Z 37
40 25/1824

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1829

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Danzig,
gedruckt bei Louis Botzon

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

Chronologisches Verzeichniß

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, Jahrgang 1829 befindlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Inhalt.	Seite.
	I. Allerhöchste Kabinets-Ordres.	
1829. d. 9. August	Allerhöchste Verordnung, daß den in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung vom Dienst suspendirten Landwehr-Offizieren während dieser Zeit das Tragen der Offizier-Uniform untersagt werde	328
	II. Bekanntmachungen und Verfügungen der Königl. Ministerien und anderer oberer Staats-Behörden.	
1829. d. 9. Jan.	Betrifft die Berichtigung verschiedener Forderungen an die Königl. Polnische Regierung durch die Polnische Bank . .	27
d. 5. Febr.	Betrifft die Aufhebung der Bestimmung des Edikts über die Finanzen vom 27. Oktober 1810, daß das Capital von den Banko-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden könne	51,59
d. 21. —	Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829 nebst Erläuterungen .	93
d. 6. März	Bestimmung, daß die den Remonte-Ankaufs-Commissionen beigegebenen Rossärzte weder Geschenke annehmen, noch kranke Pferde ärztlich behandeln sollen	84
d. 10. Juni	Betreffend die Kennzeichen der eingelöseten und daher nicht mehr gültigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Documenten .	265
d. 18. —	Modificationen der Bestimmung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 15. Litt. a. für den steuerpflichtigen Stadtbezirk von Elbing	273
d. 12. Aug.	Betrifft die Anmeldung der Forderungen an die Niederlausitzer ständischen Fonds aus Kriegslieferungen und Leistungen .	312

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 8. Oct.	Betrifft die gebildeten Eingangsstraßen zu den Haupt-Zoll-Aemtern und den Neben-Zoll-Aemtern Erster Klasse, in Folge der neuesten Regulirung des Grenzbezirks	388
d. 29. —	Abänderungen in den Bestimmungen der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827 betreffend	372
d. 8. Dec.	Bestimmungen hinsichts des gegenseitigen Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen	436
	III. Verordnungen des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.	
1828.		
d. 22. Nov.	Die Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten in der Provinz Preußen betreffend	15
1829.		
d. 2. Jan.	Die Sortirung der feinen Schaafe durch den Wollsortirer Wagner	5
d. 21. —	Das Verzeichniß der im Jahr 1828 verlegten Schriften betreffend	36
d. 27. —	Die Aufnahme von Schäferlehrlingen auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde betreffend	36
d. 23. Febr.	Betrifft die Einlösung der Coupons von Westpreußischen landschaftlichen Pfandbriefen	60
d. 16. März	Betrifft die Vergütung aus Königl. Kasse für jeden, in einer ausgezeichneten Schäferei auszubildenden Schäferlehrling nach beendigter Lehrzeit	124
d. 12. Mai	Die Einstellung der Landwehrübungen im Bereich des ersten Armeekorps im Jahr 1829 betreffend	217
d. 20. Juli	Betrifft die Ernennung der Censoren für die im Verlage der Rautenbergischen Buchhandlung zu Mohrungen erscheinenden Schriften	281
d. 30. —	Den Verkauf des Salzes nach Maaß oder Gewicht betreffend .	294
d. 2. Sept.	Die Amortisation der Königsbergischen Stadtschuld betreffend .	341
d. 6. —	Den Verlust der Ritterguts-Eigenschaft durch erfolgte Parzellirungen betreffend	328
	VI. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und des Provinzial-Schul-Kollegiums von Westpreußen.	
1828.	Die Anstellung von General-Superintendenten betreffend .	29

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1829.		
d. 28. Febr.	Betrifft die Wahrnehmung des Schul- und Religionsunterrichts	124
d. 2. März	Prüfungs-Termin im April für die Kandidaten der Theologie pro ministerio	85
d. 20. April	Verfahren bei vorzunehmenden Veränderungen in den Kirchen und an Altären	188
d. 21. April	Die Prüfung, der aus dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz zu entlassenden Seminaristen betreffend	184
d. 13. May	Wahlfähigkeit mehrerer aus dem Schullehrer Seminar zu Marienburg entlassenen Seminaristen zu Elementar-Schullehrern	227
d. 18. Juni	Desgleichen aus dem Seminar in Graudenz	244
d. 15. —	Die definitive Anstellung des Lehrer Koppe am Gymnasio in Marienwerder betreffend	242
d. 25. Juni	Empfehlung des vom Musikdirektor Naue, herausgegebenen allgemeinen evangelischen Choral-Buchs	252
d. 10. Sept.	Prüfungstermin im October für die Kandidaten der Theologie pro ministerio	320
d. 7. Oct.	Subscriptions-Anzeige zur Zeitschrift: „Allgemeines Archiv" für die Geschichtskunde des Preußischen Staats von „Ledebur"	381
d. 3. —	Wahlfähigkeit mehrerer Seminaristen im Seminario zu Graudenz	392
d 11. Nov.	Empfehlung des „vierstimmigen Choralbuchs für die evangelischen Kirchen der Provinz Preußen von E. F. Reinhard"	ib
d. 13. —	Die Aufnahme taubstummer Knaben im Seminario zu Jenkau betreffend	406
d. 17. —	Die Fortsetzung der in Berlin erscheinenden Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik betreffend	469
	V. Verordnungen und Bekantmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.	
1828.		
d. 15. Oct.	Vorschrift wegen einer beim Gebrauch geladener Jagdgewehre zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregel	1
d. 4. Dec.	Anstellung des Invaliden Meyrke als Chaussee-Wärter	11
d. 5. —	Bestätigung des Schullehrer Görth zu Neuhoff Intendantur-Amts Elbing	11
	Steckbriefliche Verfolgung des Juden Hirschfeld und Genossen	9
d. 10. —	Betrifft die Mitwirkung der Polizei-Behörde bei Bestellung der durch die Königl. Post-Anstalten beförderten, von den Briefträgern aber zurückgelieferten Briefe	1

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 11. Dec.	Betrifft die Lieferung der zur Bepflanzung der Chaussee von Czarlin bis Gremblin erforderlichen Obstbaumstämme	7
d. 12. —	Verleihung der reformirten Pfarrstelle zu Krokow an den Kandidaten Wisselink	4
d. 19. —	Wahl des Kaufmann Tetzlaff, des Fleischermeister Marderwald und des Bäckermeister Onusch zu Rathmännern in Schöneck	4
d. 22. —	Betrifft die Vertheilung der Amtsblätter pro 1829 und die Abführung der Pränumeration dafür	2
d. 22. —	Kandidat Fuchs als evangelischer Pfarrer in Berent gewählt und bestätiget	26
d. 22. —	Desgleichen Kandidat Berg als evangelischer Pfarrer in Klein-Katz	4
d. 23. —	Die im Posenschen Regierungsbezirk ausgebrochene Rindr-Pest betreffend	3
d. 29. —	Das Aufhören der Pocken- und Räudekrankheit unter den Schaafheerden an verschiedenen Ortschaften des Stargardter, Neustädter und Danziger Landkreises	8
d. 29. —	Den Ausbruch der Schaafpocken in Gr. Zünder betreffend	16
d. 30. —	Wegen Wieder-Besetzung der erledigten Physikats-Stelle des Danziger Landkreises	8
d. 31. — 1829.	Die Errichtung einer evangelischen Kirche in Rio de Janeiro betreffend	20
d. 4. Jan.	Bestätigung des Dom-Vikar Krossewski zum katholischen Pfarrer in Neukirch	14
d. 5. —	Steckbrief wegen des Juden Hirschfeld und Genossen	9
d. 6. —	Das hiesige Kaiserliche Russische General-Consulat betreffend	14
d. 7. —	Betrifft die Bestätigung des Kandidaten Steinbrück als Oberlehrer an der hiesigen St. Catharinen Schule	26
d. 8. —	Den Ausbruch der Rinderpest im polnischen Kron-Domainen-Dorf Wilkowski betreffend	23
d. 8. —	Die Bestätigung des Pauper-Schullehrer Lütke als Lehrer an der rechtstädtischen Freischule betreffend	26
d. 9. —	Die Beschädigung der Pflanzungen auf der Westerplatte bei Neu-Fahrwasser betreffend	29
d. 9. —	Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche in Mühlbocke	33
d. 9. —	Das Aufhören der Schaafpockenkrankheit in Kuhlitz und Bialowken betreffend	36

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 10. Jan.	Desgleichen in Lamenstein und Gr. Trampken	24
d. 10. —	Ausbruch der Schaafpocken in Stüblau und Güttland	24
d. 12. —	Preisherabsetzung der Waldholz-Pflänzlinge und Baumpfähle zur Beförderung der Pflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen	13
d. 12. —	Bestrafung von zwei Brandstiftern im Domainen-Amt Putzig	24
d. 13. —	Das Aufhören der Lungenkrankheit unter dem Rindvieh in Summin und Lippe	24
d. 16. —	Das Aufhören der Schaafpocken in Adel. Pischnitz und Radziejewo betreffend	36
d. 19. —	Den Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Wissoko betreffend	37
d. 20. —	Desgleichen in Kleschkau	34
d. 21. —	Desgleichen der Pockenkrankheit unter den Schaafen in Dembogorsz	37
d. 22. —	Die Concessirung des Apotheker Sadewasser in Danzig	50
d. 24. —	Die Verpflichtung der Dorfbewohner, alle in ihre Wohnungen aufgenommenen Personen innerhalb 24 Stunden bei dem Schulzen zu melden	37
d. 24. —	Ueber die Schutzblattern-Impfung pro 1827	44
	Die Vereidigung des Dr. Medc. Gnuschke	82
d. 26. —	Die Führung der Stempel-Strafliſten betreffend	37
d. 29. —	Das Aufhören der Schaafpocken in mehreren Ortschaften des Carthauser Kreises	60
d. 29. —	Die Anstellung des freiw. Jäger Weidemann als Forstcassen-Executor	83
d. 30. —	Den Verkauf des Salzes nach Gewicht betreffend	45
d. 31. —	Die Anzündung neuer Leuchtfeuer auf verschiedenen Punkten der französischen Küste	52
d. 4. Febr.	Die Kontrolle portofreier Rubriken betreffend	54
d. 4. —	Wegen Einziehung der Landarmen-Beiträge für das Jahr 1829	54
d. 4. —	Die Verpflichtungen der Strandbewohner bei Strandungen von Schiffen, und die Vorsichtsmaaßregeln gegen, durch fremde Schiffe zu verbreitende ansteckende Krankheiten betreffend	109
d. 8. —	Schiffahrts-Ein- und Ausgangs-Nachrichten betreffend	55
d. 9. —	Kirchen und Hauskollekte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche in Wallachsee	61
d. 10. —	Betrifft das Verfahren der Behörden bei Ablösung der Stempeldefecte	70

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 10. Febr.	Das Aufhören der Schaafpocken in mehreren Ortschaften des Stargardter Kreises	60
d. 11. —	Die Heringsfischerei und Salzerei am Ostseestrande betreffend	56
d. 12. —	Wegen der aufzubringenden Feuersozietäts-Beiträge pro 1828	157
d. 13. —	Wegen Beleidigung der Militair-Personen, Schildwachen und Patrouillen	56
d. 13. —	Die Auflösung des Knopfmacher-Gewerks in Elbing betreffend	61
d. 15. —	Betrifft die Berufung des Pfarrer Troje zum evangelischen Pfarr-Amte in Tiegenort	91
d. 18. —	Mortifizirte Staatspapiere betreffend	72
d. 20. —	Das Aufhören der Schaafpocken in Gr. Zünder	85
d. 21. —	Das Aufhören der Lungenseuche in adel. Stecklin	86
d. 24. —	Wegen Ernennung des Professor und Diaconus Bresler zum Consistorial-Rath hieselbst	82
d. 24. —	Die Viehmärkte in Schöneck betreffend	49
d. 24. —	Wegen der Schaafpocken in den adel. Gütern Jablau und Smolong	86
d. 25. —	Die Prüfung der Schornsteinfeger betreffend	114
d. 26. —	Die Pferdezucht betreffend	73
d. 27. —	Steckbriefliche Verfolgung des Franz Müller	81
d. 27. —	Das Aufhören der Schaafräude in Rosenberg	86
d. 28. —	Betrifft die Wahrnehmung des Schul- und Religionsunterrichts	124
d. 2. März	Die Jahrmärkte in Pr. Stargardt betreffend	86
d. 3. —	Die Herausgabe eines Appendix zur neuen Preuß. Landes-Pharmacopoe betreffend	135
d. 4. —	Den freiwilligen einjährigen Militair-Dienst betreffend	87
d. 5. —	Unabgehobene Coupons von Staats-Schuldscheinen betreffend	126
d. 5. —	Verfahren, die erfrorenen Kartoffeln für Menschen genießbar zu machen	126
d. 11. —	Die Inspektion der katholischen Schulen im Dekanat Dirschau betreffend	128
d. 11. —	Den Ausbruch der Schaafpocken in Lunau betreffend	128
d. 12. —	Betrifft die Ertheilung von Ausgangs-Pässen zu Reisen nach England	129
d. 13. —	Wegen der, in den Kaiserlich Oestreichischen Staaten den Handwerksgesellen und Arbeitern zu ertheilenden Wanderbücher	129
d. 14. —	Die Pferdezucht betreffend	118
d. 14. —	Die Arretirung des Kuhnke und der Louise Stahl betreffend	137

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 12. März	Die St. Petri-Schule betreffend	153
d. 13. —	Betrifft den, in Verbindung mit der Allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung vom Jahre 1829 ab erscheinenden „Allgemeinen Anzeiger für den Preuß. Staat."	144
d. 13. —	Verfahren bei Ausbietungen größerer Domainen-Pertinenzien	130
d. 13. —	Anstellung des Forstreferendarius Baron v. Rottenberg als Forstsekretair bei der hiesigen Königl. Regierung	137
d. 15. —	Das Verfahren beim Kornmessen	131
d. 15. —	Die definitive Anstellung des Lieutenant a. D. von Werner als Kreis-Secretair	138
d. 15. —	Die Bestätigung des vormaligen Amtsschreiber Fischer als Bürgermeister in Schöneck	138
d. 16. —	Die Mühlen-Ordnung betreffend	131
d. 16. —	Wegebesserung betreffend	132
d. 16. —	Die Pensionirung des Heegemeister Quenstädt zu Grzybno und die interimistische Anstellung des Feldjäger Zeromski als Forst-Aufseher daselbst betreffend	138
d. 17. —	Den Verkauf des Salzes betreffend	132
d. 18. —	Den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend	133
d. 18. —	Die Versetzung des Pfarrer v. Ostau-Lniski von St. Albrecht nach Langenau	181
d. 19. —	Die Verleihung der katholischen Pfarrstelle in Schwarzau an den Pfarrer Paraski betreffend	172
d. 19. —	In Militair-Kirchen-Angelegenheiten	134
d. 20. —	Kirchen-Collecte zum Bau einer neuen katholischen Kirche in Schönlanke	152
d. 22. —	Den Verein für Pferdezucht und Pferdedressur betreffend	177
d. 23. —	Den Ausbruch der Schaafräude in Praust betreffend	147
d. 23. —	Die Jahrmärkte im Dorfe Gemlitz betreffend	146
d. 23. —	Das Aufhören der Schaafpocken in Güttland	154
d. 24. —	Betrifft die Fuhrkosten-Entschädigung für Dienstreisen solcher, auf den Gebrauch der ordinairen Post verwiesenen Beamten, welche keine fixirten Fuhrgelder beziehen	145
d. 24. —	Die Baumpflanzungen betreffend	145
d. 24. —	Instruktion für die Polizei-Behörden über den Umfang ihrer Befugnisse zum ersten Angriff bei Kriminal-Verbrechen	140
d. 24. —	Die Bestätigung des Buchdrucker Albrecht als Stadtrath in Elbing betreffend	173

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 24. —	Wegen Bildung eines Gewerbe- und eines landwirthschaftlichen Vereins in Elbing	146
d. 24. —	Eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte wegen der abgebrannten Kirchen- und Pfarrgebäude in Sorno betreffend . .	153
d. 27. —	Das Aufhören der Schaafräude in Ponschau betreffend . .	155
d. 28. —	Warnungs-Anzeige wegen eines durch Unvorsichtigkeit entstandenen Brandschadens	154
d. 28. —	Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten betreffend	155
d. 31. —	Die Jahrmärkte in Krokow, Kreis Neustadt betreffend . .	154
d. 2. April	Dispensationen zur Vollziehung von Parochial-Handlungen durch Pfarrer einer andern Konfession betreffend . . .	176
d. 2. —	Quarantaine-Sachen betreffend	210
d. 3. —	Die Civil-Uniformen betreffend	176
d. 6. —	Die Konsulats-Gebühren zu Helsingör betreffend . . .	153
d. 8. —	Aufhören der Pferderäude in Bojahn	180
d. 9. —	Den Seidenbau betreffend	177
d. 9. —	Verbot des Verkaufs des Wildprets auf den Märkten während der Schonzeit betreffend	193
d. 10. —	Den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend	179
d. 14. —	Wegen der Vagabonden Johann Kuhnke und Louise Stahl	186
d. 14. —	Den Ausbruch der Schaafräude in Letzkau betreffend . .	185
d. 16. —	Wegen Aufhebung der Ablaß-Märkte in Garczau . . .	194
d. 17. —	Die Forstlehrlinge betreffend	184
d. 18. —	Empfehlung des Hofr. Buszlerschen Werks über die Verzierungen aus dem Alterthum	184
d. 19. —	Verschiedene Dienst-Beförderungen bei der Forstpartie betreffend .	187
d. 21. —	Die Arretirung des Johann Lange betreffend . . .	187
d. 23. —	Die Wahl des Ziegel-Fabrikanten Silber zum Stadtrath in Elbing	202
d. 23. —	Die beim Abgange von Invaliden erforderlichen Aufenthaltsorts-Zeugnisse betreffend	193
d. 25. —	Verfolgung des Festungsgefangenen Friedrich Schneider .	186
d. 25. —	Aufruf zur Wohlthätigkeit für die in Litthauen durch Ueberschwemmung Verunglückten	188
d. 25. —	Die zur Krieges-Reserve beurlaubten Jäger betreffend . .	204
d. 28. —	Auszeichnung des Hegemeister Klemke	214
d. 28. —	Warnungs-Anzeige wegen Urkunden-Verfälschung . . .	210
d. 28. —	Vorsichtsmaaßregeln nach Ueberschwemmung betreffend . .	191

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 28. —	Die Behandlung derjenigen Militairpflichtigen betreffend welche sich durch simulirte Krankheiten dem Militairdienst zu entziehen suchen	209
d. 5. Mai	Aufhören der Schaafpocken in Zellgorz und Lippinken . .	218
d. 6. —	Die Ernennung des Hülfs-Executor Reimer zum Amts-Wachmeister	215
d. 6. —	Die Befugniß der Kandidaten der Feldmeßkunst Posern, und Hevelke zu Feldmesser-Geschäften	221
d. 8. —	Die zur Realisation oder an Zahlungs-Statt einkommenden Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten betreffend . .	218
d. 10. —	Desertion und Verfolgung des Recruten Andr. Treder . .	219
d. 20. —	Eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte für Berchesar bei Brandenburg betreffend	231
d. 22. —	Die Anträge auf einstweilige Zurückstellung der Militairpflichtigen betr.	226
d. 22. —	Nähere Bestimmungen über die Militairpflicht der Schullehrer- und Schulamts-Kandidaten	229
d. 25. —	Die Anstellung der Kreis-Deputirten im Neustädter Kreise betr. .	226
d. 25. —	Die Bestätigung des Kommendarius Wittkowski zu Sulenczin als Pfarrer daselbst	238
d. 26. —	Die Einführung einer Hundesteuer betreffend	224
d. 26. —	Die Fähre bei Kl. Schlanz betr.	226
d. 26. —	Der entwichene Festungsgefangene Schneider wieder ergriffen	226
d. 28. —	Beraubung der Münzsammlung des Hrn. Fürsten v. Metternich	232
d. 29. —	Den Ausbruch der natürlichen Menschenpocken in Stargardt betr.	237
d. 31. —	Der entwichene Kuirassier Johann Brauer wieder ergriffen	234
d. 1. Juni	Aufhören der Schaafpocken in Dembogorsz	233
d. 1. —	Desgl. der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Kleschkau . .	237
d. 2. —	Eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte für Hohenfriedberg btr.	236
d. 3. —	Verfolgung des entwichenen Zuchthaus-Sträfling Wisniewski.	233
d. 5. —	Beförderung des Schulzen Klinge zum Deichgeschwornen .	242
d. 5. —	Die Instandhaltung der Forstdienstgebäude betreffend . .	237
d. 6. —	Verfolgung des desertirten Musketier Andr. Schulz . .	238
d. 6. —	Die Inspektion der evangelischen Schulen auf der Elbinger Höhe betreffend	253
d. 9. —	Verhaftung des entwichenen Züchtling Pscherwas . .	241

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 13. Juni	In Betreff der Organisation und Amtsbefugnisse der Provinzial-Behörden	245
d. 13. —	Die Verhaftung eines unbekannten taubstummen Menschen betr. .	248
d. 13. —	Die Beförderung des Kandidaten Schuchardt zum Pfarrer in Wernersdorf und Schönau betreffend	251
d. 14. —	Desgl. des Kandidaten Roloff als Pfarrer in Hela . .	263
d. 15. —	Die erneuerte Wahl des Herrn Zernecke zum hiesigen Stadtrath und Stadt-Kämmerer	251
d. 18. —	Die Herausgabe eines populär geschriebenen Handbuchs der Landbaukunst betreffend	254
d. 19. —	Wegen Vereinigung der Kreise Lebus und Beeskow mit dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande	247
d. 22. —	Betrifft die Beförderung der Pferdezucht durch unentgeldliche Bedeckung von Zuchtstuten	252
d. 24. Juni	Empfehlung der vom Polizei-Rathe Merker herausgegebenen Schriften in Polizeisachen betreffend	253
d. 24. —	Wegen Weisung des Juden Hirsch über die Grenze . .	256
d. 26. —	Die definitive Anstellung des Doctor Phil. Höpfner als 2ter Lehrer an der St. Johannis-Schule zu Danzig betreffend .	263
d. 27. —	Die Arretirung des Andreas Treder betreffend . . .	255
d. 29. —	Die Wiederherstellung der durch die Ueberschwemmung zerstörten Brücken betreffend	266
d. 30. —	Die neue Militair-Pharmakopoe betreffend	266
d. 2. Juli	Die Grenzsperre gegen Polen betreffend	271
d. 2. —	Die erneuerte Wahl des Stadtkämmerer Gdanietz zu Schöneck btr.	264
d. 4. —	Die Anmeldung des Anfanges oder Aufhörens eines Gewerbes btr.	276
d. 4. —	Wegen Trocknen des Holzes in den Stuben und Backöfen, wie in den Schornsteinen	261
d 5. —	Das Aufhören der Schaafpocken in mehreren Ortschaften des Carthauser Kreises	271
d. 7. —	Die Entweichung zweier Pfleglinge des Landarmenfonds von der Colonie Dohnasberg	272
d. 8. —	Entweichung des Militair-Sträflings Carl Kaiser . .	262
d. 9. —	Empfehlung des Chlors zur Tilgung übler Gerüche und schädlicher Ausdünstungen	267
d. 9. —	Warnung vor dem Gebrauche abergläubischer Mittel beim tollen Hundbiß	270

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 10. Juli	Das Aufhören der Schaafpocken in mehreren Ortschaften des Carthäuser Kreises	278
d. 11. —	Die Ergreifung des Deserteur Andr. Schulz betreffend	280
d. 15. —	Das Verbot gegen die Einbringung der sogenannten Lebensessenz des verstorbenen Dr. Kissow in die Preuß. Staaten betr.	277
d. 15. —	Ausbruch der Schaafräude in Romberg	278
d. 15. —	Desgl. der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Poguttken	283
d. 17. —	Impf-Atteste und Impf-Rollen betreffend	278
d. 18. —	Die Anstellung des Compagnie-Chirurgus Wink als Kreis-Chirurgus für den Stargardter Kreis betreffend	288
d. 20. —	Den Ausbruch der Schaafpocken in Rieben betr.	283
d. 23. —	Die Ernennung des Kaufmann Müller in Memel zum Königl. Dänischen Konsul betreffend	281
d. 27. —	Das Verfahren beim Kornmessen betreffend	283
d. 28. —	Die Gewerbesteuer der Marketenderinnen in den Kasernen betr.	285
d. 29. —	Aufhören der Schaafräude in Letzkau	297
d. 30. —	Wegen Auszahlung der Marschverpflegungs- und Vorspann-Vergütungsgelder	296
d. 31. —	Verfolgung der Vagabonden Naujoks und Lessius	287
d. 2. August	Der verfolgte Polezinski ergriffen	298
d. 6. —	Die Auslegung eines Leuchtschiffs im Kattegat betreffend	294
d. 6. —	Die Anstellung des Invaliden Nickel als Chaussee-Wärter	336
d. 6. —	Item des Jablonski	336
d. 7. —	Aufhören der Menschenpocken in Stargardt	297
d. 7. —	Ausbruch der Schaafpocken in Adel. Plachty	306
d. 10. —	Die Einführung eines Wochenmarkts in der Stadt Schöneck btr.	296
d. 11. —	Das Verhältniß der evangelischen Kirchen-Gemeinden ꝛc. hiesigen Departements zu dem General-Superintendenten der Provinz betreffend	300
d. 13. —	Ausbruch der Schaafpocken in Adel. Prissow und Burgsdorf	306
d. 15. —	Verfolgung des entwichenen Musketier Schmidt	303
d. 17. —	Betrifft die nothwendigen Anzeigen bei Anstellung von Militair-Personen in Civil-Dienste	304
d. 18. —	Verfolgung des entwichenen Musketier Dittmann	303
d. 19. —	Die Jahrmärkte in der Stadt Berent betreffend	301
d. 20. —	Die Befugnisse der Schänker zum Verkauf von Brod, Semmeln ꝛc. in ihren Schankstätten betreffend	305
d. 23. —	Anstellung des Fiedler als Chausseewärter betreffend	336

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 24. Aug.	Wegen Vergütung für Brandschäden in den Städten	321
d. 24. —	Aufhören der Schaafpocken in Lunau	317
d. 25. —	Anstellung des Schadeiski als Chausseewärter	336
d. 25. —	Die Belobung des Wirthschafts-Inspektor Hintz, wegen Thätigkeit bei einer Feuersbrunst in Gardzau	316
d. 25. —	Die Wahl der Bürger Henke und Schubert in Neuteich zu Rathmännern	318
d. 27. —	Die Bestätigung des Bürgermeister Hüllmann in Marienburg zu diesem Amt	326
d. 27. —	Item des Stadtkämmerer Nax zum Stadtkämmerer	316
d. 28. —	Die Bildung des Vorwerks Neuhoff im Carthauser Kreise	321
d. 29. —	Ausbruch der Schaafpocken in Warschkau	332
d. 29. —	Die Begräbniß-Kosten für Arme betreffend	325
d. 30. —	Der Deserteur Schmidt wieder ergriffen	317
d. 30. —	Verfolgung des desertirten Musketier Bernstein	318
d. 31. —	Item des Festungs-Sträfling Gossing	316
d. 31. —	In Schulden-Angelegenheiten des Freistaats von Danzig	
d. 31. —	Pensionirung des Unterförster Hoge zu Seresen. Besetzung seiner Stelle durch den Feldjäger Schulze betreffend	327 342
d. 4. Sept.	Betrifft das Stempelpapier zu Quittungen über Militair-Pensionen.	343
d. 6. —	Der Deserteur Bernstein wieder ergriffen	
d. 6. —	Die Wahl der Bürger Kolberg und Behrend zu Rathmännern zu Tolkomit	346 325
d. 7. —	Verfolgung des entwichenen Füsilier Follert	344
d. 9. —	Verlust des Gewerbescheins No. 118.	
d. 9. —	Die Heranziehung der Post-Beamten und Postillione zu den Landwehr-Uebungen betreffend	331 333
d. 9. —	Sicherheitsvorrichtungen wegen der Perkussionsgewehre	335
d. 9. —	Erscheinung der natürlichen Menschenpocken in Dirschau	344
d. 10. —	Verlust des Gewerbescheins No. 390.	335
d. 14. —	Den Jahrmarkt im Dorfe Strzepcz betreffend	
d. 15. —	Ernennung des Herrn Louis Badin zum Königl Spanischen Konsul für Preußen	331
d. 15. —	Die Beförderung des Diaconus Pohlmann zum Pfarrer bei der hiesigen Catharinen-Kirche betreffend	346 342
d. 15. —	Die Instandsetzung der Wege und Baumpflanzungen betreffend	
d. 16. —	Den Ausbruch der Schaafpocken in den Ortschaften Karnau, Schwarzau und Leesen betr.	345 ib.
d. 18. —	Die Jahrmärkte in Putzig betreffend	

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 19. Sept.	Ausbruch der Lungenseuche im Vorwerk Neuguth	ib.
d. 22. —	Verfolgung des Deserteurs Dornatis	343
d. 22. —	Beförderung des Thierarzt Wagenfeldt zum Kreis-Thierarzt des Danziger Kreises	346
d. 27. —	Das Abledern des gefallenen Viehes betreffend	357
d. 2. Oct.	Wegen Aufhebung des Schnffenbrauer Gewerbes in Elbing	ib.
d. 4. —	Warnungs-Anzeige wegen Fahrläßigkeit beim Feuer	ib.
d. 5. —	Arretirung des entwichenen Follert	361
d. 6. —	Versetzung des Unterförster Link nach Cottasberg	362
d. 9. —	Die Wahl der Kreis-Deputirten für den Carthauser Kreis	364
d. 12. —	Ausbruch der Schaafpocken in Gr. Dommatau in Wisoka	358
d. 13. —	Wegen des Bedarfs an Amtsblätter pro 1830 und an Sach-Register pro 1829	356
d. 17. —	Die allgemeine Kirchen-Kollekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse betreffend	368
d. 21. —	Die Vakanz des Kreis-Physikats des Neustädter Kreises betreffend	369
d. 26. —	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Praust, und der Pockenseuche unter den Schafen in Ostrau	375
d. 28. —	Ergreifung des Deserteurs Dornatis	385
d. 30. —	Das Aufhören der natürlichen Menschenpocken in Dirschau betr.	381
d. 1. Nov.	Wegen der aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge pro 1829	373
d. 2. —	Erneuerte Vorschriften zu einer sorgfältigen Nutzung der Kartoffeln	373
d. 2. —	Wegen Ausführung des Art. 13. des mit dem Großherzogthum Hessen am 14. Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages	376
d. 4. —	Wegen Einreichung der Jahres-Quittungen über Civil-Pensionen und Wartegelder	373
d. 4. —	Betrifft den Ausbruch einer Viehpest in einigen Theilen von Rußland und Polen	381
	Die Wahl der Kreis-Deputirten für den Danziger Landkreis	386
	Die Beförderung der Kandidaten der Pädagogik Lindemann und Fröhlich	386
	Die Anstellung des Invaliden Thude als Todtengräber	386
d. 3. —	Den Unfug mit der künstlichen Erzeugung des Weichselzopfs betr.	417
d. 5. —	Außer Landesweisung des Juden Schmuel Elias	394
d. 7. —	Betrifft die Form derjenigen Quittungen, welche über depositen Zahlungen aus der Kasse des Königl. Banko-Comtoirs	390
d. 7. —	Beraubung der evangelischen Kirche zu Dörbeck	393

Datum.	Inhalt.	Seite.
	Bestätigung der Schullehrer Kämmerer und Hoffmann .	339
d. 9. Nov.	Betrifft die Wiederherstellung der Passage auf den Chausseen bei entstehenden Schnee-Anhäufungen durch die Kommunen und Grundbesitzer	405
d. 11. --	Beraubung der Kirche zu Nieder-Prangenau	406
d. 12. --	Die Gebühren für öffentliche Bekanntmachungen in den Städten betreffend	405
d. 16. --	Evangel. Kirchen- und Haus-Kollecte wegen des Stadtschulhauses in Silberberg	426
d. 22. --	Arretirung des entwichenen Janzen	459
d. 24. --	Beraubung einer katholischen Kirche in Danzig	418
d. 25. --	Wegen des Martini-Marktpreises in den Städten Danzig und Elbing	459
d. 26. --	Die Zahlung der Invaliden-Gnadengehälter und Wartegelder betreffend	458
d. 26. --	Beraubung der evangel. Kirche zu Trunz und der Klosterkirche zu Zuckau	ib.
d. 27. --	Die Hebammen-Unterstützungsbeiträge pro 1830 betreffend .	427
	Viehseuche in verschiedenen Ortschaften des Berendter, Neustädter, Carthauser und Stargardter Kreises betreffend . . .	ib.
d. 28. --	Wegen Auflösung der Brauer-Innung in Elbing	464
d. 1. Dec.	Betrifft die Schrift des Geheimen Rath Roscius „über Westpreußen“	426
d. 2. --	Die Vereidigung der Land-Gensd'armen und deren Entlassung auf administrativem Wege betreffend	460
d. 3. --	Die Chausseefreikarten betreffend	458
d. 3. --	Betrifft die Verpflichtung der Einsaaßen zur Unterstützung der Königl Posten in Nothfällen	457
d. 5. --	Die Ablösung der kleinen Domanial-Renten betreffend . .	464
d. 6. --	Betrifft gedruckte Verhaltungs-Regeln für Schiffer. welche Russische Häfen besuchen	462
d. 7. --	Ausgesetzte Prämien für Entdeckung der der Prinzessin von Oranien entwendeten Kostbarkeiten	425
d. 7. --	Ueber die Schutzblatter-Impfung im Jahr 1828	462
d. 9. --	Empfehlung des Geheimen Oberbaurath Crelle'schen Journals für Mathematik	461
d. 11. --	Betrifft die Bevölkerungsliste für das Jahr 1829 . . .	457
d. 12. --	Die Jahrmärkte in Stargardt betreffend	ib.

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 12. Dec.	Versetzung des Katholischen Pfarrers Buslaw nach Groß Montau	470
	Wahl der Kreis-Deputirten für den Stargardter Kreis . .	ib.
	Die Wahl des Stadtverordneten Kaufmann Pudor zum Rathmann in Schöneck	ib.
	Anstellung des Invaliden Heimlich als Forstcassen-Executor .	ib.
	Anstellung des Hülfs-Aufseher Bublitz zum Unterförster . .	ib.
	Anstellung der Invaliden Nest, Aldluhn und Pelz als Chausseewärter	ib.
	VI. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Westpreußen.	
1828.		
d. 18. Dec.	Betrifft den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Deposital-Annahme- und Ausgabe-Mandaten und bei Deposital-Extracten	9
d. 21. --	In Bezug auf die Realisation der Polnischen Pfandbriefe . .	9
d. 30. --	Die Beförderung des Salarien-Kassen-Kontrolleur Schwanke zum Rendanten	12
	Verordnung in Bezug auf die Vollstreckung der Gefängnißstrafe in Steuer-Contraventions-Sachen	25
1829.		
d. 12. Jan.	Betrifft die summarischen Jahres-Uebersichten von den geschwebten Untersuchungen	38
d. 27. --	Die in Criminal-Untersuchungs-Sachen erforderlichen Requisitionen an die Königl. Polnischen Gerichte betreffend .	39
d. 27. --	Die Ausfertigung von Dürftigkeits-Zeugnissen für Studirende betr.	39
d. 30. --	Wegen der erforderlichen Zahlungsbescheinigungen bei Veräußerung von Staatsgütern, Ablösung von Domanial-Renten ꝛc. .	57
d. 28. Feb.	Wegen Eintragung der Stempelstrafen in die Stempel-Straflisten	134
d. 24. März	Betrifft die Requisitionen wegen Executions-Vollstreckungen gegen Militair-Personen auf Gehalts- und Pensions-Abzüge .	147
d. 11. April	Wegen der aufkommenden Laudemien-Gelder bei Besitz-Veränderungen	185
d. 27. --	Die Bekleidung der, zur Zuchthaus-Strafe verurtheilten Verbrecher vor ihrer Abführung betreffend	213
d. 1. Mai.	Wegen des Verbots der Abzweigung von Danziger Schuld-Documenten	218
d. 27. —	Bestellung des Justiz-Kommissarius Boeck zum Notarius .	239
d. 2. Juni	Bestimmung, wie es bei nur theilweise einkommenden Gerichtskosten, mit Berichtigung der baaren Auslagen, Stempel und Taxen zu halten	237

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 16. Jul.	Die Stempelsteuer bei Kaufverträgen betreffend	279
d. 16. —	Betrifft das Erforderniß, die heimathlichen und Familien-Verhältnisse von angeschuldigten Personen genau festzustellen und nachzuweisen	284
d. 30. —	Die Ernennung des Justiz-Kommissarius Conrad in Marienwerder zum Justiz-Kommissions-Rathe betreffend . .	297
d. 10. Aug.	Ueber die Verrechnung des niedergeschlagenen und die Sicherstellung und Controllirung des reservirten Postporto's . .	306
d. 29. Sept.	Betrifft die Form der Quittungen über Zahlungen der Bank an die Depositorien	359
d. 2. Oct.	Erneuerte Vorschrift wegen Ausstellung von Dürftigkeit-Attesten für die zu den Straffectionen abzusendenden Verurtheilten .	358
d. 2. —	Betrifft die Berücksichtigung des Hypothekenzustandes bei Veräusserung von Diensten oder andern Pertinenzstücken von einem Hauptgute	359
d. 30. —	Betrifft die Vertheilung der Abgaben bei Zerstückelung der mit Natural- oder Geldleistungen belasteten Grundstücke . .	381
d. 27. Nov.	Die Führung von Rechnungs-Büchern und Manual-Akten-Repertorien Seitens der Justiz-Commissarien betreffend . .	418
d. 4. Dec.	Ueber die Stempelpflichtigkeit der den Vormundschafts-Rechnungen beizufügenden Belags-Quittungen	469
	VII. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.	
1828.		
d. 24. Dec.	Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Danzig, nach Dirschau und Konitz betreffend	3
1829.		
d. 22. Jan.	Die Ernennung des Provinzial-Steuer-Directorats-Assessor Kurlbaum zum Regierungsrath	34
d. 3. Febr.	Beförderung des Supernumerarius Kowalewski zum Steuer-Aufseher	83
d. 7. —	Reglement über die bei der Tabacksteuer zulässigen Remissionen	62
d. 10. —	Veränderte Erhebung des Chaussee-Geldes auf der Straße zwischen Marienburg und Dirschau	58
d. 4. Mär	Dienstveränderungen bei den Steuer-Aufseherposten in Schöneck und Zempelburg	122

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 14. März	Desgleichen bei dem Grenz-Aufseher Posten in Zoppot	138
d. 18. —	Anstellung des Invaliden Neumann als Mühlenwaagesetzer	139
d. 24. —	Veränderung in Erhebung des Chaussee-Geldes auf der Straße von Elbing bis zur Ostpreußischen Grenze	148
d. 14. April	Versetzung des Grenz-Aufseher Rady nach Stutthoff	182
d. 4. May	Versetzung des Steuer-Aufseher Bredull nach Elbing	215
d. 14. —	Personal-Veränderungen bei den Steuer-Aufseher-Posten in Behrent und Carthaus	221
d. 10. Juni	Desgleichen bei den Grenz-Aufseher-Stellen zu Weichselmünde und Thorn	242
d. 13. —	Anstellung der Invaliden Ruhnke und Kowalk als Steuer-Aufseher	242
d. 13. —	Desgleichen des Invaliden Golz als Haupt-Amts-Diener hieselbst	251
d. 23. —	Wegen Besteuerung des inländischen Tabacks	254
d. 25. —	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Elbing bis zur Ostpreuß. Grenze betreffend	249
d. 5. Aug.	Desgleichen auf der Straße von Elbing nach Marienburg	298
d. 6. —	In Betreff des Handels mit Spielkarten, Stempelpapier ꝛc.	298
d. 12. —	Den Steuer-Erlaß von 20 Procent für fremde Weine betreffend	302
d. 28. —	Wegen veränderter Eintheilung der Haupt-Amts-Bezirke in Westpreußen	322
d. 4. Sept.	Die Stempelpflichtigkeit der Bau-Konsense betreffend	324
d. 8. —	Den Verkauf des Steinsatzes auf den verschiedenen Salzfaktoreien betreffend	335
d. 22. —	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 12. August, den Steuer-Erlaß von 20 Prozent für fremde Weine betreffend	345
d. 6. Oct.	Verleihung der Einnehmer-Stelle in St. Albrecht an den Ober-Steuer-Controlleur Feuchtmeyer in Dt. Crone betreffend	361
d. 27. —	Wegen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Elbing	384
d. 21. Nov.	Wegen der Brennzeit in den Maischbrennereien	427
	Personal-Veränderungen bei den Haupt-Steuer-Aemtern zu Danzig und Marienwerder	471
	Einrichtung eines Haupt-Steuer-Amts in Pr. Stargardt	471

Datum.	Inhalt.	Seite.
	VIII. Bekanntmachungen anderer Behörden, Korporationen und Beamten.	
1828.		
d. 30. Dec.	Königl. Intendantur Brück.	
	Die Beraubung der katholischen Kirche zu Oxhöft betr.	4
d. 31. —	Der Verein zur Militair-Blinden Unterstützung in Westpreußen	
1829.	Uebersicht seiner Wirksamkeit im Jahre 1828 . .	10
d. 4. Jan.	Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder in Königsberg	
	Die Bewilligung der Portofreiheit für die Versendung der Preuß. Provinzial-Blätter betreffend . .	14
d. 5. —	Polizei-Magistrat in Insterburg	
	Steckbrief gegen den Schreibe-Eleven Wolff .	25
d. 14. —	Königl. General-Postmeister	
	Den Postzwang und die Lohnfuhrabgaben betreffend .	35
d. 31. —	Königl. Preuß. General-Lotterie Direktorium in Berlin	
	Anordnungen in Bezug auf die Lotterie zu Frankfurth am Main	71,76, 87, 121, 134, 149, 256, 337,
d. 5. Febr.	Der Chef der Bank	469,
	Aufhören des Unterschiedes zwischen den Banko-Obligationen des alten und neuen Verkehrs . .	40
d. 6. —	Das Direktorium des Vereines für die Besserung der Strafgefangenen Wegen des Protectorats des Vereins . .	71
d. 6. —	Betrifft die Portofreiheit für die Correspondenz des Vereins	76
	Jahres-Bericht der Friedensgesellschaft von Westpreußen . .	77
d. 17. —	Der Magistrat in Elbing	
	Verloosung von Elbinger Stadt-Obligationen betreffend	73,88, 121, 135,
d. 9. März	In Bezug auf denselben Gegenstand . . .	135
d. 10. —	Widerruf des Steckbriefs wider den Stempel-Fiscalats-Aktuarius Schütz	151

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 18. März	Königl. Kreis-Justiz-Commission zu Tapiau Steckbrief wider die Louise Conrad . . .	137
d. 18. —	Königl. Polizei Präsidium in Berlin Verzeichniß der Vorlesungen, welche in der Königl. Thierarzenei-Schule im Sommer-Semester 1829 gehalten werden	191
	Verzeichniß der auf der Universität zu Königsberg im Sommerhalbjahr zu haltenden Vorlesungen	196
d. 24. —	Königl. Ober-Landes-Gericht zu Köslin Steckbrief wider den Gutsbesitzer Ulrich . .	150
d. 24. —	Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Danzig Steckbrief wider den Claas Dehn . . .	150
d. 26. —	Königl. Landraths-Amt Bütow. Steckbrief wider den Knecht Pobzinski . .	
d. 28. —	Der Remonte-Inspekteur Beier. Wegen der in West- und Ostpreußen angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte	179
d. 4. Mai	Die Departements-Kommission zur 1sten Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen. Termin der Prüfung pro 1829	209
d. 4. —	Königl. Land- und Stadt-Gericht hier. Steckbrief wider den Inhaftaten Pzerwaß . .	213
d. 9. —	Königl. Inquisitoriat in Königsberg. Steckbrief wider den Blasner	220
d. 11. —	Universität in Königsberg. Ueber den Anfang der Akademischen Vorlesungen und den Zutritt zu derselben	288
d. 29. —	Königl. Land- und Stadt-Gericht in Danzig. Steckbrief wider den Robbert . . .	234
d. 2. Juni	Königl. Stadt-Gericht in Elbing. Warnungs-Anzeige wegen der an den Tischlergesellen Kuhn vollzogenen Todesstrafe	233
d. 9. —	Magistrat hier. Die Zinsen-Erhebung von den hiesigen Kämmerei-Schuld-Scheinen	240

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 10. Juni	Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Berlin. Betreffend die Kennzeichen der eingelöseten und daher nicht mehr gültigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten	266
d. 23. —	Geh. Regierungs-Rath Roseius in Marienwerder. Betrifft die 2te Auflage der Schrift über die Niederung bei Marienwerder	258
d. 26. —	Adl. Westpr. General-Feuer-Sozietäts-Direction. Der Geldbedarf der Sozietät für das Jahr vom 1. Juni 1828 bis dahin 1829	279
d. 29. —	Königl. Kreis-Justiz-Kommission in Tapiau. Steckbrief wider 8 entsprungene Arrestanten . .	256
d. 29. —	Königl. Landraths-Amt zu Bütow. Steckbrief wider den Käthner Dronzkowski .	272
d. 2. Juli.	Magistrat in Neustadt. Wegen verloren gegangenen Passes des Zenke .	263
d. 22. —	Die Königl. Inspection der Nagnitter Hülfs-Straf-Anstalt in Graudenz Steckbrief wider den Nowakowski . . .	284
d. 12. Aug.	Landgestüts-Stallmeister Meißner. Wegen der Termine zum Brennen der durch Königl. Beschäler erzeugten Stuten	309
d. 16. —	Magistrat in Dirschau. Wegen verloren gegangenen Passes des Handelsmanns Lesser	319 326
	Polizei-Rath Merker. Ankündigung in Beziehung auf die „Beiträge zur Erleichterung der praktischen Polizei" . . .	337
	Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Königsberg im Winterhalbjahre 18$\frac{2}{3}$ gehalten werden . .	349
d. 9. Oct.	Die Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen. Termin der 2ten Prüfung pro 1829 . . .	348
d. 20. —	Königl. Landgericht Marienburg. Steckbrief wider den Gummowski und Olschewski	369
d. 31. —	Königl. Intendantur Carthaus. Beraubung der Kloster-Kirche zu Zuckau. . .	375

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 5. Nov.	Brigadier v. Zielinski. Steckbrief wider den Borreck	385
d. 9. —	Die Direction der Zwangs-Anstalt zu Graudenz. Steckbrief wider den Semerau . .	394
d. 20. Nov.	Königl. Polizei-Präsident v. Vegesack. Wegen verloren gegangenen Wander-Passes des Nötzel	407
d. 16. —	Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons von verificirten Neumärkischen Interims-Scheinen . .	425

No. 1.

Das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu

Danzig

ist nicht eingegangen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 2. —

Danzig, den 14. Januar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Die Herren Gutsbesitzer, welche bei den Königlichen Landraths-Aemtern um Sortirung ihrer feinen Schaafe angetragen haben, benachrichtige ich hierdurch, daß der Herr Wagner dies Geschäft an den in dem nachstehenden Reise-Plan bemerkten Tagen ausführen wird.

Bei dieser Gelegenheit wird der Herr Wagner zugleich Aufträge der Herren Gutsbesitzer, wegen Auswahl und Bezeichnung anzukaufender feiner Schaafe und Stöhre, gegen billige Provision insofern auszuführen bemüht sein, als solches ohne Abweichung von dem nachstehenden Reise-Plan ohne Stöhrung in dem Sortirungs-Geschäfte, angänglich sein wird.

Königsberg, den 2. Januar 1829.

Der Ober-Präsident von Preußen.
(gez.) von Schön.

Reise-Plan

des Herrn Philipp Wagner,

Behufs Sortirung der feinen Schaafe im Jahr 1829. in Westpreußen.

Namen der Landrathskreise.	Namen der Güter.	Angabe der Tage an welchen daselbst die Sortirung der feinen Schaafe statt finden wird.	Namen der Landrathskreise.	Namen der Güter.	Angabe der Tage an welchen daselbst die Sortirung der feinen Schaafe statt finden wird.
Regierungs-Bezirk Danzig.		Januar 1829.	Noch Regierungs-Bezirk Marienwerder.		
1 Kreis Elbing.	Schönwalde.	d. 8. u. 9.	4 Thorn.	Stawkowo.	d. 16. bis
	Drömshoff.			Papau.	18. Febr.
2 Marienburg.	Gampenau	d. 10. u. 11.	5 Strasburg.	Dembowa-lonka.	d. 19. u. 20. Februar.
3 Land-Kreis Danzig.	Klein Leesen.	d. 13. u. 14.	6 Culm.	Wypoz.	
	Klein Kelpin.			Linda.	
	Prangschin.	d. 15. bis 21		Raczinewo.	
	Renkau.			Storlus.	vom 21. Februar bis
	Woyanow.			Grubno.	4. März.
4 Carthaus	Tokarr.	d. 15. bis 17.		Wychorze.	
	Lapien.			Gorunea.	
5 Stargardt.	Subkau.	d. 22 u. 23.		Blendowo.	
	Borowo.		7 Graudenz.	Rittnowo.	v. 5. bis
Regierungs-Bezirk Marienwerder.				Jaskooz.	11. März 1829.
				Kl. Schönbrück.	
				Gr. Schönwalde.	
1 Marienwerder.	Rinkowken.	d. 24. bis 27. Januar.	8 Rosenberg.	Kl. Tronnau.	vom 15. bis 28. März.
	Pehsken.			Ludwigsdorff.	
	Jellen.			Schwenden.	
	Jellen.			Gr. Plauth.	
	Klötzen.	d. 12. bis 14. März.		Gr. Peterwitz.	
2 Schwetz.	Germien.			Schönberg.	
	Konschütz.			Belschwitz.	
	Sibsau.	d. 28. Januar bis 6. Februar.		Gr. Jauth.	
	Gruppe.			Nipkau.	
	Sartewitz.			Faulen.	
	Lowinneck.			Gr. Brausen.	
3 Flatow.	Flatow.	v. 7. bis 15. Februar.	9 Stuhm.	Staugenberg.	v. 2. bis 4. April.
				Wapliz.	

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Betrifft die Lieferung der zur Bepflanzung der Chaussee von Czarlin bis Gremblin erforderlichen Obstbaumstämme.

Wir haben beschlossen, die Lieferung der zur Bepflanzung der Chaussee-Straße von Czarlin über Sudau bis Gremblin erforderlichen 1682 Stück veredelten Obstbaumstämme und 3864 Stück Baumpfähle im Wege des Submissions-Verfahrens den Mindestfordernden zu überlassen.

Demgemäß fordern wir diejenigen Besitzer von Baumschulen, welche diese Obstbaum-Lieferung oder die Lieferung von Baumpfählen ganz oder theilweise erstere in Birnen- und Aepfelbäumen zu übernehmen wünschen, hiedurch auf, ihre Offerten versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission zur Lieferung von Obstbaumstämmen (oder Baumpfählen) Behufs der Bepflanzung der Chaussee von Czarlin bis Gremblin"

bis zum 20. Februar k. J. portofrei an das Königl. Collegium hieselbst gelangen zu lassen. An diesem Tage werden die eingegangenen Submissionen in dem Regierungs-Konferenz-Hause hieselbst eröffnet werden, und bleibt es den Submittenten freigestellt, dieser Eröffnung beizuwohnen. Demjenigen, welcher die annehmlichsten Offerten gemacht haben wird, soll der Zuschlag nach Lage der Umstände ertheilt und auf die nach erfolgter Eröffnung der Submissionen etwa eingehenden Mindergebote keine Rücksicht genommen werden.

Die zu liefernden Baumstämme müssen 5- bis 6jährig, von geradem gesunden Wuchse, mindestens 6 Fuß bis zur Krone hoch, 1½ Zoll im Durchmesser stark, und keine auf Wildlingen gezogene, sondern veredelte Kernstämme sein.

Die Baumpfähle müssen aus gesundem Holze gespalten, 8 Fuß lang, durchschnittlich 3 bis 4 Zoll stark, am untern Ende angespitzt, und auf 2 Fuß, als soweit solche in die Erde kommen, gebrannt sein.

Die Ablieferung der Bäume und Pfähle, erfolgt im April-Monat k. J., sobald die Witterung die Pflanzung erlaubt, und der Wegebaumeister die Uebergabe verlangen wird. Das Pflanzen der Bäume wird von hier aus besorgt, und der Lieferant jeder weitern Verpflichtung enthoben werden. Danzig, den 11. December 1828.

(No. 2.) Viehkrankheiten betreffend.

Die nach unseren Bekanntmachungen und zwar

1) vom 28. Juli c. pag. 221. und 19. August c. pag. 238. des Amts-Blatts in den adelichen Gütern Brzeßinni, Lippe, Summin und Stecklin, Stargardter Kreises und in Alt-Busch, Intendantur-Amts Stargardt und Landraths-Kreises gleichen Namens,

2) vom 29. September c. (im Amts-Blatte No. 42. d. J.) in dem adelichen Gute Parschütz, Neustädter Kreises, und

3) vom 28. October c. in No. 46. des diesjährigen Amts-Blatts in Langenau und Groß Kleschkau, Danziger Land-Kreises

unter den dortigen Schaafheerden stattgehabte resp. Pocken- und Räude-Krankheit hat aufgehört, weshalb die Aufhebung der Orts-Sperren bereits verfügt ist.

Danzig, den 29. December 1828.

(No. 3.)

Unter der Schaaf-Heerde in Groß Zünder, Danziger Land-Kreises ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb gegen deren Verbreitung die nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden sind. Danzig, den 29. December 1828.

(No. 4.) Die Besetzung der zum 1. März a. f. erledigt werdenden Physikats-Stelle des Danziger Land-Kreises betreffend.

Zum 1. März f. a. wird die Physikats-Stelle des Danziger Land-Kreises durch den Abgang des Kreis-Physikus Herrn Dr. Rathke hieselbst, erledigt werden.

Die zur Führung eines Physikats qualifizirten Subjekte, die diese Stelle zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, sich bis zum 10. Februar f. a. unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Danzig, den 30. December 1828.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. 1. Die Unter-Geichte werden hierdurch angewiesen, weder in Sachen der streitigen, noch der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu den Depositat-Annahme- und Ausgabe-Mandaten Stempel-Papier zu gebrauchen, und eben so wenig Depositat-Extracte, wenn sie nicht die Stelle von Quittungen vertreten, also nicht über geleistete Zahlungen ertheilt werden, auf Stempel-Papier auszufertigen, mithin auch insbesondere bei den Ausfertigungen der Depositat-Annahme-Protokolle, welche über gerichtlich niedergelegte Testamente in Stelle der Recognitions-Scheine ertheilet werden, den Stempel ausser Ansatz zu lassen.

Marienwerder, den 18. December 1828.

No. 2. Sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte Verzeichnisse derjenigen Polnischen Pfandbriefe mitgetheilt worden sind, welche

1) bei der letzten am 1. October d. J. statt gefundenen Ziehung zur Realisation herausgekommen sind, und
2) welche bereits früher gezogen, aber noch nicht bei den polnischen Landschafts-Behörden zur Realisation präsentirt worden sind.

Die Unter-Gerichte werden daher angewiesen, die in ihren Depositorien befindlichen Polnischen Pfandbriefe genau nachzusehen und die Nummer derselben dem Ober-Landes-Gerichte anzuzeigen, worauf den Gerichten nach den hier niedergelegten Listen bekannt gemacht werden soll, ob die angezeigten Nummern bereits gezogen sind.

Marienwerder, den 21. December 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nach Anzeige der Königl. Intendantur Baldenburg haben 2 Reisende, nämlich der Jude Hirschfeld, etwa 26 bis 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, angeblich aus Meseritz, von schwarzbraunen Haaren, Bart, pockennarbig, auch bekleidet mit einem grautuchenen Leibrock, rothbuntem Halstuch und einer Pelzmütze, bei sich führend einen Sack mit Schnittwaaren, und ein Franzose, der 22 bis 24 Jahr alt sein soll, aber nicht näher bezeichnet ist, am

12. December v. J. dem Bauern Lorenz Roggenbuck in Flötenstein 59 Rthlr. in einer Kassen-Anweisung über diese Summe und 10 Rthlr. in 2 Kassen-Anweisungen à 5 Rthlr abzunehmen gewußt, indem sie demselben eine angeblich goldene Kette, einen schwach goldenen Ring mit der Bezeichnung puro, ein Paar silberne Ohrringe mit weißen Glassteinen und eine Tuchnadel mit 6 Glassteinen in Versatz gegeben. Der Werth dieser unächten Gegenstände beträgt nur 3 Rthlr. und es ist folglich ein offenbarer Betrug beabsichtiget und ausgeführt worden.

Wir tragen demnach den uns untergeordneten Polizei-Behörden auf, die vorstehend bezeichneten Personen, welche ihren Weg von Baldenburg nach Neu-Stettin fortgesetzt haben, falls selbige sich in ihren Verwaltungs-Bezirken betreten lassen sollten, über den Sachverlauf zu vernehmen, und wenn sie des angeschuldigten Verbrechens geständig oder aus erheblichen Gründen verdächtig befunden werden, sie in Verhaft zu setzen, jedoch sofort an uns zu berichten, inmittelst aber auf die Sicherstellung der Betheiligten Bedacht zu nehmen.

Danzig, den 5. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Zur diesjährigen Militair-Blinden-Unterstützung haben sich die Beiträge blos auf

150 Rthlr. — sgr. — pf. von Einem hohen Invaliden Departement im Königl. Krieges-Ministerio,

15 — — — — — von Einem hohen General-Kommando in Königsberg,

171 — 7 — 6 — Kirchen-Kollecte aus dem Danziger und

61 — 28 — 5 — aus dem Marienwerder Regierungs-Bezirk,

31 — 17 — — — durch Unterzeichnungen in Marienwerder beschränkt, dazu kommen

22 — 13 — 9 — vorjähriger Bestand bei Absonderung der zum Stamm-Vermögen gehörenden 450 Rthlr. und

611 — 24 — 6 — Zinsen und Einzahlungen von diesem Stamm-Vermögen. So weit diese Einnahme mit

---

1067 Rthlr. 1 sgr. 2 pf. zureichend gewesen, haben sich zu den gewöhnlichen 6 Austheilungen am 18. Januar, 31. März, 18. Juni, 3. August, 18. October und 29. November

881 Rthlr. — sgr. — pf. und zur außerordentlichen Unterstützung
103 — 20 — — — auch
35 — 11 — 2 — als Beihülfe zu den erworbenen Grundstücken der Militair-Blinden verwenden lassen,
12 — — — — — sind an Copialien und
36 — — — — — als Botenlohn dem Dempler ausgegeben.

Die ausgesetzten Unterstützungen, besonders zu den erworbenen Grundstücken der Militair-Blinden, werden sogleich erfolgen, sobald die längst erwartete Zahlung mit 240 Rthlr. aus dem gerichtlichen Depositorio zu Deutsch Eylau geleistet wird, und die Kirchen-Kollecte und sonstigen Beiträge wieder so bedeutend, wie früher ausfallen. Ungerne würden wir bei größerer Verminderung der letztern das für die ehelichen Kinder der Militair-Blinden gesammelte Stamm-Vermögen zur künftigen Gewerbe-Beihülfe nach dem beabsichtigten Verwendungs-Plane angreifen.

Uebrigens hat die langwierige Krankheit des Kassen-Verwalters die Zusammenstellung der zehnjährigen Uebersicht und die vollständige Entwerfung des vorhin erwähnten Plans bis jetzt gehindert, indeß werden dieselben bald möglichst erscheinen.

Marienwerder, den 31. December 1828.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der bisher interimistisch angestellt gewesene Schullehrer Carl Gottlieb Görth zu Neuhoff, Intendantur-Amts Elbing, ist für diese Schullehrer-Stelle von uns definitiv bestätigt worden. Danzig, den 5. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Invalide Johann Meycke, vom 5ten Landwehr-Regiement, ist v. 1. Januar 1829. ab, als Chausseewärter des ersten Distrikts auf der Straße zwischen Dirschau und Danzig, mit Anweisung seines Wohnorts in Lunau, auf Kündigung angestellt worden.

Danzig, den 4. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Controlleur Friedrich August Schwanke ist zum Rendanten bei der Salarien-Kasse des Oberlandes-Gerichts von Westpreußen, vom 1. Januar a. k. bestellt worden. Marienwerder, den 30. December 1828.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 2.)

No. 2.

Danzig, den 14. Januar 1829.

Durch das in dem öffentlichen Anzeiger des hiesigen Amtsblatts No. 43., 45., 47. enthaltene Publikandum vom 9. October v. J., ist zur Veräusserung der Domainen-Güter Brück und Pierwoßyn, Intendantur-Amts Brück, ein Lizitations-Termin auf den 10. December v. J. angesetzt worden.

Durch die sowohl in dem Lizitations-Termin, als auch später abgegebene Offerten, theils für den Ankauf, theils für die Erbpacht sind die von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio festgestellten Minima zwar bereits erreicht, um jedoch allen nach dem Lizitations-Termin sich gemeldeten Erwerbslustigen Gelegenheit zu geben, ihr definitives Gebot sowohl zum Ankauf oder Erbpacht, entweder eines Guts allein, oder beider Güter, abzugeben, ist ein Submissions-Verfahren beschlossen.

Mit Bezugnahme auf obige Bekanntmachung, in welcher die Güter näher benannt und bezeichnet worden sind, werden die Erwerbslustigen aufgefordert:

bis zum 29. d. M. des Morgens um 9 Uhr in verschlossenen, an die unterzeichnete Regierung gerichteten Briefen sich bestimmt darüber zu äußern, ob sie für den Ankauf oder für die Erbpacht und wie viel für jedes dieser Güter, geben und durch welche Mittel sie vollständige Sicherheit für die übernommenen Bedingungen leisten können und wollen.

Die Briefe, welche auf dem Couvert zu bezeichnen sind:

„Submissions-Offerten für Brück und Pierwoßyn,"

werden am 29. d. M. Vormittags um 12 Uhr in dem Regierungs Conferenz-Hause eröffnet und es wird für denjenigen Bietenden der Zuschlag des Königl. hohen Finanz-Ministerii

nachgesucht werden, der unter der vollständigsten Sicherheit die vortheilhaftesten Anerbietungen machte. Bis dahin bleibt jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Gebote, welche nach dem 29. d. M. Vormittags 12 Uhr abgegeben werden, werden nicht beachtet werden.

Die Veräusserungs-Bedingungen können in der Finanz-Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 12. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Instandsetzung des Brau- und Brandhauses und der Scheune auf dem Amts-Vorwerk Sobbowitz, so wie die Aufführung eines Anbaues an dem letztbenannten Gebäude, soll hoher Bestimmung zu Folge dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 24. d. M. des Vormittags um 10 Uhr, in der dasigen Amts-Schreiberei vor dem Unterzeichneten angesetzt. Uebernehmungs- und Cautionsfähige Unternehmer werden daher hierdurch aufgefordert, sich daselbst einzufinden und ihre Gebote anzugeben. Die Kosten-Anschläge sind in der Registratur daselbst vor dem Termin einzusehen. Danzig, den 8. Januar 1829.

Der Ober-Bau-Inspector Steffahny.

In Folge hoher Verfügung soll die Instandsetzung des Hoffmanns-Hauses und des Vieh-Stalles auf dem Vorwerk Bresin, Amts Putzig, dem Mindestfordernden im Wege einer öffentlichen Lizitation in Entreprise überlassen werden, und es ist der diesfällige Lizitations-Termin auf den 26. Januar c. des Vormittags um 10 Uhr in der Amts-Schreiberei zu Czechoczin, vor dem Unterzeichneten angesetzt. Uebernehmungs- und Cautionsfähige Unternehmer werden daher hierdurch aufgefordert, sich daselbst einzufinden und ihre Gebote anzugeben. Die diesfälligen Kosten-Anschläge sind daselbst vor dem Termin einzusehen.

Danzig, den 8. Januar 1829.

Der Ober-Bau-Inspector Steffahny.

Das unterm 28. August a. pr., in No. 41., 45., 49. und 51., der Beilage des Danziger Amtsblatts pro 1827., in der freiwilligen Subhastation ausgebotene, 2¼ Meilen von Johannisburg gelegene Eisenhüttenwerk Wondolleck, zu welchem 317 Morgen 90 □Ruthen Ländereien gehören, und welches nach den zur Information gefertigten Anschlägen einen Werth von 31,273 Rthlr. 9 sgr. 10 pf. hat, soll eingetretener Umstände wegen, auf den Antrag des Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen, nochmals ausgeboten werden. Zur Lizitation wird ein Termin auf den 25. Februar 1829., in Wondolleck selbst, vor unserm Commissario Herrn Justizrath Mischel, anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Hypothek pro fisco bei dem unterzeichneten Collegio berichtigt ist. Die Verkaufs-Bedingungen sind, mit wenigen Abänderungen, dieselben geblieben, und werden im Termin bekannt gemacht werden, können aber auch sowohl in unserer Registratur, als bei unserm Commissario, Herrn Justizrath Mischel in Johannisburg, eingesehen werden. Insterburg, den 30. September 1828.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Litthauen.

Die zu Quadendorff im Danziger Werder belegene Kornmühle und Bäckerei nebst 4 Morgen Land soll auf drei Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 16. Februar d. J. um 10. Uhr v. M. in der Mühle anberaumt ist. Die näheren Bedingungen sind daselbst einzusehen.

Die der Mühlen-Communität des großen und kleinen Marienburger Werders vom Staate zu Erbpachts-Rechten verliehenen 5 Mühlen, nämlich:

1) die 4 Marienburger Wassermühlen,
   a, die kleine Mühle, b, die Mittelmühle, c, die Bäckermühle, d, die Landmühle und
2) die im kleinen Werder bei Rothebude belegene Windmühle,

sollen auf 6 nach einander folgende Jahre von Trinitatis k. J. ab, an die Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige welche im Stande sind eine angemessene Caution zu deponiren, werden daher aufgefordert, sich an dem zu dieser Verpachtung anberaumten Termin den 1. April k. J. in der Behausung des Herrn Gastwirth Scheiberlin zu Marien-

burg des Morgens um 9 Uhr einzufinden, und haben sie alsdann die sofortige Abschließung des Pacht-Contracts zu gewärtigen.

Die näheren Bedingungen dieserhalb, können täglich sowohl bei dem Herrn Deichgräf Böthke zu Tansee im großen Werder, als bei dem Herrn Deichgräf Gehrt zu Kiekbt im kleinen Werder eingesehen werden. Tansee, den 9. December 1828.

Die Mühlen-Communität des großen und kleinen Marienburger Werders.

Ein hiesiges in voller Nahrung stehendes Gasthaus mit 26 Zimmern und Stallung für 50 Pferde ist sogleich oder zu Ostern d. J. unter ganz billigen Bedingungen zu verkaufen oder zu vermiethen. Das Nähere Poggenpfuhl No. 193.

Danzig, den 5. Januar 1829.

Zur Erleichterung der Ankäufe bei Gelegenheit der auf den 20. d. M. angesetzten Wein-Auction in den Zeughaus-Kellern bin ich beauftragt, den Herren Käufern die Hälfte des Kaufpreises auf 3 à 6 Monate gegen Wechsel mit Verpfändung der gekauften Weine zu 6 Procent jährlicher Zinsen zu offeriren. Danzig, den 9. Januar 1829.

C. B. Richter, Hundegasse No. 285.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 3. —

Danzig, den 21. Januar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.)

Zur Beförderung der wilden und der Obstbaum-Pflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen, habe ich mich bewogen gefunden, den Preis nicht allein der Waldholz-Pflänzlinge, sondern auch der Baum-Pfähle so viel als möglich herunter zu setzen.

Es sollen daher die zur Besetzung der Kunststraßen und Wege brauchbaren Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Birken, Roß-Kastanien, Linden, Rüstern, Eschen, Ahorn, Eichen ꝛc. wenn sie aus den Dickigten genommen werden, das Stück zu Zwei Pfennigen; wenn sie aber aus Forst-Baumschulen abgegeben werden können, das Stück zu Drei Pfennigen verkauft werden.

Zugleich will ich den Preis der Baumpfähle, welche 9 bis 10 Fuß lang und 2 bis 2½ Zoll im mittleren Durchmesser dick sind, zu Zwei Pfennige für das Stück hiemit bestimmen.

Die Königl. Regierung hat diese, mit dem Anfange des künftigen Jahres eintretende Herunterſetzung der Taxen für Pflänzlinge und Baumpfähle öffentlich bekannt zu machen und sich hiernach zu achten. Berlin, den 12. December 1828.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Motz.

An die Königl. Regierung zu Danzig.
V. II. No. 17949.

Vorstehende hohe Verfügung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß die Revier-Verwalter in den Königl. Forsten unseres Departements hiernach instruirt worden sind. Danzig, den 12. Januar 1829.

(No. 2.) Das hiesige Kaiserl. Russische General-Consulat betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. September pr. im Amtsblatte No. 41. ej. a. wird den resp. Behörden und Einwohnern zur Kenntniß gebracht, daß der Kaiserlich Russische General-Consul Herr von Tegoborski die bisher von dem Vice-Consul Herrn von Borakowski verwalteten Geschäfte des hiesigen General-Consulats bereits übernommen hat. Danzig, den 6. Januar 1829.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr General-Postmeister v. Nagler Excellenz hat, durch Bewilligung der Porto-Freiheit für die Versendung der Preuß. Provinzial-Blätter; unser Unternehmen wohlwollend unterstützt.

Das erste Heft dieser Monatsschrift wird an die verehrten Subscribenten, unter den vorgeschriebenen Formen, in diesen Tagen abgesendet werden.

Da die resp. Post-Behörden von dieser hohen Bestimmung unterrichtet sind, so wird unserer frühern Zusicherung gemäß, der Empfang dieser Zeitschrift mit keinen weitern Kosten verbunden sein. Königsberg, den 4. Januar 1829.

Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungsrechts haben wir dem bisherigen Dom-Vikar Kroßewski zu Frauenburg die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Neukirch, Intendantur-Amts Marienburg verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Danzig, den 4. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 3.)

No. 3.

Danzig, den 21. Januar 1829.

Von den Marienwerderschen Stadt-Obligationen können die Zinsen pro 1827. in einem vierwöchentlichen Termin vom 20. d. M. ab, bei unserer Communal-Kasse erhoben werden. Auch nehmen wir für 1100 Rthlr. baar Geld Stadt-Obligationen unter dem Nominal-Werthe von denjenigen Inhabern, welche sich am billigsten finden lassen an, und haben wir zur Abgebung der Erklärung hierüber einen Termin auf den 4. Februar c. Nachmittags um 3 Uhr auf unserm Rathhause angesetzt. Marienwerder, den 6. Januar 1829.

Der Magistrat.

Die zum Gute Krangen bei Pr. Stargardt gehörige, auf dem Ferfefluß belegene Mahl- und Schneide-Mühle, soll mit den dazu gehörenden Ländereien und Wiesen, zu Johanni 1829. aus freier Hand entweder vererbpachtet oder auf sechs Jahre verpachtet werden. Liebhaber werden hierdurch aufgefordert, darauf zu reflectiren und die näheren Bedingungen in Krangen selbst, für den einen oder den andern Fall einzusehen.

Krangen, den 3. Januar 1829.

Das Dominium.

En, im Dorfe Kowall, 1 Meile von Danzig gelegenes Grundstück mit massivem Wohnhause von 10 Zimmern, geräumiger Küche, Speisekammer und Keller; nebst 1 Hufe Magdeburg. Land, halb Acker, halb zweischnittige Wiesen und einem großen Obstgarten, alles

arrondirt und bewährt, so wie mit den erforderlichen Käthner-Wohnungen und Wirthschafts-Gebäuden, auch todtem Inventarium versehen, ist von Johanni 1829. ab zu verpachten oder zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt, auf frankirte Anfragen, der Steuer-Erheber Elstorpff zu Jenkau bei Danzig.

Zu Konschic bei Neuenburg stehen auf dem Brandstall schon fette Ochsen zum Verkauf.

Literarische Anzeige.

In meinem Verlage erscheint unter dem Titel

„Jahrbücher der preußischen Literatur"

herausgegeben von Dr. Gotthilf Löschin,

eine neue kritische Zeitschrift, die sich (wobei ein achtbarer Verein gründlich gelehrter und geistvoller Männer den Herrn Herausgeber unterstützen wird) ausschließlich damit beschäftigen soll, 1) jedes seit dem Anfange des Jahres 1829. in Preußen (Ostpr. Westpr. und Litthauen) erzeugte schriftstellerische Product, und sei es auch auswärts verlegt worden, anzuzeigen, und ausführlich zu beurtheilen. 2) Bericht zu geben über Alles, was Preußens wissenschaftlichen Kultur-Zustand betrifft, und also namentlich über die preußischen Unterrichts-Anstalten, gelehrten Gesellschaften, Bibliotheken, Museen und dergl. so wie auch über Amts-Veränderungen, Beförderungen, Todesfälle und dergl. der in Preußen lebenden Literaten.

Man zahlt für den vollständigen Jahrgang dieser Zeitschrift, von der das erste Vierteljahrs-Heft im März 1829. erscheinen wird, 1½ Rthlr. und zwar beim Empfange dieses ersten Heftes. Bestellungen werden in allen Buchhandlungen angenommen, wo auch ausführlichere Anzeigen unentgeldlich zu haben sind.

F. W. Ewert, Breitegasse No. 1201.

N. 4.

Amtsblatt von Danzig v. 28 Janr. 1829.

ist in den Acten die Landständische Verhandlung

von Ostpreußen.

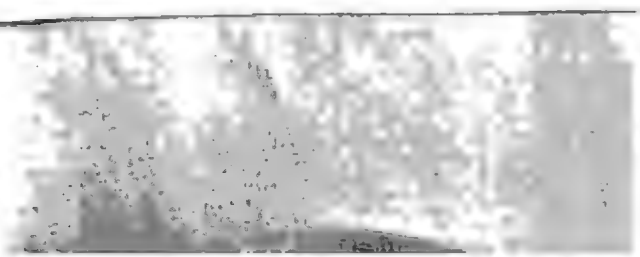

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 4)

No. 4.

Danzig, den 28. Januar 1829.

Das Königl. Domainen-Amt Pr. Mark, soll von Trinitatis 1829 ab, auf drei bis sechs Jahre von neuem verpachtet werden.

Dieses Amt, welches auf dem Vorwerk Pr. Mark seinen Sitz hat, ist 1 Meile von Saalfeld, 2 Meilen von Christburg, 4 Meilen von Pr. Holland, als den nächsten Städten, 2 Meilen von Dollstadt, von wo ein Wasser Transport nach der zu Lande 5 Meilen entlegenen nächsten Handels-Stadt Elbing statt findet, 10 Meilen von Braunsberg, 18 Meilen von Königsberg entfernt.

Zu der Pachtnutzung gehören:

I. Das Vorwerk Pr. Mark, welches

1035	Morgen	57	□Ruthen	an Acker,
23	—	82	—	an Gärten,
273	—	48	—	an Wiesen, worunter 156 Morgen Separat-Wiesen,
248	—	124	—	an Weide,
184	—	115	—	an Gewässer, bestehend in einem 172 Morgen 9 □Ruthen großen See u. 12 — 106 — großen Mühlenteich, welche wegen der Fischerei, mit ein Pacht-Pertinenz sind,
51	—	158	—	an Hof- und Baustellen,
75	—	63	—	an Unland, Dämme, Graben und Landstraßen,

1894 Morgen 107 □Ruthen Preuß. enthält. Der Boden gehört überwiegend

zur 3. und 4. Acker-Klasse nnd ist dieses Vorwerk vorzüglich zur Schaafzucht geeignet.

II. Das Vorwerk Protheinen welches enthält:

725	Morgen	79	□Ruthen	an Acker,
14	—	72	—	an Gärten,
281	—	22	—	an Wiesen,
252	—	137	—	an Hütung,
11	—	13	—	an Hof und Baustellen,
41	—	24	—	an Gräben ꝛc.

1325 Morgen 167 □Ruthen Preuß. Der Boden gehört überwiegend zur 2. Acker-Klasse und Wiesen und Weide zur guten Pferdezucht.

III. Die Brau- und Brennerei nebst dem Verlagsrecht der zur Amts Propination gehörigen Krüge und Schankstellen.

IV. Die unbeständigen Gefälle bestehend in Personal-Schutzgeld von Instleuten in Amts-Ortschaften.

Außerdem muß der General-Pächter die Intendantur- und Polizei-Verwaltung in dem zum Amte gehörigen Ortschaften übernehmen.

Das Königl. lebendige und todte Inventarium so auf diesen Vorwerken vorhanden, wird in dem Zustande wie es sich am Tage der Uebergabe befindet mit übergeben.

Der Bietungs-Termin ist auf den 4. März 1829. Vormittags um 9 Uhr im Conferenz-Locale der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. vor dem Departements-Rath anberaumt, und können bis dahin die nähern Pacht-Bedingungen sowohl bei dem Domainen-Amt Pr. Mark als auch in der hiesigen Registratur, in Letzterer auch die Anschläge bei dem Regierungs-Secretair Eichler täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen werden.

Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualification zur Amts-Verwaltung ein hinlängliches Vermögen besitzen, werden daher hierdurch zu gedachtem Lizitations-Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant bis zu erfolgtem Zuschlag an sein Gebot gebunden

bleibt, und die zu bestellende Caution von 2000 Rthlr. sogleich im Lizitations-Termin baar oder in Preußischen Staats-Papieren deponiren muß.

Königsberg, den 29. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das im Amts-Bezirk Stuhm, zwischen den Städten Marienwerder, Christburg und Marienburg belegene Erbpachts-Vorwerk Neuguth, in dem Local der unterzeichneten Königl. Regierung, am 24. Februar c. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Regierungs-Rath Jacobi zum Verkauf öffentlich ausgeboten werden.

Dieses Vorwerk besteht aus

333	Morgen	68	□Ruthen	Acker,
33	—	18	—	Wiesen,
37	—	116	—	Weidebrüchern,
8	—	110	—	Graben und Wegen,
-	—	39	—	Baustellen, überhaupt aus

412 Morgen 171 □Ruthen Land. Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind, außer einer Instkathe, so wenig als Inventarien-Stücke, außer den Saaten, vorhanden.

Bei der bisherigen Vererbpachtung ist eine jährlicher Erbpachts-Canon von 191 Rthlr. 11 sgr. 9 pf. und ein jährliche Grundsteuer von 2 Rthlr. 6 sgr. 6 pf. stipulirt gewesen. Diese Summen werden bei der Veräußerung dergestallt zum Grunde gelegt, daß unter

1) einer unablöslichen Grundsteuer von jährlich . .	39 Rthlr.	- sgr.
2) einen Domainen-Zins	130 —	- —
u. 3) darauf	672 —	5 —

bestimmten Einkaufsgelde kein Gebot angenommen werden kann.

Die übrigen Veräußerungs-Bedingungen können sowohl in der hiesigen Registratur als bei dem Königl. Domainen-Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden.

Erwerbslustige haben sich bei der Lizitation über ihr Vermögen genügend auszuweisen und eventualiter eine Caution von 500 Rthlr. zu deponiren. Der Meistbietende hat den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Marienwerder, den 6. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

)(

Die im Rastenburgschen landräthlichen Kreise belegenen, 13 Meilen von Königsberg entfernten adel. Rehstall- oder Bäslackschen Güter, sollen aus freier Hand verkauft werden. Sie enthalten mit Einschluß des regulirten Bauerndorfs Pastern 123 Hufen 14 Morgen Preußisch, und sind im Jahre 1825 auf 24945 Rthlr. landschaftlich abgeschätzt. Zum Bietungs-Termin ist der 23. März d. J. bestimmt, zu dem Kauflustige Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause sich einzufinden hierdurch aufgefordert werden. Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 6. Januar 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Dem Gastwirthe Mielcke auf der Vorstadt, Stadtsgebiet hieselbst, hat unter dem 18. v. M. ein unbekannter Landmann ein Pferd, Sommer-Rappe, 10 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll hoch, gesund, am rechten Hinterfuße weiß, gegen 1 Rthlr. 5 sgr. verpfändet; und da dieses Pferd nicht wieder abgeholt worden, auch die übrigen Umstände es sehr wahrscheinlich machen, daß das Pferd gestohlen ist, so wird dieses den gesetzlichen Vorschriften gemäß zur öffentlichen Kenntniß der resp. Ortsgerichte gebracht um den etwa bekannten Eigenthümer anzuzeigen.

Im Falle sich binnen 14 Tagen Niemand zu dem Pferde melden sollte, wird der öffentliche Verkauf desselben veranlaßt und die Masse aufgeboten worden.

Danzig, den 13. Januar 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Zur Pflasterung der Straße hierselbst, sind annoch circa 50 Achtel Feldsteine erforderlich. Es wird beabsichtiget diese im Wege der Licitation zu besorgen, wozu ich einen Termin auf Dienstag, den 3. Februar c. hierselbst anberaumt habe. Lieferungsfähige können zu jeder Zeit bei mir hierüber, und in welcher Qualification die Steine nur gebraucht und angenommen werden können, Auskunft erhalten. Damit auch bäuerliche Einsaßen hieran Theil nehmen können, so sollen denselben auch einzelne Achtel zu liefern überlassen werden. Die Bezahlung geschieht gleich nach erfolgter Ablieferung.

Pelplin, den 15. Januar 1829.

Der Bau-Conducteur Pohl.

Zur einjährigen Verpachtung einzelner zur Beackerung geeigneter Theile des Königl. Administrationsstücks Heegwald steht, gemäß Bestimmung der Königl. Regierung vom 16. v. M. ein Termin auf Freitag als den 6. Februar c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Bureau an, zu welchen Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende für die gethane Offerte, Sicherheit nachweisen muß, und daß nicht allein dieser, sondern auch die beiden Vorherbietenden an ihre Gebote gebunden bleiben.

Die Bedingungen können in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden.

Intendantur Elbing, den 8. Januar 1829.

Die Brauerei- und Brandtweinbrennerei, so wie die Hackenbude nebst Bäckerei- und Grützmühle, bei dem Vorwerke Stuthof auf der Danziger Nehrung, sollen an die Meistbietenden verpachtet werden, wozu auf den 12. Februar d. J. im Vorwerke Stuthof selbst ein öffentlicher Lizitations-Termin angesetzt ist. Die Brauerei- und Brandweinbrennerei können sofort nach erfolgtem Zuschlage übernommen werden, dagegen ist die Pachtung der Hackenbude nebst Zubehör erst mit dem 1. Mai d. J. erledigt.

Krause.

Die zu Quadendorff im Danziger Werder belegene Kornmühle und Bäckerei nebst 4 Morgen Land soll auf drei Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 16. Februar d. J. um 10. Uhr v. M. in der Mühle anberaumt ist. Die näheren Bedingungen sind daselbst einzusehen.

Literarische Anzeige.

Bei F. W. Ewert Breitgasse No. 1204. ist zu haben:

Cossmann. Der Expedient in gerichtlichtlichen Angelegenheiten. Ein praktisches Hülfsbuch für Subalternen bei den Königl. Ober- und Unter-Gerichtshöfen gr. 8. 1 Rthlr.

Dessen Lehrbuch für Boten und Executoren bei den Königl. Preuß. Gerichtshöfen. gr. 8. 22½ sgr.

Dessen juristisches Wörterbuch über die heutige Kunstsprache der deutschen Gerichtshöfe; nebst Anhang zur Erklärung einiger noch zuweilen vorkommenden Antiquitäten. gr. 8. 26½ sgr.

Zeisiger. Brandenburg-Preußische Geschichtstafel. Royal-Folio ⅔ Rthlr.

Archiv von Gesetzen, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen über das Servis-Einquartirungs- und Verpflegungs-Wesen des Militairs, und über das Vorspannungs-Wesen; ferner in Betreff der Modalitäten bei der Aufbringung der Communal-Bedürfnisse, und der Beitragspflichtigkeit zu denselben, des Sachverhältnisses bei mehreren Communal-Lasten und hinsichtlich der Grundsätze bei der Armen-Versorgung, zum Gebrauch für die Herren Landräthe, Magistrate, Gutsobrigkeiten, Domainen-Beamten und Dorf-Schulzen, so wie für Polizei-Beamte, herausgegeben von von der Heyde, Bürgermeister zu Calbe an der Saale. In Commission in der Creutzschen Buchhandlung in Magdeburg und bei dem Verfasser selbst. Preis 1 Rthlr. 15 sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 5. —

Danzig, den 4. Februar 1829.

Bekanntmachungen.

(No. 1.) Betrifft die Berichtigung verschiedener Forderungen an die Königl. Polnische Regierung durch die Polnische Bank.

Mit Bezugnahme auf das von dem unterzeichneten Ministerio unterm 10. October v. J. durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Dekret Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, d. d. Odessa den 17. August v. J. wegen angeordneter Berichtigung verschiedener Forderungen an die Königl. Polnische Regierung, ist nunmehr in der Nro. 344. der vorjährigen Warschauer Zeitungen eine Verordnung der Königlich Polnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes vom 17ten v. M. u. J. erschienen, wonach die Königlich Polnische Bank zur Zahlungsleistung hinsichtlich der in dem gedachten Kaiserlichen Dekrete bezeichneten Forderungs-Gattungen autorisirt worden ist, und welche in der nachstehenden Uebersetzung hierdurch gleichfalls zur Kenntniß der dabei betheiligten Königlich Preußischen Institute und Unterthanen gebracht wird. Berlin, den 9. Januar 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Schönberg.

Uebersetzung

Aus der Warschauer Zeitung No. 344. vom 22. December 1828.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes.

In Bezug auf das durch die Warschauer Zeitung No. 262., durch den Correspondenten No. 223. und durch die Gesetz-Sammlung XII. Theil bekannt gemachte Allerhöchste

Decret, vom 31. August d. J. nach welchem die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes ermächtiget worden ist, nachstehende Zinsen tragende Schulden, des Königreichs, nemlich:

1) Forderungen aus Certificaten der Central-Liquidations-Commission des ehemaligen Herzogthums Warschau, welche 4 pro Cent tragen für bei Festungs-Bauten demolirte Häuser und für Lieferungen, welche auf den Grund von Verträgen und Kontracten ausgefertigt worden sind.

2) Forderungen aus der Anleihe, welche auf National-Domainen des ehemaligen Departements Lomza und der jetzigen Wojewodschaft Augustowo, die gegenwärtig in Händen der Pfand-Gläubiger sind, contrahirt worden sind.

3) Forderungen, welche auf besondere National-Güter eingetragen worden und über welche Hypotheken-Obligationen ausgegeben sind.

4) Endlich Forderungen der Pächter von National-Domainen, worüber die Schatz-Assekuranzen bereits ausgefertiget worden oder nach den bestehenden Vorschriften noch ausgefertiget werden sollen,

mittelst auf die National-Domainen aufgenommenen Pfandbriefe des landschaftlichen Credit-Vereins, nach dem Nominal-Werth derselben zu befriedigen, bringt die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Polnische Bank zur Zahlung gedachter Schulden an die, sich gehörig zu legitimiren verpflichteten Inhaber der Certificate der Central-Liquidations-Commission oder der Schatz-Assekuranzen, sobald sie sich mit dieser Gattung Papiere bei der Bank melden, autorisirt worden ist.

Die Einwohner der Provinzen, welche befriedigt zu werden wünschen ohne sich deshalb nach der Hauptstadt begeben zu müssen, können die ihnen von der Polnischen Bank zustehenden Zahlungen durch Vermittelung der betreffenden Wojewodschafts-Commission, an welche sie sich dieserhalb zu wenden haben, erhalten.

Warschau, den 17. Dezember 1828.

Im Auftrage des präsidirenden Ministers der Staatsrath Gr. Plater.

Der General-Sekretair Miniewski.

(No. 2.) Wegen der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst angeordneten Anstellung von General-Superintendenten.

In Erwartung segensreichen Erfolgs haben Sr. Majestät der König aus huldvoller Fürsorge für das Wohl der evangelischen Kirche und um ihren innigern und festern Zusammenhang zu befördern, unter dem 7. Februar 1828. die Anstellung von General-Superintendenten, wie sie bereits in einigen Provinzen bestehen, für alle Gebietstheile der Monarchie anzubefehlen und mittelst Allerhöchster Bestimmung vom 29. August 1828. die für die amtliche Stellung und Wirksamkeit derselben in Antrag gebrachten Grundsätze vorbehältlich ihrer Abänderung nach Zeit und Erfahrung allergnädigst zu genehmigen geruhet. Die einzelnen Ernennungen werden demnächst in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Beschädigung der Pflanzungen auf der Westerplate bei Neufahrwasser betreffend.

Die nachfolgende Bekanntmachung, welche sich pag. 349. unseres Amtsblatts pro 1821. abgedruckt befindet, wird nicht allein in Bezug auf die Dünen-Pflanzungen, in der Nehrung und Halb-Insel Hela zur genauesten Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht, sondern auch auf diejenigen Pflanzungs-Anlagen, welche sich auf der Westerplate bei Neufahrwasser befinden, ausgedehnt, dergestalt, das alle Contraventionen gegen dieselbe in Bezug auf die Westerplate, nach den darin enthaltenen Bestimmungen strenge bestraft werden sollen.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Contraventionen aber wird, so weit sie sich auf die Westerplate beziehen, durch das hiesige Königl. Polizei-Präsidium erfolgen.

Sämmtliche Polizei- und Dünen-Bau-Beamten werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten. Danzig, den 9. Januar 1829.

Bekanntmachung

Wegen Beschützung der Dünen-Pflanzungen gegen fahrläßige und boshafte Beschädigungen und der deshalb ergangenen Straf-Bestimmungen.

Einleitung

So augenscheinlich auch die Vorsorge des Staats für das gemeinsame Wohl in der angefangenen und jetzt thätig fortgesetzten Bepflanzung der Dünen sich darthut und so allgemein der Nutzen von diesen Anlagen für die Bewohner der Nehrung, besonders für diejenigen, deren Grundstücke den Sanddünen zunächst gelegen sind, erkannt wird; so lehrt doch leider die Erfahrung, daß durch Unverstand, Eigennutz und Bosheit den Anpflanzungen zerstörende Beschädigungen zugefügt werden. Um diesem Unheil vorzubeugen, wird Folgendes zur Achtung und Warnung bekannt gemacht.

§. 1.

Beschädigungen durch Vieh.

Kein Vieh darf die bebauten Dünen und den mit Sandgraspflanzen bestandenen Strand, so wie die mit Strauch und Bäumen besetzten Flächen landwärts der Dünen, so weit diese letztern eingeschont und mit Hägezeichen oder Schonungstafeln abgegrenzt sind, betreten. Wird solches auf diesen Stellen angetroffen, so zahlt der Eigenthümer desselben, das Vieh mag mit oder ohne sein Verschulden dahin gelangt sein, folgende Strafgelder:

1) für jedes Pferd und jedes Stück Rindvieh, es sei groß oder klein — 1 Rthlr.

2) für jedes Schwein und Schaaf — 30 gr.

3) für jede Gans — 15 gr.

Wird es aber für nöthig erachtet, den Schaden-Ersatz besonders zu verlangen, so muß außer diesem nur

a) für jedes Stück groß Vieh — 15 gr.
b) für jedes Stück klein Vieh — 9 gr.

an Pfandgeld gezahlt werden. Diese Strafsätze werden verdoppelt, wenn das Vieh des Nachts betroffen wird.

Sollten Ziegen obige Flächen betreten, so werden sie nach §. 4. Tit. II. der Forst-Ordnung confiscirt.

§. 2.

Wege und Fußsteige.

Nur die zur Communication des Binnenlandes mit dem Seestrande offen gelassenen bekannten und mit Tafeln bezeichneten Fahrwege und Fußsteige über die Dünen und durch die bebauten Flächen vor denselben, dürfen, erstere zum Fahren, Reiten, Viehtreiben und Gehen, letztere aber blos zum Gehen benutzt werden.

Wer unbefugt Wege und Fußsteige macht, wird nach §. 29. Tit. IV. der Forst-Ordnung, außer dem Schaden-Ersatz, mit 3 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe belegt.

Wer aber unbefugterweise außerhalb der öffentlichen Wege betroffen wird, zahlt für seine Person nach Maaßgabe der Umstände 15 bis 60 gr. und für das Vieh, welches er mit sich führt, die §. 1. bestimmten Sätze. Hiebei ist es die Pflicht nicht nur der Schulzen, sondern jedes einzelnen Einsaßen, Fremde, die mit ihnen Verkehr treiben, und besonders die zum Getreide-Umschütten u. s. w. häufig in der Nehrung sich aufhaltenden Polen mit dieser unumgänglich nöthigen Vorschrift und mit der für den Uebertretungs-Fall angeordneten Strafe bekannt zu machen, sie davor zu warnen und, wenn es die Umstände erfordern, unter möglichster Aufsicht zu halten. Zu den unbefugten Personen werden alle diejenigen gezählt, welche nicht durch ihr Geschäft oder ihre Dienstpflicht veranlaßt werden, auch außerhalb des Weges und Fußsteiges die Pflanzungen betreten zu müssen.

Hierzu befugt sind daher nur die mit dem Dünen-Bau und mit der Dünen-Bewachung beauftragten Beamten und Dünen-Bau-Arbeiter, die Strand-Aufseher und Jagd-Pächter und deren Jäger.

Auch dürfen die Fischer die mit ihrem Gewerbe verbundenen Arbeiten und Vorbereitungen zum Fischfange nur auf dem unangebauten Strande, zwischen der See und den Pflanzungen und auf den ihnen besonders anzuweisenden Flächen, deren Bewährung und Erhaltung in bepflanztem Zustande ihnen obliegt, vornehmen; im Uebertretungs-Falle verfallen sie in 1 bis 5 Thaler Strafe.

§. 3.

Beschädigung der Pflanzungen.

Je nachtheiliger jede auch nur geringe Beschädigung der angepflanzten Bäume, Be-

sträuche und Sandgräser ist, um so mehr sind diese dagegen zu schützen. Wegen stattgefundener Beschädigung an denselben, treten daher nachstehende Straf-Bestimmungen ein:

1) für einen beschädigten Baum über 3 Fuß hoch — 30 gr. bis 3 Rthlr.

2) für einen beschädigten Baum geringerer Größe, so wie für einem jeden Strauch — 30 gr. bis 1 Rthlr.

3) für die Beschädigung einer mit Sandgräsern bestandenen, oder mit einer Moosnarbe bedeckten Fläche, für jede Quadrat-Ruthe — 1 bis 3 Thaler.

§. 4.

Graben und Suchen nach Bernstein.

Alles Graben nach Bernstein in den angebauten Stellen, auch selbst auf Blößen in den Pflanzungen und längs dem Seestrande, ist ohne irgend eine Ausnahme gänzlich verboten. Die im Uebertretungs-Falle dadurch verursachte Beschädigung wird nach §. 3. bestraft. Da jedoch den Pächtern der Bernstein-Nutzung das Graben längs dem Strande auf den unangebauten Stellen zugesichert ist, so wird denselben dieses, bis zum Ablauf ihres Pacht-Contracts mit dem 1sten September 1822., unter den, im §. 4 des diesfälligen Contracts bestimmten Einschränkungen noch gestattet.

§. 5.

Wiederholte Contraventionen von ein und derselben Person ziehen doppelte Strafen nach sich und wird jede Geldstrafe, die wegen Armuth nicht eingezogen worden kann, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt.

§. 6.

Verantwortlichkeit der Eltern.

Für den von Kindern, die noch in väterlicher Gewalt stehen und bei den Eltern sich befinden, angerichteten Schaden haften die Eltern; daher es denselben besonders obliegt, ihre Kinder von den Dünen zurückzuhalten und jede Beschädigung ihnen ernstlich zu untersagen.

§. 7.

Verfahren bei Beschlägen und bei Einziehung der Strafgelder. Auctorität der Dünenwächter.

So wie die Dünenwächter und Ortsschulzen besonders verpflichtet sind, Contraventionen anzuzeigen, so wird dieses auch von jedem Einsaßen erwartet, und soll der Name der letztern verschwiegen werden, wenn sie nicht wünschen, als Denuncianten öffentlich aufzutreten.

Die entdeckten Contraventionen werden von den Dünen-Wächtern und Orts-Schulzen dem Dünen-Bau-Inspector gemeldet, welchem auch andere Personen unmittelbar Anzeige machen können, wenn sie Bedenken tragen, selbige den Dünen-Wächtern und Ortsschulzen zu machen.

Die Dünen-Wächter und Ortsschulzen sind befugt, Pfändungen vorzunehmen. Die Pfandstücke werden den Ortsschulzen in Verwahrsam gegeben, können aber, gegen Niederlegung des wahrscheinlichen Geldbetrags der Strafe bei demselben, sogleich wieder eingelöset werden.

Die Untersuchung der Contraventionen geschieht von dem Dünen-Bau-Inspektor welcher mit Vorbehalt des Recurses an den Landrath und hiernächst an uns und der Berufung auf gerichtliche Entscheidung die Resolution ertheilt und vollstreckt, sobald dagegen nichts eingewendet worden ist.

Widersetzlichkeit gegen die Dünen-Aufseher oder Beleidigung derselben in ihrem Amt, wird nach allgemeinen Vorschriften bestraft.

§. 8.

Verwendung der Strafgelder.

Von den festgesetzten Strafgeldern erhält der Denunciant die Hälfte, im Fall derselbe aber nicht öffentlich auftritt und die Contraventionen den Dünen-Beamten überhaupt nur zur weitern Verfolgung und Beglaubigung angezeigt, bloß ein Viertel, indem alsdann das andere Viertel den Dünen-Wächtern, Plantagen-Aufsehern oder Ortsschulzen gebühret, welche den Contravenienten wirklich pfänden und zur Bestrafung anzeigen.

(Der nach Abzug des gesetzlichen Denuncianten-Antheils verbleibende Rest der Strafgelder fällt der Dünen-Bau-Kasse zu.)

Es hat sich hiernach Jeder zu achten und vor Strafe zu hüten.

Danzig, den 31. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2.) Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der eingeäscherten evangelischen Kirche in Mühlbocke, bei Schwibus im Regierungs-Bezirk Frankfurth betreffend.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern, haben auf eine, an des Kronprinzen Königl. Hoheit gerichtete und von Höchstdenenselben bevorwor-

tete Bittschrift, der evangelischen Gemeinde zu Mühlbocke bei Schwibus im Regierungsbezirk Frankfurth, sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der daselbst abgebrannten Kirche- und der Pfarrgebäude, der sehr armen Gemeinde, die bei diesem Brande ungemein gelitten, und mit dem Wiederaufbau der eingeäscherten eigenen Wohnungen noch viel zu thun hat, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen zu bewilligen.

Wir fordern daher die evangelischen Herren Pfarrer unsers Departements hiedurch auf, diese Kollekte in ihren Kirchen an einem passenden Sonntage, nach Sonntags vorher von der Kanzel erfolgter Bekanntmachung, abzuhalten, und den Betrag derselben bis zum 20. März c. an die betreffenden Herren Superintendenten, einzusenden, welche dagegen die eingesandten Beträge vorschriftsmäßig zu verzeichnen, und die diesfällige Nachweisung nebst dem Gesammtbetrage der Kollektengelder an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst unter portofreier Rubrik, abzuführen haben.

Die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter aber, so wie die Magistrate unsers Departements, weisen wir an, die Haus-Kollekte in ihrem Geschäfts-Bezirke abhalten zu lassen, und die eingesammelten Beiträge, nebst einem genauen Sorten-Verzeichnisse bis zum 20. März c. an die genannte Königl. Kasse unter portofreier Rubrik abzuführen. Danzig, den 9. Januar 1829.

(No. 3) Vieh-Krankheiten betreffend.

Unter dem Rindvieh in Kleschkau, Domainen-Amts Schöneck, Berenter Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Gegen die Verbreitung derselben ist daher die Orts-Sperre angeordnet und der durch Kleschkau nach Stargardt führende Weg über Waldowken und Krangen verlegt worden. Danzig, den 20. Januar 1829.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Des Königs Majestät haben den Provinzial-Steuer-Direktorats-Assessor Herrn Kurtbaum hieselbst zum Regierungs-Rath und Mitglied des Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen zu ernennen und die desfalsige Bestallung Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Danzig, den 22. Januar 1829.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 5.)

No. 5.

Danzig, den 4. Februar 1829.

Die zum Königl. Domainen-Amt Heilsberg gehörigen Vorwerke Neuhof, Albertshof und Groſſendorf ſollen mit den dabei belegenen Forſt-Revieren vom 1. Juni 1829. ab, zu Eigenthums oder Erbpachtsrechten, veräußert werden.

1) Das Vorwerk Neuhof welches neben der Stadt Heilsberg und 9 Meilen von Königsberg entlegen iſt, ſoll mit Ausſchluß der außerhalb der Grenzen deſſelben belegenen Pertinenzien, nämlich der Alle-Wieſen am Pomehren-Walde und des Wargittenſchen Teichs, in zwei Abſchnitten zur Veräußerung geſtellt werden.

Zum erſten Abſchnitt gehört das eigentliche Vorwerk Neuhof mit ſämmtlichen dazu gehörigen Königl. Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, der Königl. Propinations-Gebäuden und Geräthſchaften der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und der Mittel und kleinen Jagd in den zum Vorwerk geſchlagenen Forſt-Terrains.

Es enthält nach der durch den Konducteur Johann im Jahr 1804 bewirkten Vermeſſungs-Reviſion und der darnach durch den Kondukteur Duering gefertigten beſondern Berechnung an Säeland . . . 509 Morgen 33 Ruthen.

an Wieſen	237	—	156	—
an Gärten	7	—	100	—
an Teiche	27	—	85	—
an Weideland	305	—	130	—
an Unland, Wege, Graben und Hofſtellen	62	—	46	—
zuſammen	1150	Morgen	10	Ruthen.

dazu werden noch an Forstländereien geschlagen:

das Revier Hundegeheck von	638	Morgen	24	Ruthen
vom Revier Kropehne .	48	—	17	—
und an Unterförster-Dienstländereien . .	29	—	49	—
zusammen	715	Morgen	90	Ruthen.

so daß der ganze zur Veräußerung zu stellende

Flächenraum . . . . . 1865 Morgen 100 Ruthen.

oder 62 Hufen 5 Morgen 100 □Ruthen Preuß. beträgt.

Der Acker besteht aus gutem Mittelboden, die Wiesen liegen zum Theil am Alle-Fluß und sind ergiebig.

Zum zweiten Abschnitt gehören die entlegensten Theile von dem Reichenberger Felde an der Gutstädtchen Landstraße nebst dem größten Theil des Reviers Kropehne und zwar an

Acker	67	Morgen	143	Ruthen.
= Feldwiesen	3	—	174	—
= Weide	13	—	98	—
= Unland	5	—	157	—
= Wald	160	—	82	—
zusammen also	251	Morgen	114	Ruthen.

oder 8 Hufen 11 Morgen 114 □Ruthen Preuß.

Beide Abschnitte werden nach dem Wunsche der Liebhaber entweder für sich besonders oder auch im Ganzen zusammen ausgeboten werden.

Außerdem werden die außerhalb der Grenzen des Vorwerks Neuhof belegenen Pertinenzien desselben, nämlich:

a) die Alle-Wiesen am Pomehren-Walde von 84 Morgen 105 □Ruthen Preuß. welche zweischnittig und von vorzüglicher Beschaffenheit sind und

b) der in den Grenzen der Dörfer Wargitten und Sueßenberg belegene Teich von 87 Morgen 50 □Ruthen Preuß.

zur besondern Veräußerung gestellt werden.

2. Das Vorwerk Albertsdorf, welches vom Vorwerk Neuhof abgebaut ist, liegt gleichfalls neben der Stadt Heilsberg und hat einen vorzüglichen guten Boden der größ-

tentheils zur 2ten Klasse gehört. Die Wiesen liegen am Alle-Fluß, sind zweischnittig und liefern ein reichliches und nahrhaftes Futter.

Es enthält an Säeland	401	Morgen	146	Ruthen.
= Wiesen	131	—	5	—
= Weideland . . .	17	—	46	—
= Teichen . . .	2	—	135	—
= Wege und Graben . .	17	—	111	—
zusammen	723	Morgen	83	Ruthen.

oder 24 Hufen 3 Morgen 83 □Ruthen Preuß.

3. Das Vorwerk Großendorf liegt 1 Meile von Heilsberg und 8 Meilen von Königsberg entfernt. Es enthält nach der im Jahre 1804 durch den Konducteur Johann bewirkten Vermessungs-Revision

an Ackerland	802	Morgen	167	Ruthen.
= Wiesen	506	—	11	—
= Gärten	7	—	171	—
= Weideland	185	—	109	—
= Hofstellen, Brüche, Wege, Unland ꝛc. .	42	—	176	—
= Teiche	5	—	49	—
= Seen	177	—	70	—
zusammen	1705	Morgen	150	Ruthen.

dazu werden noch geschlagen, das angrenzende Großendorfer Forst-Revier mit . . 814 Morgen 88 Ruthen.
und das Unterförster-Dienstland mit 39 — 84 —

zusammen	853	Morgen	172	Ruthen

so daß der ganze zur Veräußerung zu stellende Flächenraum überhaupt . . . . . 2582 Morgen 25 Ruthen
oder 86 Hufen 2 Morgen 25 □Ruthen Preuß. beträgt.

)(

Der Antrag auf solche Konzession ist von jeder Gesellschaft, mit gehöriger Legitimation versehen, einzureichen.

Die Statuten sind ausführlich und deutlich zu entwerfen. Die Bestimmungen über Zweck und Dauer der Gesellschaft, über Art und Weise der Einzahlungen, über Ausschließung der Mitglieder, über Art und Weise der Verwaltung, über Art und Weise der Auflösung der Gesellschaft, über Ernennung der Direktoren, Kassiers, Kontrolleurs, Agenten, Kommis, Angestellten und Arbeiter, über Art und Weise der Einberufung der Generalversammlungen, über Art und Weise der Abstimmung bei denselben, über Art und Weise der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, über Art und Weise der Rechnungsablage, über Art und Weise der Auflösung der Gesellschaft, über Ernennung der Liquidatoren, über Art und Weise der Liquidation, über Art und Weise der Verwendung des Liquidationsüberschusses, über Art und Weise der Publikation der Statuten, über Art und Weise der Abänderung der Statuten, über Art und Weise der Publikation der Abänderungen der Statuten

der Brau- und Brennerei und mit der Verpflichtung zur Uebernahme der Rendantur und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amts Heilsberg, gegen das dafür ausgesetzte etatsmäßige Gehalt, als eine besondere Pachtung, und das Vorwerk Grossendorff ebenfalls als eine besondere Pachtung zur Lizitation gestellt werden.

Pachtlustige, welche die erforderliche Qualification zur Uebernahme dieser Pachtungen und ein hinreichendes Vermögen, nicht nur zur Bestellung der Caution von 3000 Rthlr. für die Vorwerke Neuhof und Albertshoff nebst der damit verbundenen Kassen-Verwaltung und von 1000 Rthlr. für das Vorwerk Grossendorff, sondern auch zur gehörigen Einrichtung und Fortführung der Wirthschaft vollständig nachzuweisen im Stande sind, können im Termin ihre Gebote abgeben, und wird dann bei annehmbaren Offerten der Zuschlag für den, den die Königl. Regierung für den qualificirtesten erachtet, aufs schleunigste höhern Orts nachgesucht werden. Es bleibt aber jeder an sein Gebot so lange gebunden, bis der Zuschlag erfolgt oder versagt wird.

Die Vorwerke werden übrigens in dem Zustande übergeben werden, in dem sie sich am Tage der Uebergabe befinden und wird nur noch bemerkt, daß zu denselben, außer den Saaten und einigem kupfernen und hölzernen Brauereigeräth kein Königl. Inventarium gehört, und daß selbst die Zäune und Gräben ein Eigenthum des jetzigen Pächters sind, und demselben daher nach der Taxe des Kreis-Baubedienten vergütet werden müssen.

Die Pachtbedingungen können in der Registratur der Königl. Regierung täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen und die Vorwerke zur Stelle jederzeit in Augenschein genommen werden. Königsberg, den 2. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zur anderweitigen 3jährigen Verpachtung des 3 Meilen von Conitz entfernt gelegenen adlichen Gutes Zabno mit bestellten Winter- und Sommersaaten und lebendigem und todtem Inventario von Johanni 1829. bis dahin 1832. ist auf dem Gute selbst ein Termin auf den 9. März c. V. M. 9 Uhr angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in dem Lizitations-Termine eine Pacht-Caution von 500 Rthlr. bestellt werden

muß, so wie daß der Zuschlag von der Bestimmung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder abhängig ist. Conitz, den 21. Januar 1829.

Königl. Westpreuß. Kreis-Justiz-Commission.

Zum öffentlichen Verkauf der im hiesigen Amtsdorfe Lipiagurra belegenen, zur Müller Johann Gottfried Sichschen Concurs-Masse gehörig gewesenen mit den dazu gehörigen Ländereien, Gärten und Wiesen von 3 Hufen culmisch nach dem Privilegio vom 30. Juni 1776. zu Erbpachts-Rechten verliehenen, gemäß der im Jahre 1817. durch den Amts-Administrator Przewisinski aufgenommenen und zu jeder Zeit bei uns einzusehenden Taxe auf 3125 Rthlr. 11 sgr. 2⅔ pf. abgeschätzten, und von dem Landgeschworenen Friedrich Wilhelm Speisiger für 4480 Rthlr. in der Subhastation meistbietend erstandenen zweigängigen Wassermühle, welche wegen nicht berichtigter Kaufgelder zur Subhastation gestellt worden, in den früher angestandenen Lizitations-Terminen aber wegen Mangel an Käufern unverkauft geblieben ist, haben wir einen neuen Bietungs-Termin auf den 6. April in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neuenburg, den 24. Januar 1829.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das bei hiesiger Saline abfallende schwarze Salz soll auch im jetzigen wie in den vorhergehenden Jahren in größeren und kleineren Quantitäten an diejenigen Meistbietenden versteigert werden, welche sich durch bestimmte Landräthliche Atteste darüber ausweisen, für ihre Person zum Ankauf eines bestimmten Bedarfs von diesem Salze, entweder zu Fabriken oder zur Viehfutterung berechtigt zu sein. Diese Atteste sind nur für das jetzige Jahr gültig, müssen daher den Bedarf Eines Jahrs nicht allein ausdrücken, sondern auch durch Angabe der Ausdehnung der Fabrik oder des Viehstandes drs Empfangsberechtigten motiviren. Die diesjährigen Verkaufs-Termine sind auf Montag den 4. Mai, Donnerstag den 2. Juli, Dienstag den 3. September, Sonnabend den 31. October und Donnerstag den 17. December jedesmal Morgens halb 10 Uhr in unserm Geschäfts-

Zimmer anberaumt, zu denen die Ankaufsberechtigten mit der Benachrichtigung eingeladen werden, daß außer jenen Terminen kein Schwarzsalz von der Saline verkauft werden wird.

Colberg, den 29. Januar 1829.

Königl. Preuß. Salz-Amt.
Senff. Seiffert.

Die auf den Königl. Domainen-Amts-Vorwerken Pogutken und Mallar pro 1829. auszuführenden Neu- und Reparatur-Bauten, als:

1) der Neubau einer 2Familien-Kathe zu Pogutken,
2) die Reparatur des Amtshauses daselbst,
3) die Ausbohlung des Schweinstalles dito,
4) die Reparatur des Viehstalles dito,
5) die Unterschwellung und Ausbohlung des Schweinstalles in Mallar,
6) die Pflasterung des Federviehstalles in Pogutken und
7) Die Ausbohlung des Schweine-Maststalles daselbst

sollen unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Austhuung dieser Bauten steht ein Termin auf den 24. Februar c. um 11 Uhr Vormittags im Amtshause zu Pogutken vor dem Unterzeichneten an, zu welchem Sicherheit gewährende Bauliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kosten-Anschläge bei dem Herrn Ober-Amtmann Engler in Pogutken eingesehen werden können. Pr. Stargardt, den 6. Februar 1829.

Der Landbaumeister Binder.

Höherer Bestimmung gemäß soll das zum hiesigen Domainen-Amte gehörige aus 21 Hufen 22 Morgen 109 □Ruthen Culmsch oder 49 Hufen 6 Morgen 129 □Ruthen Preuß. bestehende Erbpachts-Vorwerk Groß Trampken wiederum auf 1 Jahr von Johanni 1829. bis dahin 1830. verpachtet werden, und steht hiezu ein Lizitations-Termin auf den 5. März c. in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amts an.

Pachtliebhaber werden zur Wahrnehmung dieses Termins mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß die Pacht-Bedingungen und das Verzeichniß der zum Gute gehörigen Inventarien-Stücke, und der Aussaaten täglich in der Amts-Registratur eingesehen werden können.

Der Zuschlag erfolgt von Einer Königl. Hochverordneten Regierung, und muß der Meistbietende im Termin eine Caution von 500 Rthlr. baar oder in Staats-Papieren nachzuweisen im Stande seyn.

Domainen-Amt Sobbowitz, den 3. Februar 1829.

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende adliche Vorwerk Stednsitz bei Behrent, soll mit den vorhandenen Wintersaaten, todten und lebenden Inventarien, Hand- und Spanndienste, von den Einsassen zu liefernden bedeutenden Naturalien, ferner mit der Benutzung der Fischerei, auch die Verlags-Gerechtigkeit der beiden im Dorfe sich befindenden Krüge, auf ein Jahr als von Ostern d. J. bis dahin 1830. an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es steht hiezu Termin auf den 10. März c. Vormittags 10 Uhr im Landschafts-Hause zu Danzig an, welchen Pachtliebhaber gegen eine im Termine abzugebende Caution von 150 Rthlr. wahrnehmen können.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten täglich einzusehen. Lissau, den 11. Februar 1829.

Simon.

In Beziehung auf meine Circulaire vom 27. v. M. werden sämmtliche Herren Besitzer adlicher Güter des Dirschauer Landschafts-Kreises zu einem Kreis-Tage am 9. März Vormittags 9 Uhr im Landschaftshause zu Danzig ergebenst eingeladen.

Lissau, den 9. Februar 1829.

Der Landschafts-Deputirte des Dirschauer Kreises.

Simon.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 8.

Danzig, den 25. Februar 1829.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edicts über die Finanzen vom 27. October 1810,

> daß das Capital von den Banco-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Banco-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchstab und mit den Buchstaben A bis H einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben I. bis O.) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, seine sofortige baare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen.

Hiervon sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das vormalige Banco-Comtoir in Emden ausgefertigten Banco-Obligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten. Berlin, den 5. Februar 1829.

Der Chef der Bank. Friese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Schiffahrts-Nachrichten.

Nachfolgende Bekanntmachung der Königl. Französischen General-Direction der Brücken, Chausseen und Bergwerke, wegen Anzündung neuer Leuchtfeuer auf der Insel Noirmoutier, (am Ausfluß der Loire) auf der Insel d'Yeu (in der Rhede von Marseille,) auf der Insel Planier, und zu Aigues Mortes, wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht. Danzig, den 31. Januar 1829.

General-Direction der Brücken, Chausseen und Bergwerke.

Leuchtfeuer und Leuchtthürme.

Nachricht für Seefahrer in Betreff der Anzündung der Leuchtfeuer zum Pilier, auf der Insel Yeu, auf der Insel Planier und zu Aigues-Mortes.

Leuchthurm auf dem Pilier bei der Insel Noirmoutier, Mündung der Loire.

Die Seefahrer werden benachrichtigt, daß vom 1. Februar an ein Leuchtfeuer 2ter Klasse mit Verfinsterungen in kurzen Zwischenräumen, auf dem Thurm angezündet werden wird, der neuerlich auf der Nord-West-Spitze des Felsens Pilier 6 Seemeilen, ¾ Süd 36° Ost von dem Leuchtthurme der bei Tage als Baake dient, entfernt, erbauet worden. Dies Feuer wird während der ganzen Dauer der Nächte brennen und bei gutem Wetter in einer Entfernung von 6 Seemeilen zu sehen seyn. Dieser Leuchtthurm wird ein beständiges Feuer zeigen, welches von 4 zu 4 Minuten hellere Lichtstrahlen von sich wirft, und sich vor und nachher nicht durch totale Verfinsterung sondern durch einen schwächern Lichtschein verändert, der etwas über eine halbe Stunde dauern wird.

Der unterscheidende Charakter der Leuchtthürme dieser Art, wird die lange Dauer des mittlern Scheines sein, welcher während 2½ Minuten zwischen dem zweimaligen aufeinanderfolgenden Aufflammen dauern wird.

Diese Erscheinungen werden wesentlich von denen des Leuchthurmes, welcher bei Tage als Baake dient, unterschieden sein, dessen Aufstrahlen von Minute zu Minute auf einander folget.

Provisorischer Leuchthurm auf der Insel Yeu.

Vom 15. des nächsten Januar-Monats an, wird während der ganzen Dauer der Nächte ein kleines dauerndes Feuer in dem nordwestlichen Theile der Insel Yeu, auf der

Höhe der Petite foule eine halbe Meile südöstlich von der Klippe der Chiens Perrins angezündet werden.

Dies Feuer, so angelegt, daß es den ganzen Horizont erleuchtet, wird dennoch in dem südöstlichen Theile der Insel, wegen seiner geringen Höhe verdeckt seyn. Es wird bei gutem Wetter bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen gesehen werden können.

Der Leuchtthurm auf der Insel Yeu wird bis zu der nicht weit mehr entfernten Zeit unterhalten werden, daß derselbe durch einen Feuerthurm erster Klasse mit beständigem Feuer ersetzt seyn wird.

Die Seefahrer werden von dieser Veränderung durch die öffentlichen Blätter benachrichtigt werden.

Leuchtthurm auf der Insel Planier auf der Rhede von Marseille.

Vom 1. des nächsten März-Monats an, wird während der ganzen Dauer der Nächte auf dem kürzlich auf der Insel Planier erbaueten, 2 Seemeilen, ⅔ Südwest von Marseille ein Leuchtthurm mit Drehfeuer angezündet werden, welcher bei gutem Wetter, bis zu einer Entfernung von 7 Seemeilen wird gesehen werden können.

Das Leuchten wird regelmäßig von halber Minute zu halber Minute folgen. Bei gewöhnlichem Wetter werden die totalen Verfinsterungen nur in einer Entfernung von 4 Seemeilen bemerkbar sein. In geringerer Entfernung wird man in den Zwischenräumen des Leuchtens ein kleines festes Licht bemerken, welches den Leuchtthurm beständig sichtbar macht.

Das neue Feuer wird das kleine dauernde Feuer ersetzen, welches seit langer Zeit auf der Insel Planier unterhalten worden ist.

Leuchtthurm zu Aigues Mortes.

Vom 1. des nächsten März-Monats an, wird während der ganzen Dauer der Nächte, auf dem kürzlich zu Aigues-Mortes auf der Moole Nordwest von Gran du Roi erbauten Thurm, ein Feuer 3ter Klasse mit kurzen Verfinsterungen angezündet werden, welches bei gutem Wetter in einer Entfernung von 4 bis 5 Seemeilen gesehen werden kann.

Dieser Leuchthurm wird die Erscheinung eines beständigen Feuers, verändert durch hellern Glanz zeigen, welches von 4 zu 4 Minuten strahlen und vor und nachher nicht eine totale Verfinsterung, sondern einen schwächern Lichtschein, der etwas über eine halbe Minute dauert, zeigen wird.

Der unterscheidende Character der Leuchtthürme dieser Art wird die lange Dauer des mittlern Scheins sein, welcher 2½ Minuten zwischen zwei auf einander folgenden hellen Strahlen dauern wird.

(No. 2.) Die Controlle portofreier Rubriken betreffend.

Das Königl. General-Post-Amt hat die Post-Anstalten zur Vermeidung von Mißverständnissen instruirt, die Controlle portofreier Rubriken nicht auf eine Form zu beschränken, sondern in Fällen, wo über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, Zweifel entstehen, überhaupt folgende Mittel zu wählen.

1) Bescheinigung der portofreien Rubrik durch Zurückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben mit kurzer Angabe des Absenders, bei Correspondenze von Behörden ist auch die Expeditions-Nummer anzugeben. Werden diese Vorschriften bei portofrei rubrizirten Schreiben von Behörden an Privat-Personen gehörig befolgt, so soll den letztern das Postporto erstattet werden.
2) Vorzeigung des Inhalts.
3) Vorläufige Bezahlung des Porto, welches demnächst mit Beifügung des Original-Couverts und der Angabe des Inhalts von den Post-Behörden bei dem General-Postamte liquidirt werden soll.
4) Versendung unter Kreuzband oder unversiegelt.
5) Bezeichnung der Addresse mit der portofreien Rubrik und der Expeditions-Nummer und Beglaubigung durch eigenhändige Namens-Unterschrift des Vorstehers der Behörde.

In allen Fällen, wo von Behörden die Portofreiheit der Sendungen nach einer oder der andern der vorgedachten Regeln dargethan wird, soll derselben das Porto erstattet werden.

Diese Bestimmungen des General-Post-Amts werden sämmtlichen Behörden unseres Regierungs-Bezirks hierdurch zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Danzig, den 4. Februar 1829.

(No. 3.) Wegen Einziehung der Landarmen Beiträge für das Jahr 1829.

Die Landarmen-Beiträge für das Jahr 1829. werden nach den ältern Regulativ-Prinzipien berechnet und erhoben.

Die Königl. Landraths-, Intendantur- und Domainen-Aemter haben die Subrepartition hiernach anzufertigen, solche gegen das Jahr 1828, zu balanciren, und bis zum 1. März a. c. einzureichen, auch in derselben Art bis dahin die Subrepartition der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge, jedoch mittelst besondern Berichts, einzusenden.

Die Magistrate werden zugleich aufgefordert, die feststehenden jährlichen Beiträge der Städte sowohl von Landarmen- als Hebammen-Unterstützungs-Beiträgen zur Hälfte bis zum 15. März und zur andern Hälfte zum 1. Juli d. J. an unsere Haupt-Kasse unerinnert abzuführen. Danzig, den 4. Februar 1829.

(No. 4.) Schiffahrts-Ein- und Ausgangs-Nachrichten betreffend.

Es sind im Jahr 1828.

I. im Hafen von Danzig.

A. Eingegangen.

38 dänische, 1 meklenburgisches, 18 hanseatische, 12 schwedische, 36 norwegische, 212 englische, 92 hanöversche, 18 oldenburgische, 225 niederländische, 2 französische und 389 Preußische Seeschiffe, so wie 7 Küstenfahrzeuge, überhaupt 1050 Schiffe, mit zusammen 101,234 Lasten, davon waren 300 Schiffe mit verschiedenen Waaren beladen, und 750 Schiffe gingen mit Ballast ein.

B. Ausgegangen.

38 dänische, 1 meklenburgisches, 18 hanseatische, 1 russisches, 12 schwedische, 36 norwegische, 211 englische, 92 hanöversche, 17 oldenburgische, 227 niederländische, 2 französische und 408 preußische Seeschiffe, so wie 9 Küstenfahrer, in Summa 1072 Schiffe mit 105,669½ Lasten, von denen 1031 Schiffe mit Getreide, Holz, Salz u. s. w. beladen wären, und nur 41 Schiffe mit Ballast ausgingen.

II. im Hafen von Elbing,

A. Eingegangen.

3 dänische, 1 hanseatisches, 7 hanöversche, 8 oldenburgische, 14 niederländische und 3 preußische, in Summa 36 Seeschiffe mit überhaupt 1492 Lasten; davon waren 3 mit Heringen, 3 mit Dachpfannen beladen und 27 mit Ballast, 3 aber leer.

B. Ausgegangen.

3 dänische, 3 hanseatische, 7 hanöversche, 8 oldenburgische, 14 niederländische und

7 preußische, in Summa 42 Seeschiffe mit 2606 Lasten. Davon waren 26 mit Getreide und 8 mit Holz beladen, so wie 8 leer bis Pillau abgingen.

Danzig, den 8. Februar 1828.

(No. 5.) Die Heringsfischerei und Salzerei am Ostseestrande betreffend.

Mit Bezugnahme auf die in No. 39. des vorjährigen Amtsblatts aufgenommene Instruktion für die Heringsfischer, Salzer und Braker, vom 29. Juli v. J. fordern wir unternehmungslustige Personen hierdurch auf, zur Einrichtung von Heringssalzereien an dem Strande der frischen Nehrung bei Kahlberg, Polski und Neukrug, wo der Heringsfang recht lohnend ist, sich bei uns zu melden. Auch am Strande von der pommerschen Grenze bei Hela und in der Bucht von Putzig bis Neufahrwasser können noch einige der Sache kundige und betriebsame Heringssalzer Verdienst finden.

Danzig, den 11. Februar 1829.

(No. 6.) Wegen Beleidigung der Militair-Personen, Schildwachen und Patrouillen.

Wir sehen uns veranlaßt, Jedermann warnend auf die nachstehend abgedruckten §. §. 643. bis 648. ferner §. 158. und 168. bis 173. des 20sten Titels 2ten Theils des allgemeinen Landrechts, hinsichtlich der gesetzlichen Strafen gegen diejenigen, welche Militair-Personen, insbesondere Schildwachen und Patrouillen beleidigen, aufmerksam zu machen.

§. 643. Wenn Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen vorfallen, so wird die Strafe gegen die Schuldigen verdoppelt.

§. 644. Sind solchenfalls Real- oder schwere Verbal- und symbolische Injurien verübt worden; so soll an die Stelle des Gefängnisses, Festungs- oder Zuchthausstrafe treten.

§. 645. Gehört der Beleidiger zum Militairstande, so soll, nach Beschaffenheit der Umstände, und der beleidigten Personen, und mit Rücksicht auf den Rang des zu Bestrafenden, auf Gefängniß, Degradation, Festungsarbeit oder Festungsarrest erkannt werden.

§. 646. Die nach §. 643., 644. verwirkte Strafe der Injurien wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienste begriffenen Militair-Person zugefügt worden.

§. 647. Ist damit eine thätliche Widersetzung wieder die Wache verbunden gewesen: so soll wider den Verbrecher, außer der nach §. 646. verwirkten, auch nach Beschaffenheit der Umstände die §. 158. oder §. 167.—173. verordnete Strafe verhängt werden.

§. 158. Wer dergleichen Selbsthülfe der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht, mit 6wöchentlicher bis 6monatlicher,

bei gebrauchter Gewalt hingegen mit 6monatlicher bis 2jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 168. Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade geschehen ist, dennoch 1- bis 4jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 169. Ist bei einem solchen Tumulte Gewalt verübt und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so soll der Thäter nach Bewandniß seines Verbrechens gestraft, der Rädelsführer aber auf 3 bis 6 Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht, und sowohl bei seiner Aufnahme, als Entlassung, mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von Peitschenhieben (Willkommen und Abschied) gezüchtiget werden.

§. 170. Ist bei einem solchen Tumulte ein Todschlag geschehen, so wird der Thäter selbst als ein Todschläger oder Mörder bestraft; der Rädelsführer aber mit 10jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, und gleicher körperlicher Züchtigung belegt.

§. 171. Kann bei einem im Tumulte erfolgten Todschlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden, so soll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben und mit Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, 4- bis 10jährige, gegen den Rädelsführer aber 10jährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 178. Haben die Aufrührer den Tumult in der Absicht, einen Mord zu begehen, erregt, so treffen sie die §. 839. seqq. bestimmten härtern Strafen.

§. 173. Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht worden, so soll der Rädelsführer so wie der Thäter nach Bewandniß des Erfolgs mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden. Danzig, den 13. Februar 1829.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Nach der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7. Juni 1823. (v. Kamtz Jahrb. Bd. 22. S. 77.) werden bei Veräußerungen von Staatsgütern,

oder bei Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und anderen Grund-Abgaben Zinsen, Zehenten, Dienſten u. ſ. w welche ſeit dem, in der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Geſetz-Sammlung No. 577. §. VII.) ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt ſind, nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt, die von der Hauptverwaltung der Staats-Schulden, nachdem die darüber ertheilten, oder noch zu ertheilenden Quittungen, derſelben durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kaſſe eingeſandt ſind, beſcheiniget worden.

Die ſämmtlichen Untergerichte werden, bei Vermeidung ſtrenger Rüge, angewieſen, dieſe Anordnung in vorkommenden Fällen bei der Berichtigung des Beſitztitels und bei Löſchungen genau zu befolgen, auch wo dieſer Vorſchrift bisher zuwider gehandelt worden, das Nöthige wegen der, von der Staatsſchulden-Verwaltungs-Behörde zu ertheilenden, Zahlungs-Beſcheinigungen noch nachzuholen. Marienwerder, den 30. Januar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Weſtpreußen

Der Neubau eines Familien-Hauſes, ſo wie die Inſtandſetzung des Pferde- und Viehſtalles bei dem Vorwerke Jenkau ſoll im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe ausgethan werden.

Hiezu iſt ein Termin auf den 4. März d. J. Vormittags in Jenkau angeſetzt, zu welchem Entrepriſeluſtige hierdurch eingeladen werden.

Die Anſchläge ſo wie die Bedingungen dieſer Entrepriſe können in den Vormittags-Stunden in unſerem Regiſtratur-Zimmer Langgarten No 44. eingeſehen werden.

Danzig, den 16. Februar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Weſtpreußen

Mit dem 1. März c. wird auf der Straße von Dirſchau nach Marienburg die Chauſſee-Geld-Hebeſtelle zu Kaldowo aufgehoben und dagegen bei der Barriere zu Kunzendorf das Chauſſeegeld für zwei Meilen ohne Rückſicht auf die Richtung in welcher der Reiſende die Barriere paſſirt, erhoben werden.

Danzig, den 10. Februar 1829.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 8.)

No. 8.

Danzig, den 25. Februar 1829.

Die im Rastenburgschen landräthlichen Kreise belegenen, 13 Meilen von Königsberg entfernten adel. Rehstall- oder Bäslackschen Güter, sollen aus freier Hand verkauft werden. Sie enthalten mit Einschluß des regulirten Bauerndorfs Pastern, 123 Hufen 14 Morgen Preußisch, und sind im Jahre 1825 auf 24945 Rthlr. landschaftlich abgeschätzt. Zum Bietungs-Termin ist der 23. März d. J. bestimmt, zu dem Kauflustige Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause sich einzufinden hierdurch aufgefordert werden. Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 6. Januar 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur anderweitigen 3jährigen Verpachtung des 3 Meilen von Conitz entfernt gelegenen adlichen Gutes Zabno mit bestellten Winter- und Sommersaaten und lebendigem und todtem Inventario von Johanni 1829. bis dahin 1832. ist auf dem Gute selbst ein Termin auf den 9. März c. V. M. 9 Uhr angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in dem Lizitations-Termine eine Pacht-Caution von 500 Rthlr. bestellt werden muß, so wie daß der Zuschlag von der Bestimmung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder abhängig ist. Conitz, den 21. Januar 1829.

Königl. Westpreuß. Kreis-Justiz-Commission.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Christian Zielke 3 Meilen von Lauenburg auch eben so weit von Bütow und Berent gelegene, und nach der hier zu inspizirenden gerichtlichen Taxe auf 425 Rthlr. gewürdigte eigenthümliche Erbpachts-Vorwerk Kamionken von 4 Hufen 12 Morgen 75 □Ruthen im Wege der Execution öffentlich verkauft werden.

Hiezu ist ein peremtorischer Termin auf den 6. Mai k. a. hieselbst angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen indem auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen wird.

Carthaus, den 14. Dezember 1828.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

Höherer Bestimmung zufolge, soll die hiesige Scharfrichterei und Abdeckerei-Nutzung nebst dem dazu gehörigen Grundstücke an der Stadtmauer in der Unterstadt auf 3 hintereinander folgende Jahre und zwar vom 1. April d. J. ab, verpachtet werden.

Hiezu haben wir einen Termin auf den 10. März d. J. um 9 Uhr Vormittags zu Rathhause angesetzt; zu welchem Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, daß solche aber auch vor demselben jederzeit in unserem Geschäftslocale eingesehen werden können.

Dirschau, den 17. Februar 1829.

Der Magistrat.

Auf Verfügung Eines Königl. Wohllöbl. Land- und Stadtgerichts, werden Dienstag, den 24. März 1829. Vormittags um 9 Uhr, in dem Keller unter dem hiesigen Zeughause (Schirmachergasse) nachstehend verzeichnete Weine öffentlich versteigert werden:

3 Gebinde weißen Cotes	=	=	enthaltend	7	Eimer	Quart.
2 dito dito dito von 1819	=		—	4	— 30	—
4 dito Cetter Cotes	=	=	—	9	— 53	—
4 Stück alten Franzwein No. 1.	=		—	69	— 29	—
4 dito dito dito No. 2.	=		—	62	— 6	—
5 dito dito dito No. 3.	=		—	87	— 2	—
1 Gebinde dito dito No. 3.	=		—	10	— 30	—
12 Stück mittel Franzwein No. 1.	=		—	196	— 16	—
8 dito dito dito No. 2.	=		—	158	— 59	—
1 Gebinde dito dito No. 2.	=		—	3	— 15	—
2 Stück Vals-Wein von 1820.	=		—	34	— 45	—
2 dito Langoiran von 1819	=	=	—	30	— 48	—
1 Gebinde dito von 1819	=	=	—	7	—	—
1 Stück haut Bommes	=	=	=	—	15 — 45	—
1 — haut Barsac	=	=	=	—	11 — 18	—
2 — Montpellier Gebirgs-Wein	=		—	22	— 7	—
2 — Piccardan	=	=	=	—	41 — 33	—
2 Gebinde dito	=	=	=	—	8 — 30	—
5 Stück St. Croix du Mont	=	=	—	77	— 29	—
2 — Corsica	=	=	=	—	59 — —	—
1 Gebinde dito	=	=	=	=	— 5 — 30	—
1 Stück Cadixer Xeres	=	=	=	—	17 — 22	—
1 — Teneriffa	=	=	=	—	10 — 52	—
1 — St. Luca	=	=	=	—	13 — 22	—
1 — trockenen Malaga	=	=	—	10	— 37	—
1 Gebinde dito dito	=	=	—	3	— —	—
1 Stück Malaga von 1814	=	=	—	13	— 30	—
1 Gebinde dito dito	=	=	—	1	— 30	—
1 dito dito von 1820	=	=	—	7	— —	—

Der Verkauf dieser Weine geschieht unversteuert, und haben die resp. Käufer ihr Gebote pr. 3 Eimer abzugeben, sind verpflichtet das erkaufte Quantum innerhalb 4 Wochen

)(

nach abgehaltener Auction gegen sofortige baare Bezahlung in grob Preuß. Cour. in Empfang zu nehmen, auch zu dieser Empfangnahme ihre eignen Fastagen zu liefern.

Danzig, den 14. Februar 1829.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat mir unterm 8. December vorigen Jahres Patent auf, durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, neue und eigenthümliche Vorrichtungen:

1) zum Zerkleinern und Reinigen der Lumpen für Papier,

2) zum Stampfen des Zeugs,

3) zum Kautschen und Pressen des Papiers und

4) auf eine, mit Hebel-Vorrichtung zusammengesetzte hydrostatische Presse, für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang der ganzen Monarchie ertheilt.

Dieser, gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachung, füge ich die bei, daß ich Willens bin, die verschiedenen Gegenstände meines Patents, sowohl einzeln als zusammen, entweder im Modell oder durch Anlage derselben an Andere zu verkaufen.

Deshalb über den Zweck derselben kurzfolgendes: 1) arbeitet die Vorrichtung dem Mahlen kräftig und nützlich vor, und reinigt die Lumpen wie es auf andere Art nicht wohl möglich ist; 2) vereinigt sie die Vorzüge des Holländers mit denen der Stampfmühle und ist daher beiden vorzuziehen; 3) erspart den Kautscher, die Sitze, die Postpresse, vielen Ausschuß und liefert mehr Papier; 4) ist nicht mehr an ein hohes Gefälle, vielweniger an fließendes Wasser gebunden; sie eignet sich eben so gut für jeden andern Gebrauch als für Papiermühlen, weil ihrer kräftigen und nachhaltigen Wirkung wegen, eine, immer zwei andere Pressen ersetzen kann.

Sollten sich Unternehmer für Ost- und West-Preußen oder einzelne Provinzen davon finden; so werde ich diesen die billigsten Bedingungen stellen, im andern Falle trage ich Sorge, daß für Entfernte die Fracht keinen großen Nachtheil bringt.

Auf portofreie Briefe gebe ich gerne nähere Auskunft; gestatte bedingungsweise Ansicht der Maschienen und dessen was sie leisten, und hoffe jeden zu überzeugen, daß sich die Anlage des Ganzen im ersten Jahr freistellen kann.

Siegen, im Reg.-Bez. Arnsberg, Januar 1829.

Johann Oechelhäuser.

Das nahe bei Osterode belegene adliche Gut Warglitten von circa 100 Scheffel Winter-Aussaat, ist von Johanni c. ab, auf 6 Jahre aus freier Hand zu verpachten. Dasselbe ist in gehörigem Cultur-Zustande und ein vollständiges todtes und lebendiges Inventarium, so wie eine zum Theil veredelte Schaafheerde werden dem Pächter übergeben.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete. Elbing, den 12. Februar 1829.

C. G. Kirschstein. Alter Markt.

Ein im Dorfe Kowall, 1 Meile von Danzig gelegenes Grundstück mit massiven Wohnhause van 10 Zimmern, geräumiger Küche, Speisekammer und Keller; nebst 1 Hufe Magdb. Land, halb Acker, halb zweischnittige Wiesen und einem großen Obstgarten, alles arrondirt und bewährt, so wie den erforderlichen Käthner-Wohnungen und Wirthschafts-Gebäuden auch todtem Inventarium ist von Johanni 1829. ab zu verpachten oder zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt, auf frankirte Anfragen, der Steuererheber Elstorpff zu Jenkau bei Danzig.

Hildburghausen und New-York.

Encyclopädie der neuern Deutschen Classiker; eine (größtentheils von den Verfassern selbst besorgte) Auswahl des Vortrefflichsten aus den Gesammtwerken der neuern classischen Schriftsteller Deutschlands. Mit den Biographien und dem Porträte der Verfasser, letztere gestochen von Fleischmann, Meno Haas u. den besten englischen Künstlern.

Dieses unser neues Unternehmen, die Encyclopädie der deutschen Classiker, schließt sich in Gestalt und Ausstattung der nun in drittehalb Millionen Bänden verbreiteten Bibliothek der deutschen Classiker genau an, und ihre Tendenz: Veredlung der Volksbildung

mittelst der allgemeinsten Verbreitung der guten Werke unserer classischen Schriftsteller, ist auch dieselbe. Wie jene aber vorzüglich unsere älteren Classiker umfaßt, wird diese hauptsächlich die großen Geister der Gegenwart, die herrlichsten Erzeugnisse der neuesten Litteratur, theils ganz, theils im Auszuge, der großen Lesewelt vorführen, aber keine von ihren Schöpfungen, kein Werk ganz aufnehmen, ohne die Genehmigung von den Verlegern, oder das Verlagsrecht dafür von den Verfassern selbst erworben zu haben. Diesen, den gesetzlichen Weg fortschreitend, werden wir keine Regierung in den Fall bringen, unter ihren Verwalteten die Theilnahme für ein Unternehmen zu erschweren, dessen größtmöglichstes Gedeihen mit den Wünschen jedes Fürsten, dem wahrhafte Volksbildung am Herzen liegt, nur in Einklang stehen kann.

Die Encyclopädie tritt in drei Formaten, nämlich: der Miniatur-Ausgabe in 16., der Cabinets-Ausgabe in 12., der Pracht-Ausgabe in 8., ans Licht. Format, Papier und Druck ganz wie bei der Bibliothek; aber die Bände bedeutend stärker.

Die Encyclopädie erscheint in Serien von 12 Bänden. Man subscribirt stets nur auf Eine Serie. Die Subscriptionspreise für jeden Band sind folgende:

Miniatur-Ausgabe in 16. brochirt 3 Groschen Conv. (3½ Sgr. 13½ Kr. rhein.)

Cabinets-Ausgabe in 12. schön in Pappe gebunden, 6 Gr. Conv. (7½ Sgr. 27 Kr. rheinl.

Pracht- oder Handausgabe in 8. in Halbfranzbd. mit Gold und Arabesken, der Doppelband (2 Bände in einem gebunden) 1 Thlr. Conv. (1 Thlr. Pr. Ct. oder 1 fl. 48 Kr. rhl.

Man bezahlt für jede Lieferung erst bei deren Empfang: also nicht zum Voraus.

Sämmtliche Ausgaben sind auf das schönste Velin mit ganz neuen deutschen Lettern gedruckt.

Der Versandt der bereits im Druck befindlichen ersten Lieferung erfolgt sobald die Summe von 10,000 Unterzeichnern voll ist. Bis heute haben wir 8290 Subscribenten. Für alle spätern Subscribenten tritt der um die Hälfte höhere zweite Preis in Kraft. Vom Tage des Erscheinens der ersten 3 Bände an, geben wir jeden Monat eine wenigstens gleichstarke Lieferung. Die größte Regelmäßigkeit im Erscheinen ist durch eine größere Erweiterung unserer Druckerei und Buchbinderwerkstätten gesichert.

☞ Die Encyclopädie der deutschen Classiker nimmt kein Werk weder ganz noch im Auszuge auf, was in der Bibliothek der Deutschen Classiker (welche ununter-

brochen fortgesetzt wird), erschien, oder später erscheinen wird. Beide Sammlungen sind getrennt, eine jede besteht als Werk für sich. Der Subscribent für die Bibliothek also, der auf die Encyclopädie unterzeichnet, wird sich nun auch die neuesten Werke theils ganz, theils im Auszuge aneignen, von unserer Gesammt-Literatur überhaupt aber die Herrlichste fortan in weit schnellerer Folge verschaffen können als bisher, ein Wunsch, den Tausende gegen uns äußerten, welchen die Bibliothek allein nicht rasch genug vorrückte.

∴ Subscribentensammler erhalten auf 6 Exemplare ein 7tes umsonst. Aufträge von 50 Exemplaren aber genießen alle im Buchhandel gewöhnlichen Vortheile.

Die Subscriptionspreise hören auf und ein doppelter Ladenpreis tritt ein, sobald die Zahl von 20,000 Unterzeichnungen voll ist.

Hildburghausen und New-York, im Januar 1829.

Bibliographisches Institut.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 9. —

Danzig, den 4. März 1829.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edicts über die Finanzen vom 27. October 1810,

> daß das Capital von den Banco-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Banco-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchstab und mit den Buchstaben A bis H einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben I. bis O.) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, seine sofortige baare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen.

Hiervon sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das vormalige Banco-Comtoir in Emden ausgefertigten Banco-Obligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten. Berlin, den 5. Februar 1829.

Der Chef der Bank. Friese.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1825. ist der jährlich einzulösende neunte Theil der Coupons von Westpreußischen landschaftlichen Pfandbriefen aus den Zins-Terminen von Johannis 1809. bis dahin 1815. einschließlich, laut Verhandlung d. d. Marienwerder den 11. d. M. von der Westpreußischen General Landschafts-Direction auch für das Jahr 1828. im Betrage von 118,686 Rthlr. vollständig eingelöset worden, welches ich in Bezug auf meine Bekanntmachungen vom 23. März 1826, 2. April 1827. und 17. März 1828., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 23. Februar 1829.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
als Königl. Commissarius bei der Westpreußischen Landschaft.

(gez.) von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1) Vieh-Krankheiten betreffend.

Das Aufhören der Schaafpocken-Krankheit in mehreren Ortschaften des Carthauser Kreises und zwar: in den adel. Gütern Chosnitz und Kolodzeye in den Dörfern des Intendantur-Amts Berent, Jamen und Golzau, wird mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen im Amtsblatt pro 1828. resp. v. 1. December (No. 51.) und vom 16. Oktober ej. (No. 46.) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß in diesen Ortschaften, auch die angeordnet gewesenen Sperren bereits aufgehoben worden.

Danzig, den 29. Januar 1829.

(No. 2.)

In folgenden Ortschaften des Stargardter Kreises und zwar in den Königl. Dörfern Lippinken, Lubichow, Iwiczno, Czubelk und Bobau, zum Intendantur-Amte Stargardt gehörig, in den adel. Gütern Rockoczin, Czechlau, Pinschin und Borroschauer Mühle und in den Kämmerei-Vorwerken Kottisch und Placzewo hat die unter den dortigen Schaafheerden stattgehabte Pocken-Krankheit nach unserer Bekanntmachung vom 24. September pr. im Amtsblatte desselben Jahres No. 42. aufgehört, weshalb auch bereits die Aufhebung der Ortssperre verfügt ist. Danzig, den 10. Februar 1829.

(No. 3.) Die Auflösung des Knopfmacher-Gewerkes in Elbing betreffend.

Nachdem die Mitglieder des Knopfmacher-Gewerks in Elbing auf die Auflösung desselben angetragen haben, und nach erfolgter Bekanntmachung und Aufforderung in den öffentlichen Blättern der Stadt Elbing sich niemand mit irgend einem Anspruche an das gedachte Gewerk oder mit einem Widerspruche gegen dessen Auflösung gemeldet hat, so wird die Zunft der Knopfmacher in der Stadt Elbing hiemit für aufgelöst erklärt.

Danzig, den 13. Februar 1829.

(No. 4.) Die Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der eingeäscherten evangelischen Kirche in Wallachsee, Amts Neu-Stettin, im Regierungs-Bezirk Cöslin betreffend.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der, im Jahre 1826. abgebrannten, evangelischen Kirche in Wallachsee, Amts Neu-Stettin im Regierungs-Bezirke Cöslin, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeine bei diesem Bau, welche selbst, mit Ausnahme von 2 Wirthen, ganz abgebrannt, und nicht im Stande ist, zu den Baukosten der Kirche beizutragen, eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte in den Provinzen, Pommern, Preußen und Brandenburg nachzugeben.

Wir fordern daher die evangelische Geistlichkeit unseres Departements hierdurch auf, diese Kollekte in ihren Kirchen an einem passendem Sonntage, nach Sonntags vorher von der Kanzel erfolgter Bekanntmachung, abzuhalten, und den Betrag derselben bis zum 20. April c. an die betreffenden Superindenten einzusenden, welche dagegen die eingesandten Beträge vorschriftsmäßig zu verzeichnen, und die diesfällige Nachweisung nebst dem Gesammt-Betrage an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst unter portofreier Rubrick, abzuführen haben.

Die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter aber, so wie die Magistrate unseres Departements, weisen wir an, die Haus-Collecte in ihrem Geschäfts-Bezirke abhalten zu lassen, und die eingesammelten Beiträge nebst einem genauen Sorten-Verzeichniß, bis zum 30. März c. an die genannte Regierungs-Haupt-Kasse unter portofreier Rubrik abzuführen. Danzig, den 9. Februar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen

Nachstehendes von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz erlassene Reglement über die bei der Tabacksteuer zulässigen Remissionen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Danzig, den 7. Februar 1829.

Geheime Finanz-Rath. (gez.) Mauve.

Remissions-Reglement für die Tabacksteuer.

In der Kabinets-Ordre vom 29. März v. J., die Steuer von inländischem Taback betreffend, haben Seine Königl. Majestät unter 10 zu bestimmen geruhet, daß wenn gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle eintreten, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungs-Wechsels liegen, und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden könne und der Finanz-Minister über die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen habe. Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung wird daher folgendes festgesetzt.

§. 1.

Wird mit Taback bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabacksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabacks nach vorheriger Anzeige beim Steuer-Amt unter Aufsicht eines Steuer-Beamten umgepflügt, dann wird dem Tabackspflanzer die Steuer erlassen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabackserndte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabacksplanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche und jedenfalls mehr als 6 □Ruth. so stark beschädigt, daß nach nach der Abschätzung, von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertheil oder nicht die Hälfte des Ertrags gewonnen werden wird, welcher gewonnen seyn würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer, im ersten Fall ganz, in dem andern, zu zwei drittheil erlassen.

Bescheinigungen, welche sich nach der Haupt-Erndte an dem Nachwuchse oder sogenannten Geitz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 3.

Wird durch Feuerschaden der noch im Ganzen und, ohne daß davon verkauft ist, vorhandene Tabacksgewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1. December des Erndte-Jahres erweislich über die Hälfte oder über Dreiviertel zerstört, dann wird die Steuer ebenfalls im erstern Falle, zu zwei Drittheil, im letztern, völlig erlassen.

§. 4.

Ist der Taback zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt; so hat er Frost und Dürre nicht erheblich zu befürchten, weshalb diese Ursachen, so wie Nässe, welche nur die Qualität vermindert, einen Anspruch auf Remission nicht begründen.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund eine Steuer-Remission nachgesucht wird, müssen:

a) wenn sie sich während der Erndte, d. h. während dem eigentlichen Abblättern der Tabacksstauden oder der Gewinnung des sogenannten Oberguts ereignen, von dem Beschädigten an demselben Tage oder, spätestens an dem folgenden Tage, der Gemeinde-Behörde oder dem Orts-Vorsteher, so wie dem Steuer-Amte, wohin die Gemeine gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Erndte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Taback, wohin auch der vor der Erndte etwa abgenommene Land oder andere brauchbare Tabacksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

b) Wenn die Erndte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Ortsbehörde und dem Steuer-Amte erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Erndte sich Feuerschaden ereignet hat, muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuer-Behörde, und zwar an beide gleichlautend nach den unter A. und B. anliegenden Mustern, je nachdem die Beschädigung durch Natur-Ereignisse oder durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt:

„nach mündlicher Angabe des N.“

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Remission nicht mehr statt.

§. 6.

Das Steuer-Amt muß sofort dem Ober-Kontrolleur des Districts von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben, und der Ober-Kontrolleur, oder ein denselben vertretender Steuer-Beamter den Schaden in Gemeinschaft mit dem Orts-Vorsteher oder einem Abgeordneten der Ortsbehörde, und in Gegenwart des Beschädigten, so schleunig wie möglich besichtigen und feststellen.

Ist der dadurch veranlaßte Steuer-Erlaß nicht über 20 Rthlr. anzuschlagen; so geschieht die Feststellung nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung oder hat er das Tabacksland in einer ganzen Feldmark oder einem großen Theil derselben, betroffen, so wählt der Ober-Inspector oder, wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Ober-Kontrolleur und die Ortsbehörde, zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige, und zwar jede Behörde einen, welche unter Aufsicht des Ober-Kontrolleurs an Ort und Stelle unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten ermitteln: ob der Schaden von der unter 2. und 3. angegebenen Art und Umfang ist, und dem Ober-Kontrolleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art seyn, daß sich die Tabackspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erheben kann, mithin sich vor der Erndtezeit nicht bestimmen ließe, ob der Ausfall an dem Gewinn von der bedingungsmäßigen Größe seyn werde, so muß die Erndte abgewartet und durch eine hinlängliche Controlle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinn der Steuer-Behörde nichts verschwiegen werde. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5. zu a. gedachten Falle, so schleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb 10 Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

§. 7.

Der Ober-Kontrolleur hat darauf zu sehen, daß das darüber aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Data, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe der Remission erforderlich sind, nach factischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus andern zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Resultaten nicht überein, so einigt er sich darüber mit der Ortsbehörde.

Bei Feuerschaden ist die Ermittelung hauptsächlich auf dessen wirkliches Vorhandensein und Umfang wie auch dahin zu richten, daß der Beschädigte weder vor wie nach etwas von seinem Tabacksgewinn verkauft, oder auf die Seite gebracht hat.

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungs-Protokolle und übrigen Ausmittelungs-Verhandlungen, wird, von dem Ober-Kontrolleur oder, wenn der Einnehmer denselben vertreten hat, durch das Steueramt über die in einer Gemeine gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabacksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster sub C. und, bei Brandschäden, nach dem Muster D., zusammengestellt und mit sämmtlichen Belagstücken an das Hauptamt eingesandt. Dieses prüft die Sache und berichtet, wenn es sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen oder, in wichtigen Fällen, der Ober-Inspector selbst zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme veranlaßt findet, unter Beifügung der Verhandlungen, an den Provinzial-Steuer-Director, welcher, wenn er gegen die Festsetzung der Remission nichts zu erinnern hat, solche genehmigt, und das Hauptamt anweiset, die nachgelassenen Steuer-Beträge in dem Tabacksteuer-Register sowohl, als von der, auf der Rückseite des Anmeldescheins jedes einzelnen Beschädigten bemerkten, Steuerschuld desselben absetzen zu lassen. Berlin, den 29. December 1828.

Der Finanz-Minister.

Steuer-Hebe
Haupt-Amt
A

N a ch w e i
über die in der Gemeine NN. im Kreise NN. durch Natur-

Laufende No.	Des beschädigten Tabackspflanzers Nummer im Hebe-Register.	Vor	Zu	N a m e.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt Morg.	□R.	Der beschädigten Grundstücke Lage.	Größe. M.	□R.	Der Verlust Erndte beträgt gener Anga beschä- mehr als die Hälfte von Morg.	□R.

Abgegeben den
(Unterschrift des Ausstellers.)

Steuer-Hebe
Haupt-Amt
B.

N a ch w e i
über den in der Gemeine NN. im Kreise NN. durch

Laufende No.	Des beschädigten Tabackspflanzers Nummer im Hebe-Register.	Vor	Zu	N a m e.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt Morg.	□R.	Bezeichnung des Orts, wo der Gewinn an Tabacks-Blättern zum Trocknen aufbewahrt worden.	T a g der F e u e r s b r u n s t.

Abgegeben den
Der Unterzeichnete erklärt zugleich, von seinem ganzen diesjährigen Erndte-Gewinn an Tabacksblättern bis zum Tage des Brandschadens nichts verkauft zu haben.
(Unterschrift des Ausstellers.)

stelle NN.
NN.

s u n g
Ereignisse entstandenen Beschädigungen an Tabacksfeldern.

an der nach eibe des digten mehr als drei Viertheil von Morg.	□R.	Ursache und Tag der Beschädigung.	Bemerkungen.

stelle NN.
NN.

u n g
Feuersbrunst entstandenen Verlust an Tabacksgewinn.

Durch den Brand ist der Gewinn an Tabacks-Blättern zerstört			Bemerkungen.
bis auf Centner.	Pfund.	Zustand der Trockniß der übrig gebliebenen Blätter, und ob sie beschädigt oder unbeschädigt sind.	

Steuer-Hebe
Haupt-Amt

C.

N a ch w e i

des für die Einwohner der Gemeine NN. im Kreise NN. ermittelten Ta

1. Laufende No.	2. Des beschädigten Tabackspflanzers: Nummer im Hebe-Register	2. Des beschädigten Tabackspflanzers: Name: Vor	2. Des beschädigten Tabackspflanzers: Name: Zu	3. Die Größe sämmtl. von demselb. mit Taback bepfl. ten Grundstücke beträgt M. □R.	4. a. nach eigener Angabe des Beschädigten: mehr als die Hälfte M. □R.	4. a. mehr als drei Viertheil M. □R.	4. a. Nummer der Belage	4. b. nach Schätzung der zugezogenen Sachverständigen: mehr als die Hälfte M. □R.	4. b. mehr als drei Viertheil M. □R.	4. b. Nummer der Belage

Ort und Datum.

(Unterschrift des Oberkontrolleurs oder Steuer-Einnehmers.)

Steuer-Hebe
Haupt-Amt

D.

N a ch w e i

des für die Einwohner der Gemeine NN. im Kreise NN. ermittelten Ta

Laufende No.	Des beschadigten Tabackspflanzers: Nummer im Hebe-Register	Des beschadigten Tabackspflanzers: Name: Vor	Des beschadigten Tabackspflanzers: Name: Zu	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt Morg. □R.	Tag der Feuersbrunst.	Nach der Angabe des Beschädigten: ist der Gewinn an Tabacks-Blättern verbrannt bis auf Ctr.	Pfd.	Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	Nummer der Belage

Ort und Datum

(Unterschrift des Oberkontrolleurs oder Steuer-Einnehmers.

stelle NN.
NN.

[illegible]
backssteuer-Nachlasses, wegen erlittener Beschädigung durch Natur-Ereignisse.

c. nach dem Gutachten des Ober-Kontrolleurs und der Orts-Behörde			Ursache u. Tag d. Beschädigung.	Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Hebe-Register.	Davon fallen aus für die beschädigten Flächen unter Rubrik 4. c. und zwar			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen	Bemerkung.
mehr als die Hälfte M□R	mehr als drei Vierth. M□R	Nummer d. Belage		rtl. sg.	a. zu zwei Drittel Steuer rtl. sg.	b. zur ganzen Steuer rtl. sg.	c. Zusammen rtl. sg.	rtl. sg.	

stelle NN.
NN.

[illegible]
backssteuer-Nachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Feuersbrunst.

Nach der Ermittelung				Die ganze Steuer v. dem unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücke beträgt nach dem Hebereg.	Davon fallen aus			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen	Bemerkung.
sind an Tabacks-Blättern geblieben Ctr. Pfd.	Zustand der übrig gebliebenen Blätter	ist der Gewinn an Tabacks-Blättern zerstört zu	Nummer Belage.	rtl. sgr.	zu 2 Drittel der Steuer rtl. sg.	zur ganzen Steuer rtl. sg.	Zusammen rtl. sg.	rtl. sg.	
		(mehr als ½ od. mehr als ¾).							

2)(

(No. 2.)

Da bemerkt worden, daß über die Auslegung der unter den Befreiungen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828. zu 7. ertheilten Bestimmung verschiedene Meinungen herrschen, so ist durch die Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 22. v. M. der Sinn dieser Bestimmung folgendermaaßen erklärt:

1) Frachtfuhrwerke mit Dünger geladen, genießen einer allgemeinen Befreiung vom Chausseegelde, bei allen Hebestellen.

2) Andere Wirthschaftsfuhren (wozu außer den Fuhren zur Anfuhre der Brenn- und Baumaterialien auch fortan diejenigen zu rechnen sind, mit welchen Gutserzeugnisse verfahren werden,) genießen aber einer solchen Befreiung nur dann, wenn sie mit eigenem Gespann geleitet werden, und auch dann nur bei denjenigen Chausseestellen, die sich innerhalb der Gemeinegrenzen und im Umfange der Feldmark befinden, worin die bewirthschafteten Grundstücke liegen.

Bei den zuletzt gedachten Hebestellen ist auch das Wirthschaftsvieh der Acker-Wirthe frei. Danzig, den 7. Februar 1829.

(No. 3.) Betrift das Verfahren der Behörden bei Ablösung der Stempeldefecte.

Bei Ablösung der von den Stempelfiskalen bei den Registratur-Revisionen aufgestellten Defecte wird von vielen Behörden noch fortwährend ein abweichendes Verfahren beobachtet, weshalb ich sämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden auf die dieserhalb erlassene Bekanntmachung der Abgabe-Deputation der Königl. Westpreuß. Regierung vom 26. März 1813. Marienwerdersches Amtsblatt de 1813. pag. 223. und besonders darauf aufmerksam mache:

Daß alle, die Ablösung der Defecte betreffenden Verhandlungen, Zahlungs-Mandate, Ermittelungen über die Zahlungsfähigkeit ꝛc. so wie die beizubringenden Stempel in Einem General-Actenstück gesammelt und nicht zu den einzelnen Special-Acten gebracht werden müssen, daß auch die zur Tilgung der gezogenen Defecte zu lösenden Stempel nicht von den Behörden selbst, oder von gerichtlichen Stempelvertheilern sondern nur von dem betreffenden Steuer-Amte überschrieben werden dürfen. Danzig, den 10. Februar 1829.

Vermischte Nachrichten.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Den außerhalb Berlin befindlichen Herren Mitgliedern des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen, machen wir hierdurch die höchst erfreuliche Anzeige, daß Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz das Protectorat des Vereins zu übernehmen geruhet haben.

Berlin, den 6. Februar 1829.

Das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.

Graf v. Lottum. v. Schönberg Behrnauer. v. Rueloff.
Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander.
de Cuvry. Graf v. d. Gröben. Keibel.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 9.)

No. 9.

Danzig, den 4. März 1829.

Die zum Gute Krangen bei Pr. Stargardt gehörige, auf dem Ferfefluß belegene Mahl- und Schneide-Mühle, soll mit den dazu gehörenden Ländereien und Wiesen, zu Johanni 1829. aus freier Hand entweder vererbpachtet oder auf sechs Jahre verpachtet werden. Liebhaber werden hierdurch aufgefordert, darauf zu reflectiren und die näheren Bedingungen in Krangen selbst, für den einen oder den andern Fall einzusehen.

Krangen, den 3. Januar 1829.

Das Dominium.

Höherer Bestimmung zufolge, soll die hiesige Scharfrichterei und Abdeckerei-Nutzung nebst dem dazu gehörigen Grundstücke an der Stadtmauer in der Unterstadt auf 3 hintereinander folgende Jahre und zwar vom 1. April d. J. ab, verpachtet werden.

Hiezu haben wir einen Termin auf den 10. März d. J. um 9 Uhr Vormittags zu Rathhause angesetzt; zu welchem Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, daß solche aber auch vor demselben jederzeit in unserem Geschäftslocale eingesehen werden können.

Dirschau, den 17. Februar 1829.

Der Magistrat.

Da das im Lizitations-Termin den 2. Februar a. c. abgegebene Pachtgebot für die beiden Land Parzellen

No. IV. aus 52 Morgen 152 Ruthen und

" VI. " 94 — 32 — Flächenraum bestehend vom ehemaligen Gratial-Gut Woitostewo zu Schöneck, von der Hochlöbl. Regierung zu Danzig nicht annehmlich befunden worden, so soll höchster Anordnung zufolge ein nochmaliger Licitations-Termin abgehalten werden, welcher auf den 17. März d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Amts-Bureau zu Pogutken anberaumt worden ist, wozu Pachtliebhaber sich einzufinden ersucht werden. Pogutken, den 23. Februar 1829.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Zufolge hoher Verfügung der Königl. Hochverordneten Regierung in Danzig sollen die Behufs der in diesem Jahr zu verbessernden Schiffahrts-Tiefe des Tiege-Flußes zwischen Tiegenhoff und dem Frischen Haff erforderlich zu bewirkenden Bau-Arbeiten, als:

1) das Herausschaffen der in vorgedachter Fluß-Strecke im Grunde oder Sohle des Tiege-flußes befindlichen 75 Stück alten Eichbäume,
2) Die Ausbaggerungs-Hand-Arbeiten,
3) Die Gestellung der zum Betrieb der gebrauchenden Bagger-Maschiene erforderlichen zwei Pferde,

in einer öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden mit Vorbehalt hoher Genehmigung zur Uebernahme überlassen werden, und ist der diesfällige Lizitations-Termin auf den 9. März c. Vormittag um 10 Uhr in der Königl. Intendantur in Tiegenhoff vor dem Unterzeichneten angesetzt. Unternehmungs- und cautionsfähige Unternehmer, werden daher hierdurch aufgefordert, sich daselbst einzufinden und ihre Gebote anzugeben.

Die bei Uebernahme vorbemeldeter Bau-Arbeiten Statt habenden Bedingungen werden im Lizitations-Termin gehörig bekannt gemacht werden.

Marienburg, den 20. Februar 1829.

Der Ober-Deich-Inspector Mentzel.

Es soll das Vorwerk Wolffsbruch zu den Alt- und Neu-Paleschker Gütern gehörig, 2 Meilen von Berent entlegen, auf 1 oder 2 Jahre meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Behuf

ist ein Termin auf den 12. März c. um 2 Uhr Nachmittags in loco angesetzt, und Pachtliebhaber werden ersucht, sich dort einzufinden, ihre Gebote abzugeben und eine Caution in Staatspapieren, Pfandbriefen oder baar mitzubringen.

Die Pachtbedingungen sind beim Unterzeichneten täglich einzusehen.

Owids bei Preuß. Stargardt, den 17. Februar 1829.

Der Kreis-Deputirte v. Ossowski.

Es sollen die adelichen Güter Alt- und Neu-Paleschken, 2½ Meile von Berent entfernt, mit allen baaren Gefällen, jedoch ohne die Nebenvorwerke, Wolffsbruch, Kahlberg und Ignacewo, so wie die Hackenbude in Neu-Paleschken, auf 3 Jahre von Johanni c. in Pacht ausgethan werden. Zu deren Ausbietung im Wege der Steigerung steht ein Termin in Alt-Paleschken auf den 26. März a. c. um 2 Uhr Nachmittags an, und werden Pachtlustige ersucht, welche eine Caution von 1000 Rthlr. in Staats-Papieren, Pfandbriefen oder baar deponiren können, sich an gedachtem Tage einzufinden und ihre Anerbietungen abzugeben; wobei bemerkt wird, daß der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung der Königl. Preuß. Landschafts-Direction, wenn dessen Gebot annehmbar gefunden wird, des Zuschlags gewärtig sein kann, und daß die Bedingungen der Verpachtung beim Unterzeichneten jederzeit einzusehen sind. Owids, bei Stargardt, den 26. Februar 1829.

Der Kreis-Deputirte v. Ossowski.

Das nahe bei Osterode belegene adliche Gut Warglitten von circa 100 Scheffel Winter-Aussaat, ist von Johanni c. ab, auf 6 Jahre aus freier Hand zu verpachten. Dasselbe ist in gehörigem Cultur-Zustande und ein vollständiges todtes und lebendiges Inventarium, so wie eine zum Theil veredelte Schaafheerde werden dem Pächter übergeben.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete. Elbing, den 12. Februar 1829.

C. G. Kirschstein. Alter Markt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 10. —

Danzig, den 11. März 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Mortifizirte Staats-Papiere betreffend.

In Folge eines Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. Januar 1829. und in Gemäßheit der Vorschrift des §. 22. der Verordnung vom 16. Juni 1819. (Gesetzsammlung No. 549.) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß folgende Staatsschuldscheine, und zwar:

No.	54,610.	C.	über 500	Rthlr.	Courant
=	54,610.	D.	= 50	=	=
=	54,618.	B.	= 50	=	=
=	56,802.	D.	= 100	=	=
=	56,802.	E.	= 25	=	=
=	57,789.	C.	= 50	=	=
=	1,025.	B.	= 500	=	=
=	2,326.	A.	= 100	=	=
=	115,526.	A.	= 400	=	=
=	34,303.	G.	= 25	=	=

gemäß rechtskräftigem Erkenntniß vom 1. October 1827.

gemäß rechtskräftigem Erkenntniß vom 29. October 1827.

gemäß rechtskräftigem Erkenntniß vom 31. Januar 1828.

gemäß rechtskräftigem Erkenntniß vom 17. März 1828.

gemäß rechtskräftigem Erkenntniß vom 24. März 1828.

=	89,164. A.	=	100 Rthlr.	= gemäß rechtskräftigem Erkenntniß vom 31. Januar 1828.
=	1,507. B.	=	50 =	= gemäß rechtskräftigem Erkenntniß vom 24. Juli 1828.
=	18,204. C.	=	200 =	= gemäß rechtskräftigem Erkenntniß vom 14. August 1828.

gerichtlich aufgerufen und bis zum Ablaufe des Jahres 1828. bei der Controlle der Staats-Papiere mortifizirt nachgewiesen sind.

Zugleich werden sämmtliche Königl. Kassen unsers Departements, so wie auch die Kirchen-Collegia und die Vorsteher milder Stiftungen, welche im Besitz von Staatsschuld-Scheinen sind, hierdurch angewiesen, genau nachzusehn, ob einer oder der andere dieser Staatsschuldscheine sich etwa in den Fonds derselben befinden, und in diesem Fall sofort uns davon Anzeige zu machen. Danzig, den 18. Februar 1829.

(No. 2.) Den Nachweis mortifizirter Staatspapiere betreffend.

Nach Vorschrift des §. 22. der Verordnung vom 16. Juni 1819. (Gesetzsammlung No. 549.) ist der öffentliche Aushang der Liste von den bis zum Ablauf des Jahres 1828. als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapieren bei den Börsen zu Danzig und Elbing, heute verfügt worden. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. Februar 1829.

(No. 3.) Die Pferdezucht betreffend.

Auf unsere Verwendung hat der Königl. Landstallmeister Herr von Burgsdorf noch die Einrichtung der in dem nachfolgend abgedruckten Verzeichniß aufgeführten Beschäl-Stationen, welche mit Beschälern des Westpreußischen Landgestüts für das Jahr 1829. besetzt werden sollen, angeordnet. Wir machen dies den Landwirthen unseres Bezirks mit der Aufforderung bekannt, diese überaus wünschenswerthe Gelegenheit zu ergreifen, die Pferdezucht zu verbessern, und bemerken, daß wenn hin und wieder Klagen über die Unwirksamkeit der Belegungen wegen angeblich zu hohen Alters der Beschäler entstanden,

dieſe ungegründet zu ſeyn ſcheinen, da nach der Benachrichtigung des Herrn Landſtallmeiſters v. Burgsdorf, in dem Marienwerderſchen Marſtall kürzlich revidirt hat, die dort befindlichen Beſchäler jünger und beſſer ſind, als ſie irgend ein anderer Marſtall aufzuweiſen hat.

Es kann daher die etwa hin und wieder bemerkte Unwirkſamkeit der Beſchäler nur darin ihren Grund haben, daß nicht gute und gutgehaltene Landſtuten den Beſchälern zugeführt werden.

Die Landbeſitzer werden hieraus zu ihrem eigenen Vortheil um ſo mehr Veranlaſſung nehmen, nur recht tüchtige Zuchtſtuten zur Belegung zuzuführen und ſelbige demnächſt gut pflegen und nicht zu ſehr durch Arbeit anſtrengen zu laſſen, damit die Erfolge der Belegung derſelben nicht zweifelhaft oder gar aufgehoben werden, zumal von dem diesjährigen Erfolge der Beſchälung ſehr viel für die künftige Bewilligung von Beſchälern für das hieſige Departement abhängt.

Die betreffenden Herren Landräthe aber fordern wir auf, die zu belegenden Stuten, wo es noch nicht geſchehen ſein ſollte, ſchleunigſt nachträglich zu konſigniren und die Verzeichniſſe derſelben dem Herrn Landgeſtüts-Stallmeiſter Meißner zu Marienwerder ungeſäumt mitzutheilen. Danzig, den 26. Februar 1829.

Verzeichniß

der Beschäl-Stationen im Regierungs-Bezirk Danzig, welche mit Beschälern des West-Preuß. Landgestüts für das Jahr 1829. besetzt werden sollen.

	Benennung der Beschäl-Stationen.	Anzahl der dahin bestimmten Beschäler.
1	Klein Montau . . .	1
2	Schönau	2
3	Eichwalde	2
4	Tiege	2
5	Preuß. Rosengart .	2
6	Unter Kerbswalde .	2
7	Schönwalde . . .	2
8	Einlage	1
9	Gr. Mausdorf . .	2
10	Gr. Zünder . . .	2
11	Bohnsackerweide . .	2
12	Czechoczin	2
13	Karwenbruch . . .	2
14	Gnesdau	2
15	Schwarozin	2
16	Sobbowitz	2
	Summa .	30

Trakehnen, den 20. Februar 1829.

Der Landstallmeister.

v. Burgsdorf.

Vermiſchte Nachrichten.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direction ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſt-Anſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7. December 1816. zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Das unterzeichnete Directorium findet ſich veranlaßt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß des Königs Majeſtät dem Vereine für die Beſſerung der Strafgefangenen für alle, auf die Angelegenheiten des Vereins ſich unmittelbar beziehenden Schreiben, welche an das Directorium deſſelben, oder an die, von letzterem geſtifteten Filialvereine eingehen, oder von ihnen abgeſendet werden, die Portofreiheit zu bewilligen geruhet haben, jedoch mit der, vom Königl. General-Poſtamte befürworteten, Maaßgabe, daß, in ſo fern ſolche Briefe an Privatperſonen gerichtet ſind, oder von ihnen erfolgen, ſie unter Kreuzband auf die Poſt gegeben, alle übrigen Schreiben aber auf dem Couverte als Angelegenheit des Vereins ꝛc. bezeichnet werden müſſen.

Berlin, den 6. Februar 1829.

Das Directorium des Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen.
Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff.
Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander.
de Cuvry. Graf v. d. Gröben. Keibel.

Zwölfter Jahres-Bericht der Friedens-Gesellschaft von Westpreußen.

Die Friedens-Gesellschaft feierte am 3. August 1828. ihren Stiftungstag.

In dem Zeitraume vom 3. August 1827. bis dahin 1828. sind eingegangen zu dem Bestande der früheren Rechnung von . . . . 43 Rthlr. 25 sgr. 6 pf.

1) An Resten	205 —	7 —	6 —
2) An freiwilligen Beiträgen	875 —	20 —	= —
3) An Zinsen	818 —	= —	= —
4) Insgemein	= —	6 —	= —
Die ganze Einnahme betrug demnach . .	1942 Rthlr.	29 sgr.	= pf.

Dagegen ist verausgabt:

1) Zur Unterstützung von 13 Stipendiaten (wovon 9 auf Universitäten, ein junger Künstler in Rom, drei Jünglinge auf Gymnasien sich befinden)	1280 Rthlr.	= sgr.	= pf.
2) Reisekosten und außerordentliche Bewilligungen .	125 —	= —	= —
3) Für angekaufte 150 Rthlr. Staatsschuldscheine .	137 —	11 —	3 —
4) Für Einziehung der Beiträge, Insertionskosten, Copialien und dergl.	58 —	21 —	= —
Zusammen	1601 Rthlr.	2 sgr.	3 pf.

und verblieb am 3. August 1828. ein Bestand von 341 Rthlr. 26 sgr. 9 pf. in baarem Gelde, und 14,150 Rthlr. in zinsbaren Dokumenten.

In dem zwölfjährigen Zeitraume ihres Wirkens hat die Friedens-Gesellschaft, Theils aus den freiwilligen Beiträgen der Mitglieder, Theils aus den Zinsen des, von dem verstorbenen Partikulier Richard Cowle zu Elbing vermachten Capitals, 40 Jünglinge und eine Jungfrau mit einer Summe von 20,788 Rthlrn. zur Ausbildung für Wissenschaft und Kunst unterstützt.

Für das nächste Verwaltungs-Jahr wurden durch Stimmen-Mehrheit gewählt:

Herr Regierungs-Rath Dr. Jachmann zum Vorsteher.

— Geheime Regierungs-Rath und Oberbürgermeister v. Weickhmann zu dessen Stellvertreter.

— Rechnungs-Rath Grabe zum Schatzmeister.

— Stadtrath Stobbe zu dessen Stellvertreter.

Herr Justizkommissarius Zacharias zum Rechtsbeistande.
— Justizkommissarius Martens zu dessen Stellvertreter.
— Stadtrath Zernecke zum Sekretair.
— Oberlehrer Nagel zu dessen Stellvertreter.
— Direktor Schaub, Herr Direktor Höpfner und Herr Professor Herbst zur sachkundigen Beurtheilung der eingereichten Probearbeiten.
— Consistorial-Rath Gernhard, Herr Oberlehrer Lehmann und Herr Professor Schöler zu deren Stellvertretern.

Seit unserer Bekanntmachung vom 8. März v. J., wornach die am 1. Juli 1808 zur Verzinsung von 5 Prozent im Gesammtbetrage von . . . 900,000 Rthlr. ausgefertigten hiesigen Stadt-Obligationen bis auf . . . 740,680 — amortisirt waren, haben wir im Monate September v. J. abermals . 170,400 — in Obligationen öffentlich durch Feuer vernichten lassen, so daß gegenwärtig nur noch . . . . . 570,280 Rthlr. in Elbinger Stadt-Obligationen vorhanden sind. Diese Summe noch ferner mit 5 Prozent zu verzinsen, ist für die hiesige Stadt zu lästig, und da wir aufs neue 150,000 Rthlr. Fonds besitzen, um die hiesige Stadtschuld damit verringern zu können, so haben wir auf höhere Anordnung am 11. und 12. d. M. eine öffentliche Verloosung stattfinden lassen, wobei folgende Obligationen Behufs der Kündigung durchs Loos gezogen worden sind:

1) 16 Stück Obligationen à 1000 Rthlr. und zwar: No. 10. 20. 23. 25. 28. 34. 45. 46. 53. 65. 67. 71. 74. 79. 93. 96.

2) 136 Stück Obligationen à 500 Rthlr. und zwar: No. 119. 132. 137. 140. 156. 157. 192. 194. 196. 197. 198. 215. 221. 223. 225. 226. 228. 242. 245. 246. 262. 270. 280. 284. 295. 297. 300. 309. 316. 324. 327. 350. 359. 360. 362. 364. 365. 370. 377. 378. 392. 394. 400. 405. 408. 410. 415. 418. 427. 428. 433. 436. 438. 449. 455. 458. 474. 479. 478. 491. 492. 493. 508. 509. 511. 517. 520. 527. 530. 531. 532. 535. 546. 547. 548. 549. 552. 557. 564. 570. 581. 584. 589. 597. 598. 599. 604. 611. 614. 615. 618. 619. 620. 623. 624. 630. 637. 638. 640. 642. 644. 646. 650. 652.653. 664. 665. 669. 671. 672. 675. 686. 690. 691. 693. 698. 703. 705. 711. 712, 723. 725. 733. 742. 748. 750. 757. 765. 789. 796. 797. 798. 800. 802. 816. 817.

3) 492 Stadt-Obligationen à 100 Rthlr. nämlich: No. 825. 833. 846. 872. 874. 877. 882. 884. 886. 890. 894. 895. 897. 900. 902. 906. 919. 926. 928. 929. 932. 935. 938. 940. 944. 945. 950. 952. 958. 962. 966. 968. 976. 987. 993. 1000. 1001. 1004. 1005. 1014. 1030. 1103. 1104. 1106. 1109. 1118. 1119. 1121. 1123. 1127. 1128. 1132. 1141. 1144. 1149. 1151. 1168. 1174. 1185. 1191. 1196. 1201. 1203. 1206. 1216. 1221. 1228. 1241. 1243. 1246. 1254. 1255. 1286. 1297. 1307. 1309. 1315. 1316. 1319. 1322. 1330. 1336. 1366. 1368. 1369. 1371. 1379. 1392. 1397. 1398. 1414. 1466. 1471. 1477. 1496. 1503. 1506. 1509. 1512. 1527. 1536. 1539. 1540. 1542. 1544. 1548. 1552. 1558. 1561. 1569. 1591. 1592. 1595. 1596. 1597. 1615. 1616. 1627. 1642. 1645. 1652. 1661. 1665. 1666. 1667. 1671. 1686. 1693. 1694. 1704. 1711. 1713. 1728. 1744. 1746. 1749. 1752. 1754. 1781. 1783. 1793. 1818. 1840. 1883. 1885. 1889. 1934. 2006. 2007. 2027. 2028. 2030. 2060. 2064. 2067. 2070. 2074. 2093. 2101. 2158. 2160. 2171. 2217. 2218. 2236. 2244. 2245. 2256. 2257. 2258. 2262. 2266. 2285. 2295. 2296. 2309. 2317. 2319. 2321. 2331. 2338. 2343. 2345. 2352. 2353. 2358. 2367. 2377. 2380. 2388. 2391. 2393. 2394. 2395. 2399. 2414. 2415. 2416. 2418. 2420. 2422. 2423. 2424. 2425. 2427. 2429. 2430. 2432. 2435. 2438. 2444. 2450. 2451. 2452. 2453. 2457. 2458. 2459. 2465. 2468. 2474. 2478. 2479. 2500. 2501. 2503. 2506. 2510. 2537. 2579. 2580. 2581. 2585. 2586. 2587. 2594. 2596. 2597. 2602. 2603. 1610. 2611. 2612. 2632. 2633. 2634. 2636. 2638. 2648. 2651. 2652. 2654. 2655. 2656. 2658. 2661. 2665. 2669. 2671. 2673. 2674. 2676. 2678. 2680. 2684. 2685. 2686. 2688. 2689. 2692. 2693. 2701. 2706. 2707. 2711. 2719. 2724. 2733. 2735. 2738. 2745. 2747. 2750. 2754. 2755. 2760. 2769. 2778. 2781. 2786. 2792. 2793. 2796. 2803. 2810. 2824. 2844. 2847. 2849. 2857. 2860. 2861. 2863 2865. 2869. 2902. 2913. 2922. 2923. 2929. 2930. 2932. 2934. 2940. 2941. 2944. 2948. 2952. 2964. 2974. 2975. 2983. 2985. 2990. 2999. 3000. 3008. 3010. 3014. 3018. 3024. 3026. 3028. 3037. 3044. 3045. 3047. 3050. 3052. 3053. 3055. 3056. 3058. 3059. 3061. 3062. 3068. 3069. 3073. 3077. 3084. 3093. 3107. 3131. 3132. 3135. 3141. 3142. 3148. 3150. 3153. 3158. 3161. 3162. 3165. 3166. 3169. 3174. 3175. 3176. 3178. 3179. 3185. 3197. 3202. 3203. 3205. 3206. 3211. 3219. 3220. 3222. 3235. 3237. 3239. 3240. 3246. 3247. 3249. 3255. 3268. 3272. 3276. 3277. 3278. 3280. 3283. 3286. 3290. 3294. 3298. 3302. 3318. 3320. 3323. 3325. 3326. 3329. 3340. 3342. 3346. 3347. 3351. 3375. 3377. 3378. 3379. 3385. 3389. 3391. 3396. 3101. 3406. 3410. 3428. 3445. 3448. 3450. 3460. 3461.

3467. 3472. 3473. 3476. 3488. 3489. 3498. 3502. 3511. 3518. 3522. 3535. 3537. 3542. 3545. 3549. 3551. 3557. 3573, 3586. 3590. 3596. 3604. 3613. 3627. 3628. 3630. 3631. 3633. 3634. 3641. 3644. 3646. 3655. 3680. 4681. 3689. 3696. 3697. 3705. 3707. 3708. 3711. 3723. 3724. 3734. 3735. 3743. 3745. 3748. 3749. 3750. 3752 3756. 3760. 3763. 3765. 3770. 3794. 3800. 3805. 3807.

4) 280 Stück Obligationen à 50 Rthlr. nämlich: No. 3834. 3839. 3840. 3841. 3844. 3846. 3849. 3853. 3862. 3870. 3871. 3872. 3881. 3896. 3902. 3903. 3908. 3950. 3959. 3968. 3978. 3979. 3987. 4017. 4018. 4020. 4038. 4047. 4081. 4105. 4139. 4141. 4162. 4171. 4172. 4173. 4175. 4177. 4180. 4186. 4275. 4291. 4307. 4319. 4327. 4337. 4340. 4342. 4349. 4351. 4358. 4398. 4432. 4439. 4442. 4451. 4453. 4459. 4461. 4465. 4473. 4479. 4481. 4484. 4495. 4501. 4515. 4516. 4520. 4534. 4535. 4538. 4540. 4543. 4548. 4549. 4551. 4552. 4561 4597. 4600. 4604. 4637. 4646. 4649. 4682. 4684. 4688. 4695. 4696. 4700. 4706. 4707. 4708. 4710. 4720. 4722. 4776. 4777. 4778. 4783. 4806. 4808. 4879. 4909. 4920. 4921. 4922. 4925. 4928. 4930. 4937. 4938. 4953. 4954. 4962. 4970. 4972. 4973. 4974. 4975. 4976. 4981. 4986. 3987. 4993. 4994. 4997. 4998. 5000. 5001. 5009. 5011. 5016. 5023. 5047. 6049. 5052. 5059. 5067. 5068. 5074. 5077. 5080. 5082. 5083. 5085. 5093. 5097. 5111. 5113. 5114. 5120. 5123. 5130. 5131. 5133. 5145. 5146. 5151. 5155. 5157. 5158. 5159. 5161. 5163. 5165. 5170. 5171. 5176. 5178. 5197. 5200. 5203. 5209. 5246. 5250. 5251. 5252. 5254. 5268. 5270. 5283. 5284. 5293. 5301. 5310. 5313. 5314. 5316. 5324. 5325. 5331. 5336. 5337. 5342. 5343. 5356. 5359. 5360. 5364. 5365. 5366. 5369. 5375. 5380. 5390. 5395. 5398. 5399. 5401. 5403. 5404. 5413. 5420. 5425. 5426. 5432. 6434. 5436. 5441. 5445. 5465. 5466. 5471. 5474. 5476. 5477. 5485. 5495. 5505. 5506. 5510. 5516. 5518. 5522. 5532. 5545. 5548. 5551. 5552. 5561. 5567. 5570. 5581. 5584. 5588. 3593. 5600. 5605. 5608. 5611. 5628. 5630. 5636. 5640. 5644. 5654. 5657. 5660. 5661. 5665. 5667. 5674. 5685. 5689. 5692. 5697. 5698. 5715. 5719. 5728. 5740. 5742. 5756. 5767. 5774. 5787. 5792. 5794.

5) 140 Stück Obligationen à 20 Rthlr. nämlich: No. 5832. 5841. 5842. 5844. 5849. 5857. 5877. 5887. 5891. 5893. 5898. 5921. 5922. 6014. 6054. 6088. 6093. 6117. 6119. 6125. 6126. 6127. 6130. 6131. 6151. 6155. 6157. 6158. 6172. 6174. 6178. 6181. 6190. 6203. 6210. 6211. 6218. 6268. 6270. 6273. 6277. 6287. 6300. 6316. 6327. 6331. 6339. 6349. 6358. 6366. 6369. 6373. 6382. 6383. 6391. 6398. 6411. 6430. 6431. 6432. 6451. 6455. 6487. 6551. 6552. 6571. 6613. 6618. 6622. 6627. 6636. 6638. 6639. 6640. 6642.

6647. 6662. 6663. 6670. 6674. 6675. 6676. 6682. 6688. 6692. 6694. 6700. 6703. 6706. 6707, 6708. 6714. 6722. 6724. 6728. 6731. 6748. 6765. 6768. 6777. 6781. 6787. 6795. 6804. 6805. 6816. 6838. 6841. 6844. 6856. 6859. 6863. 6871. 6878. 6886. 6798. 6895. 6906. 6913. 6921. 6922. 6930. 6933. 6937. 6940. 6943. 6952. 6958. 6965. 6968. 6970. 6974. 6976. 6977. 6978. 6984. 6994. 6995. 7003. 7079.

Diese vorstehend aufgeführten Obligationen werden den Inhabern dergestalt gekündigt, daß sie vom 1. bis 15. Juli a. c. ihre Kapitalien nach dem Nennwerthe bei der hiesigen Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen Einlieferung der quittirten Obligation und der dazu gehörigen Zins-Coupons von Litt. Q. bis Z. in Empfang nehmen können. Die Kapitalien derjenigen aber, welche sich nicht spätestens den 15. Juli zur Empfangnahme melden, werden auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt, auch die Coupons nicht weiter honorirt werden. Diejenigen dagegen, welche ihr Geld der Stadt belassen wollen, können dafür Vier und Ein halbes Prozent Zinsen erhalten; indem die Stadt, welche Geld zu geringern als den bisher gegebenen Zinsen zu erborgen Gelegenheit hat, mit dergleichen Verloosungen fortzufahren gedenkt. Es wird aber in diesem Falle um eine schriftliche Anzeige der zu belassenden Summe und der Nummern der in Händen habenden Obligationen bis zum 15. Mai d. J. ersucht, damit wegen Anfertigung der neuen Coupons bei Zeiten die nöthigen Einleitungen getroffen werden können. Die Aushändigung der neuen Coupons wird vom 15. Juli bis zum 15. August c. bei Auszahlung der Zinsen für den Coupon P. gegen Einlieferung der Coupons von Q. bis Z. und gegen Präsentation der Obligationen zum Vermerk des herabgesetzten Zinsfußes erfolgen.

Elbing, den 17. Februar 1829.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Franz Müller, dem, um der gesetzlichen Bestimmung zu genügen, nachdem er früher schon einen herumschweifenden Lebenswandel geführt hat, Arbeit an der Chaussee hieselbst zugewiesen worden, und der auch, um dabei der rauhen Witterung zu widerstehen, auf öffentliche Kosten bekleidet worden war, hat nach wenigen Tagen seiner

Anstellung zur Arbeit am 17. d. M. während der Abwesenheit des Arbeitsmann Borkowski bei dem er Unterkommen gefunden hat, dessen Wohnung erbrochen, ihm ein Hemde, ein Paar Hosen und andere Kleinigkeiten entwendet und sich entfernt, auch seitdem nicht wieder gezeigt.

Wir fordern daher die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, auf den Franz Müller ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, sofort zu arretiren und unter sicherer Begleitung hierher transportiren und an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium abliefern zu lassen.

Danzig, den 27. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familiennamen, Müller. Vornamen, Franz. Religion, katholisch. Alter, 46 Jahre. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, braun mit grau vermischt. Stirn, hoch. Augenbraunen, braun. Augen, blaugrau. Nase, dick, länglich. Mund, breit. Bart, grau. Zähne, gelb. Kinn, länglich. Gesichtsbildung. länglich, schmal. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, stark, hager. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, unbekannt.

Bekleidung: blautuchene Mütze, geblümtes Halstuch, blautuchene Jacke, grautuchene lange Hosen, Halbstiefeln und weißwollene Socken.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Professor und Diaconus zu Schulpforte Herrn Carl Heinrich Bresler zum Rath bei dem Königl. Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio von Westpreußen allergnädigst zu ernennen geruht.

Danzig, den 24. Februar 1829.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie, Herr Johann Eduard Gnuschke hat sich in Danzig niedergelassen, und ist als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer von uns vereidigt worden.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der vormalige freiwillige Jäger Carl August Weidemann ist als Executor bei der Forst-Casse zu Stargardt auf Kündigung angestellt.

Danzig, den 29. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Steuer-Supernumerarius Kowalewski in Elbing ist zum Steuer-Aufseher in Danzig befördert worden. Danzig, den 3. Februar 1829.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.

Geheime Finanz-Rath Mauve.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 10.)

No. 10.

Danzig, den 11. März 1829.

Das Rittergut Labuhnken im Stargardtschen Kreise in Westpreußen, 1 Meile von der Stadt Stargardt, ½ Meile von Schöneck, 2 Meilen von Dirschau und 5 Meilen von Danzig belegen, wird zu Johanni dieses Jahres pachtlos.

Zu diesem Gute gehören nach der im Jahre 1818. revidirten Vermessung

	1276	Morgen	3	□Ruthen	Ackerland,
	197	—	166	—	Wiesen,
	49	—	23	—	Gärten,
	212	—	98	—	Hütung,
	171	—	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
	53	—	21	—	mit Strauch und Fichten bewachsenes Land,
	5	—	115	—	Hof- und Baustellen,
und	103	—	54	—	Unland,
zusammen	2182	Morgen	161	□Ruthen	Magdeburgisch.

Der Rein-Ertrag des Guts war im Jahr 1821. auf 390 Rthlr. 12 sgr. berechnet und wurde dasselbe damals für 10,305 Rthlr. verkauft.

Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nebst Käthner-Wohnung sind nur nothdürftig vorhanden, aber kein Inventarium.

Die baaren Gefälle vom Gute und die Dienstleistungen wie die Natural-Abgaben der Gutsbewohner, welche dem Pächter mit überwiesen werden, betragen 107 Rthlr. 4 sgr. 6 pf. und ergeben sich aus der Prästations-Tabelle so wie den Veranschlagungs-Verhandlungen, die beim Königl. Landraths-Amte in Stargardt eingesehen werden können. Das

Winter- und Sommerfeld ist von der abziehenden Frau Pächterin bestellt und übernimmt der neue Pächter ohne Kostenanrechnung.

Allgemeine Bedingungen für den Pächter sind: die Unterhaltung der Gebäude, Brücken, Zäune und Wege, Entrichtung der öffentlichen und Communal-Abgaben, so wie der Feuer-Sozietäts-Beiträge und Verzichtleistung auf Remission für besondere Unglücksfälle; die speziellen Bedingungen werden zur Einsicht vom Königl. Landraths-Amte zu Stargardt jederzeit vorgelegt werden.

Zur anderweitigen Verpachtung des Guts Labuhnken auf 3 Jahre ist ein Termin auf den 8. April c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Stargardt vor dem Herrn Landrath von Schlieben anberaumt und werden qualifizirte Pächter zu demselben hierdurch eingeladen. Danzig, den 18. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erbauung von drei Domherrn-Wohnungen in Pelplin nebst Stallgebäuden und Bewährungen, in diesem Jahre, soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hiezu ist ein Termin daselbst, vor dem Herrn Landrath v. Schlieben Herrn Landbaumeister Binder und Bau-Kondukteur Pohl auf den 27. k. M. angesetzt und werden Unternehmungsfähige zu demselben mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die betreffenden Kosten-Anschläge und Zeichnungen bei dem Herrn Bau-Konducteur Pohl in Pelplin jeder Zeit eingesehen werden können.

Danzig, den 24. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sollen die adelichen Güter Alt- und Neu-Paleschken, 2½ Meilen von Berent entfernt, mit allen baaren Gefällen, jedoch ohne die Nebenvorwerke, Wolffsbruch, Kuhberg und Ignacewo, so wie die Hackenbude in Neu-Paleschken, auf 3 Jahre von Johanni c. in Pacht ausgethan werden. Zu deren Ausbietung im Wege der Steigerung steht ein Termin in Alt-Paleschken auf den 26. März a. c. um 3 Uhr Nachmittags an, und werden Pachtlustige ersucht, welche eine Caution von 1000 Rthlr. in Staats-Papieren, Pfandbriefen oder baar deponiren können, sich an gedachtem Tage einzufinden und ihre Anerbietungen abzugeben;

wobei bemerkt wird, daß der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung der Königl. Preuß. Landschafts-Direction, wenn dessen Gebot annehmbar gefunden wird, des Zuschlags gewärtig sein kann, und daß die Bedingungen der Verpachtung beim Unterzeichneten jederzeit einzusehen sind. Owids, bei Stargardt, den 26. Februar 1829.

Der Kreis-Deputirte v. Ossowski.

Der am 23. d. M. zum Verkaufe oder zur Vererbpachtung mehrerer Bergabhänge des Forst-Belaufs Bülowo, Forst-Reviers Mirchau, von zusammen 34 Morgen 94 □Ruthen angestandene Termin ist ohne Erfolg gewesen und ich habe daher hiezu einen nochmaligen Lizitations-Termin auf den 10. April d. J. von 11 Uhr Vormittags an in der Königl. Unterförsterei zu Dombrowo, bei Carthaus anberaumt, zu dem Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Die Bedingungen der Veräußerung werden im Termin bekannt gemacht werden.

Danzig, den 25. Februar 1829.

Der Forst-Inspektor Schaller.

In dem am 17. d. M. angestandenen Termin, zur 1 bis 3jährigen Verpachtung der zum Domainen-Amte Subkau gehörigen mit ult. December 1828. pachtlos gewordenen Königl. Miethswiesen, als:

1) des Mahliner Keils von	44	Morgen	25	□Ruthen
2) der Rambielska-Wiese von	36	—	160	—
3) der Kawel-Wiese von	47	—	7	—
4) des 2ten Keils von	33	—	173	—

sind die abgegebenen Gebote keinesweges annehmbar ausgefallen und sollen die obgedachten Wiesen-Tafeln daher noch einmal, jedoch ohne Gewährleistung für die angegebene Größe lizitirt werden.

Hiezu steht auf den 1. Mai d. J. von Morgens 10 Uhr ab ein Termin im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Domainen-Amts an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig bleiben wird. Dirschau, den 20. Januar 1829.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau.

)( )(

Die mit dem 1. Januar c. pachtlos gewordene Erhebung des Marktstandgeldes in den Kirchdörfern Zuckau, Sianowo, Kelpin, Amts Carthaus, und Strzepß, im Amte Putzig, soll in Gefolge Verfügung Einer Königl. Hochverordneten Regierung von neuem auf 6 Jahre verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung ist der Lizitations-Termin auf den 17. März c. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird, und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung. Carthaus, den 24. Februar 1829.

Königl. Preuß. Domainen-Jutendantur.

Auf Verfügung Eines Königl. Wohllöbl. Land- und Stadtgerichts, werden Dienstag, den 24. März 1829. Vormittags um 9 Uhr, in dem Keller unter dem hiesigen Zeughause (Scherrmachergasse) nachstehend verzeichnete Weine öffentlich versteigert werden:

		enthaltend	7 Eimer	Quart.
3	Gebinde weißen Cotes	—	4 —	30 —
2	dito dito dito von 1819	—	9 —	53 —
4	dito Cetter Cotes	—	69 —	29 —
4	Stück alten Franzwein No. 1.	—	62 —	6 —
5	dito dito dito No. 2.	—	86 —	2 —
1	Gebinde dito dito No. 3.	—	10 —	30 —
12	Stück mittel Franzwein No. 1.	—	196 —	16 —
8	dito dito dito No. 2.	—	158 —	59 —
1	Gebinde dito dito No. 2.	—	3 —	15 —
2	Stück Vels-Wein von 1820.	—	34 —	45 —
2	dito Langoiran von 1819	—	30 —	48 —
1	Gebinde dito von 1819	—	7 —	— —
1	Stück haut Bommes	—	15 —	45 —
1	— haut Barsac	—	11 —	18 —
2	— Montpellier Gebirgs-Wein	—	22 —	7 —

2	—	Piccardau	"	"	"	—	41	— 33 —
2	Gebinde	dito	"	"	"	—	8	— 30 —
5	Stück	St. Croix du Mont	"	"	"	—	77	— 29 —
2	—	Corſica	"	"	"	—	59	— — —
1	Gebinde	dito	"	"	"	—	5	— 30 —
1	Stück	Cadixer Xeres	"	"	"	—	17	— 22 —
1	—	Teneriffa	"	"	"	—	10	— 52 —
1	—	St. Luca	"	"	"	—	13	— 22 —
1	—	trockenen Malaga	"	"	"	—	10	— 37 —
1	Gebinde	dito dito	"	"	"	—	3	— — —
1	Stück	Malaga von 1814	"	"	"	—	13	— 30 —
1	Gebinde	dito dito	"	"	"	—	1	— 30 —
1	dito	dito von 1820	"	"	"	—	7	— — —

Der Verkauf dieſer Weine geſchieht unverſteuert, und haben die reſp. Käufer ihre Gebote pr. 3 Eimer abzugeben, ſind verpflichtet das erkaufte Quantum innerhalb 4 Wochen nach abgehaltener Auction gegen ſofortige baare Bezahlung in grob Preuß. Cour. in Empfang zu nehmen, auch zu dieſer Empfangnahme ihre eignen Faſtagen zu liefern.

Danzig, den 14. Februar 1829.

Das nahe bei Oſterode belegene adliche Gut Warglitten von circa 100 Scheffel Winter-Ausſaat, iſt von Johanni c. ab, auf 6 Jahre aus freier Hand zu verpachten. Daſſelbe iſt in gehörigem Cultur-Zuſtande und ein vollſtändiges todtes und lebendiges Inventarium, ſo wie eine zum Theil veredelte Schaafheerde werden dem Pächter übergeben.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete. Elbing, den 12. Februar 1829.

C. G. Kirſchſtein. Alter Markt.

Zum Königl. Kaſernen-Bau auf dem Biſchofsberge wird eine Anzahl von tüchtigen Arbeitsleuten verlangt. Es werden daher die Löbl. Schulzen-Aemter im Danziger Landkreiſe erſucht, in ihren Ortſchaften brauchbare Arbeitsleute hievon in Kenntniß zu ſetzen, und haben ſich dieſelben vom 1. April d. J. bei dem Polierer auf dem Biſchofsberge zu

melden, um zu erfahren, wenn mit der Arbeit der Anfang gemacht wird. Ich bemerke hiebei, daß ſich ein jeder Arbeiter mit einer guten Schaufel und Spaten zu verſehen hat. Das Tagelohn beträgt 9 Sgr.; die Dauer der Arbeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr; widerſpenſtige und nicht folgſame Arbeiter und ſolche die den Trunk lieben, werden ſofort von dem Bauplatze verwieſen.

Dicht.

Eine anſtändige Familie in Danzig wünſcht von Oſtern d. J. einen Penſionair bei ſich aufzunehmen, und erſucht deshalb hierauf Reflectirende, ſich in der Hundegaſſe No. 241. zwei Treppen hoch zu melden, um das Nähere darüber zu beſprechen.

Normal-Muſikſchule in Elbing.

In meiner Normal-Muſikſchule, die ich vor einigen Jahren in Elbing ſtiftete und die in allen ihren Zweigen immer beſſer vorſchreitet, werden Jünglinge, die ſich der Muſik widmen, in allen Streich- und Blaſe-Inſtrumenten, wie auch im Clavier, dem Geſange, der Lehre der Harmonie und der Tonſetzkunſt, überhaupt in Allem, was zur gründlichen Förderung der praktiſchen Muſik gehört, nach dem von mir eigends aufgeſtellten Muſik-Unterrichtsſyſtem, unterrichtet. Die Bedingungen unter welchen man in dieſe Lehr-Anſtalt eintreten kann, werde ich auf frankirte Briefe gerne und gleich mittheilen.

Die beſte Zeit zum Eintritt iſt Oſtern und Michaeli.

Diejenigen, welche bereits den Anfang in der Muſik gemacht haben, und wenigſtens auf einem Inſtrument einigermaaßen geübt ſind, werden zur Aufnahme beſonders berückſichtigt, auch wird bei ihnen, nach Maaßgabe des Talents und in wie fern daſſelbe bereits ausgebildet iſt, die Lehrzeit beſonders beſtimmt. Auch können angehende Muſiker, und unter dieſen ſolche, die ſich zu Kantoren und Organiſten beſtimmen, (denn auch für den Unterricht im Orgelſpiel wird geſorgt,) die ſich in dieſem oder jenem Zweige der Muſik vervollkommnen wollen, auf beliebige Zeit und unter annehmlichen Bedingungen in dieſe Anſtalt eintreten, oder auch außer dieſer bei mir beſonderen Unterricht genießen.

Elbing, den 1. März 1829. Urban.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 11. —

Danzig, den 18. März 1829.

Gesetzsammlung.

Zweites Stück.

No. 1169. Declaration des Gesetzes vom 11. Juli 1822., die Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeinlasten betreffend. Vom 1. Januar 1829.

= 1170. Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1829. über die mit dem Königreich Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte, der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

, 1171. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1829. die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Forderungen betreffend.

Drittes Stück.

= 1172. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1829. womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829. publizirt wird.

= 1173. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1828. zur Erläuterung der Rubricken des Stempel-Tarifs: „Amtliche Ausfertigungen" und „Gesuche," so wie der gesetzlichen Vorschriften wegen des Rechtweges in stempelpflichtigen Angelegenheiten.

Ministerial-Verfügung.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, den Verkäufern von Remonte-Pferden hierdurch bekannt zu machen, daß den Roßärzten, welche den Remonte-Ankaufs-

Commissionen beigegeben werden, die Annahme von Geschenken Seitens der Verkäufer und die ärztliche Behandlung kranker Pferde auf den Remonte-Märkten strenge untersagt ist.

Die Pferdezüchter werden daher darauf aufmerksam gemacht, sich derartiger Anerbietungen und Anforderungen zu enthalten, indem sie sich im Gegenfalle die unangenehmen Folgen selbst beizumessen haben würden. Berlin, den 6. März 1829.

Kriegs-Ministerium.

v. Hake.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Allen in Westpreußen lebenden Kandidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zu predigen erhalten haben, und um in die Zahl der wahlfähigen Kandidaten des Predigt-Amtes aufgenommen zu werden, an der nächsten Prüfung pro Ministerio, zu welcher wir den Zeitraum vom 24. April bis zum 1. Mai d. J. bestimmt haben, Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bis zum 28. d. M. schriftlich bei uns einzureichen, und denselben ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache, ihren Taufschein, ihre Universitäts-Zeugnisse, das, die Erlaubniß zu predigen betreffende, Attest, ein Zeugniß desjenigen Superintendenten, in dessen Diözes sie sich aufhalten, und die Bescheinigung der erfüllten Militair-Pflicht oder ihrer anerkannten Untauglichkeit zum Militair-Dienste beizufügen, worauf denselben das weitere unmittelbar von uns eröffnet werden wird. Danzig, den 2. März 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Verwaltung des Landarmen-Fonds pro 1827. betreffend.

Von den Ergebnissen der Verwaltung des Landarmen-Fonds und der aus dessen Mitteln unterhaltenen Institute, als: der Besserungs-Anstalt mit der Zuchtschule zu Graudenz und des Landkrankenhauses zu Schwetz, wird nachstehende für das Jahr 1827. angefertigte Uebersicht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 9. Januar 1829.

(Siehe die einliegende Uebersicht.)

(No. 2) Vieh-Krankheiten betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 29. December pr. im Amtsblatte pro 1829. No. 2. unter der Schaafheerde in Groß Zünder, Danziger Kreises, stattgehabte Pocken-

Krankheit hat aufgehört, weshalb auch bereits die Aufhebung der Orts-Sperre verfügt ist.
Danzig, den 20. Februar 1829.

(No. 3.)

In dem adelichen Gute Stecklin, Stargardter Kreises, hat die unter dem dortigen Rindvieh nach unserer Bekanntmachung vom 12. November pr. (in No. 48. des Amtsblatts pro 1828.) stattgehabte Lungenseuche aufgehört; weshalb auch bereits die Aufhebung der Ortssperre verfügt ist. Danzig, den 21. Februar 1829.

(No. 4.)

Die unter den Schaafen in den adel. Gütern des Stargardter Kreises Jablau und Emolong nach unserer Bekanntmachung vom 8. September pr. im Amtsblatt desselben Jahres No. 39. stattgehabte Pocken-Krankheit hat aufgehört, weshalb die Aufhebung der angeordnet gewesenen Orts-Sperren bereits verfügt ist.

In den zum Hauptgute Jablau gehörigen und abgelegenen Neben-Vorwerken Klein Jablau und Leppinken ist diese weit später ausgebrochene Seuche jedoch noch nicht gehoben, weshalb die in Betreff derselben angeordneten polizeilichen Sicherheits-Maaßregeln auch noch fortdauern. Danzig, den 24. Februar 1829.

(No. 5.)

Die unter der Schaafheerde in Rosenberg, Domainen-Amts Sobbowitz, Danziger Kreises nach unserer Bekanntmachung vom 18. November pr. (in No. 49. des Amtsblatts pro 1828.) stattgehabte Räude-Krankheit hat aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der angeordnet gewesenen Orts-Sperre bereits verfügt ist. Danzig, den 27. Februar 1829.

(No. 6.) Die Jahrmärkte in Preuß. Stargard betreffend.

Nach dem diesjährigen Kalender ist der 5te Jahrmarkt in der Stadt Stargardt in Westpreußen auf Simon Judae angesetzt, welche Festsetzung jedoch hierdurch aufgehoben und dagegen bestimmt wird, daß der gedachte Markt am Montage nach Simon Judae, also, den 2. November c., und Freitags vorher, also, den 30. October c., der Vieh- und Pferde-Markt abgehalten werden soll. Danzig, den 2. März 1828.

(No. 7.) Den freiwilligen einjährigen Militair-Dienst betreffend.

Die bestehende Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1. August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt, anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen;

wird zur genauen Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholentlich bekannt gemacht.

Danzig, den 4. März 1829.

Vermischte Nachrichten.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Seit unserer Bekanntmachung vom 8. März v. J., wornach die am 1. Juli 1808 zur Verzinsung von 5 Prozent im Gesammtbetrage von . . . 900,000 Rthlr. ausgefertigten hiesigen Stadt-Obligationen bis auf . . . 740,680 — amortisirt waren, haben wir im Monate September v. J. abermals . 170,400 — in Obligationen öffentlich durch Feuer vernichten lassen, so daß gegenwärtig nur noch . . . . . 570,280 Rthlr. in Elbinger Stadt-Obligationen vorhanden sind. Diese Summe noch ferner mit 5 Prozent zu verzinsen, ist für die hiesige Stadt zu lästig, und da wir aufs neue 150,000 Rthlr. Fonds besitzen, um die hiesige Stadtschuld damit verringern zu können, so haben wir auf höhere Anordnung am 11. und 12. d. M. eine öffentliche Verloosung stattfinden lassen, wobei folgende Obligationen Behufs der Kündigung durchs Loos gezogen worden sind:

1) 16 Stück Obligationen à 1000 Rthlr. und zwar: No. 10. 20. 23. 25. 28. 34. 45. 46. 53. 65. 67. 71. 74. 79. 93. 96.

2) 136 Stück Obligationen à 500 Rthlr. und zwar: No. 119. 132. 137. 140. 156. 157. 192. 194. 196. 197. 198. 215. 221. 223. 225. 226. 228. 242. 245. 246. 262. 270. 280. 284. 295. 297. 300. 309. 316. 324. 327. 350. 359. 360. 362. 364. 365. 370. 377. 378. 392. 394. 400. 405. 408. 410. 415. 418. 427. 428. 433. 436. 438. 449. 455. 458. 474. 478. 479. 491. 492. 493. 508. 509. 511. 517. 520. 527. 530. 531. 532. 535. 546. 547. 548. 549. 552. 557. 564. 570. 581. 584. 589. 597. 598. 599. 604. 611. 614. 615. 618. 619. 620. 623. 624. 630. 637. 638. 640. 642. 644. 646. 650. 652.653. 664. 665. 669. 671. 672. 675. 686. 690. 691. 693. 698. 703. 705. 711. 712, 722. 723. 731. 742. 748. 750. 757. 765. 789. 796. 797. 798. 800. 802. 816. 817.

3) 492 Stadt-Obligationen à 100 Rthlr. nämlich: No. 825. 833. 846. 872. 874. 877. 882. 884. 886. 890. 894. 895. 897. 900. 902. 906. 919. 926. 928. 929. 932. 935. 938. 940. 944. 945. 950. 952. 958. 962. 966. 968. 976. 987. 993. 1000. 1001. 1004. 1005. 1014. 1030. 1103. 1104. 1106. 1109. 1118. 1119. 1121. 1123. 1127. 1128. 1132. 1141. 1144. 1149. 1151. 1168. 1174. 1185. 1191. 1196. 1201. 1203. 1206. 1216. 1221. 1228. 1241. 1243. 1246. 1254. 1255. 1286. 1297. 1307. 1309. 1315. 1316. 1319. 1322. 1330. 1336. 1366. 1368. 1369. 1371. 1379. 1392. 1397. 1398. 1414. 1466. 1471. 1477. 1496. 1503. 1506. 1509. 1512. 1527. 1536. 1539. 1540. 1542. 1544. 1548. 1552. 1558. 1561. 1569. 1591. 1592. 1595. 1596. 1597. 1615. 1616. 1627. 1642. 1645. 1652. 1661.

1665. 1666. 1667. 1671. 1686. 1693. 1694. 1704. 1711. 1713. 1728. 1744. 1746. 1749. 1752. 1754. 1781. 1783. 1793. 1818. 1840. 1883. 1885. 1889. 1934. 2006. 2007. 2027. 2028. 2030. 2060. 2064. 2067. 2070. 2074. 2093. 2101. 2158. 2160. 2171. 2217. 2218. 2236. 2244. 2245. 2256. 2257. 2258. 2262. 2266. 2285. 2295. 2296. 2309. 2317. 2319. 2324. 2331. 2338. 2343. 2345. 2352. 2353. 2358. 2367. 2377. 2380. 2388. 2391. 2393. 2394. 2395. 2399. 2414. 2415. 2416. 2418. 2420. 2422. 2423. 2424. 2425. 2427. 2429. 2430. 2432. 2435. 2438. 2444. 2450. 2451. 2452. 2453. 2457. 2458. 2459. 2465. 2468. 2474. 2478. 2479. 2500. 2501. 2503. 2506. 2510. 2537. 2579. 2580. 2581. 2585. 2586. 2587. 2594. 2596. 2597. 2602. 2603. 1610. 2611. 2612. 2632. 2633. 2634. 2636. 2638. 2648. 2651. 2652. 2654. 2655. 2656. 2658. 2661. 2665. 2669. 2671. 2673. 2674. 2676. 2678. 2680. 2684. 2685. 2686. 2688. 2689. 2692. 2693. 2701. 2706. 2707. 2711. 2719. 2724. 2733. 2735. 2738. 2745. 2747. 2750. 2754. 2755. 2760. 2769. 2778. 2781. 2786. 2792. 2793. 2796. 2803. 2810. 2824. 2844. 2847. 2849. 2857. 2860. 2861. 2863 2865. 2869. 2902. 2913. 2922. 2923. 2929. 2930. 2932. 2934. 2940. 2941. 2944. 2948. 2952. 2964. 2974. 2975. 2983. 2985. 2990. 2999. 3000. 3003. 3010. 3014. 3018. 3024. 3026. 3028. 3037. 3044. 3045. 3047. 3050. 3052. 3053. 3055. 3056. 3058. 3059. 3061. 3062. 3068. 3069. 3073. 3077. 3084. 3093. 3107. 3131. 3132. 3135. 3141. 3142. 3148. 3150. 3153. 3158. 3161. 3162. 3165. 3166. 3169. 3174. 3175. 3176. 3178. 3179. 3185. 3197. 3202. 3203. 3205. 3206. 3211. 3219. 3220. 3222. 3235. 3237. 3239. 3240. 3246. 3247. 3249. 3255. 3268. 3272. 3276. 3277. 3278. 3280. 3283. 3286. 3290. 3294. 3298. 3302. 3318. 3320. 3323. 3325. 3326. 3329. 3340. 3342. 3346. 3347. 3351. 3375. 3377. 3378. 3379. 3385. 3389. 3391. 3396. 3401. 3406. 3410. 3428. 3445. 3448. 3450. 3460. 3461. 3467. 3472. 3473. 3476. 3488. 3489. 3498. 3502. 3511. 3518. 3522. 3535. 3537. 3542. 3545. 3549. 3551. 3557. 3573, 3586. 3590. 3596. 3604. 3613. 3627. 3628. 3630. 3631. 3633. 3634. 3641. 3644. 3646. 3655. 3680. 4681. 3689. 3696. 3697. 3705. 3707. 3708. 3711. 3723. 3724. 3734. 3735. 3743. 3745. 3748. 3749. 3750. 3752 3756. 3760. 3763. 3765. 3770. 3794. 3800. 3805. 3807.

4) 280 Stück Obligationen à 50 Rthlr. nämlich: No. 3834. 3839. 3840. 3841. 3844. 3846. 3849. 3853. 3862. 3870. 3871. 3872. 3881. 3896. 3902. 3903. 3908. 3950. 3959. 3968. 3978. 3979. 3987. 4017. 4018. 4020. 4038. 4047. 4081. 4105. 4139. 4141. 4162. 4171. 4172. 4173. 4175. 4177. 4180. 4186. 4275. 4291. 4307. 4319. 4327. 4337. 4340. 4342. 4349. 4351. 4358. 4398. 4432. 4439. 4442. 4451. 4453. 4459. 4461. 4465.

4473. 4479. 4481. 4484. 4495. 4501. 4515. 4516. 4520. 4534. 4535. 4538. 4540. 4543. 4548. 4549. 4551. 4552. 4561 4597. 4600. 4604. 4637. 4646. 4649. 4682. 4684. 4688. 4695. 4696. 4700. 4706. 4707. 4708. 4710. 4720. 4722. 4776. 4777. 4778. 4783. 4806. 4808. 4879. 4909. 4920. 4921. 4922. 4925. 4928. 4930. 4937. 4938. 4953. 4954. 4962. 4970. 4972. 4973. 4974. 4975. 4976. 4981. 4986. 3987. 4993. 4994. 4997. 4998. 5000. 5001. 5009. 5011. 5016. 5023. 5047. 5049. 5052. 5059. 5067. 5068. 5074. 5077. 5080. 5082. 5083. 5085. 5093. 5097. 5111. 5113. 5114. 5120. 5123. 5130. 5131. 5133. 5145. 5146. 5151. 5155. 5157. 5158. 5159. 5161. 5163. 5165. 5170. 5171. 5176. 5178. 5197. 5200. 5203. 5209. 5246. 5250. 5251. 5252. 5254. 5268. 5270. 5283. 5284. 5293. 5301. 5310. 5313. 5314. 5316. 5324. 5325. 5331. 5336. 5337. 5342. 5343. 5356. 5359. 5360. 5364. 5365. 5366. 5369. 5375. 5380. 5390. 5395. 5398. 5399. 5401. 5403. 5404. 5413. 5420. 5425. 5426. 5432. 6434. 5436. 5441. 5445. 5465. 5466. 5471. 5474. 5476. 5477. 5485. 5495. 5505. 5506. 5510. 5516. 5518. 5522. 5532. 5545. 5548. 5551. 5552. 5561. 5567. 5570. 5581. 5584. 5588. 3593. 5600. 5605. 5608. 5611. 5628. 5630. 5636. 5640. 5644. 5654. 5657. 5660. 5661. 5665. 5667. 5674. 5685. 5689. 5692. 5697. 5698. 5715. 5719. 5728. 5740. 5742. 5756. 5767. 5774. 5787. 5792. 5794.

5) 140 Stück Obligationen à 20 Rthlr. nämlich: No. 5832. 5841. 5842. 5844. 5849. 5857. 5877. 5887. 5891. 5893. 5898. 5921. 5922. 6014. 6054. 6088. 6093. 6117. 6119. 6125. 6126. 6127. 6130. 6131. 6151. 6155. 6157. 6158. 6172. 6174. 6178. 6181. 6190. 6203. 6210. 6211. 6218. 6268. 6270. 6273. 6277. 6287. 6300. 6316. 6327. 6331. 6339. 6349. 6358. 6366. 6369. 6373. 6382. 6383. 6391. 6398. 6411. 6430. 6431. 6432. 6451. 6455. 6487. 6551. 6552. 6571. 6613. 6618. 6622. 6627. 6636. 6638. 6639. 6640. 6642. 6647. 6662, 6663. 6670. 6674. 6675. 6676. 6682. 6688. 6692. 6694. 6700. 6703. 6706. 6707, 6708. 6714. 6722. 6724. 6728. 6731. 6748. 6765. 6768. 6777. 6781. 6787. 6795. 6798. 6804. 6805. 6816. 6838 6841. 6844. 6856. 6859. 6863. 6871. 6878. 6886. 6895. 6906. 6913. 6921. 6922. 6930. 6933. 6937. 6940. 6943. 6952. 6958. 6965. 6968. 6970. 6974. 6976. 6977. 6978. 6984. 6994. 6995. 7003. 7079.

Diese vorstehend aufgeführten Obligationen werden den Inhabern dergestalt gekündigt, daß sie vom 1. bis 15. Juli a. c. ihre Kapitalien nach dem Nennwerthe bei der hiesigen Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen Einlieferung der quittirten Obligation und der dazu gehörigen Zins-Coupons von Litt. Q. bis Z. in Empfang nehmen können. Die Kapitalien derjenigen aber, welche sich nicht spätestens den 15. Juli zur Empfangnahme melden, werden

auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt, auch die Coupons nicht weiter honorirt werden. Diejenigen dagegen, welche ihr Geld der Stadt belassen wollen, können dafür Vier und Ein halbes Prozent Zinsen erhalten; indem die Stadt, welche Geld zu geringeren als den bisher gegebenen Zinsen zu erborgen Gelegenheit hat, mit dergleichen Verloosungen fortzufahren gedenkt. Es wird aber in diesem Falle um eine schriftliche Anzeige der zu belassenden Summe und der Nummern der in Händen habenden Obligationen bis zum 15. Mai d. J. ersucht, damit wegen Anfertigung der neuen Coupons bei Zeiten die nöthigen Einleitungen getroffen werden können. Die Aushändigung der neuen Coupons wird vom 15. Juli bis zum 15. August c. bei Auszahlung der Zinsen für den Coupon P. gegen Einlieferung der Coupons von Q. bis Z. und gegen Präsentation der Obligationen zum Vermerk des herabgesetzten Zinsfußes erfolgen.

Elbing, den 17. Februar 1829.

Der Magistrat.

Patent-Ertheilung.

Der Königl. Oberst v. Schepeler hat unter dem 19. Januar vom Königl. Ministerio des Innern, für die ganze Monarchie, ein Patent auf 8 Jahre für die ausschließliche Fabrikation der vom spanischen Rittmeister Segundo erfundenen Gebisse, und deren Vorrichtung zum Fressen, erhalten. Sich auf eingereichte Zeichnungen ꝛc. beziehend, wird er, binnen Kurzem, in einer Schrift den Nutzen der Erfindung anzeigen, und an Wen sich für den Ankauf der Gebisse zu wenden. Aachen, den 19. Februar 1829.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der evangelische Pfarrer Herr Georg Troje in Wernersdorff ist zu dem evangelischen Pfarr-Amte in Tiegenort berufen worden. Danzig, den 15. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Aus dem Regierungs-Bezirk	Durchschnittlich sind im Laufe des Jahres 1827. nach vollen Tagen gerechnet in der Anstalt gewesen.		Davon waren im Lazareth krank also arbeitsunfähig.		Arbeitsfähige Personen verblieben		
					volle	halbe	viertel
	M.	W.	M.	W.			
Marienwerder.	17	5	1	1	20	—	—
Danzig.	11	2	—	—	13	—	—
Zusammen.	28	7	1	1	33	—	—

Abgang.

t.

Abgang																		Bestand verblieben am Schlusse des Jahres 1827.						Durchschnittlich sind im Laufe des Jahres 1827, nach vollen Tagen gerechnet in der Anstalt gewesen.		D von waren im Lazareth krank also arbeitsunfähig.		Arbeitsfähige Personen verblieben		
Auf Kosten des Instituts ins Landkrankenhaus zu Schwetz untergebracht.						Entlaufen.						Ueberhaupt im Jahre 1827, ausgeschieden.																		
v. den Städten.		vom Lande.		zusammen.		v. den Städten.		vom Lande.		zusammen.		v. den Städten.		vom Lande.		zusammen.		v. den Städten.		vom Lande.		zusammen.							
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Knaben	Mädchen	Säuglinge
—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	32	17	46	7	78	24	26	—	6	9	32	9	76	23	5	1	93	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	12	13	3	77	15	48	16	6	1	54	17							
—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	96	29	59	10	155	39	74	16	12	10	86	26	76	23	5	1	93	—	—

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 11.)

No. 11.

Danzig, den 18. März 1829.

Das Rittergut Labuhnken im Stargardtschen Kreise in Westpreußen, 1 Meile von der Stadt Stargardt, ¼ Meile von Schöneck, 2 Meilen von Dirschau und 5 Meilen von Danzig belegen, wird zu Johanni dieses Jahres pachtlos.

Zu diesem Gute gehören nach der im Jahre 1818. revidirten Vermessung

	1276	Morgen	3	□Ruthen	Ackerland,
	197	—	166	—	Wiesen,
	49	—	23	—	Gärten,
	212	—	98	—	Hütung,
	171	—	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
	53	—	21	—	mit Strauch und Fichten bewachsenes Land,
	5	—	115	—	Hof- und Baustellen,
und	103	—	54	—	Unland,
zusammen	2182	Morgen	161	□Ruthen	Magdeburgisch.

Der Rein-Ertrag des Guts war im Jahr 1821. auf 390 Rthlr. 12 sgr. berechnet und wurde dasselbe damals für 10,305 Rthlr. verkauft.

Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nebst Käthner-Wohnung sind nur nothdürftig vorhanden, aber kein Inventarium.

Die baaren Gefälle vom Gute und die Dienstleistungen wie die Natural-Abgaben der Gutsbewohner, welche dem Pächter mit überwiesen werden, betragen 107 Rthlr. 4 sgr. 6 pf. und ergeben sich aus der Prästations-Tabelle so wie den Veranschlagungs-Verhand-

lungen, die beim Königl. Landraths-Amte in Stargardt eingesehen werden können. Das Winter- und Sommerfeld ist von der abziehenden Frau Pächterin bestellt und übernimmt der neue Pächter ohne Kostenanrechnung.

Allgemeine Bedingungen für den Pächter sind: die Unterhaltung der Gebäude, Brücken, Zäune und Wege, Entrichtung der öffentlichen und Communal-Abgaben, so wie der Feuer-Sozietäts-Beiträge und Verzichtleistung auf Remission für besondere Unglücksfälle; die speziellen Bedingungen werden zur Einsicht vom Königl. Landraths-Amte zu Stargardt iederzeit vorgelegt werden.

Zur anderweitigen Verpachtung des Guts Labuhnken auf 3 Jahre ist ein Termin auf den 8. April c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Stargardt vor dem Herrn Landrath von Schlieben anberaumt und werden qualifizirte Pächter zu demselben hierdurch eingeladen. Danzig, den 18. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Die Erbauung von drei Domherrn-Wohnungen in Pelplin nebst Stallgebäuden und Bewährungen, in diesem Jahre, soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hiezu ist ein Termin daselbst, vor dem Herrn Landrath v. Schlieben Herrn Landbaumeister Binder und Bau-Kondukteur Pohl auf den 27. k. M. angesetzt und werden Unternehmungsfähige zu demselben mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die betreffenden Kosten-Anschläge und Zeichnungen bei dem Herrn Bau-Kondueteur Pohl in Pelplin jeder Zeit eingesehen werden können.

Danzig, den 24. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das im Intendantur-Amte Braunsberg belegene Königl. Domainen-Vorwerk Narz Antheils A. von 16 Hufen 22 Morgen 173 □Ruthen Preuß. Maaß soll vom 1. Juni d. J. ab zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert, oder wenn sich kein Liebhaber dazu findet, oder kein angemessenes Gebot dafür gemacht werden sollte, von da ab, auf 3 bis 6 Jahre verzeitpachtet werden.

Im Fall des Verkaufs, ist das mindeste Kaufgeld auf 5003 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 50 Rthlr., im Fall der Vererbpachtung, das mindeste Erbstandsgeld auf 972 Rthlr. 23 sgr. 1 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 50 Rthlr. und einem jährlichen Canon von 224 Rthlr., und im Fall der Verzeitpachtung der jährliche Pachtzins auf 264 Rthlr. 14 sgr. 1 pf. incl. 87 Rthlr. 15 sgr. in Geld festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird auf den 11. April d. J. im Conferenz-Hause der Königl. Regierung vor dem Regierungs-Rath Mielke angesetzt, und werden daher Erwerbs- oder Pachtlustige, die sich als besitz- und zahlungsfähig zu legitimiren, und im Fall der Pacht eine Caution von 300 Thaler sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und ihr weiteres Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Copialien zugefertigt werden. Königsberg, den 17. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das, zum Domainen-Intendantur-Amt Belgard gehörige Vorwerk Lenzen, welches von der Stadt Belgard ½ Meile, von Cörlin 1½, von Cöslin 3½ und von Schivelbein 3½ Meilen entfernt ist, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung von Trinitatis dieses Jahres ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,
170	—	97	—	Wiesen,
749	—	95	—	Hütung,
10	—	4	—	Gärten,
26	—	55	—	Triften,
3	—	155	—	Hof- und Baustellen,
96	—	136	—	See,
in Summa 1609	Morgen	19	□Ruthen.	

)(

Der Netto-Ertrag dieser Grundstücke ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude auf 916 Rthlr. 6 sgr. 9 pf. ermittelt, wovon 156 Rthlr. als unablösliche jährliche Grundsteuer vorbehalten werden. Für den Fall des Verkaufs beträgt das Minimum des Kaufgeldes excl. der oben erwähnten Grundsteuer, 15,264 Rthlr. 15 sgr., und bei der Vererbpachtung excl. der Grundsteuer, das Minimum des Erbstandgeldes 8,964 Rthlr. 15 sgr., neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 350 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Johnston im Konferenz-Zimmer des hiesigen Königl. Regierungs-Gebäudes am 9. April d. J. angesetzt.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard eingesehen werden können. Auch werden solche auf Ansuchen gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Cöslin, den 27. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Christian Zielke 3 Meilen von Lauenburg auch eben so weit von Bütow und Berent gelegene, und nach der hier zu inspizirenden gerichtlichen Taxe auf 425 Rthlr. gewürdigte eigenthümliche Erbpachts-Vorwerk Kamionken von 4 Hufen 12 Morgen 75 □Ruthen im Wege der Execution öffentlich verkauft werden.

Hiezu ist ein peremtorischer Termin auf den 6. Mai f. a. hieselbst angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen indem auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen wird.

Carthaus, den 14. Dezember 1828.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

Es sollen die adelichen Güter Alt- und Neu-Paleschken, 2½ Meilen von Berent entfernt, mit allen baaren Gefällen, jedoch ohne die Nebenvorwerke, Wolffsbruch, Kuhberg und Ignacewo, so wie die Hackenbude in Neu-Paleschken, auf 3 Jahre von Johanni c. in Pacht ausgethan werden. Zu deren Ausbietung im Wege der Steigerung steht ein Termin in Alt-Paleschken auf den 26. März a. c. um 2 Uhr Nachmittags an, und werden Pachtlustige ersucht, welche eine Caution von 1000 Rthlr. in Staats-Papieren, Pfandbriefen oder baar deponiren können, sich an gedachtem Tage einzufinden und ihre Anerbietungen abzugeben; wobei bemerkt wird, daß der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung der Königl. Preuß. Landschafts-Direction, wenn dessen Gebot annehmbar gefunden wird, des Zuschlags gewärtig sein kann, und daß die Bedingungen der Verpachtung beim Unterzeichneten jederzeit einzusehen sind. Owidz, bei Stargardt, den 26. Februar 1829.

Der Kreis-Deputirte v. Ossowski.

Wegen rückständiger Königl. Gefälle soll in Folge höherer Bestimmung die dem Einsaaßen Michael Lulewski in Posielau eigenthümlich zugehörige Ackernahrung, wozu 1 Hufe 8 Morgen 86 □Ruthen Magdeb. gehören, im Wege der Execution auf 1 bis 3 Jahre per Lizitation verpachtet werden.

Der diesfällige Termin ist auf den 26. März c. anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtlustige eingeladen werden. Sobbowitz, den 3. März 1829.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Auf hohen Befehl der Königl. Regierung zu Danzig, soll der auf 92 Rthlr. 3 sgr. veranschlagte Reparaturbau des katholischen Pfarrhauses zu Kladau im gegenwärtigen Frühjahr ausgeführt und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zu dem Ende steht ein Lizitations-Termin im hiesigen Amts-Büreau auf den 25. März c. an, zu welchem sichere und zuverläßige Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden. Domainen-Amt Sobbowitz, den 3. März 1829.

Auf Verfügung Eines Königl. Wohllöbl. Land- und Stadtgerichts, werden Dienstag, den 24. März 1829. Vormittags um 9 Uhr, in dem Keller unter dem hiesigen Zeughause (Scherrmachergasse) nachstehend verzeichnete Weine öffentlich versteigert werden:

3 Gebinde weißen Cotes			enthaltend	7	Eimer	Quart.
2 dito dito dito von 1819			—	4	— 30	—
* dito Cetter Cotes			—	9	— 53	—
4 Stück alten Franzwein No. 1.			—	69	— 29	—
4 dito dito dito No. 2.			—	62	— 6	—
5 dito dito dito No. 3.			—	86	— 2	—
1 Gebinde dito dito No. 3.			—	10	— 30	—
12 Stück mittel Franzwein No. 1.			—	196	— 16	—
8 dito dito dito No. 2.			—	158	— 59	—
1 Gebinde dito dito No. 2.			—	3	— 15	—
2 Stück Vels-Wein von 1820.			—	34	— 45	—
2 dito Langoiran von 1819			—	30	— 48	—
1 Gebinde dito von 1819			—	7	—	—
1 Stück haut Bommes			—	15	— 45	—
1 — haut Barsac			—	11	— 18	—
2 — Montpellier Gebirgs-Wein			—	22	— 7	—
2 — Piccardan			—	41	— 33	—
2 Gebinde dito			—	8	— 30	—
5 Stück St. Croix du Mont			—	77	— 29	—
2 — Corsica			—	59	— —	—
1 Gebinde dito			—	5	— 30	—
1 Stück Cadixer Xeres			—	17	— 22	—
1 — Teneriffa			—	10	— 52	—
1 — St. Luca			—	13	— 22	—
1 — trockenen Malaga			—	10	— 37	—
1 Gebinde dito dito			—	3	— —	—
1 Stück Malaga von 1814			—	13	— 30	—

1 Gebinde	dito	dito	"	"	—	1	—	30 —
1 dito	dito	von 1820	"	"	—	7	—	— —

Der Verkauf dieser Weine geschieht unversteuert, und haben die resp. Käufer ihre Gebote pr. 3 Eimer abzugeben, sind verpflichtet das erkaufte Quantum innerhalb 4 Wochen nach abgehaltener Auction gegen sofortige baare Bezahlung in grob Preuß. Cour. in Empfang zu nehmen, auch zu dieser Empfangnahme ihre eignen Fastagen zu liefern.

Danzig, den 14. Februar 1829.

Es sollen die im Preuß. Stargardter Kreise belegenen Güter Czechlau und Zygowiec von nächstem Johanni ab, auf 6 a 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 15. April d. J. im Gute Spengawsken angesetzt ist.

Pachtlustige können die Pacht- und sonstigen Bedingungen in der hiesigen Schreiberei täglich einsehen. Spengawsken bei Preuß. Stargardt, den 5. März 1829.

W. v. Paleske.

Die zu Krampitz bei Danzig durch die angenehme Lage und der dortigen großen Passage wegen bekannte, zum Handel sehr vortheilhaft gelegene Hakenbude mit 21 Morgen Land, ist eingetretener Umstände wegen zu verkaufen. Die Gebäude sind sämmtlich für 2005 Rthlr. 15 sgr. Preuß. Courant gegen Feuersgefahr versichert. Das Grundstück kann jederzeit besehen werden, und die näheren Verkaufs-Bedingungen sind zu erfahren in St. Albrecht No. 43.

Das Adliche Gut Domachau, 2 Meilen von Danzig belegen, soll mit vorhandenem vollständigen, lebendem und todten Inventarium, bestellten Winter- und Sommer-Saaten, wovon erstere in 200 Scheffel Roggen besteht, und Einziehung der baaren Gefälle, auf drei nach einander folgende Jahre, als von Johanni 1829. bis dahin 1832. verpachtet werden.

Es steht hiezu ein Termin auf den 30. März c. daselbst an, welchen Pachtliebhaber gegen eine im Termin abzugebende Caution von 400 Rthlr. in Pfandbriefen, wahrnehmen können. Die Bedingungen sind bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten täglich einzusehen. Lissau, den 10. März 1829.

Simon.

Das 2¼ Meile von Danzig belegene adliche Gut Fischkau soll aus freier Hand unter billigen Bedingungen verkauft oder von Johanni d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Dasselbe ist fortdauernd unter guter Bewirthschaftung gewesen und mit gehörigem todten und lebendigen Inventario versehen, welches dem Käufer oder Pächter übergeben werden, oder auch davon getrennt werden kann. Der Lizitations-Termin ist den 15. April c. Vormittags um 11 Uhr in Danzig in dem Gasthofe zu den drei Mohren angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige sich gefälligst einfinden wollen.

Die näheren Bedingungen ertheilt das Curatorium der Pott-Cowleschen Stiftung zu Elbing auf portofreie Brief.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 12.

Danzig, den 25. März 1829.

Haupt-Finanz-Etat

für

das Jahr 1829.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 30. v. M. damit einverstanden, daß, in Folge Meiner Ordre vom 17. Januar 1820., den Staatshaushalt und das Staats-Schulden-Wesen betreffend, und des Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30. Mai 1820., gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanz-Etats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden kann, und autorisire Ich Sie daher, den hierneben zurückerfolgenden von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829. mit dieser Ordre abdrucken und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen. Damit aber der Zweck vollständig erreicht, und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden, überlasse Ich Ihnen, gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen.

Berlin, den 21. Februar 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
v. Motz.

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen

	Einnahme.		Reiner Ertrag. Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,524,000
2.	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen		1,000,000
4.	Aus der Verwaltung der Porzellan-Manufaktur zu Berlin		14,000
5.	Aus der Post-Verwaltung		1,100,000
6.	Aus der Verwaltung der Lotterie		681,000
7.	Aus dem Salz-Monopol		4,783,000
8.	Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Neufchatel		26,000
9.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a) an Grundsteuer	9,657,000	
	b) an Classensteuer	6,368,000	
	c) an Gewerbesteuer	1,736.000	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, an Schiffahrts- und anderen Communikations-Abgaben (mit Ausschluß der Wegegelder von den Kunststraßen) und an Stempelsteuer	18,733,000	
	e) an Wegegeldern von den Kunststraßen	573,000	37,067,000
10.	An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		598,000
			50,796,000

und Ausgaben für das Jahr 1829.

	Ausgabe.		Rthlr.
1.	Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	7,452,000	
	b) zur Schulden-Tilgung	3,485,000	10,937,000
2.	An Pensionen, Competenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966,000	
	b) an lebenslänglichen Competenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Corporationen, an Pensionen welche auf dem Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803. beruhen, oder sonst tractatenmäßig zu leisten sind	2,192,000	3,158,000
3.	An immer dauernden Renten und Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen		277,000
4.	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Ministerii, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv, das Staats-Secretariat und für die Ober-Rechnungs-Kammer		288,000
5.	Für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das Militair-Waisenhaus zu Potsdam		22,165,000
6.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		586,000
7.	Für das Ministerium des Innern		4,883,000
8.	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		2,347,000
9.	Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln		1,823,000
10.	Für das Ministerium der Finanzen, zur Central-Verwaltung		263,000
11.	Für die Ober-Präsidien und Regierungen		1,830,000
12.	Für die Haupt- und Landgestüte		163,000
13.	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landes-Verbesserungen und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals		2,076,000
			50,796,000

Berlin, den 21. Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

v. Motz.

Erläuterungen
zu dem Haupt-Finanz-Etat auf das Jahr 1829.

Bereits in der nach Regulirung des Staats-Schuldenwesens an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1820. wurde bestimmt: daß zur Belehrung über den wahren Zustand der Finanzen des Staats und zur Ueberzeugung, daß ein mehreres als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen, an Abgaben nicht gefordert werde, der Haupt-Finanz-Etat des Staats nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden solle.

Dieselbe Allerhöchste Bestimmung findet sich in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. §. 2. wiederholt; indessen verzögerte sich wegen der Ungewißheit über den Ertrag der damals erst neu eingeführten Abgaben die Kundmachung des ebengedachten Haupt-Etats bis zum 7. Juni 1821., wo derselbe zunächst für das Jahr 1821. durch die Gesetz-Sammlung publicirt wurde.

Die Steuer-Gesetzgebung hat nun zwar seitdem eine Aenderung in ihren Grundlagen nicht erfahren, und eben so wenig sind in der gesammten Staats-Verwaltung solche Veränderungen eingetreten, welche eine wesentliche Umgestaltung der Haupt-Ausgabezweige hätten zur Folge haben können. Es ist indessen einleuchtend, daß im Verlauf der seit 1821. verflossenen Jahre sich die Erträge der einzelnen Einnahmezweige mannigfach anders gestaltet haben müssen, als sie damals auf eine nur kurze Erfahrung angeschlagen werden konnten; und nicht minder haben die auf die Verminderung der Regie-Kosten und auf die Beseitigung anderer entbehrlichen Ausgaben gerichteten Bemühungen, verbunden mit mehreren seitdem eingetretenen Aenderungen in den Ressort-Verhältnissen, auf die Staats-Ausgaben, welche der publicirte Etat von 1821. enthält, eingewirkt.

Dem hiernach sich darlegenden Bedürfniß der Kundmachung eines anderweiten, dem dermaligen wirklichen Stande sich anschließenden, Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben, ist jetzt durch den, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Februar d. J. vollzogenen und durch die Gesetz-Sammlung publicirten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben entsprochen.

Es würde aber der bei dieser Kundmachung vorwaltende, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1820. ausgesprochene Zweck in seinem ganzen Umfange

nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig über die Grundlagen, auf denen dieser Etat beruhet und über die bei dessen Aufstellung beobachteten Grundsätze einige Erläuterung gegeben würde.

Die Preußische Rechnungs- und Kassen-Wirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, daß eine jede Kasse, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt sein muß.

Diese Etats weisen, so weit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Kosten und deren Verfall-Termine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag der letzteren, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahme-Verwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser, theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch die Etats geregelt und von dem Brutto-Ertrage vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitschichtigkeit dieser Spezial-Etatsfertigung wird dieselbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem bestimmten hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt.

Die Ueberschüsse der Spezial-Kassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fließen sodann in die Regierungs-Hauptkassen zusammen, und nur die Lotterie- und Post-Einnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besonderen Central-Einnahmekasse nicht entbehren können, so wie einige andere Einnahmen von geringerem Belange, bilden hievon eine Ausnahme, indem ihr Rein-Ertrag, nach Bestreitung der speziellen Regie-Kosten, unmittelbar zur General-Staatskasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird.

Die Regierungs-Hauptkassen bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierungen stehen, wiederum nach besonderen Verwaltungs-Etats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die ein-

zelnen Spezial- und Elementar-Kassen nicht vertheilt werden können, und eben diese Funktion versiehet die General-Staatskasse in Absicht solcher Regie-Kosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden können, sondern unter unmittelbarer Leitung der Central-Behörde zu verwalten sind.

Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der speziellen Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den indirekten Steuern, einschließlich der Einnahmen vom Salzdebit und von den Chausseen, und bei den Bergwerks- und Salinen-Revenüen, vertreten in Absicht der zu bestreitenden provinziellen Regie-Kosten die Provinzial-Steuer- und Ober-Bergamts-Kassen die Stelle der Regierungs-Hauptkassen und führen nur die Netto-Erträge zu letzteren ab, so also, daß der jährlich zu fertigende Regierungs-Haupt-Kassen-Etat jedes Bezirks die darin aufkommenden Netto-Ueberschüsse aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Post- und Lotterie-Revenüen, nachweiset, und zur General-Staatskasse, als der Haupt-Sammelkasse, theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Credite, welche für die Staats-Ausgabezweige eröffnet sind, abzuführen hat.

Die Etats der aus dem Rein-Ertrage der Einnahme zu bestreitenden eigentlichen Staatshaushalts-Ausgaben werden nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Einnahme bemerkt worden, festgestellt, und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches sie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der General-Staatskasse unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Central-Stellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. Es bildet sich auf diese Weise der jedesmalige Staatshaushalts-Etat aus einer einfachen Zusammenstellung der sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen- und des General-Staatskassen-Etats, und es hat bei diesem jetzt Allerhöchst vollzogenen allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen Statt gefunden, daß hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- sowohl, als die Ausgabe-Posten, überall auf volle Tausende von Thalern abgerundet sind.

Zur Erläuterung der bedeutenderen Abweichungen aber, welche sich in diesem Etat gegen den früheren von 1821. ergeben, werden folgende Bemerkungen dienen:

In der

E i n n a h m e

zuvörderst waren

1) die Domainen- und Forst-Revenüen, nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß angehörigen Revenüentheils von 2½ Millionen Rthlr., im Etat für 1821. angeschlagen zu

5,604,650 Rthlr.,

während sie jetzt nur zu

4,524,000 Rthlr.,

also ziemlich um 1,100,000 Rthlr. geringer, haben ausgebracht werden können.

Der Revenüen-Ueberschlag des Jahres 1821. beruhete auf den Etats-Resultaten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, und selbst gegen diese wurde noch eine Erhöhung für zulässig erachtet, indem man Steigerung der Domainen-Revenüen bei verhofftem Wirdereintritt noch günstigerer Preis-Conjunkturen sich versprach. Wie wenig diese Hoffnungen sich verwirklicht haben, wie vielmehr die Getreidepreise seitdem noch sehr gesunken sind, und erst seit dem Jahre 1826. wiederum einige Steigerung eingetreten ist, wie deshalb sowohl bei der Verwerthung der Naturalgefälle bedeutende Minder-Einnahmen herbeigeführt, bei neuen Verpachtungen erhebliche Ausfälle eingetreten, und selbst bei bestehenden Pachtungen zur Vermeidung größeren Verlustes mannigfache Erlasse nothwendig geworden sind, beruhet in der Notorietät.

Der für 1829. angenommene Ueberschuß beruhet auf den für dieses Jahr gültigen Spezial-Etats, welche für die östlichen Provinzen der Monarchie, in denen die Domainen-Einnahmen am bedeutendsten sind, für die Jahre 1827. bis 1829. laufen. Werden nun die Jahre 1819. und 1820. (als die dem Jahre 1821. zurückliegenden) verglichen gegen die Jahre 1825. und 1826. (welche dem größern Theil der Etats für 1829. zum Grunde liegen), so ergiebt sich, gemäß der hierüber im statistischen Büreau bewirkten sorgfältigen Zusammentragungen, während ersterer beiden Jahre in den sämmtlichen Haupt-Marktstädten der Monarchie ein Durchschnittspreis für den Scheffel der vier Haupt-Körnerfrüchte (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) von 41 Sgr. 2 Pf.; in letzteren Jahren dagegen von 23 Sgr., das ist ein Abfall von etwa 45 Prozent.

Könnte daher diese Vergleichung ausschließlich maaßgebend sein, so würde sich schon danach allein und ohne die Minderung an kurrenten Revenüen durch die fortschrei-

tenden Domainen-Ablösungen und Verkäufe zu berücksichtigen, ein selbst um das Doppelte höherer Revenüen-Ausfall rechtfertigen, und nur der höheren Verwerthung anderer landwirthschaftlichen Produkte und der im Drange der Zeit erhöheten landwirthschaftlichen Industrie, endlich aber den hierbei mit in Einnahme gestellten Erträgen aus den Forsten — auf welche die vorerwähnten ungünstigen Conjunkturen weniger eingewirkt haben — ist es beizumessen, daß dieser Ausfall noch in den eben angegebenen Schranken bleibt.

2) Die Einnahme aus dem Domainen-Verkauf, welcher sich den allgemeinen Anordnungen gemäs, neben der gesetzlich geregelten Ablösung von Domanial-Prästationen zunächst und in der Regel nur auf die Veräußerung kleinerer Domanial- und Forst-Pertinenzien beschränkt, ist dem Ertrage für 1821. gleich geblieben. Die jährlich zur Schuldentilgung verwendete Summe beläuft sich laut Pos. 1. b. der Ausgabe auf

3,485,000 Rthlr.,

also auf mehr als das Dreifache der Summe, welche für diesen Zweck durch Rückgriff auf das Stamm-Capital zu Hülfe gegeben wird.

3) Die Einnahme aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, hat sich gegen den Etat des Jahres 1821. fast verdoppelt. Die weit geringere Einnahme in den früheren Jahren erläutert sich durch die bedeutenden Ausgaben, welche nach Beendigung des Kriegszustandes auf die Wiederherstellung eines geregelten und schwunghaften Betriebs der Werke verwendet werden mußten, und der jetzige erhöhete Ertrag liefert bereits den erfreulichen Beweis, daß die noch fortwährend auf Belebung und Erweiterung dieses wichtigen Zweiges der National-Industrie verwendeten Summen, auch für das bloß finanzielle Interesse, nicht nutzlos angelegt sind.

4) Die Einnahme aus der Porzellan-Manufaktur, welche im Etat für 1821. unter den Bergwerks-Revenüen begriffen war, jetzt aber — da sie mit jenen in gar keiner Verbindung stehet — abgesondert aufgeführt ist, beläuft sich auf die geringe Summe von 14,000 Rthlr., da der größere Theil des Erwerbs der Anstalt jetzt noch auf die Ausführung mehrerer Bauten verwendet werden muß.

5) Die Post-Verwaltung liefert einen Mehr-Ertrag gegen das Jahr 1821. von 300,000 Rthlr., was um so erfreulicher ist, als sich damit im Inlande und Aus-

lande das Anerkenntniß der fortschreitenden Vervollkommnung unserer Post-Anstalten verbindet.

6) Auch die Lotterie weiset gegen das Jahr 1821. eine Erhöhung des Ueberschusses von 176,000 Rthlr. nach, wobei die von 1829. ab eintretende Verminderung der jährlichen Ziehungen von 9 auf 4 bei der kleinen Lotterie mit gleichzeitiger Erhöhung des Einsatzes von 5 auf 10 Rthlr. schon in Anschlag gebracht ist. Durch beide ebengedachte Maaßnahmen wird bezweckt, die Theilnahme der geringeren Volksklassen an diesem für sie gefährlichen Spiel zu vermindern.

7) Der Ueberschuß aus dem Salz-Monopol hat sich gegen das Jahr 1821. um nahe an eine Million Thaler erhöhet. Eine Steigerung des Salz-Debits-Preises hat nicht Statt gefunden, und die Mehr-Einnahme rührt daher lediglich aus dem bei gestiegener Bevölkerung erhöheten Consumtions-Bedarf, aus dem wirksameren Schutz der Grenzen gegen heimliche Salz-Einbringungen, und aus der erzielten Verminderung der Salz-Ankaufs- und Transport-Kosten her.

8) Die Revenüen-Ueberschüsse aus dem Fürstenthume Neufchatel, welche im Etat für 1821. unter den extraordinairen Einnahmen mit begriffen waren, sind jetzt in besonderer Summe ausgeworfen.

9) Bei der eigentlichen Steuer- und Abgaben-Verwaltung ergiebt sich:

a) bei der Grundsteuer gegen die entsprechende Position des Etats für 1821. ein Mehr von: 331,000 Rthlr. Davon rühren jedoch 190,000 Rthlr. aus den Zulagsteuern für Erhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen her, welche Summe im Etat für 1821. sowohl bei der Einnahme als Ausgabe vorweg abgesetzt war, jetzt aber hier in Einnahme und beim Etat des Ministerii des Innern in Ausgabe kommt. Weitere Erhöhungen des Ueberschusses rühren theils aus wirklichen Ersparnissen an den Verwaltungs-Kosten, theils aus Uebertragungen mehrerer damals vom Ertrage der Grundsteuer abgerechneten Renten und Entschädigungen auf den Titel 4 der Ausgabe her, und einen ferneren Zugang gewährt die von veräußerten Domainen (soweit letztere bis dahin steuerfrei waren) aufkommende Steuer. Eine Veränderung in den Grundsätzen, nach denen die Erhebung dieser Steuer erfolgt, hat nicht Statt gefunden, und auch das in den beiden

westlichen Provinzen des Staats rasch vorschreitende Catasterwerk bezweckt nur eine richtigere Vertheilung der Steuer im Einzelnen, nicht aber eine Veränderung der feststehenden Provinzial-Contingente;

b) der Rein-Ertrag der Classensteuer erreicht jetzt und übersteigt schon um ein geringes die Summe, auf welche bei der Entwerfung des Gesetzes und nach dem Etat für 1821. gerechnet war, und dieser günstigere Ertrag hat es um so eher gestattet, einige dringend gewünschte Milderungen in der Veranlagung namentlich durch Erweiterung des steuerfreien Alterstadii auf die gesammte Bevölkerung unter 16 Jahren, durch die Steuerbefreiung der über 60 Jahre alten Personen der untersten Steuer-Classe und der Landwehrmänner aller Steuer-Classen, auf die Dauer der Uebungszeit, eintreten zu lassen;

c) die Gewerbesteuer hat sich ebenfalls, und nach Verhältniß ungleich bedeutender, als die Classensteuer erhöhet, was um so erfreulicher ist, als sich darin ein durch anderweite Data genugsam bestätigtes Zeichen vermehrter Gewerbsthätigkeit ausspricht;

d) mit den Verzehrungssteuern von inländischen und ausländischen Gegenständen, den Durchfuhr-Abgaben und sonstigen Einnahmen von Communications-Anstalten ist in dem aufgestellten Etat auch der Ertrag der Stempel-Steuer in eine Hauptsumme zusammen geworfen, da diese sämmtlichen Revenüen-Zweige unter einer gemeinsamen Verwaltung stehen, und sich die darauf lastenden Regiekosten nicht füglich trennen lassen. Die ausgeworfene Gesammt-Summe zeigt gegen die entsprechenden Positionen des Etats für 1821. ein Mehr von: 543,000 Rthlr.

Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß:

1) beim Etat für 1821. die provinziellen Verwaltungskosten der indirekten Steuern zu einem Betrage von 240,000 Rthlr. mit unter den allgemeinen Ausgaben für die Regierungen steckten, während sie jetzt als Regiekosten von dem Ertrage der Steuer schon in Abzug gebracht sind; daß ferner

2) durch die im Jahre 1812. abgeschlossene Elb-Schiffahrts-Convention, den diesseitigen Staatskassen ein Verlust von mindestens 200,000 Rthlr. an jährlichen Zoll-Revenüen erwachsen ist; daß ferner

3) das Stempelgesetz vom Jahre 1822. durch gänzliche Aufhebung des bis dahin bestandenen Erbschaftsstempels von Ascendenten und Descendenten in den älteren und wieder erworbenen, so wie der viel höheren Einregistrirungs-Abgabe in der Rheinprovinz eine Minderung des im Etat für 1821. ausgeworfenen Ertrags der Stempelsteuer, um mehr als 250,000 Rthlr. herbeigeführt hat, und daß endlich

4) die Etats-Evaluation des Jahres 1821. schon in Hoffnung auf einen künftig günstigeren Ertrag höher angenommen war, als sich solche aus den Ergebnissen der Vorjahre rechtfertigen ließ, während die jetzt ausgebrachte Summe lediglich auf die durchschnittlichen Abschluß-Resultate der Vergangenheit basirt ist.

5) die Einnahme an Wegegeldern von den Kunststraßen ist nur um 153,000 Rthlr. höher, als im Etat für 1821. angenommen. Die Längenstrecke der fertig ausgebauten Kunststraßen, auf denen Chausseegeld für landesherrliche Rechnung erhoben wurde, belief sich am Schlusse des Jahres 1820. auf 480, dagegen am Schlusse des Jahres 1828. auf 840 Meilen; in einem wie in dem andern Jahre ausschließlich der auf provinzielle Kosten unterhaltenen Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen, ingleichen der durch Aktien-Vereine von Privaten erbauten Chausseen. Mit jener Vermehrung der Meilenzahl stehet allerdings die Erhöhung des Geldertrags in keinem richtigen Verhältniß. Indessen sind zur mehreren Belebung des inneren und des Durchfuhr-Handels die Sätze, nach denen das Chausseegeld erhoben wird, durch den Tarif vom 28. April 1828. gegen den Zustand von 1821. ansehnlich ermäßiget, und da dieser neue Tarif erst vom 1. October v. J. ab in Anwendung gekommen ist, und es sonach an genügender Erfahrung, nach welcher die künftige Einnahme zu bemessen, ermangelte; so ist der Sicherheit halber die jetzige Etats-Summe so evaluirt worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.

Vergleicht man letztere Summe gegen den Betrag der auf die Unterhaltung der Chausseen zu verwendenden Ausgaben, so ergiebt sich allerdings ein nicht unbeträchtliches Uebergewicht der letzteren.

Unter den Ausgaben des Ministerii des Innern (Pos. 7.) sind nämlich begriffen:

1) für die gewöhnliche Unterhaltung der Chausseen einschließlich der Löhnungen und Kleidergelder der Chausseewärter 924,000 Rthlr.;

2) an Gehalt und Reisegeldern für die zur Aufsicht auf die Kunststraßen angestellten Wege-Bau-Inspectoren 50,000 Rthlr.;

3) dann zur Verzinsung und zum Abtrag des von der Seehandlung zur Beschleunigung des Neubaues von 100 Meilen Chaussee hergeschossenen Capitals jährlich 400,000 Rthlr.;

so, daß also hiernach ein Zuschuß von nahe an 1 Million Thaler, ungerechnet noch die bedeutenden Summen welche jährlich auf Chaussee-Neubauten verwendet werden, für die Kunststraßen erforderlich ist.

Zu erwägen bleibt jedoch hiebei, daß die unter 1 ausgeworfene Summe mit auf den gänzlichen Umbau mehrerer unbrauchbaren Chausseestrecken verwendet werden muß, und daß also, wenn die vorhandenen Chausseen erst sämmtlich in einen normalmäßigen Stand gesetzt sind, wohl mit einem geringeren Quanto wird ausgereicht werden können, daß ferner die Summe unter 3 nach dem in 12 Jahren zu erwartenden gänzlichen Abtrag des Capitals erlischt, und daß auch die Einnahme von den Chausseen sich durch mehrere Verbindung kunstmäßig gebauter größerer Handelsstraßen gegen den Etats-Satz erhöhen wird, so daß sich in der Folge, und wenn namentlich der Seehandlungs-Vorschuß zurückgezahlt ist, ein Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe wohl erwarten läßt.

10) Der am Schlusse der Einnahme aufgeführte Extraordinarien-Titel begreift hauptsächlich das Aufgeld für das nicht in natura zur Ausgabe kommende Gold, dann die Canzlei-Sporteln der Ministerien und der Regierungen, die Abschoß-Gefälle (soweit sie noch vorkommen), Einnahmen aus Confiskaten (soweit sie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für besondere Zwecke verwendet werden), herrenlose Erbschaften u. s. w. — Der bedeutende Minder-Betrag dieser Position gegen die entsprechende

des Etats für 1821. erläutert sich dadurch, daß bei letzterem Etat hierunter auch beträchtliche Summen an Ersparnissen aus den Vorjahren mit in Rechnung gestellt waren, während der jetzige Etat nur die laufenden Einnahmen des Jahres 1829. umfaßt.

Bei der

A u s g a b e

ergiebt sich

1) an den Verwendungen für das Staatsschuldenwesen, bei Vergleichung mit den entsprechenden Positionen 9 und 10 des Etats für 1821., ein Minder-Betrag von

366,000 Rthlr.,

welcher hauptsächlich durch die, dem Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820. gemäß, vom 1. Januar 1823. neu regulirte 10jährige Tilgungs-Periode, dann durch Ersparnisse an den Verwaltungs-Ausgaben herbeigeführt ist.

2) Die Ausgabe an Pensionen, Competenzen und anderen Leibrenten hat sich gegen die Ziffer des Etats von 1821, um den Betrag von 463,000 Rthlr. erhöhet. Es war jedoch im Etat 1821. nicht die ganze wirklich noch zahlbare Summe an dergleichen Ausgaben aufgenommen, sondern in Hoffnung auf eine künftige successive Verminderung der Last ein ansehnlicher Theil der letzteren schon auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium hingewiesen.

Neue und nicht unbeträchtliche Summen an Pensionen und Competenzen sind seitdem durch die dem früheren Pfründengenuß entsprechendere Regulirung der Pensionen für die Mitglieder aufgehobener Stifter, so wie auf den Grund des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803. hinzugetreten. Jetzt aber, wo diese Liquidationen, in Folge bereits abgelaufener Präklusiv-Bestimmungen, geschlossen sind, und der Jahresbetrag an laufenden Pensionen und Unterstützungen auf bestimmte nicht zu überschreitende Etats-Summen regulirt ist, läßt sich nur noch Verminderung der zur Zeit zahlbaren Summen in Aussicht nehmen.

Die Unterabtheilung des Etatstitels weiset übrigens nach, daß noch nicht ein volles Drittheil der gesammten Ausgabe auf Pensionen für Civil-Staatsdiener und deren Wittwen, so wie auf sonstige im Wege der Gnade zu bewilligende Unterstü-

tzungen trifft, während mehr als zwei Drittheile der Haupt-Summe aus den traktatenmäßig übernommenen Pensionen, oder aus den durch die erfolgte Aufhebung der geistlichen Corporationen überkommenen Verpflichtungen herrühren. Der Ertrag der durch das Pensions-Regulativ vom 30. April 1825. angeordneten Pensionsbeiträge (welche überall schon bei den Ausgabe-Summen für die einzelnen Verwaltungszweige in Abzug gebracht sind) beläuft sich auf 274,000 Rthlr., so daß also etwa der dritte Theil der dauernden Pensions-Summe durch eigene Leistungen der Betheiligten beschafft wird, zwei Drittheile dagegen aus Staatskassen zugeschossen werden.

3) Der neu hinzugetretene Titel an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen wird dem größeren Theile nach gebildet durch die Entschädigungs-Renten, welche den der Preußischen Landeshoheit unterworfenen ehemals Reichsunmittelbaren Standesherren, in Folge der Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Sammlung 1820. S. 81. u. f.), zugebilligt sind, und welche sich noch dadurch höher stellen, daß die Mehrzahl jener standesherrlichen Häuser es vorgezogen hat, auf die ihnen instruktionsmäßig zuständigen Steuer-Privilegien und sonstigen pekuniairen Vortheile, gegen angemessene in Form festistehender Renten bewilligte Entschädigung, zu verzichten. Ferner sind darunter Entschädigungen für aufgehobene Privat-Zoll-Berechtigungen, deren namentlich bei anderweiter Regulirung der Elb- und Saal-Zölle vorgekommen, begriffen.

4) Die Ausgabe für Central-Behörden, ausschließlich der Ministerien, hat sich in etwas gegen die entsprechende Position (No. 1.) des Etats für 1821. vermindert; eben dieß findet

5) bei den Ausgaben des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten Statt.

6) Erheblicher dagegen ist die auf 640,000 Rthlr. sich stellende Ersparniß beim Etat des Kriegs-Ministerii.

7) Das Budget des Ministerii des Innern, der Polizei und des Handels begreift nächst den Besoldungen und Amts-Bedürfnissen des Ministerii selbst und der demselben anhängigen Institute: als des statistischen Büreau's, der Ober-Baudeputation, der Bau-Akademie und der technischen Gewerbe-Deputation, die Gesammt-Ausgaben für die

Landraths-Aemter und für die noch in einigen größeren Städten beibehaltenen besondern Polizei-Direktionen, die Ausgaben für die Land-Gensd'armerie, die Zuschüsse für die General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Unterhaltungs-Kosten der Zucht- und Arbeitshäuser und der sämmtlichen Polizei- und Straf-Gefängnisse, die Zuschüsse zu den Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, dann die Besoldungen, Amts- und Reisekosten sämmtlicher Land- und Wasser-Bau-Räthe und Bau-Inspektoren, die gesammten Bau- und Unterhaltungs-Kosten sowohl der kunstmäßig gebauten, als der sonstigen für öffentliche Rechnung in Stand zu erhaltenden Land- und Heerstraßen, Brücken und anderer keinem bestimmten Ressort ausschließlich angehöriger Bauwerke, ferner die Zuschüsse für das Central-Gewerbe-Institut in Berlin und für die Gewerbe-Schulen in den Provinzen, endlich die Fonds zu Prämien und sonstigen Unterstützungen städtischen und ländlichen Gewerbefleißes.

Gegen die entsprechenden Ziffern des Etats für 1821. (Pos. 5. und 6.) hat sich die Ausgabe um 1,009,000 Rthlr. erhöhet, welche nächst mehreren Uebertragungen von andern Etats, wozu insbesondere die oben schon erwähnten 190,000 Rthlr. Zusatz-Steuern für Unterhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen gehören, hauptsächlich aus der oben (bei 9 d der Einnahme) erwähnten Zahlung von jährlich 400,000 Rthlr. an die Seehandlung, und aus den anderweit vermehrten Unterhaltungs-Kosten der Kunststraßen herrühren.

8) Auch der Etat des Ministerii für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergiebt gegen das Jahr 1821. eine Erhöhung von 347,000 Rthlr.

Indessen ist diese Erhöhung zum Theil nur scheinbar und entstehet aus der Uebertragung der Ausgaben für die Provinzial-Consistorien, Schul- und Medizinal-Collegien, so wie der geistlichen, Schul- und Medizinal-Räthe der Regierungen zu diesem Etat.

Ein anderer Theil der Erhöhung ist aus der Dotation der Bisthümer in den westlichen Provinzen und aus den Bewilligungen erwachsen, welche des Königs Majestät zur Erweiterung und besseren Ausstattung wissenschaftlicher Anstalten und für Verbesserung der Lage des Lehrstandes im Allgemeinen anzuweisen geruhet haben.

9) Bei dem Etat des Justiz-Ministerii rührt die scheinbare Erhöhung gegen die entsprechende Ziffer des Etats für 1821. ebenmäßig zum größeren Theil aus dem Wegfall von Einnahmen her, welche früherhin dieser Verwaltung auf ihren Zuschuß-Bedarf angerechnet wurden, jetzt aber und namentlich durch das Stempelgesetz des Jahres 1822. theils aufgehoben, theils den betreffenden Einnahmezweigen überwiesen sind, sodann aus Uebertragungen der früherhin auf den Spezial-Domainen- und Forst-Etats noch zur Ausgabe gestellt gewesenen Justiz-Verwaltungskosten, endlich aus einer Erhöhung der Gefangenen-Unterhaltungs- und Criminal-Kosten, bei verbesserter Einrichtung der Gefängnisse und mehrere Trennung der Untersuchungs-Gefängnisse von den eigentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten.

10) die Ausgabe des Finanz-Ministerii bei der General-Staats-Casse umfaßt nur den Bedarf für das Ministerium selbst und für die demselben unmittelbar angehörigen General-Verwaltungen, desgleichen für die Verwaltung der General-Staats-Casse; dagegen die Erhebungs- und Aufsichts-Kosten der einzelnen Revenüen-Zweige und die sonstigen in speziellerem Bezug zu diesen Einnahmen stehenden Ausgaben, schon vom Brutto-Ertrage der ersteren in Abzug gebracht sind.

11) Die Ausgabe für die Ober-Präsidien und Regierungen zeigt einen Minder-Betrag von ziemlich 700,000 Rthlr. gegen den Ansatz des Etats für 1821., und dieser Minderbetrag wird dadurch noch bedeutender, daß im Jahre 1821. nicht die gesammte wirklich zahlbare Summe zum Etat gebracht, sondern ein Theil der letzteren, in Erwartung des Erfolges von den damals bereits angeordneten Ersparungen, zur einstweiligen Uebertragung auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium verwiesen wurde.

Indessen ist der jetzige bedeutende Minderbetrag bei weitem nicht ganz als wirkliche Ersparniß zu betrachten, indem von der frühern Etats-Ausgabe die Besoldungen der Consistorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Collegien, der geistlichen, Schul- und Medizinal-Räthe, imgleichen der Bauräthe, ferner der Oberforstmeister, und endlich die Gehalte des für die Verwaltung der indirekten Steuern bei den Regierungen beschäftiget gewesenen Personals, theils auf die Etats der kompetenten Ministerien übergegangen, theils als Spezial-Verwaltungs-Kosten vom Ertrage der betreffenden Revenüen-Zweige in Abzug gebracht sind.

Die wirkliche bis jetzt bewirkte Ersparniß gegen das Jahr 1821. beläuft sich in runder Summe auf 200,000 Rthlr., und eine weitere Ersparniß zum Betrage von 250,000 Rthlr. wird in dem Maaße erzielt werden, wie es bei den successiv eintretenden Personal-Veränderungen möglich wird, die jetzt noch Statt findenden Ueberschreitungen der Normal-Etats in Wegfall kommen zu lassen.

12) Die Ausgabe für die Haupt- und Landgestüte hat sich nur durch Uebertragung einer hieher gehörigen Summe vom Etat des Ministerii des Innern um 3000 Rthlr. gegen 1821. erhöhet.

Eine weitere Erhöhung um 12,000 Rthlr. wird durch die bereits genehmigte Einrichtung eines Landgestüts im Großherzogthum Posen eintreten.

13) Der Mehrbetrag der gesammten Etats-Einnahme gegen die im Vorstehenden bezeichneten Ausgaben endlich, ist mit der Summe von

2,076,000 Rthlr.

als extraordinaires Deckungs-Quantum in Ausgabe gestellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben decken und ferner die bei den Einnahmen sich etwa ergebenden Ausfälle gegen den Etats-Anschlag übertragen zu können.

Nach den Grundsätzen, welche bei Aufstellung des Etats leitend gewesen sind, denen zufolge jede überspannte Veranschlagung der Einnahme-Mittel sorgfältig vermieden ist, und die voraussichtlichen Ausgaben, dem wirklichen Bedarf und der Erfahrung nach, überall gehörig berücksichtiget, auch für die einzelnen Haupt-Verwaltungs-Zweige bereits besondere Dispositions- und Deckungs-Summen in Ausgabe gestellt sind, läßt sich um so mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reserve-Quantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächst bestimmt ist, ausreichen, sondern in gleicher Art, als dieß in den jüngst verflossenen Jahren der Fall gewesen, noch einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staats-Schatzes liefern werde.

Berlin, den 24. Februar 1829.

Der Finanz-Minister
v. Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Verpflichtungen der Strandbewohner bei den Strandungen von Schiffen, und die Vorsichtsmaaßregeln gegen, durch fremde Schiffe zu verbreitende ansteckende, Krankheiten betreffend.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß die Bewohner des Ostseestrandes noch immer nicht mit ihren Pflichten bei Strandungen von Schiffen hinreichend bekannt sind und darnach handeln. Es werden daher die hierauf Bezug habenden Vorschriften der Strandordnung vom 31. December 1801, welche sich bereits in unserm Amtsblatte pro 1818, S. 420. abgedruckt befinden, nochmals hierdurch publicirt und den Strandbewohnern die unbedingte Befolgung derselben, den Polizei-Behörden, Strand-Inspektoren und Schulzen aber zur Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß dies geschehe, und jede Contravention gegen diese Bestimmungen ernstlich zu bestrafen.

Zugleich wird hierdurch mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1821, S. 583. befindliche Bekanntmachung vom 16. October 1821 ausdrücklich und bei schwerer Strafe jede Communication der Strandbewohner mit den ankommenden Schiffen und deren Bemannung oder Passagieren untersagt und festgesetzt, daß, außer einem dringenden Nothfall, z. B. bei Strandungen, weder zur See ankommende Fremde ans Land gesetzt noch irgend Jemand an Bord eines Schiffes gebracht werden darf, bevor dazu die Genehmigung des betreffenden Landraths oder resp. des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii ertheilt worden ist. Gegen den Uebertreter dieser Vorschrift soll eine Geldstrafe von 20 Rthlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verhängt werden. Eben so und bei harter Strafe ist es untersagt, mit allen auf der Rhede liegenden Schiffen die mindeste Communication zu pflegen.

Wenn dieser Vorschrift zuwider dennoch Landungen erfolgen sollten, so sind die gelandeten Leute unbedingt zurück zu weisen. Kann dies jedoch bei Strandungs- und andern Unglücksfällen nicht geschehen, so ist auf das eiligste dem Strand-Inspektor, oder bei großer Nähe dem Magistrat zu Putzig und beziehungsweise den Königlichen Landräthlichen Aemtern zu Neustadt, Praust oder dem Polizei-Präsidio hieselbst von dem Vorfall Anzeige zu leisten.

Den Verunglückten muß in einem solchen Falle allerdings die nöthige Hülfe geleistet werden; es ist aber zugleich die nöthige Vorsicht darauf zu verwenden, ob die ausgesetzten Personen an ansteckenden Krankheiten leiden, in welchem Falle ihnen ein abgesondertes Obdach zu gewähren und bei der Verabfolgung der sonstigen Pflege jede Gemeinschaft, durch welche gefährliche Krankheiten verbreitet werden können, so lange zu vermeiden, bis

der Medizinal-Beamte die Sache untersucht und sich über die Beschaffenheit des Uebels und die zu ergreifenden Maaßregeln näher ausgesprochen hat. Die höchste Vorsicht und die strengste Enthaltung aller Verbindung ist aber dann nöthig, wenn das Publikum über die Gefahr der Einschleppung seuchenartiger Krankheiten gewarnt worden ist, und besonders dann, wann ein Schiff unter Quarantaine gestellt und mit der gelben Flagge versehen worden.

Ferner wird bei der in Nothfällen zu gewährenden Versorgung verschlagener Schiffe mit Lebensmitteln die höchste Vorsicht allen Strandbewohnern zur Pflicht gemacht, damit nicht durch sie ansteckende Krankheiten verbreitet werden. Es ist daher diese Hülfe in der Regel nur solchen Schiffen zu leisten, welche die Preußische Flagge führen; fremden Schiffern aber nur mit Vorwissen der landräthlichen Behörde.

Die Bezahlung der nothwendig zu gewährenden Lebensmittel darf nur in baarem Gelde angenommen und unter keinem Vorwande irgend eine Sache oder Waare ans Land gesetzt werden.

Endlich darf auch die Begleitung von Seeschiffen, welche sich der Küste nähern, nach dem Hafen von Neufahrwasser oder Pillau unter keinen Umständen erfolgen, da jedem Schiffer die Richtung, welche das Schiff dahin zu nehmen hat, bekannt seyn muß, und die Versicherung der Unkenntniß in der Regel ein leerer Vorwand ist.

Den Polizei-Behörden, Strand-Inspektoren und Strandschulzen wird die Aufrechthaltung dieser Verordnung zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

Danzig, den 4. Februar 1829.

Auszug

aus der Strandordnung d. d. Berlin 31. December 1801.

Von dem bei Strandungen und bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahren.

§. 1.

Jeder Strandbewohner ist schuldig, so viel in seinen Kräften steht, dazu beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenden Schiffe in Sicherheit gebracht, oder, wenn sie verunglücken, die darauf befindliche Mannschaft und Ladung gerettet, und die letztere den Eigenthümern zurückgegeben werde.

§. 2.

Alles, was die Gefahr vermehren oder die Rettung erschweren kann, muß ein jeder sorgfältig vermeiden.

§. 3.

Niemand darf außer den von der Obrigkeit etwa angeordneten Feuerbaaken, zur Nachtzeit auf den Höhen am Strande Feuer anzünden, bei 1 bis 10jähriger Festungsstrafe und Ersetzung alles dadurch verursachten Schadens.

§. 4.

Sobald ein Schiff in Gefahr kömmt, sind die Strandbediente und der Lootsen-Kommandeur befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote, wo sie am nächsten zu haben sind aufzufordern, und ein jeder, an den solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben schleunigst Folge zu leisten.

§. 5.

Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit Zehn Thaler Geldbuße, und, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter bestraft. Schiffer aber und Bauern, welche sich, nach geschehenem Aufruf zur Rettung, entweder gar nicht einfinden, oder die von den Strandbedienten oder Lootsen-Kommandeurs erhaltenen Anweisungen nicht befolgen, haben verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

§. 6.

Wenn jedoch die Strandbediente, der Lootsen-Kommandeur oder erfahrne Schiffer erklären, daß es ohne eigene Lebens-Gefahr nicht möglich sei, dem nothleidenden Schiffe zu Hülfe zu kommen, so kann Niemand, der sich nicht freiwillig dazu entschließt, zur Hülfsleistung angehalten werden.

§. 7.

Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten, ein billiges Bergelohn zu entrichten, welches in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens von dem Kommandeur und Admiralitäts-Collegio, nach dem Gutachten der Strand-Inspektoren, des Lootsen-Kommandeurs oder erfahrner Schiffer, mit Rücksicht auf die Größe der überstandenen Gefahr, festgesetzt wird, jedoch in keinem Falle höher, als auf den dritten Theil des Werths der geborgenen Sachen, außer der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütigung, bestimmt worden kann. Wenn jedoch dergleichen gestrandete Sachen dem Fiskus als herrenloses Gut zufallen; so hat der-

jenige, welcher solche geborgen oder doch gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werths, nachdem zuvor die Kosten davon abgezogen worden, zu gewärtigen.

§. 8.

Vor erfolgter Rettung darf Niemand mit dem Schiffer oder der Mannschaft des in Gefahr schwebenden Schiffes über das zu erlegende Bergelohn in Unterhandlung treten, vielmehr ist jedes dieserhalb im voraus geschlossene Abkommen unverbindlich.

§. 9.

Wenn einem Schiffe, dessen Strandung unvermeidlich ist, auf irgend eine Art ein Zeichen gegeben worden, an welcher Stelle die Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen kann, so wird derjenige, welcher das Zeichen vorsätzlich an einen gefährlichen Ort versetzt, nach Verhältniß der Bosheit und des gestifteten Schadens mit 1 bis 10jähriger Festungs-Strafe belegt.

§. 10.

Eben diese Strafe trifft auch den, der nach geschehener Aufforderung durch die Strand-Aufseher, Lootsen und anderen Beamten, die ihm bekannten minder gefährlichen Strandungs-Plätze nicht anzeigt.

§. 11.

Außer den Lootsen, Lizent- und Strandbedienten darf Niemand ohne erhaltene Erlaubniß bei dem verunglückten Schiffe oder Gute sich finden lassen, widrigenfalls derselbe, wenn er auch einer unredlichen Absicht nicht überführt werden kann, mit körperlicher Züchtigung, oder Gefängniß bis auf 4 Wochen, bestraft werden soll.

§. 12.

Wer ohne erhaltene Erlaubniß das verunglückte Schiff zu betreten, sich gewaltsam auf dasselbe drängt, soll mit geschärfter Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt bis auf Drei Jahre belegt werden, wenn gleich nicht erwiesen ist, daß er unredliche Absichten gehabt habe.

§. 13.

Wer etwas von gestrandeten Sachen findet oder birgt, muß solches bei Zehn und mehr Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe, dem Eigenthümer oder dem nächsten Strandbedienten, Domainen-Amte, Magistrate oder Dorfs-Schulzen sofort anzeigen, auch, wenn es angeht, das Gefundene an dieselben sogleich abliefern, und hat dafür das oben (§. 7.) bestimmte Bergelohn zu erwarten.

§. 14.

Bei gleicher Strafe müssen auch die an den Strand getriebenen menschlichen Körper, ohne etwas von den Kleidern oder andern Habseligkeiten wegzunehmen, den nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden; zugleich aber muß derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, insofern nicht die äußere Beschaffenheit des Leichnams klar zu erkennen giebt, daß dieselben ohne Erfolg seyn würden.

§. 15.

Wer gestrandetes Gut unterschlägt, oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, wird als ein Dieb mit einer scharfen Züchtigung und zugleich mit Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt auf eine den Umständen angemessene Zeit bestraft.

§. 16.

Wer den Gestrandeten, um sie zu bestehlen, Gewalt zufügt, hat die Strafe eines Straßenraubes zu erwarten.

§. 17.

Ein jeder, dem Sachen, die für gestrandetes Gut zu halten sind, zum Kauf oder Unterpfande angetragen werden, ist schuldig, sie anzuhalten und dem nächsten Strand-Inspektor oder der nächsten Obrigkeit zu überliefern. Wer wissentlich gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, kauft oder zum Pfande annimmt, wird als ein Dieb bestraft.

§. 18.

Hat außerdem Jemand gestrandetes Gut zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gekauft oder zum Pfande genommen, so hat derselbe nach Verhältniß der begangenen Nachläßigkeit, nachdrückliche Geld- oder Gefängniß-Strafe zu leiden.

§. 19.

Wer gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, herbei schafft, erhält den vierten Theil des Werths zur Belohnung.

Gegeben zu Berlin, den 31. December 1801.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

(No. 2.) Die Prüfung der Schornsteinfeger und die Prüfungsgebühren betreffend.

Durch den §. 103. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811. ist Folgendes bestimmt:

„Diejenigen, welche von nun an sich als Schornsteinfegermeister neu ansetzen wollen, erhalten den Gewerbeschein nur auf einen Erlaubnißschein der Kreis-Baubediente."

Das Königl. Ministerium des Innern hat ferner per Rescriptum vom 18. August 1827. (conf. v. Kamptz. Annalen pro 1827. Heft 3. pag. 751.) genehmigt, daß die Bau-Inspectoren für die Prüfung eines Schornsteinfegers an Gebühren einen Thaler nehmen dürfen, und hat bei dieser Gelegenheit die Instruction zur Prüfung der Schornsteinfeger vom 11. Juni 1812. in Erinnerung gebracht.

Da sich gezeigt, daß diese Prüfungs-Instruction nicht mehr den betreffenden Gewerbetreibenden und auch nicht den seitdem neu angesetzten Kreis-Baubeamten bekannt ist, so lassen wir sie nachstehend wieder abdrucken; weisen aber auch zugleich die sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden an, auf die Ausführung der Bestimmungen ad I. und II. dieser Instruction und auf das Edict vom 14. Januar 1822. überall insbesondere bei Neubauten und bei den Feuerrevisionen genau zu halten.

Danzig, den 25. Februar 1829.

Instruction zur Prüfung der Schornsteinfeger.

Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungs-Anlagen entsteht, erheischt, daß der Schornsteinfeger nicht nur mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins bekannt sei, sondern daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feuerungen, mit welchen er zu thun hat, die Feuerungs-Gefahr abzuwenden, und daß er die Verpflichtung erhalte, wenn er feuergefährliche Anlagen bemerkt, der Orts-Polizei davon Anzeige zu machen.

Es ist daher bei der Prüfung der Schornsteinfeger darauf zu halten,

I. daß sie mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins und den vorkommenden Feuerungen hinlänglich bekannt sind;

II. daß sie die Modificationen kennen, welche gegen die Eigenschaften einer vollkommenen Feuerung noch zulässig sind, auch genau wissen, welche Behand-

lung und Rücksichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare Anlagen dieser Art nöthig machen; endlich

III. daß sie von ihren Verpflichtungen zur Verhütung der Feuersgefahr, oder bei entstandenem Feuer durch brennende Essen, gehörige Kenntniß haben.

ad I.

a) Eine jede Schornsteinröhre soll zum Steigen eingerichtet, und deshalb wenigstens 15 und 18 Zoll im Lichten weit seyn, und mindestens ½ Stein starke Waagen haben.

b) Kein Schornstein darf, auf Holz geschleift, oder mit Holz unterstützt, oder damit verstrebt werden; die Schleifung muß entweder auf massiven Waagen, oder gegen andere geschleifte Röhren im Spitzbogen, oder gegen eine senkrecht stehende Röhre mit den steigenden Bogen geschehen.

c) Eben so wenig ist die Aufsattelung der Schornsteine erlaubt.

d) Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwaage kein Holz unter 3 Zoll nähern, und dieser Raum muß mit doppelten Dachsteinen in Lehm ausgefüllt werden, um die Fugen der Waagen damit genau zu bekleiden. Eiserne Schornsteinröhren dürfen nicht weniger als 2 Fuß unter, und nicht unter 1 Fuß neben Holz vorbeigehen.

e) Einem Ofen muß das Holzwerk wenigstens um 2 Fuß ausweichen, und eben so weit muß die Decke des Ofens von dem Balken und der Windeldecke entfernt bleiben.

f) Oefen, Vorgelege und Kamine dürfen nicht auf Balken oder Deckenstücken gestellt werden, sondern es müssen dazu entweder eiserne Lager gelegt, oder aus den Ecken Stichkappen gewölbt, oder eine Unterstützung übergekrazt — abgetreppt — werden. Schornsteinröhren müssen dagegen von unten herauf unterstützt werden.

g) Vorlege und Heitzkamine dürfen nicht in dem Treppenraume oder in der Nähe hölzerner Treppen angelegt werden.

h) Hölzerne Vorgelegsthüren müssen wenigstens 2 Fuß von den Einheitzlöchern entfernt seyn, und in Mauerfalzen liegen.

i) Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß, und in waagerechter Richtung 1 Fuß über den Heerd angelegt, und in dem Winkel, oder wenn sie

über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt, oder an die Decke angebolzt werden.

k) Eine Vorlege muß so geräumig seyn, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

l) Holz- und Torf-Vorräthe sollen nicht in den Vorlegen aufbewahrt werden.

m) Innere und äußere Heitzlöcher, auch Vorlege, erhalten ein Vorpflaster von 1 Fuß lang, und zu jeder Seite 1 Fuß breiter als die Einheitzung.

n) Räucherstangen sollen von Eisen und 12 Fuß vom Heerde entfernt seyn.

o) Räucherkammern müssen ganz massiv mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen seyn. Die zu und abführenden Rauchröhren dürfen nie unter 3 Zoll weit seyn, und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen, eisernen Thür versehen seyn.

p) Brennbare Sachen dürfen sich keiner Feuerung unter 2 Fuß nähern. Wo dergleichen auf Böden oder Magazinen angehäuft werden, da müssen Gitter um die Essen gestellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten.

q) Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da wo sie sich mit den activen Schornsteinen verbinden, Wandgleich zugemauert werden.

r) In allen Schornsteinen sollen eiserne, an Bindfaden hängende Fallthüren vorhanden sein.

s) Die Einheitzung soll so viel als möglich von der Rauchröhre abgesondert werden, weshalb die Anlagen der von außen zu heitzenden Windöfen zu empfehlen ist.

ad II.

Wenn schon vorhandene Feuerungen nicht so vollkommen umgeändert werden können, und besondere Ortlichkeit ihre Anlage ursprünglich verhindert, so sind gegen vorstehende Regeln folgende Modificationen nachzulassen, daß

ad a, des vorstehenden Abschnitts, die Schornsteine so eingerichtet werden, daß sie mit dem leinenen Besen tüchtig gereinigt werden können. Bis 6 Fuß über der Rauchröhre müssen aber die Schornsteine so weit seyn, daß mit der Hand aller Glanzruß abgekratzt werden kann. Dergleichen enge Röhren muß der Schornsteinfegermeister persönlich wenigstens monatlich einmal von außen genau untersuchen.

ad d, Nähere Hölzer müssen mit Blech bekleidet werden.

ad o, Nähere Holzwände müssen durch ½ Stein Mauerwerk verblendet werden.

ad g, Vorgelege in Treppenräumen müssen nothwendig eiserne Thüren mit einer Federklinke erhalten.

ad h, Nähere Vorgelegsschlagsthüren müssen 1 Fuß und darunter, von Eisen und zwischen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eisenblech bekleidet seyn.

ad i) Bei zweifüßiger Entfernung müssen die Rauchfanghölzer gegipst, und unter 2 Fuß mit Blech bekleidet werden.

ad k, Fehlt dem Vorgelege dieser Raum, so müssen die Heitzlöcher nach der Vorgelegsthür hinausgebracht werden.

ad m, Hölzerne Räucherstangen müssen nicht durchreichen, oder in den Schornsteinwaagen, sondern auf besonders vorgestreckte Steine gelegt werden.

ad III.

1) Ein Jeder der das Schornsteinfeger-Gewerbe als Meister betreiben will, muß dasselbe gelernt und erweislich selbst geübt haben.

2) Von denjenigen, seiner Reinigung und Aufsicht anvertrauten activen Schornsteinen, welcher er dringend feuergefährlich findet, muß er der Orts-Polizei sogleich Anzeige machen.

3) Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornsteinfegermeister persönlich, wenigstens monatlich einmal, von außen untersuchen.

4) Die Ecken, Winkel und die geschleiften Strecken, in welchen der Ruß sich vorzüglich anzusetzen pflegt, müssen besonders gut gereinigt, und dazu die Leute angewiesen werden.

5) Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht, so muß sich der Schornsteinfegermeister mit seinen Leuten auf die Brandstelle begeben, und sogleich alles Feuer in den Küchen und Oefen auslöschen, vorzüglich aber den brennenden Schornstein von oben und unten mit nassen Säcken, oder besonderes dazu von Leinenzeug gemachten Pfropfen verstopfen; deshalb muß sogleich das Dach bestiegen werden, um den obern Pfropfen einzutreiben, der untere wird mittelst Stangen fest hineingeschoben. Alle in der brennenden Röhre liegende Röhren, Kamine und Vorgelege müssen hiernächst gleichfalls verstopft, und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen müssen verschlossen werden.

6) Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daselbst hinlängliches Wasser vorräthig gehalten, auch Wasser dem auf dem Forst stehenden Schornsteinfeger zum Annässen des Pfropfens zugebracht werden.

7) Der Schornsteinfeger hat darauf zu sehen, daß in den Vorgelegen und in der Nähe der Oefen ꝛc. keine Holz- und Torfvorräthe gehalten werden, und

8) daß für die Asche massive Räume oder metallene Eimer vorhanden sind.

9) Die zu 5 benannten Säcke und Pfropfen muß der Schornsteinfegermeister vorräthig halten, und gleich mit zur Stelle bringen.

10) Der Schornsteinfegermeister muß dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und wenn der Besitzer einer Feuerung darauf nicht achtet, davon der Orts-Polizei Anzeige machen.

11) Die Bestrafung der Schornsteinfeger erfolgt nach dem Allgeminen Landrechte 2 Thl. XX. Tit. §. 1555. — 1558. und 1568 — 1570.

Berlin, den 11. Juni 1812.

Ministerium des Innern.

Departement für die allgemeine Polizei. Departements für den Handel u. die Gewerbe.

(gez.) Sack. (gez.) von Schuckmann.

(No. 3.) Die Pferdezucht betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26sten v. M. (No. 10. des diesjährigen Amtsblatts) bringen wir dem landwirthschaftlichen Publiko auch noch einen Auszug sowohl aus der Beschälungs- als Abfohlungs-Tabelle des Westpreußischen Landgestüts pro 1828. durch den nachfolgenden Abdruck mit dem Hinzufügen zur Kenntniß, daß hiernach die Resultate der Belägung schon ziemlich günstig ausgefallen sind, und daß sie noch viel erfolgreicher ausfallen werden, wenn nur gesunde, tüchtige und gut gehaltene, und nicht durch zu langes und zu vieles Arbeiten ermattete, oder schlecht gefutterte Stuten zur Beschälung producirt werden.

Den Pferdezüchtern unsers Bezirks empfehlen wir daher aufs Neue recht dringend ihres eignen Vortheils wegen, nur recht tüchtige Stuten von den Königl. Beschälern belegen, und dann dieselben recht gut halten und füttern zu lassen, nicht zu sehr mit Arbeit anzustrengen, auch auf die geworfenen Fohlen die gehörige Sorgfalt zu verwenden.

Danzig, den 14. März 1829.

(Hier folgen die beiliegenden Tabellen.)

Beschälungs-Tabelle

des Königl. Westpreuß. Landgestüts pro 1828. in Betref des Regierungs-Departements Danzig.

	Benennung der Beschäl-Stationen.	Daselbst standen Beschäler Stück. alte.	4 jährige.	Summa.	Haben Stuten gedeckt.
1	Zünder.	2	—	2	72
2	Bohnsackerweide.	2	—	2	58
3	Czechoczin.	2	—	2	102
4	Gnesdau.	2	—	2	80
5	Karwenbruch.	2	—	2	74
6	Eichwalde.	2	—	2	48
7	Tiege.	2	—	2	100
8	Gr. Mausdorff.	2	—	2	59
9	Einlage.	2	—	2	51
10	Unter Kerbswalde.	2	—	2	66
11	Neu Schönwalde.	2	—	2	60
12	Tiensdorff.	2	—	2	40
13	Pr. Königsdorff.	2	—	2	77
14	Schönau.	2	—	2	82
15	Klein Montau.	1	—	1	45
	Summa	29	—	29	1014

treffen auf jeden Beschäler 34 $\frac{18}{29}$ Stuten.

Trakehnen, den 19. Februar 1829.

Der Landstallmeister v. Burgsdorf.

Abfohlungs-Tabelle

des Königl. Westpreuß. Landgestüts pro 1828. in Betref des Regierungs-Departements Danzig.

	Benennung der Beschäl-Stationen.	Anzahl der daselbst detachirt gewesenen Beschäler.	Selbige haben Stuten bedeckt.	Davon sind als: güst vorgefunden.	Davon sind als: tragend vorgefunden.	Bei dem Zeichnen der Fohlen ergab es sich, daß Stuten: verworfen hatten.	Bei dem Zeichnen der Fohlen ergab es sich, daß Stuten: verkauft und verendet waren und überhaupt nicht näher nachgewiesen werden konnten.	Sind noch Fohlen am Leben: Hengste	Sind noch Fohlen am Leben: Stuten	Sind noch Fohlen am Leben: Summa.
1	Schönau.	2	78	14	64	18	5	21	20	41
2	Klein Montau.	1	55	13	42	2	5	21	14	35
3	Eichwalde.	2	72	23	49	14	5	17	13	30
4	Königsdorff.	2	74	18	56	8	2	23	23	46
5	Gr. Königsdorff.	2	83	45	38	3	—	18	17	35
6	Tiege.	2	94	27	67	22	—	20	25	45
7	Tiensdorff.	2	57	15	42	2	1	20	19	39
8	Unter Kerbswalde.	2	74	43	31	2	6	11	12	23
9	Mausdorff.	2	70	24	46	6	7	14	19	33
10	Einlage.	2	71	29	42	2	3	16	21	37
11	Neu Schönwalde.	2	82	3	79	8	9	26	36	62
12	Gr. Zünder.	2	77	3	74	6	2	30	36	66
13	Bohnsackerweide.	2	60	15	45	6	—	30	9	39
14	Czechoczin.	2	80	16	64	7	—	27	30	57
15	Gnesdau.	2	62	13	49	6	4	18	21	39
16	Karwenbruch.	2	68	22	46	10	1	11	24	35
	Summa	31	1157	323	834	122	50	323	339	662

treffen auf jeden Beschäler 26 $\frac{25}{31}$ tragende Stuten,
21 $\frac{11}{31}$ lebende Füllen.

Trakehnen, den 19. Februar 1829.

Der Landstallmeister v. Burgsdorf.

Vermischte Nachrichten.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene, Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Mit Bezug auf No. 10. u. 11. dieses Amtsblattes, und unsre darin befindliche Bekanntmachung vom 17. Februar d. J., worin das Nummern-Verzeichniß der am 11. und 12. v. M. verlooseten hiesigen Stadt-Obligationen, im Betrage von 150,000 Rthlr. und deren Kündigung enthalten ist, fordern wir die Inhaber der in gedachter Art gekündigten Obligationen, hierdurch wiederholentlich auf, ihre Kapitalien, vom 1. bis 15. Juli d. J. nach dem Nennwerth bei der hiesigen Stadtschulden-Tilgungs-Kasse, gegen Einlieferung der quittirten Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons von Litt. Q bis Z. in Empfang zu nehmen. Die Kapitalien derjenigen aber, welche sich nicht spätestens den 15. Juli zur Empfangnahme melden, werden auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt, auch die Coupons nicht weiter honorirt werden. Diejenigen dagegen, welche ihr Geld der Stadt

belassen wollen, können dafür, Vier und ein halbes prCent Zinsen erhalten, in dem die Stadt welche Geld zu geringern als den bisher gegebenen Zinsen zu erborgen Gelegenheit hat, mit dergleichen Verloosungen fortzufahren gedenkt; es wird aber in diesem Fall um eine schriftliche Anzeige, der zu belassenden Summen, und der Nummern der in Händen habenden Obligationen, bis zum 15. Mai d. J. ersucht, damit wegen Anfertigung der neuen Coupons bei Zeiten die nöthigen Einleitungen getroffen werden können. Die Aushändigung der neuen Coupons, wird vom 15. Juli bis 15. August c. bei Auszahlung der Zinsen für den Coupon P. gegen Einlieferung der Coupons von Q. bis Z. und gegen Präsentation der Obligationen zum Vermerk des herabgesetzten Zinsfußes erfolgen.

Für diejenigen welche sich noch früher, und schon vor dem 15. April d. J. erklären werden, ihre Capitalien der Stadt zu 4½ proCent Zinsen belassen zu wollen, beabsichtigen wir die Einrichtung zu treffen: daß sie, in so fern es gewünscht wird, ihre Zinsen statt hier in Elbing, künftig in Berlin erheben können. Auch sollen diese den Vortheil haben, daß sie die Coupons von Q. bis Z. und die Obligationen selbst, ohne eines Commissionairs zu bedürfen, in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August unmittelbar, und zwar unfrankirt, an die hiesige Stadtschulden-Tilgungs-Kasse hersenden können, welche Kasse ihnen die Obligationen, mit den neuen Coupons binnen spätestens 3 Wochen nach dem Eingange, jedoch ebenfalls unfrankirt, zurücksenden wird, so daß sie nur das halbe Porto und keine weitern Kosten zu tragen haben. Elbing, den 9. März 1829.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Dem berittenen Steuer-Aufseher Müller in Schöneck ist der erbetene Abschied ertheilt und dessen Stelle dem bisherigen berittenen Steuer-Aufseher Ziehlke in Zempelburg ertheilt worden. Danzig, den 4. März 1829.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath
Für denselben
der Regierungs-Rath Schütz.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Februar 1828.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	26	—	1	—	6	—	22	—	—	15	—	1	7	6	1	7	6	—	21	6	5	—	—
2	Elbing	2	—	—	—	29	—	—	21	6	—	12	6	1	6	—	1	8	6	—	13	6	2	5	—
3	Marienburg	1	22	6	—	24	—	—	18	—	—	12	6	1	7	6	1	7	6	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt ..	1	21	8	—	27	4	—	19	4	—	13	—	—	27	8	—	—	—	—	12	—	2	—	—

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 12.)

No. 12.

Danzig, den 25. März 1829.

Das Rittergut Labuhnken im Stargardtschen Kreise in Westpreußen, 1 Meile von der Stadt Stargardt, ½ Meile von Schöneck, 2 Meilen von Dirschau und 5 Meilen von Danzig belegen, wird zu Johanni dieses Jahres pachtlos.

Zu diesem Gute gehören nach der im Jahre 1818. revidirten Vermessung

	1276	Morgen	3	□Ruthen	Ackerland,
	197	—	166	—	Wiesen,
	49	—	23	—	Gärten,
	212	—	98	—	Hütung,
	171	—	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
	53	—	21	—	mit Strauch und Fichten bewachsenes Land,
	5	—	115	—	Hof- und Baustellen,
und	103	—	54	—	Unland,
zusammen	2182	Morgen	161	□Ruthen	Magdeburgisch.

Der Rein-Ertrag des Guts war im Jahr 1821. auf 390 Rthlr. 12 sgr. berechnet und wurde dasselbe damals für 10,305 Rthlr. verkauft.

Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nebst Käthner-Wohnung sind nur nothdürftig vorhanden, aber kein Inventarium.

Die baaren Gefälle vom Gute und die Dienstleistungen wie die Natural-Abgaben der Gutsbewohner, welche dem Pächter mit überwiesen werden, betragen 107 Rthlr. 4 sgr. 6 pf. und ergeben sich aus der Prästations-Tabelle so wie den Veranschlagungs-Verhand-

lungen, die beim Königl. Landraths-Amte in Stargardt eingesehen werden können. Das Winter- und Sommerfeld ist von der abziehenden Frau Pächterin bestellt und übernimmt der neue Pächter ohne Kostenanrechnung.

Allgemeine Bedingungen für den Pächter sind: die Unterhaltung der Gebäude, Brücken, Zäune und Wege, Entrichtung der öffentlichen und Communal-Abgaben, so wie der Feuer-Sozietäts-Beiträge und Verzichtleistung auf Remission für besondere Unglücksfälle; die speziellen Bedingungen werden zur Einsicht vom Königl. Landraths-Amte zu Stargardt jederzeit vorgelegt werden.

Zur anderweitigen Verpachtung des Guts Labuhnken auf 3 Jahre ist ein Termin auf den 8. April c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Stargardt vor dem Herrn Landrath von Schlieben anberaumt und werden qualifizirte Pächter zu demselben hierdurch eingeladen. Danzig, den 18. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Die Erbauung von drei Domherrn-Wohnungen in Pelplin nebst Stallgebäuden und Bewährungen, in diesem Jahre, soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hiezu ist ein Termin daselbst, vor dem Herrn Landrath v. Schlieben Herrn Landbaumeister Binder und Bau-Kondukteur Pohl auf den 27. k. M. angesetzt und werden Unternehmungsfähige zu demselben mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die betreffenden Kosten-Anschläge und Zeichnungen bei dem Herrn Bau-Kondukteur Pohl in Pelplin jeder Zeit eingesehen werden können.

Danzig, den 24. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das im Intendantur-Amte Braunsberg belegene Königl. Domainen-Vorwerk Marz Antheils A. von 16 Hufen 22 Morgen 173 □Ruthen Preuß. Maaß soll vom 1. Juni d. J. ab zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert, oder wenn sich kein Liebhaber dazu findet, oder kein angemessenes Gebot dafür gemacht werden sollte, von da ab, auf 3 bis 6 Jahre verzeitpachtet werden.

Im Fall des Verkaufs, ist das mindeste Kaufgeld auf 5003 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 50 Rthlr., im Fall der Vererbpachtung, das mindeste Erbstandsgeld auf 972 Rthlr. 23 sgr. 1 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 50 Rthlr. und einem jährlichen Canon von 224 Rthlr., und im Fall der Verzeitpachtung der jährliche Pachtzins auf 264 Rthlr. 14 sgr. 1 pf. incl. 87 Rthlr. 15 sgr. in Geld festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird auf den 11. April d. J. im Conferenz-Hause der Königl. Regierung vor dem Regierungs-Rath Mielke angesetzt, und werden daher Erwerbs- oder Pachtlustigr, die sich als besitz- und zahlungsfähig zu legitimiren, und im Fall der Pacht eine Caution von 300 Thaler sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und ihr weiteres Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Copialien zugefertigt werden. Königsberg, den 17. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das, zum Domainen-Intendantur-Amt Belgard gehörige Vorwerk Lenzen, welches von der Stadt Belgard ½ Meile, von Cörlin 1½, von Cöslin 3½ und von Schivelbein 3½ Meilen entfernt ist, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung von Trinitatis dieses Jahres ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,
170	—	97	—	Wiesen,
749	—	95	—	Hütung,
10	—	4	—	Gärten,
26	—	55	—	Triften,
3	—	155	—	Hof- und Baustellen,
96	—	136	—	See,

in Summa 1609 Morgen 19 □Ruthen.

X

Der Netto-Ertrag dieser Grundstücke ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude auf 916 Rthlr. 6 sgr. 9 pf. ermittelt, wovon 156 Rthlr. als unablösliche jährliche Grundsteuer vorbehalten werden. Für den Fall des Verkaufs beträgt das Minimum des Kaufgeldes excl. der oben erwähnten Grundsteuer, 15,264 Rthlr. 15 sgr., und bei der Vererbpachtung excl. der Grundsteuer, das Minimum des Erbstandgeldes 8,964 Rthlr. 15 sgr., neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 350 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Johnston im Konferenz-Zimmer des hiesigen Königl. Regierungs-Gebäudes am 9. April d. J. angesetzt.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard eingesehen werden können. Auch werden solche auf Ansuchen gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Cöslin, den 27. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Die dem Hackenbündner Johann Cychocki zugehörige, zu Pelplin gelegene Hackenbude nebst den dazu gehörigen Getränkgeräthschaften, dem Ackerlande, und den darauf befindlichen Saaten und Inventarienstücken, mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, soll auf 1 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin hiezu steht auf den 23. April c. 9 Uhr Morgens vor uns auf hiesiger Gerichtsstube an, zu dem wir Cautions- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken hiedurch einladen: daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Mewe, den 9. März 1829.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Zur Nachricht für Invalide, die mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehen sind, machen wir hiemit bekannt, daß bei uns ein zur Versorgung berechtigter Invalide als Hülfs-Executor anzustellen ist, und daß mit dieser Bedienung ein fixirtes Gehalt von 6 Rthlr. monatlich außer den circa 1 Rthlr. betragenden Exekutionsgebühren verknüpft ist.

Qualificirte Invaliden, die um diese Stelle sich bewerben wollen, werden aufgefordert, sich dazu binnen 4 Wochen mit Beibringung ihrer Legitimations-Papiere bei uns zu melden.

Feldwebel und Wachtmeister, welche ein Gnadengehalt beziehen, würden nach der Ministerial-Verfügung vom 26. Januar 1827. einen Theil desselben behalten, so daß ihnen der volle Genuß eines Einkommens von 100 Rthlr. gewährt würde.

Elbing, den 17. Februar 1829.

Der Magistrat.

Im Forst-Revier Mirchau sollen in diesem Frühjahr 40 Klafter beputzte und 10 Klafter Eichen-Glanz-Borke geplettet werden. Zum Verkauf dieser Borke, habe ich einen Termin auf den 6. April c. früh 11 Uhr in der großen Hackenbude in Carthaus angesetzt; der Klafter wird nach rheinländisch. Maaß mit einem Uebermaaß von einem Fuß Höhe, dicht und fest gesetzt, so wie bis jetzt ein jeder der Herren Käufer mit der hiesigen Borke zufrieden gewesen ist. Der Preis für jeden Klafter an Ort und Stelle im Walde wird einem Jedem im Termine bekannt gemacht werden. Die Anfuhre bis nach Danzig kann ohngefähr den Klafter 1 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kommen, auch nach Umständen noch billiger. Der Meistbietende muß jedoch im Termine eine hinlängliche Sicherheit nachweisen können, so daß hiernach das Weitere bei der hohen Regierung veranlaßt werden kann.

Auch werden unter der Addresse „Oberförster Dittrich in Carthaus" schriftliche Offerten in Hinsicht des Gebots angenommen, und ein Jeder erhält hierüber die schleunigste Antwort, sobald derselbe der Meistbietende geblieben ist.

Mirchau, den 9. März 1829.

Der Oberförster Dittrich.

Mit Bezug auf die in No. 51. pro 1828. und No. 2. und 5 pro 1829 erfolgte Bekanntmachung wegen Verpachtung der 5 Marienburger Werder-Mühlen vom 9. December p. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie es erforderlich gewesen ist, einen neuen Verpachtungs-Termin dieser Mühlen auf den 23. April d. J. Morgens 9 Uhr in der Behausung des Herrn Gastwirth Scheibertin zu Marienburg anzusetzen, da es wohl mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß in den letzten Tagen dieses, oder in den ersten Tagen künftigen Monats das Eis in den Nogath und Weichsel-Ströhmen zum Gange kommen wird, und alsdann die Pachtlustige jenseits dieser Ströhme dadurch verhindert werden,

nach Marienburg zu kommen. Es wird dabei nur noch bemerkt, daß in termino den 1. April zwar die Gebote der Pachtlustigen verlautbart werden können, der Zuschlag an dieselbe jedoch bis zum 2ten Termine, den 23. April, ausgesetzt bleiben muß.

Tansee, den 15. März 1829.

Die Mühlen-Commune des großen und kleinen Marienburger Werders.

In St. Albrecht No. 51. ist eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben nebst Küche, Boden und Gemüsegarten, von einem halben Morgen Land zu Ostern rechter Zeit zu vermiethen. Das Nähere erfährt man daselbst bei Herrn Penner No. 49. so wie auch in Danzig vor dem hohen Thor 472.

Das 2½ Meile von Danzig belegene adliche Gut Fitschkau soll aus freier Hand unter billigen Bedingungen verkauft oder von Johanni d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Dasselbe ist fortdauernd unter guter Bewirthschaftung gewesen und mit gehörigem todten und lebendigen Inventario versehen, welches dem Käufer oder Pächter übergeben werden, oder auch davon getrennt werden kann. Der Lizitations-Termin ist den 16. April c. (statt des in der frühern in No. 11. dieser Blätter aufgenommenen Bekanntmachung bezeichneten 15. April) Vormittags um 11 Uhr in Danzig in dem Gasthofe zu den drei Mohren angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige sich gefälligst einfinden wollen.

Die näheren Bedingungen ertheilt das Curatorium der Pott-Cowleschen Stiftung zu Elbing auf portofreie Briefe.

Die zu Krampitz bei Danzig durch die angenehme Lage und der dortigen großen Passage wegen bekannte, zum Handel sehr vortheilhaft gelegene Hakenbude mit 21 Morgen Land, ist eingetretener Umstände wegen zu verkaufen. Die Gebäude sind sämmtlich für 2005 Rthlr. 15 sgr. Preuß. Courant gegen Feuersgefahr versichert. Das Grundstück kann jederzeit besehen werden, und die näheren Verkaufs-Bedingungen sind zu erfahren in St. Albrecht No. 43.

1000 Rthlr., 1500 Rthlr. und 3000 Rthlr. sind auf ländliche Grundstücke zum Theil zu 5 proCent zu haben. Näheres im Commissions-Bureau zu Danzig Frauengasse No. 834.

Mehrere hiesige, theils herrschaftliche in der Rechtstadt, theils kleinere, in andern Gegenden belegen, zum Theil Nahrungs-Grundstücke, sind unter vortheilhaften Bedingungen für die Käufer, zu verkaufen. Näheres in meinem Geschäfts-Bureau Frauengasse No. 834.

Danzig, den 18. März 1829. J. G. Voigt.

Frische Grosberger Heeringe in ganzen, ½ ¼ und ⅛ Tonnen, holländsche Heeringe in ¼ ½ u. ½, sind zu haben bei J. G. Amort Langgaße No. 61.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 13. —

Danzig, den 1. April 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

In meiner Bekanntmachung vom 22. Juli 1825. ist für jeden in einer ausgezeichneten Schäferei auszubildenden, Schäfer-Lehrling nach beendigter Lehrzeit eine Vergütung aus Königl. Kassen von 20 Rthlr. verheißen und dem zufolge bisher gezahlt worden.

Da indeß jetzt eine angemessene Behandlungs-Art der Schäfereien schon mehr bekannt ist, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Vergütung von nun an nicht mehr bewilligt werden kann. Königsberg, den 16. März 1829.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
von Schön.

Betrifft die Wahrnehmung des Schul- und Religions-Unterrichts.

Da es sich noch zuweilen ereignet, daß Kinder ohne allen Schul- und Religions-Unterricht aufwachsen, und dann, ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, zu dem bürgerlichen Leben übergehen, was gemeiniglich erst dann zur Sprache kommt, wann solche Individuen Verbrechen begangen haben, und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entsteht, so haben Se. Majestät der König, durch ein auffallendes Beispiel dieser Art veranlaßt, zu befehlen geruhet, daß die Orts-Geistlichen und Schul-Aufseher zu gehöriger Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand besonders an-

gewiesen werden sollen, damit solche Fälle der Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichts nicht wieder vorkommen.

Indem wir dies hierdurch, in höherem Auftrage, zur öffentlichen Kenntniß bringen, erinnern wir Aeltern und Vormünder an die Erfüllung der, durch den christlichen Glauben empfohlenen und durch die Gesetze des Staates eingeschärften, Pflicht, ihre Kinder und Mündel zum Schulbesuche anzuhalten, und fordern insbesondere diejenigen, die es bisher hierin haben fehlen lassen, dringend auf, das Verabsäumte ohne Verzug, nachzuholen, um ihre Kinder vor dem Verderben der Gottes-Vergessenheit und Gewissenlosigkeit, wie vor dem bürgerlichen und häuslichen Unglücke, das dadurch über sie kommen wird, sich selbst aber vor der schweren Schuld, durch Vernachläßigung ihrer Aelter- und Vormünder-Pflichten dazu Veranlassung gegeben zu haben, zu bewahren.

Eine gleich ernstliche Auffordung ergeht hiermit an Herrschaften und Meister, welche Dienstboten oder Lehrlinge haben, die sich noch im Schul-Alter befinden, oder, wiewohl über dasselbe hinaus, noch nicht vom Pfarrer Religions-Unterricht erhalten haben, und für mündige Christen erklärt worden sind, daß sie sich solcher, ihrem Gewissen anvertrauten, jungen Menschen in dieser Beziehung angelegentlich und freundlich annehmen, und werkthätig dafür sorgen wollen, daß dieselben nachträglich zu diesem, zu ihrem christlichen Leben nothwendigen, Unterrichte regelmäßig gehalten werden.

Zugleich bemerken wir, daß sämmtliche Geistliche und insbesondere die Superintendenten, Dekane und Schul-Inspektoren durch besondere Verfügungen mit dem, der Wichtigkeit der Sache angemessenen, Ernste von uns vermocht worden sind, durch Wachsamkeit in Hinsicht dieses wichtigen Gegenstandes ununterbrochen und durch alle Mittel ihres Einflusses dahin zu wirken, daß Aeltern, Vormünder und Herrschaften diese heilige Pflicht gegen ihre Kinder, Mündel und Pfleglinge nicht weiter vernachläßigen, und daß gegen solche Aeltern u. s. w. dieser Art, welche auf Erinnerung und Ermahnung sich nicht fügen, mit der gesetzlichen Strenge von der Obrigkeit verfahren werden wird.

Danzig, den 28. Februar 1829.

Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Westpreußen.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Unabgehobene Coupons von Staats-Schuld-Scheinen ꝛc. betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung

„Es liegen bei der Controlle der Staats-Papiere Tauben-Straße No. 30. unabgehobene Coupons von Staats-Schuld-Scheinen, Domainen-Pfandbriefen, Neumärkischen Interimsscheinen und Kurmärkischen Obligationen im Betrage von 20,902 Rthlr. 15 sgr. Zinsen, welche zum Theile schon seit mehreren Jahren fällig sind.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staats-Papiere werden hierdurch erinnert, sie gegen Vorzeigung der letzteren abzuholen, indem Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. §. XVII. Gesetz-Sammlung No. 577. dem Tilgungs-Fonds verfallen.

Berlin, den 14. Februar 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß besonders derjenigen gebracht, für die hiebei ein Interesse obwalten könnte. Danzig, den 5. März 1829.

(No. 2.) Verfahren, die erfrorenen Kartoffeln für Menschen genießbar zu machen.

Bei dem jetzigen starken Winterfroste sind an manchen Oertern bedeutende Vorräthe von Kartoffeln erfroren und dadurch zu Genußmitteln für Menschen unbrauchbar geworden. Wenn auch die größern Wirthe die erfrorenen Kartoffeln zum Futter für's Vieh und zum Branntweinbrennen selbst verbrauchen oder verkaufen können, so ist doch beim Verkauf derselben ein bedeutender Verlust, und ihr Verbrauch als Nahrungsmittel geht zum großen Nachtheil verloren. Der letztere betrifft aber vorzugsweise den Käthner, der oft mit den Seinigen fast gänzlich von Kartoffeln lebt. Dieser kann indessen auch die erfrorenen Kartoffeln unter nachfolgenden Bedingungen genießbar und unschädlich für die Gesundheit machen.

1) Die erfrorne Kartoffel muß noch fest, nicht naß auch nicht angefault noch übelriechend sein. Sie darf daher nicht in ihrer Lagerstätte, Gruben oder Kellern durch's eingetretene Frühlingswetter, noch an der Luft oder in warmen Stuben und Kammern aufgethaut sein.

2) Will man die Kartoffeln zum gewöhnlichen Kochen anwenden, so schält oder schabt man sie in der Kälte ab, und legt sie in eiskaltes Wasser, das aber nicht mit den Kartoffeln gefrieren darf.

3) Die großen Kartoffeln schneidet man am zweckmäßigsten einmal durch, damit diese Stücke mit den kleinern ungefähr gleich groß sind.

4) In diesem kalten Wasser, läßt man sie 2 bis 3 Stunden liegen, wo denn gewöhnlich aller Frost aus ihnen verschwunden ist; welches überdem durch's Gefühl sehr leicht erforscht werden kann, da die aufgethaute Kartoffeln ihre eisige Härte verloren hat und sich beim Zerdrücken mit den Fingern wie sonst gesunde, nicht gefrorene, anfühlt.

5) Zum Kochen muß man die wieder aufgethauten Kartoffeln mit kaltem Wasser ans Feuer setzen.

6) Das Wasser, worin sie gekocht worden, kann wegen des sehr süßen widerlichen Geschmacks nicht gebraucht werden.

7) Will man die erfrorenen Kartoffeln zum Brodbaken benutzen; so verfährt man dabei wie oben unter 1 bis 4, dann reibt man sie auf einem Reibeisen und wirft diese breyige Masse nochmals in sehr kaltes Wasser auf etwa 2 Stunden, damit dieser Brey die unangenehme Süßigkeit verliert. Nachdem das Wasser abgegossen ist,

8) wird dieser Brei noch mit dem Brodmehl in dem Verhältnisse zusammen eingeteigt, daß von diesem 2 Mal so viel als von den Kartoffeln genommen wird.

9) Zu Mehlspeisen kann man die erfrorenen gleichfalls verbrauchen. Man behandelt sie, wie zum Brodbacken, nur darf man sie nicht 2 Stunden (wie unter 7 gesagt worden ist) nach dem Zerreiben aussüßen, sondern höchstens eine Stunde.

10) Man nimmt dann ebenfalls noch einmal so viel anderes Mehl als Kartoffeln, um die beabsichtigte Mehlspeise zuzubereiten.

11) Auch zum Kartoffel-Mehl ist die erfrorene Kartoffel eben so brauchbar, als die nicht gefrorene, nur muß sie vorher, ganz wie oben unter 1 bis 7 beschrieben ist, vorher behandelt werden, ehe das übrige sonst gewöhnliche Verfahren eintritt, welches beim Kartoffel-Mehlmachen angewendet wird.

Danzig, den 5. März 1829.

(No. 3.) Die Inspektion der katholischen Schulen im Dekanat Tirschau betreffend.

Dem Herrn Domherrn Roßolkiewicz in Danzig haben wir außer der von ihm bisher geführten Aufsicht über die katholischen Schulen im Dekanat Danzig, auch die Inspektion über die katholischen Schulen im Dekanat Dirschau übertragen.

Danzig, den 11. März 1829.

(No. 4.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter der Schaaf-Heerde in dem adelichen Dorfe Lunau, Stargardter Kreises sind die Pocken ausgebrochen, weshalb auch die Absperrung dieses Orts bereits erfolgt ist.

Danzig, den 11. März 1829.

(No. 5.)

In der Stadt Schöneck und in folgenden Ortschaften des Berenter Kreises, in Domlin, Koschmin, Bartoschowlaß, Strehlkau und Alt-Kyschau, Domainen-Amts Schöneck, Komen, Golluhn, Squirawen, Lorenz, Lippusch, Beek, Lubianen und Grzybowen, Intendantur-Amts Berent und in den adelichen Gütern Klein-Klincz, Neupaleschken, Niedamowo, Abbau Hammerberg, Pallubin, Reckenitz und Parowo, als Attinenz von Lipschin hat die unter den dortigen Schaafheerden nach unseren Bekanntmachungen im Amts-Blatte vorigen Jahres, resp. vom 21. August pr. No. 36., vom 24. und 29. September ej. No. 42. und 3. November ej. No. 47. stattgehabte Pocken-Krankheit aufgehört; weshalb auch die Aufhebung der angeordnet gewesenen Orts-Sperren bereits erfolgt ist.

Danzig, den 13. März 1829.

(No. 6.) Betrifft die Ertheilung von Ausgangs-Päſſen zu Reiſen nach England.

In Veranlaſſung der ſeit einiger Zeit bei der Königl. Preuß. Geſandſchaft in London ſehr häufig vorgekommenen Geſuche dieſſeitiger Unterthanen um Unterſtützung, Behufs der Rückkehr in ihre entfernte Heimath, welche bei den hohen Koſten nicht immer haben berückſichtiget werden können, iſt mittelſt Reſcripts des Königl. Miniſterii des Innern vom 23. Februar c. angeordnet,

> daß die Polizei-Behörden die zur Reiſe nach England verlangten Päſſe oder die, zur Erlangung ſolcher Päſſe erforderlichen, Zeugniſſe nur in denjenigen Fällen ertheilen ſollen, wo ſie entweder, nach den ihnen bekannten Verhältniſſen der Reiſenden, den Beſitz der nöthigen Reiſemittel mit Grund vorausſetzen können, oder wo ſolcher ihnen genügend nachgewieſen wird.

Den Polizei-Behörden unſers Departements wird dieſe Beſtimmung zur genauen Beachtung hiedurch bekannt gemacht und zugleich das hieſige Königl. Polizei-Präſidium ſo wie die Königl. Landraths-Aemter des Danziger-, Elbinger- und Marienburger Kreiſes aufgefordert, in den uns einzureichenden Nachweiſungen der von ihnen ausgefertigten, von uns in Blanco unterzeichneten Abgangs-Päſſe zu Reiſen nach England, jedesmal zu vermerken, ob und in wie fern der Reiſende den Beſitz der erforderlichen Reiſemittel nachgewieſen hat.

Danzig, den 12. März 1829.

(No. 7.) Wegen der, in den Kaiſerlich. Oeſtreichiſchen Staaten den Handwerksgeſellen und Arbeitern zu ertheilenden Wanderbücher.

Einem unterm 24. Februar 1827. ergangenen Kaiſerlich. Oeſtreichiſchen Patente zufolge, werden vom 1. Mai 1829. ab, in den Kaiſerlich. Oeſtreichiſchen Staaten den Handwerksgeſellen und Arbeitern, ſtatt der bisher üblichen Kundſchaften, Zeugniſſe und Wanderpäſſe, Wanderbücher ertheilt werden, in welche ſowohl die von den Obrigkeiten beſtätigten Zeugniſſe der Arbeitgeber, als auch die Bewilligung der betreffenden Behörden zu Reiſen im Innlande und Auslande einzutragen ſind. Das Wanderbuch bildet in Zukunft die einzige gültige Legitimation für die Handwerker und Arbeiter bei ihrer Rückkehr in die Oeſt-

reichischen Staaten, und selbst Ausländer, welche noch nicht im Besitz von Wanderbüchern sind, müssen sich beim Eintritte in die gedachten Staaten ebenfalls damit versehen. Die bestehenden Kaiserlich. Oestreichischen Paß-Vorschrifen erleiden übrigens hiedurch keine Aenderung.

Die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden unsers Departements, werden zufolge einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei, vom 29. Januar d. J. hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die bei Oestreichischen Handwerkern künftig die Stelle der Pässe vertretenden Wanderbücher in der gedachten Eigenschaft anzuerkennen, solche auch in keinem Falle ihren Inhabern abzunehmen, auch die diesseitigen Handwerker, welche die Kaiserlich. Oestreichischen Staaten bereisen wollen, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei dem Eintritte in die letztern sich mit Wanderbüchern zu versehen haben. Danzig, den 13. März 1829.

(No. 8.) Verfahren bei Ausbietungen größerer Domainen-Pertinenzien.

Um den Ausbietungen größerer Domainen-Pertinenzien zur Verpachtung, Vererbpachtung oder zum Verkaufe eine allgemeine Publizität zu verschaffen, ist die Einrichtung getroffen, daß dergleichen Ausgebote unter Angabe des anschlagmäßigen Zinses der zu verpachtenden und des Taxwerthes der zu veräußernden Domainen-Grundstücke, so wie des anberaumten Termins und unter Hinweisung auf das Amtsblatt, in welchem das Ausgebot enthalten ist, in den mit der Staatszeitung erscheinenden allgemeinen Anzeiger aufgenommen werden, wogegen die Bekanntmachung solcher Ausbietungen durch sämmtliche Amtsblätter der Monarchie und durch die Zeitungen in der Regel künftig nicht stattfinden wird.

Gleichzeitig haben wir indessen hiemit auch die Einrichtung verbunden, daß denjenigen, welche sich zur nähern Kenntnißnahme von den erfolgten Ausgeboten melden, die Einsicht des betreffenden Amtsblatts in unserer Registratur gestattet, auch Auswärtigen auf desfallsiges schriftliches Ersuchen, eine Abschrift der betreffenden Kundmachungen stempelfrei und nur gegen Erstattung der Kopialien zugefertigt wird.

Danzig, den 13. März 1829.

(No. 9.) Das Verfahren beim Kornmessen betreffend.

Die vielfachen Beschwerden über Uebervortheilungen beim Messen des Kornes machen es nothwendig, den sämmtlichen Polizei-Behörden und Magistraten die genaueste Aufsicht auf diesen Gegenstand zur dringenden Pflicht zu machen, ihnen die Untersuchung gegen die Uebertreter der betreffenden Vorschriften hierdurch aufzugeben und, sie sowohl, als besonders die Kornmesser, warnend darauf aufmerksam zu machen, daß eine wissentliche Verdunkelung des Maasses nach den Criminal-Gesetzen strenge bestraft werden wird.

Namentlich ist es nicht Sache der Kornmesser ein Krumpfmaaß in Abzug zu bringen, vielmehr müssen sie dies der Einigung der Contrahenten überlassen, und die von ihnen vorgefundene oder übermessene Scheffelzahl auf Eid und Pflicht und bei, Strafe des Betruges, rein und ohne irgend einen Abzug angeben.

Eben so dürfen es sich die Kornmesser oder die, mit dem Messen des Getreides in einzelnen Fällen oder ein für allemal beauftragten, Personen nicht erlauben, mit der Hand oder der Schaufel in den gehäuften Scheffel vor dem Abstreichen desselben einzugreifen, das Getreide in den Scheffel einzudrücken oder den letztern zu stoßen und dadurch das Zusammenpressen des Kornes zu befördern.

Dergleichen Betrügereien dürfen von den Behörden durchaus nicht geduldet und müssen vielmehr strenge bestraft werden. Danzig, den 15. März 1829.

(No. 10.) Die Mühlen-Ordnung betreffend.

Mit Bezug auf den §. 5. der Mühlen-Ordnung vom 28. October 1810. (Conf. Amts-Blatt pro 1827. No. 49.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder Müller verpflichtet ist, das Mahlgut nur nach der auf der Mangtafel verzeichneten Reihefolge abzumahlen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat für jede, bekannt gewordene und bewiesene, Contravention eine Polizei-Strafe von Einem bis Fünf Thaler verwirkt, worauf die Polizei-Behörden zu halten haben.

Danzig, den 16. März 1829.

(No. 11.) Wegebesserung betreffend.

Bei der jetzt bald zu erwartenden gelinden Witterung ist es ein dringendes Erforderniß daß die sämmtlichen Wege wieder in gehörigen Stand gesetzt worden. Wir weisen daher sämmtliche zur Wegebesserung gesetzlich verpflichteten Communen und Einwohner unseres Departements hierdurch an, schon jetzt für den freien und schnellen Abfluß des Wassers von den Wegen thätig zu sein, gleich nach dem Abgange des Schnees mit der nöthigen Wege-Instandsetzung vorzugehen, die bereits vorhandenen Abzugsgräben aufzuräumen oder die erforderlichen neuen anzulegen, die Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, schiefe Flächen zu ebnen, die hin und wieder schlechten Brücken in guten Stand zu setzen, die Baumpflanzungen zu vervollständigen und überhaupt ihren, durch das Wege-Reglement vom 4. Mai 1796. ausgesprochenen Verpflichtungen, auf das genaueste nachzukommen.

Die Orts-Polizei-Behörden haben sofort die nöthigen Einleitungen und Repartitionen zu treffen, und werden sie wegen etwaniger Nichtbeachtung dieser Anordnung verantwortlich gemacht.

Insbesondere aber haben die Herren Landräthe diesem Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen, die Wege ihres Kreises persönlich zu bereisen, die Abhülfe der entdeckten Mängel anzuordnen und auf die Ausführung ihrer Anordnungen mit Ernst zu halten, und wo es nöthig wird, gegen die Säumigen die verfassungsmäßigen Zwangsmittel anzuwenden und, sie zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

Danzig, den 16. März 1829.

(No. 12.) Den Verkauf des Salzes betreffend.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, durch unsere Bekanntmachung vom 30. Januar c. (No. 7. des diesjährigen Amts-Blatts), republizirte Allerhöchst vollzogene Verordnung vom 24. December 1787. wegen der Salz-Verkaufes nach Gewicht nur deshalb republizirt worden ist, um das gesammte Publikum davon zu überzeugen, daß der Verkauf des Salzes nach Gewicht gesetzlich, nach Gemäß ungesetzlich sei, und um den betreffenden Behörden durch Bekanntmachung eines ihnen vielleicht nicht mehr ganz bekannten Gesetzes eine Basis zu ihren Straf-Mandaten in vor-

kommenden Contraventions-Fällen zu geben; und daß es keinesweges beabsichtigt worden, der gedachten Verordnung, in so weit sie der zeitigen Administrations-Verfassung nicht mehr angemessen, und nur aus Verhältnissen der früher bestandenen Salz-Conscription hervorgegangen erscheint, rechtliche Folge zu geben.

Zugleich wird bemerklich gemacht, daß die, jener Verordnung angehängte Berechnung von dem Gewichte, wornach das Salz verkauft werden soll, nicht mehr anzuwenden, imgleichen, daß das jetzt debitirte englische Sied-Salz anders ins Gewicht fällt, und zwar wiegt, nach gemachten Versuchen, die Metze englisch Sied-Salz durchschnittlich 5 ℔ 24½ Loth, variirt aber auch von 5 ℔ 15 Loth bis 6 ℔ 16 Loth.

Da es in polizeilicher Beziehung indeß nicht auf diese Ausgleichungsweise sondern fortan nur darauf ankommt, daß das Salz nach richtigem Gewichte feil gestellt und durch die Anwendung des letzten jeder Uebervortheilung vorgebeugt werde, so verpflichten wir schließlich die sämmtlichen Polizei-Behörden hiemit wiederholt, ihr Augenmerk bei Ausführung der gedachten republizirten Verordnung vom 24. December 1787. lediglich auf die genaue Beachtung des vorschriftsmäßigen Gewichts zu richten und auf die Befolgung dieses Theils derselben zu halten.

Danzig, den 17. März 1829.

(No. 13.) Den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend.

Nach der Benachrichtigung des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön Excellenz wird in Folge höherer Anordnungen auch in diesem Jahre wieder zur Remontirung der Kavallerie und Artillerie eine beträchtliche Anzahl Pferde in Preussen und Litthauen angekauft werden.

Wir beeilen uns, diese wohlthätige Maaßregel den Pferdezüchtern der Provinz hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntniß zu bringen, daß die Markt-Orte und Tage noch weiterhin werden bekannt gemacht werden und daß der Herr Major von Massow vom 2. Dragonerregiment dazu bestimmt worden ist, die Ankäufe unter der obern Leitung der Remonte Inspekteurs und General-Majors Herrn Beier auszuführen.

Zum Civil-Commissarius ist wiederum der Herr Regierungs-Referendarius Steppuhn ernannt worden, dessen Requisitionen in Beziehung auf dieses Geschäft die uns untergeordneten Behörden mit Pünktlichkeit zu genügen, hiedurch angewiesen werden.

Danzig, den 18. März 1829.

(No. 14.) In Militair-Kirchen-Angelegenheiten.

Unsere Bekanntmachung vom 11. August 1820. im Amtsblatte desselben Jahres No. 34. nach welcher die pensionirten Offiziere mit ihren Familien zu der Militair-Gemeinde ihres Wohnorts gerechnet werden sollen, wird hierdurch wiederholentlich erneuert. Auch werden die Herren Civil-Geistlichen wiederholentlich angewiesen, von den bei Militair-Personen vorgenommenen Taufen, Trauungen und Begräbnissen den betreffenden Herren Militair-Predigern zur Berichtigung ihrer Listen stets Nachricht zukommen zu lassen.

Ueberhaupt sind die Bestimmungen des Militair-Kirchen-Reglements vom 28. März 1811. Abschnitt IV. No. 12. et seq. aufs genaueste zu beachten.

Danzig, den 19. März 1829.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Bei Gelegenheit der Stempel-Revisionen ist bemerkt worden, daß mehrere Gerichte die von ihnen festgesetzten Stempel-Strafen nicht sogleich in die Stempel-Straf-Liste eintragen, sondern dies erst dann bewirken, wnn die Stempel-Strafen eingezahlt sind. Da ein solches Verfahren nicht gebilligt werden kann, so werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, die Stempel-Straf-Liste vorschriftsmäßig zu führen, und alle Stempel-Strafen gleich bei deren Festsetzung in dieselbe einzutragen. Marienwerder, den 28. Februar 1829.

Vermischte Nachrichten.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von

Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene, Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Die Herausgabe eines Appendix zur ersten Auflage der neuen Preußischen Landes-Pharmacopoe betreffend.

Zu der ersten Auflage der neuen Preußischen Landes-Pharmacopoe, hat das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, einen Anhang zusammentragen und abdrucken lassen, welcher in der Plahnschen Buchhandlung in Berlin zu haben ist.

Das Erscheinen dieses Werks wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. März 1829.

Mit Bezug auf No. 10. u. 11. dieses Amtsblattes, und unsre darin befindliche Bekanntmachung vom 17. Februar d. J., worin das Nummern-Verzeichniß der am 11. und 12. v. M. verlooseten hiesigen Stadt-Obligationen, im Betrage von 150,000 Rthlr. und deren

Kündigung enthalten ist, fordern wir die Inhaber der in gedachter Art gekündigten Obligationen hierdurch wiederholentlich auf, ihre Kapitalien, vom 1. bis 15. Juli d. J. nach dem Nennwerth bei der hiesigen Stadtschulden-Tilgungs-Kasse, gegen Einlieferung der quittirten Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons von Litt. Q bis Z., in Empfang zu nehmen. Die Kapitalien derjenigen aber, welche sich nicht spätestens den 15. Juli zur Empfangnahme melden, werden auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt, auch die Coupons nicht weiter honorirt werden. Diejenigen dagegen, welche ihr Geld der Stadt belassen wollen, können dafür, Vier und ein halbes prCent Zinsen erhalten, in dem die Stadt, welche Geld zu geringern als den bisher gegebenen Zinsen zu erborgen Gelegenheit hat, mit dergleichen Verloosungen fortzufahren gedenkt; es wird aber in diesem Fall um eine schriftliche Anzeige der zu belassenden Summen und der Nummern der in Händen habenden Oligationen bis zum 15. Mai d. J. ersucht, damit wegen Anfertigung der neuen Coupons bei Zeiten die nöthigen Einleitungen getroffen werden können. Die Aushändigung der neuen Coupons, wird vom 15. Juli bis 15. August c. bei Auszahlung der Zinsen für den Coupon P., gegen Einlieferung der Coupons von Q. bis Z. und gegen Präsentation der Obligationen zum Vermerk des herabgesetzten Zinsfußes erfolgen.

Für diejenigen, welche sich noch früher und schon vor dem 15. April d. J. erklären werden, ihre Capitalien der Stadt zu 4½ proCent Zinsen belassen zu wollen, beabsichtigen wir die Einrichtung zu treffen: daß sie, in so fern es gewünscht wird, ihre Zinsen statt hier in Elbing, künftig in Berlin erheben können. Auch sollen diese den Vortheil haben, daß sie die Coupons von Q. bis Z. und die Obligationen selbst, ohne eines Commissionairs zu bedürfen, in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August unmittelbar, und zwar unfrankirt, an die hiesige Stadtschulden-Tilgungs-Kasse hersenden können, welche Kasse ihnen die Obligationen, mit den neuen Coupons binnen spätestens 3 Wochen nach dem Eingange, jedoch ebenfalls unfrankirt, zurücksenden wird, so daß sie nur das halbe Porto und keine weitern Kosten zu tragen haben.

Elbing, den 9. März 1829.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus dem hiesigen Gefängniß ist die nachstehend bezeichnete Arbeitsfrau Anna Louise Conrad geb. Borowski, die sich nach ihren zwei ersten Männern auch Schönwall und Kalinowska nennt, welche wegen geständlicher Theilnahme an einem großen gewaltsamen Diebstahl und mehrerer noch beschuldigter in Verhaft gewesen, am 17. d. M. Abends entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungs-Falle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten hier abliefern zu lassen. Tapiau, den 18. März 1829.

Königl. Westpreuß. Kreis-Justiz-Commission.

Signalement.

Stand, Gewerbe, Arbeitsfrau. Alter, etwa 52 Jahre. Haar, grau. Augen, grau. Nase, Mund gewöhnlich Zähne, fehlerhaft. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung oval. Statur, mitler.

Bekleidung: Kleid, blau, roth und weiß gewürfelt. Unterrock, blautuchener. Kopftuch, schwarzseidenes. Halstuch, baumwollenes blau und gelb gewürfelt. Schuhe und weißwollene Strümpfe. Mütze, weiß.

Der durch Steckbriefe vom 9. December a. pr. Amts-Blatt No. 51. verfolgte Johann Kuhnke, wie die Louise Stahl, sind hier arretirt worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 14. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der bisherige Forst-Referendarius bei der Königl. Regierung zu Breslau, Baron von Rottenberg, ist als Forst-Sekretair bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt.

Danzig, den 13. März 1829.

Der Regierungs-Präsident

Dem Lieutenant a. D. von Werner ist die, von ihm bisher interimistisch verwaltete, Kreis-Sekretairstelle des Carthausschen Kreises definitiv verliehen worden.

Danzig, den 18. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Der vormalige Amtsschreiber George Fischer, ist von den Stadtverordneten in Schöneck zum Bürgermeister daselbst auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätiget worden. Danzig, den 15. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Heegemeister Quenstädt zu Grzybno im Forst-Revier Okonin, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und der in invalide Feldjäger Joseph Zeromski zum interimistischen Forst-Aufseher daselbst bestellt worden.

Danzig, den 16. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

Der berittene Grenz-Aufseher Züner zu Zoppot, ist vom 1. April ab c. pensionirt, und dessen Stelle dem Port'depeefähnrich Pikatz interimistisch verliehen worden.

Danzig, den 14. März 1829.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.

Für denselben
der Regierungs-Rath Schütz.

Der invalide Untereoffizier Gottlieb Neumann, von der 2ten Divisions-Garnisons-Kompagnie, ist vom 1. Mai c. ab, als Mühlenwaagesetzer in Marienburg auf Kündigung angestellt worden. Danzig, den 18. März 1829.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.
für denselben
der Regierungs-Rath Schütz.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 13)

No. 13.

Danzig, den 1. April 1829.

Das im Intendantur-Amte Braunsberg belegene Königl. Domainen-Vorwerk Narz Antheils A. von 16 Hufen 22 Morgen 173 □Ruthen Preuß. Maaß soll vom 1. Juni d. J. ab zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert, oder wenn sich kein Liebhaber dazu findet, oder kein angemessenes Gebot dafür gemacht werden sollte, von da ab, auf 3 bis 6 Jahre verzeitpachtet werden.

Im Fall des Verkaufs, ist das mindeste Kaufgeld auf 5003 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 50 Rthlr., im Fall der Vererbpachtung, das mindeste Erbstandsgeld auf 972 Rthlr. 23 sgr. 1 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 50 Rthlr. und einem jährlichen Canon von 224 Rthlr., und im Fall der Verzeitpachtung der jährliche Pachtzins auf 264 Rthlr. 14 sgr. 1 pf. incl. 87 Rthlr. 15 sgr. in Gold festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird auf den 11. April d. J. im Conferenz-Hause der Königl. Regierung vor dem Regierungs-Rath Mielke angesetzt, und werden daher Erwerbs- oder Pachtlustigr, die sich als besitz- und zahlungsfähig zu legitimiren, und im Fall der Pacht eine Caution von 300 Thaler sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, und ihr weiteres Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Regisiratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Copialien zugefertigt werden. Königsberg, den 17. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das, zum Domainen-Intendantur-Amt Belgard gehörige Vorwerk Lenzen, welches von der Stadt Belgard ½ Meile, von Cörlin 1½, von Cöslin 3½ und von Schivelbein 3½ Meilen entfernt ist, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung von Trinitatis dieses Jahres ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,
170	—	97	—	Wiesen,
749	—	95	—	Hütung,
10	—	4	—	Gärten,
26	—	55	—	Triften,
3	—	155	—	Hof- und Baustellen,
96	—	136	—	See,
in Summa 1609	Morgen	19	□Ruthen.	

Der Netto-Ertrag dieser Grundstücke ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, auf 916 Rthlr. 6 sgr. 9 pf. ermittelt, wovon 156 Rthlr. als unablösliche jährliche Grundsteuer vorbehalten werden. Für den Fall des Verkaufs beträgt das Minimum des Kaufgeldes excl. der oben erwähnten Grundsteuer, 15,264 Rthlr. 15 sgr., und bei der Vererbpachtung excl. der Grundsteuer, das Minimum des Erbstandgeldes 8,964 Rthlr. 15 sgr., neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 350 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Johnston im Konferenz-Zimmer des hiesigen Königl. Regierungs-Gebäudes am 9. April d. J. angesetzt.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard eingesehen werden können. Auch werden solche auf Ansuchen gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Cöslin, den 27. Februar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Königl. Domainen-Amts-Vorwerk Schaaken, nebst der dazu gehörigen Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, dem Verlagsrechte in den noch dazu zwangsdebitspflichtigen 5 Krügen und 3 Schankhäusern, so wie auch mit der mittlern und niedern Jagdgerechtigkeit auf den Vorwerks-Feldmarken soll von Trinitatis 1829. ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten, und, im Falle hiezu keine Erwerbslustige sich finden sollten, zur anderweiten Verzeitpachtung ausgeboten werden.

Die Veräußerung so wie eventuel die Verzeitpachtung erfolgt in Pausch und Bogen nur zur Information der Erwerbslustigen wird aber bemerkt, daß dasselbe 3 Meilen von Königsberg in Preußen, und daher zum Absatz der Producte dahin sehr gelegen, außerdem aber mit einem Theile seiner Wiesen an das kurische Haff angrenzt.

Bei der im Jahre 1820. stattgehabten Vermessung sind bei demselben befunden:

1007	Morgen	37	□Ruthen	Acker,
240	—	85	—	Wiesen,
11	—	147	—	Gärten,
1014	—	66	—	Weideland,
50	—	163	—	Ruthen neu umgerissener Acker,
137	—	45	—	Hof- und Baustellen, Wege und sonstiges Unland
2462	Morgen	3	□Ruthen	überhaupt.

Hievon sind späterhin veräußert

168 □Ruthen Acker und 15 Morgen Weide.

Die gesammte Fläche beträgt also 2446 Morgen 15 □Ruthen oder 81 Hufen 16 Morgen 15 □Ruthen.

Die sämmtliche Ländereien haben eine ebene Lage, fast die Hälfte der Ackerflächen gehört zur ersten Bodenklasse, wenig (etwa 100 Morgen) zur dritten, die gesammte übrige Fläche zur zweiten Ackerklasse; sie werden daher mit günstigem Erfolge zum Erbau von Weizen ꝛc. benutzt.

Die Wiesen gehören zu den 2ten, 3ten und 4ten Klassen, die Weideländereien sind in den letzten Jahren durch Reinigung von Steinen Moos und Strauch theilweise verbessert.

)(

Die größtentheils massiven Wohngebäude, und die zum Betriebe der Getränke-Fabrikation, so wie die Wirthschafts-Gebäude sind im baulichen Zustande.

Dieselben so, wie das Königliche lebende und todte auch Saaten-Inventarium werden in dem Zustande, in welchem es sich an dem Tage der Uebergabe befinden wird, vom Acquirenten mit übernommen. Die Lizitations-Bedingungen enthalten darüber das Nähere.

Eine ältere Charte von der Feldmark, das schon gedachte Vermessungs-Register vom Jahre 1820. so wie das gleichzeitig gefertigte Bonitirungs-Register, nicht minder der im Jahre 1820. gefertigte Ertrags-Anschlag, von welchen dieser in Hinsicht der veränderten Zeitumständen von der höheren Behörde bereits ermäßiget ist, liegen für diejenigen, welche sich eine ungefähre Uebersicht verschaffen wollen, ohne daß dafür eine Gewährleistung übernommen würde, während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zur Information bereit, sollten Abschriften gewünscht werden, so können dieselben gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden.

Die unter Vorbehalt der höhern Genehmigung entworfenen Lizitations-Bedingungen befinden sich eben daselbst. Nach Inhalt derselben würde das mindeste Kaufgeld für das Vorwerk, die Brau- und Brennerei und Verlags-Gerechtsame, so wie für die Jagdgerechtigkeit und das Königl. lebende und todte auch Saaten-Inventarium neben einer jährlichen Grundsteuer von 270 Rthlr. sich auf 29,022 Rthlr. für den Fall der Erwerbung zu Eigenthums-Rechten belaufen.

Für den Fall der Erwerbung zu Erbpachtsrechten würde hingegen das Erbstandsgeld zusammen 2298 Rthlr. neben einem Kapital von 6131 Rthlr. 21 sgr. für das Königl. Inventarium rc. und die Jagdgerechtigkeit, so wie neben der schon erwähnten jährlichen Grundsteuer von 270 Rthlr. einen jährlichen Kanon von 1144 Rthlr. betragen; auch hierüber enthalten die Lizitations-Bedingungen das Nähere.

Jeder, dem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken verstatten, und der sich über seine Zahlungsfähigkeit ganz vollständig ausweisen kann, wird zum Gebote zugelassen, jedoch muß er wenn er nicht hinreichend bekannt sein sollte, eine verhältnißmäßige Summe gleich im Termin in Staatspapieren niederlegen.

Die Bietenden bleiben an ihre Gebote bis zum Eingange der höheren Genehmigung gebunden.

Sollte sich niemand finden, der die obgedachten Nutzungs-Gegenstände zu Eigenthum oder Erbpacht zu erwerben wünschte, so wird die Zeitpacht-Nutzung ausgeboten werden.

Rücksichts dieser wird bemerkt, daß dieselbe begreift: die Einziehung der sogenannten unbeständigen Gefälle, namentlich des Fischerzinses und Schutzgeldes im Amts-Bezirke, die Vorwerks-Nutzung und die Brau- und Brennerei, nebst der Verlags-Gerechtigkeit in den Getränke-Debitspflichtigen Krügen und Schankstellen.

Mit dieser Pachtung ist sodann zugleich die Polizei- und Rendantur-Verwaltung des Amts-Bezirks Schaaken verbunden.

Rücksichts der Vermessungs-Vonitirungs-Register, so wie der übrigen Nachrichten, auch der Pachtbedingungen und der Kenntnißnahme von denselben gilt das oben angeführte.

Pachtlustige müssen sich übrigens über ihre Qualifikationen und ein zur Führung der Wirthschaft erforderliches Vermögen nachweisen, außerdem aber im Termine selbst eine Caution von 1500 Rthlr. in Staats-Papieren niederlegen, auch bleiben sie an ihrem Gebote bis zur Bekanntmachung der sogleich nach dem Termine einzuholenden höhere Genehmigung gebunden.

Zur Annahme der Gebote für die Erwerbung zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten, so wie eventuel zur Ausbietung der ferneren Zeitpacht ist ein Termin auf den 25. April c. im Conferenz-Hause der unterzeichneten Abtheilung vor dem Regierungs-Rath von Ernest angesetzt und werden zu demselben die Bietungslustigen hierdurch eingeladen. Königsberg, den 8. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Christian Zielke 3 Meilen von Lauenburg auch eben so weit von Bütow und Berent gelegene, und nach der hier zu inspizirenden gerichtlichen Taxe auf 425 Rthlr. gewürdigte eigenthümliche Erbpachts-Vorwerk Kamionken von 4 Hufen 12 Morgen 75 □Ruthen im Wege der Execution öffentlich verkauft werden.

Hiezu ist ein peremtorischer Termin auf den 6. Mai k. a. hieselbst angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen indem auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen wird.

Carthaus, den 14. Dezember 1828.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

Mit Bezug auf die in No. 51. pro 1828. und No. 2. und 5 pro 1829 erfolgte Bekanntmachung wegen Verpachtung der 5 Marienburger Werder-Mühlen vom 9. December p. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie es erforderlich gewesen ist, einen neuen Verpachtungs-Termin dieser Mühlen auf den 23. April d. J. Morgens 9 Uhr in der Behausung des Herrn Gastwirth Scheiberlin zu Marienburg anzusetzen, da es wohl mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß in den letzten Tagen dieses, oder in den ersten Tagen künftigen Monats das Eis in den Nogath und Weichsel-Ströhmen zum Gange kommen wird, und alsdann die Pachtlustige jenseits dieser Ströhme dadurch verhindert werden, nach Marienbnrg zu kommen. Es wird dabei nur noch bemerkt, daß in termino den 1. April zwar die Gebote der Pachtlustigen verlautbart werden können, der Zuschlag an dieselbe jedoch bis zum 2ten Termine, den 23. April, ausgesetzt bleiben muß.

Tanfee, den 15. März 1829.

Die Mühlen-Commune des großen und kleinen Marienburger Werders.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von Einem hohen Ministerio des Innern unterm 29. Januar c. und ma 28. Februar c. in Empfang genommen, ein auf 10 nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie gültiges Patent auf nachstehende mir vom Mechanikus Heincamp aus Bremen mitgetheilte Verbesserungen an Dampfmaschinen, nämlich

1) auf die mittelst Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung der mit Quecksilber gelinderten Dampf- und Luftpumpenkolben;

2) auf eine doppelt wirkende Luftpumpe in ihrer ganzen Zusammensetzung, die zugleich als Kondensor, kalte und warme Wasserpumpe dient;

3) auf die Einrichtung, Röhrenkessel auf eine eigenthümliche Art zu lagern, durch Röhren mit einander zu verbinden, und das Feuer denselben zuzuführen, und

4) auf die Sicherheitsvorrichtung an diesen Kesseln gegen Ueberspannung der Dämpfe,

so weit sämmtliche 4 Angaben von der sachverständigen Behörde für neu und eigenthümlich erachtet worden, ertheilt worden, welches ich hiemit vorschriftsmäßig öffentlich bekannt mache. Berlin, den 14. März 1829.

Kalberlah, Gasthofbesitzer im goldenen Adler.
Spandauer-Straße No. 73.

Das 2½ Meilen von Danzig belegene adliche Gut Fitschkau soll aus freier Hand unter billigen Bedingungen verkauft oder von Johanni d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet werden. Dasselbe ist fortdauernd unter guter Bewirthschaftung gewesen und mit gehörigem todten und lebendigen Inventario versehen, welches dem Käufer oder Pächter übergeben werden, oder auch davon getrennt werden kann. Der Lizitations-Termin ist den 16. April c. (statt des in der frühern in No. 11. dieser Blätter aufgenommenen Bekanntmachung bezeichneten 15. April) Vormittags um 11 Uhr in Danzig in dem Gasthofe zu den drei Rohren angesetzt, zu welchem Kauf- und Pachtlustige sich gefälligst einfinden wollen.

Die näheren Bedingungen ertheilt das Curatorium der Pott-Cowleschen Stiftung zu Elbing auf portofreie Briefe.

Aufträge zu Versicherungen bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Compagnie werden bei Vorausbezahlung der Prämie angenommen im Auftrage von Gibsone und Comp. im Comptoir, Langgasse No. 516. in Danzig.

Die zu Krampitz bei Danzig durch die angenehme Lage und der dortigen großen Passage wegen bekannte, zum Handel sehr vortheilhaft gelegene Hakenbude mit 21 Morgen Land, ist eingetretener Umstände wegen zu verkaufen. Die Gebäude sind sämmtlich für 2005 Rthlr. 15 sgr. Preuß. Courant gegen Feuersgefahr versichert. Das Grundstück kann jederzeit besehen werden, und die näheren Verkaufs-Bedingungen sind zu erfahren in St. Albrecht No. 43.

1000 Rthlr., 1500 Rthlr. und 3000 Rthlr. sind auf ländliche Grundstücke zum Theil zu 5 proCent zu haben. Näheres im Commissions-Bureau zu Danzig Frauengasse No. 834.

Mehrere hiesige, theils herrschaftliche in der Rechtstadt, theils kleinere, in andern Gegenden belegen, zum Theil Nahrungs-Grundstücke, sind unter vortheilhaften Bedingungen für die Käufer, zu verkaufen. Näheres in meinem Geschäfts-Bureau Frauengasse No. 834.

Danzig, den 18. März 1829. J. G. Voigt.

Frische Grosberger Heeringe in ganzen, ½ ¼ und ⅛ Tonnen, holländsche Heeringe in ⅛ ¹⁄₁₆ u. ³⁄₃₂, sind zu haben bei J. G. Amort Langgaße No. 61.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 14.

Danzig, den 8. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Instruktion für die Polizei-Behörden über den Umfang ihrer Befugnisse zum ersten Angriff bei Kriminal-Verbrechen.

Wir haben die Erfahrung zu machen die Gelegenheit gehabt, daß Polizei-Beamte bei der vorläufigen Untersuchung eines Kriminal-Verbrechens vermöge des ihnen zustehenden Rechts des ersten Angriffs, sich oftmals verleiten lassen, den Angeschuldigten nicht nur allerlei verfängliche Fragen vorzulegen, sondern selbige auch durch Drohungen und Schläge, so wie durch Versprechung von Straflosigkeit und selbst durch Verheißung von Belohnung zum Geständniß der That zu bewegen. Ein Verfahren dieser Art ist aber in den Gesetzen ausdrücklich untersagt und zugleich für die nachfolgende richterliche Untersuchung und Entscheidung höchst nachtheilig, weil Angeschuldigte, wenn sie vor dem Richter ihr Geständniß widerrufen, in dem ungesetzmäßigen Verfahren der Polizei-Behörde einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund für ihren Widerruf finden, der ihrem spätern Abläugnen ein solches Gewicht giebt, daß in Ermangelung überführender Beweise in der Regel nur ihre vorläufige Lossprechung erfolgen kann.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Polizei-Behörden über den Umfang ihrer Befugnisse zum ersten Angriff bei Kriminal-Verbrechen und das hierbei zu beachtende Verfahren mit nachstehender Instruktion zu versehen.

§. 1.

Das Verfahren der Polizei-Behörden, sobald ein Kriminal-Verbrechen zu ihrer Kenntniß gelangt, darf sich im Allgemeinen nur auf solche Verfügungen und Vernehmungen

beziehen, welche keinen Verzug erleiden und dazu dienen, der Wahrheit auf frischer That möglichst auf die Spur zu kommen, den Thäter zu ermitteln und festzunehmen, das etwa geraubte oder gestohlene Gut herbeizuschaffen und den Thatbestand, bis zum Eintreffen des betreffenden Kriminal-Gerichts, in seinem unveränderten Zustande zu erhalten.

Es ist daher Pflicht des Polizei-Beamten, sich sofort an Ort und Stelle von dem vorgefallenen Verbrechen zu unterrichten, den Thatbestand und die noch vorhandenen Spuren des Verbrechens gegen jede nachtheilige Veränderung sicher zu stellen, diejenigen Personen, die das Verbrechen zuerst entdeckt oder doch von den näheren Umständen vor und nach der That Wissenschaft und Kenntniß haben, genau und sorgfältig zu vernehmen, allen Verdächtigen, ihrem Lebenswandel, ihrem moralischen Charakter, ihrem gewöhnlichen Verkehr und ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung zur Zeit des verübten Verbrechens, namentlich auch allen fremden Personen, die sich in Krügen, Schankstätten, oder sonst in der Nähe oder am Orte des begangenen Verbrechens selbst aufgehalten haben, behutsam und umsichtig nachzuforschen, die etwa nöthigen Haussuchungen vorzunehmen oder doch polizeiliche Beobachtungen im Stillen anzuordnen und überhaupt alle Umstände und Momente, welche nach der Natur und der Individualität des Verbrechens und den besondern Verhältnissen des Falls sich ergeben, besonnen und mit reiflicher Ueberlegung zu benutzen, um den Thäter zu ermitteln und sich seiner Person zu versichern.

§. 2.

Es ist Pflicht der Polizei-Behörde, daß sie denjenigen, welche wegen Verdachts, ein Kriminal-Verbrechen begangen zu haben, verhaftet sind, jede Gelegenheit abschneiden, durch welche sie mit andern Personen schriftlichen oder mündlichen Verkehr treiben können. Es müssen daher weder Freunde noch Verwandte der Gefangenen zu ihnen gelassen, und der Gefangenwärter muß streng instruirt werden, dergleichen Gemeinschaft zu verhindern, und weder zu verstatten, daß der Gefangene schriftliche oder mündliche Mittheilungen erhalte, noch ertheile. Hat der Gefangene den Seinigen Mittheilungen zu machen, welche insbesondere sein Hauswesen betreffen, so darf er solche nur dem Dirigenten der Polizei-Behörde eröffnen, der nach den Umständen davon den nöthigen Gebrauch machen wird. In gleicher Beziehung ist auf dem etwa nöthig werdenden Transport jede Kommunikation mit Andern zu verhindern, und diejenigen, welche die Fortschaffung bewirken, sind demnach anzuweisen, auch ist ihnen selbst, jede Unterhaltung mit dem Gefangenen, besonders über alles, was seine Verhaftung und den Grund dazu betrifft, zu untersagen.

§. 3.

Ist durch die Bemühungen der Polizei-Beamten oder sonst durch Zufall ein Verdächtiger ermittelt und demnächst eingeholt oder eingebracht worden, so liegt der Polizei-Behörde, nach der allgemeinen Regel, daß Niemand ohne zureichende Veranlassung und ungehört in seiner Freiheit beeinträchtigt und zum Arrest gebracht werden darf, ob, unverzüglich das erste summarische Verhör mit den Angeschuldigten abzuhalten und alle für die Schuld oder Unschuld sprechende Umstände, so weit dies auf der Stelle geschehen kann, möglichst aufzuklären und festzustellen. Demnächst aber muß die Ablieferung des Angeschuldigten nebst den Verhandlungen unter Mittheilung aller auf die Untersuchung Einfluß habenden Umstände an das nächste Gericht zur weitern Veranlassung erfolgen.

§. 4.

Das summarische polizeiliche Verhör ist zu richten:

a, im Allgemeinen auf Namen, Alter, Stand, Religion, Geburtsort, Gewerbe und Beschäftigung, Verwandschafts-Verhältnisse, den gewöhnlichen Umgang und Verkehr und, ob Angeschuldigter sich schon früher in Untersuchung befunden.

b, zur Sache selbst auf die ihm vielleicht bekannte Veranlassung seiner Einlieferung und seine deutliche und bestimmte Auslassung über den in Anklage stehenden Vorfall und die dazu gehörigen einzelnen Umstände, die etwa vorhandenen Verdachtsgründe und den Aufenthalt und seine Beschäftigung zur Zeit des verübten Verbrechens während und vor der That.

Zugleich sind die Haltung und das Benehmen des Angeschuldigten während des Verhörs und seine gelegentlichen Aeußerungen, welche ein Bewußtsein der Schuld oder Unschuld verrathen, genau zu beobachten und am Schluß der Verhandlungen zu registriren.

§. 5.

So weit der Angeschuldigte sich in Widersprüche verwickelt, oder offenbare Unwahrheiten vorbringt, ist derselbe auf seine Pflicht zur Wahrheit aufmerksam zu machen und zwar ernstlich, aber stets mit Ruhe und Gelassenheit, zum offnen und freimüthigen Bekenntnisse zu ermahnen, auch zugleich die Sorgfalt zu verdoppeln, ihn durch wiederholtes Befragen über einzelne besonders erhebliche Umstände, durch Vorhaltung der Widersprüche und Unwahrheiten, imgleichen der sonstigen Verdachtsgründe und der zur Stelle vorhandenen Beweise, so wie überhaupt durch umsichtige Benutzung aller Verhältnisse zum freien

Geständniß der Wahrheit zu vermögen. Dagegen muß jedes Mittel zur Erpressung eines unfreien Geständnisses als unerlaubt und strafbar unbedingt vermieden werden. Hierher gehören:

1) alle zweideutige, verfängliche und suggestive Fragen, welche schon diejenigen Umstände in sich enthalten, die erst aus der Antwort sich ergeben sollen, oder wodurch der zu vernehmende verleitet werden könnte, mehr auszusagen, als seine Absicht gewesen ist, oder wodurch der Befragte in Irrthum oder Verwirrung gesetzt wird,
2) Gewaltthätigkeiten jeder Art,
3) Versprechung von Straflosigkeit oder wohl gar Verheißung von Belohnungen.

Die Kriminal-Ordnung verordnet ausdrücklich:

§. 270. Der Richter muß den Beschuldigten jeder Zeit ernsthaft, aber mit Schonung und Gleichmuth behandeln, oder wenn derselbe furchtsam oder niedergeschlagen ist, ihm die Muthlosigkeit zu benehmen suchen.

§. 271. Der Beschuldigte muß in der Regel beim Verhör von Ketten und Banden entledigt sein, auch ist ihm die Benennung beizulegen, welche ihm nach seinem Stande gebührt.

§. 285. Um den Verdächtigen zum Geständnisse zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden.

§. 286. Auch des Versprechens der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses, so wie der Androhung einer härtern Strafe auf den Fall des fortgesetzten Läugnens muß sich der Richter gänzlich enthalten.

§. 288. Kein Inquirent darf sich unterfangen, irgend einen zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schläge oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens, zum Bekenntnisse der Wahrheit zu nöthigen.

§. 289. Auch wegen hartnäckig verweigerter Antwort oder Angabe der Mitschuldigen oder Herbeischaffung der entwendeten Sachen, so wie wegen wirklicher Lügen, soll künftig Niemand vom Richter eigenmächtig gezüchtigt, oder sonst thätlich gemißhandelt werden.

§. 6.

Wir machen sämmtlichen Polizei-Behörden und Beamten zur Pflicht, sich nach den vorstehenden Vorschriften der Kriminal-Ordnung ihrer Seits gleichfalls zu achten, überhaupt diese Instruktion überall auf das pünktlichste zu befolgen. Diejenigen welche dagegen verstoßen, haben eine Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Thaler oder nach Befinden der Umstände, so wie unerläßlich im Wiederholungsfalle, fiskalische Untersuchung und nachdrückliche Bestrafung nach den Gesetzen zu erwarten.

Danzig, den 24. März 1829.

(No. 2.) Betrifft den, in Verbindung mit der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung vom Jahre 1829. ab erscheinenden „Allgemeinen Anzeiger für den Preußischen Staat."

Seit dem Anfange dieses Jahres wird mit der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung ein

„Allgemeiner Anzeiger für den Preußischen Staat,"

verbunden, welcher den Zweck hat, den von den Gerichten und andern Staats-Behörden in speziellen Angelegenheiten der Partheien und der ihrer Verwaltung untergeordneten Vermögens-Inbegriffe ergehenden, in den einzelnen Intelligenz-Blättern der Monarchie und den mit den Regierungs-Amts-Blättern verbundenen öffentlichen Anzeigern zerstreut sich befindenden Bekanntmachungen, eine dem allgemeinen Interesse möglichst entsprechende Verbreitung zu gewähren.

In diesen Allgemeinen Anzeiger werden mit Hinweisung auf die gedachten Provinzial-Blätter der gesammten Monarchie, unter Angabe der betheiligten Behörde, der von derselben anberaumten Fristen und der das Publikum sonst interessirenden Momente, die Kundmachungen vornehmlich in nachstehend bezeichneten Angelegenheiten, im Auszuge aufgenommen:

1) bei Concursen über das Vermögen von Ritterguts-Besitzern, Kaufleuten und Fabrikanten,
2) bei Liquidations-Prozessen,
3) bei Subhastationen,
4) bei Aufgeboten und Amortisationen verlorener an porteur lautender Staats-Papiere und anderer Urkunden,

5) bei Ediktal-Ladungen verschollener und ausgetretener Personen, so wie bei Todes-Erklärungen und resp. Vermögens-Confiskationen derselben, desgleichen auch bei Vorladungen unbekannter Real-Prätendenten; auch enthält dieser Anzeiger, so weit der Raum es gestattet,

6) ähnliche Auszüge von den wichtigsten in den angrenzenden fremden Staaten erscheinenden Bekanntmachungen der erwähnten Art.

Das Blatt erscheint in dem Format der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung wöchentlich ein Mal und, wenn es der Andrang nöthig macht, auch zwei Mal. Die Abonnenten der Staats-Zeitung erhalten dasselbe unentgeldlich, für andere Interessenten aber ist der Preis desselben auf 1½ Rthlr. jährlich oder 10 sgr. vierteljährlich, festgesetzt.

Bestellungen sind in Berlin bei dem Spediteur Herrn Ganzel, außerhalb Berlin aber bei den Königl. Post-Behörden zu machen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung macht nach einer Weisung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei, die Kreis- und Orts-Behörden ihres Departements auf dieses Zeitblatt aufmerksam und empfiehlt ihnen, in so fern sie nicht Pränumeranten der Allgemeinen Staats-Zeitung sind, die Haltung desselben.

Danzig, den 13. März 1829.

(No. 3.) Betrifft die Fuhrkosten-Entschädigung für Dienstreisen solcher, auf den Gebrauch der ordinairen Post verwiesenen, Beamten welche keine fixirten Fuhrgelder beziehen.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben mittelst Rescripts vom 28. December v. J. festgesetzt:

daß in den Fällen, wenn Beamte, welche sich zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen sollen, auf Routen reisen, auf welchen keine Fahrpost-Verbindungen bestehen, denselben ohne weitere Nachweisung, in welcher Art sie ihr Fortkommen bewirkt haben, 15 Sgr. für die Meile als Reisekosten sollen vergütet werden können.

Dies wird den betreffenden Beamten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

(No. 4.) Die Baumpflanzungen betreffend.

Unsere Aufforderung vom 3. März 1828. (Amtsblatt pro 1828. No. 9.) in Bezug auf den Fortgang der Baumpflanzungen an den Landstraßen, Communikations-Wegen, Kirch-

höfen und den Gehöften ist nicht ohne Erfolg gewesen, und es ist uns angenehm, denjenigen Communen, Gutsbesitzern, Beamten, Geistlichen und Schullehrern, welche zur Verbesserung dieses Landes-Kultur-Zweiges nach Kräften beigetragen haben, hierdurch ein belobendes Anerkenntniß ihrer Bemühungen zu geben; fordern sie jedoch zugleich auf, auch in dem bevorstehenden Frühjahr auf die Beförderung der Baumpflanzungen ein Augenmerk zu haben, ihren bisher bewiesenen Eifer auch ferner zu widmen, und alles aufzubieten, daß das Mangelhafte ergänzt und das Ganze möglichst verbessert werde. Zugleich fordern wir die Aufseher öffentlicher Pflanznngen und die Besitzer von Baumgärten und Privat-Baumpflanzungen auf, dieselbe zur rechten Zeit durch fleißiges wiederholtes Abraupen gegen Zerstörung, wenigstens zu sichern. Danzig, den 24. März 1829.

(No. 5.) Einige gemeinnützige Anstalten betreffend.

Dem Publiko wird hierdurch davon Kenntniß gegeben, daß sich sowohl in Danzig als in Elbing Gewerbe-Vereine gebildet haben, deren Zwecke darauf gerichtet sind, die Kenntnisse der Handwerker, Künstler und Fabrikanten zu erweitern, und dadurch, so wie durch andere denselben zu Gebote stehende Mittel für Hebung und Beförderung der Industrie zu wirken.

Eben so ist zum Zweck der Vermehrung der Kenntnisse in Bezug auf die Landwirthschaft, im Elbinger Kreise ein Landwirthschaftlicher Verein zusammen getreten.

Sehr gerne entnehmen wir aus der freiwilligen Bildung dieser gemeinnützigen Anstalten einen Beweis des regen Eifers aller Stände für die Verbesserung der wichtigsten Gewerbezweige und können den Stiftern und Theilnehmern dieser Vereine unsern öffentlich ausgesprochenen Beifall mit dem Wunsche, daß es ihnen gelingen möge ihre wohlthätigen Zwecke zu erreichen, nicht versagen.

Danzig, den 24. März 1829.

(No. 6.) Die Jahrmärkte im Dorfe Gemlitz betreffend.

Nach dem diesjährigen Kalender sind für das Dorf Gemlitz, Danziger Kreises, 4 Jahrmärkte und zwar: den 3. Februar, 3. Mai, 28. Juni und 4. Oktober festgesetzt. Wenn jedoch nach neueren Bestimmungen nur zwei Jahrmärkte in dem genannten Dorfe, und

zwar: am 2. Februar und 29. September, statt finden sollen, so wird das Publikum hierdurch davon unterrichtet, daß in diesem Jahre nur noch am 29. September ein Jahrmarkt in Gemlitz abgehalten werden wird. Danzig, den 23. März 1829.

(No. 7.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter der Schaafheerde des Hofbesitzers Römer in Praust, Danziger Kreises, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Sperrungs- und sonstigen Sicherheits-Maaßregeln bereits getroffen sind.

Danzig, den 23. März 1829.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Januar a. c. zu bestimmen geruhet: daß es bei der Executions-Vollstreckung gegen Militair-Personen auf Gehalts- und Pensions-Abzüge, der Mittel-Instanz der Militair-Gerichte nicht ferner bedürfe, vielmehr die Civil-Gerichte von nun an unmittelbar die betreffende Verwaltungs-Behörde requiriren sollen, um den Militair-Personen die Gehalts- und Pensions-Abzüge zu machen.

Diese Requisitionen gelangen daher künftig:

1) in so weit sie bisher an das Königl. General-Auditoriat gingen, imgleichen in Hinsicht aller pensionirten, oder auf Wartegeld stehenden Offiziere, unmittelbar an das Königl. Militair-Oeconomie-Departement des Kriegs-Ministerii,

2) für alle andere Offiziere und Militair-Beamten,

   a) in so fern sie einem Regimente oder sonstigen Truppentheile angehören, an den Commandeur desselben,

   b) in so fern sie nicht regimentirt sind, an das Königl. General-Commando der Provinz.

Die Verfügung vom 22. September 1810.

daß, damit die Depositat-Gebühren nicht doppelt genommen werden, die Civil-Ge-

richte, welche die Gelder aus dem Depositorio des Königl. General-Auditoriats empfangen, sie noch einmal ersetzen sollen,

fällt nunmehr weg, und sind die Deposital-Gebühren von den Gehalts-Abzügen der Militair-Personen, von den Civil-Gerichte zu liquidiren und einzuziehen.

Die Untergerichte im Departement das unterzeichneten Oberlandesgerichts werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Marienwerder, den 24. März 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Betrifft die veränderte Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Elbing bis zur Ostpreußischen Grenze.

Mit dem 1. Mai c. wird auf der Straße von Elbing bis zur ostpreußischen Grenze die Chausseegeld-Hebestelle zur Barriere No. 3. bei Elbing aufgehoben und dagegen bei jeder der Barrieren zu Königshagen und Neukirch das Chausseegeld für zwei Meilen ohne Rücksicht auf die Richtung, in welcher der Reisende die Barriere passirt, erhoben werden.

Danzig, den 24. März 1829.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.
für denselben
der Regierungs-Rath Schütz.

Vermischte Nachrichten.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene, Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Der bisher unchausirte Weg auf der Kampe in der Weichsel bei Dirschau soll höheren Anordnungen zufolge durch eine Kiesbahn befestigt werden.

Zur öffentlichen Lizitation des hiezu erforderlichen gereinigten Kieses ist in Dirschau ein Termin auf den 14. April c. Vormittags 12 Uhr, vor dem Unterzeichneten anberaumt und wird Herr Bau-Conducteur Kawerau zu Dirschau die nähere Auskunft über die der Lizitation zum Grunde gelegten Bedingungen geben.

Danzig, den 2. April 1829.

Der Bau-Inspektor. Dreves.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung sollen die zur Instandsetzung und Unterhaltung der Brücken über die Weichsel bei Dirschau nöthigen Materialien bestehend in fichtnen Ganz-, Halb- und Kreuzholz, Bohlen, Nägel, Theer, Pech und Dichtwerk durch den Mindestfordernden angeschafft werden.

Der Bietungs-Termin ist vor dem Unterzeichneten in Dirschau auf den 14. April c. 11 Uhr Vormittags anberaumt und können die näheren, der Lizitation zum

Grunde gelegten Bedingungen, so wie die Größe des Bedarfs von obigen Materialien in Dirschau bei dem Bau-Conducteur Herrn Anders eingesehen werden.

Danzig, den 2. April 1829.

Der Bau-Inspektor Dreves.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Der wegen gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung befangene nachstehend näher bezeichnete Gutsbesitzer Johann Christoph Ernst Ulrich, ist am 24. März c. Abends aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse entwichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle so fort zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hieher abliefern zu lassen.

Cöslin, den 24. März 1829.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Signalement.

Vornamen, Johann Christoph Ernst. Vatername, Ulrich. Gewerbe, Oekonom, Aufenthaltsort, sonst Hodkewiese. Alter, 34 Jahr. Religion, evangelisch. Größe, etwa 5 Fuß 4 Zoll. Sprache, deutsch. Statur, klein. Gesichtsfarbe, blaß. Gesichtsform, länglich. Haare, schwarz. Augen, braun. Augenbraunen, schwarz. Bart, schwarz. Nase, lang und gebogen, Mund, gewöhnlich. Stirn, frei und wenig bedeckt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung: ein grauer wollener Halb-Kalmuck Ueberrock mit weißen Stahlknöpfen, schwarzes Halstuch, schwarze Weste, lange graue Tuchbeinkleider, grüne Mütze, lange Stiefeln, wollene Strümpfe außerdem führt der Entwichene noch eine schwarze viereckige Mütze mit einem Pelzbräm bei sich.

Der zu anderthalb Jahren Zuchthaus-Strafe wegen Diebstahles verurtheilte Claas Dehn aus Letzkauerweide, hat Gelegenheit gefunden, heute aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse zu entfliehen.

Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstlichst ersucht, den vorgedachten Inculpaten, dessen Signalement nachstehend erfolgt, im Betretungsfalle schleunigst arretiren und gegen Erstattung der Transport-Kosten unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu wollen. Danzig, den 24. März 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

A. Beschreibung der Person des Claas Dehn.

a, Gesicht. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, spitzig. Mund, gewöhnlich. Wangen, bleich. Bart, blond. Kinn, rund. Gesicht überhaupt voll.

b, Körper. Statur, groß. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Beine, gerade. Gesundheitszustand, gut.

c, Besondere Kennzeichen: keine.

B. Persönliche Verhältnisse.

Alter, angeblich 33 Jahre. Geburtsort, Schönbaum. Letzter Wohnort, Schönbaum. Gewerbe, Arbeitsmann. Sprache, deutsch.

C. Kleidung.

Hut, schwarz Filz. Jacke, drillich. Halstuch, blaubuntes. Weste, blautuchene. Beinkleider, grauleinene. Fußbekleidung, Schuhe.

Mit Bezugnahme auf den von uns unterm 25. April v. J. wider den Stempel-Fiskalats-Actuarius Carl Philipp Schütz, erlassenen, ins Amtsblatt No. 20. pro 1828. aufgenommenen, Steckbrief, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der gedachte Schütz sich bereits selbst zur Einleitung der Untersuchung gegen ihn, gestellt hat, und es daher der Arretirung desselben nicht mehr bedarf.

Danzig, den 10. März 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 14.)

No. 14.

Danzig, den 8. April 1829.

Das Königl. Domainen-Amts-Vorwerk Schaaken, nebst der dazu gehörigen Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, dem Verlagsrechte in den noch dazu zwangsdebitspflichtigen 5 Krügen und 3 Schankhäusern, so wie auch mit der mittlern und niedern Jagdgerechtigkeit auf den Vorwerks-Feldmarken soll von Trinitatis 1829. ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten, und, im Falle hiezu keine Erwerbslustige sich finden sollten, zur anderweiten Verzeitpachtung ausgeboten werden.

Die Veräußerung so wie eventuel die Verzeitpachtung erfolgt in Pausch und Bogen nur zur Information der Erwerbslustigen wird aber bemerkt, daß dasselbe 3 Meilen von Königsberg in Preußen, und daher zum Absatz der Producte dahin sehr gelegen, außerdem aber mit einem Theile seiner Wiesen an das kurische Haff angrenzt.

Bei der im Jahre 1820. stattgehabten Vermessung sind bei demselben befunden:

1007	Morgen	37	□Ruthen	Acker,
240	—	85	—	Wiesen,
11	—	147	—	Gärten,
1014	—	66	—	Weideland,
50	—	163	—	Ruthen neu umgerissener Acker,
137	—	45	—	Hof- und Baustellen, Wege und sonstiges Unland
2462	Morgen	3	□Ruthen	überhaupt.

Hievon sind späterhin veräußert

168 □Ruthen Acker und 15 Morgen Weide.

Die gesammte Fläche beträgt also 2446 Morgen 15 □Ruthen oder 81 Hufen 16 Morgen 15 □Ruthen.

Die sämmtlichen Ländereien haben eine ebene Lage, fast die Hälfte der Ackerflächen gehört zur ersten Bodenklasse, wenig (etwa 100 Morgen) zur dritten, die gesammte übrige Fläche zur zweiten Ackerklasse; sie werden daher mit günstigem Erfolge zum Erbau von Weizen ꝛc. benutzt.

Die Wiesen gehören zu den 2ten, 3ten und 4ten Klassen, die Weideländereien sind in den letzten Jahren durch Reinigung von Steinen Moos und Strauch theilweise verbessert.

Die größtentheils massiven Wohngebäude, und die zum Betriebe der Getränke-Fabrikation, so wie die Wirthschafts-Gebäude sind im baulichen Zustande.

Dieselben so, wie das Königliche lebende und todte auch Saaten-Inventarium werden in dem Zustande, in welchem es sich an dem Tage der Uebergabe befinden wird, vom Requirenten mit übernommen. Die Lizitations-Bedingungen enthalten darüber das Nähere.

Eine ältere Charte von der Feldmark, das schon gedachte Vermessungs-Register vom Jahre 1820. so wie das gleichzeitig gefertigte Bonitirungs-Register, nicht minder der im Jahre 1820. gefertigte Ertrags-Anschlag, von welchen dieser in Hinsicht der veränderten Zeitumstände von der höheren Behörde bereits ermäßiget ist, liegen für diejenigen, welche sich eine ungefähre Uebersicht verschaffen wollen, ohne daß dafür eine Gewährleistung übernommen würde, während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zur Information bereit, sollten Abschriften gewünscht werden, so können dieselben gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden.

Die unter Vorbehalt der höhern Genehmigung entworfenen Lizitations-Bedingungen befinden sich eben daselbst. Nach Inhalt derselben würde das mindeste Kaufgeld für das Vorwerk, die Brau- und Brennerei und Verlags-Gerechtsame, so wie für die Jagdgerechtigkeit und das Königl. lebende und todte auch Saaten-Inventarium neben einer jährlichen Grundsteuer von 270 Rthlr. sich auf 29,022 Rthlr. für den Fall der Erwerbung zu Eigenthums-Rechten belaufen.

Für den Fall der Erwerbung zu Erbpachtsrechten würde hingegen das Erbstandsgeld zusammen 2298 Rthlr. neben einem Kapital von 6131 Rthlr. 21 sgr. für das Königl. Inventarium ꝛc. und die Jagdgerechtigkeit, so wie neben der schon erwähnten jährlichen Grundsteuer von 270 Rthlr. einen jährlichen Kanon von 1144 Rthlr. betragen; auch hierüber enthalten die Lizitations-Bedingungen das Nähere.

Jeder, dem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken verstatten, und der sich über seine Zahlungsfähigkeit ganz vollständig ausweisen kann, wird zum Gebote zugelassen, jedoch muß er, wenn er nicht hinreichend bekannt sein sollte, eine verhältnißmäßige Summe gleich im Termin in Staatspapieren niederlegen.

Die Bietenden bleiben an ihre Gebote bis zum Eingange der höheren Genehmigung gebunden.

Sollte sich niemand finden, der die obgedachten Nutzungs-Gegenstände zu Eigenthum oder Erbpacht zu erwerben wünschte, so wird die Zeitpacht-Nutzung ausgeboten werden.

Rücksichts dieser wird bemerkt, daß dieselbe begreift: die Einziehung der sogenannten unbeständigen Gefälle, namentlich des Fischerzinses und Schutzgeldes im Amts-Bezirke, die Vorwerks-Nutzung und die Brau- und Brennerei, nebst der Verlags-Gerechtigkeit in den Getränke-Debitspflichtigen Krügen und Schankstellen.

Mit dieser Pachtung ist sodann zugleich die Polizei- und Rendantur-Verwaltung des Amts-Bezirks Schaaken verbunden.

Rücksichts der Vermessungs-Bonitirungs-Register, so wie der übrigen Nachrichten, auch der Pachtbedingungen und der Kenntnißnahme von denselben gilt das oben angeführte.

Pachtlustige müssen sich übrigens über ihre Qualifikationen und ein zur Führung der Wirthschaft erforderliches Vermögen ausweisen, außerdem aber im Termine selbst eine Caution von 1500 Rthlr. in Staats-Papieren niederlegen, auch bleiben sie an ihrem Gebote bis zur Bekanntmachung der sogleich nach dem Termine einzuholenden höhere Genehmigung gebunden.

)(

Zur Annahme der Gebote für die Erwerbung zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten, so wie eventuel zur Ausbietung der ferneren Zeitpacht ist ein Termin auf den 25. April c. im Conferenz-Hause der unterzeichneten Abtheilung vor dem Regierungs-Rath von Ernest angesetzt und werden zu demselben die Bietungslustigen hierdurch eingeladen. Königsberg, den 8. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Intendantur-Amte Braunsberg belegene Königl. Domainen-Vorwerk Kleinau von 839 Morgen 77 Ruthen oder 27 Hufen 29 Morgen 77 Ruthen Magdeburgisch, soll vom 1. Juni d. J. ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert werden, oder wenn sich kein Liebhaber dazu findet, auch kein angemessenes Gebot dafür gemacht werden sollte, von da ab auf 3 bis 6 Jahre verzeitpachtet werden.

Im Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 15,449 Rthlr. 22 sgr. 11 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 150 Rthlr., im Fall der Vererbpachtung das mindeste Erbstandsgeld auf 3515 Rthlr. 26 sgr. 5 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 150 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 663 Rthlr. und im Fall der Verzeitpachtung der jährliche Pachtzins auf 880 Rthlr. incl. ⅓ Gold, festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird auf den 2. Mai d. J. im Conferenz-Hause der Königl. Regierung vor dem Regierungs-Rath Mielke angesetzt und werden daher Erwerbs- und Pachtlustige, die sich als Besitz- und zahlungsfähig zu legitimiren und im Fall der Pacht eine Caution von 1500 Rthlr. sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen und ihr weiteres Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf freiwilliges Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Copialien zugefertigt werden. Königsberg, den 18. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Landraths-Kreise und Intendantur-Bezirk Stuhm, unweit der Stadt Marienburg belegene Königl. Erbpachts-Vorwerk Gorrey, soll alternativ im Ganzen und im Einzelnen zur Veräusserung gestellt werden. Dasselbe enthält eine Bodenfläche von 771 Morgen 118 □Ruthen Magdeburgisch und ist excl. einer unablösbaren Grundsteuer von 45 Rthlr. und eines ablöslichen Domainen-Zinses von 130 Rthlr. auf 1644 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden. Der Verkaufs-Termin stehet am 1. Mai c. auf dem Vorwerk selbst an, und wird übrigens auf die ausführlichere Bekanntmachung in No. 14. unseres diesjährigen Amts-Blatts verwiesen. Marienwerder, den 17. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

Da die Loose No. I. bis incl. IX. des Forst-Belaufs Schweinbude, Reviers Schöneck von überhaupt 1213 Morgen 172 □Ruthen in dem am 16. d. M. angestandenen Lizitations-Termin unveräußert geblieben sind, so habe ich zum Verkaufe oder zur Vererbpachtung dieser Flächen einen abermaligen Lizitations-Termin auf den 30. April d. J. von 10 Uhr Vormittags an in der Königl. Unterförsterei zu Schweinbude angesetzt und lade zu demselben Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen und im Termine gleich die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes, oder den Betrag des offerirten Erbstandsgeldes baar deponiren können, mit dem Bemerken hiedurch ein, daß die Bedingungen der Veräußerung im Termine werden bekannt gemacht werden. Danzig, den 23. März 1829.

Der Forst-Inspector Schaller.

In dem am 17. d. M. angestandenen Termin, zur 1 bis 3jährigen Verpachtung der zum Domainen-Amte Subkau gehörigen mit ult. December 1828. pachtlos gewordenen Königl. Miethswiesen, als:

1) des Mahliner Keils von	44 Morgen	25	□Ruthen	
2) der Rambielska-Wiese von	36	—	160	—
3) der Kawel-Wiese von	47	—	7	—
4) des 2ten Keils von	33	—	173	—

sind die abgegebenenen Gebote keinesweges annehmbar ausgefallen und sollen die obgedachten Wiesen-Tafeln daher noch einmal, jedoch ohne Gewährleistung für die angegebene Grösse lizitirt werden.

Hiezu steht auf den 1. Mai d. J. von Morgens 10 Uhr ab ein Termin im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Domainen-Amts an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig bleiben wird. Dirschau, den 29. Januar 1829.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau.

Das dem Fisko wegen rückständiger Kaufgelder adjudizirte Gut Alt-Busch, 1 Meile von Stargardt belegen und nach der Vermessung des Condukteur Boien im Jahre 1810. eine Fläche von 605 Morgen 136 □Ruthen Magdeburgisch enthaltend, soll zufolge höherer Bestimmung, anderweit auf ein Jahr nämlich vom 1. Juni d. bis dahin k. J. meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist nun ein Termin auf dem 29. April d. J. des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt. Pachtlustige welche eine Caution von 100 Rthlr. entweder baar oder in Staatspapieren bestellen können, werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Verpachtung geschieht übrigens mit der vorhandenen Sommer- und Winter-Saat, nebst dem vorhandenen lebendigen und todten Inventario. Die Pacht-Bedingungen können hier täglich eingesehen werden und wird nur noch bemerkt, daß der Zuschlag der Königl. Hohen Regierung in Danzig vorbehalten bleibt.

Kucborowo, den 21. März 1826.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

Höherer Anordnung zufolge sollen im Frühjahr d. J. im Forst-Belauf Bilawkerweide, Reviers Montau 40 sage Vierzig Klafter eichen Borke geplättet werden.

Zum Verkauf derselben habe ich einen Lizitations-Termin auf den 23. April d. J. Vormittags um 10 Uhr im Kruge zu Pelplin anberaumt, und lade Kauflustige hiemit ein

sich an diesem Tage zahlreich einzufinden, wobei noch bemerkt wird, daß die Borke auch auf besonderes Verlangen ungeplättet zur Lizitation gestellt werden kann.

Montau, den 10. März 1829.

Der Königl. Oberförster Schmidt.

Im Königl. Forst-Belauf Musa, des Forst-Reviers Darslub, ¾ Meile bis zur Chaussee bei Rheda, und von hier 5 Meilen bis Danzig entfernt, können circa 100 bis 150 Klafter geputzte eichene Borke, durchweg von jungen Eichen, in diesem Frühjahr geplettet werden, wenn sich hiezu vorhero, unter gehöriger Sicherleistung Käufer melden.

Kauflustige belieben daher Bestellungen hierauf, in portofreien Briefen, bis zum 15. April d. J. an mich zu richten.

Der Kaufpreiß ist pro Klafter auf 4 Rthlr. 10 sgr. in der Forst bestimmt, und außer diesem trägt der Käufer, noch die Kosten für diese Bekanntmachung.

Darslub bei Putzig, den 22. März 1829.

Der Königliche Ober-Förster Bohlen.

Ein, den unterzeichneten Erben zugehöriges, in einer der lebhaftesten Gegend, ohnfern dem Wasser in der Stadt Marienburg belegenes, in gutem baulichen Zustande befindliches Wohnhaus, in welchem seit einer Reihe von Jahren eine Material-, Gewürz-Handlung und Branntweinschank mit Nutzen betrieben wird, sind dieselben Willens nebst der dabei befindlichen Bier- und Essigbrauerei, wie auch Branntwein-Destillation, welche sich in einem besondern neben dem Wohnhause gelegenen Gebäude befinden, und zwei neue gleichfalls daneben liegende neue geräumige Speicher, in welchem einen sich Stallung für mehrere Pferde und Wagenremise befindet, aus freier Hand sofort zu verkaufen.

Kauflustige werden gebeten, sich dieserhalb gefälligst bald bei G. Claaßen in Elbing oder bei P. Regier in Fischau zu melden, wo die Verkaufs-Bedingungen zu erfahren sind. Noch wird bemerkt, daß der zweite, von den übrigen Gebäuden getrennt liegende Speicher, in welchem sich Stall und Wagenremise befinden, auch von dem Verkauf aus-

geschlossen bleiben kann, und daß sämmtliche Grundstücke mit menonitischem Consens versehen sind. Marienburg, den 31. März 1829.

Die Jakob Mandtlerschen Erben.

Hierdurch gebe ich mir die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß ich am heutigen Tage eine

Tuch-Handlung

auf dem Langenmarkte, Kürschnergassen-Ecke No. 496. eröffnet habe.

Billige Einkäufe von den besten Fabriken setzen mich in den Stand, die vorzüglichsten Tücher, Halbtücher, Boy, Flanell, u. s. w. zu auffallend wohlfeilen, jedoch zur Bequemlichkeit der resp. Käufer, festen Preisen verkaufen zu können und gebe ich hiermit die Versicherung, daß es stets mein eifrigstes Bemühen sein soll, meine verehrten Abnehmer zu ihrer Zufriedenheit auf reelste zu bedienen.

Danzig, den 30. März 1829. E. A. Kleefeld.

Frische Grosberger Heeringe in ganzen, ½ ¼ und ⅛ Tonnen, holländsche Heeringe in ¼ ⅛ u. $\frac{1}{32}$, sind zu haben bei J. G. Amort Langgaße No. 61.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 15.

Danzig, den 15. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Nachrichten für Schiffer und Rheder.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. v. M., mit Abänderung der im §. 12. des Konsulat-Reglements vom 18. September 1796. enthaltenen Festsetzung, zu genehmigen geruhet, daß die Konsulats-Gebühren zu Helsingör von den Preußischen Schiffen, welche den Sund passiren, bei jedesmaligem Durchgange des Schiffes mit Zehn Silbergroschen erhoben werden, und die Schiffer verpflichtet sein sollen, nach dieser Bestimmung die Konsulat-Gebühren zu bezahlen.

Die Rheder und das Schiffahrt-treibende Publikum werden von dieser Festsetzung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Danzig, den 6. April 1829.

(No. 2.) Kirchen-Kollekte zum Bau einer neuen katholischen Kirche in Schönlanke.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich auf den Antrag der Königl. Regierung in Bromberg bewogen gefunden, zum Bau einer neuen katholischen Kirche in Schönlanke, da das alte Gebäude zur Verhütung von Unglücksfällen seit einigen Jahren hat geschlossen werden müssen, und die katholischen Einwohner der Stadt, bei ihrer großen Dürftigkeit, durchaus nicht im Stande sind, die auf sie repartirten Kosten in sich aufzubringen, eine Kollekte in den katholischen Kirchen diesseits der Elbe ausnahmsweise zu bewilligen.

Wir fordern daher die katholischen Herren Pfarrer unseres Departements hierdurch auf, diese Kollekte in ihren Kirchen an einem passenden Sonntage, nach Sonntags vorher von der Kanzel erfolgter Bekanntmachung, abzuhalten, und den Ertrag derselben bis zum

1. Juni c. an die betreffenden Herren Dekane abzusenden, welche dagegen die eingesendeten Beträge vorschriftsmäßig zu verzeichnen und die diesfällige Nachweisung nebst dem Gesammt-Betrage der Kollektengelder an die Regierungs-Haupt-Kasse unter portofreier Rubrik abzuführen haben.

Falls nichts eingegangen sein sollte, ist dies der genannten Kasse in gleichem Termine anzuzeigen. Danzig, den 20. März 1829.

(No. 3.) Eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte betreffend.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben zum Retablissement der im Dorfe Deutsch-Sorno Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O. abgebrannten, evangelischen Kirche wie des Pfarr- und Schul-Gebäudes, eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte in der ganzen Monarchie, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeine, welche innerhalb 20 Jahren schon dreimal durch Brand verunglückt und dadurch ganz verarmt ist, nachgegeben.

Wir fordern daher die evangelischen Herren Pfarrer unsers Departements hiedurch auf, diese Kollekte in ihren Kirchen, nach Sonntags vorher erfolgter Bekanntmachung, abzuhalten, und den Ertrag derselben bis zum 20. Mai c. an die betreffenden Herren Superintendenten, abzusenden, welche dagegen den Gesammtbetrag der Kollekten-Gelder nebst der angeordneten Nachweisung vorschriftsmäßig an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen haben. Die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter aber, so wie die Magistrate, weisen wir an, die Haus-Kollekte in ihren Geschäfts-Bezirken zu veranlassen, und die eingekommenen Beiträge mit einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten ebenfalls bis zum 20. Mai c. an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse abzusenden, wenn aber nichts eingegangen sein sollte, dies derselben anzuzeigen.

Danzig, den 24. März 1829.

(No. 4.) Die St. Petri-Schule betreffend.

Die Erweiterung der höhern Bürgerschule in Danzig und die Vermehrung des Lehrer-Personals bei derselben durch Gründung zweier neuen Lehrstellen giebt uns eine erfreuliche Veranlassung, die dadurch bewiesene Vorsorge des Magistrats, der Schul-Deputation und der Stadtverordneten-Versammlung zu Danzig für die fortwährende Verbesserung des hiesigen Schulwesens, öffentlich mit Beifall anzuerkennen.

Danzig, den 12. März 1829.

(No. 5.) Die Jahrmärkte in Krokow, Kreis Neustadt betreffend.

Dem Publiko wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre im Kirchdorfe Krokow, Neustädter Kreises, folgende Kram- und Vieh-Märkte Statt finden werden:

1) Dienstag nach Philippi Jakobi, das ist am 5. Mai d. J.
2) am 21. September c. als am Matthäus-Tage,
3) am 25. November d. J. auf Katharina,

wogegen keine Jahrmärkte an Sonntagen mehr gestattet werden.

Danzig, den 31. März 1829.

(No. 6.) Warnungs-Anzeige.

Ein Tischler-Geselle, der spät des Abends im Finstern auf seine Werkstätte angekommen und, um ein Licht anzuzünden, sich eines Feuerzeuges bedient hat, in welchem statt Leinwands-Zunder trockene feine Hubelspähne sich befanden, hat dadurch, daß ein entzündeter kleiner Spahn aus dem Feuerzeuge herausgesprungen und die auf dem Fußboden herumgelegenen trockenen Hubelspähne angezündet hatte, die Veranlassung gegeben, daß das Gebäude seines Brodherrn eingeäschert wurde.

Der unvorsichtige Brandstifter ist zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und mit einer 6monatlichen Arbeitshaus-Strafe belegt worden.

Dieser Vorfall wird der Warnung wegen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß um so mehr gebracht, da in letzter Zeit Brandschäden, die höchst wahrscheinlich aus ähnlicher Unvorsichtigkeit entstanden, häufig vorgekommen sind.

Danzig, den 28. März 1829.

(No. 7.) Viehkrankheiten betreffend.

Die unter der Schaaf-Heerde in Güttland, Danziger Kreises, nach unserer Bekanntmachung vom 10. Januar c. im Amtsblatt No. 4. pro 1829. stattgehabte Pocken-Krankheit hat aufgehört; weshalb auch die Aufhebung der Orts-Sperre bereits verfügt ist.

Danzig, den 23. März 1829.

(No. 8.)

Die unter der Schaaf-Heerde in Ponschau, Intendantur-Amts Stargardt und Kreises gleichen Namens, nach unserer Bekanntmachung vom 20. Juni pr. (im Amtsblatte No. 28. Jahrgang 1828.) stattgehabte Räude-Krankheit hat aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Orts-Sperre bereits verfügt ist. Danzig, den 27. März 1829.

(No. 9.)

Wir sind veranlaßt, die Mitglieder der Westpreußischen Feuer-Societät, so wie die, mit der Anfertigung der Kataster beauftragten Behörden, auf folgende Bestimmungen des Reglements vom 27. December 1785. aufmerksam zu machen.

1) Keine ganz baufälligen und unsichern Gebäude dürfen in das Feuer-Societäts-Kataster aufgenommen, die der Reparatur bedürfenden Gebäude aber sollen noch im Laufe desselben Jahres retablirt werden.
2) Bei der Taxation der Gebäude, Behufs der Aufnahme in's Kataster, dürfen nur billige Mittelsätze des Werths, niemals aber zu hohe Sätze angenommen werden.
3) Die Kataster oder die Nachträge zu denselben müssen jährlich bis zum 1. October bei 2 Rthlr. Strafe eingesendet oder angezeigt werden, daß keine Veränderungen dabei vorgekommen sind.
4) Vor Einsendung dieser Kataster revidiren die Kreis-Bau-Räthe, Domainen- und Intendantur-Beamten die versicherten Gebäude, mit Zuziehung zweier Societäts-Mitglieder und ermäßigen die zur Entschädigung früher angenommenen Sätze nach rechtlichem Gutbefinden des wirklichen Werths, den die Gebäude zur Zeit haben, jedoch immer mit Vorwissen des Eigenthümers. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung wird deshalb den betreffenden Eigenthümern vorgehalten und ihre Zustimmung erfordert. Verweigern sie solche, so erfolgt die Abschätzung durch Sachverständige, auf ihre Kosten, oder deren Ausscheidung aus dem Societäts-Verbande tritt ein.
5) Die im verflossenen Jahre stattgehabten Brandschäden werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht und die darnach berechneten Beiträge erfordert. Binnen 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung muß die Einzahlung an die das Kataster führende Behörde geschehen und von dieser an unsere Haupt-Casse abgeführt sein.

6) Mit den Beiträgen wird gleichzeitig von den auf's neue in's Kataſter eingetragenen Gebäuden ein Receptionsgeld von ½ Pfennigen pro Thaler der Verſicherungs-Quote eingezogen und abgeführt.

7) Die Brandſchadens-Vergütung ſoll nur zum Wiederaufbau der zerſtörten Gebäude verwandt und deshalb an keinen andern als den, der das Retabliſſement derſelben bewirkt, ausgezahlt werden.

8) In ſo fern es thunlich, muß das Retabliſſement noch in demſelben Jahre erfolgen, in welchem die Gebäude abgebrannt ſind, und dann wird dies mit dem Vermerk, wann das Retabliſſements-Atteſt ausgeſtellt worden, in dem Kataſter, oder deſſen Nachtrage notirt.

9) Iſt bei Reviſion der verſicherten Gebäude, vor Einſendung der Kataſter, oder der Nachträge zu denſelben, der Beſchädigte noch im Bau begriffen, und kann derſelbe nach dem Ermeſſen des Kreis-Landraths, oder des Domainen-Beamten, oder des Magiſtrats, vor Ablauf des Jahres denſelben vollenden, ſo wird der Bauende befragt, ob er, unter dem Beding des Retabliſſements bis vor Ablauf des Jahres ſeiner eigenen Sicherheit halber darin willigt, daß dieſe Gebäude in das Kataſter für das nächſte Jahr mit den bisherigen Sätzen übertragen werden dürfen.

10) Gehet der Abgebrannte dieſes nicht ein, oder kann der Aufbau der zerſtörten Gebäude nicht mehr im Laufe deſſelben Jahres ſtattfinden, oder unterbleibt die Ausführung des Baues, der eingegangenen Verpflichtung ungeachtet, ſo erfolgt die Löſchung der Gebäude aus dem Societäts-Verbande, durch Einſendung der Abgangsliſte zum 1. October und Vermerk in dem Kataſter, auch ſchriftliche Bekanntmachung an die Ausſcheidenden. Hinſichtlich der letztern, nämlich derer, welche mit den angefangenen Bauten nicht zur Vollendung gekommen, wird die Abgangsliſte zum 1. Januar des folgenden Jahres eingereicht.

11) Wer in Folge eines Feuerſchadens zum Ausſcheiden veranlaßt wird, nach erfolgtem Retabliſſement der Gebäude aber wiederum der Societät beitritt, bleibt von Entrichtung der Receptionsgelder befreit, aber die Verpflichtung der Societät, zur Zahlung der Brandſchadens-Vergütung, fängt erſt mit den nächſten Januar des folgenden Jahres nach der Anmeldung an.

12) Bei Gelegenheit der Unterſuchung der Brandſchäden haben die hiemit beauftragten Behörden, den Inhalt dieſer Bekanntmachung ad 7. bis 11. den Beſchädigten iedes Mal in Erinnerung zu bringen und daß ſolches geſchehen, in den Verhandlungen zu vermerken.

Danzig, den 28. März 1829.

(No. 10.) Wegen der aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge für 1828.

In Verfolg unſerer Verfügung vom 26. Auguſt v. J. Seite 329. des Amtsblatts, wird hierbei die Feuer-Societäts-Anlage für 1828. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß durch den im vergangenen Jahre bereits ausgeſchriebenen Beitrag für 1828. von 3 Pfennigen vom Thaler der Verſicherungs-Summen, das Bedürfniß gedeckt iſt.

Die Nachweiſung der im vergangenen Jahre im hieſigen Regierungs-Bezirk vorgekommenen, von der Weſtpreuß. Land-Feuer-Societät zu vergüten geweſenen Landſchäden, iſt unter B. hier beigefügt. Danzig, den 12. Februar 1829.

A n l a g e

der Feuer-Societäts-Beiträge, welche von der Provinz Weſtpreußen zur Vergütung der im Jahre 1828. vorgefallenen Brandſchäden und zur Deckung der Verwaltungs-Koſten und ſonſtigen Ausgaben aufzubringen ſind.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Berechnung des Zuschuß-Bedarfs der Westpreuß. Feuer-Sozietät pro 1828.						
I.	Zu currenten Brandschadens-Vergütungen:						
	1. im Danziger Regierungs-Bezirk . .	56,380	26	2			
	2. = Marienwerderschen dito . .	52,565	9	3			
					108,946	5	5
II.	An Verwaltungs-Kosten:						
	1. im Danziger Regierungs-Bezirk . .	1614	27	5			
	2. = Marienwerderschen dito . .	1490	—	—			
					3014	27	5
III.	An Prozeß-Kosten:						
	1. im Danziger Regierungs-Bezirk . .	89	1	5			
	2. = Marienwerderschen dito . .	8	12	6			
					97	13	11
IV.	An rückerstatteten und ausfallenden Beiträgen:						
	1. im Danziger Regierungs-Bezirk . .	113	2	6			
	2. = Marienwerderschen dito . .	638	11	2			
					751	13	8
V.	Noch zu deckende Vergütungen aus der Vorzeit im Danziger Regierungs-Bezirk.	. . .	.	.	2247	13	4
VI.	Für Feuer-Lösch-Instrumente:						
	1. im Danziger Regierungs-Bezirk . .	206	23	8			
	2. = Marienwerderschen dito . .	12	—	—			
					218	23	8
	Summa.	. . .	.	.	115,276	7	5
	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug:						
1.	Die pro 1827. zu viel repartirten Beiträge.	10,095	6	6			
2.	An ersparten Brandschadens-Vergütungen aus frühern Jahren:						
	a, im Danziger Regierungs-Bezirk . . .	240	—	—			
	b, = Marienwerderschen dito . .	342	13	4			
3.	Nachträglich ermittelte Beiträge im Regierungs-Bezirk Marienwerder . . .	2	27	6			
					10,680	17	4
	Bleiben aufzubringen . . .	. . .	.	.	104,595	20	1

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
B. Vertheilung des vorseitig ermittelten Zuschuß-Bedarfs auf die einzelnen Regierungs-Bezirke.						
Die Versicherungs-Summen pro 1828. betragen:						
im Danziger Regierungs-Bezirk . . . . . 5,700,355 Rtl.						
im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk . 7,620,055 —						
Summa 13,320,410 Rtl.						
Davon sind zur Aufbringung des vorseitigen Bedarfs a 3 pf. pro Thaler beizutragen:						
vom Danziger Regierungs-Bezirk . . .	47,502	28	9			
= Marienwerderschen dito . . .	63,500	13	9			
in Summa . . .	.	.		111,003	12	6
Der Bedarf pro 1828. beträgt nur . .	. . .	.	.	104,595	20	1
Es werden also mehr erhoben und geben der Feuer-Sozietät bei der nächsten Ausschreibung zu gut = ...	. . .	.	.	6407	22	5

B.

Nachweisung

der für das Jahr 1828. von dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

	Namen			Es sind abgebrannt:				Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung.		
	der Behörden.	der Ortschaften.	der Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf
			A. Privat-Gebäude.							
			I. In den Königl. Domainen- und Intendantur-Aemtern.							
1	Berent.	Mühle Jamen.	Gottlieb Bartsch . . .	1	—	—	—	200	—	—
		Schülzen.	Matthias Jureczeck . .	—	1	1	—	30	—	—
			Johanna Wreczchowski.	1	1	1	—	60	—	—
			Albrecht Jureczeck . . .	—	1	—	—	20	—	—
2	Brück.	Oliva.	Tümmler	—	—	—	1	1000	—	—
		Quaschin.	Katholische Pfarrei . . .	1	—	—	—	575	—	—
			Desgleichen	—	1	—	1	25	—	—
			Holzwich	—	2	1	—	600	—	—
		Rahmel.	Friedrich Krüger . . .	1	—	—	—	100	—	—
			Derselbe	—	—	—	1	80	—	—
		Zoppot.	Schulgemeine	—	—	1	Schneidemühle	30	—	—
3	Carthaus.	Bonß.	Albrecht Grotha	1	—	—	—	10	—	—
		Alt-Czapeln.	George Lehrke	1	—	—	—	60	—	—
		Ober-Sommerkau.	Wittwe Mauschke . . .	—	1	1	—	50	—	—
		Stangenwalde.	Johann Mielke	1 Kathe.				40	—	—
		Zuckau.	Joseph Hildebrandt . .	—	—	—	1 Stahlschm.	200	—	—
			zu übertragen . .	7	7	5	4	3080	—	—

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	7	7	5	4	3080	—	—
4	Elbing.	Dörbeck.	Jakob Fietkau	1	1	1	—	300	—	—
			u. einem Dache						
		Fichthorst.	Michael Karsten	1	—	—	—	130	—	—
		Friedrichsberg.	Wittwe Hinz	1	—	—	—	120	—	—
		Keitelau.	Johann Jochem . . .	1	1	1	—	1500	—	—
		Laakendorf.	Martin Städing . . .	1	1	1	—	810	—	—
		Neukirch in der Niederung.	Kloszowski, Schmidt u. Knickhahn	1 Kathe.			—	125	—	—
		Groß-Wiekerau.	Daniel Horn	—	1	1	—	500	—	—
		Zeiersniederkampen.	Gottfried Schmidt . .	1	1	1	—	450	—	—
5	Marienburg.	Biesterfelde.	Johann Michael Harder.	—	1	1	—	1600	—	—
		Gnojau.	Jakob Johst	1	3	2	1	1500	—	—
				1 Wagenremise 3 Gebäude u. 2 unter e. Dache.						
			Wittwe Harder	—	1	1	—	2000	—	—
			August Fadenrecht . .	—	1	1	—	1570	—	—
			Für Beschädigung des Wohnhauses der Wittwe Harder	—	—	—	—	3	—	—
			Für die zur Verhinderung der weitern Verbreitung des Feuers niedergerissenen Zäune:							
			Schulz Mierau	—	—	—	—	11	3	—
			Einsasse Johst	—	—	—	—	25	13	—
			Wittwe Harder	—	—	—	—	52	6	—
			Einsasse Fadenrecht . .	—	—	—	—	15	10	—
		Zu übertragen . .	15	18	15	5	13792	2	—

Nr.	Name	Vorname	Dienstgrad	Truppenteil	Verleihungsgrund
1	Bauer	Hans	Oberleutnant	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
2	Becker	Wilhelm	Hauptmann	Stab	Tapferkeit vor dem Feind
3	Bergmann	Otto	Leutnant	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
4	Bernhardt	Karl	Feldwebel	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
5	Bischoff	Ernst	Unteroffizier	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
6	Blumenthal	Fritz	Gefreiter	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
7	Böhm	Alfred	Oberstleutnant	Regimentsstab	Tapferkeit vor dem Feind
8	Brandt	Heinrich	Hauptmann	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
9	Braun	Gustav	Leutnant	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
10	Brückner	Paul	Feldwebel	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
11	Busch	Wilhelm	Unteroffizier	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
12	Conrad	Hermann	Gefreiter	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
13	Dietrich	Max	Oberleutnant	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
14	Dittmann	Richard	Hauptmann	Stab	Tapferkeit vor dem Feind
15	Ebert	Friedrich	Leutnant	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
16	Eckstein	Ludwig	Feldwebel	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
17	Engelhardt	Robert	Unteroffizier	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
18	Fischer	Emil	Gefreiter	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
19	Frank	Oskar	Oberleutnant	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
20	Fuchs	Walter	Hauptmann	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
21	Gärtner	Hans	Leutnant	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
22	Gerlach	Karl	Feldwebel	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
23	Graf	Heinrich	Unteroffizier	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
24	Groß	Wilhelm	Gefreiter	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
25	Hahn	Otto	Oberleutnant	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
26	Hartmann	Fritz	Hauptmann	Stab	Tapferkeit vor dem Feind
27	Heinrich	Max	Leutnant	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
28	Hellmann	Alfred	Feldwebel	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
29	Hermann	Ernst	Unteroffizier	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
30	Hoffmann	Richard	Gefreiter	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
31	Huber	Paul	Oberleutnant	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
32	Jäger	Hermann	Hauptmann	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
33	Jung	Wilhelm	Leutnant	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
34	Kaiser	Gustav	Feldwebel	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
35	Keller	Heinrich	Unteroffizier	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
36	Klein	Max	Gefreiter	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
37	Koch	Otto	Oberleutnant	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
38	Kohl	Fritz	Hauptmann	Stab	Tapferkeit vor dem Feind
39	Krause	Ernst	Leutnant	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
40	Krüger	Robert	Feldwebel	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
41	Lange	Karl	Unteroffizier	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
42	Lehmann	Wilhelm	Gefreiter	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
43	Lorenz	Hans	Oberleutnant	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
44	Maier	Paul	Hauptmann	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
45	Meier	Heinrich	Leutnant	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
46	Meyer	Max	Feldwebel	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
47	Müller	Otto	Unteroffizier	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
48	Neumann	Fritz	Gefreiter	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
49	Otto	Ernst	Oberleutnant	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
50	Peters	Robert	Hauptmann	Stab	Tapferkeit vor dem Feind
51	Pfeiffer	Karl	Leutnant	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
52	Richter	Wilhelm	Feldwebel	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
53	Roth	Hans	Unteroffizier	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
54	Sauer	Paul	Gefreiter	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
55	Schäfer	Heinrich	Oberleutnant	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
56	Scheffler	Max	Hauptmann	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
57	Schmidt	Otto	Leutnant	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
58	Schneider	Fritz	Feldwebel	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
59	Schreiber	Ernst	Unteroffizier	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
60	Schröder	Robert	Gefreiter	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
61	Schulz	Karl	Oberleutnant	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
62	Schwarz	Wilhelm	Hauptmann	Stab	Tapferkeit vor dem Feind
63	Seidel	Hans	Leutnant	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
64	Simon	Paul	Feldwebel	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
65	Sommer	Heinrich	Unteroffizier	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
66	Stein	Max	Gefreiter	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
67	Thiele	Otto	Oberleutnant	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
68	Vogel	Fritz	Hauptmann	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
69	Wagner	Ernst	Leutnant	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
70	Weber	Robert	Feldwebel	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
71	Weiß	Karl	Unteroffizier	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
72	Werner	Wilhelm	Gefreiter	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
73	Wolf	Hans	Oberleutnant	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
74	Ziegler	Paul	Hauptmann	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
75	Zimmermann	Heinrich	Leutnant	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
76	Zimmermann	Max	Feldwebel	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
77	Zimmermann	Otto	Unteroffizier	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
78	Zimmermann	Fritz	Gefreiter	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
79	Zimmermann	Ernst	Oberleutnant	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
80	Zimmermann	Robert	Hauptmann	Stab	Tapferkeit vor dem Feind
81	Zimmermann	Karl	Leutnant	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
82	Zimmermann	Wilhelm	Feldwebel	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
83	Zimmermann	Hans	Unteroffizier	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
84	Zimmermann	Paul	Gefreiter	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
85	Zimmermann	Heinrich	Oberleutnant	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
86	Zimmermann	Max	Hauptmann	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
87	Zimmermann	Otto	Leutnant	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
88	Zimmermann	Fritz	Feldwebel	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
89	Zimmermann	Ernst	Unteroffizier	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
90	Zimmermann	Robert	Gefreiter	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
91	Zimmermann	Karl	Oberleutnant	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
92	Zimmermann	Wilhelm	Hauptmann	Stab	Tapferkeit vor dem Feind
93	Zimmermann	Hans	Leutnant	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
94	Zimmermann	Paul	Feldwebel	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
95	Zimmermann	Heinrich	Unteroffizier	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
96	Zimmermann	Max	Gefreiter	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
97	Zimmermann	Otto	Oberleutnant	1. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
98	Zimmermann	Fritz	Hauptmann	2. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
99	Zimmermann	Ernst	Leutnant	3. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind
100	Zimmermann	Robert	Feldwebel	4. Kompanie	Tapferkeit vor dem Feind

Namen der Behörden	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude	Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	29	22	22	6	17248	22	—
10 Stargardt.	Ossowo.	Thomas Czichocki . . .	1	—	—	—	30	—	—
	Studzenika.	Martin Mannia	—	1	—	—	20	—	—
		Michael Mannia und Matthias Ossowski . .	—	1	—	—	20	—	—
		Matthias Ossowski . .	—	—	1	—	5	—	—
11 Subkau.	Damerau.	Andreas Krause	—	1	1	1 Schop. u. 1 Wagensch.	940	—	—
		George Schulz	1 u. eine Kathe.	1	—	2 Schop. u. 1 Wagensch.	1600	—	—
		Wittwe Deya	1 Kathe.	1	—	—	400	—	—
		Klawun	1 Kathe.		—		50	—	—
	Gerdin.	Gottfried Pfeiler . . .	1 Kathe.		—		100	—	—
	Mühlbanz.	Schulgemeine	1	—	—	—	200	—	—
	Groß-Schlanz.	Joseph Krause	1	2	—	1 Schop. u. 1 Wagensch.	660	—	—
	Subkau.	Tobias Penner	—	1	1	—	450	—	—
12 Tiegenhoff.	Groß-Brunau.	Gottlieb Görzen	1	1	2	—	1550	—	—
	Schöneberg.	Paul Koritzki	1	1	1	—	1700	—	—
		Für die Beschädigung der Scheune des Schulzen Hellwig bei diesem Brande	—	—	—	—	2	25	—
	Schönsee.	Heinrich Wiens	1	1	1	—	360	—	—
	Siebenhuben.	Jakob Epp	1	1	1	—	450	—	—
		Zu übertragen . .	41	34	30	13	25786	17	3

Namen			Es sind abgebrannt:				Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung.		
der Behörden.	der Ortschaften.	der Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	41	34	30	13	25786	17	3
	II. In den Städten und deren Gebieten.								
1 Danzig.	Fischkau.	Gottfried Popp	—	1	—	1	250	—	—
		Daniel Senkpiel . . .	—	1	1	Remise.	500	—	—
	Junkeracker.	Gottfried Pätzel u. Gottlieb Zipp	1	1	1		580	—	—
	Käsemark.	Johann Neumann . .	1	1	1	—	1650	—	—
	Kemnade.	Andreas Pätschke . . .	1	—	1	—	650	—	—
	Krakau.	Jakob Stein	1	1	—	—	450	—	—
			m. Stall						
	Langfelde.	Carl Friedrich Hasse . .	—	1	1	—	2000	—	—
	Letzkau.	Ludwig Nandt	—	1	1	—	1200	—	—
		Jakob Bowski	—	1	1	—	850	—	—
		Johann Ehregott Klein.	—	1	1	—	1100	—	—
	Narmel.	Wittwe Hildebrandt . .	1 Kathe.			—	210	—	—
	Neuendorf.	Johann Hochbaum . .	1	1	1	—	1740	—	—
	Nebel.	Gottfried Rathke . . .	1	1	1	1	700	—	—
					Wagen-schauer.				
	Pasewark.	Wittwe Woller	1	1	1	—	1300	—	—
	Klein-Plehnendorf.	Salamon Krause . . .	1	—	1	1	700	—	—
			Krug nebst Stall.						
	Praust.	Ephraim Meier	1	—	—	—	150	—	—
		Johann Jakob Zielke .	—	1	1	1	1520	—	—
			Wagenremise.						
		Gottfried Burant . . .	1	—	—	1	2000	—	—
			Kornwasserm.						
		Benjamin Schöning .	1	—	—	—	250	—	—
		Zu übertragen . .	53	47	43	17	43586	17	3

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude	Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	53	47	43	17	43,586	17	3
1	Noch Danzig.	Für die bei dem Brande in Reftau am 20. Juni 1827. niedergerissenen Zäune des Gutsbesitzer Grimm	—	—	—	—	30	—	—
		Schönrehr. Cornelius Lange	1	1	1	—	1050	—	—
		Stüblau. Johann Müller	—	—	1	—	20	—	—
		Stutthoff. Carl Krause	1	—	1	—	400	—	—
					Stall u. Scheune.				
		Groß-Zünder. George Hoffmann . . .	—	1	1	—	490	—	—
		Für die bei dem Brande in Zugdam am 3. Jan. 1827. zur Verhinderung der weitern Verbreitung des Feuers niedergerissenen Zäune des Carl Meseck	—	—	—	—	25	28	—
2	Marienburg.	Marienburg. Kreisbote Schipper . .	1	—	—	—	40	—	—
		Züchner Lange	1	—	—	1	80	—	—
		Für Zäune welche bei diesem Brande eingerissen sind.	—	—	—	—	16	16	6
		Martin Germanowski.	1	—	—	—	100	—	—
		Dammfelde. Johann Kaminski . . .	1	1	—	—	450	—	—
					u. Stall.				
		Hoppenbruch. Eigenkäthner Löbert . .	1	—	—	—	100	—	—
		Eigenkäthner Gerber .	1	—	—	—	300	—	—
		Hospitalsfeld. Rathsherr Eckstein . .	—	1	—	—	800	—	—
3	Neuteich.	Für Brandbeschädigungen an dem Wohnhause des ehemaligen Stadtkämmerer Seliger . . .	—	—	—	—	96	4	3
					Scheune und Speicher.				
		Zu übertragen . .	61	51	47	18	47,585	6	—

Namen der Behörden:	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf
		Uebertrag	61	51	47	18	47,585	6	—
3	Noch Neuteich.	Neuteich. Jakob Bittkowski . . .	1	—	—	—	200	—	—
		Für Beschädigungen am Wohnhause und niedergerissene Zäune des Bolz bei diesem Brande . .	—	—	—	—	36	3	—
		Für Beschädigungen am Wohnhause der Wittwe Mex	—	—	—	—	4	18	—
4	Putzig.	Putzig. Schier Liebermann Sommerfeld	1	—	—	—	1850	—	—
		Für Beschädigung von Gebäuden bei diesem Brande am 29. December 1827:							
		Johann Krisza	—	—	—	Windmühle.	8	20	3
		Schier Sommerfeld .	—	—	—		74	—	—
		Joh. Christoph Schulz.	—	—	—		10	—	11
		Lewin Bernstein	—	—	—		6	8	—
5	Schöneck.	Schöneck. Johann Friedrich Wolff.	—	—	—	1	800	—	—
6	Stargardt.	Stargardt. Jacob Kollberg	1	—	—	—	60	—	—
		Wittwe Gehrmann . .	1	1	—	—	140	—	—
		Wilhelm Mohr	1	—	—	—	60	—	—
		Für Beschädigungen des Gaststalles des Gastwirth Becker, bei dem Brande am 21. December 1827. und für den dabei niedergerissenen Zaun an dem Hause des Dom-Kapitels zu Pelplin	—	—	—	—	297	21	4
		Kottlsch. Für Brandbeschädigungen an Scheune und Stall des Carl Tilsen.	—	—	—	Windmühle.	26	14	8
7	Tolkemit.	Tolkemit. Johann Gottlieb Giersdorff	—	—	—	1	34	16	—
			—	—	—		2800	—	—
		Zu übertragen . .	66	52	47	20	53,993	18	2

	Namen der Behörden.	der Ortschaften.	der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung Rthlr.	sgr.	pf.
			Uebertrag . .	66	52	47	20	53,993	18	2
		III. In adlichen Gütern.								
1	Neustädter Kreis.	Selbau.	Johann Kramp	1	—	1	—	450	—	—
2	Stargardter Kreis.	Kniebau.	Turzinski	—	1	1	1 Speicher.	1,900	—	—
			Für Brandbeschädigung der Schneidemühle des Mühlenbesitzers Elsdorf zu adel. Rockoczin, am 27. Februar 1827 .	—	—	—	—	37	8	—
		B. Königliche Gebäude.		—	—	—	—	—	—	—
			Summa	67	53	49	21	56,380	26	2
	Entschädigungen für die bei den Bränden verloren gegangenen und demnächst wieder angeschafften Feuer-Löschgeräthe.									
	I. In den Königl. Domainen- und Intendantur-Aemtern.									
1	Elbing.	Haalendorf	In Betreff des Brandes am 4. Juli 1827. . .	—	—	—	—	12	1	—
		Keitelau.	Dgl. am 9. Juni 1828.	—	—	—	—	5	20	—
		Lupushorst.	= = 24. Aug. 1825.	—	—	—	—	9	18	—
			Zu übertragen . .	—	—	—	—	27	9	—

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude	Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	—	—	—	—	27	9	—
2 Marienburg.	Pr. Rosengarth.	In Betreff des Brandes am 12. Juni 1827. . .	—	—	—	—	4	12	—
	Schönau.	Dgl. am 22. Sptbr. 1828.	—	—	—	—	2	8	—
3 Sobbowitz.	Klei-Trampken.	= = 3. Febr. 1828.	—	—	—	—	16	5	—
II. In den Städten und deren Gebieten.									
1 Danzig.	Bohnsackerweide.	In Betreff des Brandes am 3. December 1824.	—	—	—	—	4	8	—
	Krakau.	Dgl. am 25. März 1828.	—	—	—	—	8	15	—
	Neufähr.	= = 26. Sptr. 1827.	—	—	—	—	7	20	—
	Praust.	= = 28. Dcbr. 1826.	—	—	—	—	16	20	—
	Rostau.	= = 20. Juni 1827.	—	—	—	—	13	26	8
	Zugdam.	= = 3. Jan. 1827.	—	—	—	—	14	5	—
2 Marienburg.	Marienburg.	Dgl. am 1. Juli, 6 October, 7. October und 13. December 1827. .	—	—	—	—	28	15	—
		Dgl. am 4. Febr. 1828.	—	—	—	—	6	22	—
3 Neuteich.	Neuteich.	= = 9. Juni 1827.	—	—	—	—	6	18	—
		= = 22. März 1828.	—	—	—	—	8	27	—
		und	—	—	—	—	2	20	—
		= = 25. Febr. 1828.	—	—	—	—	1	10	—
		Zu übertragen . .	—	—	—	—	170	—	8

Namen			Es sind abgebrannt:				Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung.		
der Behörden.	der Ortschaften.	der Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	—	—	—	—	170	—	8
4 Stargardt	Stargardt.	In Betreff des Brandes am 21. December 1827.	—	—	—	—	28	24	—
		III. In den adlichen Gütern.							
5 Danzigerkreis	Nassenhuben.	In Betreff des Brandes am 26. Juli 1826. . .	—	—	—	—	7	29	—
		Summa .	—	—	—	—	206	23	8
		Hiezu wie vorhergehend	67	53	49	21	56,380	26	2
		Im Ganzen . .	67	53	49	21	56,587	19	10

	Wohnhäuser.	Scheunen	Ställe.	Andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	1	—	—	—	100	—	—
	1 Kathe	—	1	—	120	—	—
	1 Kathe	1	1	—	550	—	—
	2	2	2	1 Wagenremise	3320	—	—
	—	1	—	—	800	—	—
	1	—	—	1 Windmühle	4650	—	—
Noch aus dem Jahr 1827 . .	6	4	4	2	9540	—	—
Noch aus dem Jahr 1826 . .	1	—	1	—	76	20	—
1828	60	49	44	19	46,764	6	2
thut . .	67	53	49	21	56,380	26	2

Wiederholung 46,764 Rthlr. 6 sgr. 2 pf.

Hievon ab, die darunter enthaltenen Summen
für niedergerissene Zäune aus d. J. 1827 26 Rthlr. 14 sgr. 8 pf.
25 = 28 = — =
und 30 = — = — =

Desgleichen auch für Brandbeschädigungen
aus d. J. 1827 . . . . . 8 = 20 = 3 =
74 = — = — =
10 = — = 11 =
6 = 8 = — =
297 = 21 = 4 =
und 37 = 8 = — =

516 = 11 = 2 =

Bleiben an Entschädigungen für 1828 . . . . . 46,247 Rthlr. 25 sgr. — pf.
einschließlich 156 Rthlr. 21 sgr. 6 pf.
für niedergerissene Zäune.

Zahl der Brände i. J. 1828 = 77.

Brände von 1828 zur Anlage für 1829.

Gottfried Dyck in Wossitz . . . . . 500 Rthlr.
Erbpachts-Vorwerk Pelzau . . . . . 150 Rthlr.

(No. 11.)

Ueber den Transport folgender Kiefern-Scheit-Brennhölzer als:

A. auf der Ablage am Seestrande bei Putzig,

a, 300 Klafter für die Königl. Garnison-Verwaltung hieselbst,

b, 360 Klafter für das Königl. Garnison-Lazareth hieselbst,

c, 312 Klafter für die Königl. Garnison-Verwaltung zu Weichselmünde;

B. auf der Ablage am Seestrande bei Gdingen,

d, 150 Klafter für das ad. b. gedachte Lazareth und

e, 250 Klafter für die hiesige Königl. Garnison-Bäckerei,

haben wir ein Submissions-Verfahren eröffnet und fordern diejenigen, welche diesen Transport zu übernehmen Lust haben, hiermit auf,

bis zum 27. d. M. Morgens um 9 Uhr in verschlossenen an die unterzeichnete Regierung gerichteten Briefen sich bestimmt darüber zu äußern, wie viel sie pro Klafter im Durchschnitt verlangen und durch welche Mittel sie hinlängliche Sicherheit für die übernommenen Bedingungen leisten wollen.

Die Briefe, welche auf dem Convert zu bezeichnen sind:

„Submissions-Offerten für den Transport des Holzes für die Garnison-Verwaltung zu Danzig ꝛc."

werden am 27. d. M. Mittags um 12 Uhr in dem Regierungs-Conferenzhause eröffnet und demjenigen Submittenten, welcher bei hinreichender Sicherheit die geringste Forderung macht, der Zuschlag ertheilt werden. Bis dahin bleibt jeder Submittent an sein Gebot gebunden.

Die Bedingungen können in unserer Forst-Registratur Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 1 Uhr eingesehen werden.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus Adelich Stüdnitz ist der nachstehend bezeichnete Knecht Jakob Pobzinski, welcher wegen dringenden Verdachts eines gewaltsamen Diebstahls verhaftet werden sollte, am 25. März c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde nach Bütow abliefern zu lassen. Bütow, den 26. März 1829.

Der Königl. Landräthliche Assistent, Kommissions-Rath.

Hoffmann.

Signalement.

Geburtsort, Czamowa, Kreis Conitz. Vaterland, West-Preußen. Gewöhnlicher Aufenthaltsort, Stüdnitz. Religion, katholisch: Stand, Gewerbe, Knecht. Alter, 24 Jahre. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haar, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, länglich. Mund, breit. Zähne, gesund und weiß. Bart, im Entstehen. Kinn, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, mittel. Sprache, polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen, nicht bekannt.

Bekleidung: Jacke, blauwollene. Hosen, hellblauwollene. Stiefel, lange. Hut, runden. Besondere Umstände, führt muthmaßlich die gestohlenen Sachen, als: 10 Rthlr. baares Geld, 1 Paar blauleinene Hosen, 10 leinene Hemden, 1 Schlafmütze und 1 Paar Stiefeln nebst Sohlen mit sich.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Alt-Grabau, Johann Paraski, die erledigte römisch-katholische

Pfarrstelle in Schwarzau verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Danzig, den 19. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Der Buchdrucker Albrecht ist von den Stadtverordneten zu Elbing zum unbesoldeten Stadtrath erwählt und von uns für die Dauer von 6 Jahren als solcher bestätigt worden.

Danzig, den 24. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung: Abtheilung des Innern.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense März 1828.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel																					
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	18	6	—	27	6	—	20	—	—	14	—	1	2	6	1	2	6	—	20	6	4	25	—
2	Elbing	2	—	—	—	28	—	—	21	—	—	11	—	1	7	6	1	12	6	—	13	6	2	10	—
3	Marienburg	1	13	—	—	23	4	—	15	—	—	13	6	1	4	—	1	4	—	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt ..	1	20	8	—	27	4	—	19	4	—	13	—	—	27	8	—	—	—	—	12	—	1	28	—

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 15.)

No. 15.

Danzig, den 15. April 1829.

Das im Intendantur-Amte Braunsberg belegene Königl. Domainen-Vorwerk Klenau von 839 Morgen 77 Ruthen oder 27 Hufen 29 Morgen 77 Ruthen Magdeburgisch, soll vom 1. Juni d. J. ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert werden, oder wenn sich kein Liebhaber dazu findet, auch kein angemessenes Gebot dafür gemacht werden sollte, von da ab auf 3 bis 6 Jahre verzeitpachtet werden.

Im Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 15,449 Rthlr. 22 sgr. 11 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 150 Rthlr., im Fall der Vererbpachtung das mindeste Erbstandsgeld auf 3515 Rthlr. 26 sgr. 5 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 150 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 663 Rthlr. und im Fall der Verzeitpachtung der jährliche Pachtzins auf 880 Rthlr. incl. ⅓ Gold, festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird auf den 2. Mai d. J. im Conferenz-Hause der Königl. Regierung vor dem Regierungs-Rath Mielke angesetzt und werden daher Erwerbs- und Pachtlustige, die sich als Besitz- und zahlungsfähig zu legitimiren und im Fall der Pacht eine Caution von 1500 Rthlr. sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen und ihr weiteres Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf freiwilliges Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Copialien zugefertigt werden. Königsberg, den 18. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Landraths-Kreise und Intendantur-Bezirk Stuhm, unweit der Stadt Marienburg belegene Königl. Erbpachts-Vorwerk Gorrey, soll alternativ im Ganzen und im Einzelnen zur Veräusserung gestellt werden. Dasselbe enthält eine Bodenfläche von 771 Morgen 118 □Ruthen Magdeburgisch und ist excl. einer unablösbaren Grundsteuer von 45 Rthlr. und eines ablöslichen Domainen-Zinses von 130 Rthlr. auf 1644 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden. Der Verkaufs-Termin stehet am 1. Mai c. auf dem Vorwerk selbst an, und wird übrigens auf die ausführlichere Bekanntmachung in No. 14. unseres diesjährigen Amts-Blatts verwiesen. Marienwerder, den 17. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

Montag, den 27. dieses Monats und Montag, den 4. künftigen Monats jedes Mal des Vormittags um 9 Uhr, sollen in Bastion Luchs, zwischen dem Jakobs-Thor und der Mottlau, viele alte Ponton-Wagen, mit Blech bezogene Pontons, Anker, Pumpen-Stangen, Räder, Bäume, Bretter und altes Bauholz, gegen sogleich zu erlegende baare Bezahlung versteigert werden.

Da an den Ponton-Wagen sich sehr vieles Eisen befindet, so werden die Inhaber der umliegenden Eisenhämmer hierauf besonders aufmerksam gemacht, und sie sowohl, als sonstige Kauflustige aufgefordert, sich zahlreich einzufinden. Danzig, den 6. April 1829.

Königl. Preuß. Kommandantur.
v. Lossau.

Es soll das der Haupt-Bank zugehörige, im Flatowschen Kreise, Regierungs-Bezirk Marienwerder unweit der Stadt Zempelburg belegene, adliche Gut Sykorß und einer Fläche von

a, Ackerland	808 Morgen	60	□Ruthen.
b, Wiesen	163 —	150	—
c, Gartenland	13 —	69	—
d, Hütung	151 —	446	—
e, Seen und fischbare Gewässer	643 —	123	—
f, Hof- und Baustellen	30 —	124	—
Zusammen	1811 Morgen	132	□Ruthen

Preuß. Maaß, der Morgen zu 180 □Ruthen gerechnet; nebst dem dazu gehörigen Bauerndorf Sykorß, und der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, nebst dem Getränke-Verlage in zwei Krügen zu Zempelburg, in den Krügen zu Sykorß und Groß-Wiesniewke, so wie in den Schänken zu Wittau und Neuhoff, meistbietend von Johannis d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet, oder auch, wenn sich annehmbare Liebhaber dazu finden, verkauft werden, und ist zu diesem Zweck der Bietungs-Termin auf den 18. Mai d. J. im Vorwerkshause zu Sykorß angesetzt.

Die Kauf- und Pacht-Bedingungen können sowohl in der geheimen Registratur der Haupt-Bank als auch bei dem Haupt-Verwalter der Zempelburger Güter, Ober-Amtmann Hesse zu Vandsburg eingesehen werden.

Der Meistbietende muß bei dem Kauf Zweitausend Thaler im Termine selbst sogleich anzahlen, bei der Pacht aber eine Kaution von 1000 Rthlr. bestellen.

Berlin, den 30. März 1829.

Im Auftrage der Haupt-Bank.
Der General-Kommissarius für die ökonomischen Angelegenheiten derselben.
Langner.

In Folge hoher Bestimmung soll die Bekleidung der Fugen in den hölzernen Wänden der auf dem Dach der hiesigen Navigations-Schule befindlichen beiden Pavillons mit Eisenblech, im Wege einer öffentlichen Lizitation, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 21. April c. des Vormittags um 10 Uhr an Ort und Stelle vor dem Unterzeichneten angesetzt. Uebernehmungsfähige werden daher aufgefordert, sich in dem bezeichneten Lokal einzufinden und ihre Gebote anzugeben. Der diesfällige Kosten-Anschlag ist vor dem Termin einzusehen.

Danzig, den 9. April 1829.

Der Direktor der Königl. Navigations-Schule.
M. v. Bille.

Wegen Kanons-Rückstände soll das Erbpachts-Vorwerk Lienfitz, 1 Meile von Stargardt und eben soweit von Schönek belegen, wozu 44 Hufen kulmischen Maaßes an Land gehören, auf 1 bis 3 Jahre vom 1. Mai c. ab verpachtet werden.

Die Verpachtung erfolgt mit der bestellten Wintersaat und dem vorhandenen wenigen Inventario und es ist hiezu ein Termin auf den 1. Mai c. von des Nachmittags 2 bis 5 Uhr, im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Amts anberaumt. Pachtlustige, welche eine Kaution von 50 Rthlr. bestellen können, werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen und ihre Gebote zu verlautbaren. Die Pacht-Bedingungen können hier täglich eingesehen werden. Der Zuschlag erfolgt nur unter Genehmigung der Königl. hohen Regierung. Kucborowo, den 31. März 1829.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

Das dem Fisko wegen rückständiger Kaufgelder adjudizirte Gut Alt-Busch, 1 Meile von Stargardt belegen und nach der Vermessung des Conducteur Boien im Jahre 1810. eine Fläche von 605 Morgen 136 □Ruthen Magdeburgisch enthaltend, soll zufolge höherer Bestimmung, anderweit auf ein Jahr, nämlich vom 1. Juni d. bis dahin k. J., meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist nun ein Termin auf dem 29. April d. J. des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt. Pachtlustige welche eine Caution von 100 Rthlr. entweder baar oder in Staatspapieren bestellen können, werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Verpachtung geschieht übrigens mit der vorhandenen Sommer- und Winter-Saat, nebst dem vorhandenen lebendigen und todten Inventario. Die Pacht-Bedingungen können hier täglich eingesehen werden und wird nur noch bemerkt, daß der Zuschlag der Königl. Hohen Regierung in Danzig vorbehalten bleibt.

Kucborowo, den 21. März 1829.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 16. —

Danzig, den 22. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Bei welcher Behörde diejenigen, bei welchen Parochial-Handlungen durch Pfarrer einer andern Konfession vollzogen werden sollen, die dazu erforderliche Dispensation nachzusuchen haben.

Nachstehende Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten d. d. Berlin, den 21. März a. c.

„Nach §. 431. Tit. II. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts muß, wenn in gemischten Ehen die Taufe nach dem Willen beider Eltern von dem Pfarrer einer andern Confession, als derjenigen, welcher der Vater des Kindes zugethan ist, verrichtet werden soll, die Staatsgenehmigung, und zwar für die evangelischen Pfarrer bei dem Consistorio der Provinz, für die katholischen bei dem Ober-Präsidio, nachgesucht werden"

wird hiedurch, zur Vermeidung aller Zweifel, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. April 1829.

(No. 2.) Die Civil-Uniformen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. November v. J., zu bestimmen geruhet, daß den Staabs-Offizieren erlaubt sein soll, Achselstücke mit

Frangen zu tragen, wenn sie eine Civilstelle mit Uniform erhalten, welche nur Achselstücke ohne Frangen mit sich führt.

Im Verfolg einer Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. März c. machen wir dies hiemit bekannt.

Danzig, den 3. April 1829.

(No. 3.) Den Seidenbau betreffend.

Dem Publiko wird hierdurch davon Nachricht gegeben, daß sich

„ein Verein zur Beförderung des Seidenbaues in den preußischen Staaten"

gebildet hat, dessen Statuten nicht allein von Sr. Majestät dem Könige bestättigt worden sind, sondern dessen dauernde Begründung auch dadurch gesichert ist, daß Sich Seine Majestät und dessen Allerhöchstes Haus zu einer bedeutenden Anzahl von Aktien unterzeichnet haben.

Da eine mehrjährige Erfahrung sowohl, als auch wiederholt angestellte genauere Prüfungen die Ueberzeugung gegeben, daß die im preußischen Staate gewonnene Seide an innerer Qualität, das ist Glanz, Reinheit und Festigkeit des Fadens der italiänischen Seide durchaus gleich zu achten ist, so ist zu hoffen und zu erwarten, daß der Zweck des Vereins, die Beförderung des Seidenbaues in den preußischen Staaten, in seiner Verbindung mit der Landwirthschaft, erreicht, und dadurch dieser wichtige Culturzweig auch in unserem Vaterlande einheimisch werden wird.

Danzig, den 9. April 1829.

(No. 4.) Den Verein für Pferdezucht und Pferdedreſſur betreffend.

Es hat sich ein Verein gebildet, der die Beförderung der Pferdezucht und Pferdedreſſur zum Zweck hat und durch sein gemeinnütziges Unternehmen so viel Beifall gefunden hat, daß sein Bestehen gesichert ist und seine Wirksamkeit im nächsten Frühjahr durch Konkur-

wenzen um auszusetzende Preise am 15. und 16. Juni zusammentreffend mit dem Wollmarkte in Charlottenburg beginnen wird.

Nach den statutarischen Bestimmungen dieses Vereins werden die nöthigen Geldmittel von den Mitgliedern desselben aufgebracht und zwar beträgt der jährliche Beitrag eines Mitgliedes wenigstens 1 Friedrichsd'or.

Jedem beizutretenden Mitgliede bleibt es jedoch unbenommen, sich auch zu einem höhern Betrage zu verpflichten, dem alsdann auch allerdings größere Begünstigungen zu Theil werden.

Diese Gelder werden verwendet:

1) um für sehr hohe, vorher festgesetzte Preise, im Innlande gezogene Pferde zu kaufen:

a, solche, die in Wettrennen in freier Bahn, und andere die in Wettrennen in einer Bahn wo Graben und Barrieren zu überspringen sind, Sieger gewesen.

b, solche Kampagne-Pferde, die von einer Komite des Vereins als diejenigen erkannt sind, welche die höchste Dressur haben.

Diese erkauften Pferde werden dann unter die Mitglieder des Vereins nach Maaßgabe der von jedem gezahlten Beiträge und zwar dergestalt verlooset, daß dasjenige Mitglied, welches mit 1, 2, 3, ꝛc. Friedrichsd'or jährlich beiträgt, auch 1, 2, 3, ꝛc. Nummern in der Liste oder was daraus folgt, 1, 2, 3, ꝛc. Loose erhält.

2) Um einige kleine Prämien zu bestimmen:

a, für die Sieger in andern abzuhaltenden Wettrennen, wo Herren reiten;

b, an denjenigen Reiter, der das am besten dressirte Schulpferd produzirt.

Aus dieser generellen Darstellung ist nicht zu bezweifeln, wie gemeinnützig dieses Unternehmen ist, indem dadurch nicht nur die einzelnen Provinzen der Monarchie hinsichtlich der Pferdezucht in nähern Zusammenhang kommen und der Pferdemarkt ausgebreitet wird, sondern auch auf das Interesse aller Pferdeliebhaber und Pferdebesitzer Rücksicht genommen ist. Daher ist die Ausbreitung dieses Vereins sehr wünschenswerth. Zu diesem Behuf

haben wir jedem Landrath unſeres Verwaltungs-Bezirks ein Exemplar des höhern Orts beſtätigten Statuts von dieſem Verein und zugleich eine Subſcriptions-Liſte zugefertigt, damit Jeder, der demſelben als Mitglied beitreten will, ſich mit der nähern Verfaſſung und Einrichtung deſſelben bekannt machen und ſich durch ſeine Unterſchrift dazu verpflichten kann. Danzig, den 22. März 1829.

(No. 5.) Den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend.

Mit Bezug auf unſere vorläufige Anzeige vom 18. März d. J. (Amts-Blatt No. 13. S. 133.) erfolgen nachſtehend die beiden Bekanntmachungen des Königl. General-Majors und Remonte-Inſpekteurs Herrn Beier vom 28. März d. J., worin die Markt-Orte und Tage näher bezeichnet ſind, an welchen der diesjährige Ankauf der Remonte-Pferde ſtattfinden wird.

Wegen der Eigenſchaften, welche die, der Militair-Kommiſſion anzubietenden Pferde beſitzen müſſen, und wegen der Futterungsart dieſer Pferde bringen wie die im 21. und 23ten Stück des Amtsblatts pro 1825. ertheilte Anweiſung hiemit in Erinnerung.

Danzig, den 10. April 1829.

Bekanntmachung

der in dieſem Jahr in Weſt- und Oſtpreußen angeſetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, welche ebenmäßig wie in den frühern Jahren durch eine Militair-Kommiſſion an den benannten Tagen abgehalten werden ſollen, als

den 1. Juni in Neuteich
den 3. Juni in Roſpitz bei Marienwerder
den 5. Juni in Preuß. Mark
den 6. Juni in Preuß. Holland,

die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt. Die übrigen Bedingungen bei dieſem Kauf und von welchen Eigenſchaften die Pferde verlangt

werden, sind bekannt, daher ich weiter auch nichts darüber wiederhole.

Berlin, den 28. März 1829.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur
Beier.

Bekanntmachung

des in diesem Jahr in Westpreußen und zwar im Danziger-Regierungs-Bezirk angesetzten Remonte-Markts welcher ebenmäßig wie in frühern Jahren durch eine Militair-Kommission abgehalten werden soll, als

den 15. Juni in Neustadt bei Danzig.

Der Markt wird von der Märkschen Ankaufs-Commission unter Leitung des Rittmeister v. Giller im 7. Cuirassier-Regiment abgehalten, da aber von dem Theil des Heers dessen Kavallerie die Remonte aus den Depots links der Weichsel empfängt, drei Armee-Corps Königl. Revüe haben, so können aus Mangel an Leuten keine Commandirte zur Uebernahme der erhandelten Pferde hier stationirt werden, und ich muß aus dem Grunde die Herren Verkäufer ersuchen, die Geneigtheit zu haben, die auserwählten und behandelten Pferde selbst nach Stolpe zu bringen, wo sie dann bei fehlerfreier Ablieferung das Geld zu ihrer Disposition und Empfangnahme vorfinden sollen.

Die übrigen Bedingungen bei diesem Kauf und von welchen Eigenschaften die Pferde verlangt werden, sind bekannt, daher ich weiter auch nichts darüber wiederhole.

Berlin, den 28. März 1829.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur.
Beier.

(No. 6.) Viehkrankheiten betreffend.

In dem Dorfe Bojahn, Intendantur-Amts Brück, Neustädter Kreises, ist unter den dortigen Pferden die Räude-Krankheit ausgebrochen und sind bereits die nöthigen polizeilichen Anordnungen gegen die Verbreitung derselben getroffen.

Danzig, den 8. April 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus der Stadt Tolkemit in Westpreußen, ist der nebenstehend bezeichnete Bürger und Schneider Johann Lange, welcher wegen eines verübten nächtlichen Einbruchs in Verhaft gewesen, am 4. April c. um 10½ Uhr Abends aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an das Königl. Stadt-Gericht nach Elbing gefesselt abliefern zu lassen. Tolkemit, den 4. April 1829.

Der Magistrat.
(gez.) Pohl.

Signalement

Gewöhnlicher Aufenthalt, Tolkemit. Stand, Gewerbe, Schneider. Alter, 55 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haar, braun und grau. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, gewöhnlich. Mund, gewöhnlich. Bart, rasirt, sonst dunkel. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, mittel. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, das rechte Ohrläppchen etwas aufgerissen.

Bekleidung: Rock, grautuchenen Ueberrock mit dergleichen Knöpfen. Jacke, weißleinene Unterjacke. Weste, gelbrothkattune streifige. Hosen, alte blautuchene. Stiefel, lange schlechte. Mütze alte schwarztuchene mit ledernem Schirm. Halstuch, buntkattunenes mit Binde. Hemde, weißleinenes. Socken, weißwollene.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen katholischen Pfarrer zu St. Albrecht, von Ostau-Lniski, die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Langenau verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Danzig, den 18. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Die durch die Pensionirung des Grenz-Aufsehers Steffahn zu Stutthoff im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Danzig mit dem 1. Juli d. J. vakant werdende berittene Grenz-Aufseher-Stelle ist dem bisherigen Grenz-Aufseher Radig zu Windheim im Haupt-Amts-Bezirk von Minden konferirt worden.

Danzig, den 14. April 1829.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath Mauve.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 16.)

No. 16.

Danzig, den 22. April 1829.

Das im Intendantur-Amte Braunsberg belegene Königl. Domainen-Vorwerk Klenau von 839 Morgen 77 Ruthen oder 27 Hufen 29 Morgen 77 Ruthen Magdeburgisch, soll vom 1. Juni d. J. ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert werden, oder wenn sich kein Liebhaber dazu findet, auch kein angemessenes Gebot dafür gemacht werden sollte, von da ab auf 3 bis 6 Jahre verzeitpachtet werden.

Im Fall des Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 15,449 Rthlr. 22 sgr. 11 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 150 Rthlr., im Fall der Vererbpachtung das mindeste Erbstandsgeld auf 3515 Rthlr. 26 sgr. 5 pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 150 Rthlr. und einem jährlichen Kanon von 663 Rthlr. und im Fall der Verzeitpachtung der jährliche Pachtzins auf 880 Rthlr. incl. ⅓ Gold, festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird auf den 2. Mai d. J. im Conferenz-Hause der Königl. Regierung vor dem Regierungs-Rath Mielke angesetzt und werden daher Erwerbs- und Pachtlustige, die sich als Besitz- und zahlungsfähig zu legitimiren und im Fall der Pacht eine Caution von 1500 Rthlr. sogleich zu bestellen im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen und ihr weiteres Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung eingesehen, Auswärtigen aber wird auf freiwilliges Verlangen eine stempelfreie Abschrift gegen Copialien zugefertigt werden. Königsberg, den 18. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Landraths-Kreise und Intendantur-Bezirk Stuhm, unweit der Stadt Marienburg belegene Königl. Erbpachts-Vorwerk Gorrey, soll alternativ im Ganzen und im Einzelnen zur Veräusserung gestellt werden. Dasselbe enthält eine Bodenfläche von 771 Morgen 118 □Ruthen Magdeburgisch und ist excl. einer unablösbaren Grundsteuer von 45 Rthlr. und eines ablöslichen Domainen-Zinses von 130 Rthlr. auf 1644 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden. Der Verkaufs-Termin stehet am 1. Mai c. auf dem Vorwerk selbst an, und wird übrigens auf die ausführlichere Bekanntmachung in No. 14. unseres diesjährigen Amts-Blatts verwiesen. Marienwerder, den 17. März 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

Die mittelst Bekanntmachung vom 6. d. M. auf den 27. dieses Monat und 1. künftigen Monats im Bastion Luchs angeordnete Versteigerung von Pontons, Ponton-Wagen:c. hat eingetretener Umstände wegen wieder aufgehoben werden müssen.

Danzig, den 17. April 1829

Königl. Preuß. Kommandantur.
v. Lossau.

Es soll das der Haupt-Bank zugehörige, im Flatowschen Kreise, Regierungs-Bezirk Marienwerder unweit der Stadt Zempelburg belegene, adliche Gut Sykorß mit einer Fläche von

a, Ackerland	808 Morgen	60	□Ruthen.
b, Wiesen	163 —	150	—
c, Gartenland	13 —	69	—
d, Hütung	151 —	146	—
e, Seen und fischbare Gewässer	643 —	123	—
f, Hof- und Baustellen	30 —	124	—
Zusammen	1811 Morgen	132	□Ruthen

Preuß. Maaß, der Morgen zu 180 □Ruthen gerechnet; nebst dem dazu gehörigen Bauerndorf Sykorß, und der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, nebst dem Getränke-Verlage in zwei Krügen zu Zempelburg, in den Krügen zu Sykorß und Groß-Wiesniewke, so wie in den Schänken zu Wittau und Neuhoff, meistbietend von Johannis d. J. ab, auf 6 Jahre verpachtet, oder auch, wenn sich annehmbare Liebhaber dazu finden, verkauft werden, und ist zu diesem Zweck der Bietungs-Termin auf den 18. Mai d. J. im Vorwerkshause zu Sykorß angesetzt.

Die Kauf- und Pacht-Bedingungen können sowohl in der geheimen Registratur der Haupt-Bank als auch bei dem Haupt-Verwalter der Zempelburger Güter, Ober-Amtmann Hesse zu Bandsburg eingesehen werden.

Der Meistbietende muß bei dem Kauf Zweitausend Thaler im Termine selbst sogleich anzahlen, bei der Pacht aber eine Kaution von 1000 Rthlr. bestellen.

Berlin, den 30. März 1829.

Im Auftrage der Haupt-Bank.
Der General-Kommissarius für die ökonomischen Angelegenheiten derselben.
Langner.

Das adeliche Gut Saalau und dessen Vorwerk Wimislowo, sollen mit den vorhandenen Saaten und Zins-Gefällen auf ein Jahr, als von Johannis 1829. bis dahin 1830. verpachtet werden. Es steht hiezu ein Termin auf den 2. Mai c. daselbst an, welchen Pachtliebhaber gegen eine im Termin abzugebende Kaution von 500 Rthlr. in Pfandbriefen wahrnehmen können. Lissau, den 9. April 1829.

Simon.

Eine im Forst-Belaufe Columbia belegene Forst-Parzelle von 198 Morgen 92 □Ruthen soll gemäß höherer Anordnung auf Kauf oder Erbpacht ausgethan werden.

)(

Es ist hiezu ein Lizitations-Termin auf den 1. Mai c. Vormittag 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Zimmer angesetzt, wozu Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden daß die diesfälligen Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Der Unterförster Fieseler in Golumbia ist angewiesen, den sich Meldenden das erwähnte Grundstück an Ort und Stelle zu zeigen. Oliva, den 7. April 1829.

Der Königl. Ober-Förster Wagner.

Das dem Fisko wegen rückständiger Kaufgelder adjudizirte Gut Alt-Busch, 1 Meile von Stargardt belegen und nach der Vermessung des Condukteur Boien im Jahre 1810. eine Fläche von 605 Morgen 136 □Ruthen Magdeburgisch enthaltend, soll zufolge höherer Bestimmung, anderweit auf ein Jahr, nämlich vom 1. Juni d. bis dahin k. J., meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist nun ein Termin auf den 29. April d. J. des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt. Pachtlustige welche eine Caution von 100 Rthlr. entweder baar oder in Staatspapieren bestellen können, werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Verpachtung geschieht übrigens mit der vorhandenen Sommer- und Winter-Saat, nebst dem vorhandenen lebendigen und todten Inventario. Die Pacht-Bedingungen können hier täglich eingesehen werden und wird nur noch bemerkt, daß der Zuschlag der Königl. hohen Regierung in Danzig vorbehalten bleibt.

Kucborowo, den 21. März 1829.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

Das Erbpachts-Vorwerk Okollen soll Behufs Tilgung der Abgaben-Rückstände, auf 1 bis 2 Jahre und zwar vom 15. Mai d. J. ab, verpachtet werden.

Dieses Vorwerk liegt ¼ Meilen von Stargardt und 1¼ Meile von Schöneck, enthält 5 Hufen kulmisch an Land und wird mit dem vorhandenen Inventario und der bestellten Wintersaat zur Verpachtung gestellt.

Es ist zu diesem Behuf ein Termin den 2. Mai c des Vormittags bis 12 Uhr hier im Geschäftszimmer anberaumt. Pachtlustige die eine Kaution von 100 Rthlr. zu bestellen vermögen, werden eingeladen im Termin zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Genehmigung der Königl. Regierung zum Zuschlage wird vorbehalten und bleibt nicht nur der Meistbietende, sondern es sind auch die zwei vorher Bietenden an ihre Gebote gebunden.

Die Pacht-Bedingungen können hier täglich eingesehen werden.

Kucborowo, den 3. April 1829.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

Die in der Nogat oberhalb Marienburg gegen Dammfelde belegene, mit Trinitatis 1829 pachtlos werdende Strauchkampe soll auf anderweitige 3 bis 6 Jahre unter den bisherigen Bedingungen meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin bei der unterzeichneten Behörde auf Mittwoch, den 6. Mai c. Vormittags 10 Uhr angesetzt ist.

Pachtlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pacht-Bedingungen hier in den Dienststunden eingesehen werden können.

Marienburg, den 3. April 1829.

Königl. Domainen-Intendantur.

Durch öftere Anfragen, ob ich meine Besitzung Grenzfließ zu verkaufen Willens bin, habe ich mich veranlaßt gefunden, in einer freiwilligen Lizitation unter billigen Bedingungen dieselbe zum Verkauf zu stellen.

Die ganze Beſitzung, 2 Meilen von Danzig, an der Chauſſee nach Neuſtadt belegen, hat circa 2 Hufen guten Pflug-Acker und Wieſen, eben ſo viel Wald, gute Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude, dann aber beſonders ſind auf derſelben 3 jetzt in vollem Gange befindliche Eiſenhämmer, hinreichendes Waſſer in jeder Jahreszeit dazu, und ein beſonderer Stahlofen.

Die Verkaufs-Bedingungen ſind täglich ſowohl bei mir Holzgaſſe No. 14., als auch in der Langgaſſe No. 371. bei Herrn Brachvogel einzuſehen.

Der Termin zu dieſer freiwilligen Steigerung und Verkauf iſt von mir auf den 15. Mai c. um 2 Uhr Nachmittags in dem Hauſe Hundegaſſe No. 241. angeſetzt, zu welchem ich die reſp. Kaufluſtigen ergebenſt einlade.

Danzig, den 15. April 1829. P. Olſchewski.

Ein im Dorfe Kowall, 1 Meile von Danzig gelegenes Grundſtück mit maſſiven Wohnhauſe von 10 Zimmern, geräumiger Küche, Speiſekammer und Keller; nebſt 1 Hufe Magdb. Land, halb Acker, halb zweiſchnittige Wieſen und einem großen Obſtgarten, alles arrondirt und bewährt, ſo wie den erforderlichen Käthner-Wohnungen und Wirthſchafts-Gebäuden auch todtem Inventarium iſt von Johanni 1829. ab zu verpachten oder zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt, auf frankirte Anfragen, der Steuererheber Elstorpff zu Jenkau bei Danzig.

Ein, den unterzeichneten Erben zugehöriges, in einer der lebhafteſten Gegend, ohnfern dem Waſſer in der Stadt Marienburg belegenes, in gutem baulichen Zuſtande befindliches Wohnhaus, in welchem ſeit einer Reihe von Jahren eine Material-, Gewürz-Handlung und Branntweinſchank mit Nutzen betrieben wird, ſind dieſelben Willens nebſt der dabei befindlichen Bier- und Eſſigbrauerei, wie auch Branntwein-Deſtillation, welche ſich in einem beſondern neben dem Wohnhauſe gelegenen Gebäude befinden, und zwei neue gleichfalls

daneben liegende neue geräumige Speicher, in welchem einen sich Stallung für mehrere Pferde und Wagenremise befindet, aus freier Hand sofort zu verkaufen.

Kauflustige werden gebeten, sich dieserhalb gefälligst bald bei G. Claaßen in Elbing oder bei P. Regier in Fischau zu melden, wo die Verkaufs-Bedingungen zu erfahren sind. Noch wird bemerkt, daß der zweite, von den übrigen Gebäuden getrennt liegende Speicher, in welchem sich Stall und Wagenremise befinden, auch von dem Verkauf ausgeschlossen bleiben kann, und daß sämmtliche Grundstücke mit menonitischem Consens versehen sind. Marienburg, den 31. März 1829.

Die Jakob Mandtlerschen Erben.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 11te Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlage geheftet mit 2 Kupfern, Preis 2 Rthlr. im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81. a in Berlin. Desgleichen

10te	Lieferung	mit	1	Kupfern.	Preis	2	Rthlr.
9te	"	"	2	"	"	1½	"
8te	"	"	1	"	"	2	"
7te	"	"	18	"	"	2½	"
6te	"	"	2	"	"	1	"
5te	"	"	8	"	"	3	"

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2½ Rthlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 17. —

Danzig, den 29. April 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung der aus dem Schullehrer Seminar zu Graudenz zu entlassenden Seminaristen der 14. Mai und die folgenden Tage, insbesondere aber zu ihrer mündlichen Prüfung der 18. und 19. des gedachten Monats bestimmt worden ist.

Danzig, den 21. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Forstlehrlinge betreffend.

Den Königl. Forst-Beamten unsers Departements bringen wir hierdurch die resp. in No. 40. des Amts-Blatts pro 1820. und in No. 33. des Amts-Blatts pro 1824. abgedruckten Bekanntmachungen vom 18. September 1820. wegen der Qualifikation zur Anstellung im Königl. Forstdienste, und vom 29. Juli 1824. wegen der den Forst-Lehrlingen auszufertigenden Lehrbriefe — mit der Maaßgabe in Erinnerung, daß, nachdem die Forst-Inspektionen aufgehoben worden sind, die Forstbedienten, bei welchen sich junge Leute zur Auf-

nahme in die Lehre melden, dies dem Ober-Forstbeamten unsers Kollegii anzuzeigen und die Aufnahme nicht eher zu bewirken haben, als bis der, deshalb von ihnen mit Anweisung zu versehende, künftige Lehrlinge sich persönlich unserm Ober-Forstbeamten vorgestellt und von demselben eine Bescheinigung darüber beigebracht hat, daß seine Aufnahme Statt finden könne.

Was ferner die auszufertigenden Lehrbriefe betrifft, so genügt es, wenn — wie sich nach erfolgter Aufhebung der Forst-Inspektionen auch schon von selbst versteht — fortan bei der mit dem Lehrling abzuhaltenden Prüfung, zwei verwaltende Forstbedienten als Zeugen zugezogen werden und den Lehrbrief mit unterzeichnen, und setzen wir nur, in Betreff der vorgeschriebenen Beglaubigung des Lehrbriefes durch den Ober-Forstbeamten der Regierung, hiermit noch fest, daß sich bei demselben der Lehrling persönlich zur Einholung dieser Beglaubigung melden muß. Danzig, den 17. April 1829.

(No. 2.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter der Schaafheerde in Letzkau, Danziger Kreises, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die nöthigen polizeilichen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden sind. Danzig, den 14. April 1829.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Untergerichte werden hierdurch angewiesen, von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Besitz-Veränderungen laudemialpflichtiger Erbzins- und Erbpachts-Grundstücke, der betreffenden Königl. Regierung sofort Nachricht zu geben und am Schlusse des Rechnungs-Jahres ein Attest darüber auszustellen, daß in dem abgelaufenen Jahre nicht mehr Fälle vorgekommen sind, bei denen eine Laudemialzahlung stattgefunden, als in der, von dem Domainen-Amte dem Gerichte zuzustellenden Nachweisung der aufgekommenen Laudemial-Gelder aufgeführt sind. Marienwerder, den 11. April 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete Festungs-Stuben-Gefangene auf der Festung zu Colberg Friedrich Schneider, welcher wegen Insubordination, Widersetzung und Unterschlagung ihm anvertrauter Gelder als Officier mit Kassation, Verlust der National-Kokarde und 8jähriger Festungsstrafe belegt war, ist mittelst Durchbruchs aus seinem Gefängnisse entkommen und in der Nacht am 20. d. M. von Colberg entwichen.

Wenn nun an dessen Wiederhabhaftwerdung viel gelegen, so werden die Polizei-Behörden und die Königl. Gensd'armerie auf den Entsprungenen aufmerksam gemacht, mit der Aufforderung, denselben, wo er sich betreffen läßt, zu verhaften und unter sichrer Begleitung an die Königl. Commandantur in Colberg abzuliefern Von derselben sind 5 Rthlr. Fange-Geld ausgesetzt. Danzig, den 25. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement

Vor- und Zunamen, Friedrich Schneider Geburtsort, Magdeburg. Religion, evangelisch. Alter, 46 Jahr. Größe, 8 Zoll. Profession, Schumacher. Haare, grau, vorne eine Glatze. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, gräulich. Augen, grau. Nase, spitz und etwas gebogen. Mund, gewöhnlich. Bart, dunkelbraun und grau. Kinn, spitz und vorgebogen. Gesicht, hager, Gesichtsfarbe, blaß. Statur, mittler.

Bekleidung: grüne Tuchmütze mit kleinen Schirm, grauer Tuch-Ueberrock, weißes Halstuch, alte rothbuntkattune Weste, Hosen von grauem Tuch, kurze Stiefeln mit Eisen, leinenes Hemde.

Der wegen mehrerer Diebstähle inhaftirt gewesene durch das Amts-Blatt No 51. pro 1828. steckbrieflich verfolgte und hier nach No. 13. des diesjährigen Amts-Blatts arretirte Johann Kuhnke ist nicht nach Elbing, wohin er mittelst Reise-Route d. d. Danzig vom 25. Februar c. gewiesen worden, zurückgekehrt, und seine angebliche Frau, Namens Louise Stahl alias Behrend, hat den hiesigen Ort wiederum heimlich verlassen.

Die Polizei-Behörden werden daher auf diese zwei, für die Sicherheit des Eigenthums gefährlichen Individuen, aufmerksam gemacht, um gegen sie im Fall des Vagabondirens gesetzlich zu verfahren. Danzig, den 14. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der durch den Steckbrief des Magistrats in Tolkemit vom 4. d. M. verfolgte Bürger und Schneider Johann Lange ist in Braunsberg arretirt worden.

Danzig, den 21. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Unterförster Asmus zu Schäferei im Revier Oliva ist pensionirt.

Auf dessen Stelle ist der Unterförster Stenger zu Miechow im Revier Darzlub und auf die Stelle des letztern, der provisorische Unterförster Döring zu Staniczewo, Reviers Mirchau, in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Der invalide Feldjäger Johann Skubasch ist zum Belaufsjäger für den Forst-Belauf Staniczewo des Reviers Mirchau und der invalide Feldjäger Carl Ludwig Daske, zum Belaufsjäger für den Forst-Belauf Sobienczitz des Reviers Darzlub ernannt.

Danzig, den 19. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 17.)

No. 17.

Danzig, den 29. April 1829.

Es soll das im Schlawer Kreise hiesigen Departements, 2½ Meile von Rügenwalde und 1½ Meile resp. von den Städten Schlawe und Stolp belegene Königl Domainen-Vorwerk Paalow im Wege der Lizitation vom 1. Juli d. J. ab, auf mindestens Zwölf hintereinander folgende Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

1 Acker:				
a, Zur 2ten Klasse a.	77	Morgen	98	□Ruthen.
b, Zur 2ten do. b.	668	—	144	—
c, Zur 3ten do.	559	—	143	—
d, Zur 4ten do.	332	—	165	—
e, Dreijährig Land	8	—	132	—
f, Zwölfjährig do.	40	—	88	—
2) Gartenland:	10	—	153	—
3) Wiesen:				
Zweischnittige:	85	—	171	—
Einschnittige	44	—	107	—
4) Hüthung	1544	—	136	—
5) Hof- und Baustellen	7	—	99	—
Ueberhaupt =	3381	Morgen	176	□Ruthen.

6) Die Branntwein-Brennerei,

7) Eine Anlage zum Mergelkalkbrennen.

Eine nähere Bekanntmachung über die Verpachtungs-Bedingungen bleibt vorbehalten, und wird gegenwärtig nur bemerkt, daß der Werth des bei diesem Vorwerk befindlichen Inventariums entweder bei der Uebergabe mit 2260 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. baar bezahlt, außerdem aber eine Kaution von 800 Rthlr. neben Vorausbezahlung einer Quartalpacht geleistet, oder in dem Fall, daß die Verzinsung des Inventariums vorgezogen würde, eine Kaution von 3000 Rthlr. sogleich bestellt werden muß.

Der Lizitations-Termin ist auf den 29. Mai d. J. in dem Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Regierungs-Gebäudes festgesetzt, und werden Pachtlustige dazu hiedurch eingeladen, mit dem Bemerken, daß die speziellen Verpachtungs-Bedingungen auf Verlangen denselben zuvor mitgetheilt werden sollen. Cöslin, den 11. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Das im Carthauser Kreise gelegene Erbpachts-Vorwerk Knissau, bei welchem vollständiges Inventarium vorhanden ist, soll von Johanni d. J. anderweitig auf 2 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Lizitations-Termin ist auf den 11. Mai c. in hiesiger Gerichtsstube anberaumt und werden Pachtliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Verpachtung in Pausch und Bogen geschieht und derjenige, welcher zum Gebote verstattet werden will, eine Kaution von 100 Rthlr. erlegen muß, die einzelnen Pacht-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Die Abschließung des Vertrages selbst erfolgt erst nach eingegangener Genehmigung der kommitirenden Behörde. Carthaus, den 23. April 1829.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.
Der Landrichter.
Waage.

Wegen Verpachtung des Vorwerks, in dem mir zugehörigen adlichen Gute Mehsau bei Carthaus, will ich das gesammte lebendige und todte Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schaafen und Schweinen, breitgeleisigten neuen Wagen, Pflügen, Eggen, Schlitten, Geschirren, worunter ein ganz neues, ꝛc. an Ort und Stelle in termino Montag, den 18. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen lassen. Es befindet sich darunter ein Bulle von veredelter

Race, circa 60 hochveredelte junge Mutterschaafe mit Lämmern, ein Brabanter Schwärtzscher Pflug, eine Kartoffel-Schneide-Maschine und andere nutzbare Sachen. Liebhaber werden ersucht sich zahlreich einzufinden.

Wernich.

Für das Jahr 1829. sollen im Königl. Forst-Reviere Pickelken an Eichen- und Birken-Borke geplättet werden

1) im Forst-Belaufe Gnewau 3 Klafter Eichen-Borke,
2) " " " Pickelken 44 — dito und 8 Klafter Birken-Borke,
3) " " " Sagors 10 — dito

Summa = 57 Klafter Eichen-Borke und 8 Klafter Birken-Borke.

Zum Verkauf derselben steht ein Termin auf den 5. Mai d. J. Mittags 12 Uhr in Sagors an, wozu Kauflustige eingeladen werden, sich zahlreich einzufinden.

Pickelken, den 9. April 1829.

Der Oberförster Kambly.

Höherer Verfügung zufolge soll die niedere Jagd auf den Feldmarken Rewa, Orhöfft, Michelinke, Obluez, Brück und Pierwoschyn, sämmtlich im Amte Brück vom 1. September d. J. auf 3 hintereinanderfolgende Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden.

Hiezu steht Termin auf den 5. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr in Sagors an, wozu Pachtlustige hiermit vorgeladen werden.

Pickelken, den 8. April 1829.

Der Königl. Oberförster Kambly.

Auf Veranlassung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Danzig, soll das Erbpachts-Vorwerk Tomaszewo bestehend aus 13 Hufen 7 Morgen 246 □Ruthen nebst den dabei befindlichen Inventarien-Stücken und vorhandenen Saaten auf Ein Jahr vom 1. Juni c. bis dahin 1830. im Wege der Exekution verpachtet werden.

Der Termin hierzu steht auf den 18. Mai c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Bureau an, und werden kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken einge-

laden, daß das Vorwerk zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen, die Pacht-Bedingungen hier aber in den Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Pogutken, den 14. April 1829.

Königl. Domainen-Amt Schöneck

In den adlichen Swaroczíner Forsten, eine Meile von Dirschau und eben so weit vom Dorfe Mühlbanz, stehen circa 350 Klafter Ellern Kloben, 50 Klafter Ellern Knüppel und 200 Klafter Kiefern Kloben, zu deren Verkauf an den Meistbietenden ein Termin auf den 5. Mai d. J. in der Unterförsterei Neumühl bei Swaroczin angesetzt ist. Die Gebote können sowohl auf die ganze Masse wie auch auf kleinere Quantitäten abgegeben werden. Das Holz und die Bietungs-Bedingungen werden von jetzt ab, durch den Unterförster Schilowki in Neumühl angezeigt.

Adl. Dominium Swaroczin, den 18. April 1829.

Folgende hieselbst auf der Altstadt am Altstädtschen Graben belegene massiv erbaute 4 Grundstücke, sollen Behufs der Nachlaß-Regulirung sofort aus freier Hand verkauft werden.

Das Grundstück a. unter der Servis-Nummer 1327. mit 6 heitzbaren Zimmern, Küche, Kammern, Seiten- und Hinter-Gebäuden, ist zur Gerberei eingerichtet und mit den dazu nöthigen Gruben, Kälchen, Farben und Torfrahmen versehen. Das Grundstück b. No. 1326. enthält 7 Zimmer, 2 Küchen, mehrere Kammern, Seiten-Gebäude und Hofplatz, und hat alle Erfordernisse eines geräumigen und bequemen Wohngebäudes. Das Grundstück c, No. 1325. ist gleichfalls ein Wohnhaus mit 5 Zimmern, Kammern, 2 Küchen und Hofplatz. Das Grundstück d, No. 1324. ist ein Speicher, wovon der untere Raum zur Remise und Stallung, die oberen Böden zur Aufbewahrung der Borcke bisher benutzt worden. Vorzugsweise würden diese Grundstücke sich für einen Lederfabrikanten eignen, doch auch der Nähe des kleinen Radaunen-Kanals wegen, der an den Grundstücken ihrer ganzen Breite nach vorbeifließt, zu einem andern Fabrik-Geschäft benutzt werden können. Hierauf Reflektirende belieben sich in portofreien Briefen unter der Addresse von J. G. Thorburg Altstädtschen Graben No. 327. baldigst zu melden. Danzig, den 23. April 1829.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 18.

Danzig, den 6. Mai 1829.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Höheren Orts zu wachen beauftragt, daß nicht in den Kirchen und namentlich an den Altären unpassende Verzierungen angebracht werden, machen wir hiermit zur Beachtung bekannt, daß Veränderungen in den Kirchen überall nicht anders, als unter Zuziehung des betreffenden Superintendenten vorgenommen werden dürfen, und dieser in Fällen, wo er Bedenken dabei findet, an das Königl. Consistorium zu berichten hat.

Danzig, den 20. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.)

Die nachfolgende vom Königl. Ober-Präsidio zu Königsberg uns mitgetheilte Aufforderung des zu Tilse sich gebildete Vereins zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung in mehreren Gegenden von Litthauen Verunglückten, bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir die Königl. Landräthe, Magistrate, Domainen und Intendantur-Aemter in unsern Departement auffordern und anweisen, in den ihnen untergebenen Kreisen und Territorien, in so weit diese nicht selbst von ähnlichem Unglücke betroffen worden

sind, zur möglichsten Förderung des wohlthätigen Zwecks Sammlungen zu veranstalten und die milden Beiträge an den genannten Verein schleunigst zu übersenden, uns aber über das Geschehene eine kurze Anzeige zu machen. So sehr auch unser eigenes Departement an verschiedenen Stellen von der zerstörenden Gewalt der Fluthen heimgesucht seyn mag, so hegen wir doch zu denjenigen, von welchen ein solches Unglück entfernt geblieben ist, das Zutrauen, daß sie diese dringende Gelegenheit, wohlzuthun, und ihren, wenn gleich entfernteren, nothleidenden, Brüdern beizustehen nicht werden vorüber gehen lassen, vielmehr nach Kräften zur Linderung des großen um Hülfe rufenden Elendes in jenen Gegenden beitragen werden.

Danzig, den 25. April 1829.

Menschenfreunde in unserer Nähe und in der Ferne, die das göttliche Gebot: Nothleidenden wohlzuthun und ihnen mitzutheilen von dem Ihrigen mit herzlicher Freude erfüllen, bittet der unterzeichnete Verein, aufs dringendste um Hülfe und Unterstützung für die Tausende unserer Mitbrüder, die durch das Uebertreten des Memel-, Nuß- und Gilge-Stroms in die beiammernswertheste Noth versetzt sind.

Plötzlich und mit unaufhaltsamer Gewalt stürzten in voriger Woche ungeheure Wassermassen aus den höhern Gegenden und Flüssen in den Memelstrom, und schwellten ihn zu einer, seit Menschengedenken ungewöhnlichen, Höhe an. Mit reißender Schnelligkeit überschritt die stets zunehmende Wassermenge die Stromufer, durchbrach an unzähligen Stellen die schützenden Dämme, und stürzte in mehrere Quadratmeilen Landes um die schrecklichsten Verwüstungen selbst da anzurichten, wo man bisher vom Wasser erreicht zu werden nie fürchten durfte. Häuser, Scheunen und Ställe wurden von der Gewalt der Fluthen fortgerissen und verschlungen, mit ihnen alle Habe der unglücklichen Bewohner, von denen viele selbst ihren Tod in den unerbittlichen Fluthen fanden. Noch wogen diese an der Mehrzahl der Häuser, auf deren Böden und Dächern die Unglücklichen oft vergebens nach Rettung aus Lebensgefahr rufen, weil für so allgemeine Noth schützende Kähne nicht hinreichend vorhanden sind und die auf den Strömen festliegende Eisdecke, die nur zum Theil überflutet wird, auswärtige Hülfe unmöglich macht. Von den dem Tode Entrissenen irren jetzt Tausende ohne Obdach auf den ringsum mit Wasser umgebenen Dämmen umher. Ohne Lebensmittel, ausgesetzt der rauhen Witterung, abgemattet durch Anstrengungen, Schrecken, Nässe, Kälte und Mangel aller Art, ohne Haus- und Wirthschaftsgeräthe, ohne Aussicht, wie sie

in Zukunft ihr und der Ihrigen Leben werden erhalten können, unterlagen schon manche und starben; andere würden sich der Verzweiflung überlassen müssen, wenn nicht das Vertrauen auf Gottes Hülfe durch edler Menschen Beistand ihren Muth aufrichtete.

Mit ehrenwerthem Eifer ist zwar die Provinzialverwaltungsbehörde bemüht, der augenblicklichen Hungersnoth abzuhelfen und wir haben dazu bereits nach Kräften beigesteuert, doch reicht dies für die Tausenden der Nothleidenden nicht hin.

Mitbrüder! würdet ihr sehen die Verwüstungen in den sonst fruchtbaren und lachenden Gefilden, würdet ihr hören das Jammern der Leidenden: o tief gerührt würdet ihr fühlen die Pflicht, gern und schnell zu helfen und die Thränen der Leidenden zu trocknen.

Sehr groß ist die Menge der Hülfebedürfenden, aber noch größer die Zahl der Glücklichen unseres Vaterlandes, die in Ruhe nnd Sicherheit den Segen genießen können, den die Vorsehung ihnen gab. An Sie alle wenden wir uns mit unsern Bitten für die Verunglückten der überschwemmten Gegend, voll der schönen und festen Zuversicht, daß wir recht viele willige Herzen und wohlthuende Hände finden werden.

Jede, auch die geringste Gabe werden wir mit Dank annehmen und indem wir uns für die gewissenhafte Verwendung derselben verbürgen, hoffen wir bei der künftig hierüber von uns öffentlich zu legenden Rechnung den Wohlthätern anzeigen zu können:

wie sie vielen Hunderten im namenlosen Elende, der Verzweiflung, ja dem Hungertode preisgegebenen Mitmenschen Retter waren.

Tilse, am Charfreitage 1829.

Der Verein zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung Verunglückten.

Behr,	Hassenstein,	Lutterkorth,	Reuter,
Justiz-Commissarius.	Pfarrer	Kaufmann u. Rathsherr.	Stadtgerichts-Direct.

---

1)(

(No. 2.) Vorsichts-Maaßregeln nach Ueberschwemmungen betreffend.

Wir finden es nötig, die nachfolgende in No. 15. unseres Amts-Blatts pro 1827. abgedruckte Bekanntmachung der erneuerten Beachtung und Beherzigung den Einsaaßen in allen den Gegenden auf das Angelegentlichste zu empfehlen, die von den Ueberschwemmungen in diesem Jahre heimgesucht und mit ihren Wohnungen und Gehöften unter Wasser gesetzt worden sind. Danzig, den 28. April 1829.

Die kürzlich stattgefundenen Ueberschwemmungen, wodurch an mehreren Orten die Wohnungen vom Wasser gelitten haben, veranlassen uns, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche aus dem zu schnellen und unvorsichtigen Wiederbewohnen der unter Wasser gesetzt gewesenen Wohnungen entsteht. Wenn die Wirkung der Feuchtigkeit, die sich in den Wänden und Fußböden gesammelt hat, vorzüglich auf Kinder und schwächliche Personen nachtheilig sich äußert, so werden doch auch die stärkern Constitutionen den schädlichen Folgen einer durchnäßten, und ohne vorherige Austrocknung zu früh wieder bezogenen Wohnung nicht entgehen, und diese Folgen werden sich bald in Gliederreißen, Drüsengeschwülsten, wassersüchtigen Anschwellungen, Engbrüstigkeit, und zuletzt in bösartigen Fiebern äußern.

Um diesen schädlichen Folgen vorzubeugen, bleibt es zunächst erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Nothwendigkeit es erheischt, die mit Wasser angefüllt gewesenen Wohnungen bald wieder zu beziehen, für die schleunige und vollständige Austrocknung derselben, so wie für die Entfernung des zurückgebliebenen Schlammes nach Möglichkeit Sorge getragen werde. Zu dem Ende müssen Wände und Fußböden mit reinem Wasser von allem Schmutz mehrmals gesäubert, und wo es sich noch irgend thun läßt, die hölzernen Fußböden aufgerissen, die Dielen nach geschehener Säuberung an der Luft getrocknet und erst, wenn der darunter gelegene durchwässerte Boden entfernt, und durch trocknen Sand oder andern trocknen Boden ersetzt worden, wieder gelegt werden. Das Austrocknen der Wände und des Fußbodens wird durch freien Luftzug am besten befördert, muß in Wohnzimmern aber auch durch Einheitzen und öfteres Lüften der Zimmer, um die feuchten Dünste zu entfernen, unterstützt werden.

Auch die tiefern Räume, Keller, Gewölbe, sind aufs sorgfältigste von allen in ihnen enthaltenen Feuchtigkeiten zu befreien, weil diese, bei verhindertem Zutritt der Luft, zwar später, aber sicher, und dann desto heftiger und bedeutender ihre schädlichen Folgen äußern.

Bei aller angewandten Mühe werden sich dennoch faulige und übel riechende Dünste entwickeln, welche zu entfernen und unschädlich zu machen, eben so wenig schwer als kostspielig ist. Das hiezu anzuwendende Mittel ist der übersalzsaure Kalk (calcaria oxymuriatica) welcher in den meisten Apotheken zu einem sehr billigen Preise zu haben, und den Morveauschen Räucherungen vorzuziehen ist. Ein Pfund dieses Kalks, in einem Eimer Wasser aufgelöset, giebt ein gutes Verhältniß. Mit diesem Wasser müssen die Wände und selbst die Fußböden mehrere Male mittelst starker, an Stöcken gebundener Packleinewand überstrichen werden, bis jeder modrige Geruch sich verloren hat; es kann dies Ueberstreichen auch in der Folge noch von Zeit zu Zeit, jedoch mit frisch bereitetem Kalk-Wasser wiederholt werden.

Erlauben es die Verhältnisse nicht, das vollständige Austrocknen aller Theile der Wohnung abzuwarten, so ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die nächtlichen Lagerstellen nach Möglichkeit von den noch feuchten Wänden entfernt werden; auch wird es gut seyn, das in den Bettstellen befindliche Stroh, so oft wie möglich durch trockenes zu ersetzen, da sich die feuchten Dünste darin sammeln, und die Betten ꝛc. täglich zu lüften.

Alle übrigen Gegenstände, welche vom Wasser getroffen waren, müssen ebenfalls aufs sorgfältigste getrocknet werden, wohin zunächst auch die Kleidungsstücke, die Vorräthe von Kartoffeln, Gemüse und sonstigen Nahrungsmitteln gehören, welche dem Verderben leichter ausgesetzt, nicht nur durch den Genuß, sondern eben so sehr durch die aus ihnen entwickelten mephitischen Ausdünstungen schaden.

Die überschwemmt gewesenen Brunnen müssen von Grund aus von allem Schlamm gesäubert werden.

Dabei empfehlen wir trockne und warme Kleidung. Auch die Stallungen sind einer ähnlichen Austrocknung und Reinigung zu unterwerfen, wenn sich die schädlichen Wirkungen der Ueberschwemmung nicht auch auf die Hausthiere äußern sollen.

Dazu ist aber auch erforderlich, daß das vielleicht vom Wasser angefeuchtete Futter derselben, vor dem Gebrauche aufs sorgfältigste getrocknet und gelüftet, und beim Füttern etwas Salz dazwischen gemengt werde.

Wir beauftragen die Kreis- und Ortsbehörden, die vorstehende Bekanntmachung aufs schleunigste zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner der überschwemmten Ortschaften zu bringen. Danzig, den 3. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

(No. 3.) Die bei beim Abgange von Invaliden erforderlichen Aufenthaltsorts-Zeugnisse betreffend.

Mit Hinweisung auf unsere Verfügung vom 19. November 1822. (Amts-Blatts No. 49. 1822.) nach welcher, ad. 7. das letzte Aufenthaltsorts-Zeugniß bei jedem Abgange eines Invaliden, sei es durch Tod, Versetzung, Translocation ꝛc. zum Rechnungs-Belage der Regierungs-Haupt-Kasse nothwendig, und von derjenigen Steuer-Kasse der letztern einzusenden ist, welche das Invaliden-Gnadengeld gezahlt hat, werden die sämmtlichen Magistrate, Landraths-Aemter, Domainen- und Intendantur-Aemter aufgefordert, dieses Attest der betreffenden Steuer-Kasse unverzüglich einzusenden, sobald dieselben den Abgang eines Invaliden in Erfahrung bringen, jedenfalls aber der Steuer-Kasse diese Bescheinigung schnell zugehen zu lassen, wenn solches von derselben in einzelnen Fällen erfordert wird.

Danzig, den 23. April 1829.

(No. 4.) Verbot des Verkaufs des Wildprets auf den Märkten während der Schonzeit betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die Bestimmung der Forst- und Jagd-Ordnung für West-Preußen vom 8. October 1805. Tit. III. §. 6. nach welcher

> der Verkauf alles Wildprets auf den Märkten während der bestimmten Schonzeit ohne Ausnahme verboten ist,

nicht überall befolgt wird. Wir nehmen hieraus Veranlassung, dem Publiko diese gesetzliche Bestimmung in Erinnerung zu bringen. Danzig, den 9. April 1829.

(No. 5.) Wegen Aufhebung der Ablaß-Märkte in Garczau, Domainen-Intendantur-Amts Stargardt.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die in dem Dorfe Garczau, Domainen-Intendantur-Amts Stargardt, bisher stattgefundenen Ablaß-Märkte, nämlich:

1) am Tage Mariä Verklärung,

2) am Tage Johannis Nepomuc, den 16. Mai,

3) am Tage Franz, den 4. October,

von jetzt ab ferner nicht weiter abgehalten werden sollen. Das Königl. Landraths- und Domainen-Intendantur-Amt Stargardt sind von uns angewiesen worden, auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten, und die Contravenienten zu bestrafen.

Danzig, den 16. April 1829.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 27. April bis zum 19. September gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 — 9 Uhr und Nachmittags von 5—6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten, Montags und Dienstags von 2 — 3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags in denselben Stunden allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen;

2) Herr Professor D. M. Neckleben, Privat-Docent an der Universität, wird von 11 — 12 Uhr am Mittwoch und Donnerstag über die Diätetik, Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere, von 1 bis 2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, am Freitag und Sonnabend über Osteologie Vorträge halten.

3) Herr Professor D. M. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, und an denselben Tagen von 11 bis 12 Uhr über Phisiologie, so wie am Mittwoch und Donnerstag von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Vorträge über Botanik, und verbindet damit botanische Excursionen. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung;

4) Herr Ober-Thier-Arzt und Repetitor D. M. Hertwich, hält Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 3 — 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie und Repetitionen sowohl über diese als auch über die Arzneimittellehre, in noch zu bestimmenden Stunden. Derselbe leitet außerdem täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens und von 6 — 7 Uhr Nachmittags die Uebungen im Krankenstalle, so wie er auch die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichtet, oder unter seiner Leitung verrichten läßt.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, und Freitag von 1 bis 2 Uhr über Pharmacie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen;

6) Herr Kreis-Thier-Arzt und Repetitor Hildebrand wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinern Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, Exterieur, Seuchenlehre und Diätetik halten;

7) Herr Dr. philos. Störig, Prof. extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten;

8) der Vorsteher der Schmieden Herr Thierarzt Müller wird wöchentlich zweimal von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instructions-Schmiede leiten;

9) Herr Professor D. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird,

10) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Berlin, den 18. März 1829.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.
v. Esebeck.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1829 gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften lehrt Prof. Sieffert in 2 Stunden wöchentlich.

Die historisch-kritische Einleitung in die kanonischen und apokryphischen Bücher des alten T. trägt Prof. Rhesa 4 Stunden wöchentl. priv. vor.

Eine historisch-kritische Einleitung ins neue Test. Prof. Sieffert 5 Stunden öffentlich.

Das fünfte Buch Mosis wird Lic. Steinwender lateinisch übersetzen und mit kurzen Anmerkungen erläutern in 2 Stunden priv.

Die Christologie des alten Test., nebst einer Erklärung der messianischen Weissagungen giebt Prof. Rhesa in 2 Stunden privat.

Die Psalmen erklärt Prof. Dr. Gebser in 2 Stunden öffentl.

Den Propheten Jesaias erklärt Lic. Steinwender 5 Stunden privat.

Die drei ersten Evangelien Prof. Dinter in 4 Stunden öffentlich.

Das Evangelium Johannis Lic. Lehnert in 5 Stunden privat.

Die Briefe Pauli an die Corinther erläutert Prof. Dr. Gebser in 4 Stunden privat.

Den Brief an die Ebräer nebst den katholischen wird Prof. Olshausen in 5 St. priv. erkl.

Dogmatik lehrt derselbe in 4 Stunden öffentl.

Die christliche Religions- und Kirchengeschichte trägt Prof. Rhesa 4 St. öffentl. vor.

Patristik lehrt Prof. Olshausen 2 St. priv.

Die jüdische Geschichte erzählt Prof. Sieffert in 4 Stunden öffentl.

Die Universalgeschichte der christlichen Religion und Kirche während des 16ten Jahrhunderts lehrt Lic. Lehnert in 3 Stunden öffentlich.

Populäre Moral lehrt Prof. Dinter in 2 Stunden öffentl.

Die Theorie der Homiletik derselbe in 4 Stunden öffentl.

Homiletisch-praktische Uebungen leitet Prof. Kähler in 4 Stunden privat.

Lateinische Disputir-Uebungen über Stellen und Gegenstände der heiligen Schrift, insonderheit des alten Test. leitet Lic. Steinwender in 2 Stunden öffentl.

Disputir-Uebungen stellt auch Prof. Dinter in 2 Stunden öffentl. an.

Uebungen im Exegisiren derselbe in 2 Stunden öffentl.

Die Artikel der Augsburgschen Confession erklärt Prof. Rhesa im litthauischen Seminar und stellt auch litthauische Sprachübungen an in 2 Stunden öffentl.

Ein Examinatorium der christlichen Kirchengeschichte hält derselbe 2 Stunden öffentl.

Die Vorlesungen über Moral setzt fort Prof. Kähler 4 Stunden öffentl.

Uebungen im Catechisiren Prof. Dinter 2 Stunden öffentl.

Rechtswissenschaft.

Prof. Dr. Dirksen wird nach geendeter Reise seine Vorlesungen beginnen.

Encyklopädie und Methodologie nach Falk lehrt Dr. Jacobson 4 Stunden privat.

Europäisches Völkerrecht derselbe 3 Stunden öffentl.

Institutionen des römischen Rechts lehrt Prof. Dr. Backe 6 Stunden privat.

Dieselben trägt in gleichen Stunden Dr. Sanio privat. vor.

Geschichte des römischen Rechts nach Hugo erzählt Prof. Dr. v. Buchholz in 6 St. priv.

Derselbe erklärt die Pandekten nach Mühlenbruch in 12 Stunden privat.

Einige Bücher von Justinians Digesten interpretirt Prof. Backe 4 Stunden öffentl.

Derselbe erbietet sich, diejenigen, welche dies wünschen sollten, zu eigenem Lesen und Erklären der Justinianischen Institutionen anzuleiten, privatissime.

Ueber den Concurs der Gläubiger handelt Prof. Dr. v. Buchholz 2 Stunden öffentl.

Kirchenrecht lehrt Prof. Dr. Schweikart 6 Stunden privat.

Derselbe veranstaltet ein Repertitorium und Disputatorium über das Criminalrecht in lateinischer Sprache 3 Stunden privatissime.

Gemeines und Preuß. Criminalrecht nach Feuerbach lehrt Dr. Jacobson 6 St. priv.

Dasselbe nach Feuerbach Dr. Sanio in 6 Stunden privat.

Den Criminalprozeß lehrt Prof. Dr. Schweikart 2 Stunden öffentl.

Die Lehre von den Sakramenten nach katholischem und evangelischem Kirchenrechte erläutert Dr. Jacobson in 2 Stunden öffentl.

Derselbe erbietet sich zu Repititorien und Examinatorien über die einzelnen Zweige der Jurisprudenz privatiss.

Deutsches Staatsrecht lehrt Prof. Dr. Albrecht 5 Stunden privat.

Deutsches Privatrecht derselbe in 6 Stunden privat.

Handelsrecht derselbe in 4 Stunden privat.

Vorträge über das allgemeine Preuß. Landrecht hält Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Ueber die notarialische Praxis derselbe in 2 Stunden privat.

Ein Examinatorium über Preuß. Recht veranstaltet derselbe 1 Stunde öffentl.

Medizinische Wissenschaften

Encyklopädie und Methodologie trägt Prof. Dr. Richter vor 2 Stunden öffentl.

Physiologie lehrt Prof. Dr. Burdach 6 Stunden privat.

Aetiologie derselbe 4 Stunden öffentl.

Gerichtliche Arzeneikunde derselbe 4 Stunden privat.

Die Lehre von den Knochen und Bändern des menschlichen Körpers trägt Dr. Burdach in 2 Stunden öffentl. vor.

Ueber Eingeweidewürmer des Menschen in naturhistorischer und medizinischer Beziehung spricht Dr. Cruse 2 Stunden öffentl.

Ueber die Gifte aus den organischen Reichen derselbe 4 Stunden privat.

Allgemeine Therapie lehrt Dr. Richter 4 Stunden privat.

Den ersten Theil der speziellen Therapie lehrt Prof. Dr. Sachs 6 Stunden priv.

Die Arzeneimittellehre trägt Prof. Dr. Richter 5 Stunden privat. vor.

Pathologie und Therapie der Kinderkrankheiten lehrt Prof. Dr. Richter 4 St. öffent.

Den praktischen Theil der Entbindungs-Urkunde lehrt Prof. Dr. Henne 4 St. öffentl.

Geburtshülfliche Klinik leitet derselbe privat. und

Spricht über die Krankheiten der Frauen 4 Stunden öffentl.

Nosologie u. Therapie der syphilitischen Krankheiten lehrt Prof. Sachs 4 St. öffentl.

Verbandlehre trägt Prof. Dr. Unger vor 2 Stunden privat.

Ueber Beinbrüche u. Verrenkungen spricht derselbe 4 Stunden öffentl.

Den zweiten Theil der Lehre von den Krankheiten der Knochen trägt Dr. Burdach in 2 Stunden privat. vor.

Chirurgiſche und ophthalmiſche Klinik leitet Prof. Dr. Unger 2 Stunden privat.
Mediziniſche Klinik in den gewöhnlichen Stunden Prof. Elsner öffentl.
Poliklinik in den gewöhnlichen Stunden Prof. Dr. Richter privat.
Ein Examinatorium über Entzündungen und Fieber hält Dr. Richter 2 St. privat.
Ein Repetitorium über Anatomie Dr. Burdach privat.

Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Logik und philoſophiſche Encyklopädie nach ſeinem Lehrbuch lieſt Dr. Ohlert 2 St. öffentl.
Geſchichte der Philoſophie lehrt Dr. Gregor 4 Stunden öffentl.
Metaphiſik Dr. Ohlert 2 Stunden öffentl.
Kantiſche Philoſophie lehrt Dr. Taute 2 Stunden öffentl.
Pſychologie lehrt Prof. Dr. Herbart 4 Stunden öffentl.
Pädagogik Dr. Ohlert 2 Stunden öffentl. nach ſeinem Lehrbuch.
Praktiſche Philoſophie oder Moral- und Naturrecht Prof. Dr. Herbart 4 St. privat.
Ein Repetitorium und Examinatorium über Logik und Einleitung in die Philoſophie hält Dr. Gregor 2 Stunden privat.

Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Geographiſche Ortsbeſtimmungen lehrt Prof. Beſſel 4 Stunden öffentlich.
Die neuen Grundlagen der Theorie der elliptiſchen Funktionen erläutert Prof. Dr. Jacobi öffentl.
Derſelbe lehrt die Theorie der Oberflächen der zweiten Ordnung privat.
Analytiſche Mechanik trägt Prof. Dr. Beſſel vor 4 Stunden privat.

Naturwiſſenſchaften.

Die Lehre von der Wärme wird Prof. Dr. Neumann 3 Stunden privat. vortragen.
Die optiſchen Eigenſchaften der Mineralien trägt derſelbe öffentlich vor.
Optik Prof. Dr. Dove 4 Stunden privat.
Klimatologie und Meteorologie lehrt Prof. Dr. Dove 4 Stunden öffentl.
Erdkunde Prof. Dr. Neumann 3 Stunden priv.

Allgemeine Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen trägt Dr. Cruse privat. vor.

Besondere Botanik lehrt Prof. Meyer 5 Stunden privat.

Oekonomische und Forst-Botanik derselbe 4 Stunden privat.

Die Pflanzen des Botanischen Gartens zeigt derselbe öffentlich 1 Stunde und stellt botanische Wanderungen öffentl. an.

Zoologie lehrt 5 Stunden Prof. Dr. v. Baer privatim.

Derselbe Entomologie in ½ 2 Stunden öffentl.

Zootomische Uebungen stellt derselbe an 2 Stunden öffentl.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Statistik der Preuß. Monarchie trägt Prof. Dr. Gaspari 4 Stunden öffentl. vor.

Derselbe Statistik des brittischen Reichs 4 Stunden privat.

Staatswirthschaft lehrt Prof. Dr. Hagen 4 Stunden privat.

Landwirtschaft derselbe 4 Stunden öffentl.

Handelskunde derselbe 2 Stunden privat.

Ueber Politik und allg. Staatsrecht Prof. Dr. Schubert 4 Stunden privat.

Diplomatik mit praktischen Uebungen für Geschichte und Rechtswissenschaft lehrt Prof. Dr. Voigt 4 Stunden publ.

Geschichtliche Wissenschaften.

Geschichte der Römer lehrt Prof. Dr. Drumann 4 Stunden privat.

Geschichte der Päbste derselbe 2 Stunden öffentl.

Geschichte der alten asiatischen und afrikanischen Völker derselbe 2 Stunden öffentl.

Den zweiten Theil der Kulturgeschichte Asiens erzählt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St.

Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Voigt vor 5 Stunden privat.

Die Geschichte des 14ten und 15ten Jahrhunderts lehrt Prof. Schubert 2 St. öffentl.

Geschichte der neuern Zeit von der Reformation bis auf Friedrich den Großen derselbe 5 Stunden privat.

Die historisch-praktischen Uebungen leitet derselbe ferner und erläutert in 2 Stunden Montesquieu l'esprit des lois Discurs VII. XII. privat.

Philologiſche Wiſſenſchaften.

Claſſiſche Mythologie trägt Prof. Dr. Lobeck 4 Stunden privat. vor.
Die lateiniſche Grammatik lehrt Prof. Dr. Ellendt 4 Stunden öffentl.
Die erſte verriniſche Rede Cicero's erläutert Prof. Dr. Lobeck 2 Stunden öffentl.
Derſelbe im philologiſchen Seminar das erſte Buch des Lucretius.
Schreib- und Sprechübungen im Lateiniſchen leitet ferner Prof. Ellendt.
Ueber althochdeutſche Sprache und Literatur ſpricht Prof. Dr. Gräf.
Plato's und Xnophon's Sympoſion erläutert Dr. Ebert öffentl.
Ueber die grichiſchen Hiſtoriker ſpricht derſelbe 2 Stunden privat.
Die von Bopp edirten Epiſoden aus dem Mahâbhârata erklärt Prof. v. Bohlen 2 St. öff.
Derſelbe erklärt die Elemente der arabiſchen Sprache 2 Stunden öffentl.
Schwerere arabiſche Gedichte erklärt derſelbe mit Geübtern öffentl.
Anfangsgründe der perſiſchen Sprache lehrt derſelbe, wenn ſich Liebhaber finden, öff.

Kunſt.

Die Kunſtdenkmäler in verſchiedenen italiſchen Städten erklärt Prof. Dr. Hagen II. in 2 öffentlichen Stunden.

Das Leben und Wirken der florentiniſchen Maler und Rafaels von Urbino erzählt in 2 Stunden privat. derſelbe und

erläutert die Kunſtwerke der Griechen 2 Stunden priv.

Seminarien.

Die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des theologiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert, die hiſtoriſche Prof. Dr. Olshauſen.

Die Uebungen im polniſchen Seminar leitet Conſiſtorialrath Dr. Woide.
Anfangsgründe der polniſchen Sprache lehrt Dr. Gregor.
Die Uebungen im litthauiſchen Seminar leitet Prof. Dr. Rheſa.
Dem philologiſchen ſteht Prof. Lobeck vor.
Das pädagogiſche leitet Prof. Herbart.
Dem anatomiſchen Inſtitut ſteht Prof. Burdach,

dem medizinischen Klinikum steht Prof. Elsner,
dem chirurgischen Prof. Dr. Unger vor.
Die Maschinen und Instrumente welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Henne übergeben.

Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die französische Sprache lehren Frank und Schlick, die englische Frank.
Die Musik Jensen, Witt, Gladau und Sämann.
Die Reitkunst Schmidt und Surkau. Die Tanzkunst Schink, die Zeichnen- und Malerkunst Wienz.

Oeffentliche Anstalten.

Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4mal in den Nachmittagsstunden von 2—4 geöffnet. Die Raths- und Wallenrodsche 2mal. — Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Bessel. Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Hagen II. übergeben. Die Sammlung von Gypsabgüssen und Antiken steht unter desselben Aufsicht. Das Miniralienkabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Neumann. Das zoologische Museum Prof. v. Baer. Den botanischen Garten hat Prof. Meyer unter seiner Aufsicht.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Ziegel-Fabrikant Herr August Silber in Elbing ist von den Stadverordneten daselbst zum unbesoldeten Stadtrathe erwählt, und von uns in dieser Qualität auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt worden. Danzig, den 23. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 18.)

No. 18.

Danzig, den 6. Mai 1829.

Die nach meiner Bekanntmachung vom 24. Mai c. (Amts-Blatt No. 14.) beabsichtigte Aufhebung der Chaussee-Geld-Hebestelle bei Barriere No. 3. bei Elbing, kann eingetretener Hindernisse wegen mit dem 1. Mai c. noch nicht Statt finden, und wird daher auf der Straße von Elbing zur Ostpreußischen Grenze das Chaussee-Geld einstweilen noch wie bisher erhoben werden.

Danzig, den 25. April 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs, sollen die, zur Königl. Chatoull-Herrschaft Flatow in Westpreußen gehörigen Güter Pottlitz, Stewnitz, Gresonse, Nowinny, Flatow, Neuhoff und Klukowo, nebst einer mit Pottlitz verbundenen Brau- und Brennerei, von Johanni d. J. ab, auf 12 Jahre, im Wege der Lizitation verpachtet werden und zwar entweder als General-Pacht im Ganzen, oder in den untenbezeichneten Abtheilungen.

Sämmtliche Güter sind bereits regulirt, separirt und aus der Gemeinheit gesetzt.

Die 6 zuerst genannten, nebst der Brauerei und Brennerei werden gegenwärtig administrirt und sind mit vollständigem und gutem Inventario versehen, welches dem Pächter zur Benutzung überlassen wird; Klukowo ist bis Trinitatis d. J. verpachtet und ebenfalls theilweise mit Inventarium besetzt. Die administrirten Vorwerke sind in Schlägen, Klukowo dagegen in 3 Feldern bewirthschaftet.

Bei Pottlitz befindet sich ein, zur Wohnung für einen General-Pächter geeignetes

neu erbautes herrschaftliches Wohnhaus. Der Getränke-Absatz ist bedeutend und zum Theil durch Zwangs-Debit in herrschaftlichen und previlegirten Krügen gesichert.

Zum Inventario gehört eine, mit der diesjährigen Nachzucht ungefähr 6800 Schaafe zählende, größtentheils veredelte, zum Theil hochfeine Schäferei, welche durch den, für Preußen bestätigten Sortirer Herr Wagner classifizirt und bezeichnet ist. Diese Schäferei wird dem General-Pächter im Ganzen, bei einer Verpachtung in Abtheilungen aber, dem letztern nach Maaßgabe des Futtergewinnes und des Weide-Verhältnisses überwiesen.

Zu der Brau- und Brennerei in Pottlitz gehört eine Trittmühle zu deren Betriebe das Mastvieh benutzt wird, auch werden dem Pächter der Getränke-Fabrikations-Anstalten 273 Scheffel Roggen an Naturalzins zu den Flatower Martini-Marktpreisen, mit 15 pro Cent. Rabatt überwiesen.

Nach den vorhandenen Karten- und Vermessungs-Registern, für deren Richtigkeit in den einzelnen Positionen jedoch nicht Gewähr geleistet wird, enthalten die, zu verpachtenden Vorwerke an

Morgenzahl:	Acker.	Wiesen.	Weide.	Gärten.	Summa.	mit bestellter Winteraussaat.
I. Pottlitz	2,584.	836.	172.	68.	3,660 Morg.	621 Schffl.
II. Stewnitz und Gresonse	2,822.	635.	412.	24.	3,893 —	652 —
III. Flatow, Nowinny und Neuhoff . .	2,480.	582.	446.	17.	3,545 —	473 —
IV. Klukowo . . .	2,021.	294.	1,254.	10.	3,579 —	709 —
Zusammen . . .	9,907.	2,347.	2,304.	119.	14,677 Morg.	2,455 Schffl.

Es werden Pachtgebote, sowohl auf das Ganze, als auf jede, der vorbemerkten 4 Abtheilungen angenommen, iedoch wird angemessenen Anerbietungen auf die General-Pacht, unter Bewilligung besonderer Vortheile, der Vorzug vor den Pachtgeboten auf die einzelnen Abtheilungen zugestanden. Sollte sich ein qualifizirter General-Pächter finden, welcher die Uebernahme der Güter zum 1. Juli d. J. nicht mit seinen sonstigen Verhältnissen vereinbaren könnte, so kann auch wegen Verlängerung dieses Uebernahme-Termins bis zum 1. Juli 1830. unterhandelt werden.

Die Güter und das dazu gehörige Inventarium können hier zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden; auch ist der General-Verwalter der Herrschaft, Geheime Re-

gierungs-Rath Schirmeister bereit, jede erforderliche Auskunft zu geben.

Die Pachtbedingungen sind in Berlin in dem Büreau des Chefs der Seehandlung Präsidenten Rother und in Flatow, bei der General-Verwaltung einzusehen.

Zur Verpachtung selbst, ist in Flatow ein Termin auf den 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr anberaumt, in welchem zuerst das Ganze als General-Pacht, sodann aber auch die einzelnen Abtheilungen ausgeboten werden; die Ertheilung des Zuschlages bleibt 14 Tage vorbehalten, so wie auch die Auswahl unter den Bietenden. Der General-Pächter hat eine Caution von 15,000 Rthlr. in Staats-Papieren oder Pfandbriefen nachzuweisen, in welchem Verhältniß auch von den Pächtern der einzelnen Abtheilungen Sicherheit zu bestellen sein wird. Berlin, den 14. April 1829.

Es soll das im Schlawer Kreise hiesigen Departements, 2½ Meile von Rügenwalde und 1½ Meile resp. von den Städten Schlawe und Stolp belegene Königl Domainen-Vorwerk Paalow im Wege der Lizitation vom 1. Juli d. J. ab, auf mindestens Zwölf hintereinander folgende Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

1 Acker:				
a, Zur 2ten Klasse a.	77	Morgen	98	□Ruthen.
b, Zur 2ten do. b.	668	—	144	—
c, Zur 3ten do.	559	—	143	—
d, Zur 4ten do.	332	—	165	—
e, Dreijährig Land	8	—	132	—
f, Zwölfjährig do.	40	—	88	—
2) Gartenland	10	—	153	—
3) Wiesen:				
Zweischnittige	85	—	171	—
Einschnittige	44	—	107	—
4) Hüthung	1541	—	136	—
5) Hof- und Baustellen	7	—	99	—
Ueberhaupt =	3381	Morgen	176	□Ruthen.

X

6) Die Branntwein-Brennerei,

7) Eine Anlage zum Mergelkalkbrennen.

Eine nähere Bekanntmachung über die Verpachtungs-Bedingungen bleibt vorbehalten, und wird gegenwärtig nur bemerkt, daß der Werth des bei diesem Vorwerk befindlichen Inventariums entweder bei der Uebergabe mit 2260 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. baar bezahlt, außerdem aber eine Kaution von 800 Rthlr. neben Vorausbezahlung einer Quartalpacht geleistet, oder in dem Fall, daß die Verzinsung des Inventariums vorgezogen würde, eine Kaution von 3000 Rthlr. sogleich bestellt werden muß.

Der Lizitations-Termin ist auf den 29. Mai d. J. in dem Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Regierungs-Gebäudes festgesetzt, und werden Pachtlustige dazu hiedurch eingeladen, mit dem Bemerken, daß die speziellen Verpachtungs-Bedingungen auf Verlangen denselben zuvor mitgetheilt werden sollen. Cöslin, den 11. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Das den Brenner Sönkeschen Eheleuten gehörige schuldenfreie Grundstück in St. Albrecht No. 42. 43. und 44. des Hypothekenbuchs, welches in 2 Wohnhäusern zum Schank, Brandweindestillation, zur Brennerei, Brauerei, Bäckerei und Roßmühle eingerichtet, und noch aus einem massiven Brandhause, Schweinestall zur Mastung von 350 Schweinen und Pferdestall, Hofplatz mit einer Röhrenleitung zum laufenden Wasser und Obstgarten bestehet, und für 15309 Rthlr. gegen Feuersgefahr versichert, soll auf den Antrag der Interessenten im Wege der freiwilligen Subhastation, nachdem es auf die Summe von 16021 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu die Lizitations-Termine auf den 30. Mai und den 31. Juli 1829, Vormittags um 10 Uhr, von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Stadtgerichts-Secretair Röll, der erste auf dem Stadtgerichtshause, der letztere an Ort und Stelle angesetzt.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meist-

bietende in dem letzten Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Wegen Verpachtung des Vorwerks, in dem mir zugehörigen adlichen Gute Mehsau bei Carthaus, will ich das gesammte lebendige und todte Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schaafen und Schweinen, breitgeleisigten neuen Wagen, Pflügen, Eggen, Schlitten, Geschirren, worunter ein ganz neues, ꝛc. an Ort und Stelle in termino Montag, den 18. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen lassen. Es befindet sich darunter ein Bulle von veredelter Race, circa 60 hochveredelte junge Mutterschaafe mit Lämmern, ein Brabanter Schwärtzscher Pflug, eine Kartoffel-Schneide-Maschine und andere nutzbare Sachen. Liebhaber werden ersucht sich zahlreich einzufinden.

Wernich.

Seitens der adlichen Gutsbesitzer, Erb- und Zeitpächter, so wie aller übrigen bäuerlichen Landwirthe im Berenter Kreise, ist in Betracht der damit verbundenen Vortheile und in Uebereinstimmung mit den Eingesessenen des Carthauser und Danziger Kreises, die Uebereinkunft getroffen,

daß sie den Umzug der sogenannten kleinen Leute, mit Einschluß der Deputanten welcher bis jetzt allgemein zu Martini (den 11. November) jeden Jahres Statt gefunden, nur zu Marien den 25. März jeden Jahres, die Kündigung aber zwischen Weihnachten und Neujahr in den Tagen vom 24. December bis zum 1. Januar stattfinden lassen wollen, und daß diese Einrichtung mit Marien des Jahres 1830. in's Leben treten soll.

Auf den Antrag der Interessenten wird dies hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Berent, den 4. April 1829.

Der Königl. Landrath des Berenter Kreises.

Den Herren Schäferei-Besitzern Preußens beehre ich mich hiemit ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich auch in diesem Jahre, und unter denselben Bedingungen wie in dem verflossenen, mein Woll-Commissions und Sortirungs-Geschäft fortsetzen werde.

Gleichzeitig werde ich jedoch auch Einkäufe, theils für eigene, theils für Rechnung auswärtiger Häuser machen.

Ich erlaube mir zu dem Ende die Herrn Schäferei-Besitzer Preußens einzuladen, mir Ihren Wollen sobald als möglich nach der Schur, hierher zu kommen, und sich überzeugt zu halten, daß ich auf das eifrigste bemüht sein werde, einen jeden der resp. Herren auf die eine oder die andere Weise vollkommen zufrieden zu stellen.

Danzig, den 28. April 1829. G. Gützlaff.

Auf dem zur Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse gehörigen ¾ Meilen von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder entfernt belegene adelichen Gute Jellen sollen,

Montag, den 1. Juni a. c. Vormittags 11 Uhr, 100 bis 150 Stück veredelte Mutter-Schaafe, Jährlinge und Hammeln durch öffentliche Lizitation verkauft werden.

Danzig, den 28. April 1829.

Das der Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse zugehörige adliche Gut Jellen welches ¾ Meile von Mewen und 1½ Meilen von Marienwerder gelegen ist, soll zur Auseinandersetzung der Erb-Interessenten unter sehr vortheilhaften Bedingungen mit einer feinen Schäferei und complettem lebendigen und todten Inventarium verkauft werden. Die nähern Bedingungen sind auf dem Gute selbst und beim Kaufmann Herrn C. A. Feyerabend Breitethor No. 1935. zu erfahren.

Danzig, den 28. April 1829.

Das zur Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse gehörige ¾ Meilen von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder entfernt belegene adliche Gut Jellen, soll

Montag, den 1. Juni a. c. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle auf 3 bis 6 Jahre in öffentlicher Lizitation verpachtet werden.

Die resp. Pachtliebhaber werden ersucht, sich dort zur bestimmten Zeit einzufinden, und können selbige vorher die nähern billigen Pachtbedingungen auf dem Gute selbst oder in Marienwerder bei dem Agenten der Aachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Herrn Ludwig Essen so wie auch in Danzig bei dem Herrn C. A. Feyerabendt Breitethor No. 1935 erfahren.

Danzig, den 28. April 1829.

Aufträge zu Versicherungen bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Compagnie werden bei Vorausbezahlung der Prämie angenommen im Auftrage von Gibsone und Comp. im Comptoir, Langgasse No. 516. in Danzig.

In Prangschin eine Meile von Danzig, stehen 43 halbveredelte Mutterschafe und 68 halbveredelte Hammel nach der Schur zu verkaufen, die jetzt in der Wolle besehen werden können.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 19. —

Danzig, den 13. Mai 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die zur Krieges-Reserve beurlaubten Jäger betreffend.

In Folge einer Bestimmung des Königl. Krieges-Ministerii werden die, in dem nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten zur Krieges-Reserve beurlaubten Jäger, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort durch keine anderweitige Nachfrage hat ermittelt werden können, hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei der Landwehr-Behörde ihres Aufenthaltsorts zu melden, derselben ihren Aufenthaltsorts anzuzeigen und sodann die weitere Verfügung zu gewärtigen mit der Verwarnung, daß wenn solches nicht binnen 6 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung gerechnet, geschieht, diejenigen, von denen dann nichts Näheres bekannt ist, ohne Weiteres aus den Listen der Jäger Krieges-Reserve werden gestrichen und mit später erhobenen Versorgungs-Ansprüchen abgewiesen werden.

Zugleich veranlassen wir alle diejenigen, welche von dem Leben, dem gegenwärtigen Aufenthalte oder dem Tode eines dieser Jäger Etwas wissen, davon ebenmäßig der Landwehr-Behörde ihres Aufenthaltsorts, die betreffende Anzeige zu machen.

Danzig, den 25. April 1829.

Verzeichniß

derjenigen zur Kriegs-Reserve beurlaubten Jäger, welche nicht haben ermittelt werden können

Number	Symbol	Name	Type	Use
1		Ground		
2		Chassis		
3		Shield		
4		Wire		
5		Wire		
6		Wire		
7		Wire		
8		Wire		
9		Wire		
10		Wire		
11		Wire		
12		Wire		
13		Wire		
14		Wire		
15		Wire		
16		Wire		
17		Wire		
18		Wire		
19		Wire		
20		Wire		
21		Wire		
22		Wire		
23		Wire		
24		Wire		
25		Wire		
26		Wire		
27		Wire		
28		Wire		
29		Wire		
30		Wire		
31		Wire		
32		Wire		
33		Wire		
34		Wire		
35		Wire		
36		Wire		
37		Wire		
38		Wire		
39		Wire		
40		Wire		
41		Wire		
42		Wire		
43		Wire		
44		Wire		
45		Wire		
46		Wire		
47		Wire		
48		Wire		
49		Wire		
50		Wire		
51		Wire		
52		Wire		
53		Wire		
54		Wire		
55		Wire		
56		Wire		
57		Wire		
58		Wire		
59		Wire		
60		Wire		
61		Wire		
62		Wire		
63		Wire		
64		Wire		
65		Wire		
66		Wire		
67		Wire		
68		Wire		
69		Wire		
70		Wire		
71		Wire		
72		Wire		
73		Wire		
74		Wire		
75		Wire		
76		Wire		
77		Wire		
78		Wire		
79		Wire		
80		Wire		
81		Wire		
82		Wire		
83		Wire		
84		Wire		
85		Wire		
86		Wire		
87		Wire		
88		Wire		
89		Wire		
90		Wire		
91		Wire		
92		Wire		
93		Wire		
94		Wire		
95		Wire		
96		Wire		
97		Wire		
98		Wire		
99		Wire		
100		Wire		

Inländ. Kreis.	Regierungs-Bezirk.	Letzter bekannter Aufenthalt. Ort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	No. des Landwehr-Regiments	Wurde zur Kriegs-Reserve beurlaubt am:	Bemerkungen.
Neuhaldensleben.	Magdeburg.	Koitenhagen	Greifswalde	Stralsund.	2	11 März 1823	
Crossen.	Frankfurth.	Clebow.	Crossen.	Frankfurth.	12	15 März 1819	
im Königreich Pohlen.		Trebschen.	Züllichau.	Frankfurth.	12	10. Jun. 1829	
Grünberg.	Liegnitz.	Neumarkt.	Neumarkt.	Breslau.	10	21. Jun. 1820	
Oletzko.	Gumbinnen.	Berlin.		Berlin.	20	1. Jun. 1818	
Westhavelland	Potsdam.	Milow.	Westhavelland	Potsdam.	24	1. Juli 1818	
Breslau.	Breslau.	Tschermeisel	Sternberg.	Frankfurth.	8	21. Febr. 1818	
Löwenberg.	Liegnitz.	Ober-Ravelsberg.	Goldberg-Hagnau.	Liegnitz.	18	1. Febr. 1815	
Rothenburg	Liegnitz.	Weißwasser.	Rothenburg	Liegnitz.	6	1. Octbr. 1818	
Grottkau.	Oppeln.	Brieg.	Brieg.	Breslau.	11	1. Febr. 1816	
	in Schlesien.	Schloß Neudeck bei Tarnowitz in Schlesien			23	1816	
	Stralsund.	Stralsund.		Stralsund.	2	12. Jul. 1824	
	Erfurth.	Hochheim.		Erfurth.	27	24. Spt. 1817	
Löwenberg.	Liegnitz.	Lückthal.	Löwenburg.	Liegnitz.	6	20. Nov. 1819	
Oppeln.	Oppeln.	Chola.	Oppeln.	Oppeln.	23	22. Jan. 1816	
Angermünde	Potsdam.	Berlin.		Berlin.	20	1. April 1816	
Pleß.	Oppeln.	Sembowitz.	Oppeln.	Oppeln.	23	10. Febr. 1816	
Gleiwitz.	Oppeln.	Preisewitz.	Gleiwitz.	Oppeln.	22		
im Mecklenburgschen.		Arendsee.	Prenzlau.	Potsdam.	8	22. Jan. 1816	
Wohlau.	Breslau.	Roschütz.	Crossen.	Frankfurth.	12	10. Febr. 1816	
in Westpreußen.		Banitz.	Conitz.	Marienwerder	5	22. Jan. 1816	
Osterburg.	Magdeburg.	Crewesee.	Osterburg.	Magdeburg.	26	6. Octbr. 1820	
Lebus.	Frankfurth.	Schusenz.	Lebus.	Frankfurth.	8	4. März 1819	
OberBarnim	Potsdam.	Schönow.	Telt. Sterkow.	Potsdam.	20	22. Jan. 1816	
Stolpe.	Cöslin.	Narwitz.	Soldin.	Frankfurth.	14	30. Nov. 1819	
	Liegnitz.	Heidau.		Liegnitz.	18	10. Febr. 1816	
Soldin.	Frankfurth.	Pudewitz.		Posen.	10	18. Febr. 1816	
Samter.	Posen.	Fürstenfelde.	Cüstrin.	Frankfurth.	8	10. Febr. 1816	
Freienwald	Liegnitz.	Klicksdorff.	Bunzlau.	Liegnitz.	6	22. Jan. 1816	
Königsberg.	Frankfurth.	Kasbaum	Schievelbein	Cöslin.	9	9. Jan. 1819	
Telton Storkow.	Potsdam.	Homburg.		in Sachsen.		22. Jan. 1816	
	Berlin.	Ferno.	Glogau.	Liegnitz.	18	22. Jan. 1816	

Lfde.	Bataillon oder Abtheilung.	Compagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahr.	Dienstzeit.	Va Geburtsort.
33	Dritte Jäger-Abtheilung	1	Jäger	Ludwig Grandjang.	37	18	Marienwerder
34	desgleichen.	1	=	Ferdinand Heinrich.	31	13	Katzezka.
35	desgleichen.	1	=	Ambrosius Radtner.	33	15	Eckartsdorff.
36	desgleichen.	1	=	Gottlob Schwerdt.	39	17	Pustritz.
37	desgleichen.	2	=	Carl Aug. Flügge.	30	12	Klockow.
38	desgleichen.	2	=	Johann Gottl. Herrmann.	40	16	Berlin.
39	desgleichen.	2	=	August Ferdinand Müller.	31	10	Schomburg.
40	desgleichen.	2	=	Michael Nowatzki.	32	12	Marczen.
41	desgleichen.	2	=	Heinrich David Wiberalski.	38	17	Osche.
42	Vierte Jäger-Abtheilung	3	=	Martin Krause.	29	11	Kniewenbruch.
43	desgleichen.	4	=	Friedrich Wilhelm Meyer.	35	16	Rutterdamm.

Potsdam, den 10. März 1829.

Königl. Inspektion der Jäger und Schützen.

Der Obrist-Lieutenant und Inspekteur,

v. Neumann.

terland.		Letzter bekannter Aufenthalt.					
Kreis.	Regierungs-Bezirk.	Ort	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	No. des Landwehr-Regiments	Wurde zur Kriegs-Reserve beurlaubt am:	Bemerkungen.
	Marienwerder.	Proßnicken.	Marienwerder	Marienwerder	4	11. Mai 1819	
Meseritz.	Posen.	Katzogka.	Meseritz.	Posen.	19	3. Sptr. 1819	
Glatz.	Breslau.	Eckartsdorff.	Glatz.	Breslau.	11	16. Febr. 1820	
Wittenberg.	Merseburg.	Berlin.		Berlin.	20	23. April 1816	
Westprießnitz.	Potsdam.	Achen.	Achen.	Achen.	25	3. Sptr. 1819	
	Berlin.	Goschütz.	Wartenberg	Breslau.	18	27. Mai 1829	
im Königreich Sachsen.		Rückersdorff	Freistadt.	Liegnitz.	12	29. Nov. 1822	
Bomst.	Posen.	Posen.	Posen.	Posen.	19	24. Nov. 1821	
Tuchel.	Marienwerder	Osche.	Tuchel.	Marienwerder	5	11. Mai 1819	
	Danzig.	Faulency.		Danzig.	5	15. Oct. 1821	
Clewe.	Düsseldorff.	Rutterdamm	Clewe.	Düsseldorff.	17	11. Mai 1819	

(No. 2.) Die Militairpflichtigen betreffend.

Seine Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. v. M. zu bestimmen geruht, daß auch solche Leute, die verdächtig sind, sich durch simulirte Krankheiten oder ähnliche hinterlistige Handlungen dem Militair-Dienst entziehen zu wollen, gleich den Selbstverstümmlern, zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Arbeits-Abtheilung eingestellt, und die Vorschriften des am 3. November 1824. Allerhöchst genehmigten Regulativs wegen der Selbstverstümmler (Amts-Blatt pro 1825. 3. S. 37.) auf sie angewendet werden sollen.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Landräthe unseres Bezirks hiemit auf, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren. Danzig, den 28. April 1829.

(No. 3.) Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst betreffend.

Die unterzeichnete Kommission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst Mittwoch, den 27. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Konferenz-Hause Statt finden wird, und fordert demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit auf, jenen Prüfungs-Termin wahrzunehmen, Behufs der schriftlichen Arbeiten aber schon Tages vorher, den 26. Mai c. gleichfalls Nachmittags 3 Uhr in dem erwähnten Lokale sich einzufinden und bei dem Herrn Regierungs-Rath Frei sich zu melden.

Wegen der beizubringenden Atteste wird auf die Bekanntmachung vom 23. April 1827. (Amts-Blatt No. 18. S. 152.) Bezug genommen.

Danzig, den 4. Mai 1829.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

(No. 4.) Nachricht für Rheder und Schiffer.

Dem Handel-treibenden Publiko wird hierdurch davon Nachricht gegeben, daß die Quarantaine-Direktion zu Koppenhagen, Gibraltar nicht mehr zu den als pestartig angesteckt zu betrachtenden Orten, rechnet. Danzig, den 2. April 1829.

(No. 5.)

Als ein mit Nutzen sowohl in Gewerbeschulen, als auch von Architekten, Decorateurs, Fabrikanten in Glas, Eisen und Holz, von Gold-, Silber- und Bronz-Arbeitern, von Teppich-Webern und Tapeten-Fabrikanten überhaupt Handwerkern, deren Arbeit verzierungsfähig ist, auch in Schulen als Vorbilder zum Nachzeichnen und so zur Bildung des Geschmacks zu gebrauchendes Werk, können wir mit Recht die vom Hofrath Bußler in Berlin (Georgenstraße No. 4.) herausgegebenen Verzierungen aus dem Alterthume, empfehlen.

Es sind von diesem Werke bereits 21 Hefte erschienen, welche à 25 Sgr. pro Heft für den Preis von 17 Rthlr. 21. Sgr. bei dem Herausgeber zu haben sind.

Danzig, den 18. April 1829.

(No. 6.) Warnungs-Anzeige.

Ein Grundstücksbesitzer aus dem Elbinger Intendantur-Bezirke, der durch falsche Atteste eine höhere Feuer-Versicherungs-Summe zu erschleichen beabsichtigte, ist wegen Betrug und Urkunden-Verfälschung zu 3monatlicher Zuchthaus- und 30 Thaler Geldstrafe oder 10tägiger Haft verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 28. April 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Es sollen circa 10 Centner alte Chaussee-Zoll-Zettel zum Einstampfen an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustigen wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre Gebote bis zum 20. Mai c. verschlossen dem Sekretariat des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen einzureichen und sich zur Bekanntmachung derselben an dem gedachten Tage Vormittags bei demselben einzufinden.

Danzig, den 24. April 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Vermischte Nachrichten.

Mit Bezug auf unsere heutige umständliche Bekanntmachung im Danziger Intelligenz-Blatt, und in sämmtlichen Berliner Zeitungen, wonach außer denen am 17. Februar d. J. gekündigten 150,000 Rthlr. in Elbinger Stadt-Obligationen, heute noch andere 30,000 Rthlr. von diesen Obligationen gekündigt, und die durch eine zweite Ausloosung betroffenen Nummern derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch für diejenigen, welche die früher, und jetzt nach dem Loose gekündigten Kapitalien, der hiesigen Commune zu 4½ pro Cent Zinsen belassen wollen besondere, darin näher ausgedrückte, Vortheile offerirt worden sind, wiederholen wir hiemit, daß diejenigen von den heute gekündigten Capitalien, welche nicht spätestens den 15. August c. bei der hiesigen Stadtsschuldentilgungs-Kasse, durch einen Commissionair, gegen Ablieferung der quittirten Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons, von Litt. Q. bis incl. Z. erhoben, oder bis zum 31. Mai, zur Belassung zu 4½ p. C. angemeldet worden, auf Gefahr und Kosten der Inhaber, werden deponirt, und keine Zinsen davon weiter werden gezahlt werden. Das Nähere hierüber kann in den oben gedachten Blättern nachgelesen werden.

Elbing, den 30. April 1829.

Der Magistrat.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 19.)

No. 19.

Danzig, den 13. Mai 1829.

Die Beschreibung der am 7. vorigen Monats überschwemmten Niederung bei Marienwerder am rechten Weichsel-Ufer seit der Ordens-Zeit an 6 Jahrhunderte, während welcher selbige in der vaterländischen Geschichte nicht unwichtig gewesen, wird zum Besten ihrer verunglückten Bewohner hier eiligst abgedruckt, und 3 bis 4 Bogen gegen den geringsten Preis von 10 Sgr. enthalten. Ueberall spricht sich nach den öffentlichen Blättern die herrliche Stimmung aus, daß eine schnelle Hülfe als eine doppelte anerkannt wird. Deshalb erlaube ich es mir, eine Pränumeration dieserhalb zu eröffnen. Vom Herrn General-Postmeister v. Nagler Excellenz ist mir den 28. vorigen Monats nicht nur die Porto Freiheit bewilliget, sondern es sind auch sämmtliche Königliche Post-Anstalten zu Sammlungen und Bestellungen veranlaßt. Ich darf demnach Briefe und Gelder Porto-frei entgegensehen. Zu seiner Zeit wird der Geldbetrag gewissenheit nachgewiesen und die Verwendungs-Art angegeben werden. Marienwerder, den 3. Mai 1829.

Roßius, Geh. Regierungs-Rath.

Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forst-Revier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks, wird mit dem 1. Juli d. J. pachtlos und soll von da ab anderweit auf 12 Jahre vom 1. Juli 1829 bis dahin 1841 verpachtet werden, weshalb hiezu ein Licitations-Termin auf den 3. Juni d. J. in der Oberförsterei Ramuck bei Allenstein vor unserm Kommissarius, dem Forstmeister Behrends angesetzt ist.

Pachtlustige, welche jedoch im Termin ihre Zahlungs- und Kautionsfähigkeit sowohl, als auch die zur Glasfabrication erforderliche Kenntniß nachzuweisen haben, werden zur Wahrnehmung des Termins und Abgabe ihrer Gebote hiermit eingeladen, zugleich aber bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen, unter denen die Verpachtung statt findet, sowohl in unserer Registratur als bei dem Forstmeister Behrends zu Osterode niedergelegt sind, und vor dem Termin eingesehen werden können.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß diese Glashütte von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18, und von Warschau 24 Meilen entfernt ist, daß in derselben die Glasfabrikation bisher mit Erfolg betrieben ist. Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden, Preisen hinlänglich und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königl. Forst verabreicht, und alle nöthige Fabrik- und Wohn-Gebäude nebst einigen Ländereien, freie Waldweide so wie das Holz zur Stubenfeuerung für den Pächter an die Fabrik-Leute gegen das meistbietend bleibende Pacht-Quantum, nach den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen ebenfalls überlassen. Königsberg, den 22. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll das im Schlawer Kreise hiesigen Departements, 2¼ Meile von Rügenwalde und 1½ Meile resp. von den Städten Schlawe und Stolp belegene Königl Domainen-Vorwerk Paalow im Wege der Lizitation vom 1. Juli d. J. ab, auf mindestens Zwölf hintereinander folgende Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

1 Acker:				
a, Zur 2ten Klasse a.	77	Morgen	98	□Ruthen.
b, Zur 2ten do. b.	668	—	144	—
c, Zur 3ten do.	559	—	143	—
d, Zur 4ten do.	332	—	165	—
e, Dreijährig Land	8	—	132	—
f, Zwölfjährig do.	40	—	88	—
2) Gartenland	10	—	153	—
3) Wiesen:				
Zweischnittige	85	—	171	—
Einschnittige	44	—	107	—
4) Hüthung	1544	—	136	—
5) Hof- und Baustellen	7	—	99	—
Ueberhaupt =	3381	Morgen	176	□Ruthen.

6) Die Branntwein-Brennerei,

7) Eine Anlage zum Mergelkalkbrennen.

Eine nähere Bekanntmachung über die Verpachtungs-Bedingungen bleibt vorbehalten, und wird gegenwärtig nur bemerkt, daß der Werth des bei diesem Vorwerk befindlichen Inventariums entweder bei der Uebergabe mit 2260 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. baar bezahlt, außerdem aber eine Kaution von 800 Rthlr. neben Vorausbezahlung einer Quartalpacht geleistet, oder in dem Fall, daß die Verzinsung des Inventariums vorgezogen würde, eine Kaution von 3000 Rthlr. sogleich bestellt werden muß.

Der Lizitations-Termin ist auf den 29. Mai d. J. in dem Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Regierungs-Gebäudes festgesetzt, und werden Pachtlustige dazu hiedurch eingeladen, mit dem Bemerken, daß die speziellen Verpachtungs-Bedingungen auf Verlangen denselben zuvor mitgetheilt werden sollen. Cöslin, den 11. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Wegen Verpachtung des Vorwerks, in dem mir zugehörigen adlichen Gute Mehsau bei Carthaus, will ich das gesammte lebendige und todte Inventarium, bestehend in Pferden Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schaafen und Schweinen, breitgeleisigten neuen Wagen, Pflügen Egden, Schlitten, Geschirren, worunter ein ganz neues, ꝛc. an Ort und Stelle in termino Montag, den 18. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen lassen. Es befindet sich darunter ein Bulle von veredelter Race, circa 60 hochveredelte junge Mutterschaafe mit Lämmern, ein Brabanter Schwärtzscher Pflug, eine Kartoffel-Schneide-Maschine und andere nutzbare Sachen. Liebhaber werden ersucht sich zahlreich einzufinden. Wernich.

Da der am 16. v. M. angestandene Termin zum Verkaufe oder zur mehrjährigen Verpachtung des Gutes Fitschkau nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt hat, so ist zu gleichem Zwecke ein nochmaliger Termin zum 1. Juni hier in Elbing in unserm Bureau angesetzt worden, und lade wir Kauf- oder Pachtlustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß die möglichst billigsten Bedingungen gestellt werden sollen.

Elbing, den 20. April 1829.

Curatorium der Pott-Cowleschen Stiftung.

X

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

In Gemäßheit des §. 29. der Statuten dieser Gesellschaft machen wir hiemit bekannt, daß die Direction in den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen einige, durch ihre bisherigen Erfahrungen als nöthig sich erwiesenen, Abänderungen gemacht hat. Durch diese Abänderungen sind die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen bestimmter festgestellt werden, als in den frühern Bedingungen.

Die abgeänderten Bedingungen sind nicht allein bei dem unterzeichneten Haupt-Agenten, sondern auch bei den Agenten Herren Gottlieb Baum in Elbing, J. H. Drebs in Marienburg und F. W. Senger in Preuß. Stargardt einzusehen.

Danzig, den 30. April 1829.

Haupt-Agentur zu Danzig.
Walt. Gottl. Meyer.

Es soll unter dem Vorbehalt der Genehmigung Einer hohen Regierung zu Danzig der Reparatur Bau der Unterförster-Wohnhauses zu Przeteczin, welcher auf 83 Rthlr. veranschlagt ist, im Wege öffentlicher Lizitation dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 21. d. M. Vormittags 10 Uhr in Piekelken von dem Unterzeichneten anberaumt, welches Bauliebhabern mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Anschläge noch vor dem Termine hier eingesehen werden können. Piekelken, den 6. Mai 1829.

Der Königl. Oberförster Kambly.

Es sind auf den zum hiesigen Amte gehörigen Seestrand von Brösen bis Rewa folgende, durch den letzten Eisgang der Weichsel und die Ueberschwemmung der angränzenden Ländereien fortgerissene, Gegenstände und Effecten, als:

184 Stück alte Stammpfähle,
57 Stück alte Balken von zertrümmerten Bollwerken und Brücken,
182 Stück größtentheils verfaultes Brackholz ohne Abzeichen,
10 Stück Kreutzholz,
10 Stück Rundholz sämmtlich ohne Abzeichen,

ferner ein am Strande bei Zoppot liegender jetzt versandeter, Galler, mehrere alte Balken von Schwimmbrücken, 4 fichtene Dielen und einige Trümmer zerstöhrter Gebäude; ferner

eine rothangestrichene Kiste, worin ein alter Handkorb, ein Weihwedel und Frauenkamm,
eine leere angestrichene Kiste,
eine leere dito,
ein alter Uhrkasten,
einige alte Handschlitten,
ein Scheunthor-Flügel,
eine Futterbank ohne Sense,

und Trümmer ähnlicher nutzloser Gegenstände angetrieben und geborgen worden.

Es werden nun im Auftrage der Königl. Regierung die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände aufgefordert, ihre Ansprüche an diese Gegenstände bis zum Termin Freitag den 22. Mai c. bei hiesigem Amte anzumelden und zu begründen, und hiernächst ihr anerkanntes Eigenthum in Empfang zu nehmen, widrigenfalls namentlich das aufsichtslos am Strande liegende alte Pfahl- und Bollwerksholz öffentlich verkauft, und die Lösung nach Deckung der Bergungskosten zur Disposition der vorgesetzten Behörde zugestellt werden wird. Zoppot, den 4. Mai 1829.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Der Stahl-Fabrikant Friedrich Krüger zu Rahmel hiesigen Amts beabsichtigt neben seinem Eisenhammer daselbst und auf der Stelle der jetzigen Schneidemühle, jedoch ohne Veränderung des jetzigen Wasserstandes und der Hammerschleuse, die Anlage eines neuen unterschlägigen Kupferhammers und werden deshalb alle, die ein Widerspruchs-Recht gegen diese Anlage zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810. §. 6. et 7, hiermit aufgefordert, binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung ihren Widerspruch hier oder unmittelbar bei der Königl. Regierung anzumelden, da auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtigt werden kann.

Zoppot, den 1. Mai 1829.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Mit Genehmigung der Königl. Hochverordneten Regierung bin ich entschlossen, eine mit Information in der Musick verbundene Privat-Unterrichts-Anstalt für Knaben von 7 bis 12 Jahren anzulegen. Da sowohl die hiesigen Environs, als auch m i ' e eigene in einer Pensions-Anstalt erhaltene Erziehung, so wie meine spätere Laufbahn meinen Zweck begünstigen, so bitte ich Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche mir ihre Kinder, Pflegebefohlene und Mündel anvertrauen wollen, sich wegen des Näheren und der billigen Bedingungen entweder persönlich oder in Briefen an mich zu wender.

Klein-Katz bei Danzig, den 4. Mai 1829. B e r g,
evangelischer Pfarrer.
früher Rektor in Pr. Friedland.

Das hiesige Lichterfahrzeug, Jeanette genannt, welches im Januar d. J. mit Getreide nach der Rheede an Capitain Ortsched gebracht, nach der Entlöschung aber so mit Eis besetzt worden war, daß es nicht wieder zurückkehren konnte, wurde später durch dasselbe fortgetrieben und verschwand bald gänzlich. Es war 50 Last groß und trug den obengedachten Namen auf einer schwarzen Tafel. Wir ersuchen nun Jedermann, insbesondere die Schulzen der am Strande gelegenen Dörfer, welche von dem Schicksal dieses Fahrzeugs sichere Kunde geben können, sich bei uns zu melden und würden wir uns im Fall der Bergung, gerne wegen des Berglohns einigen, Hundegasse No. 252.

Danzig, den 10. April 1829. Görtz & Goullon.

Auf dem zur Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse gehörigen ¼ Meilen von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder entfernt belegene adelichen Gute Jellen sollen,

Montag, den 1. Juni a. c. Vormittags 11 Uhr, 100 bis 150 Stück veredelte Mutter-Schaafe, Jährlinge und Hammeln durch öffentliche Lizitation verkauft werden.

Danzig, den 28. April 1829.

Das der Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse zugehörige adliche Gut Jellen welches ¼ Meile von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder gelegen ist, soll zur Auseinandersetzung der Erb-Interessenten unter sehr vortheilhaften Bedingungen mit einer feinen Schäferei und complettem lebendigen und todten Inventarium verkauft werden. Die nähern Be-

dingungen sind auf dem Gute selbst und beim Kaufmann Herrn C. A. Feyerabend Breitethor No. 1935. zu erfahren.

Danzig, den 28. April 1829.

Das zur Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse gehörige ½ Meilen von Mewe und 1¼ Meilen von Marienwerder entfernt belegene adliche Gut Jellen, soll

Montag, den 1. Juni a. c. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle auf 3 bis 6 Jahre in öffentlicher Lizitation verpachtet werden.

Die resp. Pachtliebhaber werden ersucht, sich dort zur bestimmten Zeit einzufinden, und können selbige vorher die nähern billigen Pachtbedingungen auf dem Gute selbst oder in Marienwerder bei dem Agenten der Aachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Herrn Ludwig Essen so wie auch in Danzig bei dem Herrn C. A. Feyerabendt Breitethor No. 1935 erfahren.

Danzig, den 28. April 1829.

Im Auftrage der resp. Besitzer, soll das im Carthauser Kreise gelegene Domainen-Vorwerk Lyßniewo No. 105. des Hypotheken-Bchs, im Wege der freiwilligen und außergerichtlichen Licitation öffentlich zu Kauf gestellt und dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt einer 4tägigen Frist zur Abgabe der Erklärung über etwanige Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Offerte zugeschlagen werden, wozu ein Termin hier in Danzig vor dem Auctionator Herrn Engelhard auf Dienstag, den 16. Juni 1829, Mittags um 12½ Uhr an der für Grundstücke gewöhnlichen Auctionsstätte, in oder vor dem Artushofe anberaumt worden.

Zu dem Domainen-Vorwerke Lyßniewo gehören, dem Rekognitions-Scheine vom 14. Februar 1826 gemäß

1) 21 Hufen 18 Morgen 1 □Ruthe Magdeburgisch,
2) die Schaarwerksdienste von 4 bäuerlichen Höfen,
3) 3 Zins-Kathen mit dem dazu gehörigen Lande,
4) die Berechtigung zur freien Weide für 4 Pferde, 18 Ochsen, 12 Kühe, 20 Stück Jungvieh und 130 Stück Schaafe,

und sind dagegen inter Onera perpetua eingetragen

1) 3 Rthlr. 10 Sgr. jährliches Schutzgeld für 5 Gärtner-Familien,
2) 4 Rthlr. 15 Sgr. = Zins von 3 Zinskathen,
3) 2 Rthlr. 12 Sgr. = Dienstgeld für die verliehenen Dienste der 4 bäuerlichen Höfe,
4) 107 Rthlr. 18 Sgr. jöhrlicher Erbpachtscanon in Quartal-Raten zahlbar,
5) die Verbindlichkeit des Erbpächters, der Domainen-Feuer-Societät beizutreten und eine Caution von 400 Rthlr. zu bestellen.

Dieses Erbpachts-Vorwerk ist bis Johanni 1830 verpachtet, wird in dem Zustande, in welchem es sich gegenwärtig in seinen Gebäuden befindet, zu Kaufe gestellt, und soll demnach die Uebergabe, beim Abschlusse des, nach erfolgter Genehmigung des Zuschlages, sogleich aufzunehmenden Kaufkontrakts (dessen Kosten übrigens Käufer aus eignen Mitteln allein zu berichtigen übernimmt) erfolgen, indem Käufer in dem Genuß der Pacht pro Johanni 1829 bis 1830 tritt; dagegen auch von da ab sämmtliche Gefahren und Lasten auf ihn übergehen. — Eben so sollen auch beim Abschlusse dieses Kaufkontrakts die Kaufgelder berichtigt werden, und wird dabei bemerkt: wie Käufer außer der Wiedererstattung der bestellten Caution die Hälfte des Kaufpractii baar einzuzahlen hat, die andre Hälfte jedoch à 5 pro Cent jährlicher Zinsen unter Mitverpfändung hinreichender Feuerversicherung hypothekarisch belassen werden kann. —

Kaufliebhaber werden sich gefälligst vor dem Licitations-Termin an Ort und Stelle von dem Zustande des Vorwerks und der Gebäude überzeugen, so wie auch die Hypotheken-Dokumente zur beliebigen Informatian im Auctions-Bureau zu Danzig am Fischerthor Servis-No. 134. bereit liegen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 20.

Danzig, den 20. Mai 1829.

Eine anonyme Eingabe vom 30. März d. J. worin über gesetzwidrige Gewerbebeeinträchtigung geklagt wird, habe ich zwar erhalten, sie aber an die Seite gelegt, theils weil sie für ein einzuleitendes Verfahren zu unbestimmt ausgefallen ist, theils weil ich geglaubt, daß mein Stillschweigen den Einsender veranlassen würde, näher hervorzutreten und sich vollständiger über das Sachverhältniß auszusprechen.

Da dieses aber nicht geschehen ist, so wähle ich den Weg der öffentlichen Erwiederung, um den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, daß der kürzeste und sicherste Weg zur Abstellung der erwähnten mißbräuchlichen Anmaßungen der ist, der dazu eingesetzten Behörde eine offene aber zugleich bestimmte Anzeige von den in der Beschwerde gemeinten Thatsachen und den zur Ermittelung führenden Beweismitteln zu leisten; indem ich die Versicherung hinzufügen kann, daß in Folge derselben eine gründliche Untersuchung und nach Maaßgabe ihres Ergebnisses eine gesetzmäßige Rüge unfehlbar eintreten wird.

Danzig, den 12. Mai 1829.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Der §. 565. der Kriminal-Ordnung setzt fest, daß die zur Zuchthaus-Strafe verurtheilten Verbrecher vor ihrer Abführung in die Straf-Anstalt mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen werden müssen. Diese Vorschrift bezweckt nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 3. d. M. nicht blos den Transport nach der Straf-Anstalt, sondern zugleich, daß es denen zur Straf-Anstalt abgelieferten Verbrechern bei ihrer Entlassung nicht an der nöthigsten Bekleidung fehle. Da hierauf jedoch nach der von der Königl. Regierung hieselbst dem Ober-Landesgerichte geschehene Mittheilung nicht von sämmtlichen Untersuchungs-Behörden gerücksichtigt worden ist, so werden dieselben hierdurch zur genauen Befolgung obiger Vorschrift angewiesen, da entgegengesetzten Falls die fehlenden Kleidungsstücke von der Direktion der Straf-Anstalt angeschafft und die Kosten von der absendenden Untersuchungs-Behörde mit Vorbehalt des Ersatzes von Seiten der Gerichts-Obrigkeit werden eingezogen werden. Marienwerder, den 27. April 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Der in dem anliegenden Signalement näher bezeichnete, wegen mehrmals verübten Diebstahls zur Untersuchung gezogene Gottlieb Eduard Pzerwaß, ist in der Nacht vom 30. April bis 1. Mai d. J. aus dem Stadt-Lazarethe, wo er sich Krankheits halber befand, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dieserhalb ersucht, auf den genannten Verbrecher Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen. Danzig, den 4. Mai 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Geburtsort, Pr. Eylau. Letzter Wohnort, Königsberg. Gewerbe, Kürschner. Alter, angeblich 21 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Na[illegible],

spitzig. Mund, gewöhnlich. Wangen, bleich. Kinn, rund. Gesicht, überhaupt voll. Beine, gerade. Statur, mittelmäßig. Gesundheitszustand, gut. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Mütze, blautuchene. Rock, grautuchener. Halstuch, blau baumwollenes. Beinkleider, leinene. Fußbekleidung, Stiefel.

Aus der hiesigen Bürgerwache ist der nachstehend bezeichnete Christian Pletz, welcher im Jahre 1827. wegen Diebstahl im Korrektions-Hause zu Tapiau gewesen und im Gumbinnenschen Amts-Blatt pro 1827. pag. 811. verfolgt wurde und jetzt wegen Umhertreibens unter fälschlich angegebenem Stande und Namen, und wegen dringenden Verdachts eines abermaligen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 24. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an das unterzeichnete Amt abliefern zu lassen. Goldap, den 24. April 1829.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement.

Geburtsort, Gawaiten. Vaterland, Preußen. Gewöhnlicher Aufenthaltsort, Szittkehmen. Religion, lutherisch. Stand, Gewerbe, Zimmergesell. Alter, 34 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haar, blond. Stirn, hoch bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, kurz unten breit. Mund, mittel. Zähne, fehlerhaft. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, oval. Statur, untersetzt. Sprache, deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen, an der linken Hand, zwischen dem Zeige- und Mittelfinger eine Narbe. Auch eine Art Narbe auf der rechten Wange von der Nase abwärts.

Bekleidung. Rock, blautuchner. Weste, weiß. Hosen, blau. Stiefel, kurz. Mütze, blau.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Des Königs Majestät haben dem Hegemeister Klemke zu Wiek, Forst-Reviers Stellinen, das Allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruhet.

Danzig, den 28. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

Der bisherige Hülfs-Exekutor Gottfried Reimer, ist zum Amts-Wachtmeister beim Domainen-Intendantur-Amte Carthaus ernannt.

Danzig, den 6. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In die Stelle des pensionirten berittenen Steuer-Aufseher Siegmund in Elbing ist der Steuer-Aufseher Bredull zu Graudenz vom 1. Juni c. ab, angestellt.

Danzig, den 4. Mai 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 20.)

No. 20.

Danzig, den 20. Mai 1829.

Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forst-Revier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks, wird mit dem 1. Juli d. J. pachtlos und soll von da ab anderweit auf 12 Jahre vom 1. Juli 1829 bis dahin 1841 verpachtet werden, weshalb hiezu ein Licitations-Termin auf den 3. Juni d. J. in der Oberförsterei Ramuck bei Allenstein vor unserm Kommissarius, dem Forstmeister Behrends angesetzt ist.

Pachtlustige, welche jedoch im Termin ihre Zahlungs- und Kautionsfähigkeit sowohl, als auch die zur Glasfabrication erforderliche Kenntniß nachzuweisen haben, werden zur Wahrnehmung des Termins und Abgabe ihrer Gebote hiermit eingeladen, zugleich aber bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen, unter denen die Verpachtung statt findet, sowohl in unserer Registratur als bei dem Forstmeister Behrends zu Osterode niedergelegt sind, und vor dem Termin eingesehen werden können.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß diese Glashütte von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18, und von Warschau 24 Meilen entfernt ist, daß in derselben die Glasfabrikation bisher mit Erfolg betrieben ist. Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden, Preisen hinlänglich und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königl. Forst verabreicht, und alle nöthige Fabrik- und Wohn-Gebäude nebst einigen Ländereien, freie Waldweide so wie das Holz zur Stubenfeuerung für den Pächter an die Fabrik-Leute ge-

gen das meistbietend bleibende Pacht-Quantum, nach den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen ebenfalls überlassen. Königsberg, den 22. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Zur Verpachtung des im Stuhmer Landraths-Kreise belegenen adelichen Guts Mlezewo, haben wir einen anderweitigen Termin auf den 29. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige, die sich durch eine annehmliche Caution als bietungsfähig zu legitimiren im Stande sind, hierdurch vorladen.

Marienwerder, den 6. Mai 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

Da der am 16. v. M. angestandene Termin zum Verkaufe oder zur mehrjährigen Verpachtung des Gutes Fitschkau nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt hat, so ist zu gleichem Zwecke ein nochmaliger Termin zum 1. Juni hier in Elbing in unserm Bureau angesetzt worden, und laden wir Kauf- oder Pachtlustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß die möglichst billigsten Bedingungen gestellt werden sollen.

Elbing, den 20. April 1829.

Curatorium der Pott-Cowleschen Stiftung.

Da in termino den 8. December v. J. (vid. Oeffentlicher Anzeiger No. 46. vom 19. November 1828.) zur Benutzung der Sommer- und Winter-Fischerei auf den, zur frühern Starostei Parchau gehörig gewesenen, im Bereich der unterzeichneten Behörde, belegenen Seen und andern fischbaren Gewässern, für die Zeit vom 1. Februar 1829. bis dahin 183[illegible]. also auf 3 Jahre, eine annehmliche Pacht-Offerte nicht erfolgt; so wird nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Danzig, ein anderweitiger öffentlicher Termin zu dieser

Verpachtung auf den 30. Mai d. J. in dem gewöhnlichen Dienst-Lokale hier angesetzt und Pachtlustige dazu eingeladen.

Der Zuschlag wird der Königl. Regierung vorbehalten. Die Pacht-Bedingung ist täglich in den gewöhnlichen Dienst-Stunden hier einzusehen.

Berent, den 4. Mai 1829.

Königl. Domainen-Intendantur.

Mit Genehmigung der Königl. Hochverordneten Regierung bin ich entschlossen, eine mit Information in der Musick verbundene Privat-Unterrichts-Anstalt für Knaben von 7 bis 12 Jahren anzulegen. Da sowohl die hiesigen Environs, als auch meine eigene in einer Pensions-Anstalt erhaltene Erziehung, so wie meine spätere Laufbahn meinen Zweck begünstigen, so bitte ich Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche mir ihre Kinder, Pflegebefohlene und Mündel anvertrauen wollen, sich wegen des Näheren und der billigen Bedingungen entweder persönlich oder in Briefen an mich zu wenden.

Klein-Katz bei Danzig, den 4. Mai 1829. Berg,
evangelischer Pfarrer.
früher Rektor in Pr. Friedland.

Das hiesige Lichterfahrzeug, Jeanette genannt, welches im Januar d. J. mit Getreide nach der Rheede an Capitain Ortsched gebracht, nach der Entlöschung aber so mit Eis besetzt worden war, daß es nicht wieder zurückkehren konnte, wurde später durch dasselbe fortgetrieben und verschwand bald gänzlich. Es war 50 Last groß und trug den obengedachten Namen auf einer schwarzen Tafel. Wir ersuchen nun Jedermann, insbesondere die Schulzen der am Strande gelegenen Dörfer, welche von dem Schicksal dieses Fahrzeugs sichere Kunde geben können, sich bei uns zu melden und würden wir uns im Fall der Bergung, gerne wegen des Berglohns einigen, Hundegasse No. 252.

Danzig, den 10. April 1829. Görtz & Goullon.

X

Auf dem zur Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse gehörigen ¾ Meilen von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder entfernt belegenen adelichen Gute Jellen sollen,

Montag, den 1. Juni a. c. Vormittags 11 Uhr, 100 bis 150 Stück veredelte Mutter-Schaafe, Jährlinge und Hammeln durch öffentliche Lizitation verkauft werden.

Danzig, den 28. April 1829.

Das der Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse zugehörige adliche Gut Jellen welches ¾ Meile von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder gelegen ist, soll zur Auseinandersetzung der Erb-Interessenten unter sehr vortheilhaften Bedingungen mit einer feinen Schäferei und complettem lebendigen und todten Inventarium verkauft werden. Die nähern Bedingungen sind auf dem Gute selbst und beim Kaufmann Herrn C. A. Feyerabend Breitethor No. 1935. zu erfahren.

Danzig, den 28. April 1829.

Das zur Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse gehörige ¾ Meilen von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder entfernt belegene adliche Gut Jellen, soll

Montag, den 1. Juni a. c. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle auf 3 bis 6 Jahre in öffentlicher Lizitation verpachtet werden.

Die resp. Pachtliebhaber werden ersucht, sich dort zur bestimmten Zeit einzufinden, und können selbige vorher die nähern billigen Pachtbedingungen auf dem Gute selbst oder in Marienwerder bei dem Agenten der Aachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Herrn Ludwig Essen so wie auch in Danzig bei dem Herrn C. A. Feyerabendt Breitethor No. 1935 erfahren.

Danzig, den 28. April 1829.

Ich bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß mir von dem Königl. Hohen Miniſterio des Innern, unterm 35. April d. J. ein Patent im Umfange der ganzen Monarchie und für den Zeitraum von acht Jahren

1) auf drei verſchiedene Maſchinen zum Kneten des Brodteiges, ſo weit ſie nach den niedergelegten Zeichnungen und Beſchreibungen, ganz oder zum Theil, für neu und eigenthümlich erkannt worden;

2) auf eine, ebenfalls durch Zeichnung und Beſchreibung näher erläuterte, neu und eigenthümlich befundene Vorrichtung zum beſſeren Ablöſe- und Durcharbeiten des gekneteten Brodteiges, ohne deshalb die fernere Anordnung bekannter Vorrichtungen zu denſelben Zwecken für Andere zu ſtören, ertheilt worden.

Berlin, den 8. Mai 1829. C. L. Markow.
Judenſtraße No. 1.

Folgende hieſelbſt auf der Altſtadt am Altſtädtſchen Graben belegene maſſiv erbaute 4 Grundſtücke, ſollen Behufs der Nachlaß-Regulirung ſofort aus freier Hand verkauft werden.

Das Grundſtück a. unter der Servis-Nummer 1327. mit 6 heitzbaren Zimmern, Küche, Kammern, Seiten- und Hinter-Gebäuden, iſt zur Gerberei eingerichtet und mit den dazu nöthigen Gruben, Kälchen, Farben und Torfrahmen verſehen. Das Grundſtück b. No. 1326. enthält 7 Zimmer, 2 Küchen, mehrere Kammern, Seiten-Gebäude und Hofplatz, und hat alle Erforderniſſe eines geräumigen und bequemen Wohngebäudes. Das Grundſtück c, No. 1325. iſt gleichfalls ein Wohnhaus mit 5 Zimmern, Kammern, 2 Küchen und Hofplatz. Das Grundſtück d, No. 1324. iſt ein Speicher, wovon der untere Raum zur Remiſe und Stallung, die oberen Böden zur Aufbewahrung der Borcke bisher benutzt worden. Vorzugsweiſe würden dieſe Grundſtücke ſich für einen Lederfabrikanten eignen, doch auch der Nähe des kleinen Radaunen-Kanals wegen, der an den Grundſtücken ihrer ganzen Breite nach vorbeifließt, zu einem andern Fabrik-Geſchäft benutzt werden können. Hierauf Reflektirende belieben ſich in portofreien Briefen unter der Addreſſe von J. G. Thorburg Altſtädtſchen Graben No. 327. baldigſt zu melden. Danzig, den 23. April 1829.

Aufträge zu Versicherungen bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Compagnie werden bei Vorausbezahlung der Prämie angenommen im Auftrage von Gibsone und Comp. im Comptoir, Langgasse No. 516. in Danzig.

Allgemeines Woll-Magazin,
der Central-Casse in Hamburg, im Jahre 1829.

Die Central-Casse wurde 1821. als öffentliches Institut errichtet um durch Vorschüsse auf Waaren und Effecten zur Erleichterung des Handels beizutragen. Sie steht unter der Leitung von sechs durch die Actionisten aus ihrer Mitte gewählten kaufmännischen Directoren und eines geschäftsführenden Agenten. Durch ihre Statuten ist sie ermächtigt diese Vorschüsse bis zum Belaufe von zwei Drittheilen des taxirten Werthes der deponirten Gegenstände zu leisten.

Damit jederzeit das richtige Verhältniß zwischen den von den Anleihern zu verlangenden Vorschüssen und den Mitteln sie zu leisten festgestellt werde, ist die Central-Casse befugt, für unlimitirte Summen, so weit der Bedarf sich erstreckt, auf dem Platze Wechsel und Obligationen in Cirkulation zu setzen, welche dadurch im höchsten Grade sicher gestellt sind, daß außer den speziel dafür haftenden Waaren, der bis auf eine Million-Mark Banko angewachsene Actenfond und ein steigender Reservefond, zu dessen Vergrößerung jährlich ein Theil des Gewinnes bei Seite gelegt wird, diese Verpflichtungen garantiren. (Ueber den Stand des Actienfonds ꝛc. siehe die in den Hamburger Zeitungen vom 26. und 27. Januar d. J. enthaltene vorjährige Abrechnung der Direction der Central-Casse.

Die Tendenz und die gesetzliche Verfassung dieses Instituts, die Solidität und der anerkannte Nutzen desselben, imgleichen die Art und Weise wie dessen Geschäfte betrieben werden, haben demselben das unbedingte Zutrauen der hiesigen Börse gesichert und der überaus glückliche Erfolg hat dessen Zweckmäßigkeit zur Erleichterung des Handels genügend bewährt: so daß der im ersten Jahre schon eine halbe Million Mark Banko betragende Umsatz, sich mit jedem Jahre so sehr vergrößerte, daß solcher im vergangenen Jahre die Summa von Zehn Millionen erreichte.

Stets darauf bedacht, die der Central-Casse zu Gebote stehenden Mittel immer mehr und mehr zur Wohlfahrt des Handels zu verwenden, glaubte deren Direktion durch Errichtung eines allgemeinen Wollmagazin's in Hamburg, in welchem sie diesen für Deutschland

so wichtigen Handelszweige einen Stapelplatz darbot, wesentlich für diesen Zweck zu wirken. Unter den billigsten Bedingungen kann der Produzent seine Wollen daselbst gleich nach der Schur oder auch nachdem er zuvor die resp. Woll-Märkte schon versucht hatte, in hellen geräumigen Magazinen niederlegen und darf die Ueberzeugung hegen, daß der Verkauf nach vorhergegangener Sortirung, wenn diese zur Erreichung eines bessern Preises für nöthig befunden wurde, durch sachkundige Männer, sicher zu den höchsten Preisen der englischen und deutschen Märkte beschafft wird. Liberale Vorschüsse werden gleich bei Empfang der Wolle, gegen Zinsenvergütung von 5 proCent. per Anno, geleistet und es wird auch dafür Sorge getragen werden, daß diese soviel als thunlich ist, nicht allein erst in Hamburg sondern auch schon in den für die Produzenten am nächsten gelegenen Hauptstädten gehoben werden können.

Wenn man dem Gange des Wollgeschäfts mit Aufmerksamkeit folgt, so zeigt es sich, daß bei der Art wie es gegenwärtig betrieben wird, die Produzenten sehr in Nachtheil gestellt sind. Der bei weitem beträchtlichste Umsatz findet auf den seit mehreren Jahren eingeführten Wollmärkten statt, da solche aber gleich nach der Schur rasch auf einander folgen, so können die Käufer nur wenige derselben bereisen; da ihre Dauer sich nur auf wenige Tage erstreckt, müssen die Produzenten oft schlechte Gebote annehmen, um nicht der Ungewißheit ausgesetzt zu sein, ob sie später ohne auswärtige Verkaufsplätze zu besuchen, wieder Abnehmer finden. Die Einsendung der auf den Märkten unverkauft gebliebenen Wollen nach den Haupt- und Provinzstädten der Länder in denen sie erzeugt wurden, hat dem beabsichtigten Zwecke ebenfalls nicht entsprochen, indem die Woll-Läger dadurch vereinzelt und über ganz Deutschland vertheilt wurden, mithin sich nirgends ein vollständiges Ganze fand, wo der Fabrikant die verschiedenen Gattungen Wolle zusammen antreffen und diejenige auswählen konnte, deren er für seine Fabrikation bedurfte.

Das allgemeine Woll-Magazin soll für die Exportation eine umfassende Niederlage des Deutschen Wollhandels begründen; die fernerhin nicht mehr auf wenige Wochen beschränkte, sondern über das ganze Jahr vertheilte Conkurrenz der Produzenten und Consumenten wird sehr bald ein richtiges und dauerhaftes Verhältniß der Preise feststellen und die bisher beiden Theilen so verderblich gewesenen Schwankungen in denselben verhindern. Es ist für alle im Wollhandel Betheiligte vom höchsten Interesse, den Haupt-Verkehr eines so wichtigen Products, von dem aus Deutschland jährlich mehr als Zwanzig Millionen

Pfunde allein über Hamburg nach England ausgeführt werden, nach demjenigen Orte verlegt zu sehen, der die günstigste Lage zum Absatze, die rascheste Communikation mit den Bezugs-Ländern und einen bedeutenden Geld-Umsatz darbietet, und daß Hamburg vermöge seines ausgebreiteten Wollhandels, seiner Bank, seiner geographischen Lage, der in den letzten Jahren zwischen dieser Stadt und mehreren Häfen Englands und Hollands errichteten Dampfschiffahrt und der dadurch herbeigeführten speziellen Verbindungen mit diesen Ländern, allen solchen Ansprüchen im höchsten Grade Genüge leistet, dem kann wohl nicht füglich widersprochen werden.

Da nun schon im vergangenen Jahre ansehnliche Quantitäten Wolle ins allgemeine Woll-Magazin der Central-Casse geliefert und dieselben fast ohne Ausnahme zur besonderen Zufriedenheit der Einsender realisirt wurden, welche sehr häufig 10 bis 15 proCent., ja einige selbst 30 pC. mehr im reinen Ertrage erhalten haben, als ihnen auf den Wollmärkten oder auf den Produktionsplätzen geboten war, welche glückliche Resultate durch die rein kaufmännische Behandlung der Sache herbeigeführt wurden; so steht auch gewiß die Erwartung gerechtfertigt da, daß die in die Augen leuchtenden Vortheile des Instituts alle entgegentretenden Hindernisse, erzeugt durch die Vorurtheile, Mangel an Sachkenntniß, Furcht vor Neuerungen und hauptsächlich durch das Entgegenwirken aller Derjenigen, welche sich in den herbeigeführten Veränderungen im bisherigen Geschäftsgange benachtheiligt finden, sehr bald hinwegräumen werden, und das allgemeine Woll-Magazin in sehr wenigen Jahren allgemein benutzt, im vollen kräftigen Wirken dastehen werde.

Nähere Auskunft ertheilen in Hamburg Herr H. D. Schädtler, der geschäftsführende Agent der Central-Casse und Herr E. F. W. Wagner welcher die Leitung des Verkaufs und der Sortirung besorgt. Letzterer wird auch in diesem Jahre auf den Woll-Märkten zu Berlin und Breslau anwesend sein, um jede gewünschte Auskunft zu geben und die Vorschüsse wenn sie gefordert werden, nachzuweisen.

Eiserne geeichte Gewichte und Waagebalken von jeder Größe sind zu bekommen bei C. M. Riedball. Danzig, den 15. Mai 1829. Johannisthor No. 1361.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 21.

Danzig, den 27. Mai 1829.

Gesetzsammlung.

Viertes Stück.

No. 1174. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1829. die Modifikation der Bestimmungen im §. 24. der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen, vom 13 Juli 1827. enthaltend.

„ 1175. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1829., die Porto-Restitutionen bei Sendungen in Silbergeld von 100,000 Rthlr. und darüber betreffend.

„ 1176. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1829. nach welcher die §. 118. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811. enthaltene Vorschrift, daß Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll.

„ 1177. Publikandum des dem Buch- und Kunsthändler Willmanns in Frankfurt am Main ertheilten Privilegiums. Vom 9. März 1829.

Fünftes Stück.

„ 1178. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. November 1828., wegen des zu Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels.

1179. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Februar 1829., die Befugniß der landschaftlichen Kredit-Institute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastationen bepfandbriefter Güter betreffend.

1180. Verordnung, die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend. Vom 29. März 1829.

1181. Deklaration der §. §. 148—154. Tit. 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffend. Vom 29. März 1829.

1182. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. April 1829. den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadt-Gericht daselbst betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Auf die von Ihnen, dem Krieges-Minister Mir vorgelegten Anträge des General-Lieutenants v. Kraft und des wirklichen Geheimen Raths Ober-Präsidenten v. Schön will Ich in Erwägung des durch die jetzigen Ueberschwemmungen eingetretenen großen Nothstandes in Preußen hiedurch bestimmen, daß im Bereich des 1ten Armee-Korps in diesem Jahre die eigentlichen Uebungen der Landwehr-Infanterie und Landwehr-Artillerie, (jedoch bei beiden mit Ausschluß der Rekruten, welche jedenfalls einzuziehen sind) ferner der Landwehr-Cavallerie, der Landwehr-Pioniere und der im Kriegs-Reserve-Verhältniß sich befindenden Jäger, ausfallen sollen. Ich trage Ihnen auf, darnach die weiteren Verfügungen zu treffen. Berlin, den 5. Mai 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann und
General der Infanterie v. Hake.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, wornach Sr. Majestät der König in Rücksicht der in Preußen vorgefallenen Ueberschwemmungs-Schäden zur Erleichterung der Verun-

glückten, aus landesväterlicher Huld und Gnade zu bestimmen geruhet haben, daß in diesem Jahre im Bereich des Ersten Armee-Korps, die eigentlichen Landwehr-Uebungen, jedoch mit Ausschluß der Rekruten-Uebungen bei der Landwehr-Infanterie und Artillerie, welche jedenfalls Statt finden, ausfallen sollen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 12. Mai 1829.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die zur Realisation oder an Zahlungs Statt einkommenden Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten betreffend.

In Veranlassung eines unterm 16. v. M. ergangenen Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii, werden die uns untergebenen Kassen hierdurch angewiesen, die bei denselben zur Realisation kommenden oder in Zahlungs Statt eingehenden Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten, vor deren Ablieferung, auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte, stark zu durchkreuzen, um sie dadurch als eingelöfete zu bezeichnen und mögliche Mißbräuche mit denselben zu verhüten. Danzig, den 8. Mai 1829.

(No. 2.) Viehkrankheiten betreffend.

In dem Stargardter Kreise und zwar in dem Dorfe Zellgoß, Intendantur-Amts Stargardt und in den zum adlichen Gute Jablau und Lippinken gehörigen Nebenvorwerken hat die nach unseren Bekanntmachungen resp. vom 24. September pr. im Amtsblatte desselben Jahres No. 42. und vom 24. Februar d. J. im Amtsblatte No. 11. unter den dortigen Schaafheerden stattgehabte Pockenkrankheit aufgehört, weshalb auch bereits die Aufhebung der Orts-Sperre verfügt ist. Danzig, den 5. Mai 1829.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824. §. 3. (Ges. Sammlung No. 869.) durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden eingeleitete

Verifikation der Schulden des vormaligen Freistaates und der Commune Danzig aus der Periode von 18$\frac{17}{19}$ ist nunmehr beendigt. Die von der Schulden-Regulirungs-Commission zu Danzig durch Hinzurechnung der kapitalisirten Zinsen vervollständigten Obligationen und nach einem allgemeinen Formular ausgefertigten Anerkenntnisse sind sämmtlich mit dem Verifikations-Stempel versehen, auch nach der Stückzahl und Nummer in die Stamm-Register eingetragen worden und können demnach, sobald sie getilgt sind, nur in den verzeichneten Posten gelöscht werden. Letztere theilweise zu tilgen und zu löschen, ist insbesondere um deshalb unzulässig, weil der mitbetheiligte Magistrat zu Danzig, sich ebenfalls im Besitze von Stamm-Registern befindet, danach die Tilgung kontrollirt und die Einlösung integraler Schuld-Dokumente verlangen darf.

Es wird aber auch zu Abzweigungen abseiten der Inhaber keine genügende Veranlassung vorhanden sein, da nach der Versicherung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden jedes Theilungs-Bedürfniß mehrerer Eigenthümer eines Danziger Schuld-Dokuments, eben so wie bei anderu auf den Inhaber lautenden Staats-Papieren, durch Veräußerung oder Austausch an der Börse in verschiedenen Apoints befriedigt werden kann. Aus diesen Gründen sind, dem Allerhöchst genehmigten Antrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gemäß, Abzweigungen von Danziger Schuld-Dokumenten durch die Ministerial-Verfügung vom 6. v. M. untersagt worden, wonach sich die Untergerichte so wie die Justiz-Commissarien und Notarien zu achten haben.

Marienwerder, den 1. Mai 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Der nachstehend signalisirte Rekrut vom Füsilier-Bataillon des 5ten Infanterie-Regiments Andreas Treder, ist aus dem Garnison-Orte Elbing desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie, werden daher hierdurch aufgefordert, auf den ꝛc. Treder zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arre-

tiren und an das Commando des gedachten Füsilier-Bataillons zu Elbing gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abzuliefern. Danzig, den 10. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zuname, Andreas Treber. Stand, Füsilier, früher Knecht. Letzter Aufenthaltsort vor seinem Eintritt ins Militair, Groß Kletschkau, Kreis Danzig. Religion, katholisch. Alter, 21 Jahr 5 Monat. Größe, 3 Zoll 2 Strich. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, etwas stark. Mund, mittelmäßig. Zähne, vollzählig. Bart, keinen. Kinn, rund. Gesicht, etwas stark und rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersätzig. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: runder Hutß, blau ordinair tuchene Jacke, ein Paar graue drillige leinene Hosen, schwarztuchene Halsbinde und ein Paar Kommisschuh.

Aus der hiesigen Stadt ist der nachstehend bezeichnete Tischlergesell Johann Gottlieb Blässner, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls zur Einsperrung bis zur Begnadigung verurtheilt, dem Stadtdiener am 9. Mai c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an uns, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Königsberg, den 9. Mai 1829.

Königl. Ostpreuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Geburtsort, Thierenberg. Vaterland, Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Fischhausen. Religion, lutherisch. Stand, Gewerbe, Tischlergesell. Alter, 27 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haar, blond. Augen, grau. Nase, breit. Gesichtsbildung, rund. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Rock, schwarzwollener. Hosen, blau. Stiefel, kurze. Mütze, blautuchene.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. v. M. im Amtsblatt No. 17., werden die Polizei-Behörden von der in Graudenz erfolgten Arretirung des Johann Kuhnke hierdurch in Kenntniß gesetzt. Danzig, den 11. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, John Emil Posern, ist von der Königl. Oberbau-Deputation als Feldmesser qualifizirt anerkannt, und also befugt, Feldmesser-Geschäfte auszuführen. Danzig, den 6. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Carl Anton Emil Hewelke, ist von der Königl. Oberbau-Deputation als Feldmesser qualifizirt, anerkannt und also zur Ausführung von Vermessungs-Geschäften befugt. Danzig, den 6. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der berittene Steuer-Aufseher Brunau zu Berent ist mit dem 1. Juli c. ab, pensionirt und dessen Stelle dem bisherigen berittenen Steuer-Aufseher Klemm in Carthaus übertragen.

Die berittene Steuer-Aufseher-Stelle in Carthaus ist dagegen dem vormaligen Ober-Jäger Blankenburg, interimistisch konferirt worden.

Danzig, den 14. Mai 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense April 1829.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel																					
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	18	6	—	29	6	—	19	6	—	15	—	1	—	6	1	—	6	—	25	—	5	15	—
2	Elbing	1	22	6	1	1	—	—	19	—	—	12	—	1	5	—	1	14	—	—	15	—	2	10	—
3	Marienburg	1	15	6	—	25	6	—	17	3	—	13	9	1	6	5	1	6	5	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt ..	1	17	4	—	25	8	—	19	4	—	12	2	—	27	8	—	27	8	—	11	4	1	15	7

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 21.)

No. 21.

Danzig, den 27. Mai 1829.

Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forst-Revier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks, wird mit dem 1. Juli d. J. pachtlos und soll von da ab anderweit auf 12 Jahre vom 1. Juli 1829 bis dahin 1841 verpachtet werden, weshalb hiezu ein Licitations-Termin auf den 3. Juni d. J. in der Oberförsterei Ramuck bei Allenstein vor unserm Kommissarius, dem Forstmeister Behrends angesetzt ist.

Pachtlustige, welche jedoch im Termin ihre Zahlungs- und Kautionsfähigkeit sowohl, als auch die zur Glasfabrication erforderliche Kenntniß nachzuweisen haben, werden zur Wahrnehmung des Termins und Abgabe ihrer Gebote hiermit eingeladen, zugleich aber bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen, unter denen die Verpachtung statt findet, sowohl in unserer Registratur als bei dem Forstmeister Behrends zu Osterode niedergelegt sind, und vor dem Termin eingesehen werden können.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß diese Glashütte von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18, und von Warschau 24 Meilen entfernt ist, daß in derselben die Glasfabrikation bisher mit Erfolg betrieben ist. Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden, Preisen hinlänglich und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königl. Forst verabreicht, und alle nöthige Fabrik- und Wohn-Gebäude nebst einigen Ländereien, freie Waldweide so wie das Holz zur Stubenfeuerung für den Pächter an die Fabrik-Leute ge-

gen das meistbietend bleibende Pacht-Quantum, nach den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen ebenfalls überlassen. Königsberg, den 22. April 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Das den Brenner Sönkeschen Eheleuten gehörige schuldenfreie Grundstück in St. Albrecht No. 42. 43. und 44. des Hypothekenbuchs, welches in 2 Wohnhäusern zum Schank, Brandweindestillation, zur Brennerei, Brauerei, Bäckerei und Roßmühle eingerichtet, und noch aus einem massiven Brandhause, Schweinestall zur Mastung von 350 Schweinen und Pferdestall, Hofplatz mit einer Röhrenleitung zum laufenden Wasser und Obstgarten bestehet, und für 15300 Rthlr. gegen Feuersgefahr versichert, soll auf den Antrag der Interessenten im Wege der freiwilligen Subhastation, nachdem es auf die Summe von 16021 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu die Lizitations-Termine auf den 30. Mai und den 31. Juli 1829, Vormittags um 10 Uhr, von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Stadtgerichts-Secretair Röll, der erste auf dem Stadtgerichtshause, der letztere an Ort und Stelle angesetzt.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das im Berenter Landraths-Kreise, ¼ Meile von dem Domainen-Amt Schöneck zu Pogutken belegene, dem Bezirks-Rendanten Korff zu Marienburg gehörige Erbpachts-Vorwerk Czernikau, soll nebst dem darauf befindlichen lebenden und todten Inventario, den darauf ausgestreuten Saaten, überhaupt so wie sich dasselbe zur Zeit der Uebergabe vorfinden wird, von Johanni d. J. ab, auf drei hinter einander folgende Jahre in Pausch- und Bogen an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Hiezu ist der Termin auf den 6. Juni c. Morgens um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Czernikau anberaumt, und werden Zahlungsfähige Pachtlustige, die sich als solche vor der Lizitation ausweisen müssen, eingeladen, sich zahlreich einzufinden.

Die Pacht-Bedingungen können übrigens Sonn- und Festtage ausgenommen, in den gewöhnlichen Dienststunden in der hiesigen Registratur inspizirt werden.

Schöneck, den 25. April 1829.

Vermöge Auftrages des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Der Land- und Stadtrichter.

Schmidt.

Da der am 16. v. M. angestandene Termin zum Verkaufe oder zur mehrjährigen Verpachtung des Gutes Fitschkau nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt hat, so ist zu gleichem Zwecke ein nochmaliger Termin zum 1. Juni hier in Elbing in unserm Bureau angesetzt worden, und laden wir Kauf- oder Pachtlustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß die möglichst billigsten Bedingungen gestellt werden sollen.

Elbing, den 20. April 1829.

Curatorium der Pott-Cowleschen Stiftung.

Gemäß Verfügung Einer Königl. Hochverordneten Regierung sollen folgende im Arrondissement der unterzeichneten Intendantur belegene, mit Ende December d. J. pachtlos werdende Seen, auf anderweite 6 Jahre vom 1. Januar 1830. bis dahin 1836. zur Sommer- und Winter-Befischung verpachtet werden:

1) Biala.
2) Klenßenken incl. des dazu gehörigen kleinen Wassers Ottnogo genannt.
3) Klenßno.
4) Kumenau.
5) Sianowskahutta.
6) Lonski.
7) Lubagoß.
8) Buckowo.

X

9) Ossaßno und Ossußinka.
10) Jonna.
11) Wielki.
12) Borzislowskahutta.
13) Glinna.
14) Ockuniewo.
15) Michazinka.
16) Ockuniewka.
17) Kamin.
18) Trzonna.
19) Dluggi.
20) Czarna.
21) Marieniewo alias Mnieniewo.
22) Langgriga.
23) Der sogenannte große See im Forstbelauf Bonzkahutta.

Der Lizitations-Termin ist auf den 16. Juni c. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden, und wird der Zuschlag den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung erfolgen.

Carthaus, den 6. Mai 1829.

Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Danzig, soll die auf der Halbinsel Hela bei Putziger Heisternest belegene Königl. Wiese, bestehend aus pptr. 4 Morgen 171 □Ruthen Magdeburgisch zu Kauf- oder Erbpachts-Rechten veräußert werden. Zu diesem Zweck ist auf den 5. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr ein Termin in Czechoczin angesetzt. Die Bedingungen nach welchen bei dieser Lizitation verfahren werden wird, können hier im Amte Putzig zu Czechoczin eingesehen werden, in dem Jeder, der sich als sicher zu legitimiren im Stande ist, dann sein Gebot abgeben kann.

Czechoczin, den 14. Mai 1829.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Meske.

Zur anderweiten Verpachtung der Kirchen-Hube in Barloßno, auf welcher eine Scheune nebst Winter-Saaten vorhanden, von Martini d. J. ab auf 6 bis 9 Jahre steht ein Termin den 13. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Zimmer an, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Danzig, den 5. Mai 1829.

Königl. Preußische Intendantur Pelplin.

Den mir zugehörigen, in Saalfeld am Markt belegenen Gasthoff „der schwarze Adler", zu welchem nebst einem Küchengarten mehrere Ländereien gehören, und der besonders ein guter Erwerbszweig ist, bin ich geneigt aus freier Hand zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre anderweitig zu verpachten. Meiner anderen Berufsgeschäfte wegen, habe ich zu diesem Zwecke einen Termin auf den 10. Juni c. festgesetzt, zu welcher Zeit ich in Saalfeld sein werde, Kauf- oder Pachtlustige in der Behausung des Kaufmanns Herrn H. L. Hammerstein dort ergebenst einlade, um über die desfalsigen Bedingungen abzuschließen. Zugleich können dann auch die Grundstücke von den Kauf- und Pachtlustigen in Augenschein genommen werden. Diejenigen, welche wünschen sollten, die Kaufsbedingungen früher zu erfahren, können stets mittelst an mich hieher gerichteter franco Briefe, oder persönlich Nachricht erhalten. Elbing, den 1. Mai 1829.

Der Kaufmann Elias Jacobi.
Heiligen Geiststraße No. 17. am alten Markt.

Auf dem zur Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse gehörigen ½ Meilen von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder entfernt belegenen adelichen Gute Jellen sollen,

Montag, den 1. Juni a. c. Vormittags 11 Uhr, 100 bis 150 Stück veredelte Mutter-Schaafe, Jährlinge und Hammeln durch öffentliche Lizitation verkauft werden.

Danzig, den 28. April 1829.

Das der Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse zugehörige adliche Gut Jellen welches ½ Meile von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder gelegen ist, soll zur Auseinanderse-

zung der Erb-Interessenten unter sehr vortheilhaften Bedingungen mit einer feinen Schäferei und complettem lebendigen und todten Inventarium verkauft werden. Die nähern Bedingungen sind auf dem Gute selbst und beim Kaufmann Herrn C. A. Feyerabend Breitethor No. 1935. zu erfahren.

Danzig, den 28. April 1829.

Das zur Daniel Feyerabendschen Nachlaß-Masse gehörige ¾ Meilen von Mewe und 1¼ Meilen von Marienwerder entfernt belegene adliche Gut Jellen, soll

Montag, den 1. Juni a. c. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle auf 3 bis 6 Jahre in öffentlicher Lizitation verpachtet werden.

Die resp. Pachtliebhaber werden ersucht, sich dort zur bestimmten Zeit einzufinden, und können selbige vorher die nähern billigen Pachtbedingungen auf dem Gute selbst oder in Marienwerder bei dem Agenten der Aachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Herrn Ludwig Essen so wie auch in Danzig bei dem Herrn C. A. Feyerabend Breitethor No. 1935 erfahren.

Danzig, den 28. April 1829.

Im Auftrage der resp. Besitzer, soll das im Carthauser Kreise gelegene Domainen-Vorwerk Lyßniewo No. 105. des Hypotheken-Buchs, im Wege der freiwilligen und außergerichtlichen Lizitation öffentlich zu Kauf gestellt und dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt einer 4tägigen Frist zur Abgabe der Erklärung über etwanige Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Offerte zugeschlagen werden, wozu ein Termin hier in Danzig vor dem Auctionator Herrn Engelhard auf Dienstag, den 16. Juni 1829., Mittags um 12½ Uhr an der für Grundstücke gewöhnlichen Auctionsstätte, in oder vor dem Artushofe anberaumt werden.

Zu dem Domainen-Vorwerke Lyßniewo gehören, dem Rekognitions-Scheine vom 14. Februar 1826. gemäß

1) 21 Hufen 18 Morgen 1 □Ruthe Magdeburgisch,
2) die Schaarwerksdienste von 4 bäuerlichen Höfen,

3) 3 Zins-Kathen mit dem dazu gehörigen Lande,
4) die Berechtigung zur freien Weide für 4 Pferde, 18 Ochsen, 12 Kühe, 20 Stück Jungvieh und 130 Stück Schaafe,

und sind dagegen inter Onera perpetua eingetragen

1) 3 Rthlr. 10 Sgr. jährliches Schutzgeld für 5 Gärtner-Familien,
2) 4 Rthlr. 15 Sgr. = Zins von 3 Zinskathen,
3) 2 Rthlr. 12 Sgr. = Dienstgeld für die verliehenen Dienste der 4 bäuerlichen Höfe,
4) 107 Rthlr. 18 Sgr. jährlicher Erbpachts-Canon in Quartal-Raten zahlbar,
5) die Verbindlichkeit des Erbpächters, der Domainen-Feuer-Sozietät beizutreten und eine Caution von 400 Rthlr. zu bestellen.

Dieses Erbpachts-Vorwerk ist bis Johanni 1830. verpachtet, wird in dem Zustande, in welchem es sich gegenwärtig in seinen Gebäuden befindet, zu Kaufe gestellt, und soll demnach die Uebergabe, beim Abschlusse des, nach erfolgter Genehmigung des Zuschlages sogleich aufzunehmenden Kaufkontrakts (dessen Kosten übrigens Käufer aus eignen Mitteln allein zu berichtigen übernimmt) erfolgen, indem Käufer in den Genuß der Pacht pro Johanni 1829. bis 1830. tritt; dagegen auch von da ab sämmtliche Gefahren und Lasten auf ihn übergehen. — Eben so sollen auch beim Abschlusse dieses Kaufkontracts die Kaufgelder berichtigt werden, und wird dabei bemerkt: wie Käufer außer der Wiedererstattung der bestellten Caution die Hälfte des Kaufpraetii baar einzuzahlen hat, die andere Hälfte jedoch à 5 pro Cent jährlicher Zinsen unter Mitverpfändung hinreichender Feuerversicherung hypothekarisch belassen werden kann, —

Kaufliebhaber werden sich gefälligst vor dem Lizitations-Termin an Ort und Stelle von dem Zustande des Vorwerks und der Gebäude überzeugen, so wie auch die Hypotheken-Dokumente zur beliebigen Information im Auctions-Bureau zu Danzig am Fischerthor Servis-No. 134. bereit liegen.

Marienwerder. Den Herren Mühlenbesitzern und Müllern wird die ergebene Anzeige, daß die hiesige Mühlstein-Niederlage mit vorzüglich guten weißen Mühlsteinen neu sortirt worden. Den darauf reflektirenden Entfernterwohnenden wird auf schriftliches

Verlangen jede Auswahl aufs Beste besorgt, und da die Steine hart an der Weichsel lagern, so kann der Transport gegen geringe Fracht nach Belieben bewirkt werden.

Bestvater.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 22. —

Danzig, den 3. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Einführung einer Hundesteuer betreffend.

Folgende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Aus den in Ihrem Berichte vom 1. d. M. angeführten Gründen will Ich den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilen, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeinde-Beschlusses einzuführen, wobei nach folgenden Bestimmungen zu verfahren ist.

1) Der Steuersatz bleibt dem Communal-Beschluß mit Rücksicht auf die Orts-Verhältnisse vorbehalten, darf aber in keinem Falle das Maximum von Drei Thalern jährlich, für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund übersteigen.

2) Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen, die in jeder Gemeinde fest zu bestimmen sind, entrichtet. Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins zu bezahlen.

3) Die Einführung der Steuer muß von der Communal-Behörde Acht Wochen zuvor angekündigt werden.

4) Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Bei wem das Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes eintritt, muß jederzeit nach den Orts-Verhältnissen im Communal-Beschluß besonders ausgesprochen werden. Wenn hierüber

Differenzien entstehen, hat an Orten, wo eine besondere Polizei-Behörde, außer dem Magistrat besteht, diese, andernfalls aber die vorgesetzte Regierung auf die Reklamation des Eigenthümers, ohne weitern Rekurs zu entscheiden. Zum Gewerbe sind solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die nur, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen getrieben werden.

5) Persönliche Exemtionen finden nur für die accreditirten Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Höfe zu Berlin, und für diejenigen an den Handelsplätzen fungirenden Consule statt, welche nicht diesseitige Unterthanen sind.

6) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe, so wie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden, Hundes ein. Die Bestrafung der Militair-Personen wird in solchen Fällen auf den Antrag der Communal- oder Polizei-Behörde durch die Militair-Vorgesetzten verfügt.

7) Es hängt von dem Beschlusse der Communal-Behörde ab, ob die Steuer zur Orts-Armen-Kasse fließen, oder auf Einrichtungen zum Allgemeinen Nutzen der Gemeindeglieder verwendet werden soll. Die Strafen fließen jedenfalls zu den Orts-Armen-Kassen. Was die Eximirten betrifft; so habe Ich durch Meine an den Kriegs-Minister erlassene Ordre vom 23. Januar d. J. bereits bestimmt, daß die Beiträge der Militair-Personen für militairische Zwecke verwendet werden sollen, weshalb die Communal-Behörde, solche an den Commandanten des Orts abzuliefern hat. Auf verabschiedete Militair-Personen und auf die Civil-Beamten der Militair-Administration findet dieses jedoch keine Anwendung. In Rücksicht auf die eximirten Civil-Personen, soll die Verwendung zwar auch für die Bedürfnisse und im Interesse des Orts statt finden, doch auf vorhergehende Anzeige an das Ministerium des Innern und mit dessen Zustimmung.

8) Ueber die nach den Orts-Verhältnissen zweckmäßigste Form der Erhebung und Controlle der Steuer, hat die Communal-Behörde unter Genehmigung der vorgesetzten Regierung, welche nöthigen Falls durch das Ministerium des Innern mit allgemeiner Anweisung hierüber zu versehen ist, einen Beschluß zu fassen und vor der Einführung der Steuer bekannt zu machen.

9) Alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehende Polizei-Vorschriften, bleiben auch fernerhin in Kraft und soll in den zur Sicherheit und Ruhe des Publikums deshalb erforderlichen Maaßregeln der Polizei-Behörden nichts verändert werden, selbige vielmehr verpflichtet und berechtigt sein, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschließen aus den Häusern zu verpönen.

Ich trage Ihnen auf, diesen Befehl durch die Amts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit dessen auf die eingehenden Anträge der Communal-Behörden zu verfahren. Potsdam, den 29. April 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß da, wo diese Allerhöchsten Orts verstattete Steuer-Erhebung beschlossen werden sollte, die Höhe der Steuer und der Anfangs-Termin ihrer Erhebung für jede einzelne Stadt noch bekannt gemacht werden wird. Danzig, den 26. Mai 1829.

(No. 2.) Die Fähre bei Klein-Schlanz betreffend.

Die Fähr-Anstalt über die Weichsel bei Klein-Schlanz, kann in diesem Augenblick und für die nächste Zeit, bis auf anderweite Bekanntmachung, für Fuhrwerke, Vieh und größere Lasten nicht benutzt werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Fußgänger werden dagegen vorläufig vermittelst eines Kahns daselbst übergesetzt.

Danzig, den 26. Mai 1829.

(No. 3.) Die Anstellung der Kreis-Deputirten im Neustädter Kreise betreffend.

Die Kreis-Versammlung des Neustädter Kreises, hat der Landschafts-Rath v. Brauneck und den Gutsbesitzer v. Zabokczycki zu Kreis-Deputirten erwählt, und beide sind von uns in dieser Qualität bestätigt worden. Danzig, den 25. Mai 1829.

(No. 4.) Die Anträge auf einstweilige Zurückstellung der Militairpflichtigen betreffend.

Der binnen Kurzem erfolgende Zusammentritt der Kreis-Ersatz-Kommissionen veranlaßt uns, die Bekanntmachung vom 8. Juli v. J. (Amts-Blatt No. 30. S. 203.) den vorbezeichneten Gegenstand betreffend, mit dem wiederholten Bemerken hierdurch in Erinnerung

zu bringen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements-Ersatz-Kommission, noch sonst Rücksicht genommen werden kann.

Danzig, den 22. Mai 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Die Seminaristen:

1) Samuel Gottlieb Schienke, evangelisch, aus Zeier im großen Werder,
2) Carl Friedrich Wittkowski, katholisch, aus Marienburg,
3) Michael Stresau, evangelisch, aus Neuendorf bei Elbing,
4) Franz Wollentowski, katholisch, aus Kalwe bei Stuhm,
5) Johann Fraaß, evangelisch, aus Streckfuß bei Elbing,
6) Friedrich Jakob Janzel, evangelisch, aus Marienburg,
7) Martin Schlichting, evangelisch, aus Mierau im großen Werder,
8) Ferdinand Theodor Kewitsch, katholisch, aus Tiegenhagen,

sind nach wohlbestandener Prüfung im Seminario zu Marienburg zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden. Danzig, den 13. Mai 1829.

Sicherheits = Polizei.

Der mittelst Steckbrief vom 25. vorigen Monats Amts-Blatt No. 17. als entwichen verfolgte Festungs-Gefangene zu Colberg Friedrich Schneider, ist, nach einer Benachrichtigung der Königl. Kommandantur zu Kolberg vom 23. d. M., bereits wieder ergriffen und zur dortigen Festung abgeliefert worden.

Danzig, den 26. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 22.)

No. 22.

Danzig, den 3. Juni 1829.

In Folge höherer Bestimmung soll der Bau eines Magazin-Gebäudes von 326 Fuß acquirter Länge 49 Fuß Breite, und 3 Etagen Höhe, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Ausführung dieses Baues, kann entweder im Ganzen, oder auch theilweise nach den verschiedenen Arbeits-Gegenständen, und eben so auch die Lieferung der Bau-Materialien übernommen werden.

Die dabei vorkommenden Arbeiten bestehen in Erd-, Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schlösser-, Schmiede-, Glaser-, Klempner-, Anstreicher-, Reifschläger- und Steinbrücker-Arbeiten, und sind im Speziellen aus dem zur Einsicht im Proviant-Amte bereit liegenden Anschlage zu ersehen.

An Bau-Materialien werden erfordert und sind entweder im Ganzen oder theilweise in beliebigen Quantitäten zur Lieferung zu übernehmen:

118 Achtel à 216 Cubikfuß große Feldsteine zum Fundament,
13 Achtel kleinere dergleichen,
4½ Achtel Feldsteine zum Hofpflaster,
17 Achtel Ziegelstücke,
721,300 Stück Maurerziegel, welche von gutem Thon hart gebrannt, frei von Mergel oder anderen schädlichen Beimischungen, und 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit und 2½ Zoll dick sein müssen,

6,800 Stück dergleichen Gesimssteine, welche 20 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick, und von welchem 3400 Stück zum Karnis nach einer besonderen Vorschrift geformt sein müssen,

48,000 Stück fest gebrannte Dachpfannen von großer Form,

550 Stück dergleichen Forstpfannen,

3,320⅛ Tonnen à 1¼ Scheffel oder

4,981 Scheffel Rüdersdorffer Steinkalk, wobei die Offerten gleichzeitig, auch auf Schwedischen und auf hiesigen Landkalk gerichtet werden können,

80 Scheffel gebrannten Gyps,

1,748 Fuhren scharfen Maurergrand,

109 Fuhren reinen Putzsand,

32,443 laufende Fuß $1\frac{3}{12}$zöllig vierkantig beschlagenes fichten Balkenholz,

5,545¼ " " $\frac{6}{12}$zöllig dergleichen Kreutzholz,

8,728 " " $\frac{5}{12}$zöllig dergleichen Holz,

2,988 " " $\frac{4}{12}$zöllig dergleichen,

647 " " $\frac{3}{12}$zöllig dergleichen,

5,268 " " $\frac{7}{12}$zöllig dergleichen,

32 " " $\frac{5}{12}$zöllig dergleichen,

38 " " $\frac{3}{12}$zöllig dergleichen,

9 " " $\frac{11}{12}$zöllig dergleichen,

30 " " $\frac{9}{12}$zöllig dergleichen,

28 " " $\frac{4}{12}$zöllig dergleichen,

2,528 " " $\frac{3}{12}$zöllig dergleichen,

16,248 " " 3 Zoll starke an den Kanten auf eine Breite von 10 Zoll gehörig bearbeitete fichtne Bohlen,

79,516 " " 2 Zoll starke eben so breit bearbeitete dergleichen Bretter,

14,989 " " 1¼ Zoll starke dergleichen Bretter,

373 " " 1 Zoll starke dergleichen Bretter,

36,210 " " $\frac{3}{12}$zöllige Dachlatten,

1,390 Schock Dreiernägel,

300 " Bodenspieker,

233 " Lattennägel.

Sämmtliche Holz-Materialien werden in denjenigen Längen geliefert, wie sie dem Anschlage gemäß verarbeitet und resp. verwendet werden müssen, und die Vergütung dafür erfolgt dereinst nur nach den zum Gebäude wirklich verwendeten Längen.

Die Anfuhre derselben zur Baustelle und die durch den Verschnitt erfolgenden unvermeidlichen Abgänge werden dem Lieferer nicht besonders vergütet. Eben so werden auch alle übrigen Bau-Materialien auf alleinige Kosten der Lieferer frei auf den Bauplatz geliefert.

Diejenigen Geräthe, Rüstungen, Taue, u. s. w. welche zur Ausführung der oben genannten Arbeiten erforderlich sind, müssen die betreffenden Unternehmer auf eigene Kosten anschaffen und unterhalten.

Jeder Unternehmer und resp. Lieferer, muß gleich bei Unterzeichnung des Contrakts eine dem 8ten Theile des Leistungs- oder Lieferungswerthes gleichkommende Caution in baarem Gelde, oder in gültigen Staats-Papieren leisten, auch die damit verbundenen Stempel-Kosten, so wie die durch diese Bekanntmachung entstandenen Insertions-Kosten, letztere pro rata tragen.

Diejenigen, welche auf die Ausführung der veranschlagten Arbeiten, und resp. auf die Lieferung der veranschlagten Bau-Materialien eingehen wollen, haben sich dieserhalb schriftlich zu erklären, und die Preise, wofür sie die Arbeiten leisten, und resp. die Materialien liefern wollen, speziell, erstere genau nach den Positionen des Anschlages, anzugeben und ihre diesfällige Eingaben versiegelt, mit der Aufschrift

„Magazin-Bau"

an das unterzeichnete Proviant-Amt einzusenden, bei welchem auch der dem Bau zum Grunde liegende Anschlag nebst Zeichnung vorher eingesehen werden kann.

Zur Eröffnung dieser Eingaben ist ein Termin auf Dienstag, den 23. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr im Proviant-Amt anberaumt, bis zu welchem also die gedachten Eingaben eingereicht sein müssen, indem auf später eingehende Offerten nicht gerücksichtiget werden kann.

)(

Die Offerenten bleiben bis zur erfolgten höhern Genehmigung an ihre Offerten gebunden. Danzig, den 22. Mai 1829.

Königl. Fortifikation und Proviant-Amt.

Zu Folge hoher Verfügung soll die Instandsetzung der westlichen Mauer des Schlosses Marienburg, auf dem Wege einer öffentlichen Lizitation, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 23. Juni c. um 10 Uhr Vormittags, in der Schreiberei der Intendantur daselbst vor dem Unterzeichneten angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der diesfällige Kosten-Anschlag in der Registratur daselbst vor dem Termin eingesehen werden kann.

Danzig, den 3. Juni 1829.

Der Ober-Bau-Inspector Steffahny.

Im Auftrage des Hochlöblichen Commerz- und Admiralitäts-Collegiums zu Danzig, sollen die am Strande von Brösen bis Newa durch den Weichsel-Eisgang angetriebenen und geborgenen Gegenstände, mit Ausschluß des der Kaufmannschaft zu Danzig gehörigen noch zum Theil auf dem Strande liegenden kiefernen und eichenen Balken- und Schiffs-Bauholzes, als

184 Stück alte Weichsel-Stammpfähle,
57 Stück alte Balken von zertrümmerten Häusern, Brücken und Bollwerken,
182 Stück größtentheils verfaultes Brackholz,
10 Stück Kreutzholz,
10 Stück Rundholz,

ferner Bohlen eines zertrümmerten Gallers und mehreres Wirthschafts- und Hausgeräthe, wozu sich auf das, im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts und im Intelligenz-Blatt eingerückte, Publikandum des unterschriebenen Amts vom 4. Mai c. kein Eigenthümer gemeldet oder legitimirt hat, in den Terminen

Donnerstag, den 25. Juni c. von Bröfen anfangend bis Kolicbke,
Freitag, den 26. Juni c. von Hochredlau bis incl. Orhöfft,
Sonnabend, den 27. Juni c. vom Obluczschen Strande bis Rewa,
jedesmal von 9 Uhr Vormittags ab, öffentlich an dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und die Lösung der Bergungskosten an die beauftragende Behörde übermacht werden. Zoppot, den 3. Juni 1829.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Das Vorwerk Zaleze, 3 Meilen von Danzig entlegen, soll von Johanni d. J. bis Johanni 1832. verpachtet werden. Beilaß und Grundsaaten sind gehörig vorhanden. Der Pächter tritt die vollkommen eingerichtete Wirthschaft sofort an.

Ein Verpachtungs-Termin ist zum 15. Juni d. J. im Vorwerk zu Zaleze festgesetzt.

Die niederzulegende Kaution besteht ungefähr in 200 Rthlr. baar oder Staatspapieren.

v. Windisch im Auftrage.

Den Herren Gutsbesitzern und Wolleignern, machen wir hiedurch bekannt, daß wir, wie im vorigen, auch in diesem Jahre, unsere Ankäufe von Schaafwolle jeder Gattung, von der geringsten bis zur feinsten Sorte, theils für eigene Rechnung, theils in Aufträgen auswärtiger Handelshäuser, am hiesigen Orte besorgen werden, wie wir auch bereits schon, die diesjährigen Wollen der bedeutendsten Schäfereien an den Weichselufern käuflich an uns gebracht haben. Vom 16. d. M. an, wird, wie im vorigen Jahre, ein Mitglied unseres Hauses stets anwesend sein, um die vorkommenden Wollen zu behandeln.

Elbing, den 1. Juni 1829. Israel Marcus Söhne.

Das Haus des verstorbenen Stadt-Chirurgus Herrn Schwartz Wasserstraße No. 51. in welchem eine sogenannte Barbierstube verbunden mit einer zahlreichen Kundschaft sich

befindet, steht zu verkaufen; auch kann ein Theil des Kaufgeldes gegen pupillarische Sicherheit stehen bleiben. Kauflustige belieben sich in dem Hause selbst zu melden.

Elbing, den 21. Mai 1829.

Im Auftrage der resp. Besitzer, soll das im Carthauser Kreise gelegene Domainen-Vorwerk Lyßniewo No. 105. des Hypotheken-Buchs, im Wege der freiwilligen und außergerichtlichen Lizitation öffentlich zu Kauf gestellt und dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt einer 4tägigen Frist zur Abgabe der Erklärung über etwanige Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Offerte zugeschlagen werden, wozu ein Termin hier in Danzig vor dem Auctionator Herrn Engelhard auf Dienstag, den 16. Juni 1829., Mittags um 12½ Uhr an der für Grundstücke gewöhnlichen Auctionsstätte, in oder vor dem Artushofe anberaumt worden.

Zu dem Domainen-Vorwerke Lyßniewo gehören, dem Rekognitions-Scheine vom 14. Februar 1826. gemäß

1) 21 Hufen 18 Morgen 1 □Ruthe Magdeburgisch,
2) die Schaarwerksdienste von 4 bäuerlichen Höfen
3) 3 Zins-Kathen mit dem dazu gehörigen Lande,
4) die Berechtigung zur freien Weide für 4 Pferde, 18 Ochsen, 12 Kühe, 20 Stück Jungvieh und 130 Stück Schaafe,

und sind dagegen inter Onera perpetua eingetragen

1) 3 Rthlr. 10 Sgr. jährliches Schutzgeld für 5 Gärtner-Familien,
2) 4 Rthlr. 15 Sgr. = Zins von 3 Zinskathen,
3) 2 Rthlr. 12 Sgr. = Dienstgeld für die verliehenen Dienste der 4 bäuerlichen Höfe,
4) 107 Rthlr. 18 Sgr. jährlicher Erbpachts-Canon in Quartal-Raten zahlbar,
5) die Verbindlichkeit des Erbpächters, der Domainen-Feuer-Sozietät beizutreten und eine Caution von 400 Rthlr. zu bestellen.

Dieses Erbpachts-Vorwerk ist bis Johanni 1830. verpachtet, wird in dem Zustande, in welchem es sich gegenwärtig in seinen Gebäuden befindet, zu Kaufe gestellt, und soll demnach die Uebergabe, beim Abschlusse des, nach erfolgter Genehmigung des Zuschlages

sogleich aufzunehmenden Kaufkontrakts (dessen Kosten übrigens Käufer aus eignen Mitteln allein zu berichtigen übernimmt) erfolgen, indem Käufer in den Genuß der Pacht pro Johanni 1829. bis 1830. tritt; dagegen auch von da ab sämmtliche Gefahren und Lasten auf ihn übergehen. — Eben so sollen auch beim Abschlusse dieses Kaufkontracts die Kaufgelder berichtigt werden, und wird dabei bemerkt: wie Käufer außer der Wiedererstattung der bestellten Caution die Hälfte des Kaufpractii baar einzuzahlen hat, die andere Hälfte iedoch à 5 pro Cent jährlicher Zinsen unter Mitverpfändung hinreichender Feuerversicherung hypothekarisch belassen werden kann. —

Kaufliebhaber werden sich gefälligst vor dem Lizitations-Termin an Ort und Stelle von dem Zustande des Vorwerks und der Gebäude überzeugen, so wie auch die Hypotheken-Dokumente zur beliebigen Information im Auctions-Bureau zu Danzig am Fischerthor Servis-No. 134. bereit liegen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 24. —

Danzig, den 17. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. Mai c. zum Wiederauf au der, in Hohenfriedberg, Regierungs-Bezirk Liegnitz abgebrannten Kirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und Häusern der ganzen Monarchie, zum Besten der Gemeine zu bewilligen geruhet und bei dem Interesse, welches die Nation an der denkwürdigen Stadt Hohenfriedberg nach ihrer geschichtlichen Bedeutung nimmt, ist zu verhoffen, daß der Ertrag der Kollekte nicht unbedeutend sein werde.

Wir fordern daher die evangelische Geistlichkeit unseres Departements hierdurch auf, diese Kollekte in ihren Kirchen, nach Sonntags vorher erfolgter Bekanntmachung, abzuhalten und den Ertrag bis zum 15. August c. an die betreffenden Herren Superintendenten abzusenden, welche dagegen die eingesandten Beträge in der angeordneten Nachweisung zu verzeichnen, und letztere, nebst dem Gesammtbetrage der Kollektengelder vorschriftsmäßig an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen haben. Die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter aber, so wie die Stadt-Magistrate weisen wir an, die Haus-Kollekte in ihren Geschäfts-Bezirken, zu veranlassen und die eingekommenen Beträge mit einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten, ebenfalls bis zum 15. August c. an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen und wenn nichts eingegangen sein sollte, dieß derselben anzuzeigen. Danzig, den 2. Juni 1829.

(No. 2.)

Nach den bestehenden Bestimmungen sind alle Inhaber von Forstdienstgebäuden schuldig, diese in gutem Stande zu erhalten und alle Wiederherstellungen der Oefen, Fenster, Fensterladen, Schlösser, Thöre, Thüren, Raufen, Krippen und Zäune, deren Beschädigung nicht durch außerordentliche, von ihnen nicht verschuldete Zufälle geschehen ist, sogleich aus eigenen Mitteln bewirken zu lassen. Das Reinigen der Schornsteine, Weißen der Zimmer und Schwärzen der Oefen liegt ihnen gleichfalls ob. Die Ackerbau-treibenden Forstbedienten haben auch ihre Strohdächer zu unterhalten.

Diese Bestimmungen werden den Königl. Forstbedienten unseres Departements zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht. Danzig, den 5. Juni 1829.

(No. 3.) Den Menschenpocken-Ausbruch in Stargardt betreffend.

In der Stadt Stargardt sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen; weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden sind. Danzig, den 29. Mai 1829.

(No. 4.) Viehkrankheiten betreffend.

Die unter dem Rindvieh in Kleschkau, Domainen-Amts Schöneck, Berenter Kreises, nach unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. (im Amts-Blatt No. 5.) stattgehabte Lungenseuche hat aufgehört, weshalb die Aufhebung der Orts-Sperre bereits verfügt ist.

Danzig, den 1. Juni 1829.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die von dem Königl. Justiz-Ministerium in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffene Bestimmung:

daß aus den nur theilweise einkommenden Gerichtskosten, die Stempel erst nach Berichtigung der baaren Auslagen an Porto, Copialien und Insinuations-Gebühren beigebracht werden, die Taxen hingegen nur erst nach Berichtigung der Stempel zur Perception gelangen sollen;

wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Achtung und Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Marienwerder, den 2. Juni 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

Der aus Kunzendorf im Marienburger Kreise gebürtige Musketier Andreas Schulz vom 5ten Infanterie-Regiement, welcher am 9. October v. J. als Rekrut vereidigt ist und sich vor seinem Eintritt ins Militair zuletzt in Altweichsel als Dienstknecht aufgehalten hat, ist am 29. Mai c. hieselbst aus der Garnison desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden so wie die Gensd'armerie werden daher aufgefordert, auf den ꝛc. Schulz, dessen Nationale unten beigefügt ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst sichern Geleits an das Hochlöbliche Kommando des 5ten Infanterie Regiements zu Danzig, gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Danzig, den 6. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Andreas Schulz. Alter, 23 Jahr 2 Monat. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Geburtsort, Kunzendorff im Kreise Marienburg, Provinz Westpreußen.

An Königl. Montirungsstücken hat derselbe mitgenommen:

1 Paar Schuhe, 1 Hemde und 1 Halsbinde. Außerdem. 9 Sgr. vom Menagegeld und von seinem Quartier-Kameraden gestohlen: 1 blautuchene Weste und 1 Paar neue weißleinene Hosen.

Derselbe ist bei seiner Entweichung angekleidet gewesen.

mit 1 alten blauen Tuchmütze ohne rothen Streif, 1 Halsbinde, 1 alten blauen Tuchjacke, 1 blauen Tuchweste, 1 Paar weißleinenen Pantalonshosen und 1 Paar Königl. Schuhe.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Dem bisherigen Commendarius Stenzel Witkowski zu Sulenczin, Carthauser Kreises, ist die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle daselbst verliehen und die Bestätigungs-Ur-

kunde als Pfarrer ertheilt worden. Danzig, den 25. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Der Justiz-Kommissarius Boeck zu Graudenz, ist zugleich zum Notarius in dem Departement des Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, bestellt worden.

Marienwerder, den 27. Mai 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Mai 1829.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen						Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
														weiße			graue								
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	25	—	1	—	—	—	21	6	—	18	6	1	3	6	1	3	6	1	15	—	6	7	6
2	Elbing	1	27	6	1	3	—	—	22	6	—	14	—	1	6	—	1	17	6	—	20	—	3	5	—
3	Marienburg	1	23	—	—	28	6	—	18	5	—	15	—	1	7	6	1	7	6	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt ..	1	20	11	—	26	7	—	19	10	—	14	6	—	27	8	—	27	8	—	11	9	2	2	8

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 24.)

No. 24.

Danzig, den 17. Juni 1829.

Es soll Sonnabend den 11. künftigen Monats Morgens 10 Uhr eine Quantität unreines Siedsalz von 82 Tonnen a 202½ ℔ in dem hiesigen Königl. Salz-Magazin öffentlich verlizitirt und dem Bestbietenden die ihm davon beliebige Quantität nach erfolgter höherer Genehmigung der Verkaufs-Verhandlung, gegen gleich baare Zahlung zugeschlagen werden. Es werden jedoch zu dieser Lizitation nur Gewerbtreibende, die sich dieses zur menschlichen Consumtion nicht geeigneten Salzes zu ihrem Gewerbs-Betriebe bedienen, als Seifensieder, Glasmacher, Töpfer ꝛc. und Gutsbesitzer, welche dessen zur Erhaltung ihres Viehstandes gebrauchen und sich als solche durch obrigkeitliche Atteste legitimiren können, zugelassen.

Den Kauflustigen dieser Klassen des Publikums wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Meistbietende an seinem Gebot bis zur erfolgten Genehmigung gebunden bleibt und zu dem Ende ⅓ des Ankaufgeldes bei dem Königl. Salz-Magazin sogleich zu deponiren, auch das erstandene Salz jedenfalls binnen Acht Tagen nach erfolgtem Zuschlage aus dem Magazin gegen völlige Berichtigung des Kaufgeldes abzunehmen hat, widrigenfalls es auf Gefahr des Käufers liegen bleibt, eventualiter auch auf dessen Gefahr und Kosten anderweit zum Vortheil der Königl. Kasse verkauft werden wird.

Danzig, den 7. Juni 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

In Folge höherer Bestimmung soll der Bau eines Magazin-Gebäudes von 326 Fuß aequirter Länge 49 Fuß Breite, und 3 Etagen Höhe, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Ausführung dieses Baues, kann entweder im Ganzen, oder auch theilweise nach den verschiedenen Arbeits-Gegenständen, und eben so auch die Lieferung der Bau-Materialien übernommen werden.

Die dabei vorkommenden Arbeiten bestehen in Erd-, Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schlösser-, Schmiede-, Glaser-, Klempner-, Anstreicher-, Reifschläger- und Steinbrücker-Arbeiten, und sind im Speziellen aus dem zur Einsicht im Proviant-Amte bereit liegenden Anschlage zu ersehen.

An Bau-Materialien werden erfordert und sind entweder im Ganzen oder theilweise in beliebigen Quantitäten zur Lieferung zu übernehmen:

118 Achtel à 216 Cubikfuß große Feldsteine zum Fundament,
13 Achtel kleinere dergleichen,
4½ Achtel Feldsteine zum Hofpflaster,
17 Achtel Ziegelstücke,
721,300 Stück Maurerziegel, welche von gutem Thon hart gebrannt, frei von Mergel oder anderen schädlichen Beimischungen, und 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit und 2½ Zoll dick sein müssen,
6,800 Stück dergleichen Gesimssteine, welche 20 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick, und von welchem 3400 Stück zum Karnis nach einer besonderen Vorschrift geformt sein müssen,
48,000 Stück fest gebrannte Dachpfannen von großer Form,
550 Stück dergleichen Forstpfannen,
3,320½ Tonnen à 1½ Scheffel oder
4,981 Scheffel Rüdersdorffer Steinkalk, wobei die Offerten gleichzeitig, auch auf Schwedischen und auf hiesigen Landkalk gerichtet werden können,
80 Scheffel gebrannten Gyps,
1,748 Fuhren scharfen Maurergrand,
109 Fuhren reinen Putzsand,

32,443 laufende Fuß $\frac{12}{13}$zöllig vierkantig beschlagenes fichten Balkenholz,
5,545½ " " $\frac{8}{9}$zöllig dergleichen Kreutzholz,
8,728 " " $\frac{8}{9}$zöllig dergleichen Holz,
2,988 " " $\frac{8}{9}$zöllig dergleichen,
647 " " $\frac{7}{8}$zöllig dergleichen,
5,268 " " $\frac{5}{6}$zöllig dergleichen,
32 " " $\frac{4}{5}$zöllig dergleichen,
38 " " $\frac{3}{4}$zöllig dergleichen,
9 " " $\frac{11}{12}$zöllig dergleichen,
30 " " $\frac{2}{3}$zöllig dergleichen,
28 " " $\frac{1}{2}$zöllig dergleichen,
2,528 " " $\frac{1}{2}$zöllig dergleichen,
16,248 " " 3 Zoll starke an den Kanten auf eine Breite von 10 Zoll gehörig bearbeitete fichtne Bohlen,
79,516 " " 2 Zoll starke eben so breit bearbeitete dergleichen Bretter,
14,989 " " 1¼ Zoll starke dergleichen Bretter,
373 " " 1 Zoll starke dergleichen Bretter,
36,210 " " $\frac{1}{2}$zöllige Dachlatten,
1,390 Schock Dreiernägel,
300 " Bodenspieker,
233 " Latteunägel.

Sämmtliche Holz-Materialien werden in denjenigen Längen geliefert, wie sie dem Anschlage gemäß verarbeitet und resp. verwendet werden müssen, und die Vergütung dafür erfolgt dereinst nur nach den zum Gebäude wirklich verwendeten Längen.

Die Anfuhre derselben zur Baustelle und die durch den Verschnitt erfolgenden unvermeidlichen Abgänge werden dem Lieferer n i ch t besonders vergütet. Eben so werden auch alle übrigen Bau-Materialien auf alleinige Kosten der Lieferer frei auf den Bauplatz geliefert.

Diejenigen Geräthe, Rüstungen, Taue, u. s. w. welche zur Ausführung der oben genannten Arbeiten erforderlich sind, müssen die betreffenden Unternehmer auf eigene Kosten anschaffen und unterhalten.

Jeder Unternehmer und resp. Lieferer, muß gleich bei Unterzeichnung des Contrakts eine dem 8ten Theile des Leistungs- oder Lieferungswerthes gleichkommende Caution in baarem Gelde, oder in gültigen Staats-Papieren leisten, auch die damit verbundenen Stempel-Kosten, so wie die durch diese Bekanntmachung entstandenen Insertions-Kosten, letztere pro rata tragen.

Diejenigen, welche auf die Ausführung der veranschlagten Arbeiten, und resp. auf die Lieferung der veranschlagten Bau-Materialien eingehen wollen, haben sich dieserhalb schriftlich zu erklären, und die Preise, wofür sie die Arbeiten leisten, und resp. die Materialien liefern wollen, speziell, erstere genau nach den Positionen des Anschlages, anzugeben und ihre diesfällige Eingaben versiegelt, mit der Aufschrift

„Magazin-Bau"

an das unterzeichnete Proviant-Amt einzusenden, bei welchem auch der dem Bau zum Grunde liegende Anschlag nebst Zeichnung vorher eingesehen werden kann.

Zur Eröffnung dieser Eingaben ist ein Termin auf Dienstag, den 23. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr im Proviant-Amt anberaumt, bis zu welchem also die gedachten Eingaben eingereicht sein müssen, indem auf später eingehende Offerten nicht gerücksichtiget werden kann.

Die Offerenten bleiben bis zur erfolgten höhern Genehmigung an ihre Offerten gebunden. Danzig, den 22. Mai 1829.

Königl. Fortifikation und Proviant-Amt.

Die 13 Meilen von Königsberg entfernten, bei Rastenburg belegenen adelich Rehstallschen Güter, aus den Vorwerken Rehstall und Stumplack, so wie dem regulirten Bauerndorfe Pastern bestehend, incl. des letztern 123 Hufen 14 Morgen Preuß. enthaltend, soll im Wege der freiwilligen Lizitation verkauft werden. Es ist hiezu ein fernerweiter Termin auf den 10. Juli c. bestimmt, in dem Kauflustige Vormittags 11 Uhr sich hier im Landschafts-Hause einzufinden, eingeladen werden. Königsberg, den 23. Mai 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Das den Brenner Sönkeschen Eheleuten gehörige schuldenfreie Grundstück in St. Albrecht No. 42. 43. und 44. des Hypothekenbuchs, welches in 2 Wohnhäusern zum Schank, Brandweindestillation, zur Brennerei, Brauerei, Bäckerei und Roßmühle eingerichtet, und noch aus einem massiven Brandhause, Schweinestall zur Maslung von 350 Schweinen und Pferdestall, Hofplatz mit einer Röhrenleitung zum laufenden Wasser und Obstgarten besteht, und für 15309 Rthlr. gegen Feuersgefahr versichert, soll auf den Antrag der Interessenten im Wege der freiwilligen Subhastation, nachdem es auf die Summe von 16021 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu die Lizitations-Termine auf den 30. Mai und den 31. Juli 1829, Vormittags um 10 Uhr, von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Stadtgerichts-Secretair Röll, der erste auf dem Stadtgerichtshause, der letztere an Ort und Stelle angesetzt.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der Stahl-Fabrikant Friedrich Krüger zu Nahmel hiesigen Amts beabsichtigt neben seinem Eisenhammer daselbst und auf der Stelle der jetzigen Schneidemühle, jedoch ohne Veränderung des jetzigen Wasserstandes und der Hammerschleuse, die Anlage eines neuen unterschlägigen Kupferhammers und werden deshalb alle, die ein Widerspruchs-Recht gegen diese Anlage zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810. §. 6. et 7, hiermit aufgefordert, binnen 8 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung ihren Widerspruch hier oder unmittelbar bei der Königl. Regierung anzumelden, da auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtigt werden kann.

Zoppot, den 1. Mai 1829.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

In der 59ten Klassen-Lotterie sind nachstehende Gewinne in meine Kollekte gefallen, nämlich:

auf No. 45,336. — 1,500 Rthlr. auf No. 45,415. — 1,500 Rthlr. auf No. 45,397. — 1,000 Rthlr.
" " 5,133. — 200 " " " 22,781. — 200 " " " 22,990. — 200 "
" " 30,059. — 200 " " " 30,092. — 200 " " " 43,328. — 200 "
" " 45,373. — 200 " " " 63,568. — 200 " " " 6,395. — 100 "
" " 7,019. — 100 " " " 9,072. — 100 " " " 12,591. — 100 "
" " 22,764. — 100 " " " 22,777. — 100 " " " 22,998. — 100 "
" " 24,839. — 100 " " " 33,045. — 100 " " " 33,645. — 100 "
" " 43,336. — 100 " " " 43,386. — 100 " " " 45,385. — 100 "
" " 45,401. — 100 " " " 45,417. — 100 " " " 45,444. — 100 "
" " 51,462. — 100 " " " 55,444. — 100 " und

mit den kleinern Gewinnen zusammen 25,280 Rthlr. gewonnen.

Die nächste 60ste Lotterie ist unverändert geblieben, zu deren 1sten Klasse sowohl als zur 2ten Kurant-Lotterie, deren Ziehung den 16. d. M. anfängt, sind täglich Loose in meinem Comtoir Langgasse No. 530 zu haben.

Danzig, den 10. Juni 1829. Rotzoll.

Patent.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist uns von einem hohen Ministerium des Innern unterm 7. d. M. ein Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Beschreibung und Modell erläuterten Vorrichtung zum Dekatiren von Tuch, Kasimir und Cirkassienne oder sonst wollener Stoffe auf sechs Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches wir hiermit vorschriftsmäßig bekannt machen. Erfurt, den 27. September 1829.

Schröder und Kronbiegel.

Hiedurch zeigen wir ergebenst an, daß, nachdem wir die unter dem Namen „die alt städtische hier bekannte Zucker-Raffinerie käuflich an uns gebracht und wieder in Thätigkeit gesetzt haben, wir jetzt in unserer Fabrikation so weit vorgeschritten sind, daß wir alle dem Bedarf entsprechende fabrizirte Zucker-Gattungen, als: feine und mittel

Raffinaden, Melis- und Lumpen-Zucker, weiße, strohgelbe, helle und dunkelbraune Kandis, weißen und gelben Farin (Muscobade genannt) und Syrop zum Verkaufe stellen können.

Indem wir unsere Fabrikate empfehlen, versprechen wir die reellste, pünktlichste und billigste Bedienung. Danzig, den 10. Juni 1829

Georg Mallisson & Co.

Böttcher-Gasse No. 251.

Den Herren Gutsbesitzern und Wolleignern, machen wir hiedurch bekannt, daß wir, wie im vorigen, auch in diesem Jahre, unsere Ankäufe von Schaafwolle jeder Gattung, von der geringsten bis zur feinsten Sorte, theils für eigene Rechnung, theils in Aufträgen auswärtiger Handelshäuser, am hiesigen Orte besorgen werden, wie wir auch bereits schon die diesjährigen Wollen der bedeutendsten Schäfereien an den Weichselufern käuflich an uns gebracht haben. Vom 16. d. M. an, wird, wie im vorigen Jahre, ein Mitglied unseres Hauses stets anwesend sein, um die vorkommenden Wollen zu behandeln.

Elbing, den 1. Juni 1829. Israel Marcus Söhne.

Das Haus des verstorbenen Stadt-Chirurgus Herrn Schwartz Wasserstraße No. 51. in welchem eine sogenannte Barbierstube verbunden mit einer zahlreichen Kundschaft sich befindet, steht zu verkaufen; auch kann ein Theil des Kaufgeldes gegen pupillarische Sicherheit stehen bleiben. Kauflustige belieben sich in dem Hause selbst zu melden.

Elbing, den 21. Mai 1829.

Unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung sollen auf dem Königl. Amts-Vorwerk Subkau im Wege der Lizitation

1) der Neubau eines Pferdestalles, veranschlagt auf 989 Rthlr. 20 sgr. 5 pf. bei freien Hand- und Gespann-Diensten,

2) der Neubau eines Viehstalles, dessen Baukosten auf 1048 Rthlr. 8 sgr. 10 pf. festgestellt sind, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben, und im Laufe dieses Jahres ausgeführt werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 1. Juli c. um 10 Uhr Vormittags im Amtshause zu Subkau vor dem Unterzeichneten anberaumt, zu welchen sicherheitsfähige Baulustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die betreffenden Anschläge und Zeichnungen von jetzt ab bei dem Herrn Amtsrath Heine in Subkau eingesehen werden können. Pr. Stargardt, den 10. Juni 1829.

Der Landbaumeister Binder.

Das Fischen und Sammlen des Bernsteins am Seestrande von der Grenze zwischen Zoppot und Glettkau ab bis zur Grenze mit den Rutzauschen Gütern bei Rewa, mit Ausschluß des Strandes des adelichen Guts Koliebke, soll von Trinitatis c. ab, auf 4—7 Jahre im Termin Dienstag, den 23. Juni c. Vormittags 10—12 Uhr vor hiesigem Amte an den Meistbietenden ausgeboten, und mit demselben unter Vorbehalt höherer Genehmigung der Contrakt abgeschlossen werden. Zoppot, den 4. Juni 1829.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 25. —

Danzig, den 24. Juni 1829.

Vermischte Nachrichten.

Die den 30. d. M. fällig werdenden halbjährigen Zinsen von hiesigen Kämmerei-Schuld-Scheinen, können Mittwoch und Sonnabend den 8., 11. und 15. k. M. Vormittags von 9 bis 1 Uhr im Lokale der hiesigen Kämmerei-Kasse auf dem rechtstädtischen Rathhause gegen Einlieferung der Zins-Coupons No. VII. in Empfang genommen werden.

An eben denselben Tagen werden auch die rückständigen Zinsen aus frühern Terminen gegen Einlieferung der betreffenden Coupons berichtigt. Diejenigen, welche die fälligen Zinsen in jenen Zahlungs-Tagen zu erheben unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie auf ihre Befriedigung bis zum nächstfolgenden halbjährigen Zinstermine, ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung warten müssen.

Danzig, den 9. Juni 1829.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

Aus dem hiesigen Orte ist der nebenstehend bezeichnete Musketier Martin Ludwichowski von der 2ten Kompagnie 5ten Infanterie-Regiments am 3. d. M. desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an den Unterzeichneten nach Danzig abliefern zu lassen. Danzig, den 4. Juni 1829.

(gez.) v. d. Oelsnitz,
Capitain und Compagnie-Chef.

Signalement.

Geburtsort, Dorf Schoppa, Kreis Carthaus. Vaterland, Westpreußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Sullenczin, Kreis Carthaus. Religion, katholisch. Alter, 21 Jahr 8 Mongt. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haar, schwarzblond. Stirn, hoch und unbedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, schwarzgrau. Nase, klein. Mund, klein. Zähne, gesund. Bart, wenig. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, schlank. Sprache, polnisch. besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Jacke, hellblau, (eigne) von wollenem Zeuge. Hosen, hellblau, (eigne) von wollenem Zeuge. Stiefel, Komiß. Kopfbedeckung, Bauernhut.

Widerruf eines Steckbriefs.

Der mittelst Steckbriefes vom 4. Mai c. (in No. 20. des Amtsblatts) verfolgte Züchtling Gottlieb Eduard Pscherwas ist in Königsberg wieder verhaftet worden.

Dies wird Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 9. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Schulze Samuel Klinge aus Mielenz ist von den Gemeinden des Marienburger großen Werders zum Deichgeschwornen für das Schönauer Deich-Revier erwählt und von uns bestätigt worden. Danzig, den 5. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der berittene Grenz-Aufseher Mehlbaum zu Weichselmünde, ist vom 1. Juli c. ab, nach Thorn versetzt und seine Stelle dem Steuer-Aufseher Rickert zu Freistadt verliehen.

Danzig, den 10. Juni 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Die Steuer-Aufseher Tätz und Putsche hierselbst, sind mit Tode abgegangen, und in deren Stelle sind der invalide Feldwebel Franz Ruhnke hierselbst von der 4ten Garnison-Compagnie und der invalide Trompeter Anton Kowalt vom 5ten Landwehr-Infanterie-Regiment vom 1. August d. J. an, angestellt.

Danzig, den 13. Juni 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Der am Gymnasio zu Marienwerder provisorisch angestellte Lehrer, Herr Karl Koppe, ist mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Lehrer des Gymnasii definitiv angestellt worden.

Danzig, den 15. Juni 1829.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Westpreußen.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 25.)

No. 25.

Danzig, den 24. Juni 1829.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen, Intendantur-Amts Belgard, unterm 27. Februar d. J. durch öffentliche Blätter erfolgte Bekanntmachung, werden Erwerbslustige hiermit benachrichtiget, daß Behufs der Veräußerung dieses Vorwerks eine anderweitige Lizitation stattfinden wird.

Es soll nämlich das obengedachte Vorwerk Lenzen, welches von der Stadt Belgard ½ Meile, von Cörlin 1½, von Cöslin 3½ und von Schievelbein 3½ Meilen entfernt ist, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, bestehend aus:

552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,
103	—	100	—	zweischnittigen Wiesen,
39	—	175	—	einschnittigen do.
27	—	2	—	Feldwiesen,
749	—	95	—	Hüthung,
10	—	4	—	Gärten,
26	—	55	—	Triften,
3	—	155	—	Hof- und Baustellen,
96	—	136	—	Seen,
in Summa 1609	Morgen	19	□Ruthen,	

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, zum reinen Kauf oder auf Erbpacht, von Trinitatis 1830. ab, zur Veräußerung gestellt werden, wozu der Bietungs-Termin in dem Wohnhause zu Vorwerk Lenzen vor dem Departements-Rath auf den 14. September d. J. anberaumt ist.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard eingesehen werden können. Auch werden solche auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Cöslin, den 9. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Die 13 Meilen von Königsberg entfernten, bei Rastenburg belegenen adelich Rehstallschen Güter, aus den Vorwerken Rehstall und Stumplack, so wie dem regulirten Bauerndorfe Pastern bestehend, incl. des letztern 123 Hufen 14 Morgen Preuß. enthaltend, sollen im Wege der freiwilligen Lizitation verkauft werden. Es ist hiezu ein fernerweiter Termin auf den 10. Juli c. bestimmt, in dem Kauflustige Vormittags 11 Uhr sich hier im Landschafts-Hause einzufinden, eingeladen werden. Königsberg, den 23. Mai 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Das zur Daniel Feyerabendtschen Nachlaß-Masse gehörige ½ Meilen von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder in der Nähe des Weichsel-Stromes belegene schuldenfreie Gut Jellen, das zu adlichen Rechten in einem Flächen-Inhalt von 41 Hufen 2 Morgen 61 □Ruthen Preuß. Maaß besessen wird, und mit 37 Rthlr. Contribution jährlich belastet ist, soll Montag, den 20. Juli c. Vormittags um 11 Uhr im Gute selbst öffentlich verkauft werden.

Dieſes Gut iſt ſeit mehreren Jahren durch ſtärkern Viehſtand, eine Schaaf-Heerde von circa 450 hoch veredelten und feinen Schaafen, und Eintheilung der Felder in mehrere Schläge in ſeiner Cultur ſehr verbeſſert; auch ſind die Felder für dieſes Jahr vollſtändig beſäet, und es kann ſolches in einigen Wochen nach dem Zuſchlage vom Käufer bezogen und übernommen werden.

Die billigen Kaufbedingungen ſind auf dem Gute ſelbſt, in Marienwerder bei dem Apotheker Herrn Eſſen, ſo wie auch in Danzig bei dem Herrn C. A. Feierabend, Breitenthor No. 1935, zu erfahren.

Danzig, den 15. Juni 1829.

Die Fiſcherei in der alten Nogat bei Königsdorf und die darin belegene Strauchkampe von 135 □Ruthen, ſoll vom 1. Januar 1830. ab, anderweitig verpachtet werden.

Hiezu iſt ein Termin auf Sonnabend, den 25. Juli c. Vormittags 10 Uhr vor der unterzeichneten Behörde angeſetzt, den Pachtluſtige wahrnehmen wollen.

Marienburg, den 12. Juni 1829.

Königl. Domainen-Intendantur.

Höherer Verordnung zu Folge ſoll das den Blankenburgſchen Erben zugehörige aus 8 Hufen 4 Morgen 221 □Ruthen kulmiſch Land beſtehende Erbpachts-Vorwerk Sawadda auf Ein Jahr vom 1. Juli d. J. bis dahin künftigen Jahres verpachtet werden.

Hiezu ſteht ein Termin auf den 11. Juli c. im hieſigen Amte an, und können die Bedingungen hier in den geſetzlichen Dienſtſtunden eingeſehen werden.

Der Zuſchlag erfolgt an dem Beſtbietenden, und hängt von der hohen Regierung ab.

Pogutken, den 9. Juni 1829.

Königl. Domainen-Amt Schöneck

Hiedurch zeigen wir ergebenst an, daß, nachdem wir die unter dem Namen „die alt-städtische“ hier bekannte Zucker-Raffinerie käuflich an uns gebracht und wieder in Thätigkeit gesetzt haben, wir jetzt in unserer Fabrikation so weit vorgeschritten sind, daß wir alle dem Bedarf entsprechende fabrizirte Zucker-Gattungen, als: feine und mittel Raffinaden, Melis- und Lumpen-Zucker, weiße, strohgelbe, helle und dunkelbraune Kandise, weißen und gelben Farin (Muscovade genannt) und Syrop zum Verkaufe stellen können.

Indem wir unsere Fabrikate empfehlen, versprechen wir die reelste, pünktlichste und billigste Bedienung Danzig, den 10. Juni 1829.

Georg Mallisson & C.
Böttcher-Gasse No. 251.

Indem wir im Laufe dieses Monats fortwährend auf Reisen, in der Provinz, und zu den Wollmärkten begriffen sind, finden wir uns, in Verfolg unserer frühern Bekanntmachung veranlaßt, diejenigen Herren Wolleigner, welche ihre Wollen hieher zum Verkauf zu bringen beabsichtigen, ergebenst zu bitten, in den nächsten drei Wochen uns zu diesem Behuf, nur jeden Freitag oder Sonnabend zu besuchen, weil nur an diesen Tagen immer ein Mitglied unseres Hauses, einheimisch sein kann. Vom 6. Juli c an, sind wir jedoch täglich hier anzutreffen.

Elbing, den 1. Juni 1829. Israel Marcus Söhne.

Beilage zu No. 25. des Amts-Blatts.

Reglement
für
den Badeort Zoppot.

§. 1.
Allgemeine Angelegenheiten.

Die gewöhnliche Badezeit ist der Zeitraum vom 15. Juni bis Ende September und bei Miethungen von Badelogis ist bei der Bestimmung „für die Badezeit" der Kontrakt, als für diesen Zeitraum geschlossen, zu betrachten, wenn nicht andere Zeitbestimmungen bei den Miethen verabredet sind.

§. 2.
Jeder Badegast muß innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft durch den Wirth oder Vermiether beim Polizei-Amt in Zoppot schriftlich gemeldet werden.

Die eingekehrten Fremden sind verpflichtet, sogleich, wenn ihnen der polizeiliche Aufseher das Fremdenbuch vorlegt, die Rubriken in demselben auszufüllen, damit dieser das Buch sofort der Polizei-Behörde einreichen kann und hiernach die im Badehause, dem Salon und den Wirthshäusern ausliegenden Fremdenzettel täglich vervollständigt werden können.

Badegäste aus dem Auslande haben dem gedachten Polizei-Amte gleichzeitig ihre Pässe einzureichen, die ihnen bei der Abreise, kostenfrei visirt, zurückgegeben werden.

Auch die Abreise muß längstens 24 Stunden nachher durch den Wirth gemeldet werden. — Bei Unterlassung der Meldung und Abmeldung in obiger Frist, verfällt der Wirth oder Vermiether in 1 Rthlr. Strafe zur Badekasse.

§. 3.

Jedermann, der es nicht vorzieht, sich ein Badelogis nach eignem Gefallen auszusuchen, kann sich mit einem schriftlichen portofreien Auftrage an das Polizei- und Domainen-Intendantur-Amt in Zoppot oder den Besitzer der Bade-Anstalt wenden, nur muß der Auftrag den Tag der Ankunft, die Dauer des Aufenthalts, ungefähre Bestimmung der Größe, unerläßlichen Bedarf an Mobilien und höchsten Miths-Satz pro Monat oder für die Dauer der Badezeit, enthalten.

Zur Vorbeugung der Uebervortheilungen hat das Polizei-Amt jährlich den 1. Mai eine Nachweisung der Bade-Logis mit Bezeichnung der Zahl und Größe der Zimmer und Höhe des Miethszinses in den letzten Jahren, in den Gasthäusern aushängen zu lassen.

§. 4.

Zur Schlichtung etwaniger Streitigkeiten der Badegäste unter sich, oder mit den Wirthen nnd andern Ortseinwohonern, so wie zur Untersuchung und Entscheidung etwaniger Beschwerden über Unregelmäßigkeiten und Unordnungen der Bade-Anstalt, ferner der Gesindesachen und etwaniger Excesse oder sonstiger Uebertretungen der Polizei-Gesetze, ist das Polizei- und Intendantur-Amt zu Zoppot beauftragt.

Der für die Badezeit vom 15. Juni ab angestellte polizeiliche Bade-Aufseher tritt für diese Zeit in die Kathegorie eines öffentlichen Polizei-Dieners, und ist in dieser Eigenschaft unter den im Gesetze enthaltenen Bestimmungen vom Publiko zu respektiren.

§. 5.

Zur Bequemlichkeit der Badegäste ist beim Polizei-Amte zu Zoppot eine Briefpost-Expedition eingerichtet, nur müssen

1) zur Reitpost Briefe nach Danzig, Ost- und Westpreußen, Pohlen und Rußland,
Montag und Freitag von 6—7 Uhr Morgens,
2) zur Fahr- und Reitpost nach Berlin, Pommern, den Marken ꝛc. Briefe und Pakete,
Dienstag und Freitag von 6—8 Uhr Vormittags,
3) zur Fahrpost nach Danzig und weiter wie ad 1. Briefe und Packete,
Montag und Donnerstag von 6—8 Uhr Vormittags,

eingeliefert werden.

Auch werden schriftliche Anmeldungen auf Personen- und Extra-Post gegen 2½ Sgr. Bestellgeld angenommen.

§. 6.

Bade-Ordnung.

Die im Thurme des Warmbades befindliche Schlaguhr mit Zifferblatt entscheidet bei etwanigen Streitigkeiten über die Zeit des Eintritts in die auf bestimmte Stunden abonnirte Logen des Warmbadehauses, oder Badebuden zum Kaltbaden, und mithin auch der Räumung nach Ablauf der abonnirten Zeit. Die Badewärter oder Wärterinnen, die zur Abhülfe etwaniger gerechter Beschwerden nicht sofort die Hand bieten, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr. und werden bei wiederholten Beschwerden durch Decret der Polizei-Behörde ohne Kündigung entfernt.

§. 7.

a) warme Bäder.

Das Warmbaden in den Logen kann in der §. 1. bestimmten Badezeit zu jeder Stunde des Tages, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden.

Der Badegast erlangt das Recht auf bestimmte Logen und Stunden durch die beim Besitzer der Badeanstalt zu lösenden Billete, auf denen der Namen des Inhabers und die Badestunde vermerkt sind.

Wer die Stunde nicht beachtet, sondern 10 Minuten nach der Thurmuhr zu spät kommt, hat es sich zuzuschreiben wenn das Bad besetzt, und er genöthigt ist, auf eine leere Loge zu warten.

Der Preis für ein einzelnes gewöhnliches warmes Bad beträgt	10 Sgr.
das Dutzend Billete	3 Rthlr. 15 Sgr.

Die Billete sind nur für die Badezeit des Jahres der Lösung, und für die Person gültig. Ueberlassung an andere Personen kann nur unter Genehmigung des Besitzers der Badeanstalt erfolgen, um die billige Rücksicht auf die Persönlichkeit der Badenden, und der Vorgänger und Nachfolger nehmen zu können.

§. 8.

Die Preise der Kräuter-, Schwefel-, Stahlbäder, so wie der Tropf- Tusch- und anderen künstlichen Bäder sind aus dem im Badehause befindlichen Anschlage zu ersehen.

Die ärztlich geprüften Ingredienzien der erstern Bäder sind stets in Bereitschaft, und die Bade-Wärter und Wärterinnen über deren Bereitung gehörig instruirt.

Wenn jemand zu Kräuter-, Eisen- oder Schwefel-Bäder eigne Ingredienzien giebt, so zahlt er für die Bereitung für jedes Bad noch 2½ Sgr. mehr.

Die Schwefelbäder dürfen nur in einer vom Besitzer dazu bestimmten Badelage bereitet gegeben werden.

§. 9.

Es hängt von dem Willen der Badenden ab, ob sie sich nach ihrem Geschlechte der Hülfsleistung des Badewärters oder der Badewärterinn oder ihrer eignen Dienerschaft oder auch anderer selbst gewählter Personen bedienen wollen. In letzterem Falle entfernt sich der Wärter oder die Wärterinn nach Einrichtung des Bades, und es beschränkt sich dann seine Pflicht auf Abhaltung jeder Stöhrung der Badenden.

Doch muß jeder Badende beim ersten Gebrauch eines warmen Bades über die Einrichtung der Krahne des kalten und heißen Wassers belehrt werden, und jeder Badende kann verlangen, daß der Warmegrad nach dem Thermometer und nicht nach dem Gefühl festgestellt werde.

Die Badewärter können nur für wirkliche Hülfsleistungen als Frottiren, Bürsten, Aus- und Ankleiden, eine Vergütigung fordern, und wird diese auf 2 Sgr. pro Bad bestimmt. Das etwanige Douceur für die ganze Badezeit aber bleibt ganz dem Belieben anheim gestellt.

§. 10.

Die beiden Zimmer am Eingange links, sind bloß Eintritts-Zimmer für die zum Bade oder unmittelbar aus dem Bade kommenden, und zwar das nächste an der Thüre für Frauen, und das zweite für Männer; und können diese Zimmer am Tage zu keinem andern Zweck benutzt werden.

Auch werden, bei nicht zu verhoffenden Unglücksfällen, die betroffenen Personen Behufs Anwendung des im Warmbadehause befindlichen Rettungs-Apparats in diese Zimmer gebracht.

§. 11.

b) kalte Bäder in freier See.

Die auf festem, sich allmählich vertiefendem Sandboden angelegten, jährlich in Hinsicht der Sicherheit unter Aufsicht der Polizei-Behörde untersuchten Badeplätze, sind für jedes Geschlecht besonders begrenzt, und auf einer, am Ende des Dorfs aufgestellten Tafel die besondern Vorschriften mit Bezeichnung der Richtung, genau bestimmt, und zwar liegt

a) der Badeplatz für Frauen südlich nach Fahrwasser hin,
b) der Badeplatz für Männer nördlich, in der Richtung von Koliebke.

Jeder Badeplatz enthält die erforderlichen Buden zum Aus- und Ankleiden mit den unerläßlichen Bequemlichkeiten, und muß von der Landseite durch einen vor Beschauung schützenden Zaun oder andere Schirmwand eingeschloßen, und dieser Zaun vom Entrepreneur für die Badezeit unterhalten werden. Außerdem wird auf dem Frauen-Badeplatze eine Schirmwand zu beiden Seiten des geschlossenen Badehofes auf wenigstens 4 Ruthen in die See so bald als möglich angebracht werden. Diese Buden werden vom Entrepreneur

1) auf bestimmte Stunden zum ausschlüßlichen Gebrauche auf die ganze Badezeit oder auf einen einzelnen Monat oder Tag an einzelne Personen vermiethet, und hängt der Vertrag hierüber von der beiderseitigen Einigung ab.

2) Ueber den Preis einer solchen Bude für eine oder mehrere Personen, mit oder ohne Handtücher und nach Maaßgabe der übrigen innern Einrichtung hat man sich mit dem Eigenthümer der Anstalt zu einigen.

3) für einzelne Bäder wird pro Person und Bad 2 Sgr. und bei Lieferung von 2 Handtüchern pro Person 3 Sgr. bezahlt.

§. 12.

Zum Schutz dieser Badeplätze und besonders des Frauen-Badeplatzes wird festgesetzt;

a) der Zwischenraum zwischen beiden Badeplätzen darf zum Baden von Niemand benutzt werden.

b) Dem Frauenbadeplatze dürfen sich über den durch besondere Warnungstafeln nach allen Richtungen hin bezeichneten Umkreis keine Mannspersonen, und namentlich auch nicht Fischer des Orts bei ihrem Gewerbe nähern.

c) Es ist ferner untersagt, in der Nähe dieses Platzes, namentlich auf dem beim Warmbadehause befindlichen Pumpen- und Anlandungssteege, mit Ferngläsern, zu welchem Zweck es auch sei, Beobachtungen zu machen.

d) Entkleidete Leute dürfen in der Badegegend so wenig Pferde schwemmen als Vieh zur Tränke treiben.

e) Ferner ist die Passage längs dem Strande für Fuhrwerke, Reiter und Fußgänger von Fahrwasser her auf Koliebke und umgekehrt, über die Badeplätze, verboten, und muß bei den aufgestellten Warnungstafeln und Sperren zur freien Trift, zwischen dem Unterdorfe Zoppot und der Plantage, eingebogen werden.

f) Die Equipagen der Badenden müssen bei den Warnungstafeln vor dem Frauenbadeplatze oder dem Anfange der festen Fußwege halten. Schwächlichen Damen, die von den Warnungstafeln bis zu dem Badeplatz nicht zu Fuß gehen können, bleibt es überlassen, sich durch Personen ihres Geschlechts auf Tragsesseln zum Badeplatze tragen zu lassen.

g) Das Treideln der Böte, der Galler und Holztraften über die Badeplätze kann nur vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang stattfinden, und erstere müssen sich beim Vorbeirudern oder Segeln wenigstens 100 Klafter in der See vom Strande entfernt halten. Auch die beim Pumpen- und Landungssteege anlandenden oder abfahrenden Böte müssen wenigstens aus gleicher Entfernung in senkrechter Linie oder von Kolibke her, anlanden, oder in dieser Richtung abfahren.

Vergehungen gegen diese Vorschriften von a bis g incl. werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr., welche in dem Fall des Unvermögens durch eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe vertreten wird, belegt.

§. 13.

Auf beiden Badeplätzen ist wegen der billigen Rücksicht auf die Persönlichkeit der Badenden und die Vorgänger und Nachfolger im Bade, die Vorschrift des §. 7. anzuwen-

den, wonach der zum Bade kommende Nichtabonnent, sich nur der vom Wärter oder der Wärterinn anzuweisenden Bude bedienen kann.

§. 14.

Die Badestunden für das Baden in der See sind Vormittags von 6 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr bis Sonnenuntergang, und in diesem Zeitraum müssen die Badewärter und Wärterinnen auf ihrem Platze seyn, und der polizeiliche Badeaufseher ist für diese Stunden verantwortlich, wenn durch Mangel seiner Aufmerksamkeit nicht jede Störung der Badenden, besonders des Frauenbadeplatzes, verhindert wird.

§. 15.

Jeder Badende kann sich von einer Person seines Geschlechts ins Wasser führen und darin Dienste leisten lassen. Die Badewärter und Badewärterinnen können wegen ihrer übrigen Dienste dazu nicht verpflichtet werden.

Kinder unter 12 Jahren, die ohne Aufsicht Verwandter oder Freunde baden sollen, dürfen nur unter der Begleitung eines Wärters oder einer Wärterinn baden.

§. 16.

Nur bis 5 Jahr alte Knaben können ihre Mütter oder andere weibliche Verwandte auf dem Frauenbadeplatz begleiten; — ältere Knaben können nur auf dem Männer-Badeplatze baden.

Wünschen dennoch Mütter ihre Knaben von mehr als 5 Jahren unter eigener Aufsicht baden zu lassen, so kann dies nur in den Mittagsstunden von 12 — 2 Uhr geschehen vorausgesetzt, daß diese Stunden nicht etwa zur Herstellung etwaniger Beschädigungen der Badeeinrichtungen angewandt werden müssen.

§. 17.

Südlich von dem Frauen-Badeplatze nach Fahrwasser hin, jedoch nach einem Zwischenraume von 10 Ruthen, ist der durch eine besondere Tafel bezeichnete freie Badeplatz für weibliche Domestiquen und Frauen der niedern Stände des Orts. Doch bleibt die hier aufzustellende Bude zum Aus- und Ankleiden vorzugsweise zum unentgeldlichen Gebrauch armer Badegäste weiblichen Geschlechts.

Ein gleichfalls kostenfreier, durch Tafeln bezeichneter Badeplatz ist nördlich vom Männer-Badeplatz nach Koliebke hin für arme Badegäste, männliche Domestiquen und Mannspersonen der niedern Stände des Orts, ebenfalls mit einer Bude zum Aus- und Ankleiden.

Die Badewärter haben in Hinsicht dieser freien Badeplätze bloß dahin zu sehen, daß sich die hier Badenden anständig betragen, und von den geschlossenen Badeplätzen in der oben vorgeschriebenen Entfernung bleiben. — Unfug und Störungen der Badenden auf den geschlossenen Badeplätzen werden mit nachdrücklicher Strafe belegt. —

§. 18.

Gesellschaftshaus.

Das neben dem Warmbadehause befindliche, an einen Restaurateur verpachtete Gesellschaftshaus ist vorzugsweise zum Vereinigungspunkt für die Badegäste bestimmt, und ist jeder Badegast zu dem Zutritte zu jeder Tageszeit berechtigt. Gleiche Rechte werden den gebildeten Ständen der Stadt Danzig, des Orts und der Umgegend als Tagesgästen eingeräumt.

§. 19.

Im Salon dieses Hauses findet für die Badezeit eine allgemeine Table d'hôte für Damen und Herren, und zwar für den Abonnementspreis von 2½ Rthlr. pro Woche oder 10 Rthlr. pro Monat oder 12½ Sgr. für ein einzelnes Couvert statt, und wird um 1 Uhr servirt.

Des Abends wird à la Carte im Nebenzimmer gespeiset, doch wird an den allgemeinen Concert-Tagen der Restaurateur auch zur gemeinschaftlichen Abendtafel à 10 Sgr. pro Couvert für die Größe des Salons eingerichtet seyn.

§. 20.

Das Besorgen eigner Weine ist gegen Zahlung von 5 Sgr. Korkengeld pro Flasche an den Wirth, verstattet.

§. 21.

In der Regel ist das Zimmer neben dem Salon zu geschlossenen Tischgesellschaften doch mit Vorbehalt des freien Durchgangs zum Billard-Zimmer verstattet.

§. 22.

Bei Anwesenheit von Damen im Salon und Nebenzimmer ist die Freiheit des Tabackrauchens auf das Billard-Zimmer beschränkt.

§. 23.

Bei allgemeinen Festlichkeiten, als, dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs, ist die für Dinér und Ball subscribirende Gesellschaft als eine geschlossene zu achten.

§. 24.

Zu den wöchentlichen Conzerten und den damit verbundenen Tanzvergnügungen haben nur die durch Zahlung eines fixirten Musikbeitrages abonnirenden Badegäste, und die im §. 17. bezeichneten Personen der gebildeten Stände nach Lösung eines Tagesbillets, beim Restaurateur, Zutritt.

§. 25.

Bestimmte Zahlungen der Badegäste zur Ortsbadekasse.

Die Badegäste sind blos zu folgenden, nach den geringsten Sätzen ähnlicher Bade-Anstalten, festgesetzten Zahlungen verpflichtet, nämlich

eines Beitrages zur Badekasse, zur Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse, Besoldung der Aufseher, Unterhaltung der Bäume und Pflanzungen,

die Familie . . . . 3 Rthlr.

der Einzelne . . . 2 Rthlr.

durch welche Bestimmung jedoch die Bereitwilligkeit zu größeren Zahlungen nicht beschränkt wird.

Die Beiträge sind sogleich bei der Ankunft zu zahlen, und händigt der polizeiliche Aufseher eine Quittung des Intendanten darüber dem Badegast ein.

Ueber die Verwendung dieser allgemeinen Beiträge wird jährlich die Rechnung im Salon ausgelegt.

Ueber etwanige Ansprüche auf Befreiung von diesen Zahlungen entscheidet der Intendant.

Das Gedenkbuch wird jedem Badegaste vor seinem Abgange, oder wenn er es sonst verlangt, vorgelegt.

§. 26.

Wegen des Badearztes.

Das Honorarium für den Badearzt bleibt dem Ermessen der Badegäste anheimgestellt, und kann nur dann verlangt werden, wenn dessen Rath oder fortwährende Leitung der Badekur, sei es mündlich, oder schriftlich in einer ihm abzugebenden Gegenkarte, verlangt wird. In streitigen Fällen entscheidet die Königl. Taxe vom 21. Juni 1815. aus welcher hier ein Auszug zur Notiz für die Badegäste erfolgt und wonach der Intendant die Liquidationen der Herren Aerzte festzustellen hat:

1) für den ersten Besuch . . .	20 sgr.	—1 Rthlr. 10 sgr.
2) für jeden der folgenden mit Inbegriff der Rezepte (für etwanige Fuhrkosten kann der am Orte wohnende Arzt nichts ansetzen.)	10 „	— „ „ 20 „
3) für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile entfernt ist . .	1 Rthlr.	„ „ —2 „ „ „
4) für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung	„ „ 20 „	—1 „ „ „
(bei Entfernungen über eine ½ Meile kann der Arzt freie Fuhre verlangen.)		
5) wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranken zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. Kranken nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern;		
6) Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern;		
7) für die erste Consultation mehrerer Aerzte, jedem derselben	1 „	15 „ —3 „ „ „

8) für jede der folgenden Consultationen . . Rthlr. 22½ sgr.—1 Rthlr. = sgr.

9) für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Attestes . . . . . " " 10 " —1 " " "

10) für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief . . . . . " " 20 " —1 " " "

11) bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten . . . . . 3 " " " " " " "

dieß findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt. Ausser diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.

Ueber die übrigen Bestimmungen der Taxe ist nachzusehen Gesetzsammlung für das Jahr 1815. S. 109.

Vorstehendes Reglement tritt mit Aufhebung des frühern vom 14. Mai 1823. mit diesem Jahre in Kraft, und ist durch Anschlag in den Gast- und Badehäusern und in den einzelnen Badelogis zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Danzig, den 5. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 26. —

Danzig, den 1. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Nachstehend benannte Seminaristen:

1) Michael Schretzkau, aus Kl. Zapeln, Amts Schwetz, evangelisch,
2) Anton Kraiewski aus Thorn, katholisch,
3) Michael Wawrowski aus Stuhm, katholisch,
4) Jakob Neßke aus Goringen, Kreis Rosenberg, evangelisch,
5) Franz Neuschäffer aus Kulmsee, evangelisch,
6) Karl Sintara aus Bischoffswerder, katholisch,
7) Peter Block aus Schöneich, Kreis Kulm, evangelisch,
8) Johann Ciarkowski aus Pheisken, Amts Mewe, katholisch,
9) Gottfried Zelpke aus Michelau, Amts Schwetz, evangelisch,
10) George Rook aus Fürstenau, Amts Schlochau, katholisch,
11) Andreas Kirschka aus Preuß. Stargardt, katholisch,

sind nach wohl überstandener Prüfung im Schullehrer-Seminario zu Graudenz zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig anerkannt worden.

Danzig, den 18. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.)

Nachfolgendes Reskript der betreffenden Königl. hohen Ministerien vom 30. Juni v. J. wodurch eine erfolgte Abänderung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December 1825. wegen der Organisation und Amts-Befugnisse der Provinzial-Behörden bekannt gemacht ist und welches dahin lautet:

Der Königl. Regierung wird die von Sr. Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigte Instruktion, durch welche die Differenzen beseitigt werden, die wegen Konkurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güter-Verwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen unter diesen Behörden entstanden sind, hierbei zur Achtung zugefertigt.

Berlin, den 30. Juni 1828.

Der Minister der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Der Minister des Innern. abwesend.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

Die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December 1825. wegen der Organisation und Amtsbefugnisse der Provinzial-Behörden sub No. XI. ertheilten Vorschriften, werden mit Allerhöchster Genehmigung, wie folgt, näher bestimmt und modifizirt.

§. 1.

Die Befugnisse der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien zur Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse in den zum Geschäftskreise der General-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten wird

a. auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Auseinandersetzung nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 65. 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen ist; dagegen gebührt

b. den General-Kommissionen wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen die Bestätigung aller Rezesse und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieselben im Wege des Vergleichs zwischen dem Fiskus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Instituten, sei es unter ihnen selbst, oder mit denen Hintersassen zu Stande gebracht sind.

§. 2.

Das hiernach (§. 1. Litt. a.) den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien verbleibende Bestätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a. die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke,

b. dieselben und die Provinzial-Schul-Kollegien aus dem Interesse des Ober-Eigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen, sich veranlaßt finden.

§. 3.

Bei den von den General-Kommissionen geleiteten Auseinandersetzungen haben die Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen der General-Kommissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Dagegen behält es rücksichtlich der von den General-Kommissionen geleiteten Auseinandersetzungen

a. wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiskalischen und landespolizeilichen Interessen der Verwaltungs-Ressorts, insbesondere wegen der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben u. s. w. bei der den General-Kommissionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staats-Behörden sein Bewenden.

Diese Stellvertretung soll denselben auch in den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen zuständig sein:

b. wegen Wahrnehmung der Patronats-Rechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter.

Berlin, den 30. Juni 1828.

Der Minister der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein. Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanz-Minister. v. Motz.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 13. Juni 1829.

(No. 2.) Wegen Vereinigung der Kreise Lebus und Beeskow mit dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande.

Den Polizei-Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Mai c. ab, die alten Kreise Lebus und Beeskow, mit Ausnahme der Stadt Frankfurth a. d. O. mit dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande wieder vereinigt worden, und sie sich in Landarmen-

Angelegenheiten wegen der gedachten Kreise an die ständische Landarmen-Direktion der Kurmark zu Berlin zu wenden haben. Danzig, den 19. Juni 1829.

(No. 3.)

Es ist am 11. v. M. in einem zu Owsnitz im Berenter Kreise gehörigen Wäldchen der nachstehend bezeichnete angeblich Taubstumme sonst aber ganz unbekannte Mensch verhaftet worden. Wer über dessen Familien- und heimathlichen Verhältnisse Auskunft geben kann, wird aufgefordert, solche an uns oder an das Landraths-Amt zu Berent gelangen zu lassen.

Danzig, den 13. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familiennamen, Vornamen, Geburtsort, Aufenthaltsort und Religion, nicht zu ermitteln. Alter, gegen 40 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond, jedoch heller als die Kopfhaare. Augen, blau. Nase, spitz und etwas gebogen. Mund, gewöhnlich. Bart, trägt einen Schnurr- und Knebelbart, ein Backenbart ist nicht vorhanden, nur einige einzelne Haare auf dieser Stelle. Zähne, schlecht, die Backzähne fehlen beinahe alle. Kinn, oval. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, sehr blaß und krank aussehend. Gestalt, hager. Sprache, taubstumme. Besondere Kennzeichen, an den Füßen aufgebrochene Frostbeulen, auf der Stirne gerade oberhalb der Nase eine kleine Pockennarbe. Unterschrift des Transportaten, kann nicht schreiben.

Bekleidung. Litefka von grobem grauem Tuche, eben solche Beinkleider. Die Knöpfe an beiden noch recht gut erhaltenen Bekleidungsstücken bestehen aus demselben Tuche. Die Weste ist von gleicher Qualität, die Farbe jedoch etwas heller, auch schon mehr abgetragen. Das Hemde ist von grober Leinwand und nur als Fragment vorhanden, denn der untere Theil vom Nabel ab, fehlt ganz. Stiefel und Schuhe hat er nicht, vielmehr sind seine Füße mit leinenen Lappen verbunden. Die Mütze ist von grünem Tuche mit einem Schirm versehen, und hat einen manchesternen Besatz. Die Mütze ist übrigens sehr schlecht.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Nachdem die nach meiner Bekanntmachung vom 23. April c. (Amtsblatt No. 18.) eingetretenen Hindernisse beseitigt sind, wird nunmehr mit dem 1. Juli c. auf der Straße von Elbing bis zur ostpreußischen Grenze die Chaussee-Geldhebestelle zur Barriere No. 3. bei Elbing aufgehoben und dagegen bei jeder der Barrieren zu Königshagen und Neukirch das Chausseegeld für zwei Meilen ohne Rücksicht auf die Richtung, in welcher der Reisende die Barriere passirt, erhoben werden. Danzig, den 25. Juni 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ostpreußen.

Das von dem Herrn General-Konsul Schmidt zu Warschau, dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Pfandbriefe des Königreichs Pohlen, welche in Folge der am 1. April 1829. stattgehabten Ziehung, im ersten Semester dieses Jahres nach ihrem Nominalwerth in Pohlnischem klingenden Kourant eingelöst werden, desgleichen die Verzeichnisse der bei der Ziehung am 1. Oktober 1828. herausgekommenen Pfandbriefe des Königreichs Pohlen, welche gleichfalls in pohlnischem klingenden Kourant eingelöst werden,
und der Pfandbriefe, welche obwohl bereits herausgekommen, Behufs der Einlösung bei der Kasse nicht präsentirt worden sind,
werden mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr, in der Registratur des Königl. Oberlandes-Gerichts von Ostpreussen, von dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Kanzelei-Sekretair Hermann, denjenigen, welche ein Interesse dabei haben, auf Verlangen vorgelegt werden.

Auswärtigen wird auf Erfordern bekannt gemacht werden, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern, in den Verzeichnissen der herausgekommenen pohlnischen Pfandbriefe aufgeführt sind. Königsberg, den 17. Juni 1829.

Der Kanzler des Königreichs Preussen und Ober-Landes-Gerichts-Präsident.

v. Wegnern.

Vermischte Nachrichten.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene, Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der bisherige Stadtrath und Kämmerer Herr Ferdinand Wilhelm Zernecke, ist von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung auf abermalige 6 Jahre vom 1. Juli c. ab, in gleicher Qualität erwählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 15. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu der erledigten Pfarrerstelle in Wernersdorff und Schönau, Marienburger Kreises, ist der Kandidat des Predigtamts Herr Friedrich Heinrich Schuchardt, von dem Kirchen-Patrone gewählt, und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätigt worden.

Danzig, den 13. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch den Tod erledigte jüngste Haupt-Amts-Diener-Stelle bei dem hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amte ist vom 1. Juli c. ab, dem invaliden Unteroffizier Johann Golz von der Garnison-Kompagnie des 4ten Regiments verliehen worden.

Danzig, den 13. Juni 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 26.)

No. 26.

Danzig, den 1. Juli 1829.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen, Intendantur-Amts Belgard, unterm 27. Februar d. J. durch öffentliche Blätter erfolgte Bekanntmachung, werden Erwerbslustige hiermit benachrichtiget, daß Behufs der Veräußerung dieses Vorwerks eine anderweitige Lizitation stattfinden wird.

Es soll nämlich das obengedachte Vorwerk Lenzen, welches von der Stadt Belgard ½ Meile, von Cörlin 1½, von Cöslin 3½ und von Schievelbein 3½ Meilen entfernt ist, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, bestehend aus:

45	Morgen	132	□Ruthen	Acker	1ster	Klasse	
190	—	46	—	—	2ter	—	
180	—	162	—	—	3ter	—	a.
87	—	40	—	—	3ter	—	b.
9	—	174	—	—	3ter	—	c.
18	—	3	—	—	4ter	—	
552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,			

552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,
103	—	100	—	zweischnittigen Wiesen,
39	—	175	—	einschnittigen do.
27	—	2	—	Feldwiesen,
749	—	95	—	Hüthung,
10	—	4	—	Gärten,
26	—	55	—	Triften,
3	—	155	—	Hof- und Baustellen,
96	—	136	—	Seen,
in Summa 1609	Morgen	19	□Ruthen,	

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, zum reinen Kauf oder auf Erbpacht, von Trinitatis 1830. ab, zur Veräußerung gestellt werden, wozu der Bietungs-Termin in dem Wohnhause zu Vorwerk Lenzen vor dem Departements-Rath auf den 14. September d. J. anberaumt ist.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard eingesehen werden können. Auch werden solche auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Cöslin, den 9. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Die 13 Meilen von Königsberg entfernten, bei Rastenburg belegenen adelich Rehstallschen Güter, aus den Vorwerken Rehstall und Stumplack, so wie dem regulirten Bauerndorfe Pastern bestehend, incl. des letztern 123 Hufen 14 Morgen Preuß. enthaltend, sollen im Wege der freiwilligen Lizitation verkauft werden. Es ist hiezu ein fernerweiter Termin auf den

10. Juli c. bestimmt, in dem Kauflustige Vormittags 11 Uhr sich hier im Landschafts-Hause einzufinden, eingeladen werden. Königsberg, den 23. Mai 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Zufolge höherer Verordnung soll die Lieferung der zu den diesjährigen Königl. Wasser-Bauten in der Scharpau zu gebrauchenden

320 Schocke Faschinen
und 262 Schock Buhnen-Pfähle,

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 14. Juli c. Vormittag um 10 Uhr, vor mir Endesunterzeichneten allhier in meiner Behausung No. 1. und 2. anberaumt. Unternehmungsfähige, welche gehörige Sicherheit leisten können, werden daher aufgefordert, sich zu dem Ende hier einzufinden.

Marienburg, den 24. Juni 1829.

Ober-Deich-Inspektor Mentzel.

Zum Verkaufe oder zur Vererbpachtung der zum Forstbelaufe Bülawo, Reviers Mirchau, gehörigen Bergabhänge von 31 Morgen 94 □ Ruthen im Ganzen oder in einzelnen Parzellen steht ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 25. Juli c. von Vormittags 10 Uhr ab, in der Hackenbude zu Chmielno, Amts Karthaus an, und werden Erwerbslustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen der Veräußerung werden im Termine bekannt gemacht werden.

Es muß von dem Acquirenten in Betreff des abzugebenden Gebots gehörige Sicherheit nachgewiesen oder die Hälfte des offerirten Kaufgeldes oder der Betrag des gebotenen

)(

Erbstandsgeldes im Termine gleich baar deponirt werden.

Danzig, den 24. Juni 1829.

Der Forst-Inspector Schaller.

Es soll nach höherer Bestimmung das ehemalige Unterförster-Etablissement Chmielno, Amts Karthaus, mit den dazu gehörigen Gebäuden und den Ländereien von 27 Morgen 108 □Ruthen vom 1. Juli d. J. ab, an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Ich habe nun hiezu einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 25. Juli c. von Vormittags 10 Uhr an, in der Hackenbude zu Chmielno angesetzt und lade zu demselben Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen, oder im Termine wenigstens die Hälfte des offerirten Kaufgeldes oder den Betrag des Erbstandsgeldes baar deponiren können, hiedurch ein und werden die Bedingungen der Veräußerung im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Danzig, den 24. Juni 1829.

Der Forst-Inspektor Schaller.

Am 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Hofe des Königl. Landgestüts hieselbst, ohngefähr 12 Stück Landbeschäler, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 17. Juni 1829.

Der Landgestüts-Stallmeister Meißner.

Das zur Daniel Feyerabendtschen Nachlaß-Masse gehörige ½ Meilen von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder in der Nähe des Weichsel-Stromes belegene schuldenfreie Gut Jellen, das zu adlichen Rechten in einem Flächen-Inhalt von 41 Hufen 2 Morgen 61 □Ruthen Preuß. Maaß besessen wird, und mit 37 Rthlr. Contribution jährlich belastet ist, soll Montag, den 20. Juli c. Vormittags um 11 Uhr im Gute selbst öffentlich verkauft werden.

Dieses Gut ist seit mehreren Jahren durch stärkern Viehstand, eine Schaaf-Heerde von circa 450 hoch veredelten und feinen Schaafen, und Eintheilung der Felder in mehrere Schläge in seiner Cultur sehr verbessert; auch sind die Felder für dieses Jahr vollständig besäet, und es kann solches in einigen Wochen nach dem Zuschlage vom Käufer bezogen und übernommen werden.

Die billigen Kaufbedingungen sind auf dem Gute selbst, in Marienwerder bei dem Apotheker Herrn Essen, so wie auch in Danzig bei dem Herrn C. A. Feierabend, Breitenthor No. 1935. zu erfahren.

Danzig, den 15. Juni 1829.

Beschreibung

der Weichsel-Niederungen von Thorn bis Danzig in technischer Hinsicht, besonders in Berücksichtigung der vielen Dammbrüche im Jahre 1829. vom Deich-Inspektor Pauly.

Preis 6 Sgr.

Wer diese Schrift zu haben wünscht, beliebe sich in Danzig an den Herrn Buchhändler Anhuth, in Elbing an den Herrn Stadtrath Lickfett und in Marienwerder an den Herrn Post-Sekretair Geisdorff zu wenden.

Indem wir im Laufe dieses Monats fortwährend auf Reisen, in der Provinz, und zu den Wollmärkten begriffen sind, finden wir uns, in Verfolg unserer frühern Bekannt-

machung veranlaßt, diejenigen Herren Wolleigner, welche ihre Wollen hieher zum Verkauf zu bringen beabsichtigen, ergebenst zu bitten, in den nächsten drei Wochen uns zu diesem Behuf, nur jeden Freitag oder Sonnabend zu besuchen, weil nur an diesen Tagen immer ein Mitglied unseres Hauses, einheimisch sein kann. Vom 6. Juli c an, sind wir jedoch täglich hier anzutreffen.

Elbing, den 1. Juni 1829. Israel Marcus Söhne.

Der Hofbesitzer David Hasse aus Wielbrandowo, Amts Pelplin beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst, eine Bock-Windmühle zu erbauen und hat die landesherrliche Erlaubniß zu dieser Anlage hier nachgesucht. Bevor die Erlaubniß ertheilt wird, bringe ich nach Vorschrift des Edikts vom 28. October 1810. die projektirte Mühlen-Anlage zur Kenntniß des Publikums und fordern alle diejenigen welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu fürchten vermeinen, hiemit auf, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist a dato gerechnet, sowohl bei der unterzeichneten Kreis-Behörde als bei dem Bauherrn selbst einzulegen. Stargardt, den 5. Juni 1829.

Der Landrath des Stargardter Kreises.

Ein vereideter Protokollführer, der auch seit mehreren Jahren einer Gerichts-Registratur vorgestanden hat, überhaupt im gerichtlichen Geschäftsgange bewandert ist, sucht ein Unterkommen. Nähere Nachricht ertheilt der Musiklehrer Ehrlich hieselbst, Hintergasse am Fischerthor No. 126.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 27. —

Danzig, den 8. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Von dem Königl. Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten beauftragt, machen wir auf das, von dem Musik-Direktor Naue an der Universität Halle, herausgegebene, allgemeine evangelische Choral-Buch mit dem Bemerken aufmerksam, daß es, nach dem Urtheile des genannten Königl. Ministerii, wegen seiner Zweckmäßigkeit werth der Einführung ist.

Danzig, den 25. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Beförderung der Pferdezucht betreffend.

Des Königs Majestät haben zur Beförderung der Landes-Pferdezucht allergnädigst zu befehlen geruhet, daß den Pferdezüchtern aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer die Bedeckung ihrer Zucht-Stuten durch Königl. Landbeschäler vorläufig auf drei Jahre unentgeldlich gewährt werden soll, wenn sie dazu gute und vorzugsweise bereits von Königl. Landbeschälern gezogene Stuten vorstellen.

Dieser Allerhöchste Befehl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sind die Königl. Land-Gestüts-Offizianten angewiesen worden, bei ihren Bereisungen der Beschäl-Stationen im Frühjahr und Herbst auf diejenigen Stuten der Pferdezüchter aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer, welche nach der ihnen ertheilten besondern Instruktion der gewährten Begünstigung würdig befunden werden, Bescheinigungen zur unentgeldlichen Bedeckung durch Königl. Landbeschäler zu ertheilen.

Berlin, den 6. Juni 1829.

Der Königl. Oberstallmeister, Chef sämmtlicher Haupt- und Land-Gestüte.
(gez.) v. Knobelsdorf.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir zugleich sämmtlichen Landräthen, Domainen- und Intendantur-Beamten unsres Departements auf, die darin ausgesprochene Begünstigung zur Förderung der Pferdezucht den von ihnen ressortirenden kleinen ländlichen Grundbesitzern speziell bekannt zu machen.

Danzig, den 22. Juni 1829.

(No. 2.) Die Inspektion der evangelischen Schulen auf der Elbinger Höhe betreffend.

Dem Herrn Pfarrer Rittersdorff zu Gr. Mausdorff, ist neben der Inspektion über die Schulen in der Elbinger Niederung auch die Inspektion über die Schulen der dasigen Höhe übertragen worden. Danzig, den 6. Juni 1829.

(No. 3.) Die vom Polizei-Rathe Merker herausgegebenen Schriften betreffend.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden mit Hinweisung auf unsere letzte Bekanntmachung vom 24. Juli pr. (im Amtsblatte desselben Jahres No. 27.)

auf die vom Polizei-Rathe Merker zu Berlin herausgegebenen Schriften

„Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei und

Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege"

welche sich von Seiten ihres praktischen Nutzens für den Polizei-Dienst sehr bewährt haben und deshalb höhern Orts verschiedentlich empfohlen worden sind, hierdurch wiederholentlich aufmerksam gemacht, um sich die möglichste Verbreitung dieser Schriften auch bei den Kreisständen thätigst angelegen sein zu lassen.

Danzig, den 24. Juni 1829.

(No. 4.) Die Herausgabe eines populär geschriebenen Handbuchs der Land-Baukunst betreffend.

Der Königl. Preußische Geheime Ober-Baurath Dr. Crelle zu Berlin, beabsichtigt ein populäres Handbuch der Land-Baukunst, welches sowohl für Architekten als für Bauende selbst bestimmt ist, im Wege der Subscription herausgegeben.

Dieses gemeinnützige Werk wird aus 2 höchstens 3 Bänden bestehen, jeder von 50 bis 60 Bogen in Quartformat bestehen und von den erforderlichen Zeichnungen begleitet werden. Bei bedeutender Theilnahme für dieses Unternehmen, wird jeder Band in einzelnen Exemplaren gekauft, mit schwarzen Kupfern 5 Rthlr. kosten. Diejenigen, die hierauf subscribiren wollen, können die ausführlichere Ankündigung dieser Schrift bei den Landräthen und Magistraten unsers Regierungs-Bezirks, welchen ein Exemplar davon mitgetheilt ist, einsehen.

Danzig, den 18. Juni 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Wegen Besteuerung des inländischen Tabacks.

Die im vorigen Jahre durch das 5te Stück der Gesetzsammlung und 18te Stück des Amts-Blatts bekannt gemachte Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 29. März 1828.

wegen Besteuerung des inländischen Tabacks, verpflichtet im 5ten Abschnitte jeden Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von Sechs und mehreren Quadrat-Ruthen

vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben,

indem sonst die im Abschnitte 7. angedeuteten Strafen der Steuer-Defraudation verwirkt sein sollen.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklarationen sich nahet, so mache ich die Steuerpflichtigen auf diese Bestimmungen aufmerksam und empfehle denselben, sich über die Größen des mit Taback bepflanzten Landes, worüber sie Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten und davon zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklarationen, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Danzig, den 23. Juni 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,

Geheime Finanz-Rath.

Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle wird hierdurch bekannt gemacht, daß der mittelst Steckbriefs vom 10. Mai c. Amtsblatt No. 21. verfolgte, vom Füsilier-Bataillon des 5ten Infanterie-Regiements aus dem Garnison-Orte Elbing desertirte, Rekrut Andreas Treder im Fichtenkruge arretirt und an die Militair-Behörde nach Elbing abgeliefert ist.

Danzig, den 27. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Wegweisung ausländischer Vagabonden.

Der nachstehend signalisirte polnische Jude David Hirsch, auch Mendel genannt, aus Wistiten, ist wegen verbotener Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt und gegenwärtig auf's Neue unter Androhung zehnjähriger Festungs-Strafe über die diesseitigen Grenzen gewiesen worden, welches den Polizei-Behörden hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 24. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Alter, 33 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, röthlich. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, und Mund, proportionirt. Bart, röthlich. Zähne, vollzählig. Kinn, oval. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch, polnisch und littauisch. Besondere Kennzeichen, hat an der rechten Seite einen Leistenbruch.

Bekleidung: schwarzer Filzhut, grün und roth wollenes Halstuch, schwarztuchene Weste mit blanken Knöpfen, grautuchener Oberrock, schwarze Hosen von Stuff, Stiefeln und Hemde.

Steckbrief.

Aus dem hiesigen Gefängnisse sind durch gewaltsamen Durchbruch der eichenen Stubenbekleidung und Mauer die nachstehend bezeichneten 8 Arrestanten zum Theil wegen Theilnahme gewaltsamen Diebstahls in der Nacht vom 28. zum 29. Juni c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf diese gefährlichen Verbrecher Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Tapiau, den 29. Juni 1829.

Königl. Ostpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Signalement.

1) Johann Martin Krause. Religion evangelisch. Stand, Gewerbe, Kossmann. Alter, 30 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haar, schwarz, abgeschnitten. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, grau-

Nase, spitz und etwas schief. Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählig. Bart, blond. Kinn, spitz. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Sprache, deutsch.

Bekleidung: grautuchene Jacke, kattunene Weste, weißleinene Hosen, lederne Schuhe, weißwollene Strümpfe, runden Filzhut, schwarzseidenes Halstuch.

2) Michael Siegmund Mentcheit. Geburtsort, Vaterland und gewöhnlicher Aufenthaltsort, Groß Friedrichsgraben. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Losmann. Alter, 58 Jahr. Größe, 5 Fuß 8 Zoll. Haar, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, klein und spitz. Mund, groß. Zähne, fehlerhaft. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsbildung oval. Sprache, deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen, etwas pockengrübig.

Bekleidung: grautuchene Jacke, bunte Weste, weißleinene Hosen, Schuhe, blautuchene Mütze, gelbes Halstuch, weißwollene Strümpfe.

3) Johann Gottfried Barkhahn. Geburtsort, Vaterland und Aufenthaltsort, Groß Friedrichsgraben. Stand, Gewerbe, Losmann. Alter, 26 Jahr. Größe, 5 Fuß 8 Zoll. Haar, blond. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, breit. Mund, groß. Zähne, gut. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, stark. Sprache, deutsch und litthauisch.

Bekleidung: grautuchene Jacke, buntstreifigte Weste, weißleinene Hosen, Stiefel, runden Filzhut, rothbuntes Halstuch, weißwollene Strümpfe.

4) Johann Georg Szimuleit. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Losmann. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 7¼ Zoll. Haare, blond und kurz. Stirn, niedrig. Augenbraunen, schwarz. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, keinen. Gesichtsbildung, oval. Statur, mittel. Sprache, nur deutsch.

Bekleidung: grautuchenen Oberrock, buntkattunene Weste, weißleinene Hosen, Stiefel, blautuchene Mütze mit rothem Vorstoß, rothes Halstuch.

5) Friedrich Heldt. Geburtsort, Vaterland und gewöhnlicher Aufenthaltsort, Labiau. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Glaser-Gesell. Alter, 26 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, braun. Nase, klein und beinahe eingedrückt. Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählig. Bart, blond. Kinn, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, oval. Statur, mittel, etwas schwächlich. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen, eingedrückte Nase und wegen fehlenden Zapfens im Munde, undeutlich im Sprechen.

Bekleidung: grauleinene Jacke, blauwürflichte leinene Weste, grauleinene Hosen, Schuhe, blaue Mütze, Hemde.

6) Johann Friedrich Schwarz. Geburtsort, Vaterland und gewöhnlicher Aufenthaltsort, Schönwalde, Amts Gaymen. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Häusling. Alter, 36 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Strich. Haar, dunkelblond. Stirn, klein. Augenbraunen blond. Augen, blau. Nase, Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählig. Bart, blond, stark und Backenbart. Kinn, klein. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, untersetzt. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, auf der linken Hand J. F. S. und ein Anker blau eingeätzt.

Bekleidung: blautuchene Fischerjacke mit kleinen gelben Knöpfen, blaubuntleinene Weste, Schuhe, runden schwarzen Hut.

7) Daniel Benjamin Müntel. Geburtsort, Vaterland und gewöhnlicher Aufenthaltsort, Heiligenbeil. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Häusling. Alter, 30 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haar, röthlich. Stirn, erhöht. Augenbraunen, gelblich. Augen, blau. Nase, Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Bart, roth. Kinn, gewöhnlich. Gesichtsfarbe, gesnnd. Gesichtsbildung, voll. Sprache, deutsch.

Bekleidung: graue Wantjacke, blau und weißwürflichte leinene Weste, grauleinene Hosen, Schuhe, schwarzen runden Hut.

8) Ludwig Georgens. Religion. evangelisch. Stand, Gewerbe, Fleischergesell jetzt Häusling, Alter, 28 Jahr. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haar, blond. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, aufgewipt. Mund, klein. Zähne, vollzählig. Bart, blond. Kinn, breit. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, rund. Statur, klein. Sprache, deutsch und etwas polnisch.

Bekleidung: grau Wantjacke, grauleinene Hosen, lederne Schuhe, weißwollene Strümpfe, Hemde.

Vermischte Nachrichten.

Wohlthätigkeit.

Die 2te Auflage der hierauf bezweckenden Schrift „über die Niederung bei Marienwerder während 6 Jahrhunderte seit der Ordenszeit" ist nunmehr erschienen, und wird auf Anzeige No. 126. der berlinischen Nachrichten vom 2. d. M. sowohl, als in mehreren Regierungs-Amts- und sonst öffentlichen Blättern Bezug genommen, nach welcher die Einnahme für diese Schrift gegen den geringsten Preis von 10 sgr., ohne der Wohlthätigkeit vorzugreifen, zum Besten der am 7. April d. J. durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner in der beschriebenen Niederung bestimmt ist.

Außer den am Ende dieser Schrift nachgewiesenen 57 Königl. Post-Anstalten, welche 1398 Exemplare beim Königl. Post-Amte hieselbst in Verfolg der Empfehlung des Herrn General-Postmeisters v. Nagler Excellenz mittelst Circulaire vom 28. April d. J. bestellt haben, sind später noch von 14 Königl. Post-Anstalten 280 Exemplare verlangt, welchen die anderweit bestellten und ausgegebenen 423 Exemplare ohne die 95 Frei-Exemplare gleichfalls zuzurechnen sind. Um daher schnell alle fernere Bestellungen befriedigen zu können, sind wiederum 2500 Exemplare zu 4½ Bogen abgedruckt, wovon 350 den Hülfs-Vereinen für die überschwemmten Niederungen in den Danziger und Gumbinner Regierungs-Bezirken, auch 150 denen in Thorn, Culm, Schwetz und Mewe überlassen werden. Dabei sind für 36 Exemplare 21 Rthlr. 25 sgr. über den geringsten Preis mehr bezahlt.

Mit dem innigsten und erhöheten Dankgefühle ehre ich diese wohlwollende Unterstützung, welche meine kühnsten Hoffnungen übersteigt, und mich so glücklich macht, die angegebene Verwendung ganz unerwartet weiter ausdehnen zu können.

Einstweilen haben nach der wirklichen Einnahme von 235½ Rthlr. nicht nur

50 Rthlr. zum Militair-Blinden-Unterstützungs-Fond,
60 — zur Unterstützung der 6 Schullehrer,
50 — für die Strippentowsche Familie zur Armen-Schule in Marienwerder,
10 — zu einiger Entschädigung einer Familie, welche die ihr unentbehrliche Garten-Nutzung ganz verloren hat, zusammen

---

170 Rthlr. gezahlt werden, sondern sich auch sämmtliche unvermeidliche Kosten der ersten Auflage von 1000 Exemplaren zu 3½ Bogen mit

50 Rthlr. zum Druck,
9 — an Buchbinderlohn,
5 — an Kopialien ꝛc. bis auf den Bestand von
1½ — bestreiten lassen können.

Die geehrten Empfänger der zuerst abgedruckten 1000 Exemplare erhalten den Zusatz der 2ten Auflage als den 4ten Bogen nachgeliefert.

Marienwerder, den 23. Juni 1829.

Rosenius, Geh. Regierungs-Rath.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 27.)

No. 27.

Danzig, den 8. Juli 1829.

Montag, den 20. k. M. und Montag, den 27. k. M. jedes Mal des Vormittags um 9 Uhr sollen im Bastion Luchs zwischen dem Jakobs-Thor und der Mottlau, viele alte Ponton-Wagen, mit Blech bezogene Pontons, Anker, Pumpen, Stangen, Ruder, Bäume, Bretter und altes Bauholz gegen sogleich zu erlegende baare Bezahlung versteigert werden.

Da an den Ponton-Wagen sich sehr vieles Eisen befindet, so werden die Inhaber der umliegenden Eisenhämmer hierauf besonders aufmerksam gemacht, und sie sowohl als sonstige Kauflustige aufgefordert, sich zahlreich einzufinden.

Danzig, den 29. Juni 1829.

Königl. Preuß. Kommandantur.

v. Lossau.

Am 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Hofe des Königl. Landgestüts daselbst, ohngefähr 12 Stück Landbeschäler, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den

Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 17. Juni 1829.

Der Landgestüts-Stallmeister Meißner.

Der Hofbesitzer David Hasse aus Wielbrandowo, Amts Pelplin beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst, eine Bock-Windmühle zu erbauen und hat die landesherrliche Erlaubniß zu dieser Anlage hier nachgesucht. Bevor die Erlaubniß ertheilt wird, bringe ich nach Vorschrift des Edikts vom 28. October 1810. die projektirte Mühlen-Anlage zur Kenntniß des Publikums und fordere alle diejenigen welche, dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu fürchten vermeinen, hiemit auf, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist a dato gerechnet, sowohl bei der unterzeichneten Kreis-Behörde als bei dem Bauherrn selbst einzulegen. Stargardt, den 5. Juni 1829.

Der Landrath des Stargardter Kreises.

Einige Kapitalien verschiedener Größe, im Ganzen circa 6000 Rthlr. sollen auf städtsche und ländliche Grundstücke, jedoch nur 800 Rthlr. davon zu 5 pro Cent begeben werden. Näheres in meinem Kommissions-Bureau Frauengasse No. 834.

Danzig, den 1. Juli 1829. J. G. Voigt.

Das zur Daniel Feyerabendtschen Nachlaß-Masse gehörige ½ Meilen von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder in der Nähe des Weichsel-Stromes belegene schuldenfreie Gut Jellen, das zu adlichen Rechten in einem Flächen-Inhalt von 41 Hufen 2 Morgen 61 □Ruthen Preuß. Maaß besessen wird, und mit 37 Rthlr. Contribution jährlich belastet ist, soll Montag, den 20. Juli c. Vormittags um 11 Uhr im Gute selbst öffentlich verkauft werden.

Dieſes Gut iſt ſeit mehreren Jahren durch ſtärkern Viehſtand, eine Schaaf-Heerde von circa 450 hoch veredelten und feinen Schaafen, und Eintheilung der Felder in mehrere Schläge in ſeiner Cultur ſehr verbeſſert; auch ſind die Felder für dieſes Jahr vollſtändig beſäet, und es kann ſolches in einigen Wochen nach dem Zuſchlage vom Käufer bezogen und übernommen werden.

Die billigen Kaufbedingungen ſind auf dem Gute ſelbſt, in Marienwerder bei dem Apotheker Herrn Eſſen, ſo wie auch in Danzig bei dem Herrn C. A. Feyerabend, Breitenthor No. 1935. zu erfahren.

Danzig, den 15. Juni 1829.

Ein vereideter Protokollführer, der auch ſeit mehreren Jahren einer Gerichts-Regiſtratur vorgeſtanden hat, überhaupt im gerichtlichen Geſchäftsgange bewandert iſt, ſucht ein Unterkommen. Nähere Nachricht ertheilt der Muſiklehrer Ehrlich hieſelbſt, Hinterſtraße am Fiſcherthor No. 126.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 28. —

Danzig, den 15. Juli 1829.

Gesetzsammlung.

Achtes Stück.

No. 1192. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April 1829., wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fidei-Kommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1831.

= 1193. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1829., die Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. zu Gunsten der Weber und Würker betreffend.

= 1194. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1829., die Benutzung der in einzelnen Depositat-Massen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des General-Depositorii betreffend.

= 1195. Publikandum wegen des dem Komponisten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegiums. Vom 9. Juni 1829.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen Trocknen des Holzes in den Stuben und Backöfen, wie in den Schornsteinen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Brennholz in den Stuben und Backöfen, wie in den Rauchfängen, auch daß Schirrholz auf Gerüsten, in den Schornsteinen, getrocknet

wird. Das für Westpreußen geltende Reglement vom 3. Juli 1770. verbietet indeß schon das Trocknen des Holzes ꝛc., auf, unter und neben den Oefen und Schornsteinen, und bei der drohenden Gefahr, welche durch die Entzündung des Holzes in den Oefen und Schornsteinen für die Gebäude erwächst, sind wir veranlaßt, daß Trocknen der Hölzer jeder Art, in Oefen, welche in oder neben den Gebäuden erbaut sind, wie in den Schornsteinen bei 2 bis 10 Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, in so ferne dadurch aber Schaden oder ein Feuersbrunst entstanden, bei den im Allg. Land-Recht Theil II. Tit. XX. §. 1557. seqq. bestimmten Strafen, hiedurch zu untersagen. Danzig, den 4. Juli 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Füsilier von der 11ten Kompagnie des 5ten Infanterie-Regiments Carl Kayser, ist, nachdem derselbe am 4. Juni c. von der Straf-Sektion aus Thorn zurückgekehrt, am 3. Juli c. zum zweiten Male aus der Garnison Elbing desertirt. Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie werden hierdurch aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherm Geleit nach Danzig transportiren und dort an den Kommandeur des gedachten Regiments, Herrn Obersten v. Drygalski abliefern zu lassen. Danzig, den 8. Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Carl Kayser. Stand, Füsilier. Vaterland, Königreich Polen. Geburtsort, Ostrolenka. Religion, katholisch. Alter, 25 Jahr 5 Monat. Größe, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich. Haar, schwarz. Stirn, platt. Augenbraunen, dunkelbraun. Nase, schmal und etwas gebogen. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Bart, keinen. Kinn, spitz. Gesicht, schmal. Gesichtsfarbe, gelbbraun. Statur, schlank. Besondere Kennzeichen, die zwei Vordergelenke des kleinen Fingers der rechten Hand fehlen.

Bekleidung: ein grüntuchener Oberrock, weißleinene Hosen und eine blautuchene Mütze mit einem rothen Brämen als Kopfbedeckung. Die Fußbekleidung, Commis-Schuhe.

Der Müllergesell Peter Ludwig Zenke hat am 16. Juni c. seinen, vom Magistrate zu Willenberg unterm 5. Juli v. J. ausgestellten, am 12. November v. J. und 19. März d. J. hier und zuletzt in Marienburg visirten Reisepaß zwischen Danzig und Neustadt verloren und auf Grund der gehörigen Legitimation einen neuen Paß erhalten.

Der verlorne Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Neustadt, den 2. Juli 1829.

Der Magistrat.

Signalement.

Zunamen: Zenke. Vornamen, Peter Ludwig. Geburtsort, Willenberg. Religion, evangelisch. Alter, 27 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, braun. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, an der rechten Hand der Mittelfinger krumm, an der linken Hand drei Narben von Beilhieben.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Hela ist der Kandidat des Predigtamts Herr Johann Roloff, von dem Kirchen-Patron gewählt, und von der unterzeichneten Königl. Regierung heute bestätigt worden. Danzig, den 14. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der als 2ter Lehrer an der St. Johannis-Schule zu Danzig bisher interimistisch angestellte Doktor der Philosophie Adolph Höpfner ist als solcher definitiv von uns bestätigt worden. Danzig, den 26. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Stadtkämmerer Gdanietz zu Schöneck, ist von den dasigen Stadtverordneten auf anderweite 6 Jahre gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Danzig, den 2. Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juni 1829.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	—	—	1	—	6	—	21	6	—	17	6	1	7	—	1	7	—	1	11	—	6	7	6
2	Elbing	1	27	6	1	2	6	—	22	6	—	15	—	1	5	—	1	17	6	—	17	6	2	15	—
3	Marienburg	1	23	—	—	28	—	—	18	6	—	15	4	1	7	6	1	7	6	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt ..	1	23	1	—	27	2	—	20	—	—	14	11	—	27	8	—	—	—	—	12	3	2	10	—

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 28.)

No. 28.

Danzig, den 15. Juli 1829.

In Folge hoher Verfügung, werden am 28. dieses, Vormittags um 10 Uhr die bei der Königl. Schiff-Brücke zu Dirschau unbrauchbar gewordenen

Ein Ponton,
41 Brücken-Balken,
80 Belag-Bohlen,
25 Geländer-Stiele,
17 Barriere-Pfähle,
10 Schlicklager-Hölzer,
1 Durchlaß-Klappe,
2 Wucht-Pfähle und
2 Tarif-Tafeln,

ohnfern der Schiffbrücke daselbst an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Marienburg, den 6. Juli 1829.

Mentzel,
Ober-Deich-Inspektor.

Der Hofbesitzer David Hasse aus Wielbrandowo, Amts Pelplin, beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst, eine Bock-Windmühle zu erbauen und hat die landesherrliche Erlaubniß zu dieser Anlage hier nachgesucht. Bevor die Erlaubniß ertheilt wird, bringe ich nach Vorschrift des Edikts vom 28. October 1810. die projektirte Mühlen-Anlage zur Kenntniß des Publikums und fordere alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu fürchten vermeinen, hiemit auf, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist a dato gerechnet, sowohl bei der unterzeichneten Kreis-Behörde als bei dem Bauherrn selbst einzulegen. Stargardt, den 5. Juni 1829.

Der Landrath des Stargardter Kreises.

Eine ansehnliche Anzahl ganz gesunde Eichen in Stämmen von verschiedener Länge und Stärke, zu jedem Behuf als Nutzholz brauchbar, liegen in dem Forst-Belauf Staniszewo und Bülowo, Forst-Revier Mirchau zum Verkauf bereit.

Sollte Jemand auf diesen Verkauf reflektiren und diese Eichen zum verschiedenen Nutzbedarf anwenden wollen, so sollen dieselben am 20. d. M. im Oberförsterhause zu Mirchau nach der Forst-Taxe verkauft werden.

Die beiden Unterförster in Bülowo bei Carthaus und in Staniszewo sind angewiesen worden, einem jeden Kaufmann selbige anzuzeigen.

Mirchau, den 5. Juli 1829.

Der Königl. Oberförster Dittrich.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Danzig werden die noch unveräußerten beiden Parzellen der früheren Forst des ehemaligen Pfandguts Bojahn bei Quaßin,
Litt. H. à 105 Morgen 116 □Ruthen veranschlagt auf jährlich 17 Rthlr. 19 sgr. 11 pf.
Litt. I. à 83 Morgen 15 □Ruthen veranschlagt auf jährlich 14 Rthlr. 23 sgr. 10 pf.
zusammen oder einzeln im Termine Freitag, den 24. Juli c. Vormittags 10—12 Uhr auf Kauf- oder Erbpacht hierselbst ausgeboten werden, und können die ermäßigten Verän-

ferungs-Bedingungen, wornach im Fall der Vererbpachtung 3 Freijahre bewilligt sind, hier täglich eingesehen werden. Zoppot, den 4. Juli 1829.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Einige Kapitalien verschiedener Größe, im Ganzen circa 6000 Rthlr. sollen auf städtische und ländliche Grundstücke, jedoch nur 800 Rthlr. davon zu 5 pro Cent begeben werden. Näheres in meinem Kommissions-Bureau Frauengasse No. 834.

Danzig, den 1. Juli 1829. J. G. Voigt.

„Das Neue tritt überall vor, die Klugheit gebietet darauf zu achten. Der Träge bleibt mehr als je gegen den Bestrebsamen zurück." Mit diesen Worten des trefflichen Pohl im „Archiv der teutschen Landwirthschaft, Januar 1899." machen wir die Herren Landwirthe der Danziger Umgegend auf unsern Cirkel ökonomischer Journäle aufmerksam. Wer sich mit fünf Thalern bei uns abonnirt, erhält dafür während eines vollen Jahres nicht nur zwei belletristische Werke, sondern auch zwei landschaftliche Journäle, von denen wir die anerkannt gediegensten beziehen. So oft ein jeder will kann gewechselt werden. — Mehr als zwanzig der bekanntesten Landwirthe unserer Gegend, bis in Pommern hinein, sind bereits Theilnehmer dieses im Danziger Regierungs-Bezirk einzigen Cirkels, und werden gewiß die Güte haben, ihren Nachbaren die Zweckmäßigkeit zu bezeugen.

Danzig, den 3. Juli 1829. Die Schnaasesche Leihbibliothek.

Das mir gehörige, hieselbst am Mühlenthor belegene Grundstück, welches

1) aus einer Wassermühle mit 3 Mahl- und einem Graupengange,
2) = = Schneidemühle mit einer Säge,
3) = einem Wohnhause mit 10 Stuben und zwei Kellern, und
4) = = Pferde-, Vieh- und Schweinestall,

nebst einem großen Baumgarten, 8 Morgen Wiese und 3 Morgen Land 1ster Klasse, der Fischereigerechtigkeit und der Gerechtigkeit zur Anlage einer Walk- oder Lohmühle bestehet, bin ich wegen besonderer Umstände geneigt, aus freier Hand unter sehr billigen Bedingungen (es darf nur wenig ausgezahlt werden) an den Meistbietenden zu verkaufen.

Zu diesem Behuf habe ich einen Termin hier auf den 19. August d. J. festgesetzt, zu welchem ich Kauflustige ergebenst einlade. Sollte das Meistgebot einigermaßen dem Werthe angemessen sein, so soll der Zuschlag und die Abschließung des nöthigen Kontrakts sogleich erfolgen.

Das Grundstück selbst kann vor und in dem Termin zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Heiligenbeil, den 9. Juni 1829.

Der Mühlenbesitzer Duhs.

Auktion

zum Besten der Bewohner des Dorfes Weichselmünde.

Mehrere Damen und Herren in Danzig haben die Güte gehabt, verschiedene weibliche Handarbeiten, Kupferstiche, Tassen und andere nützliche Sachen, uns als Geschenke zu übersenden mit dem Auftrage: solche zum Besten der durch Wasserfluthen im Dorfe Weichselmünde fast beispiellos Verunglückten öffentlich zu verkaufen.

Mit Freuden ergreift der Verein diese Gelegenheit, um den edlen Bewohnern Danzig's und dessen Umgegenden vorläufig ganz ergebenst bekannt zu machen, daß wir jenem geehrten Auftrage gemäß eine öffentliche Auktion in der Stadt veranstalten und den Tag derselben, so wie sämmtliche zum Verkauf kommende Gegenstände noch näher anzuzeigen die Ehre haben werden. Da jedoch die Anzahl der bis jetzt vorhandenen Gaben zur vollständigen Erreichung des beabsichtigten Zweckes noch unzulänglich ist, so rechnen wir vertrauungsvoll darauf, daß edle Menschenfreunde, deren es im Danziger Regierungs-Bezirke so viele giebt, auch diese unsere Unternehmung durch Beiträge aller Art, die sich zur öffentlichen Versteigerung eignen, wohlwollend befördern werden. Die rege Theilnahme, welche sich bei

unserem bisherigen Wirken für die verunglückten Bewohner des Dorfes Weichselmünde gezeigt hat, läßt uns auch jetzt hoffen, keine Fehlbitte zu thun; besonders wenn wir uns erlauben, Damen aus allen Ständen freundlich zu ersuchen, Handarbeiten aller Art zu der bevorstehenden Auktion anfertigen zu wollen.

Beiträge dieser und jeder andern Art werden bis zum 10. August d. J. täglich angenommen werden: von Frau Doktor Mathy, Vorstädtsche Graben; Frau Medizinal-Assessor Löfaß und Frau Auktionator Engelhardt, Fischerthor; Madame Arndt, in der Modewaaren-Handlung Heilige Geistgasse der Königl. Kapelle gegenüber; Frau Apotheker Löfaß, 4ten Damm; und in den Buchhandlungen der unterzeichneten Vereinsmitglieder Gerhardt und Ewert. Auswärtige Sammler werden ersucht, die Beiträge unmittelbar an den Verein, zu Händen des Obersten und Kommandanten von Brockhusen, gefälligst zu übersenden, und zwar unter dem postfreien Rubro: „in Angelegenheiten der in Westpreußen durch Ueberschwemmung Verunglückten."

Veste Weichselmünde und Danzig, den 2. Juli 1829.

Verein zur Unterstützung der im Dorfe Weichselmünde beim Eisgange Verunglückten.
von Brockhusen. Botzon. Engelhardt. Ewert.
Gerhardt. Löfaß. Mülcke. Nitardy. W. Klose.

Bei der heutigen Versammlung der Kreis-Stände des Neustädter Kreises, ist Seitens der adelichen Gutsbesitzer, der Bürger, der Erb- und Zeitpächter, so wie aller übrigen bäuerlichen Landwirthe, in Betracht der damit verbundenen Vortheile und in Uebereinstimmung mit den Eingesessenen der angrenzenden Danziger, Carthauser und Lauenburger Kreise die Uebereinkunft getroffen:

daß sie den Umzug der sogenannten kleinen Leute, mit Einschluß der Deputanten, welcher bis jetzt allgemein bis Martini (den 11. November) jeden Jahres stattgefunden, nur zu Marien den 25. März jeden Jahres, die Kündigung aber zwischen Weihnachten und Neujahr in den Tagen vom 24. December bis zum 1. Januar stattfinden lassen wollen und daß diese Einrichtung mit Marien 1830. ins Leben treten soll.

Auf den Antrag der Interessenten wird dis hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Neustadt, den 2. Juli 1829.

Königliches Landraths-Amt.

Das dem Fisko zugehörige ehemalige Gerber Rhodesche Grundstück hieselbst sub No. 31. am Markte belegen, soll höherer Bestimmung zu Folge zum Verkauf gestellt werden.

Zu diesem Grundstücke gehören:

a. ein Wohnhaus, massiv erbaut, von 2 Etagen mit gebrannten Steinen gedeckt,
b. ein Seitengebäude von Lehmpatzen aufgeführt, mit gebrannten Steinen gedeckt,
c, ein mit demselben in Verbindung stehendes Hinterhaus von vorbenannter Bauart,
d. ein Stall, welcher massiv von Lehmpatzen erbaut und mit gebrannten Steinen gedeckt ist,
e, ein sogenanntes radical Ackerstück von der Größe von circa ½ Morgen und endlich
f. ein Mit-Braurecht im städtischen Brauhause.

Der Werth dieses Grundstücks ist nach einer von dem Herrn Landbaumeister Binder im Jahre 1826. gefertigten Taxe excl. der Baustelle auf 1092 Rthlr. 7 sgr. 7 pf. ermittelt, seitdem sind aber bedeutende Reparaturen verwendet, und dadurch die Gebäude in einen bessern Zustand versetzt worden.

Es steht zu dieser Lizitation ein Termin auf den 29. Juli c. hieselbst im Landräthlichen Geschäftszimmer an, und werden Kauflustige ersucht, sich an diesem Tage hier einzufinden, gehörige Sicherheit nachzuweisen und ihre Offerten zu verlautbaren.

Dem Meistbietenden soll der Zuschlag ertheilt werden, doch bleibt hierüber die Bestimmung der Königl. Hohen Regierung zu Danzig vorbehalten.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Verkaufs-Bedingungen bei der hiesigen Kreis-Registratur jederzeit eingesehen werden können. Stargardt, den 22. Juni 1829.

Der Landrath.

Ein vereideter Protokollführer, der auch seit mehreren Jahren einer Gerichts-Registratur vorgestanden hat, überhaupt im gerichtlichen Geschäftsgange bewandert ist, sucht ein Unterkommen. Nähere Nachricht ertheilt der Musiklehrer Ehrlich hieselbst, Hinterstraße am Fischerthor No. 126.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 29. —

Danzig, den 22. Juli 1829.

Bekanntmachung

Betreffend die Kennzeichen der eingelöseten und daher nicht mehr gültigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs, ist die Anordnung getroffen worden, daß diejenigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten, welche bei den zum Ressort des Königl. Hochlöblichen Finanz-Ministerii gehörenden Königl. Kassen für Rechnung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation kommen oder in Zahlungs-Statt bei denselben eingehen, vor der Ablieferung, auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt werden. Das Publikum wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß nicht allein, wie schon bisher, diejenigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten, denen eine oder beide Ecken der unteren Seite weggeschnitten, und die dadurch als von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unmittelbar realisirt bezeichnet sind, sondern auch die auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte durchkreuzten Zins-Coupons, als für deren Rechnung bereits eingelöset, ungültig sind, nur mißbräuchlich noch im Umlaufe sein können, und deren Valuta dem Inhaber nicht bezahlt werden wird. Berlin, den 10. Juni 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Dr. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die neue Militair-Pharmakopoe betreffend.

Auf Grund der Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. v. M. werden die Kreis-Physiker, Kreis-Chirurgen und alle Civil-Aerzte unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen, wenn sie in den Fall kommen, für Militairs auf Königl. Kosten Arzeneien zu verordnen, sich nach der bereits erschienenen neuen Militair-Pharmakopoe dabei genau zu richten.

Wer diese Pharmakopoe zu haben wünscht, kann solche im Büreau des Medizinal-Stabes der Armee zu Berlin oder bei den General-Aerzten der Armee-Korps gegen den Betrag von 5 Sgr. pro Exemplar käuflich erhalten.

Danzig, den 30. Juni 1829.

(No. 2.) Die Wiederherstellung der durch die Ueberschwemmung zerstörten Brücken betreffend.

Die durch den Eisgang und das hohe Wasser im Frühjahre weggerissenen oder zerstörten Brücken, sollen überall zwar unverzüglich wieder in Stand gesetzt werden, über ihre Konstruktion aber ist in jedem speziellen Falle von den Orts-Behörden zuvor die Approbation des Kreis-Landraths einzuholen und es sind auch die von demselben zu erlassenden polizeilichen Festsetzungen bei dem Bau der Brücken pünktlich zu beachten.

Eine jede Unterlassung wird angemessene Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Rthlr. zur Folge haben, und nach Umständen, solche nicht nur die Orts-Behörden, sondern auch die entgegen handelnden Einsassen und Besitzer treffen.

Die Herren Landräthe werden hierbei angewiesen, die Brücken so einrichten zu lassen, daß da, wo eine Wasser-Kommunikation besteht, oder räthlich ist, sie nicht durch zu enge oder zu niedrige Brücken gehindert werde. Auch sind jederzeit die Bestimmungen des §. 21. No. II. des Wege-Reglements vom 4. Mai 1796. genau zu beachten, die wir hier nachstehend abdrucken lassen.

§. 21.

II. In Gegenden, wo es an Feld- und Maurersteinen fehlt, oder auch die Kosten zum Bau massiver Brücken nicht aufzubringen sind, und also hölzerne erbauet werden müssen, sollen selbige:

1) zwischen den Geländern wenigstens 16 bis 18 Fuß breit sein.
2) Muß der untere Belag von halb Holz, und die Besohlung darauf oder Fahrbahn von 3zölligen Bohlen angefertiget werden.
3) Zu beiden Seiten der Brücke muß ein starkes, 3 Fuß hohes, mit Riegel und Streben versehenes Geländer angebracht werden.
4) An den vier Seiten der Anfahrten auf den Brücken müssen Flügel-Schälungen, jede wenigstens 8 Fuß lang, und darauf ein Geländer angebracht werden, um dadurch zu verhüten, daß bei Nachtzeit nicht Leute verunglücken.
5) Da zu dem Bau und der Unterhaltung der langen Jochbrücken über Ströme, Bäche und Kanäle, welche die Landstraßen durchschneiden, viel Holz erfordert wird, sollen selbige so viel als möglich eingehen, und bei deren Neubau, Brücken mit Hangetrahme, statt derselben zur Ersparung des Holzes angelegt werden. Auch haben die Bau-Offizianten bei Erbauung neuer Brücken über Ströme vorzüglich dahin zu sehen, ob nicht die Länge derselben ohne Nachtheil derselben eingeschränkt werden kann, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Brücken noch hinlängliche Weite haben müssen, damit auch bei großem Wasser kein Aufstau und Ueberschwemmung geschehen könne, welches jedes Mal den Lokal-Umständen gemäß, genau ausgemittelt werden muß.

Danzig, den 29. Juni 1829.

(No. 3.) Empfehlung des Chlors zur Tilgung übler Gerüche und schädlicher Ausdünstungen.

Jede Fäulniß hat vermöge der Entwickelung stinkender Gasarten einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere. Um diesen, häufig sehr gefährlichen Nachtheil zu verhindern, oder wo er schon eingetreten und ansteckende Krankheiten und Seuchen entstanden sind, ihn zu beseitigen, sind vielerlei Mittel versucht, keines aber so wirksam gefunden, wie das Chlor in seinen Verbindungen als Chlor-Gas, Chlorwasser, Chlorkalk und Chlornatron, bei dessen Anwendung alle faulen, die Luft verpestenden und ansteckenden Dünste augenblicklich zerstört werden.

Das Chlorgas gebraucht man mit sehr günstigem Erfolge in Krankenhäusern und in Ställen bei Viehseuchen, indem man es vermittelst schwacher Schwefelsäure aus einer Mischung von Kochsalz und Braunstein entbindet, wie jeder sachverständige Arzt und

Apotheker dazu Anleitung geben wird. Doch eignet sich zu diesem Zwecke auch das Chlorwasser besonders für Krankenzimmer und jeden andern Ort, wo viele Menschen sich aufhalten und üblen Geruch verbreiten, noch mehr, weil bei der Besprengung des Fußbodens und der Wände, das Chlor aus diesem Wasser nur allmählig entweicht und darum die Lungen weniger belästiget. Eben so zweckmäßig ist aber auch da, wo es nur auf eine allmählige Entbindung des Chlors ankommt, eine Mischung aus gleichen Theilen Chlorkalk und doppelt schwefelsaurem Kalis, die man mit etwas lauwarmem Wasser zu einem dünnen Breie angerührt, im Zimmer stehen läßt.

Je stärker aber geräuchert werden muß, je mehr ist darauf zu sehen, daß die Metall-Geräthschaften aus dem Zimmer entfernt, oder daß sie, wenn dies nicht angeht, vorher mit Talg eingerieben werden, weil das Chlor alle Metalle heftig angreift.

Sind in einem solchen Zimmer zugleich wollene, baumwollene, Leinen und dergleichen Zeuge vorhanden, so muß, um diese gehörig desinfiziren zu können, das Chlor längere Zeit und in größerer Menge als sonst verbunden werden, weil diese Gegenstände eine große Menge des Gases in sich aufnehmen. Gleich nach der Räucherung müssen dieselben aber in einer reichlichen Menge kalten Wassers gehörig gespühlt werden, weil die bei der Räucherung sich bildende Salzsäure, dem Gewebe nachtheilig ist.

Das Chlorwasser eignet sich ferner auch ganz vorzüglich dazu, daß wenn man genöthigt wäre, in fauler ungesunder Luft sich aufzuhalten, man nur die Hände vorher sich damit waschen und zuweilen daran riechen darf, und man wird sich 6 Stunden lang ohne alle Gefahr an einem solchen Orte aufhalten dürfen.

Um Fische, Fleisch und dergleichen vor Fäulniß zu schützen, darf man solche Dinge nur mit einem durch Chlorwasser angefeuchteten Tuche bedecken. Man benutzt daher das Chlorwasser auch mit dem günstigsten Erfolge um Leichen vor dem Ueberhandnehmen der Fäulniß zu schützen, und den stinkenden Geruch zu vertreiben, der zumal im Sommer fast unerträglich ist. Es ist in diesem Falle hinlänglich, ein mit Chlorwasser angefeuchtetes Tuch über die Leiche zu decken, auch die Hände und das Gesicht öfter damit zu waschen, und unter dieselbe, ein offenes Schälchen mit dem Gemenge aus Chlorkalk, doppelt schwefelsaurem Kalis und Wasser bestehend, zu setzen.

Des Chlor-Natrons bedient man sich besonders in solchen Fällen, wo man Gegenstände vom lästigen Geruche durch Abwaschen zu befreien hat, vorzugsweise gebraucht man es aber auch gegen brandige Geschwüre unter Anordnung des Arztes.

Der Chlorkalk, seiner großen Billigkeit wegen, in antiseptischer Hinsicht um so nützlicher, eignet sich vorzugsweise dazu, die faulenden und stinkenden Dünste zu zerstören, welche von vielen Gewerbsanstalten weit umher verbreitet werden, und einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die menschliche Gesundheit äußern.

In Gerbereien z. B. sind die fauligen Ausdünstungen am unerträglichsten, während der Zeit, daß die Häute und Felle der Mazeration unterliegen müssen, um enthaart zu zu werden, oder wenn man sie aus der Kalkbeize hervorzieht. Um aber diesen widerlichen Gestank augenblicklich zu zerstören, sind anderthalb bis zwei Pfund Chlorkalk, in 10 bis 15 Pfund Wasser aufgelöst, vollkommen hinreichend, um einem ganzen Decher Ochsenhäute den penetrantesten Gestank zu benehmen, ohne weder den Gerbungsprozeß zu verhindern, noch der Güte und Ausdauer des Leders auch nur im mindesten Eintrag zu thun.

Eben so dürfen Leimsieder ihre Vorräthe von Lederabgängseln nur dann und wann mit einer ähnlichen Auflösung von Chlorkalk in kaltem Wasser öfter besprützen, oder den zum Leimkochen eingeweihten Klauen, Knochen und Lederschnitzeln, und zwar auf einen Kessel voll nur 2 a 3 Pfund Chlorwasser oder eben so viel Chlorkalkwasser zusetzen, wodurch nicht nur augenblicklich aller Gestank verschwindet, sondern auch der Leim viel heller und klarer erscheint.

In Schlächtereien die einigermaßen sich durch Geschäftsthätigkeit auszeichnen, pflegen die fauligen Ausdünstungen weniger eine Folge der Unreinlichkeit zu sein, als vielmehr und hauptsächlich nur durch Aufsammeln größerer Massen von Gedärmen zu entstehen, die nicht sogleich von dem Unrath gereinigt worden sind. Um einen ganzen Centner solcher Flecke mehrere Tage lang geruchlos und frisch zu erhalten, bedarf es nur eines halben Pfundes Chlorwasser, das man über die Oberfläche der mit Wasser bedeckten Gedärme ausgießt. So kann ein Fleischer im wärmsten Sommer seine Fleischwaaren wie seine Schlächterei von allem üblen Geruche frei erhalten, wenn er sich zur Pflicht macht, alle 2 bis 3 Tage mit Chlorkalkwasser die Wände und den Fußboden zu besprengen, oder mit dem Gemische aus gleichen Theilen Chlorkalk und doppelt schwefelsaurem Kali bestehend, zu räuchern. Einige Eßlöffel von dieser Mischung, mit einer Tasse Wasser angerührt, sind hinlänglich und eine solche Räucherung kostet nur wenige Pfennige.

Auf dieselbe Weise können Seifensieder sich des Chlors bedienen, wenn sie zur Sommerszeit Unschlitt ausschmelzen, und dabei einen sehr üblen Geruch verbreiten.

Eben so können Landleute bei der Wasserröste des Hanfes und Flachses sich des Chlorkalks bedienen, um den höchst unangenehmen und sehr schädlichen Geruch zu vertreiben.

Endlich müßte eigentlich Chlorkalk und Chlorwasser in keiner wohleingerichteten Haushaltung fehlen, denn nicht nur in Speisekammern und Kellern ist durch die Räucherung oder Besprengung mit Chlorwasser auf die leichteste Weise gesunde Luft zu schaffen, sondern auch den, durch unzweckmäßige Construktion der Wohnhäuser sehr häufigen, höchst unangenehmen Ausdünstungen der Abtritte ist leicht abgeholfen, wenn man alle 4 bis 6 Wochen einige Pfunde Chlorkalk hineinwirft, oder öfter eine Schale mit Chlor-Räucherung hinstellt.

(No. 4.) Warnung vor dem Gebrauche abergläubischer Mittel beim tollen Hundsbiß.

Durch einen uns vorgekommenen Fall dieser Zeit veranlaßt, wird nachstehende Warnung vor dem Gebrauche schädlicher Mittel beim tollen Hundsbisse dem Publiko bekannt gemacht.

Unter den gemeinen Leuten herrscht in Ansehung der tollen Hunde das Vorurtheil, als liessen sich Folgen vom Bisse derselben bei Menschen und Thieren durch abergläubische Mittel vorbeugen. Dahin gehören, das Besprechen und Berühren der Wunden mit dem sogenannten Petrus-Schlüssel, das Auflegen von Haaren des getödteten Hundes (was wegen des anklebenden giftigen Geifers sogar gefährlich werden kann) der Genuß der von einem solchen Hunde genommenen gebratenen oder zur Asche gebrannten Leber, des Herzens oder anderer Theile, das Verschlucken von Brod, Papier oder anderen Dingen, worauf sogenannte Zauber-Formeln geschrieben sind, und, bei den Hunden, das Brennen der Stirn mit einem glühenden Eisen u. s. w.

Durch alle diese Mittel wird aber der beabsichtigte Zweck keinesweges erreicht. Sie sind unwirksam und in so fern selbst gefährlich, als man im Vertrauen dazu sich beruhigt und die in solchen Fällen höchst nöthige zweckmäßige ärztliche Hülfe zu suchen unterläßt.

Die Anwendung aller solcher auf Vorurtheil und Aberglauben beruhenden Mittel wird dahero hiemit ernstlich untersagt und auf die Vorschriften nochmals verwiesen, welche

die §. §. 3. und 6. des Edikts, wegen des Tollwerdens der Hunde, vom 20. Februar 1797. enthält, nach welchen jeder Hund, der von einem tollen oder nur verdächtigen Hunde gebissen worden, augenblicklich getödtet und in Ansehung der Menschen, ohne Verzug bei einem bestätigten Arzte oder Wundarzte Hülfe gesucht, desgleichen der vorgesetzten Behörde gleichzeitig von dem Vorfalle Anzeige gemacht werden muß.

Jeder Unterlassungsfall wird durch gesetzliche und nachdrückliche Strafe geahndet werden. Danzig, den 19. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird wiederholentlich hierdurch in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß die Verletzung der Vorschrift auf das Nachdrücklichste bestraft werden wird. Danzig, den 9. Juli 1829.

(No. 5.) Die Grenzsperre gegen Pohlen betreffend.

Die wegen der im Posenschen Regierungs-Bezirk durch eine Ochsenheerde aus Pohlen eingeschleppten Rinder-Pest angeordnete Grenzsperre (conf. die Bekanntmachung vom 23. December pr. im Amts-Blatte No. 1. d. J.) ist höherer Bestimmung zufolge jetzt in so weit aufgehoben, als die Einfuhre von rohen Häuten und Schweinsborsten unter der Bedingung freigegeben ist, daß diese Artikel jedesmal entweder auf der Grenze durch Kalkwasser, auf Kosten des Interessenten gezogen werden, oder auf Kosten der Interessenten von einem zuverläßigen vereideten Manne begleitet werden, welcher darauf zu sehen hat, daß bei dem Transport jede Berührung mit diesseitigem Vieh und giftfangenden Sachen sorgfältigst vermieden werde. Danzig, den 2. Juli 1829.

(No. 6.) Vieh-Krankheiten betreffend.

In folgenden Ortschaften des Carthauser Kreises und zwar in Gowidlino, Kaminitza und Ließniewo, Intendantur-Amts Carthaus und in den adlichen Gütern Borreck und Pallubice, hat die nach unseren Bekanntmachungen vom 16. October und 1. December pr. im Amts-Blatte desselben Jahres No. 46. und 51. stattgehabte Schaafpocken-Krankheit aufgehört, weshalb die Aufhebung der Ortssperren bereits erfolgt ist.

Danzig, den 5. Juli 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Die auf der Kolonie Dohnasberg, Intendantur-Amts Brück zur Erziehung und Pflege für Rechnung des Landarmen-Fonds untergebrachten Knaben Jakob Schröder und Johann Sokolowski, ersterer 11 Jahr alt und bekleidet mit einem neuen Hemde, grauleinenen Hosen, grauleinener Jacke, blaugestreiftem baumwollenem Halstuch, blautuchener Mütze, ohne Fußbekleidung, letzterer 9 Jahr alt und bekleidet mit einem neuen Hemde, grauleinenen Jacke und Hosen, rothbaumwollenem Halstuch, ohne Fuß- und Kopfbekleidung sind in der Nacht zum 29. Juni d. J. entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf diese Knaben hierdurch aufmerksam gemacht, und dabei bemerkt, daß die heimathlichen Verhältnisse derselben bis hiezu noch nicht feststehen.

Danzig, den 7. Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Käthner Johann Dronzkowski, welcher wegen Diebstahl in Verhaft gewesen am 28. Juni c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an das Königl. Land- und Stadt-Gericht nach Bütow abliefern zu lassen. Bütow, den 29. Juni 1829.

Der Königl. Landräthliche Assistent.

(gez.) Hoffmann.

Signalement.

Geburtsort, Borczinow. Vaterland, Westpreußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Klein-Platenheim. Religion, katholisch. Stand, Käthner. Alter, 39 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, gewölbt. Augenbraunen, schwarz. Augen, blau. Nase, gebogen. Mund, gewöhnlich. Zähne, gesund, die Backenzähne fehlen unten. Bart, dunkelblond, rasirt. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, etwas bleich. Gesichtsbildung, oval und hager, Statur, mittel. Sprache, polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen, am rechten Knie eine Hiebnarbe, am Knöchel des rechten Fußes eine Hiebnarbe.

Bekleidung: blautuchener Rock, blauleinene Weste, weißleinene Hosen, Stiefel mit langen Schäften, blauleinenes Halstuch. Besondere Umstände, ist ohne Kopfbedeckung entflohn.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 29.)

No. 29.

Danzig, den 22. Juli 1829.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen, Intendantur-Amts Belgard, unterm 27. Februar d. J. durch öffentliche Blätter erfolgte Bekanntmachung, werden Erwerbslustige hiermit benachrichtiget, daß Behufs der Veräußerung dieses Vorwerks eine anderweitige Lizitation stattfinden wird.

Es soll nämlich das obengedachte Vorwerk Lenzen, welches von der Stadt Belgard ¼ Meile, von Cörlin 1½, von Cöslin 3½ und von Schievelbein 3½ Meilen entfernt ist, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, bestehend aus:

45	Morgen	132	□Ruthen	Acker	1ster	Klasse	
190	—	46	—	—	2ter	—	
160	—	162	—	—	3ter	—	a.
87	—	40	—	—	3ter	—	b.
9	—	174	—	—	3ter	—	c.
18	—	3	—	—	4ter	—	
552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,			

552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,
103	—	100	—	zweischnittigen Wiesen,
39	—	175	—	einschnittigen do.
27	—	2	—	Feldwiesen,
749	—	95	—	Hüthung,
10	—	4	—	Gärten,
26	—	55	—	Triften,
3	—	155	—	Hof- und Baustellen,
96	—	136	—	Seen,
in Summa 1609	Morgen	19	□Ruthen,	

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, zum reinen Kauf oder auf Erbpacht, von Trinitatis 1830. ab, zur Veräußerung gestellt werden, wozu der Bietungs-Termin in dem Wohnhause zu Vorwerk Lenzen vor dem Departements-Rath auf den 14. September d. J. anberaumt ist.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard eingesehen werden können. Auch werden solche auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Cöslin, den 9. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Domaine Grabowo im Schwetzer Amt und Kreise gelegen, soll vom 1. October 1829. ab, mit komplett bestellter Wintersaat alternative im Ganzen und in einzelnen bäuerlichen Etablissements, zu Eigenthums-Rechten veräußert werden.

Diese Domaine liegt an der Weichsel in einer fruchtbaren, bevölkerten Gegend, 3 Meilen von Schwetz und Bromberg entfernt, und enthält überhaupt 1444 Morgen 85 □Ruthen magdeburgisch Fläche, wovon ⅓tel in der Niederung belegen ist.

Im Einzelnen hat dieselbe

1) An Acker 2. Klasse	62 Morg.	125 □R.		
3. dito	365 —	90 —		
4. dito	418 —	140 —		
			846 Morg.	175 □R.
3- und 6 jähriges Land			9 —	31 —
			„856 Morg.	29 —
2) An Gärten			9 —	86 —
3) „ Wiesen			77 —	90 —
4) „ Hütung			384 —	92 —
wovon 195 Morg. 4 □R. in der Niederung belegen sind.				
5) An Strauch-Kämpen			30 —	35 —
6) „ Teichen und Seen			5 —	149 —
7) „ Hof- und Baustellen, Wegen und Unland ꝛc.			80 —	147 —
			„1444 Morg.	85 □R.

Diese Domaine hat das Recht der Propination und der Fischerei in der Weichsel, und der kleinen und mittlern Jagd in den Vorwerks-Grenzen.

Bei der Veräußerung im Ganzen beträgt das Minimum

124 Rthlr. Grundsteuer,
200 — Domainen-Zins,
6928 — 17 Sgr. Kauf- und Inventarien-Gelder.

Bei der Dismembration ist das Gut in 31 Parzellen getheilt, von denen zur Lizitation bestimmt sind:

a) 3 Niederungs-Parzellen, wovon 2 mit Gebäuden versehen sind, von 153 bis 168 Morgen Fläche, und mit überhaupt

48 Rthlr. Contribution,
96 — Zins,
2430 — 11 Sgr. 8 pf. Kaufgeld von 488 Morgen Fläche.

)(

b) 8 Höhe-Parzellen von 60 bis 91 Morgen Fläche, mit überhaupt,

39 Rthlr. 12 Sgr. Contribution,
111 — — — Zins,
1762 — 1 — 8 pf. Kaufgeld,

von 554 Morgen 112 □Ruthen Fläche, wovon 2 mit Gebäuden versehen sind.

c) 8 Höhe-Parzellen von 26 bis 30 Morgen Fläche mit überhaupt:

13 Rthlr. 6 Sgr. Contribution,
47 — — — Zins,
516 — 26 — 8 pf. Kaufgeld,

von 236 Morgen 132 □Ruthen Fläche.

d) 4 Käthner-Etablissements von 2, 2½ und 3 Morgen, wovon 3 mit Gebäuden versehen sind, mit überhaupt:

1 Rthlr. 27 Sgr. Contribution,
4 — — — Zins,
355 — — — Kaufgeld,

von 9 Morgen 118 □Ruthen Fläche.

e) Der Grabower See von 4 Morgen 51 □Ruthen Fläche mit

5 Sgr. Contribution,
10 — Zins,
10 Rthlr. 20 — Kaufgelder.

Diese Minima unterliegen noch der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministerii, und wird unter denselben kein Gebot angenommen.

Die Kaufgelder werden in 4 Jahren gezahlt.

Die Parzellen sind bereits auf dem Felde abgesteckt, und sie werden von dem zeitigen Pächter Müller, so wie von dem Intendantur-Amte Schwetz den Kauflustigen angewiesen werden, bei der letztern sind auch die speziellen Anschläge, Veräußerungs-Pläne und Bedingungen einzusehen.

Zur Veräußerung der qu. Domaine wird nun ein Termin auf den 10. August a. c. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Regierungs-Rath Kienitz in Grabowo angesetzt, zu welchem vermögende Bieter eingeladen werden.

Marienwerder, den 3. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nach der in der allgemeinen Preuß. Staats- und Vossischen Zeitung vom 3. d. M. enthaltenen Bekanntmachung des sich in Berlin gebildeten Vereins zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten, haben neuerlich die Wasserfluthen in mehreren Gegenden der Provinz Schlesien, Noth und Elend herbeigeführt, weil dadurch viele Gebäude fortgerissen, die Vorräthe und die bereits bestellte Sommer-Saat vernichtet worden, und ein bedeutender Theil des Viehstandes verloren gegangen ist.

Wir sind aufgefordert worden, dieserhalb milde Beiträge anzunehmen, dahero wir an alle Menschenfreunde unsere Bitte ergehen lassen, die Geld-Beiträge, welche selbige zur Milderung der Noth jener, gewiß die höchste Theilnahme verdienenden verunglückten Bewohner darzureichen bereit sind, an uns gefälligst abgeben zu wollen, worüber wir zu seiner Zeit öffentliche Rechnung ablegen werden. Danzig, den 11. Juli 1829.

Königliches Banko-Comtoir.

Als General-Mandatar der verwittweten Frau Justiz-Kommissarius Zint von hier fordere ich hiemit alle Diejenigen, von denen sich noch Manual-Akten oder sonstige Papiere in der Registratur des hieselbst verstorbenen Justiz-Kommissarius Herrn Zint befinden, auf, dieselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. abzuholen, widrigenfalls über dieselben anderweit disponirt werden wird. Desgleichen ersuche ich einen Jeden, der an den ꝛc. Zint Anforderungen zu haben, vermeint, mir dieselben unter Beifügung der gehörigen Beweismittel in gleicher Frist anzuzeigen, und bei richtigem Befund sofortiger Zahlung gewärtig zu sein. Marienburg, den 10. Juli 1829.

Der Justiz-Kommissarius Sorge gen. Trieglaff.

Die durch das große Wasser beschädigte Freischleuse, bei der Erbpachts-Mühle zu Schöneck, soll in Folge hoher Regierungs-Verfügung vom 10. Juni c. im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden in Bau überlaßen werden.

Demzufolge ist ein Termin auf den 27. d. M. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Amts-Bureau angesetzt, wozu sichere Bau-Unternehmer hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag täglich (Sonn- und Festtage ausgenommen) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden kann, und daß der Anschlag excl. der freizugebenden Hand- und Spanndienste auf 131 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. sich beläuft.

Pogutken, den 5. Juli 1829.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

Das mir gehörige, hieselbst am Mühlenthor belegene Grundstück, welches

1) aus einer Wassermühle mit 3 Mahl- und einem Graupengange,
2) " " Schneidemühle mit einer Säge,
3) " einem Wohnhause mit 10 Stuben und zwei Kellern, und
4) " " Pferde-, Vieh- und Schweinestall,

nebst einem großen Baumgarten, 8 Morgen Wiese und 3 Morgen Land 1ster Klasse, der Fischereigerechtigkeit und der Gerechtigkeit zur Anlage einer Walk- oder Lohmühle bestehet, bin ich wegen besonderer Umstände geneigt, aus freier Hand unter sehr billigen Bedingungen (es darf nur wenig ausgezahlt werden) an den Meistbietenden zu verkaufen.

Zu diesem Behuf habe ich einen Termin hier auf den 19. August d. J. festgesetzt, zu welchem ich Kauflustige ergebenst einlade. Sollte das Meistgebot einigermaßen dem Werthe angemessen sein, so soll der Zuschlag und die Abschließung des nöthigen Kontrakts sogleich erfolgen.

Das Grundstück selbst kann vor und in dem Termin zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Heiligenbeil, den 9. Juni 1829.

Der Mühlenbesitzer Duhs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 30. —

Danzig, den 29. Juli 1829.

Bekanntmachung

Da von der Bestimmung im Gesetz vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlacht-Steuer §. 15. Lit. a., wonach Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren erst wenn sie in der Menge von $\frac{1}{2}$tel Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht werden, angemeldet und versteuert werden müssen, in Elbing häufig Mißbrauch gemacht wird, und blos um die Steuer zu umgehen, die Quantitäten durch Vereinzelung verkleinert werden, hierdurch aber die Bäcker, Schlächter und andere Gewerbsleute die mit Mühlen-Fabrikaten und Fleischwaaren in der gedachten Stadt Handel treiben, in ihrem Gewerbe eben so sehr als die Einnahmen der Steuer- und Kommunal-Kasse benachtheiligt werden, so wird die vorgedachte Bestimmung auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juli v. J. in Gefolge der Anträge der betheiligten Gewerbetreibenden und der städtschen Behörde dahin modifizirt:

daß Gegenstände, von welchen die Mahl- und Schlacht-Steuer zu entrichten ist, schon wenn sie zusammen und auf einmal in einer Menge von zwei Pfund und darüber in dem steuerpflichtigen Stadtbezirk von Elbing eingebracht werden, gehörig anzumelden sind, und die Mahl- oder Schlachtsteuer davon erhoben werden soll, insofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadt-Bezirks entnommen werden,

in Ansehung welcher letztern es bei dem was §. 14. Lit. a., festgesetzt ist, verbleibt.

Die Aufhebung der Steuer von Mehl- und Fleisch-Waaren in Quantitäten unter ½ Centner wird fortan nach dem mit-folgenden Tarif geschehen. Um sie steuerfrei einzubringen, muß der Einkauf von steuerpflichtigen Gewerbtreibenden die innerhalb des halbmeiligen Bezirks der Stadt wohnhaft sind, durch Bescheinigungen des Verkäufers bei der Thorkontrolle wo die Anmeldung geschehen muß, nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. Juni 1829.

Der Finanz-Minister

(gez.) von Motz.

Tarif

zur Erhebung der EingangsSteuer von Mehl- und Fleischwaaren, welche in Menge von 2 Pfund bis ausschließlich $\frac{1}{17}$tel Centner in den Mahl- und Schlacht-steuerpflichtigen Stadt-Bezirk zu Elbing eingebracht werden.

Gegenstände der Versteuerung.	Es wird entrichtet: incl. 50 proCent Kommunal-Zuschlag								
	von 2 Pfund.			über 2 Pfund bis 4 Pfund.			über 4 Pfund bis 6½ Pfund.		
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1) Von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries.									
a, aus Weizen	—	1	—	—	2	—	—	3	—
b, aus andern Getreidearten . . .	—	—	3	—	—	6	—	—	9
2) Von Mehl.									
a, aus Weizen	—	—	8	—	1	4	—	2	—
b, aus andern Getreidearten . . .	—	—	2	—	—	4	—	—	6
3) Von Schroot und Back-Waaren.									
a, aus Weizen	—	—	6	—	1	—	—	1	6
b, aus andern Getreidearten . . .	—	—	2	—	—	3	—	—	4
4) Von Fleisch-Waaren	—	1	—	—	2	—	—	3	—

Anmerkung.

Gehen verschiedene besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von 2 Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als 2 Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewicht dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet, und die Steuer darnach erhoben.

Berlin, den 18. Juni 1829.

(L. S.)

Der Finanz-Minister

(gez.) v. Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Die Anmeldung des Anfanges oder Aufhörens eines Gewerbes betreffend.

Der §. 19. des Edikts wegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Sammlung pro 1820. pag. 150.) setzt Folgendes fest:

„Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch Derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe am Orte aufgiebt."

Im §. 39. ist angeordnet, daß Derjenige, welcher die §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, in eine Strafe von 1 Rthlr. verfällt, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist. Durch ein Ministerial-Reskript vom 9. September 1821. (conf. v. Kamptz Annalen pro 1821. Heft 3. pag. 555.) ist festgesetzt daß diese geringe Strafe nur für die Gewerbe-Steuer-Kontrolle bestimmt ist, nicht aber auf die Unterlassung des Anmeldens des Anfangs oder des Aufhörens solcher Gewerbe Anwendung findet, bei deren ungeschickten Betriebe gemeinsame Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, und daß es für solche Fälle den Regierungen zusteht, nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 11. der Dienst-Instruktion vom 23. October 1817. anderweitige Straf-Bestimmungen zu erlassen.

Das Messen des Getreides im öffentlichen Verkehre ist nun ein solches Gewerbe, welches eine besondere Beglaubigung derer voraussetzt, welche sich damit beschäftigen, (conser. §. 21. des Gewerbe-Steuer-Edikts vom 2. November 1810. §. §. 82. und 113. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811) insofern sich der Käufer oder Verkäufer nicht über das Quantum des zu er- oder verkaufenden Getreides anderweitig einigen, oder durch ihre eigenen Dienstleute nach Maaßgabe der Ministerial-Verfügungen vom 4. März und 2. August 1822. das Getreide bei erfolgtem Privat-Abkommen messen lassen. Nach §. 115. des Edikts vom 7. September 1811. sollen die Kornmesser nur durch die Wahl der Kaufmannschaft und die Bestätigung der örtlichen Polizei-Behörde zu ihrem Geschäfte befähigt werden.

Da nun Fälle vorgekommen sein sollen, daß andere Personen, die nicht auf diese Weise zum Kornmessen öffentlich beglaubigt sind, hin und wieder sich mit Getreidemessen abgegeben haben und daß Kaufleute sich mitunter zum Messen des Getreides, weder ihrer Dienstleute noch der öffentlich beglaubigten Kornmesser, sondern anderer Personen z. E. gewöhnlicher Arbeitsleute, Tagelöhner ꝛc. bedient haben, so muß das Publikum vor solchen Mißbräuchen gewarnt und auf die vorstehend bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht werden. Dabei setzen wir wiederholentlich fest:

daß Niemand anders sich mit dem Messen des erkauften oder verkauften Getreides abgeben darf, als die öffentlich angestellten und beglaubigten Kornmesser, oder die im Dienst der Käufer oder Verkäufer des zu vermessenden Getreides stehenden Leute, bei einer Strafe von 3 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für den ersten, von 10 bis 20 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für den zweiten Fall. Fernere Contraventions-Fälle sollen noch härter bestraft werden. Mit derselben Strafe sollen diejenigen Getreide-Käufer und Verkäufer belegt werden, welche sich wissentlich beim Messen ihres er- oder verkauften Getreides nicht der öffentlichen Kornmesser oder ihrer eigenen Dienstleute bedienen.

Dabei wird wiederholentlich bekannt gemacht, daß jedenfalls die öffentlichen Kornmesser gebraucht werden müssen, wenn entweder der Käufer oder Verkäufer dies verlangt, oder wenn über das Maaß zwischen selbigen irgend ein Streit entsteht.

Danzig, den 4. Juli 1829.

(No. 2.) Das Verbot gegen die Einbringung der sogenannten Lebensessenz des verstorbenen Dr. Kiesow in die Preußische Staaten betreffend.

Nach dem Reskripte des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Königl. Finanz-Ministerii vom 13. v. M. ist der Eingang der als schädlich oder gefährlich anerkannten sogenannten Lebensessenz des verstorbenen Doktors J. G. Kiesow zu Augsburg, in die Königl. Preußischen Staaten für die nächsten 5 Jahre gänzlich untersagt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Danzig, den 15. Juli 1829.

(No. 3.) Impf-Atteste und Impf-Rollen betreffend.

Da der große Vorrath an Blankets zu Impf-Attesten und Impf-Rollen, den wir bis dahin für Königl. Rechnung haben drucken lassen, unentgeldlich vertheilt ist; das Königl. Ministerium aber dahin entschieden hat, daß diese Drucksachen fernerhin nicht auf Königl. Fonds übernommen werden sollen: so wird allen Behörden dies mit der Aufforderung angezeigt, den Bedarf an Blankets auf Kosten der resp. Kreis-Impf-Kassen oder in den Städten der Kämmerei-Kassen, zeitig drucken zu lassen und den Impfern auszuliefern.

Danzig, den 17. Juli 1829.

(No. 4.) Vieh-Krankheiten betreffend.

Unter der Schaafheerde in Romberg, Intendantur-Amts Pelplin, Stargardter Kreises, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln bereits angeordnet worden sind.

Danzig, den 15. Juli 1829.

(No. 5.)

In folgenden Ortschaften des Carthauser Kreises und zwar in den adlichen Gütern Podjaß, Sierakowitz und Kistowo, und in den Königl. Dorfschaften Szolnen und Kloboczin zum Intendantur-Amte Berent gehörig, hat die unter den dortigen Schaafheerden nach unseren Bekanntmachungen vom 3. September, 16. October und 1. December 1828. (im Amts-Blatte desselben Jahres No. 38., 46. und 51.) stattgehabte Pocken-Krankheit aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperren bereits erfolgt ist.

Danzig, den 10. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. November 1828. ist festgesetzt, daß bei den Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt die Stempelsteuer vom Kaufwerth, wie solche nach den Bestimmungen im §. 5. des Gesetzes vom 7. März 1822. und im Tarif unter der Rubrik von Kaufverträgen, vorgeschrieben ist, entrichtet werden soll. Den Untergerichten wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 16. Juli 1829.

Bekanntmachung der Adel. Westpr. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Nach der gefertigten Zusammenstellung beträgt der Geld-Bedarf der Westpreußischen Adelichen Feuer-Sozietät für das Jahr vom 1. Juni 1828. bis dahin 1829

1) zur Vergütung vorgefallener Brandschaden .	33,070	Rthlr.			
2) für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe .	12	—	1	sgr.	6 pf.
3) an Prämien	20	—	=	—	= —
4) an zu erstattenden Vorschüssen . . .	316	—	22	—	3 —
5) an Verwaltungs-Kosten	1,370	—	=	—	= —
überhaupt	34,788	Rthlr.	23	sgr.	9 pf.
davon geht ab, das Guthaben aus der Repartition pro 18$\frac{37}{38}$ mit	856	—	9	—	7 —
und es sind aufzubringen	33,932	Rthlr.	14	sgr.	2 pf.

Zur Deckung dieses Bedarfs ist heute der Beitrag von der Gesammt-Assekurations-Summe der 4,394,205 Rthlr. a $\frac{7}{8}$ pC. oder 23 sgr. 4 pf. mit . . . . . 34,177 Rthlr. 4 sgr. 6 pf. in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande gegen die wirklich nur erforderlichen . 33,932 — 14 — 2 — bei der nächsten Repartition zu gut gehen . . 244 Rthlr. 20 sgr. 4 pf.

Die Zahl der Brände in der gedachten Periode beläuft sich auf 59 von welchen

2 durch Brandstiftung,
3 durch Blitzstrahlen und
54 in Folge nicht ermittelter Zufälle veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind:

41 Häuser,
2 Krüge,
40 Scheunen,
44 Ställe und Schoppen,
3 Speicher,
3 Brau- und Brandhäuser,
2 Windmühlen,

135 Gebäude.

Die hiernach treffenden Beiträge haben die Assekuranten in den, von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen zu bestimmenden Terminen, rechtzeitig einzuzahlen, widrigenfalls nicht nur Exekutionen verfügt, sondern auch mit den Rückständen zugleich 6 pC. Verzugs-Zinsen eingezogen werden müssen. Marienwerder, den 26. Juni 1829.

Adel. Westpr. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Sicherheits-Polizei.

Widerruf eines Steckbriefs.

Der mittelst des im 21ten Stück dieses Amtsblatts abgedruckten Steckbriefes vom 6. Juni d. J. verfolgte Deserteur Andreas Schulz ist wieder ergriffen und an das Königl. 5te Infanterie-Regiement abgeliefert worden. Dies wird zur Berichtigung der Steckbrief-Kontrolle hierdurch bekannt gemacht. Danzig, den 11. Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 30.)

No. 30.

Danzig, den 29. Juli 1829.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Mai c. in den hiesigen Anzeigen No. 42. und 43. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß gestern die Verlosung von Stadt-Obligationen stattgefunden hat und nachfolgende Nummern im Gesammtbetrage von 20,000 Rthlr. durchs Loos zur Zahlung bestimmt worden sind, welche daher hiemit gekündigt werden.

21 Stück à 500 Rthlr. nämlich: 131. 191. 252. 289. 293. 306. 528. 553. 558. 590. 596. 648. 659. 662. 679. 704. 725. 728. 744. 749. 783.

71 Stück à 100 Rthlr. nämlich: 831. 924. 957. 965. 986. 992. 1105. 1142. 1211. 1217. 1281. 1306. 1333. 1337. 1352. 1380. 1447. 1535. 1545. 1594. 1598. 1655. 1838. 2059. 2079. 2219. 2323. 2464. 2467. 2472. 2473. 2664. 2677. 1683. 2721. 2749. 2776. 2784. 2791. 2797. 2816. 2871. 2931. 2945. 3005. 3040. 3072. 3096. 3143. 3146. 3168. 3207. 3297. 3324. 3372. 3395. 3482. 3504. 3541. 3547. 3548. 3550. 3575. 3608. 3643. 3649. 3650. 3693. 3695. 3736. 3802.

38 Stück à 50 Rthlr. nämlich: 3885. 3949. 3974. 4049. 4061. 4144. 4145. 4170. 4220. 4292. 4308. 4339. 4463. 4485. 4509. 4536. 4542. 4547. 4638. 4784. 4898. 4959. 5004. 5006. 5036. 5088. 5122. 5257. 5306. 5335. 5400. 5430. 5482. 5496. 5512. 5576. 5586. 5629.

25 Stück à 20 Rthlr. nämlich: 5859. 4909. 5933. 6036. 6052. 6091. 6108. 9112. 6113. 6148. 6213. 6307. 6322. 6397. 6569. 6572. 6723. 6832. 6870. 6882. 6938. 6956. 6979. 6997. 7000.

Der Betrag dieser Obligationen kann vom 1. bis 15. September und wenn es gewünscht wird, schon den 1. Juli c. gegen Ablieferung der quittirten Obligationen persönlich oder durch einen Kommissionair bei der hiesigen Stadtschulden-Tilgungs-Kasse in Empfang genommen werden, wer aber nicht spätestens den 15. September c. das Geld in dieser Art erhebt, auf dessen Gefahr und Kosten wird dasselbe gerichtlich deponirt werden.

Der Zinsenlauf hört nach 3 Monaten auf. Wer dagegen diese durch die drttte Ausloosung gekündigte Kapitalien der hiesigen Stadt zu 4½ Prozent Zinsen zu belassen geneigt sein sollte, wird ersucht, dies bis zum 1. Juli c. unter Bezeichnung der Nummer und des Geldbetrages der im Besitz habenden Obligationen zu erklären.

Für die Auswärtigen werden in sämmtlichen Berliner Blättern und im Danziger Intelligenz-Blatt noch besondere Bestimmungen bekannt gemacht.

Elbing, den 2. Juni 1829.

Magistrat.

In Folge höherer Anordnung soll zu den diesjährigen Königl. Wasserbauten im Elbingschen Territorio, die Lieferung von circa 160 Stück Rundholz 40 bis 42 Fuß lang, 12 Zoll im Zopfende stark, in einer öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Ein Termin hiezu wird auf Mittwoch, den 5. August c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königl. Intendantur anberaumt, zu welchem Unternehmer, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, hiemit eingeladen werden.

Elbing, den 20. Juli 1829.

Der Deich-Bau-Inspector Burrucker.

Nach der in der allgemeinen Preuß. Staats- und Vossischen Zeitung vom 3. d. M. enthaltenen Bekanntmachung des sich in Berlin gebildeten Vereins zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten, haben neuerlich die Wasserfluthen in mehreren Gegenden der Provinz Schlesien, Noth und Elend herbeigeführt, weil dadurch viele Gebäude fortgerissen, die Vorräthe und die bereits bestellte Sommer-Saat vernichtet worden, und ein bedeutender Theil des Viehstandes verloren gegangen ist.

Wir sind aufgefordert worden, dieserhalb milde Beiträge anzunehmen, dahero wir an alle Menschenfreunde unsere Bitte ergehen lassen, die Geld-Beiträge, welche selbige zur Milderung der Noth jener, gewiß die höchste Theilnahme verdienenden verunglückten Bewohner darzureichen bereit sind, an uns gefälligst abgeben zu wollen, worüber wir zu seiner Zeit öffentliche Rechnung ablegen werden. Danzig, den 11. Juli 1829.

Königliches Banko-Comtoir.

Als General-Mandatar der verwittweten Frau Justiz-Kommissarius Zint von hier fordere ich hiemit alle Diejenigen, von denen sich noch Manual-Akten oder sonstige Papiere in der Registratur des hieselbst verstorbenen Justiz-Kommissarius Herrn Zint befinden, auf, dieselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. abzuholen, widrigenfalls über dieselben anderweit disponirt werden wird. Desgleichen ersuche ich einen Jeden, der an den rc. Zint Anforderungen zu haben vermeint, mir dieselben unter Beifügung der gehörigen Beweismittel in gleicher Frist anzuzeigen, und bei richtigem Befund sofortiger Zahlung gewärtig zu sein. Marienburg, den 10. Juli 1829.

Der Justiz-Kommissarius Sorge gen. Trieglaff.

Nachstehende Königl. Administrations-Stücke expiriren ult. December c. und sollen vom 1. Januar k. a. im Wege der öffentlichen Lizitation auf 1 bis 3 Jahre wiederum zur theilweisen Zeit-Verpachtung an den Meistbietenden ausgethan werden.

Die Termine hiezu sind:

1) für das Königl. Administrations-Stück Einlagerweide,

2) die Binsennutzung im westlichen Holm am Fahrwasser Mittwoch, den 5. August c. u. 3) für einen Theil des Administrations-Stücks Wolfszagel aus 13 Hufen 6 Morgen 64 Ruthen Cullmisch bestehend, Donnerstag, den 6. August c. jedesmal Vormittags 10 Uhr im hiesigen Bureau anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken, eingeladen werden, daß die diesfalsigen Bedingungen in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können. Zum Gebot werden bei der Lizitation nur zahlungssichere

und dispositionsfähige Personen zugelassen werden.

Intendantur Elbing, den 6. Juli 1829.

Das mir gehörige, hieselbst am Mühlenthor belegene Grundstück, welches

1) aus einer Wassermühle mit 3 Mahl- und einem Graupengange,
2) " " Schneidemühle mit einer Säge,
3) " einem Wohnhause mit 10 Stuben und zwei Kellern, und
4) " " Pferde-, Vieh- und Schweinestall,

nebst einem großen Baumgarten, 8 Morgen Wiese und 3 Morgen Land 1ster Klasse, der Fischereigerechtigkeit und der Gerechtigkeit zur Anlage einer Walk- oder Lohmühle bestehet, bin ich wegen besonderer Umstände geneigt, aus freier Hand unter sehr billigen Bedingungen (es darf nur wenig ausgezahlt werden) an den Meistbietenden zu verkaufen.

Zu diesem Behuf habe ich einen Termin hier auf den 19. August d. J. festgesetzt, zu welchem ich Kauflustige ergebenst einlade. Sollte das Meistgebot einigermaßen dem Werthe angemessen sein, so soll der Zuschlag und die Abschließung des nöthigen Kontrakts sogleich erfolgen.

Das Grundstück selbst kann vor und in dem Termin zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Heiligenbeil, den 9. Juni 1829.

Der Mühlenbesitzer Duhsz.

Eine Thurmuhr, 8 Tage gehend und schlagend; die Böden von geschmiedetem Eisen, die Räder von Messing, ganz vorzüglich gearbeitet, ist nebst den dazu gehörigen bleiernen Gewichten einer Auseinandersetzung wegen billig zu verkaufen, in Danzig, Häcker-Gasse No. 1451.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 31.

Danzig, den 5. August 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Die Ernennung der Censoren für die im Verlage der neuerrichteten Buchhandlung des Buchbinders Carl Ludwig Rautenberg zu Mohrungen erscheinenden Schriften betreffend.

In der Stadt Mohrungen ist mit Genehmigung der Behörde von dem Buchbinder Carl Ludwig Rautenberg eine Buchhandlung errichtet worden.

Von den Königlichen, dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien, sind für die im Verlage dieser Buchhandlung erscheinenden Schriften und zwar für die politischen und andere allgemeine Schriften, der Bürgermeister Tadeley und für die theologischen und rein wissenschaftlichen Werke der Superintendent Brasche zu Mohrungen, mittelst Erlasses vom 11. Juni d. J. zu Censoren bestellt worden.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 20. Juli 1829.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Ernennung des Kaufmanns Wilhelm Müller in Memel zum Königl. Dänischen Konsul daselbst betreffend.

Der Kaufmann Wilhelm Müller zu Memel ist zum Königl. Dänischen Konsul daselbst an die Stelle des verstorbenen Konsuls Lork ernannt worden.

Danzig, den 23. Juli 1829.

(No. 2.) Die Wiederherstellung der durch die Ueberschwemmung zerstörten Brücken betreffend.

Die durch den Eisgang und das hohe Wasser im Frühjahre weggerissenen oder zerstörten Brücken, sollen überall zwar unverzüglich wieder in Stand gesetzt werden, über ihre Konstruktion aber ist in jedem spezielen Falle von den Orts-Behörden zuvor die Approbation des Kreis-Landraths einzuholen und es sind auch die von demselben zu erlassenden polizeilichen Festsetzungen bei dem Bau der Brücken pünktlich zu beachten.

Eine jede Unterlassung wird angemessene Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Rthlr. zur Folge haben, und nach Umständen, solche nicht nur die Orts-Behörden, sondern auch die entgegen handelnden Einsassen und Besitzer treffen.

Die Herren Landräthe werden hierbei angewiesen, die Brücken so einrichten zu lassen, daß da, wo eine Wasser-Kommunikation besteht, oder räthlich ist, sie nicht durch zu enge oder zu niedrige Brücken gehindert werde. Auch sind jederzeit die Bestimmungen des §. 21. No. II. des Wege-Reglements vom 4. Mai 1796. genau zu beachten, die wir hier nachstehend abdrucken lassen.

§. 21.

II. In Gegenden, wo es an Feld- und Maurersteinen fehlt, oder auch die Kosten zum Bau massiver Brücken nicht aufzubringen sind, und also hölzerne erbauet werden müssen, sollen selbige:

1) zwischen den Geländern wenigstens 16 bis 18 Fuß breit sein.
2) Muß der untere Belag von halb Holz, und die Besohlung darauf oder Fahrbahn von 3zölligen Bohlen angefertiget werden.
3) Zu beiden Seiten der Brücke muß ein starkes, 3 Fuß hohes, mit Riegel und Streben versehenes Geländer angebracht werden.
4) An den vier Seiten der Anfahrten auf den Brücken müssen Flügel-Schälungen, jede wenigstens 8 Fuß lang, und darauf ein Geländer angebracht werden, um dadurch zu verhüten, daß bei Nachtzeit nicht Leute verunglücken.
5) Da zu dem Bau und der Unterhaltung der langen Jochbrücken über Ströme, Bäche und Kanäle, welche die Landstraßen durchschneiden, viel Holz erfordert wird, sollen selbige so viel als möglich eingehen, und bei deren Neubau, Brücken mit Hangetrahme, statt derselben zur Ersparung des Holzes angelegt werden. Auch haben die Bau-Offizianten bei Erbauung neuer Brücken über Ströme

vorzüglich dahin zu sehen, ob nicht die Länge derselben ohne Nachtheil derselben eingeschränkt werden kann, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Brücken noch hinlängliche Weite haben müssen, damit auch bei großem Wasser kein Aufstau und Ueberschwemmung geschehen könne, welches jedes Mal den Lokal-Umständen gemäß, genau ausgemittelt werden muß.

Danzig, den 29. Juni 1829.

(No. 3.) Das Verfahren beim Kornmessen betreffend.

Mit Bezug auf unsere, das Verfahren beim Kornmessen betreffende Bekanntmachung vom 15. März c. (No. 13. des diesjährigen Amtsblatts) die wir hierdurch wiederholt zur genauesten Befolgung in Erinnerung bringen, und namentlich es den Kornmessern aufs Neue einschärfen, bei der strengsten Strafe keine Berührung des Scheffels oder des darin befindlichen Getreides mit den Händen oder der Schaufel sich zu erlauben, bevor der Scheffel abgestrichen ist, müssen wir unser Mißfallen aufs Neue darüber äußern, daß einige Kornmesser es sich gestatten sollen, unter dem Namen Wassermaaß, Polnisches Maaß, Landmaaß, Speichermaaß u. s. w. den Käufer oder Verkäufer auf die sträflichste Weise zu begünstigen.

Wir sind daher veranlaßt, sämmtlichen Polizei-Behörden die strengste Kontrolle der Kornmesser zur Pflicht zu machen, die Kornmesser aber zu warnen, daß sie nicht gegen Eid und Pflicht auf verschiedene Art zu messen sich erlauben, da sie sonst sofort von dieser Verrichtung entfernt, und außerdem zur Bestrafung dem Kriminal-Gericht übergeben werden sollen. Danzig, den 27. Juli 1829.

(No. 4.) Vieh-Krankheiten betreffend.

Unter dem Rindvieh in dem Königl. Domainen-Amts Vorwerk Poguttken, Berenter Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb gegen deren Verbreitung die nöthigen polizeilichen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln bereits angeordnet worden sind.

Danzig, den 15. Juli 1829.

(No. 5.)

Unter der Schaafheerde in dem adelichen Gute Rieben, Neustädter Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln bereits angeordnet worden sind. Danzig, den 20. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Es haben sich Fälle ereignet, in denen polnische Behörden zur Ausweisung über die Grenze verurtheilte Verbrecher nicht haben annehmen wollen, weil deren Heimathlichkeit nicht überzeugend nachgewiesen worden.

Um den daraus entstehenden Verlegenheiten so viel als möglich vorzubeugen, werden sämmtliche Gerichte und Inquisitoriate des Departements des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewiesen, bei Vernehmung der Angeschuldigten, deren heimathliche und Familien-Verhältnisse festzustellen, und wenn auf deren Ausweisung erkannt wird, derjenigen Behörde unter deren Aufsicht der Sträfling sich befindet, das Nähere was von dessen Heimathlichkeit ermittelt, unter Beifügung der Beweisstücke z. B. einer von der Polizei-Behörde des Bestimmungsortes oder einer sonst kompetenten Behörde ausgestellten Erklärung, daß der Transport dort angenommen werden wird,

oder eines schriftlichen hinreichenden Beweises der Geburt oder des Domicils mitzutheilen. Marienwerder, den 16. Juli 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der zur 11jährigen Zuchthausstrafe verurtheilte nachstehend signalisirte Tagelöhner Johann Nowakowski, ist am 22. Juli d. J. aus der Festung Graudenz von der Arbeit entwichen, und soll, wo er sich betreten läßt, inhaftirt und dorthin zurück transportirt werden. Veste Graudenz, den 22. Juli 1829.

Die Königl. Inspektion der Ragnitter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement.

Vor und Zunamen, Johann Nowakowski. Alter, 43 Jahr. Religion, evangelisch. Geburtsort, Groß-Zünder bei Danzig. Aufenthaltsort, Allenstein. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, frei. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, grau. Nase, groß und schief. Mund, klein. Bart, grau. Zähne, gut, Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, groß und stark. Sprache, polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen, eine Platte auf dem Kopfe.

Bekleidung. Jacke und Beinkleider von grau und braunem Drillich, blautuchene Weste, grautuchene Mütze und weißleinenes Halstuch.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 31.)

No. 31.

Danzig, den 5. August 1829.

Nach der in der allgemeinen Preuß. Staats- und Vossischen Zeitung vom 3. d. M. enthaltenen Bekanntmachung des sich in Berlin gebildeten Vereins zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten, haben neuerlich die Wasserfluthen in mehreren Gegenden der Provinz Schlesien, Noth und Elend herbeigeführt, weil dadurch viele Gebäude fortgerissen, die Vorräthe und die bereits bestellte Sommer-Saat vernichtet worden, und ein bedeutender Theil des Viehstandes verloren gegangen ist.

Wir sind aufgefordert worden, dieserhalb milde Beiträge anzunehmen, dahero wir an alle Menschenfreunde unsere Bitte ergehen lassen, die Geld-Beiträge, welche selbige zur Milderung der Noth jener, gewiß die höchste Theilnahme verdienenden verunglückten Bewohner darzureichen bereit sind, an uns gefälligst abgeben zu wollen, worüber wir zu seiner Zeit öffentliche Rechnung ablegen werden. Danzig, den 11. Juli 1829.

Königliches Banko-Comtoir.

Hoher Verordnung zu Folge, soll die Lieferung der, zu den diesjährigen Königl. Wasser-Bauten bei Montauer-Spitze gebrauchenden

83 Schocke Faschienen und
160 Schocke Bühnen-Pfähle,

an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben worden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 11. August c. Vormittag um 10 Uhr, vor mir Endesunterzeichneten, allhier in meiner Behausung anberaumt. Unternehmungsfähige, welche gehörige Sicherheit leisten können, werden daher aufgefordert, sich zu dem Ende einzufinden.

Marienburg, den 25. Juli 1829.

Ober-Deich-Inspektor Mentzel.

Der Wiederaufbau der auf der katholischen Pfarrei zu Neukirch, Amts Pelplin abgebrannten Scheune soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 12. August d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Amts-Geschäftszimmer angesetzt und werden qualifizirte Bau-Unternehmer ersucht, sich zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Der, außer den von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Spanndiensten, auf 365 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. abschließende Baukosten-Anschlag, kann hier auch vor dem Termin eingesehen werden. Mewe, den 26. Juli 1829.

Der Domainen-Intendant Wagner.

Als General-Mandatar der verwittweten Frau Justiz-Kommissarius Zint von hier fordere ich hiemit alle Diejenigen, von denen sich noch Manual-Akten oder sonstige Papiere in der Registratur des hieselbst verstorbenen Justiz-Kommissarius Herrn Zint befinden, auf, dieselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. abzuholen, widrigenfalls über dieselben anderweit disponirt werden wird. Desgleichen ersuche ich einen Jeden, der an den ꝛc. Zint Anforderungen zu haben vermeint, mir dieselben unter Beifügung der gehörigen Beweismittel in gleicher Frist anzuzeigen, und bei richtigem Befund sofortiger Zahlung gewärtig zu sein. Marienburg, den 10. Juli 1829.

Der Justiz-Kommissarius Sorge gen. Trieglaff.

Thorn. Um mir mein Geschäft möglichst zu erweitern, empfehle ich meine schon seit mehreren Jahren bestehende Fabrike von Schlauch- und Saugerohr-Spritzen, hanfne Schläuche und dergleichen Eimer einem hochgeehrten Publikum ergebenst.

Ich verfertige 3 verschiedene Sorten von Spritzen, wovon die größte in jeder Minute 12 Kubikfuß Wasser giebt, und ihren Strahl 105 Fuß weit wirft, dazu kommen 150 Fuß Schlauch, und sie kann durch 16 Mann bearbeitet werden.

Eine 2te Sorte giebt in jeder Minute 10 Kubikfuß Wasser, und wirft ihren Strahl vom Leitrohre an 100 Fuß weit, dazu kommen 100 Fuß Schlauch und sie wird durch 12 Mann bearbeitet.

Eine 3te Sorte fahrbare Spritze giebt in jeder Minute 7 Kubikfuß Wasser, und wirft ihren Strahl 80 Fuß weit, dazu kommen 70 Fuß Schlauch, und sie kann durch 8 Mann bearbeitet werden.

Ich verfertige auch eine sehr zweckmäßige Sorte metallene Hand-Schlauch-Spritzen, welche blos aus Eisen und Messing besteht und 15 Pfund schwer ist. Sie giebt in jeder Minute 15 Quart Wasser, und wirft ihren Strahl 40 Fuß hoch.

Die hanfnen Schläuche ohne Nath fertige ich selbst, und liefere sie nicht allein zu den von mir angefertigten Spritzen, sondern versende sie auf Verlangen auch einzeln, von beliebiger Länge und Weite, für die billigsten Preise, sie übertreffen die ledernen an Dauer und Wasserfeste weit, und sind nur halb so theuer.

Da ich durch Anschaffung aller Werkzeuge welche zum ganzen Spritzenbau erforderlich sind, in den Stand gesetzt bin, so ist es mir auch möglich, die Arbeiten nicht allein gut, sondern auch billig zu liefern und wenn das Werk in meinen Spritzen die ersten 5 Jahre durch den gewöhnlichen Gebrauch Schaden leidet, so reparire ich dasselbe unentgeldlich wieder, auch bin ich bereit, den dritten Theil des Betrages ein Jahr als Kaution stehen zu lassen.

Ueber die Güte und Brauchbarkeit meiner Fabrikate, sind mir Atteste von dem Königl. Preuß. Regierungs-Bau-Rath Herrn Balkow zu Marienwerder, und von mehreren Königl. Polizei-Magistraten ertheilt worden, so wie auch einige Kommunen die größte Zufriedenheit durch die öffentlichen Blätter geäußert haben. Den 22. Februar 1829.

Heinrich Tilek Mechanikus.

In Konschütz bei Neuenburg stehen wiederum fette Mastochsen zum Verkauf.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 32.)

No. 32.

Danzig, den 12. August 1829.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Veräußerung des Domainen-Vorwerks Lenzen, Intendantur-Amts Belgard, unterm 27. Februar d. J. durch öffentliche Blätter erfolgte Bekanntmachung, werden Erwerbslustige hiermit benachrichtiget, daß Behufs der Veräußerung dieses Vorwerks eine anderweitige Lizitation stattfinden wird.

Es soll nämlich das obengedachte Vorwerk Lenzen, welches von der Stadt Belgard ½ Meile, von Cörlin 1½, von Cöslin 3½ und von Schievelbein 3¾ Meilen entfernt ist, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, bestehend aus:

45	Morgen	132	□Ruthen	Acker	1ster	Klasse	
190	—	46	—	—	2ter	—	
160	—	162	—	—	3ter	—	a.
87	—	40	—	—	3ter	—	b.
9	—	174	—	—	3ter	—	c.
58	—	3	—	—	4ter	—	
552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,			

552	Morgen	17	□Ruthen	Acker,
103	—	100	—	zweischnittigen Wiesen,
39	—	175	—	einschnittigen do.
27	—	2	—	Feldwiesen,
749	—	95	—	Hüthung,
10	—	4	—	Gärten,
26	—	55	—	Triften,
3	—	155	—	Hof- und Baustellen,
96	—	136	—	Seen,
in Summa 1609	Morgen	19	□Ruthen,	

imgleichen die Jagd auf der Feldmark des Vorwerks, zum reinen Kauf oder auf Erbpacht, von Trinitatis 1830. ab, zur Veräußerung gestellt werden, wozu der Bietungs-Termin in dem Wohnhause zu Vorwerk Lenzen vor dem Departements-Rath auf den 14. September d. J. anberaumt ist.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Veräußerungs-Bedingungen sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Belgard eingesehen werden können. Auch werden solche auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Cöslin, den 9. Juni 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Die im Bezirk des Ostpreußischen Intendantur-Amts Wehlau, 1 Meile von Wehlau 4 Meilen von Insterburg und 8 Meilen von Königsberg belegene Domaine Taplacken, soll von Trinitatis 1830. ab, auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Dazu gehören folgende Pachtstücke

a, das Vorwerk Taplacken. Solches enthält in Preuß. Maaße, 614 Morgen 53 □Ruthen Acker, 415 Morgen 23 □Ruthen Feld- und Separat-Wiesen, 20 Morgen 175 □Ruthen Gärten, 450 Morgen 64 □Ruthen Weideländereien, 52 Morgen 18 □Ruthen

Stehwässer und Graben, 10 Morgen 95 □Ruthen Hof- und Baustellen, 22 Morgen 125 □Ruthen Unland, 24 Morgen 8 □Ruthen Wege und Dämme, in Summa 1610 Morgen 21 □Ruthen.

Der Acker gehört mit $\frac{1}{3}$ zur zweiten und $\frac{2}{3}$ zur dritten Klasse. Die Wiesen sind zur 2ten, 3ten und 4ten Klasse oekonomisch gewürdigt, und bestehen größtentheils in Flußwiesen.

b, Das Vorwerk Petersdorf; dasselbe enthält in Preuß. Maaße, 461 Morgen 118 □Ruthen Acker, 191 Morgen 26 □Ruthen Dröschland, 174 Morgen 178 □Ruthen Wiesen, 11 Morgen 107 □Ruthen Gartenland, 430 Morgen 22 □Ruthen Weide-Ländereien, 5 Morgen 124 □Ruthen Hof- und Baustellen, 13 Morgen 145 □Ruthen Unland, 16 Morgen 99 □Ruthen Wege, 7 Morgen 199 □Ruthen Graben und Teiche, 1313 Morgen 98 □Ruthen überhaupt.

Der Acker gehört mir $\frac{1}{3}$ zur dritten und $\frac{2}{3}$ zur vierten Klasse. Die Separat-Wiesen sind mit circa $\frac{1}{3}$ zur zweiten und $\frac{2}{3}$ zur dritten Klasse angesprochen, und die Feldwiesen gehören nur zur vierten Klasse.

c, Die Brau- und Brennerei nebst dem Verlagsrechte mehrerer Krüge und Schankhäuser.

d, Die Fischerei in dem Pregel, der Stohne und Muckel, so weit diese die Vorwerks-Grenzen berühren.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind größtentheils massiv und befinden sich im baulichen Zustande. Sowohl diese als das Königliche lebende und todte Inventarium und die Saaten, werden in dem Zustande, in welchem sie sich am Tage der Uebergabe befinden, vom Pächter übernommen.

Der Bietungstermin steht auf den 4. September 1829. vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer in dem Conferenz-Lokale der unterzeichneten Königl. Regierung, Vormittags um 11 Uhr an. Die nähern Pachtbedingungen können sowohl, als die letzten Anschläge und Flurpläne, in der hiesigen Registratur täglich, Vormittags von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden. Sollten Auswärtige Abschriften von den Pachtbedingungen und Anschlägen wünschen, so können dieselben gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden; wobei jedoch bemerkt wird, daß die Anschläge nur zur ungefähren Uebersicht gefertigt sind, ohne eine Gewährleistung dafür zu nehmen.

)(

Pachtluſtige, welche bei gehöriger Qualifikation, die nachzuweiſen iſt, ein hinlängliches Vermögen beſitzen und im Lizitations-Termin eine Kaution von 2000 Rthlr in Staats-Papieren niederlegen, werden aufgefordert im obigen Termine zu erſcheinen, um ihre Gebote abzugeben; wobei bemerkt wird, daß jeder Lizitant an ſein Gebot gebunden bleibt, bis der Zuſchlag höhern Orts ertheilt wird. Königsberg, den 19. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Da in dem am 19. Juni c. zum freiwilligen Verkauf der Adel. Bergenthalſchen, aus 3 Vorwerken und einem Bauerndorfe beſtehenden, zwiſchen Biſchofsburg und Röſſel, 12 Meilen von Königsberg belegenen, 72 Hufen 18 Morgen 62 □Ruthen preußiſch — ohne Bauern — innehaltenden, im Jahr 1825. auf 17,325 Rthlr. abgeſchätzten Gütern, kein annehmliches Gebot offerirt worden, ſo haben wir zur Fortſetzung der Lizitation einen abermaligen Termin auf den 12. September d. J. Nachmittags um 3 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer anberaumt, wozu wir Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß bei annehmlichem Gebot, mit höher Genehmigung der Zuſchlag erfolgen wird.

Mohrungen, den 14. Juli 1829.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direction.

Da in dem, zum freiwilligen Verkauf des Adel. aus 10 Hufen 26 Morgen 19 □Ruthen kulmiſch beſtehenden, im Jahr 1827. auf 1867 Rthlr. abgeſchätzten, bei Wartenburg belegenen Guts Lengainen, am 22. Juni c. anberaumt geweſenen Lizitations-Termin kein annehmliches Gebot offerirt worden iſt, ſo haben wir zur Fortſetzung der Lizitation einen anderweiten Termin auf den 14. September d. J. Nachmittag um 3 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit dem Bemerken einladen, daß bei annehmlichen Gebot, mit höherer Genehmigung der Zuſchlag erfolgen ſoll.

Mohrungen, den 15. Juli 1829.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

In dem am 20. Juni c. zum freiwilligen Verkauf der im Haupt-Amte Soldau, 1 Meile von Mlawa, 18 Meilen von Elbing belegenen, aus 232 Hufen 21 Morgen 121 □Ruthen preußisch bestehenden, im Jahr 1825. auf 27,693 Rthlr. abgeschätzten Adel. Illowoschen Güter, angestandenen Termin, ist kein annehmliches Gebot offerirt; daher wir zur Fortsetzung der Lizitation einen nochmaligen Termin auf den 15. September d. J. Nachmittags um 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt haben, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß bei annehmlichem Gebot, die höhere Genehmigung zum Zuschlage erfolgen wird. Mohrungen, den 15. Juli 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Der Einsaaßen-Wittwe May aus Groß-Falkenau hiesigen Amts sind in der Nacht vom 25. auf den 26. d. M.

1) ein Schweißfuchswallach 9 Jahr alt, 5 Fuß groß mit einem Stern,

2) ein dito 8 Jahr alt gegen 5 Fuß groß mit einem Stern und zwei weiße Hinterfüssen von der Weide gestohlen worden.

Beide Pferde waren sehr gut im Stande und pro Stück wenigstens 50 Rthlr. werth.

Auf den Antrag der Besitzerin wird Jedermann, der davon Wissenschaft hat, wo sich diese Pferde befinden, aufgefordert, hierüber dem hiesigen Intendantur-Amte gegen Erstattung der Kosten ungesäumt Anzeige zu machen, insbesondere aber werden die Königl. resp. Polizei-Behörden gebeten, zur Entdeckung des Diebes und der gestohlenen Pferde gefälligst mitzuwirken. Mewe, den 29. Juli 1829.

Königl. Preuß. Intendantur.

Mit dem 1. November d. J. wird die Stelle eines Exekutors bei der unterzeichneten Kasse erledigt. Subjekte, welche mit einem Invaliden-Versorgungsscheine versehen und der polnischen Sprache mächtig sind, lesen und schreiben können, sich auch über ihre sittliche Führung durch glaubhafte Atteste auszuweisen vermögen, werden aufgefordert, sich bis zum 1. November hier zu melden.

Mit dieser Stelle ist kein fixirtes Gehalt verbunden: das Einkommen beschränkt sich nur auf die, in der Verordnung vom 11. Juli 1824., Amtsblatt pro 1824. Seite 372. et seq. vorgeschriebenen Exekutions-Meilen- und Zehrungsgebühren.

Stargardt, den 18. Juli 1829.

Die Königl. Forstkasse.

Schaaf-Verkauf.

Zu Finkenstein bei Riesenburg stehen zum Verkauf, 128 feine Schaafböcke, 462 Schaafmütter und 200 Hammel; welchen sämmtlich die Pocken, im vorigen Jahre geimpft worden sind.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 32. —

Danzig, den 12. August 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Die Gewerbesteuer der Marketenderinnen in den Kasernen betreffend.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Nach Ihrem Antrage vom 23. v. M. genehmige Ich daß bei Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel ohne kaufmännische Rechte, jede Marketenderinn in den Kasernen nur 2 Rthlr. Gewerbesteuer veranlagt und der Ausfall gegen den Mittelsatz nicht anderweit vertheilt und übertragen werde.

Berlin, den 6. Juni 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister v. Motz.

wird hierdurch zur Achtung der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Behörden bekannt gemacht.

Danzig, den 28. Juli 1829.

(No. 2.) Die Wiederherstellung der durch die Ueberschwemmung zerstörten Brücken betreffend.

Die durch den Eisgang und das hohe Wasser im Frühjahre weggerissenen oder zerstörten Brücken, sollen überall zwar unverzüglich wieder in Stand gesetzt werden, über ihre Konstruktion aber ist in jedem speziellen Falle von den Orts-Behörden zuvor die Approbation des Kreis-Landraths einzuholen und es sind auch die von demselben zu erlassenden polizeilichen Festsetzungen bei dem Bau der Brücken pünktlich zu beachten.

Eine jede Unterlassung wird angemessene Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Rthlr. zur Folge haben, und nach Umständen, solche nicht nur die Orts-Behörden, sondern auch die entgegen handelnden Einsassen und Besitzer treffen.

Die Herren Landräthe werden hierbei angewiesen, die Brücken so einrichten zu lassen, daß da, wo eine Wasser-Kommunikation besteht, oder räthlich ist, sie nicht durch zu enge oder zu niedrige Brücken gehindert werde. Auch sind jederzeit die Bestimmungen des §. 21. No. II. des Weze-Reglements vom. 4. Mai 1795. genau zu beachten, die wir hier nachstehend abdrucken lassen.

§. 21.

II. In Gegenden, wo es an Feld- und Maurersteinen fehlt, oder auch die Kosten zum Bau massiver Brücken nicht aufzubringen sind, und also hölzerne erbauet werden müssen, sollen selbige:

1) zwischen den Geländern wenigstens 16 bis 18 Fuß breit sein.

2) Muß der untere Belag von halb Holz, und die Besohlung darauf oder Fahrbahn von 3zölligen Bohlen angefertiget werden.

3) Zu beiden Seiten der Brücke muß ein starkes, 3 Fuß hohes, mit Riegel und Streben versehenes Geländer angebracht werden.

4) An den vier Seiten der Anfahrten auf den Brücken müssen Flügel-Schälungen, jede wenigstens 8 Fuß lang, und darauf ein Geländer angebracht werden, um dadurch zu verhüten, daß bei Nachtzeit nicht Leute verunglücken.

5) Da zu dem Bau und der Unterhaltung der langen Jochbrücken über Ströme, Bäche und Kanäle, welche die Landstraßen durchschneiden, viel Holz erfordert wird, sollen selbige so viel als möglich eingehen, und bei deren Neubau, Brücken mit Hangetrahme, statt derselben zur Ersparung des Holzes angelegt werden. Auch haben die Bau-Offizianten bei Erbauung neuer Brücken über Ströme vorzüglich dahin zu sehen, ob nicht die Länge derselben ohne Nachtheil derselben eingeschränkt werden kann, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Brücken noch hinlängliche Weite haben müssen, damit auch bei großem Wasser kein Aufstau und Ueberschwemmung geschehen könne, welches jedes Mal den Lokal-Umständen gemäß, genau ausgemittelt werden muß.

Danzig, den 29. Juni 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Vom Transport sind zwischen Heidekrug nach Prökuls der Jons Leßius und Christoph Naujoks, welche wegen mangelnder Legitimation arretirt worden, entsprungen. Die Polizei-Behörden unseres Departements haben auf diese Entwichene, deren Signalement hier unten folgt, vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und nach Memel transportiren zu lassen, wo sie an die Königl. Militair-Commandantur in Folge der Requisition des Königl. Landraths-Amts zu Heidekrug abzuliefern sind.

Danzig, den 31. Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

1) des Jons Leßius. Geburtsort, Trappeningken. Vaterland, Rußland. Gewöhnlicher Aufenthalt, vagabondirend. Religion, lutherisch. Alter, 18 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, und Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählig. Bart, angehend. Kinn, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, mittel. Sprache, litthauisch. Besondere Kennzeichen, pockennarbig.

Bekleidung. ein alten schwarzwandtnen Rock, rothstreifige Weste, leinene Hosen, 1 Paar Stiefeln, schwarzen Filzhuth. rothbuntes Halstuch.

2) des Christoph Naujoks. Geburtsort, Jodßn. Vaterland, Rußland. Gewöhnlicher Aufenthalt, vagabondirend. Religion, katholisch. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Bart, angehend. Kinn, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, klein. Sprache, litthauisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. blaustreifig leinene Jacke, schwarzleinene Weste, weißleinene Hosen, 1 Paar Stiefeln, 1 schwarzen Filzhut, rothbuntes Halstuch.

Der durch Steckbriefe verfolgte Johann Jakob Robbert, ist am 16ten hier arretirt worden, weshalb der, pag. 234. des Amtsblatts pro 1829. aufgenommene Steckbrief Erledigung gefunden. Danzig, den 30. Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der bisherige Kompagnie-Chirurgus Johann Ernst Samuel Wink ist mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Kreis-Chirurgus für den Stargardter Kreis angestellt worden.

Danzig, den 18. Juli 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestimmung

über den Anfang der halbjährigen Vorlesungen auf der Königsberger Universität und den Zutritt zu denselben; in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten ꝛc. de dato Berlin, vom 8. April 1829.

§. 1.

Die Vorlesungen auf der Universität fangen in der Regel am 23. April und 23. October an; wenn einer dieser Tage ein Sonntag ist, am darauf folgenden Montage; wenn das Osterfest mit dem 23. April zusammenfällt, oder später eintritt, am Montage nach dem Feste.

§. 2.

Der Rectorwechsel ist immer vor diesen Terminen, in der Regel an dem Sonntage, welcher zwischen den 10. und 16. April inclusive, oder zwischen dem 10. und 16. October inclusive fällt; wenn der erstere aber der Ostersonntag ist, so ist der Prorectorwechsel an dem anderen, zwischen den 6. und 19. April fallenden Sonntage.

§. 3.

Die Studirenden, welche Privat-Vorlesungen besuchen wollen, melden sich zwei Tage vor dem, am schwarzen Brette angezeigten Anfange derselben, bei dem Quästor, und erhalten, gegen Zahlung des Honorars eine numerirte Einlaßkarte.

§. 4.

Wer auf Stundung des Honorars Anspruch machen will, muß ein bestimmtes, von einer landräthlichen, polizeilichen oder pupillarischen Behörde ausgestelltes Armuths-Attest

besitzen und dieses einer Commission des Senats einreichen, welche über die Annehmbarkeit desselben urtheilt, und im Falle sie findet, daß der Anspruch auf Stundung der Honorare dadurch begründet wird, hierüber eine immer nur für ein Semester gültige Bescheinigung giebt.

§. 5.

Diese Bescheinigung berechtigt zum Anspruche auf Stundung des Honorars; sie wird dem Docenten, wenigstens zwei Tage vor dem Anfange der Vorlesung, vorgezeigt und wenn er Stundung gewährt, von demselben vidimirt, worauf der Quästor die Einlaßkarte verabfolgt. Spätere Gesuche um Stundung werden nicht angenommen.

§. 6.

Auf die Einlaßkarte, welche dem Docenten vor Anfang der Vorlesungen vorgezeigt wird, erfolgt die Eintragung in die Zuhörerliste und die Anweisung des, gleichmäßig mit der Karte numerirten Platzes im Hörsaale.

§. 7.

Der Besuch einer Privat-Vorlesung wird nur dann bescheinigt, wenn der Studirende, durch Befolgung der Vorschrift §. 6., die Eintragung in die Zuhörerliste erlangt hat.

§. 8.

Wenn Studirende mehr als dreimal in einer öffentlichen oder Privat-Vorlesung erscheinen, ohne diese Vorschrift befolgt zu haben, so haben sie zu gewärtigen, daß auf Anzeige des Docenten der fernere Besuch dieser Vorlesung vom Prorektor ihnen untersagt und bei Nichtbeachtung der Warnung eine disciplinarische Untersuchung bei dem Universitäts-Gericht eingeleitet werden wird.

§. 9.

Wenn ein Studirender Stundung des Honorars erlangt hat (§. 5.) so kann er entweder die Hälfte desselben sogleich zahlen und dadurch den Erlaß der andern Hälfte erlangen; oder er kann die Zahlung des Ganzen aussetzen, bis seine Vermögens-Umstände sich bessern. Da jedoch diese Erleichterung die Privat-Rechte der Docenten nicht beeinträchtigen darf, so bleibt jedem einzelnen überlassen, auf der nach §. 5. vidimirten Bescheinigung zu bemerken, daß er in den Erlaß der Hälfte nicht einwillige.

§. 10.

Wenn ein Studirender Stipendien erlangt, deren Summe jährlich 10 Thaler übersteigt, so werden die schuldigen Honorare, bei der Auszahlung der Stipendien, von dem

Quäſtor zurückbehalten, jedoch mit der Einſchränkung, daß dem Stipendiaten eine jährliche baare Einnahme von wenigſtens 10 Thalern zufließt.

§. 11.

Wenn die ſchuldigen Honorare weder auf dieſe Art, noch durch freiwillige Zahlung, vor dem Abgange von der Univerſität getilgt ſind, ſo unterſchreibt der Abgehende, für jeden Docenten, dem er Honorar ſchuldig iſt, ein ihm von dem Quäſtor vorzulegendes Anerkenntniß ſeiner Schuld, welches demnächſt von ihm, bei dem Univerſitäts-Gerichte anerkannt und von dieſem vollzogen wird. Bleibt ein Studirender länger als drei Jahre (wenn er Medizin ſtudirt vier Jahre) auf der Univerſität, ſo unterſchreibt er nach Ablauf dieſer Zeit die Anerkenntniſſe; bei ſeinem Abgange aber ähnliche über die aus dem längeren Verweilen entſtandenen Schulden. Das Abgangs-Zeugniß wird nur ertheilt, wenn dieſe Vorſchrift erfüllt worden iſt.

§. 12.

Dieſe Anerkenntniſſe werden ſpäter, wenn die Vermögens-Umſtände des Schuldners ſich gebeſſert haben, von dem Quäſtor geltend gemacht; wenn es nöthig, durch Requiſition der Behörde, welche die etwanige Anſtellung verfügt hat, oder durch gerichtliche Hülfe.

§. 13.

Die Söhne der ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren, des Univerſitäts-Richters, des Univerſitäts-Secretairs, des Univerſitäts-Rendanten, des Univerſitäts-Kaſſen-Controlleurs und der Miniſterialen, ſind von der Zahlung der Honorare befreit, haben aber bei jedem Docenten, deſſen Privat-Vorleſungen ſie beſuchen wollen, ſich zu melden, um eine Einlaß-Karte zu erlangen. Königsberg, den 11. Mai 1829.

Prorector, Kanzler, Direktor und Senat der Königl. Univerſität.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juli 1829.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen					
														weiße			graue		
		pro Scheffel.												pro Scheffel					
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	20	—	—	27	—	—	20	—	—	17	6	—	29	—	—	29	—
2	Elbing	1	25	—	1	1	—	—	22	6	—	14	—	1	5	—	1	13	—
3	Marienburg	1	15	—	—	26	—	—	17	6	—	14	—	1	7	6	1	7	6
4	Stargardt ..	1	21	3	—	28	—	—	19	7	—	14	6	—	27	8	—	—	—

No.	Rauchfutter.					
	Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	1	5	—	5	17	6
2	—	16	6	2	—	—
3	—	20	—	2	—	—
4	—	12	—	2	10	—

(Hiebei der öffentlich Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 33. —

Danzig, den 19. August 1829.

Gesetzsammlung.

Neuntes Stück.

No. 1196. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1829. betreffend die Ausfertigung von Atteſten ſtatt der Hypotheckenſcheine.

„ 1197. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1829., wegen Wiederherſtellung der bei dem Brande in der Stadt Meſeritz im Jahre 1827. verloren gegangenen Hypotheken-Akten.

„ 1198. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1829., durch welche die Abfaſſung der Erkenntniſſe 3ter Inſtanz in allen, nach den Geſetzen vom 21. April 1825. über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe, zu entſcheidenden Prozeſſen, dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird.

„ 1199. Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Weſtpreußen noch beſtehenden Geſchlechtsvormundſchaft. Vom 28. Juni 1829.

Zehntes Stück.

„ 1200. Vertrag zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen einerſeits, und Baiern und Würtemberg andererſeits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwiſchen den Unterthanen dieſer Staaten betreffend; vom 27. Mai 1829.

No. 1201. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1829. betreffend die Deklaration und Ergänzung der §. §. 1. und 3. der Verordnung vom 7. December 1816. wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien.

„ 1202. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Juli 1829. wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen.

„ 1203. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1829. wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Konventen der Herrschaften Sorau und Triebel in der Niederlausitz.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Den Verkauf des Salzes nach Maaß oder Gewicht betreffend.

Die durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 5. December 1828.,

wornach die Verkäufer bei dem Verkauf des Salzes sich nicht des Maaßes, sondern des Gewichts bedienen sollen,

wird, in Folge der höhern Orts erlassenen Deklaration vom 1. Februar 1802., des in der gedachten Bekanntmachung bezogenen Patents vom 24. Dezember 1787., dahin näher erläutert,

daß es von der Wahl des Käufers abhängt, sein benöthigtes Salz von dem Seller oder Materialisten nach Maaß oder Gewicht zu kaufen, daß jedoch ein jeder Consument hierbei nach seinem Verlangen befriedigt werden muß.

Königsberg, den 30. Juli 1829.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Schiffahrts-Nachrichten.

Folgende Bekanntmachung der Königl. Dänischen General-Zoll-Kammer in Kopenhagen vom 7. Juli c.

Zu größerer Sicherung der Schiffahrt durch das Kattegat und besonders zur Bezeichnung des gefährlichen Klippengrundes Triedel nordöstlich der Insel Lessöe wird zufolge Allerhöchsten Königl. Befehls in diesem Monate ein Leuchtschiff südöstlich von diesem Grunde ausgelegt.

Dieses Schiff welches zwei Masten mit ausgezeichneter Schooner-Tackelage hat, und dessen Seiten roth mit einem weißen Kreutze gemahlet sind, wird ungefähr 500 Faden südost mißweisend von Triedel liegen, und N. O. z. N. mißweisend 1½ dänische Meile von der nordöstlichen Spitze der Insel Lessöe, welche Surodde heißt. Der Leucht-Apparat besteht aus 9 Lampen mit Reverberen um den hintersten Mast. In der Regel werden diese Lampen 20 Fuß dänisch über Wasser ausgehangen, doch bei hohem Seegange bis zu 30 Fuß. Diese Lampen werden jede Nacht, so lange das Schiff auf der Station ist, wie die dänischen Leuchtfeuer, vor Ostern und nach Michaelis, ½ Stunde nach Sonnen-Untergang bis zum Aufgange der Sonne, und von Ostern bis Michaelis 1 Stunde nach Untergang bis zum Aufgange der Sonne brennen.

Bei starkem Regen und Nebel, wird mit der Schiffsglocke nach einer Zwischenzeit von 5 Minuten fortdauernd 10 Minuten geläutet werden. Bei Tage wehet eine rothe Flagge, und beim Sturme wird ein rother Ceus auf dem Vordermast aufgezogen.

Dies Leuchtschiff dessen Station die neuesten Karten des Königl. See-Karten-Archivs über das Kattegat angeben, wird in diesem Jahre den 1. August auf seiner Station sein, indeß seine Leuchten sogleich zünden, wenn es früher daselbst ankommt. In der Folge kann es vom 1. März auf der Station erwartet werden, wenn nicht der Winter es verhindert, so zeitig auszulegen. Es wird beständig so wie dieses Jahr, bis zum 21. December auf der Station verbleiben, wenn nicht früher eintretender Frost oder Unfall es zwingt, die Station früher zu verlassen. Den 21. December aber wird es jedes Jahr nach einem Winterhafen abgehen.

Der Mannschaft des Leuchtschiffes ist aller Verkehr mit vorbeisegelnden Schiffen untersagt, außer wenn solche in Noth wären, wo augenblickliche Hülfe nach Möglichkeit geleistet werden wird.

Copenhagen,

Im General-Zoll-Kammer und Kommerz-Kollegio den 7. Juli 1829.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 6. August 1829.

(No 2.) Wegen Auszahlung der Marschverpflegungs- und Vorspann-Vergütungs-Gelder.

Die bisherige Art der Bezahlung der Marsch-Verpflegungs- und Vorspann-Vergütungs-Gelder hat zu verschiedentlichen Differenzen zwischen den Offizieren, welche diese Gelder auszuzahlen und den Communal-Beamten, die solche in Empfang zu nehmen haben, Veranlassung gegeben. Zu Vorbeugung fernerer ähnlicher Differenzen, hat das hohe Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem hohen Krieges-Ministerio, unterm 12. d. M. angeordnet, daß

die Kommandoführer, der Regel nach überall verpflichtet sind, die Marsch-Verpflegungs- und Vorspann-Vergütungs-Gelder, wenn die Auseinandersetzung nicht auf dem Rath- oder Gemeindehause zu reguliren ist, den Kommunal-Kassen, oder den zum Empfange Berechtigten Communal-Beamten zuzusenden, daß aber die Orts-Behörden auf dem platten Lande verbunden sein sollen, in den Fällen, wo die Kommandoführer an der Uebersendung verhindert werden, die in Rede stehenden Gelder ausnahmsweise in der Wohnung der letzteren gegen Quittung in Empfang nehmen zu lassen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. Juli 1829.

(No. 3.) Die Einführung eines Wochenmarkts in der Stadt Schöneck betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Schöneck vom 1 September d. J. ab, an jedem Freitage, wenn derselbe nicht etwa auf einen Feiertag fällt, ein Wochenmarkt abgehalten werden soll.

Dabei wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß dem Verkauf auf den Straßen und vor der Stadt außer dem Marktplatze nicht weiter nachgesehen werden kann, vielmehr hat jeder Contravenient ohne Ansehen der Person zu erwarten, daß er nach den Bestimmungen des §. 3. in dem Edikte vom 20. November 1810. (Gesetzsammlung pro 1810. pag. 100.) zur Strafe gezogen wird.

Uebrigens wird an den Wochenmärkten von Niemanden weder Brücken- und Pflaster- noch ein Marktstand-Geld erhoben werden. Danzig, den 10. August 1829.

(No. 4.) Menschen-Pocken betreffend.

Die in der Stadt Stargardt nach unserer Bekanntmachung vom 29. Mai c. (im Amts-Blatte No. 24.) stattgehabten Menschenpocken haben jetzt aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der angeordneten Sperre des infizirten Hauses bereits erfolgt ist.

Danzig, den 7. August 1829.

(No. 5.) Vieh-Krankheiten betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 14. April c. (im Amtsblatt No. 17.) unter der Schaafheerde in Letzkau, Danziger Kreises, stattgehabte Räude hat jetzt aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Orts-Sperre verfügt ist.

Danzig, den 29. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Der hiesige Justiz-Commissarius Conrad ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Juli a. c. zum Justiz-Commissions-Rathe ernannt worden.

Marienwerder, den 30. Juli 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

(No. 1.)

Nach der Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern, soll auf der Chaussee von Elbing nach Marienburg vom 1. September c. das Chausseegeld vorläufig:

a. bei der Barriere Altstädter Fähre für 1. Meile,
b. bei der Barriere zu Fichthorst für 1 Meile,
c. bei der Barriere zu Altfelde für 1½ Meile und
d. bei der Barriere zu Sandhof für 1 Meile,

und zwar ohne Rücksicht auf die Richtung in welcher der Reisende die Barriere berührt, erhoben werden. Danzig, den 5. August 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

(No. 2.)

Nach den Bestimmungen des §. 37. des Gesetzes vom 7. März 1822. ist jeder Handel mit Spielkarten, Stempelpapier, gestempelten Vollmachten, Paßformularen und Gesinde-Entlassungsscheinen, zu welchem die Erlaubniß nicht nachgesucht ist, bei Strafe von 50 Rthlr. und Confiskation der Vorräthe verboten.

Diese Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht, da sie bisher nicht überall beachtet sind. Danzig, den 6. August 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle wird hierdurch bekannt gemacht, daß der durch den in No 15. des diesjährigen Amtsblatts aufgenommenen Steckbrief des Landraths-Amts

zu Bütow verfolgte Knecht Jakob Polczinski am 27. v. M. im Berenter Kreiſe ergriffen worden iſt. Danzig, den 2. Auguſt 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 33.)

No. 33.

Danzig, den 19. August 1829.

Es soll der Transport einer bedeutenden Quantität Holzkohlen aus dem bei Neuenburg belegenen Königl. Forst-Revier Bütowsheide und zwar:

a. bis Neuenburg zu Lande und

b. von da ab zu Wasser bis in das an der Mottlau zu Danzig befindliche Kohlen-Magazin auf die 3 Jahre 1830., 1831. und 1832. oder allenfalls auch nur auf 1 bis 2 Jahre an den Mindestfordernden im Wege einer öffentlichen Lizitation, wozu der Termin auf den 24. August d. J. vor dem Oberförster Schmidt in Neuenburg anberaumt worden, ausgeboten werden.

Alle diejenigen, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, diesen Termin entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, wahrzunehmen und ihre Forderungen zu verlautbaren.

Die Lizitations-Bedingungen werden vom Oberförster Schmidt im Termine bekannt gemacht werden, und wird nur bemerkt, daß diejenigen, welche nicht auf irgend eine Art vollständige Sicherheit zu gewähren im Stande sind, zum Gebot nicht zugelassen werden können. Marienwerder, den 3. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Domaine Balga zu dem Ostpreuß. Intendantur-Amte Heiligenbeil gehörig und 7 Meilen von Königsberg der nächsten Handelsstadt belegen, soll vom 1. Juni 1830. ab auf 12 bis 18 Jahre anderweitig verpachtet werden. Gegenstände der Pacht sind:

1. Das Domainen-Vorwerk Balga. Dasselbe enthält nach der vorigen Vermessungs-Revision 1372 Morg. 32 □Ruth. Acker, 61 Morg. 116 □Ruth. Gärten, 721 Morg. 57 □Ruth. Separatwiesen, 148 Morg. 173 □Ruth. Feldwiesen, 190 Morg. 135 □Ruth. Roßgärten, 1125 Morg. 144 □Ruth. Weideland, 45 Morg. 83 □Ruth. Teiche, 419 Morg. 56 □Ruth. Unland.

Der Acker gehört ppt. mit ⅔ zur 2ten und ⅓ zur 3ten Klasse und nur ein kleiner Theil eignet sich zur 4ten Klasse. Die Wiesen haben im Durchschnitt von 6 Jahren 455 Fuder Heu geliefert.

2) Die Brau- und Brennerei nebst dem Debit in mehreren zum vormaligen Amte Balga zwangspflichtigen Krügen.

Die näheren Pachtbedingungen so wie die letzten Anschläge, sind in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzusehen, und der Lizitations-Termin auf den 30. October 1829. Vormittags um 11 Uhr im Konferenz-Lokal derselben vor dem Departements-Rath Regierungsrath Meyländer anberaumt. Pachtlustige, welche auf diese Pacht eingehen wollen, werden eingeladen sich mit den gehörigen Qualifikations-Attesten versehen, zum vorgedachten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei bemerkt wird, daß zur Sicherheit für die Pacht eine Caution von 2000 Rthlr. in Staatspapieren nebst den dazu gehörenden Coupons oder in andern die gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten gleich bei der Lizitation beizubringen und zu deponiren ist. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ab, und wird bei annehmbaren Geboten gleich nach dem Bietungs-Termin nachgesucht werden. Königsberg, den 3. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der nach der anliegenden Nachweisung für die Truppen des Königl. Ersten Armee-Korps pro 1830. erforderliche Naturalien-Verpflegungs-Bedarf, soll im Wege der Submission beschafft werden.

Wer demnach Lieferungen entweder in die Magazine oder unmittelbar an die Truppen nach den Abtheilungen A. und B. der Beilage zu übernehmen wünscht, kann seine Offerte an dem auf den 15. September d. J. bei uns anberaumten Termin, schriftlich in versiegelten mit „Naturalien-Lieferungs-Sache" bezeichneten Submissionen anmelden.

In die Magazine der sub. A. genannten Orte können einzelne sowohl als mehrere Unternehmer zusammen bestimmte Quantitäten oder den ganzen Bedarf eines, auch aller Artikel liefern, es muß jedoch immer ein dreimonatlicher Vorrath gehalten werden. Für die sub. B. verzeichneten Orte muß der ganze Jahresbedarf eines jeden Artikels offerirt werden.

Die Offerten müssen genau ergeben:

a, den Namen und Wohnort des Submittenten,

b, welche und wie viel Naturalien zu liefern übernommen werden;

c, für welchen Garnisonort,

d, die Preise nach Silbergroschen, den Scheffel Roggen oder Hafer in die Magazine mit Aufmaaß. Unbestimmte Anerbietungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Lieferung in die Magazine beginnt nach erfolgter Aufforderung und Zeitbestimmung Seitens der Verwaltungen, event. nöthigenfalls schon im Monat December d. J., wogegen die unmittelbare Verpflegung bestimmt mit dem 1. Januar 1830. anfängt, und müssen die Unternehmer für die letztere einen zweimonatlichen Bedarf auf Erfordern stets vorzeigen können.

Die Qualität der Naturalien muß im Allgemeinen untadelhaft, insbesondere aber:

a, das Brod gesund, gut ausgebacken, wenn es aus dem Ofen kommt: 6 ℔ schwer und 24 Stunden vor der Ausgabe alt sein;

b, die Körner, rein, gesund und der Scheffel Roggen mindestens 80½ ℔, der Scheffel Hafer aber wenigstens 45½ ℔ wiegen;

c, das Heu, tadelfreies Pferdeheu, zum Bedarf bis zum 1. October k. J. aus diesjährigem, demnächst aber aus frischem Einschnitt gewonnen sein, in die Magazine ungebunden, an die Truppen aber in Bunden geliefert werden;

d, das Stroh gesund, noch mit Aehren versehen, Roggen-Nichtstroh sein und das Bund 20 ℔ enthalten.

Etwanige Streitigkeiten bei der Lieferung über Quali- und Quantitäten, schlichten die an jedem Orte errichteten schiedsrichterlichen Commissionen ohne weitere Provocation.

Der Zuschlag an die Mindestfordernden, wenn ihre Offerten sonst annehmbar erscheinen, erfolgt gleich nach eingegangener höherer Genehmigung; bis dahin bleiben die Offerenten an ihre Forderungen gebunden, demnächst aber haben die Unternehmer bei der Contractschliessung den 8ten Theil des Lieferungswerthes, als Caution, baar oder in Staats-Papieren nach dem Course bei den betreffenden Proviant-Aemtern zu deponiren, und alle Contract-Stempel-Kosten, so wie pro rata die Insertions-Gebühren für diese Bekanntmachung durch die hiesigen und Danziger Intelligenz-Blätter und Zeitungen zu übernehmen.

Die Geldvergütung für die abgelieferten Naturalien erfolgt auf gehörig belegte Liquidationen aus derjenigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, in deren Bereich der betreffende Garnison-Ort belegen ist, in Folge diesseitiger Anweisungen.

Königsberg, den 4. August 1829.

Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps.

A LIST OF THE NAMES OF THE Freemen Residents in the Town of Boston, in the County of Suffolk, and Commonwealth of Massachusetts, who are entitled to vote for Governor, Lieutenant Governor, Senators, Representatives, and Councillors, at the Annual Election, on the first Monday in April, 1824.

Names.	Residence.	Occupation.	Ward.	Number of Ward.
Abbot, Abiel	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Abiel, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Benjamin	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Benjamin, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Ebenezer	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Ebenezer, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Edward	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Edward, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Ezra	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Ezra, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Francis	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Francis, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Gilbert	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Gilbert, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Henry	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Henry, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Jacob	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Jacob, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, James	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, James, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, John	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, John, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Joseph	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Joseph, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Josiah	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Josiah, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Nathaniel	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Nathaniel, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Peter	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Peter, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Samuel	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Samuel, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, Thomas	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, Thomas, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1
Abbot, William	Cambridge st.	Gentleman	5	1
Abbot, William, jr.	Cambridge st.	Merchant	5	1

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 34.

Danzig, den 26. August 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Das Verhältniß der evangelischen Kirchen-Gemeinden und ihrer Vorsteher, der Privat-Patronats-Behörden und der an der Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchen- und Schul-Wesens Theil habenden Personen weltlichen Standes im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung zu dem General-Superintendenten der Provinz betreffend.

Nachdem Sr. Majestät der König bei der im Allgemeinen wegen der Superintendenten getroffenen Anordnung allergnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß die, dem nunmehrigen Herrn Erzbischof Dr. Borowski zu Königsberg übertragene, General-Superintendentur Ost- und Westpreußen nebst Litthauen umfassen solle, und daß Behufs der Stellvertretung in Geschäften, die auszurichten wegen seines hohen Alters er nicht vermöge, ein unter ihm stehender, Vice-General-Superintendent von Allerhöchst Denenselben werde ernannt werden, und nachdem die, auf Befehl Sr. Majestät von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 14. Mai d. J. vollzogene, Instruktion für die General-Superintendenten von dem Königl. Provinzial-Consistorio allhier höherer Anordnung gemäß, der evangelischen Geistlichkeit, Westpreußens mitgetheilt worden ist, damit dieselbe durch Erwägung der, mit der Würde des General-Superintendenten verbundenen Pflichten und Rechte zur Kenntniß dessen, was ihr im Verhältnisse zu demselben obliegt, gelange, so haben wir, nach vorhergegangener Rücksprache, mit dem Herrn Erz-Bischof Dr. Borowski, als General-Superintendenten, es für erforderlich erachtet, die zu unserm Geschäfts-Bezirke gehörenden, evangelischen Kirchen-Gemeinden und ihre Vorsteher, desgleichen die Privat-Patronats-Behörden, und die an der Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchen- und Schul-Wesens sonst Theil habenden Personen weltlichen Standes in dem-

selben durch diesen Erlaß insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, daß die General-Superintendenten, als Geistliche, welche, neben den Königl. Provinzial-Consistorien und den Regierungs-Abtheilungen resp. für das Kirchen- und Schul-Wesen, und des Innern, den Spezial-Superintendenten der Provinz vorgesetzt, und auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks durch persönliche Beaufsichtigung einzuwirken befugt und verpflichtet sind, bei ihren Revisions-Reisen auch, auf die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel, auf den Wandel der Kirchen-Beamten, auf die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen, als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche, und auf die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürgerschulen" ihr Augenmerk zu richten, und die Obliegenheit und Befugniß haben, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Spezial-Superintendentur übertragen ist, die Kirchen-Visitation abzuhalten wie sie die Spezial-Superintendenten, auf Veranlassung des Königl. Provinzial-Consistorii, in ihre Ephoral-Aemter einweisen, und auf Requisition der Königl. Regierungen, zugleich als Pfarrer bei ihren Gemeinden einführen werden.

Wir erwarten von der Gesammtheit derer, an welche dieser Erlaß zunächst gerichtet ist, daß sie, was ihnen im Verhältnisse zu dem General-Superintendenten dieser Provinz obliegt, daraus abnehmen, es als Pflicht ehren, und nichts unterlassen werden, was zur Erleichterung und Förderung der segensreichen Thätigkeit, welche von demselben nach der von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst den General-Superintendenten überhaupt ertheilten Bestimmung, erwartet wird, beitragen kann.

Danzig, den 11. August 1829.

(No. 2.) Die Jahrmärkte in der Stadt Berent betreffend.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 9. September a. c. angesetzte Jahrmarkt in der Stadt Berent, wird hierdurch auf den 21. desselben Monats verlegt, und zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da die Jahrmärkte in der Stadt Berent allererst am Mittage des dazu bestimmten Tages anfangen, der Handel auch für den jedesmal folgenden Tag nicht beschränkt werden soll, vielmehr nachgegeben wird, daß auch der zweite Tag noch als Jahrmarktstag benutzt werden kann.

Danzig, den 19. August 1829

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen

Den SteuerErlaß von 20 pro Cent für fremde Weine betreffend.

Die Vorschrift des §. 6. des Regulativs vom vom 24. December 1824, wonach die Bewilligung des Steuer-Erlasses von 20 pro Cent für fremden Wein unter andern auch an den unmittelbaren Bezug desselben aus fremden Hafenplätzen geknüpft ist, wird theils bei Prüfung der Beweismittel über die Erfüllung der regulativmäßigen Bedingungen nicht strenge genug beachtet, theils von den Wein-Empfängern auf mancherlei Weise eludirt.

Da hiebei hauptsächlich der Bezug des französischen Weins, besonders aus Bordeaux, Cette, Montpellier ꝛc. in Betracht kommt und durch Beglaubigung der gewöhnlich in mehreren Exemplaren ausgefertigten Connoissements dieser unmittelbare Bezug besser als bisher kontrollirt werden kann, so hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 20. Juli c. den Beweis hierüber bei Wein aus französischen Hafen Plätzen, in welchen sich Königl. Preußische Konsulate befinden, an die Unterschrift der „für den Schiffs-Capitain und den „Empfänger des Weins bestimmten Konoissements durch einen in den Hafenplätzen be„stellten vereideten Mäckler und durch Beglaubigung dieser Unterschrift Seitens des Königl. „Preußischen Konsuls geknüpft."

Nur gegen Vorlegung eines solchergestalt unterschriebenen und beglaubigten Connoissements wird vom 1. November d. J. ab, unter vorausgesetzter Erfüllung der übrigen regulativmäßigen Bedingungen der Steuer-Erlaß von 20 pro Cent für französische Weine zugestanden werden und muß das beglaubigte Connoissement der Steuer-Behörde zum Belag des Hebe-Registers ausgeantwortet werden.

Die Königl. Konsuls werden zu den Beglaubigungen veranlaßt werden.

Das betreffende handeltreibende Publikum wird von dieser Bestimmung hiemit in Kenntniß gesetzt, um sich danach bei Kommitirung der französischen Weine zu achten.

Danzig, den 12. August 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,

Geheime Finanz-Rath.

Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Der unten signalisirte Musketier vom 5ten Infanterie-Regiments Peter Schmidt, ist am 6. d. M. aus der Garnison zu Danzig desertirt. Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden werden hierdurch aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherm Geleit nach Danzig transportiren und dort an den Kommandeur des gedachten Regiments, Herrn Obersten v. Drygalski abliefern zu lassen. Danzig, den 15. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Peter Schmidt. Geburtsort, Dorf Mirau, Kreises Marienburg. Vaterland, Preußen. Religion, katholisch. Stand, Soldat. Alter, 22 Jahr 5 Monate. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, hoch. Augen und Augenbraunen, schwarz. Nase, spitz. Mund, klein. Zähne, gesund. Bart, keinen. Kinn, spitz. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, klein und hager. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, eine Narbe am rechten Fußgelenk.

Der unten signalisirte Musketier von der 5ten Kompagnie des 5ten Infanterie-Regiments, Wilhelm Dittmann, ist am 9. d. M. aus der hiesigen Garnison desertirt. Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden so wie die Gensd'armerie werden hierdurch aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherm Geleit nach Danzig transportiren und dort an den Kommandeur des gedachten Regiments, Herrn Obersten v. Drygalski, abliefern zu lassen. Danzig, den 18. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Wilhelm Dittmann. Alter, 23 Jahr 5 Monat. Größe, unterm Maaß. Geburtsort, Badlin im Marienwerderschen Kreise. Letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt in das Militair, Groß Falkenau im Marienwerderschen Kreise. Früheres Verhältniß, Knecht. Stand des Vaters, Arbeitsmann.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 34.)

No. 34.

Danzig, den 26. August 1829.

Die der Königl. Haupt-Bank eigenthümlich zugehörigen, im Conitzer Kreise, Regierungs-Bezirks Marienwerder, unmittelbar am Brahe-Fluß, 3 Meilen von der Stadt Konitz und 1½ Meile von der Stadt Tuchel, gelegenen Vorwerke Luttom und Zappendowo nebst Etablissement Gartki, sollen mit dazu gehörigen Ländereien, Saaten und Gebäuden, in 69 Parzellen, und zwar:

2 Parzellen zu 1 bis 7 Morgen preuß.
2 " " 10 " 12 " "
2 " " 15 " 18 " "
61 " " 30 " 39 " "
1 Parzelle = 55 Morgen Preuß.

das Krug-Etablissement an der Luttomer Brahe-Brücke, mit der Befugniß zur Bier- und Branntwein-Fabrikation, so wie zum Ausschank und mit 79 Morgen 138 □Ruthen Fläche,

im Wege öffentlicher Lizitation verkauft, oder in Erbpacht ausgethan werden, und steht dazu am 30. September d. J. im Luttomer Brücken-Kruge, vor dem Ober-Amtmann Hesse, Termin an.

Die nähern Bedingungen können vor dem Termin bei der Haupt-Verwaltung zu Bandsburg, bei dem Pächter Mentzel zu Luttom, so wie bei dem Forstverwalter Hepke zu Ezersk eingesehen, auch die Parzellen besichtigt werden; im Allgemeinen wird bemerkt, daß bei Käufen ⅓tel der Kaufsumme, bei Erbpachten aber, das volle Erbstandsgeld, vor Uebergabe der Parzelle baar eingezahlt, hiernächst aber von dem auf die Erbpachts-Parzellen berechneten Canon ⅓tel binnen 3 Jahren, ⅓ in den hierauf folgenden 5 Jahren à 5 pro Cent durch Kapital abgelöst werden muß, das letzte ⅓tel jedoch auf der Parzelle haften bleiben, auch abgelöst werden kann. Berlin, den 7. August 1829.

Haupt-Banko-Direktorium.

Das im Schlaweschen Kreise, 1½ Meile von der Stadt Schlawe, 2 Meilen von der Stadt Stolp, 3 Meilen von den beiden Ostseehäfen Rügenwaldermünde und Stolpmünde, ½ Meile von der, die beiden Handelsplätze Danzig und Stettin verbindenden, bereits im Bau begriffenen Chaussee, belegene Domainengut Paalow, nebst dazu gehöriger Branntwein- und Mergelkalk-Brennerei, soll auf Achtzehn hinter einander folgende Jahre, nämlich vom 1. Junius 1830 ab bis dahin 1848, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Terminus Licitationis ist hierzu auf den 7. October d. J. Vormittags um 9 Uhr im kleinen Sessionszimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Regierungs-Assessor Balke anberaumt.

Pachtbewerbern gereicht dies zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß zu diesem Gute folgende Grundstücke gehören:

1) Acker:

a, 2ter Klasse a. (Gerstland 1.)	77 Morgen	98	□Ruthen
b, 2ter Klasse b. (Gerstland 2.)	668 —	144	—
c, 3ter Klasse (Haferland 1.)	559 —	143	—
d, 4ter Klasse (Haferland 2.)	332 —	165	—
e, dreijährig Roggenland	8 —	132	—
f, zwölfjährig Roggenland	40 —	88	—
überhaupt	1688 Morgen	50	□Ruthen
2) Gartenland	10 —	153	—
3) Wiesen a, Zweischnittige 85 M. 171 □R.			
b, Einschnittige 44 — 107 —			
	130 —	98	—
4) Hüthung	1514 —	136	—
5) Hof- und Baustellen	7 —	99	—
in Summa	3381 Morgen	176	□Ruthen.

Der Arrende-Ertrag des Vorwerks ist nach der im vorigen Jahre erfolgten Veranschlagung auf 1629 Rthlr. 17 sgr. 4 pf. incl. 542½ Rthlr. Gold und für die Branntwein-Brennerei, für welche die äußerst günstige Lage des Guts und die in hiesiger Provinz stattfindenden Concurrenz-Verhältnisse hinsichtlich der Branntwein-Fabrikation eine bedeutende

und gewinnreiche Erweiterung gestatten, auf 92 Rthlr. 21 sgr. 10 pf. incl. 30 Rthlr Gold festgestellt worden. Die Mergelkalk-Brennerei ist nach Bränden veranschlagt, und der Brand zu 27 Rthlr. incl. 10 Rthlr. Gold Pacht berechnet.

Sämmtliche zu dem Gute gehörige Grundstücke liegen im Anschluß um die Vorwerks-Gehöfte und sind von allen Servituten befreit.

Der Werth des zum Gute gehörigen lebenden und todten Inventariums, zu welchem ersteren 1035 Stück veredelte Schaafe gehören, ist zu 2260 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. abgeschätzt, welchen Werth der Pacht-Erwerber entweder zu Antritt oder beim Ablauf der Pacht baar bezahlen, im letzteren Fall aber mit 5 pro Cent verzinsen muß. Die Vorwerks-Gebäude sind in gutem Stande und größtentheils seit 2 Jahren neu erbaut. Zu denselben gehören auch 15 Familienwohnungen, durch deren Dienstleistungen, so wie durch die zur Zeit noch bestehenden 127 Erndte- und Wirthschafts-Gespann- und 70 dergleichen Hand-Dienste der regulirten bäuerlichen Wirthe, dem Vorwerke die nöthige Arbeitshülfe gesichert ist.

Pachtlustige werden eingeladen, sich zu dem Termin hier einzufinden, mit dem endlichen Bemerken, daß zum Antritt der Pacht der Nachweis eines freien und disponiblen baaren Vermögens von 4000 Rthlr. erfordert wird, und daß die speziellen Verpachtungs-Bedingungen nebst Anschlägen, sowohl in unserer Regiſtratur, als auf dem Domainen-Gute Paalow einzusehen sind. Cöslin, den 9. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Die Ehegattin des Kaufmanns Schmidt in Danzig, Rosette geb. Matthy, beabsichtigt auf ihrer Besitzung in Brentau die Anlage einer oberschlächtigen Korn-Wasser-Mühle mit 4 Gängen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. October 1810, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche bei dieser neuen Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihren Widerspruch gehörig begründet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, so wohl bei der unterzeichneten Kreis-Behörde, als auch bei der Bau-Unternehmerin einzulegen.

Praust, den 20. Juli 1829.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Es soll der Reparatur-Bau der Auslaß-Schleuse bei Neulunghorst an der Jungferschen Laake in Entreprise ausgethan werden.

Ein Termin hiezu, in welchem die nähern Bedingungen auf Grund des vorzulegenden Anschlages bekannt gemacht werden sollen, ist auf den 31. August c. Vormittags 11 Uhr im Geschäfts-Lokale der Königl. Intendantur hieselbst anberaumt, zu welchem Unternehmer, welche die erforderliche Caution stellen können, hiemit eingeladen werden.

Elbing, den 15. August 1829.

Der Deich-Bau-Inspector Burrucker.

Dem Schulzen Harder aus dem hiesigen Amtsdorfe Riedau, sind in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M.

1) eine dunkelbraune Stute, 4 Jahr alt, 11 Viertel groß, mit vier weißen Füßen,
2) eine hellbraune Stute, 3 Jahr alt, 10½ Viertel groß, ohne Abzeichen,

von der Weide gestohlen worden.

Auf den Antrag des Besitzers wird Jedermann, der davon, wo sich diese Pferde jetzt befinden, Wissenschaft hat, aufgefordert, hierüber der unterzeichneten Behörde Anzeige zu machen, insbesondere aber werden die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersucht, zur Entdeckung des Diebes und der gestohlenen Pferde gefälligst mitwirken zu wollen.

Marienburg, den 17. August 1829.

Königl. Domainen-Intendantur.

Dem Einsaassen Ruhn von hier, sind in der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. nachstehende Pferde, die im guten Stande waren, von der Weide gestohlen worden:

1) ein hellbrauner Wallach, 9 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß,
2) eine hellbraune Stute, 7 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat auf der linken Seite einen ausgehaarten Flecken,
3) eine dunkelbraune Stute, 8 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit einem kleinen Stern.

Der Besitzer setzt eine Prämie von 9 Rthlr für denjenigen aus, der diese Pferde ermittelt oder davon Wissenschaft hat, und ungesäumt davon, gegen Erstattung der Kosten hier die Anzeige macht, insbesondere aber, werden die resp. Königl. Polizei-Behörden gebeten, zur Entdeckung des Diebes und der gestohlenen Pferde gefälligst mitzuwirken.

Adel. Lubinau bei Möwe, den 19. August 1829.

Das Schulzen-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 35. —

Danzig, den 2. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.)

Von dem Militair-Oeconomie-Departement des Königl. Kriegs-Ministerii ist unterm 16. Juni c. an uns nachstehende Verfügung ergangen:

„Es ist dringend nothwendig, daß die Militair-Behörden von erfolgten Anstellungen von Militair-Personen im Civil-Dienste immer sofort in Kenntniß kommen, damit Ueberhebungen von Traktament und sonstigen aus Königl. Kassen fließenden Emolumenten solcher Personen möglichst vermieden werden.

Diese Nothwendigkeit ist schon längst gefühlt und deshalb selbst mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. April 1821 bestimmt worden, daß wegen des Nachtheils, der durch dergleichen Ueberhebungen den Königl. Kassen entstehen möchte, nicht der Empfänger, sondern diejenige Behörde, welche es an der gehörigen Vorkehrung hat fehlen lassen, in Anspruch genommen werden soll.

Dennoch kommen nur zu häufig Fälle vor, wo die betreffenden Civil-Behörden die Benachrichtigung von der erfolgten Anstellung einer Militair-Person im Civil entweder gänzlich unterlassen oder zu spät durch Nachweisungen für einen verflossenen langen Zeitraum, verschiedentlich sogar für ein ganzes Jahr, anbringen, und dadurch die unrechtmäßige Fortbeziehung des

Militair-Einkommens möglich machen, die denn auch entweder aus Mangel an Kenntniß der betreffenden Bestimmungen oder aus unredlicher Absicht häufig bewirkt wird.

Um nun dergleichen Ueberhebungen für die Zukunft zu verhüten, ersuchen wir die Königl. Regierungen, von jeder Anstellung einer Militair-Person im Civile, gleichviel, ob dieselbe im activen Dienste stehe und etwa auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt sei, oder zur Klasse der mit Wartegeld oder Gnadengehalt entlassenen Invaliden gehöre, sofort der betreffenden Militair-Intendantur Nachricht zu geben, demnächst aber die nach dem Circular des ehemaligen Königl. Departements für die Invaliden an die jetzige Königl. Abtheilung für das Invaliden-Wesen einzugebenden viermonatlichen Nachweisungen dennoch fortdauern zu lassen.

Die unfehlbare Beachtung hierunter ist um so mehr dringend, als nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 13. April 1821 die Civil-Behörde, welche dies verabsäumt hat, den daraus entstehenden Ausfall allein tragen soll.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden von uns namentlich die Magistrate, Kirchen-Patrone und Kirchen-Collegien auf die Beachtung vorstehender Bestimmung hingewiesen und instruirt, von jeder Anstellung einer Militair-Person in einem Civil-Posten, zur Vermeidung der sonst zu fürchtenden möglichen übeln Folgen uns ungesäumt Anzeige zu machen und dabei zu erwähnen, ob der Angestellte ein Wartegeld oder Gnadengehalt beziehe, mit wieviel, aus welcher Kasse und wieviel Einkommen die conferirte Civil-Stelle incl. Emolumenten gewährt. Danzig, den 17. August 1829.

(No. 2.) Die Befugniß der Schänker zum Verkauf von Brod, Semmeln ꝛc. in ihren Schankstätten betreffend.

Durch eine Verfügung des Königl. General-Direktors der Steuern d. d. Berlin den 30. Juli c. ist erklärt worden:

daß Schänker befugt sind, Brod, Semmeln und andere zur gewöhnlichen täglichen Kost gehörende Lebensmittel in ihrer Schankstätte zu verkaufen, ohne dafür als Händler besonders gewerbesteuerpflichtig zu werden.

Den Gewerbesteuer-Behörden und dem Publiko wird diese Bestimmung zur Achtung hiedurch bekannt gemacht. Danzig, den 20. August 1829.

(No. 3.) Vieh-Krankheiten betreffend.

Unter der Schaaf-Heerde in dem adelichen Gute Plachty, Berenter Kreises, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden sind. Danzig, den 7. August 1829.

(No. 4.)

Unter den Schaafen in den Adel. Gütern Prissow und Burgsdorff, im Neustädter Kreise belegen, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb gegen deren Verbreitung die nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln durch Sperrung ꝛc. bereits angeordnet worden sind. Danzig, den 13. August 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 13. v. M.

„Durch die Cirkularverfügung vom 4. September v. J. sind sämmtliche Gerichte mit Anweisung über die Verrechnung des niedergeschlagenen Porto's versehen und aufgefordert worden, darauf zu achten, daß solche Sachen, bei denen vorauszusehen ist, daß die Partheien das Porto nicht tragen können, mit den gehörigen, die Portofreiheit sichernden, Rubriken versehen werden. Obgleich hierin keine Abänderung der über die Portofreiheit bei den Gerichten bestehenden Vorschriften enthalten ist, so hat doch der Herr General-Postmeister daraus die Besorgnisse entnommen, daß sich die Gerichte dadurch für berechtigt halten würden, von jenen Vorschriften abzuweichen. Um diese Besorgniß zu beseitigen wird festgesetzt, und dem Königl. Oberlandesgericht bekannt gemacht, daß die bestehenden Vorschriften, wegen der portofreien Rubriken durch jene Circular-Verfügung vom 4. September pr. nicht haben geändert werden sollen.

Es sind diese daher genau zu befolgen, auf deren richtige Anwendung aber, zur Verhütung oder Verkürzung der Gewichts und der Postkassen strenge zu halten. Zugleich erfolgt hierdurch eine Abänderung der Bestimmungen des Cirkulars vom 9. April 1804, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's. Die Justiz-Behörden haben nämlich nach §. 17. und 21. dieses Reglements die Verpflichtung, den Orts-Postanstalten quartaliter anzuzeigen, ob in Armen-, fiskalischen und Inquisitions-Sachen, reservirtes Porto eingezogen worden, sei oder nicht, im ersteren Falle aber unter Mittheilung einer speziellen Nachweisung gleichzeitig den Betrag der Postkasse zur Vereinnahmung zu überliefern. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, besonders der Rechnungs-Revision, wird daher hierdurch bestimmt: daß die bisherige vierteljährige Justifizirung und Berichtigung des reservirten Porto's nur bei den Ober-Gerichtsbehörden, oder den diesen gleichstehenden obersten Provinzial-Gerichten, beibehalten sein soll; alle übrigen Untergerichte dagegen nur einmal jährlich diese Justifizirung und Berichtigung des reservirten Porto's, jedoch unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres, in der bisherigen Form zu bewirken haben.

Berlin, den 13. Juli 1829.

Der Justiz-Minister.
Gr. Dankelmann.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder."

zur Achtung hierdurch bekannt gemacht. Die Gerichte werden zugleich besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der prompte Rechnungsschluß der Postkassen eine Erweiterung des zur Berichtigung und Justifikation des reservirten Porto's in dem vorstehenden Reskripte festgesetzten Termins nicht zuläßt. Marienwerder, den 10. August 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen

Höherer Bestimmung zufolge soll die Erhebung des Chausseegeldes für 2 Meilen bei der Hebestelle am Schwarzwasser zwischen Stargardt und Conitz vom 1. Januar futuri ab anderweit verpachtet werden, und ist deshalb ein Lizitations-Termin auf Dienstag, den

15. September c. Morgens 10 Uhr vor dem Steuer-Rath Hauschteck auf dem Steuer-Amte zu Preuß. Stargardt angesetzt worden.

Die Verpachtung erfolgt auf 3 oder 6 Jahre oder auch auf unbestimmte Zeit gegen Kündigung, der Pächter muß für die Wohnung selbst sorgen, und eine dem vierten Theile der jährlichen Pachtsumme gleichkommende Caution stellen. Die übrigen Bedingungen sind vor dem Termin bei dem Steuer-Amte Stargardt und in der Registratur des Provinzial-Steuer-Direktorats hieselbst einzusehen, und wird nachrichtlich bemerkt, daß das Gebot einer jährlichen Pacht von 300 Rthlr. bereits zurückgewiesen ist.

Danzig, den 12. August 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte Hufschmidt-Geselle Friedrich Buchholz hat den ihm unterm 19. März c. zu Joachimsthal ausgestellten und zu Schlawe unterm 13. Juni c. zuletzt visirten Heimkehr-Paß hier verloren. Dieser Paß wird hiemit für ungültig erklärt.

Danzig, den 28. Juli 1829.

Signalement.

Familiennamen, Buchholz. Vornamen, Friedrich. Geburtsort, Salzbach. Alter, 43 Jahr. Größe, 5 Fuß 1½ Zoll. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, blaugrau, Nase, gestutzt. Mund, mittel. Bart, braun. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, klein.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Behufs des Brennens mit dem Königl. Gestütszeichen der, durch Königl. Beschäler erzeugten und in diesem Jahre geborenen, Fohlen, sind folgende Termine angesetzt.

Tag des Brennens. 1829.	Benennung der Beschäl-Station	Termin von — bis — Uhr.
Den 26. September.	Bohnsakerweide	von 6—10 Uhr.
" 26. " "	Groß Zünder	" 2—5 "
" 28. " "	Schönau	" 7—11 "
" 28. " "	Klein Montau	" 2—4 "
" 9. October.	Tiensdorf	" 1—4 "
" 10. " "	Groß Königsdorf	" 7—10 "
" 10. " "	Unter Kerbswalde	" 1—4 "
" 12. " "	Neu Schönwalde	" 7—11 "
" 13. " "	Einlage	" 7—10 "
" 13. " "	Groß Mausdorf	" 1—4 "
" 14. " "	Tiege	" 7—11 "
" 14. " "	Eichwalde	" 1—4 "

Sehr wünschenswerth ist mir das Mitkommen der Mutterstuten mit den Fohlen, um die Nachkommenschaft eines jeden Beschälers besser beurtheilen zu können. Die Herren Landräthe ersuche ich dienstergebenst, jene Termine und diesen Wunsch den Eingesessenen ihrer Kreise noch besonders bekannt machen zu wollen.

Marienwerder, den 12. August 1829.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister Meißner.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 35.)

No. 35.

Danzig, den 2. September 1829.

Die Domaine Balga zu dem Ostpreuß. Intendantur-Amte Heiligenbeil gehörig und 7 Meilen von Königsberg der nächsten Handelsstadt belegen, soll vom 1. Juni 1830. ab auf 12 bis 18 Jahre anderweitig verpachtet werden. Gegenstände der Pacht sind:

1. Das Domainen-Vorwerk Balga. Dasselbe enthält nach der vorigen Vermessungs-Revision 1372 Morg. 32 □Ruth. Acker, 61 Morg. 116 □Ruth. Gärten, 721 Morg. 57 □Ruth. Separatwiesen, 148 Morg. 173 □Ruth. Feldwiesen, 190 Morg. 135 □Ruth. Roßgärten, 1125 Morg. 144 □Ruth. Weideland, 45 Morg. 83 □Ruth. Teiche, 419 Morg. 56 □Ruth. Unland.

Der Acker gehört ppt. mit ⅔ zur 2ten und ⅓ zur 3ten Klasse und nur ein kleiner Theil eignet sich zur 4ten Klasse. Die Wiesen haben im Durchschnitt von 6 Jahren 455 Fuder Heu geliefert.

2) Die Brau- und Brennerei nebst dem Debit in mehreren zum vormaligen Amte Balga zwangspflichtigen Krügen.

Die näheren Pachtbedingungen so wie die letzten Anschläge, sind in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzusehen, und der Lizitations-Termin auf den 30. October 1829. Vormittags um 11 Uhr im Konferenz-Lokal derselben vor dem Departements-Rath Regierungsrath Meyländer anberaumt. Pachtlustige, welche auf diese Pacht eingehen wollen, werden eingeladen sich mit den gehörigen Qualifikations-Attesten versehen, zum vorgedachten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei bemerkt wird, daß zur Sicherheit für die Pacht eine Caution von

2000 Rthlr. in Staatspapieren nebst den dazu gehörenden Coupons oder in andern die gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten gleich bei der Lizitation beizubringen und zu deponiren ist. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ab, und wird bei annehmbaren Geboten gleich nach dem Bietungs-Termin nachgesucht werden. Königsberg, den 3. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vom 10. August c. ab werden an den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, zu den Stadt- und Magistrats-Obligationen neue Zins-Coupons-Bogen von No. 44. bis 53. einschließlich in dem Lokal der städtschen Kriegs-Contributions-Casse in der Küttelstraße verausgabt werden.

Die Inhaber der Obligationen haben solche zur vorschriftsmäßigen Abstempelung vorzuzeigen und den neuen Coupon-Bogen in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig dient denjenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Stadt-Obligationen zur Präsentation in Händen haben, hiemit zur Nachricht, daß denselben ein spezielles Verzeichniß nach Nummern und Betrag beigefügt sein muß, in welchem über den Empfang der neuen Zins-Coupons-Bogen quittirt wird. Noch wird bemerkt, daß unsere städtsche Krieges-Contributions-Casse auf Zusendung der Obligationen von auswärts eben so wenig, als auf diesfällig bezügliche Correspondence sich einlassen kann und darf. Königsberg, den 1. August 1829.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Die der Königl. Haupt-Bank eigenthümlich zugehörigen, im Conitzer Kreise, Regierungs-Bezirks Marienwerder, unmittelbar am Brahe-Fluß, 3 Meilen von der Stadt Konitz und 1½ Meile von der Stadt Tuchel, gelegenen Vorwerke Luttom und Zappendowo nebst Etablissement Gartki, sollen mit dazu gehörigen Ländereien, Saaten und Gebäuden, in 69 Parzellen, und zwar:

2 Parzellen zu 1 bis 7 Morgen preuß.
2 " " 10 " 12 " "
2 " " 15 " 18 " "
61 " " 30 " 39 " "
1 Parzelle " 55 Morgen Preuß.

das Krug-Etablissement an der Luttomer Brahe-Brücke, mit der Befugniß zur Bier- und Branntwein-Fabrikation, so wie zum Ausschank und mit 79 Morgen 138 □Ruthen Fläche,

im Wege öffentlicher Lizitation verkauft, oder in Erbpacht ausgethan werden, und steht dazu am 30. September d. J. im Luttomer Brücken-Kruge, vor dem Ober-Amtmann Hesse, Termin an.

Die nähern Bedingungen können vor dem Termin bei der Haupt-Verwaltung zu Vandsburg, bei dem Pächter Mentzel zu Luttom, so wie bei dem Forstverwalter Hepke zu Czersk eingesehen, auch die Parzellen besichtigt werden; im Allgemeinen wird bemerkt, daß bei Käufen ⅓tel der Kaufsumme, bei Erbpachten aber, das volle Erbstandsgeld, vor Uebergabe der Parzelle baar eingezahlt, hiernächst aber von dem auf die Erbpachts-Parzellen berechneten Canon ⅓tel binnen 3 Jahren, ⅓ in den hierauf folgenden 5 Jahren à 5 pro Cent durch Kapital abgelöst werden muß, das letzte ⅓tel jedoch auf der Parzelle haften bleiben, auch abgelöst werden kann. Berlin, den 7. August 1829.

Haupt-Banko-Direktorium.

Da sich in dem am 17. Juni c. zum freiwilligen Verkauf des im Löbauschen Kreise belegenen, 14 Hufen 5 Morgen 194 □Ruthen enthaltenden, auf 3865 Rthlr. abgeschätzten Gute Wießniewo, kein annehmlicher Käufer gefunden, so haben wir zur Fortsetzung der Lizitation einen Termin in unserm Geschäfts-Lokale auf den 16. September d. J. Nachmittag um 3 Uhr anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß bei irgend annehmlichem Gebot, der Consens höhern Orts ertheilt werden wird.

Mohrungen, den 25. Juli 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

)(

Die Friedens-Gesellschaft hat in dem Verwaltungs-Jahre vom 3. August 1828. bis dahin 1829, 17 Jünglinge zur Ausbildung in Wissenschaft und Kunst unterstützt. Hievon befinden sich fünf auf der Universität zu Königsberg, vier auf der zu Berlin, vier auf der zu Halle, einer auf der zu Leipzig, einer auf der zu Bonn, ein Kunstschüler und ein junger Violoncellist in Berlin.

Zu dem Kassen-Bestande von 14150 Rthlr. in Dokumenten und 341 Rthlr. 26 sgr. 9 pf. zu baarem Gelde ist in dem letzten Verwaltungs-Jahre eingegangen:

an Resten	180 Rthlr.	15 sgr.	
an Beiträgen der Mitglieder	598 —	—	
an Zinsen bestätigter Copialien	826 —	—	
Insgemein	4 —	—	
		1608 —	15 — —

Demnach beträgt die ganze Einnahme 1950 Rthlr. 11 sgr. 9 pf.

Dagegen ist verausgabt:

An Unterstützung der Stipendiaten	1485 Rthlr.		
an außerordentlichen Bewilligungen	70 —		
zum Ankauf von 100 Rthlr. Staats-Schuldscheine	93 —	7 sgr.	6 pf.
Insgemein	52 —	8 —	3 —
		1700 Rthlr.	15 sgr. 9 pf.

und im Bestande verblieben baar 249 Rthlr. 26 sgr. — pf.
nebst 14250 in Dokumenten.

Für das nächste Verwaltungsjahr sind folgende Personen zu Beamten der Friedens-Gesellschaft erwählt worden, als:

Herr Regierungs-Rath Dr. Jachmann, zum Vorsteher.
Herr Geheime Regierungs-Rath und Oberbürgermeister von Weickhmann zu dessen Stellvertreter.

Herr Stadtrath und Kämmerer Zernecke zum Sekretair.
Herr Oberlehrer Nagel, zu dessen Stellvertreter,
Herr Rechnungs-Rath Grabe, zum Schatzmeister.
Herr Stadtrath Stobbe, zu dessen Stellvertreter.
Herr Justiz-Kommissarius Zacharias, zum Rechtsbeistande, und
Herr Admiralitäts-Direktor Oelrichs zu dessen Stellvertreter.
Die Herren Consistorial-Rath Bresler, Professor Herbst, Direktor Schaub, zur sachkundigen Beurtheilung der eingesandten Probearbeiten; die Herren, Professor, Doktor und Direktor Höpfner, Professor Schöler und Oberlehrer Strehlke, zu deren Stellvertretern.

Danzig, den 5. August 1829.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft.

Bei der am 12. Januar c. abgehaltenen Kreis-Versammlung haben die Stände des Carthauser Kreises die Uebereinkunft getroffen,

daß der Umzug der Käthner und Instleute vom künftigen Jahr (1830) ab, durchgängig

zu Marien (den 25. März)

stattfinden und die Kündigung zwischen Weißnachten und Neujahr geschehen soll.

In Bezug auf das laufende Jahr, ist bestimmt, daß zu Johanni d. J. zwischen den Gutsherren und kleinen Leuten die Uebereinkunft statt finden soll, das der laufende Contract, nur bis Marien 1830 gültig sei und zu Weihnachten d. J. beiden Theilen die Kündigung frei stehe. Es kann jedoch für dieses Jahr noch der Umzug auf Martini stattfinden, wenn zu Johanni c. gekündigt wird.

Vorstehendes wird in Uebereinstimmung mit den benachbarten Kreisen, wo eine gleiche Einrichtung getroffen ist, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Pitschkau, den 20. August 1829.

Der Landrath.

Die Ehegattin des Kaufmanns Schmidt in Danzig, Rosette geb. Matthy, beabsichtigt auf ihrer Besitzung in Brentau die Anlage einer oberschlächtigen Korn-Wasser-Mühle mit 4 Gängen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. October 1810, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche bei dieser neuen Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihren Widerspruch gehörig begründet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, so wohl bei der unterzeichneten Kreis-Behörde, als auch bei der Bau-Unternehmerin einzulegen.

Praust, den 20. Juli 1829.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Da in dem am 16. Juni c. angestandenen Termin zur Verpachtung der Fischerei in mehreren Seen aus Mangel an Konkurenz entweder gar keine, oder gegen die frühere Pacht nicht annehmliche Offerte, auf nachbenannte Seen.

1) Klenzno,
2) Kammeniac,
3) Sianowskahutta,
4) Lonsk,
5) Lubagoß,
6) Buckowo,
7) Ossaßno und Ossaßinka,
8) Jonna,
9) Wielki,
10) Borzistowskahutta,
11) Gunna,
12) Ockuniewo,
13) Michozinka,
14) Ockuniewko,
15) Kamin,

16) Trzenna,
17) Dluggi,
18) Czorna,
19) Marieniewo alias Mnieniewo,
20) Langriga,
21) der sogenannte große See im Forstbelauf Bonzkahutta,

geschehen, so ist von der Königl. Hochverordneten Regierung eine nochmalige Lizitation, zu veranlassen verfügt worden.

Der Lizitations-Termin wird auf den 15. September c. festgesetzt und Pachtlustige eingeladen, sich in diesem Termin Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale einzufinden. Der Meistbietende hat den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Carthaus, den 21. August 1829.

Königl. Preuß. Intendantur.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, sollen fünfhundert wegen Pacht-Rückstände in Beschlag genommene feine Schaafe, und zwar 5 Böcke, 180 Mutterschaafe, 180 Lämmer und 135 Zeitschaafe an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, zu welchem Zweck ich auf den 7. September c. Nachmittags 2 Uhr in meiner Dienstwohnung hieselbst Termin angesetzt habe.

Pelplin, den 7. August 1829.

Szarbinowski, Justiziar.

Künstlicher Dünger.

Die Königl. priviligirte Poudrette- und Urate-Fabrike, erläßt beim bevorstehenden Herbst gegen gleich baare Bezahlung ihr Fabrikat zu folgenden Preisen:

„von 1 bis 20 Schffl. à 7 Sgr., bis 50 à 6 Sgr., bis 100 und darüber à 5 Sgr."

Urate auf schweren Boden, Moorgrund u. s. w. kostet nach dem obigen Verhältniß per Schffl. 1 Sgr. mehr, muß aber bei Zeiten bestellt werden

Tonnen à 3 Schffl. kosten 10 Sgr. Resp. Käufer, welche von der Poudrette und Urate nicht gehörig unterrichtet sind, bekommen eine Anweisung. Adresse: „An den Fabrikanten Herrn Glaserp in Elbing, am Marktthor No. 66.“ Um Postfreie Briefe wird gebeten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 36. —

Danzig, den 9. September 1829.

Bekanntmachung

Des Königs Majestät haben auf den von Seiten der unterzeichneten Ministerien über das Kriegs-Schulden-Wesen der Niederlausitz unterm 30. Juni erstatteten Bericht zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. Juli d. J. Folgendes festzusetzen geruhet:

„Zur vollständigen Verification und Feststellung der noch nicht definitiv liquidirten Forderungen für Lieferungen und Leistungen während der Kriegsperiode, soll unter Theilnahme eines landesherrlichen Kommissarii sofort ein Liquidations-Verfahren eröffnet werden, und dabei, und bei Anerkennung und Verbriefung der noch nicht anerkannten Kriegs-Forderungen aller Art, sollen die Vorschriften Meines über das Peräquations-Wesen im Herzogthum Sachsen erlassenen Befehls vom 2. September 1821 mit der Maaßgabe in Anwendung kommen, daß, wo besondere Umstände eine Ausnahme von jenen Vorschriften zu Gunsten einzelner Reklamanten nöthig machen, eine solche Ausnahme jedesmal Ihrer, der Minister des Innern und der Finanzen, ausdrückliche Zustimmung bedarf. Behufs dieser Verification ermächtige Ich Sie, den öffentlichen Aufruf an alle diejenigen, welche aus Kriegslieferungen und Leistungen

einen Anspruch an die Niederlausitzer ständischen Fonds zu haben glauben, mit der Wirkung zu erlassen, daß die binnen einer dreimonatlichen Frist sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen gänzlich und für immer präkludirt bleiben."

Indem wir diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die in derselben in Bezug genommene, in der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. September 1821 die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen betreffend, nachstehend nochmals abdrucken lassen, fordern wir die Anspruchsberechtigten auf, ihre Forderungen in dem dreimonatlichen Zeitraume vom 15. September bis 15. December d. J. bei der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben schriftlich portofrei anzumelden.

Die Anmeldungen müssen jedenfalls erfolgen, es mag die Forderung schon früher liquidirt worden sein oder nicht; den neuen Anmeldungen sind aber die Liquidationen und erforderlichen Beweismittel beizufügen, wogegen, wenn die Forderung schon früher vollständig liquidirt worden, eine Bemerkung hierüber in dem Anmeldungsschreiben genüget. Alle nach dem Ablaufe des obengedachten Zeitraums nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angebracht gewesen wären, für präcludirt erachtet und von aller Bezahlung ausgeschlossen. Berlin, den 12. August 1829.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 2. September 1821, betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen.

Einverstanden mit dem, was die Ministerien des Innern und des Schatzes in ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 21. November v. J. Mir vorgetragen haben, finde Ich es angemessen, nunmehr auch im Herzogthum Sachsen die definitive Regulirung und Berichtigung des aus der früheren Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations-

und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens bewirken, und dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich-Sächsische Regulative gründete, und aus gleichen Rücksichten für des Landes Beste, die in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze im Allgemeinen gleichfalls in Anwendung bringen zu lassen.

Ich bestimme darnach Folgendes:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegesleistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ vom 14. December 1807 und die späteren Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthum Sachsen so bedeutende Summen dazu gefordert werden würden, daß deren Aufbringung durch außerordentliche Anlagen nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte, so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraum bis zum 5. Juni 1815 wegen geleisteter Truppenverpflegung, Einquartierung, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt. Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraum,

   a) in Folge geschlossener Kontrakte der Kreisdeputationen, der Etappen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden, oder

   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden, an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungsversprechen verbunden war, entstanden sind, desgleichen

   c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Forderungen wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale, und endlich

   d) die Forderungen wegen rückständigen, den Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben baar in Preußischen Münzsorten, wo nicht ein Anderes ausdrücklich

stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hierzu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquationsbeiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen schreiten zu müssen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütigungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer

dreimonatlichen Präklusiv-Frist

bei dem mit Abwickelung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg zu Merseburg portofrei anzumelden, die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des Liquidations-Kommissarii findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozessualisches Verfahren nur bei solchen Forderungen statt, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen.

5) Denjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlausitz Preußischen Antheils, der Niederlausitz und Henneberg-Schleusingen, wird zwar überlassen, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütigungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Den Ministerien des Innern und des Schatzes überlasse Ich hiernach überhaupt das Weitere zu veranlassen, insonderheit auch das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Berlin, den 2. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Innern und des Schatzes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen Bezahlung der Danziger freistädtischen Schulden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs der, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 angeordnete, Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig, abermals für 382,509 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. aus Staatsfonds für das Jahr 1828 eingelöfete Danziger Stadt-Obligationen und Anerkenntnisse, am 18. Juni c. im Beisein der dazu ernannten Commissarien der unterzeichneten Königl. Regierung, des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts, des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung öffentlich vor dem Artushofe verbrannt worden sind.

Danzig, den 31. August 1829.

(No. 2.) Belobung.

Der Wirthschafts-Inspektor Hintz zu Czerbienczin hat sich bei Dämpfung der am 3. v. M. im Dorfe Gardzau, Stargardtschen Kreises, ausgebrochenen Feuersbrunst, so thätig gezeigt, daß wir gerne Veranlassung nehmen, dies belobend öffentlich anzuerkennen.

Danzig, den 25. August 1829.

(No. 3.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Besitzer des adelichen Guts Mehsau, Carthauser Kreises, durch Vereinigung mehrerer zu diesem Gute gehöriger und neu acquirirter Ländereien auf der linken Seite des Wodsno-Sees ein neues Vorwerk gebildet und dieses mit unserer Genehmigung „Neuhoff" genannt hat.

Danzig, den 28. August 1829.

(No. 4.) Vieh-Krankheiten betreffend.

Die unter der Schaafheerde in dem adelichen Dorfe Lunau, Stargardter Kreises, stattgehabte Pocken-Krankheit (confer. die Bekanntmachung vom 11. März d. J. im Amts-Blatte No. 13.) hat bereits aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der Ortssperre verfügt ist. Danzig, den 24. August 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Der unten signalisirte Musketier vom 5ten Infanterie-Regiment, Christian Bernstein, ist am 24. d. M. aus der Garnison zu Danzig desertirt. Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, unter sichern Geleit nach Danzig transportiren und dort an den Hauptmann und Compagnie-Chef Herrn v. d. Oelsnitz abliefern zu lassen. Danzig, den 30. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Christian Bernstein. Geburtsort, Stadt Graudenz. Vaterland, Westpreußen. Gewöhnlicher Aufenthaltsort, bis zur Aushebung im Jahr 1828 die Stadt Marienburg. Religion, evangelisch. Stand und Gewerbe, Soldat. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, erhaben. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, grau. Nase, spitzig. Mund, klein. Zähne, gesund. Bart, rasirt. Kinn, spitz. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, länglich. Statur, schlank. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Jacke, blaue militairische Tuchjacke mit gelben Knöpfen oder aber eine blautuchene Bauerjacke. Hosen, Komißhosen oder 1 Paar lange Pantalons. Fußbekleidung, Halbstiefel. Mütze, blautuchene mit rothem Rand.

Besondere Umstände. 1 Paar Civil-Tuchhosen (Pantalons), 1 manchesterne Weste und 1 rothbuntes Tuch dürfte derselbe noch bei sich tragen.

Der unten signalisirte Festungs-Sträfling, Landwehrmann Johann Jacob Gossing, ist aus der Militair-Strafanstalt hieselbst entwichen. Die Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armerie werden hierdurch veranlaßt, auf den Entwichenen zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu arretiren und unter sicherm Geleit geschlossen an die hiesige Königliche Kommandantur abzuliefern.

Für die Wiederergreifung des ꝛc. Gossing ist eine Belohnung von 2 Rthlr. ausgesetzt, dagegen können nur die gewöhnlichen Verpflegungsgelder von 2 Sgr. 6 Pf. täglich, aber keine Fuhrkosten und Begleitungs-Gebühren für ihn in Ansatz gebracht werden.

Danzig, den 31. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Johann Jakob Gossing. Stand und Gewerbe, Landwehrmann und Lohgerber. Geburtsort, Sadlauken, Amts Preuß. Mark. Religion, lutherisch. Alter, 38 Jahre. Größe, 5 Fuß 8 Zoll. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, gewöhnlich. Mund, die Oberlippe etwas dick. Zähne, vollzählig. Bart, schwarz. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglich rund. Gesichtsfarbe, brunett und gesund. Statur, mittel. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, an der linken Hand der eine Finger, zwischen dem mittelsten und kleinen, krumm.

Bekleidung. 1 blaue Sträflings-Jacke mit Achselklappe No. 4, 1 Paar grauetuchene lange Hosen, 1 Weste von Kattun, 1 buntes kattunes Halstuch, 1 Paar kurze Stiefeln, 1 Hemde und 1 Mütze mit Wachsleinwand überzogen.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

An Stelle der unbesoldeten Rathmänner Esau und Pohlmann zu Neuteich, sind die Bürger Theodor Henke und Friedrich Schubert daselbst zu unbesoldeten Rathmännern und Magistrats-Mitgliedern von den Stadtverordneten gewählt und von uns bestätiget worden. Danzig, den 25. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Behufs des Brennens mit dem Königl. Gestütszeichen der, durch Königl. Beschäler erzeugten und in diesem Jahre geborenen, Fohlen, sind folgende Termine angesetzt.

Tag des Brennens. 1829.	Benennung der Beschäl-Station	Termin von — bis — Uhr.
Den 26. September.	Bohnsakerweide	von 6—10 Uhr.
= 26. = =	Groß Zünder	= 2—5 =
= 28. = =	Schönau	= 7—11 =
= 28. = =	Klein Montau	= 2—4 =
= 9. October.	Tiensdorf	= 1—4 =
= 10. = =	Groß Königsdorf	= 7—10 =
= 10. = =	Unter Kerbswalde	= 1—4 =
= 12. = =	Neu Schönwalde	= 7—11 =
= 13. = =	Einlage	= 7—10 =
= 13. = =	Groß Mausdorf	= 1—4 =
= 14. = =	Tiege	= 7—11 =
= 14. = =	Eichwalde	= 1—4 =

Sehr wünschenswerth ist mir das Mitkommen der Mutterstuten mit den Fohlen, um die Nachkommenschaft eines jeden Beschälers besser beurtheilen zu können. Die Herren Landräthe ersuche ich dienstergebenst, jene Termine und diesen Wunsch den Eingesessenen ihrer Kreise noch besonders bekannt machen zu wollen.

Marienwerder, den 12. August 1829.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister Meißner.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 36.)

No. 36.

Danzig, den 9. September 1829.

Der Vertrag über die Lieferung der, für die Haftlinge in der Zwangs-Anstalt zu Graudenz erforderlichen warmen Speisen, verläuft mit dem Ende dieses Jahres.

Es soll daher diese Lieferung vom 1. Januar 1830 von neuem auf Ein Jahr an den Mindestfordernden im Wege der Submission ausgethan werden, diejenigen also, welche geneigt sind, diese Lieferung zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfalsige Forderung, schriftlich und versiegelt bis zum 2. October d. J. an die Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung abzugeben. Auf dem Kouvert dieses Schreibens ist zu bemerken, daß dasselbe die Submission zur Uebernahme der fraglichen Bespeisung enthalte. Die Submission muß ferner den Namen, den Wohnort, so wie überhaupt die vollständige Addresse des Unternehmungslustigen und den Preis für welchen derselbe die Bespeisung

1) einer gesunden Person,

2) = kranken = mit großer Portion,

3) = = = = kleiner =

in den Zwangs-Anstalten zu liefern sich verpflichtet, deutlich ausgedrückt, enthalten.

Die näheren Entreprise-Bedingungen sind sowohl in unserer Registratur, als auch bei der Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz, täglich einzusehen, und auch daselbst abschriftlich gegen Vergütung der Kopialien zu erlangen.

Hier wird nur noch bemerkt, daß der Unternehmer eine Kaution von 500 Rthlr. zur Sicherung der Erfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten stellen, und die Fähigkeit dazu überzeugend im untenbenannten Termin nachweisen muß, daß ferner die Anzahl der Haftlinge gegenwärtig etwa 450 beträgt, und daß dem Unternehmer neben der vereragsmäßigen Vergütung der Bespeisungs-Kosten, auch noch

1) die freie Wohnung in den Gebäuden der Anstalt,
2) der erforderliche Wirthschafts-Raum,
3) der Gebrauch des der Anstalt gehörigen Küchen-Geräths und eine jährliche Vergütung von 40 Rthlr. zur Unterhaltung derselben,
4) ein Deputat von 24 Achteln weiches Brennholz zur Küchen-Feuerung

gewährt wird.

Am 3. Oktober c. Vormittags 11 Uhr werden die eingegangenen Submissionen im Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung eröffnet werden, wozu den Submittenten sich einzufinden haben, und wird demnächst über die Ertheilung des Zuschlags an den Mindestfordernden entschieden werden. Marienwerder, den 24. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das im Schlaweschen Kreise, 1½ Meile von der Stadt Schlawe, 2 Meilen von der Stadt Stolp, 3 Meilen von den beiden Ostseehäfen Rügenwaldermünde und Stolpmünde, ¼ Meile von der, die beiden Handelsplätze Danzig und Stettin verbindenden, bereits im Bau begriffenen Chaussee, belegene Domainengut Paalow, nebst dazu gehöriger Branntwein- und Mergelkalk-Brennerei, soll auf Achtzehn hinter einander folgende Jahre, nämlich vom 1. Junius 1830 ab bis dahin 1848, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Terminus Licitationis ist hierzu auf den 7. October d. J. Vormittags um 9 Uhr im kleinen Sessionszimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Regierungs-Assessor Balke anberaumt.

Pachtbewerbern gereicht dies zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß zu diesem Gute folgende Grundstücke gehören:

1) Acker:				
a, 2ter Klasse a. (Gerstland 1.)	77	Morgen	98	□Ruthen
b, 2ter Klasse b. (Gerstland 2.)	668	—	144	—
c, 3ter Klasse (Haferland 1.)	559	—	143	—
d, 4ter Klasse (Haferland 2.)	332	—	165	—
e, dreijährig Roggenland	8	—	132	—
f, zwölfjährig Roggenland	40	—	88	—
überhaupt	1688	Morgen	50	□Ruthen
2) Gartenland	10	—	153	—
3) Wiesen a, Zweischnittige 85 M. 171 □R.				
b, Einschnittige 44 — 107 —				
	130	—	98	—
4) Hüthung	1544	—	136	—
5) Hof- und Baustellen	7	—	99	—
in Summa	3381	Morgen	176	□Ruthen.

Der Arrende-Ertrag des Vorwerks ist nach der im vorigen Jahre erfolgten Veranschlagung auf 1629 Rthlr. 17 sgr. 4 pf. incl. 542⅔ Rthlr. Gold und für die Branntwein-Brennerei, für welche die äußerst günstige Lage des Guts und die in hiesiger Provinz stattfindenden Concurrenz-Verhältnisse hinsichtlich der Branntwein-Fabrikation eine bedeutende und gewinnreiche Erweiterung gestatten, auf 92 Rthlr. 21 sgr. 10 pf. incl. 30 Rthlr Gold festgestellt worden. Die Mergelkalk-Brennerei ist nach Bränden veranschlagt, und der Brand zu 27 Rthlr. incl. 10 Rthlr. Gold Pacht berechnet.

Sämmtliche zu dem Gute gehörige Grundstücke liegen im Anschluß um die Vorwerks-Gehöfte und sind von allen Servituten befreit.

Der Werth des zum Gute gehörigen lebenden und todten Inventariums, zu welchem ersteren 1035 Stück veredelte Schaafe gehören, ist zu 2260 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. abgeschätzt, welchen Werth der Pacht-Erwerber entweder zu Antritt oder beim Ablauf der Pacht baar bezahlen, im letzteren Fall aber mit 5 pro Cent verzinsen muß. Die Vorwerks-Gebäude sind in gutem Stande und größtentheils seit 2 Jahren neu erbaut. Zu denselben

)(

gehören auch 15 Familienwohnungen, durch deren Dienstleistungen, so wie durch die zur Zeit noch bestehenden 127 Erndte- und Wirthschafts-Gespann- und 70 dergleichen Hand-Dienste der regulirten bäuerlichen Wirthe, dem Vorwerke die nöthige Arbeitshülfe gesichert ist.

Pachtlustige werden eingeladen, sich zu dem Termin hier einzufinden, mit dem endlichen Bemerken, daß zum Antritt der Pacht der Nachweis eines freien und disponiblen baaren Vermögens von 4000 Rthlr. erfordert wird, und daß die speziellen Verpachtungs-Bedingungen nebst Anschlägen, sowohl in unserer Registratur, als auf dem Domainen-Gute Paalow einzusehen sind. Cöslin, den 9. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Vom 10. August c. ab werden an den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, zu den Stadt- und Magistrats-Obligationen neue Zins-Coupons-Bogen von No. 44. bis 53. einschließlich in dem Lokal der städtschen Kriegs-Contributions-Casse in der Küttelstraße verausgabt werden.

Die Inhaber der Obligationen haben solche zur vorschriftsmäßigen Abstempelung vorzuzeigen und den neuen Coupons-Bogen in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig dient denjenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Stadt-Obligationen zur Präsentation in Händen haben, hiemit zur Nachricht, daß denselben ein spezielles Verzeichniß nach Nummern und Betrag beigefügt sein muß, in welchem über den Empfang der neuen Zins-Coupons-Bogen quittirt wird. Noch wird bemerkt, daß unsere städtsche Krieges-Contributions-Casse auf Zusendung der Obligationen von auswärts eben so wenig, als auf diesfällig bezügliche Correspondence sich einlassen kann und darf. Königsberg, den 1. August 1829.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Die Ehegattin des Kaufmanns Schmidt in Danzig, Rosette geb. Matthy, beabsichtigt auf ihrer Besitzung in Brentau die Anlage einer oberschlächtigen Korn-Wasser-Mühle mit 4 Gängen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. October 1810, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche bei dieser neuen Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihren Widerspruch gehörig begründet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, so wohl bei der unterzeichneten Kreis-Behörde, als auch bei der Bau-Unternehmerin einzulegen.

Praust, den 20. Juli 1829.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Am 28. August c. ist von dem Respicienten Bscherer in den Schonungen des Forstorts Conradshammer ein schwarzes Pferd (Stute, ohne Abzeichen 10 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß) gepfändet worden, dessen rechtmäßiger Eigenthümer bis jetzt nicht hat ermittelt werden können.

Derselbe wird deshalb hiemit öffentlich aufgefordert, dieses Pferd gegen Erlegung des gesetzlichen Pfandgeldes und Erstattung der Futterungs-Kosten bis zum 10. d. M. hier abzuholen, widrigenfalls solches den 12. September c. Vormittags 9 Uhr hieselbst zum Besten der Forst-Kasse an den Meistbietenden verkauft werden wird.

Oliva, den 2. September 1829.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Im Auftrage Einer Königl. Hochverordneten Regierung soll das baufällige Noviciat-Gebäude des Klosters Oliva, dessen Materialien auf 385 Rthlr. 19 sgr. 2 pf. geschätzt sind, durch unterschriebenes Amt in dem im Kloster Oliva abzuhaltenden Termin Freitag, den 25. September c. Nachmittags 2—4 Uhr auf Meistgebot, doch zum Abbrechen, lizitirt werden.

Die Abschätzung ist hier und beim Vorstande des Klosters Oliva einzusehen, auch wird der Vorstand des Klosters das zu lizitirende und abzubrechende Gebäude, und das

von der Veräußerung ausgeschlossene Material, und die vom Unternehmer auszuführende, auf 140 Rthlr. 16 sgr. 10 pf. geschätzte, Arbeiten nachweisen.

Zoppot, den 4. September 1829.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Die Benutzung der Jagd innerhalb den Grenzen der Zalezeschen Güter soll auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet welden, der Termin zur Ausbietung ist zum 12. September d. J. im Hofe zu Zaleze festgesetzt.

v. Windisch.

Anzeige

betreffend des Herrn Consistorial- und Schulrath C. C. G. Zerrenner, neues deutschen Kinderfreund.

Schon bei seinem Entstehen, vor 20 Jahren, empfahl sich dieses Buch durch seine Reichhaltigkeit und dem billigen Preis 7½ Sgr. (½ Rthlr.) für 16 eng gedruckte Bogen. Für denselben Preis, von welchem bei Quantitäten noch ein ansehnlicher Rabat gegeben wird, ist es jetzt in seiner 8. Auflage 22 Bogen stark, gedrängter gedruckt und mit 3 illuminirten Kupfertafeln versehen.

Die hinzugekommenen sechs Bogen, sind mit den für ein Volks-Schul- und Hausbuch nützlichsten Gegenständen angefüllt und das Buch enthält, bei seiner jetzigen Vollständigkeit, außer allen übrigen für Volksschulen gehörigen gemeinnützigen Kenntnissen, eine sehr ausführliche Beschreibung des menschlichen Körpers, eine vollständige Gesundheitslehre, die Regeln und Vorschriften über die Behandlung Scheintodter, Erhängter, Ertrunkener, Erstickter, Erfrorner und in Ohnmachtliegender, das Verhalten beim Bisse toller Hunde, die Regeln zur Verhütung der Hundswuth, eine vollständige Belehrung über das Verhalten bei Krankheiten, besonders bei den leicht epidemisch werdenden, die Beschreibung der Gift-Pflanzen und die Regeln zur Verhütung von Feuersbrünsten, wobei der Herr Verfasser überall die, die fraglichen Gegenstände betreffenden Gesetze und Verordnungen berücksichtigt und benutzt hat.

Die letzt-genannten Regeln über Verhütung von Feuersbrünsten können jedoch erst den von jetzt an zu verschreibenden Exemplaren beigefügt werden.

Den 1. October d. J. erscheint der 2. Theil dieses Kinderfreundes für die obern Klassen der Bürgerschulen bestimmt, eine nähere Anzeige über diesen vielfältig gewünschten Theil, folgt bei seiner Erscheinung. Halle, den 1. August 1829.

C. A. Kümmel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 37. —

Danzig, den 16. September 1829.

Gesetzsammlung.

Eilftes Stück.

No. 1204. Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben. Vom 13. Juli 1829.

Zwölftes Stück.

= 1205. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1829 nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Ordre vom 7. April 1809 über die Verpflichtung der Kommunen, die Wachen zu besetzen.

= 1206. Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. D. d. 13. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Allen in Westpreußen lebenden Kandidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zu predigen erhalten haben, und, um in die Zahl der wahlfähigen Kandidaten des Predigt-Amtes aufgenommen zu werden, an der nächsten Prüfung pro ministerio, zu welcher wir die Mitte des nächsten Monats bestimmt haben, Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bis zum 26. d. M. schriftlich bei uns einzureichen, und denselben ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache, ihren Taufschein, ihre

Universitäts-Zeugnisse, das die Erlaubniß zu predigen betreffende Attest, ein Zeugniß desjenigen Superintendenten, in dessen Diöces sie sich aufhalten, und die Bescheinigung der erfüllten Militair-Pflicht oder ihrer anerkannten Untauglichkeit zum Militair-Dienste beizufügen, worauf denselben das Weitere unmittelbar von uns eröffnet werden wird.

Danzig, den 10. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen Vergütung für Brandschäden in den Städten.

Als im Jahre 1801 die kleinen Städte in Westpreußen dem Land-Feuer-Sozietäts-Verbande beitraten, wurde ausdrücklich bestimmt, daß nur der wirkliche Brandschaden vergütigt werden solle, der nach §. 4. des Reglements vom 25. Juli 1723 durch 4 Zimmer- und 4 Maurer-Meister taxirt und durch 2 Deputirte aus der Bürgerschaft, wie 2 Deputirte aus dem Magistrat, unter der Direktion des Kreis-Landraths festgestellt wird.

Die Feuer-Löschgeräthe gehören nach den Bestimmungen des Reglements vom 3. Juli 1770 zu den Gebäuden, und werden sonach von den Brandentschädigungs-Summen wieder angeschafft, so daß nur für die nicht besonders versicherten publiquen Löschgeräthe eine Vergütigung gezahlt werden darf, wenn solche beim Brande beschädigt worden.

Den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, wie den Mitgliedern der Westpreußischen Feuer-Sozietät, werden diese Bestimmungen hiedurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 24. August 1829.

(No. 2.) Vieh-Krankheit betreffend.

Unter den Schaafen in dem Dorfe Warschkau, Domainen-Amts Putzig, Neustädter Kreises, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen polizeilichen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln bereits angeordnet worden sind.

Danzig, den 29. August 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen veränderter Eintheilung der Haupt-Amts-Bezirke in Westpreußen.

Höherer Bestimmung zu Folge wird mit dem 1. Januar künftigen Jahres das bisherige Haupt-Steuer-Amt zu Graudenz aufgehoben und dagegen ein neues Haupt-Steuer-Amt zu Preuß. Stargardt gebildet werden.

Die Haupt-Amts-Bezirke in hiesiger Provinz werden sodann wie folgt abgetheilt sein.

I. Das Haupt-Zoll-Amt Thorn umfaßt:

die Landraths-Kreise Thorn, Straßburg und Culm, und gehören dazu:

a, die Unter-Steuer- und Neben-Zoll-Aemter und Rezepturen zu Gollup, Gurßno, Leibitsch, Pieczenia, Szczucka, Schillno, Neu-Zielun, Culm, Lautenburg, Straßburg, Culmsee und Dombrowken; ferner

b, die Salz-Faktoreien zu Thorn, Straßburg und Culm, so wie endlich

c, die Fähr-Anstalten zu Althausen und Zlotterie, rücksichtlich der Verwaltung der Geld-Einnahme aus genannten Communikations-Anlagen.

II. Das Haupt-Steuer-Amt Marienwerder umfaßt:

die Landraths-Kreise Marienwerder mit Ausschluß desjenigen Theils, welcher auf dem linken Ufer der Weichsel gelegen ist; Löbau, Rosenberg und Graudenz, und gehören dazu:

a, die Unter-Steuer-Aemter und Rezepturen Dt. Eylau, Freystadt, Stadt Graudenz, Festung Graudenz, Lessen, Neumark, Rheden, Riesenburg, Rosenberg, Bischoffswerder, Garnsee und Löbau; ferner:

b, die Salz-Faktoreien Marienwerder, Dt. Eylau, Graudenz und Briesen, so wie

c, die Fähr-Anstalt zu Kurzebräck, rücksichtlich der Verwaltung der Communikations-Abgaben.

III. Das Haupt-Steuer-Amt Elbing umfaßt:

die Landraths-Kreise Elbing, Marienburg und Stuhm. Es gehören dazu:

a, die Unter-Steuer-Aemter und Rezepturen Marienburg, Tiegenhoff, Christburg, Stuhm und Tolkemitt;

b, die Salz-Faktoreien Elbing und Marienburg, so wie

c, die Chaussee-Hebestellen zu Neukirch, Königshagen, Altstädterfähre, Fichthorst, Altfelde, Sandhoff und Kunzendorff.

IV. Das Haupt-Zoll-Amt Danzig umfaßt:

die Landraths-Kreise Danzig, Carthaus und Neustadt, und gehören dazu:

a, die Unter-Steuer-Aemter und Rezepturen St. Albrecht, Carthaus, Langefuhr, Neufahrwasser, Neustadt, Putzig und Bodenwinkel;

b, die Salz-Factoreien Danzig, Neufahrwasser, Putzig, Czechoczyn und Mirchau, und

c, die Chaussee-Hebestellen zu St. Albrecht, Langefuhr, Schönwarling und Schmierau.

V. Das Haupt-Steuer-Amt Preuß. Stargardt umfaßt:

die Landraths-Kreise Pr. Stargardt, Berent, Conitz, Schwetz und denjenigen Theil von Marienwerder, welcher auf dem linken Weichsel-Ufer gelegen ist.

Es gehören dazu:

a, die Unter-Steuer-Aemter und Rezepturen Berent, Conitz, Dirschau, Mewe, Neuenburg, Schöneck, Schwetz, Tuchel, Bukowitz, Friedrichsbruch und Osche; ferner:

b, die Salz-Factoreien Preuß. Stargardt, Berent, Conitz, Dirschau, Mewe, Neuenburg, Schöneck, Schwetz und Tuchel, und die Salzsellerei zu Kossabude; sodann:

c, die Chaussee-Hebestellen zu Sandkrug, Rittel, Czersk, Schwarzwasser, Zblewo, Succemin, Waldhaus, Czarlin, Lunau, Niewisczyn, Lußkowo, Przechowo, Gruppe, Warlubie, Bochlin, Rakowitz, Sprauden und Rauden; so wie

d, die Brücken und Fähr-Anstalt zu Dirschau, rücksichtlich der Verwaltung der Einnahme von dieser Anstalt; und

VI. Das Haupt-Steuer-Amt Jastrow umfaßt:

die Landraths-Kreise Deutsch Crone, Schlochau und Flatow, und gehören dazu:

a, die Unter-Steuer-Aemter und Rezepturen Dt. Crone, Flatow, Mk. Friedland, Hammerstein, Schlochau, Schloppe, Zempelburg, Baldenburg, Pr. Friedland, Lebehnke, Rederitz und Tuetz; ferner:

b, die Salz-Factoreien Jastrow, Zempelburg und Baldenburg und die Salz-Sellerei zu Groß Peterkau; so wie

c, die Chaussee-Hebestellen zu Neuewelt, Christfelde, Peterswalde, Flederborn, Marienbrück, Freudenfiehr, Stranz, Ruschendorff, Schoppe, Arnsfelde und Wittenberg.

Die Behörden so wie das Publikum werden ersucht und resp. angewiesen, sich hiernach zu achten. Danzig, den 28. August 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

(No. 2.)

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben in einem speziellen Falle entschieden, daß die hin und wieder aufgestellte Ansicht: es sei die Ausfertigung eines Bau-Consenses nur in dem Falle für stempelpflichtig zu achten, wenn zuvor außer Zweifel gestellt worden, daß der Werth des zu errichtenden Gebäudes mindestens 50 Rthlr. betragen werde, sich mit den bestehenden Vorschriften nicht vereinigen läßt. Das Gesetz vom 7. März 1822 im §. 3. sub. Litt. a. knüpft die Stempelfreiheit der Verhandlungen wegen Unbeträchtlichkeit des Gegenstandes an zwei Bedingungen:

a, daß der Werth des Gegenstandes der Verhandlung nach Gelde geschätzt werden kann, und

b, daß alsdann dieser Werth 50 Rthlr. nicht erreiche.

Gegenstand eines Bau-Consenses ist die Befugniß, ein Gebäude zu errichten, hinsichts der Werthverhältnisse nicht gleichbedeutend mit dem Werthe des Gebäudes selbst, indem jene Befugniß dem Nutzen gleich ist, den der Erbauer durch das Gebäude erlangt, also ein unschätzbarer Gegenstand, auf den mithin die Bedingung zu a. nicht anwendbar ist.

Hiernach muß bei Ertheilung von Bau-Consensen der gesetzliche Stempel jedesmal angewendet werden, welcher dem Betrage nach, nach dem Tarif zum Stempelgesetze unter dem Worte „Ausfertigungen" zu bestimmen ist. Danzig, den 4. September 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Füsilier Joseph Follert von der 11ten Kompagnie des 5ten Infanterie-Regiments ist aus dem Garnisonorte Elbing den 29. v. M. desertirt.

Die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie, werden daher aufgefördert, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Kommando des 3ten Bataillons 5ten Infanterie-Regiments zu Elbing gegen Erstattung der Verpflegungskosten abzuliefern. Danzig, den 7. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Joseph Follert. Stand, Füsilier. Vaterland, Stadt Frauenburg in Ostpreußen. Religion, evangelisch. Alter, 21 Jahr 7 Monat. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, hoch und frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Bart, rasirt. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglich und hager. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, schlank. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 Militair-Dienstmütze, 1 stuffene Halsbinde, tuchene Militairhosen, Militair-Montirung, kurze zweinäthige Stiefel, mit umgehangenem Füsilier-Säbel nebst Gehänk, 1 blaue Dienstjacke und 2 Paar leinene Kamaschhosen.

Widerruf eines Steckbriefs.

Der mittelst des, im 34sten Stück dieses Amts-Blattes abgedruckten Steckbriefes vom 15. August c. verfolgte Deserteur Peter Schmidt ist wieder ergriffen, und an das 5te Infanterie-Regiment abgeliefert worden.

Dies wird zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 30. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlorener Paß.

Der dem jüdischen Handelsmann Wolff Lesser zu Dirschau von dem Magistrat daselbst unterm 26. April d. J. unter No. 22. ausgefertigte Reise-Paß, ist demselben angeblich am 9. d. M. auf der Reise von Danzig nach Dirschau verloren gegangen.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt und der etwanige Finder desselben aufgefordert, solchen an die Polizei-Behörde seines Wohnortes abzuliefern.

Dirschau, den 16. August 1829.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der bisherige Bürgermeister Gustav Hüllmann zu Marienburg ist zu diesem Amte von den Stadtverordneten daselbst aufs neue, und zwar auf Lebenszeit gewählt, und diese Wahl von dem Königl. Ministerio des Innern bestätiget worden.

Danzig, den 27. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Stadtkämmerer Theodor Max zu Marienburg, ist zu diesem Amte von den Stadtverordneten daselbst von neuem, und zwar auf Lebenszeit, gewählt und diese Wahl von dem Königl. Ministerio des Innern bestätiget worden.

Danzig, den 27. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Unterförster Hoge zu Seresen, im Revier Stangenwalde, wird vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Liste Litt. A) der amtlichen Preise freier Getreidemärkte Bayerns.

Woche vom 26. August bis 1. September 1914.

Königl. Bezirk Regierung, Kammer des Innern-Abteilung, Kempten.

von Zumbusch.

Nachweisung

über die Getreide- und Mehlpreise-Preise in den Kempten-Gräfelfing und Bezirks Regierungs-Hauptstadt Kempten und Bezirk Hauptstadt Kempten.

Getreide- und Mehlsorten	Bezirksamt				Bezirksamt			
	Kempten		Sonthofen		Kempten		Sonthofen	
	per Zentner		per Zentner		per Zentner		per Zentner	
	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Weizen	20	—	20	—	20	—	20	—
Roggen	16	—	16	—	16	—	16	—
Gerste	16	—	16	—	16	—	16	—
Hafer	16	—	16	—	16	—	16	—
Kernen								
Spelz (Dinkel)								
Weizenmehl Nr. 0	28	—	28	—	28	—	28	—
Weizenmehl Nr. 1	26	—	26	—	26	—	26	—
Roggenmehl	24	—	24	—	24	—	24	—
Gerstenmehl								
Haferflocken								
Kernenmehl								
Spelzmehl (Dinkelmehl)								

Kempten den 27. August 1914.

Königliches Bezirksamt.

Dr. Graf von Pfeil.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 37.)

No. 37.

Danzig, den 16. September 1829.

Die Domaine Balga zu dem Ostpreuß. Intendantur-Amte Heiligenbeil gehörig und 7 Meilen von Königsberg der nächsten Handelsstadt belegen, soll vom 1. Juni 1830. ab auf 12 bis 18 Jahre anderweitig verpachtet werden. Gegenstände der Pacht sind:

1. Das Domainen-Vorwerk Balga. Dasselbe enthält nach der vorigen Vermessungs-Revision 1372 Morg. 32 □Ruth. Acker, 61 Morg. 116 □Ruth. Gärten, 721 Morg. 57 □Ruth. Separatwiesen, 148 Morg. 173 □Ruth. Feldwiesen, 190 Morg. 135 □Ruth. Roßgärten, 1125 Morg. 144 □Ruth. Weideland, 45 Morg. 83 □Ruth. Teiche, 419 Morg. 56 □Ruth. Unland.

Der Acker gehört ppt. mit ⅓ zur 2ten und ⅔ zur 3ten Klasse und nur ein kleiner Theil eignet sich zur 4ten Klasse. Die Wiesen haben im Durchschnitt von 6 Jahren 455 Fuder Heu geliefert.

2) Die Brau- und Brennerei nebst dem Debit in mehreren zum vormaligen Amte Balga zwangspflichtigen Krügen.

Die näheren Pachtbedingungen so wie die letzten Anschläge, sind in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzusehen, und der Lizitations-Termin auf den 30. October 1829. Vormittags um 11 Uhr im Konferenz-Lokal derselben vor dem Departements-Rath Regierungsrath Meyländer anberaumt. Pachtlustige, welche auf diese Pacht eingehen wollen, werden eingeladen sich mit den gehörigen Qualifikations-Attesten versehen, zum vorgedachten Termin einzufinden und ihre

Gebote abzugeben, wobei bemerkt wird, daß zur Sicherheit für die Pacht eine Caution von 2000 Rthlr. in Staatspapieren nebst den dazu gehörenden Coupons oder in andern die gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten gleich bei der Lizitation beizubringen und zu deponiren ist. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers ab, und wird bei annehmbaren Geboten gleich nach dem Bietungs-Termin nachgesucht werden. Königsberg, den 3. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Für den Bedarf der Zwangs-Anstalten in Graudenz soll die Lieferung von 300 Stein Flachs, welche noch im diesjährigen Herbste ausgeführt werden muß, und nach Befinden der Umstände, auch die Lieferung von noch andern 300 Stein Flachs, deren Ausführung erst im künftigen Frühjahr verlangt wird, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Es ist zu dem Ende ein Lizitations-Termin auf den 17. October c. Nachmittags um 3 Uhr im Bureau der Direktion der Zwangs-Anstalten zu Graudenz vor dem Regierungs-Rath Kaliski anberaumt worden, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Entreprise-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und wird hier nur bemerkt, daß, wenn es verlangt wird, der Mindestfordernde gehalten ist, eine Kaution von 100 bis 200 Rthlr. baar oder in Staatsschuldscheinen zur Sicherung der übernommenen Verbindlichkeit im Termin zu deponiren.

Marienwerder, den 1. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Vom 10. August c. ab werden an den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, zu den Stadt- und Magistrats-Obligationen

neue Zins-Coupons-Bogen von No. 44. bis 53. einschließlich in dem Lokal der städtschen Kriegs-Contributions-Casse in der Küttelstraße verausgabt werden.

Die Inhaber der Obligationen haben solche zur vorschriftsmäßigen Abstempelung vorzuzeigen und den neuen Coupons-Bogen in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig dient denjenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Stadt-Obligationen zur Präsentation in Händen haben, hiemit zur Nachricht, daß denselben ein spezielles Verzeichniß nach Nummern und Betrag beigefügt sein muß, in welchem über den Empfang der neuen Zins-Coupons-Bogen quittirt wird. Noch wird bemerkt, daß unsere städtsche Krieges-Contributions-Casse auf Zusendung der Obligationen von auswärts eben so wenig, als auf diesfällig bezügliche Correspondence sich einlassen kann und darf. Königsberg, den 1. August 1829.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Es sollen in Termino den 24. September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Kreis-Justiz-Commission 177 Stück veredelte Schaafe und circa 2 Centner feine Wolle gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, welches zahlungsfähigen Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Pr. Stargardt, den 26. August 1829.

Königl. Westpreuß. Kreis Justiz-Commission.

Die kleine Jagd auf den Feldmarken Kniebau und Baldau, bei Dirschau belegen, wird mit dem 13. d. M. pachtlos, ich habe daher zur anderweiten Sechsjährigen Verpachtung einen Lizitations-Termin auf den 23. September c. Vormittags um 11 Uhr in dem Unterförster-Etablissement Sturmberg anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß obengenannte Jagd-Distrikte auch Einzeln verpachtet werden können. Montau, den 4. September 1829.

Der Königl. Oberförster Schmidt.

Der Gerbermeister Benjamin Keller zu Dirschau beabsichtigt ohnweit der Stadt eine gewöhnliche Bockwindmühle zu erbauen, und hat um die landesherrliche Genehmigung hier angehalten.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. October 1810 bringe ich die projektirte Mühlen-Anlage zur Kenntniß des Publikums und fordere zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben hiermit auf, ihren Widerspruch binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet, sowohl bei der hiesigen Kreis-Behörde als dem Bauherrn selbst einzulegen.

Alle nach diesem Termin eingehende Anmeldungen können nicht weiter berücksichtigt werden. Stargardt, den 5. September 1829.

Der Landrath des Stargardter Kreises.

Da sich in dem am 23. Juni c. angestandenen Lizitations-Termin zur Bernsteinfischerei-Nutzung am Seestrande des hiesigen Amts von Zoppot bis Newa kein Pacht-Liebhaber gemeldet hat, so ist ein neuer Lizitatations-Termin auf Montag, den 28. September c. Vormittags 10—12 Uhr hieselbst vor unterschriebenem Amte angesetzt.

Zugleich können Offerten auf erbliche Verleihung dieses Regals für einzelne Feldmarken angemeldet werden. Zoppot, den 27. August 1829.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Das im Neustädter Kreise, ½ Meile von Oliva liegende Erbpachtsgut Wittstock, von 1800 Morgen Magdeb. Flächen-Inhalt, ist unter billigen Bedingungen zu verkaufen, oder aber auch von Johanni 1830 zu verpachten. Nähere Nachricht ertheilt der Oekonomie-Commissarius Zernecke in Danzig in der Jopengasse 595.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 38. —

Danzig, den 23. September 1829.

Bekanntmachung.

Es ist Meiner Willensmeinung vollkommen entsprechend, daß den, in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung vom Dienst suspendirten Landwehr-Offizieren, während dieser Zeit, das Tragen der Offiziers-Uniform untersagt wird und Ich erkläre auf die, Mir deshalb vorgelegte Anfrage, daß die Befugniß zu dieser Verfügung dem Kommandeur zusteht, der die Suspension des Offiziers vom Dienste zu bestimmen berechtigt ist. Das Krieges-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Teplitz, den 9. August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Der Verlust der Ritterguts-Eigenschaft durch erfolgte Parzellirungen betreffend.

Es sind Zweifel erhoben, wie die Bestimmungen über den Verlust der Ritterguts-Eigenschaft nach erfolgter freiwilligen Parzellirung im Artikel V. der Allerhöchsten Verordnung für Preußen vom 17. März 1828.

1) auf diejenigen Rittergüter, welche schon vor eingetretener Parzellirung nicht mehr (oder weniger) als den, in den angeführten Gesetzes Stellen als Minimum vorgeschriebenen, Umfang oder Werth hatten, und

2) auf die, in Folge der Domainen-Veräußerungs-Instruktion vom 30. October 1820 mit der Ritterguts-Eigenschaft veräußerten Domainen-Güter, in Beziehung auf die denselben von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1827 bewilligte ritterschaftliche Kreisstandschaft;

zur Anwendung zubringen sind.

Das Königl. Staats-Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, zur Beseitigung solcher Zweifel durch den Erlaß vom 30. April d. J. Folgendes zu erklären.

Zu 1. Können die Eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhange mit der, in den sämmtlichen Edicten über Organisation der Provinzial-Stände, gleichlautend enthaltenen Bestimmung:

> daß die ritterschaftliche Standschaft eines Guts aufhöre, sobald dessen Eigenschaft als Rittergut durch Zerstückelung vernichtet worden,

nicht anders als dahin verstanden werden, daß der, in Folge freiwilliger Zerstückelung eintretende Verlust der Ritterguts-Eigenschaft und der damit gesetzlich verbundenen ständischen Gerechtsame bei einem jeden Gute, gleichviel ob dasselbe vor eingetretener Verstückelung einen größern oder geringern Umfang oder Werth, als das gesetzlich vorgeschriebene Normal-Maaß gehabt habe, eintreten müsse, sobald der Umfang oder Werth desselben, nach erfolgter Parzellirung, nicht mehr jenes Normal-Maaß erreichet, mithin wird bei denen Gütern, deren Umfang, Werth und Ertrag vor der Parzellirung das Normal-Maaß nicht überstieg, oder selbst nicht erreichte, der Verlust der Ritterguts-Eigenschaft und der damit verbundenen ständischen Vorrechte, bei einer jeden Veräußerung irgend eines noch so kleinen Bestandtheils desselben, eintreten müssen, wie solches denn auch der größern Deutlichkeit wegen in den Verordnungen für Westphalen vom 13. Juli 1827 Artikel XI. und für die Rhein-Provinzen vom nämlichen Datum Artikel XVI. ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Zu 2. Die mit der Ritterguts-Qualität veräußerten Domainen-Güter sind von des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1827 in Beziehung auf die Kreisstandschaft den alten Rittergütern völlig gleichgestellt; dieselben werden demnach, gleich wie sie mit jenen gleicher Rechte theilhaftig geworden, mit ihnen auch ganz den nämlichen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen müssen.

Wenn nun, nach Vorschrift der Gesetze bei den alten Rittergütern die Verringerung der Substanz bis unter das, in den oben allegirten Allerhöchsten Verordnungen vorgeschriebene Maaß, den Verlust der Ritterguts-Eigenschaft herbeiführt und dieser, da er die Ausschließung aus den, auch deren ritterschaftliche Kreisstandschaft begründenden Matrickeln zur Folge hat, gleichzeitig den Verlust dieses letztern Vorrechts nach sich zieht: so muß, wie bei diesen, auch bei denen mit der Ritterguts-Eigenschaft veräußerten Domainen-Gütern der Verlust der Kreisstandschaft in Folge freiwilliger Parzellirung in Preußen eintreten,

a, bei einer jeden Veräußerung eines Theils des Guts ohne Rücksicht auf den Ertrag des, nach der Parzellirung bei demselben Verbleibenden bei den Gütern, deren reines Einkommen vor der Parzellirung nicht mehr oder weniger als 500 Rthlr. betrug,

b, bei denen Gütern dagegen, deren reines Einkommen vor der Parzellirung den vorstehend angegebenen Satz überstieg, wenn der Ertrag des, nach der Parzellirung bei denselben Verbleibenden, diesen Satz nicht mehr erreicht.

Ferner hat das Königl. Staats-Ministerium durch den Erlaß vom 26. Juni d. J. die Bestimmung gegeben, daß die Verleihungen in Erbzins und die Erbverpachtungen an und für sich als Veräußerungen eines mit einem Gute wesentlich verbundenen und auf den Ertrag desselben Einfluß äußernden Real-Rechts, als eine Zerstückelung desselben zu betrachten sind, solches aber nicht der Fall ist, wenn bei Vorbehalt des dominii directi von Seiten des Ritterguts, an selbiges statt des veräußerten Nießbrauchs ein, auf den vererbpachteten oder in Erbzins ausgegebenen Theilen realiter versicherter Kanon oder Erbzins zu entrichten ist, welcher vielmehr zu den Gutspertinenzien selbst und daher die Berechnung des Ertrages und des die Ritterguts-Qualität bestimmenden Gutswerths in computum gebracht werden müsse.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 6. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Ernennung des Herrn Louis Babin zum Königl. Spanischen Konsul für Preußen betr.

Seine Majestät der König von Spanien haben den Herrn Louis Babin zu Allerhöchst Ihrem Konsul für Preußen mit dem Wohnsitz in Danzig ernannt, und ist für denselben in dieser Eigenschaft das Exequatur preußischer Seits ertheilt.

Danzig, den 15. September 1829.

(No. 2.) Die Heranziehung der Post-Beamten und Postillione zu den Landwehr-Uebungen betreffend.

Nachfolgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. August c. „die Heranziehung der Post-Beamten und Postillione zu den Landwehr-Uebungen betreffend," wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 9. September 1829.

Aus den, in dem Bericht des Staats-Ministerii vom 31. Januar c., entwickelten Gründen, bin Ich damit einverstanden, daß bei Heranziehung der Post-Beamten und Postillione zu den Landwehr-Uebungen, in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Post-Verwaltung, Modifikationen eintreten und bestimme, daß dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren ist.

1) Die Post-Beamten, insbesondere auch die Postmeister, müssen im Allgemeinen dem Landwehrdienst verpflichtet bleiben, in Ansehung der letzteren kann jedoch in besonders dringenden Fällen, auf das, von dem General-Postmeister ertheilte Zeugniß, völliger Unentbehrlichkeit, die Befreiung von der Uebung erfolgen.

2) Alle Post-Beamte, welche in ihren Amtsgeschäften allein stehen, und die durch keinen andern Post-Beamten des Orts vertreten werden können, namentlich die Post-Expediteure, in so fern sie keinen Expeditions-Gehülfen halten, werden von den Landwehr-Uebungen zurückgelassen.

3) Bei allen durch invalide Offiziere besetzten Postämtern, wo außer dem Postmeister nur ein Postsekretair oder Postschreiber fungirt, wird dieser Postsekretair oder Postschreiber, so lange er sich in diesem Dienstverhältniß befindet, auf das Unentbehrlichkeits-Attest des General-Postmeisters, von den Uebungen dispensirt.

4) Die Postillione auf den Kourse und nächsten Seiten-Stationen der Kourse, auf denen Ich oder die Prinzen meines Hauses zu und von den großen Herbst-Uebungen reisen, imgleichen die Postillione von den Stationen der Gegend des Manövers selbst, so weit die Postpferde dieser Station zur Beförderung der Reisenden mit herangezogen werden müssen, werden auf das Unentbehrlichkeits-Attest des General-Postmeisters ebenfalls freigelassen; auch kann auf gleiche, zur gehörigen Zeit angebrachte Bescheinigung, die Zurücklassung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Postillionen überhaupt erfolgen.

5) Sollte auch außer diesen Fällen die unvorhergesehene Nothwendigkeit der Berücksichtigung eines Postbeamten erforderlich werden, so haben die Landwehr-Behörden solche, auf das Unentbehrlichkeits-Attest des General-Postmeisters, eintreten zu lassen und etwanige Reklamationen gegen Zurückweisung solcher Anträge, sind durch das Allgemeine Kriegs-Departement zu erledigen.

6) Von den sonntäglichen oder sonstigen kleinen Uebungen im Innern der Kompagnie-Bezirke, werden die Landwehrpflichigen Post-Beamten, da wo die Lokalverhältnisse es erfordern, dispensirt, dagegen müssen sie den, Behufs der Kontrolle nöthigen Kompagnie-Versammlungen beiwohnen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium die betreffenden Behörden mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen. Teplitz, den 9. August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(No 3.) Die Begräbniß-Kosten für Arme betreffend.

Die Ansprüche an die öffentlichen Armen-Fonds machen es nothwendig, daß die desfallsigen Kosten auf die allernothwendigsten Ausgaben beschränkt werden.

Es sind daher durch die Polizei-Behörden von jetzt ab die Kosten für das Begräbniß eines Armen für Rechnung öffentlicher Armen-Fonds nur mit Einen Thaler zu liquidiren, und müssen die Stolgebühren so wie diejenigen Ausgaben, welche blos des Anstandes halber geleistet werden, wegfallen, sofern solche aus dem Nachlaß der Verstorbenen nicht bestritten werden können oder nicht etwa die freie Wohlthätigkeit das Mehrere leistet. Danzig, den 29. August 1829.

(No. 4.) Verhütung des Losgehens der Perkussionsgewehre.

Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkussionsgewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht worden. Unter allen Sicherheitsvorrichtungen, um das Losgehen des Gewehrs bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, ist der sogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen wird, oder aus der Ruhe unwillkührlich niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren, und es dadurch vor dem Herunterfallen sichert und den Schlag des Haupthahns auffängt, ohne daß er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch dadurch vor andern Sicherheitsvorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin, wie es z. B. bei dem Gebrauch der Steinfutter bei Steinschlössern der Fall ist, ein Jeder sich, selbst in der Entfernung, überzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbaren bei gemeinschaftlichen Jagden gesichert ist. Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es seyn soll, so kann man, indem man sicher mit gespanntem Hahne geht, den Sicherheitshahn am Perkussionsschloß leicht zurückschlagen, ehe man anschlägt.

Um die Besitzer von Gewehren, und überhaupt das dabei interessirte Publikum mit dieser Einrichtung bekannt zu machen, folgt hier die Beschreibung eines Gewehrschlosses mit einem Sicherheitshahne, nebst dazu gehörigen zwei Abbildungen.

Danzig, den 9. September 1829.

Beschreibung.

Fig. 1.

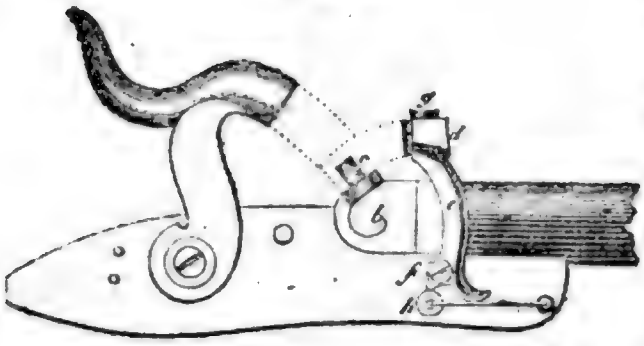

In den nebenstehenden Figuren ist ein Perkussionsschloß mit einem Sicherheitshahn dargestellt, *Fig.* 1. zeigt die äussere Ansicht des Schlosses in Verbindung mit dem Laufe. Sicherheits- und Haupthahn sind hier im aufgezogenen Zustande abgebildet, und die punktirten Linien deuten den Weg beider Hähne an, den sie machen müssen, ersterer um zu sichern, letzterer um loszuschlagen.

Fig. 2.

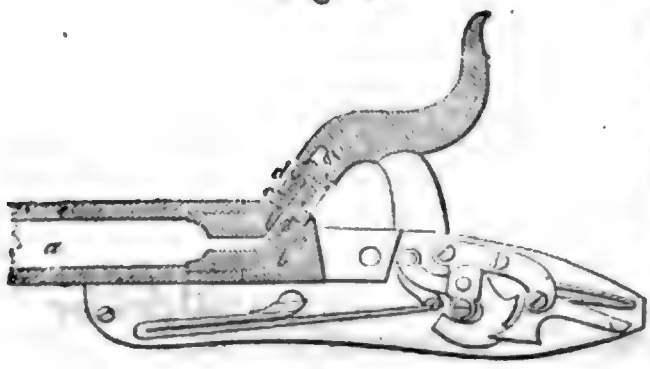

In *Fig.* 2. sieht man das Innere des Schlosses nebst dem Längen-Durchschnitte vom hintern Theile des Laufes und den beiden Hähnen.

Hierbei ist *a.* der Lauf, *b.* die Schwanzschraube, *c.* der Zündstift, auf welchen das Zündhütchen gesteckt ist und *d.* der Sicherheitshahn. Er besteht aus einer runden Hülse, welche an dem Arm *e.* sitzt der bei *f.* seinen Drehpunkt hat.

a. b. *c.* *d.* *e.* *f.*

Die Hülse *d.* hat an der Seite einen Schlitz, der so groß ist, daß beim Auflegen des Sicherheitshahnes das Zündhütchen bequem in die Hülse *d.* hineintreten kann; der Deckel der Hülse bleibt hierbei so weit ab, daß zwischen demselben und dem Zündhütchen ein Zwischenraum von $\frac{1}{12}$ Zoll entsteht. Dieser Deckel umfängt den aus seiner Ruhe gekommenen Haupthahn auf und schützt so das Hütchen vor dem Schlage desselben. Um aber vorzubeugen, daß der Sicherheitshahn durch diesen Schlag eben nicht selbst zurückspringe, befindet sich auf dem Deckel der Hülse ein kleiner runder Ansatz *g.*, den die Höhlung des Haupthahns beim Zuschlagen umfaßt und so den Sicherheitshahn in seiner Lage zu verbleiben nöthigt. Die einfache Feder

g.

h. des Sicherheitshahnes ist mit einem Röllchen von Stahl h. versehen, welche eine sanftere Bewegung desselben hervorbringt.

(No. 5.) Den Jahrmarkt im Dorfe Strzepcz Amts Putzig betreffend.

Der nach dem diesjährigen Kalender für das Dorf Strzepcz Amts Putzig auf den 29. September d. J. festgesetzte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 5. October a. c. verlegt.

Danzig, den 14. September 1829.

(No. 6.) Den Ausbruch der natürlichen Menschenpocken betreffend.

Von dem in Dirschau stationirten Brief-Kommando des 5ten Kürassier-Regiements ist ein Kürassier an den modifizirten Menschenpocken erkrankt.

Die erforderlichen Sperrungs und sonstigen Sicherheits-Maaßregeln, sind bereits angeordnet worden. Danzig, den 9. September 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß nächstens auf den Faktoreien zu Danzig, Marienburg, Marienwerder, Neuenburg, Graudenz, Schwetz, Culm, Czechoczyn und Thorn, eine Quantität des zum Lecken für das Vieh besonders nützlichen Steinsalzes ankommen und davon nach Maaßgabe des Bedarfs und zur Erleichterung des Käufers in Stücken bis zu 50 Pfund gegen Bezahlung des Faktoreipreises von 1 sgr. 1⅓ pf. „Einen Silbergroschen, Ein und Ein drittel Pfennig pro Pfund zu haben sein wird.

Danzig, den 8. September 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Invalide Johann Jablonski, ist als Chausseewärter des 22sten Districts auf der Kunststraße von Czarlin über Subkau, auf Kündigung angestellt worden.

Danzig, den 6. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Invalide Johann Nickel, ist als Chausseewärter des 21sten Districts auf der Kunststraße von Czarlin bis zur Grenze des Regierungs-Departements Marienwerder auf Kündigung angestellt worden.

Danzig, den 6. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der invalide Kanonier Johann Fiedler, ist als Chausseewärter auf der Straße zwischen Dirschau und Hochwasser, und zwar für den 9ten District zwischen Ohra und Danzig, mit Vorbehalt einer 3monatlichen Kündigung angestellt worden.

Danzig, den 23. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der invalide Johann Schadeiski, ist als Chausseewärter des 9ten und 10ten Districts auf der Commerzial-Straße von Czarlin bis Stargardt, auf Kündigung angestellt worden.

Danzig, den 25. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene, Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Ankündigung.

Der „Verein für die Besserung der Strafgefangenen" wird, so günstig wie diese Angelegenheit fortschreitet, sich bald in allen Gegenden des Ostens der Monarchie ausgebreitet haben.

Dies geht aus den schriftlichen Mittheilungen an das Direktorium hervor. Aber diese beschränken sich nicht auf bloße Benachrichtigungen über die Ausbreitung der Gesellschaft, sondern sie enthalten zugleich Darstellungen, Anträge, Aeußerungen, Notizen ꝛc., die von der ungemein lebhaften Theilnahme zeugen, welche die Sache überall angeregt hat.

Alles nimmt einen erfreulichen Fortgang; unfehlbar wird dieser aber noch mehr befördert werden, wenn die Mitglieder der Gesellschaft sowohl, als auch das gebildete Publikum

überhaupt, fortwährend von den interessantesten Vorgängen in Kenntniß erhalten werden, und wenn ein öffentlicher Austausch der Erfahrungen, Ansichten und Ideen statt findet.

Zu einer solchen Communication werden auch in der Folge die „Beiträge zur Erleichterung der praktischen Polizei*)" dienen, und der Gegenstand wird von jetzt ab einen stehenden Artikel derselben ausmachen, indem das sehr hochgeachtete Direktorium des Vereins mich, mit dem Zutrauen beehrt hat, mir sämmtliche zur Benutzung für ein öffentliches Blatt geeigneten Daten überweisen zu wollen, wie dies bisher schon in einigen Fällen geschehen ist.

Es wird bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes auch meiner Seits mit aller der schonenden Rücksicht verfahren werden, welche erforderlich ist, wenn eine freimüthige, offene Darlegung des Wissens und der Meinung erhalten werden soll; ich rechne dagegen auf eine billige Nachsicht, wenn die Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes nicht immer befriedigend sein sollte; meine älteren Geschäftsfreunde aber, so wie die Vereins-Mitglieder, bitte ich um eine freundliche Unterstützung des Unternehmens.

In die betreffenden Mittheilungen wird auch alles das eingeschlossen werden, was von den Resultaten der Bestrebungen des Vereins für die Rheinprovinzen und Westphalen zu meiner Kenntniß gelangt, und das, was sich in dieser Beziehung im Auslande Wichtiges ereignet. Berlin, im August 1829.

Merker, Polizeirath.

*) Sämmtliche Post-Behörden nehmen auf dies jetzt im 7ten Jahre bestehende Blatt Bestellungen an.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 38.)

No. 38.

Danzig, den 23. September 1829.

Das im Schlaweschen Kreise, 1¼ Meile von der Stadt Schlawe, 2 Meilen von der Stadt Stolp, 3 Meilen von den beiden Ostseehäfen Rügenwaldermünde und Stolpemünde, ½ Meile von der, die beiden Handelsplätze Danzig und Stettin verbindenden, bereits im Bau begriffenen Chaussee, belegene Domainengut Paalow, nebst dazu gehöriger Branntwein- und Mergelkalk-Brennerei, soll auf Achtzehn hinter einander folgende Jahre, nämlich vom 1. Junius 1830 ab bis dahin 1848, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Terminus Licitationis ist hierzu auf den 7. October d. J. Vormittags um 9 Uhr im kleinen Sessionszimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Regierungs-Assessor Balke anberaumt.

Pachtbewerbern gereicht dies zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß zu diesem Gut folgende Grundstücke gehören:

1) Acker:

a, 2ter Klasse a. (Gerstland 1.) . .	77	Morgen	98	□Ruthen	
b, 2ter Klasse b. (Gerstland 2) . .	668	—	144	—	
c, 3ter Klasse (Haferland 1.) . .	559	—	143	—	
d, 4ter Klasse (Haferland 2.) . .	332	—	165	—	
e, dreijährig Roggenland . . .	8	—	132	—	
f, zwölfjährig Roggenland . . .	40	—	88	—	
überhaupt	1688	Morgen	50	□Ruthen	

	1668 Morgen	50	□Ruthen.
2) Gartenland	10 —	153	—
3) Wiesen a, Zweischnittige 85 M. 171 □R.			
b, Einschnittige 44 — 107 —			
	130 —	98	—
4) Hüthung	1544 —	136	—
5) Hof- und Baustellen	7 —	99	—
in Summa	3381 Morgen	176	□Ruthen.

Der Arrende-Ertrag des Vorwerks ist nach der im vorigen Jahre erfolgten Veranschlagung auf 1629 Rthlr. 17 sgr. 4 pf. incl. 542⅔ Rthlr. Gold und für die Branntwein-Brennerei, für welche die äußerst günstige Lage des Guts und die in hiesiger Provinz stattfindenden Concurrenz-Verhältnisse hinsichtlich der Branntwein-Fabrikation eine bedeutende und gewinnreiche Erweiterung gestatten, auf 92 Rthlr. 21 sgr. 10 pf. incl. 30 Rthlr Gold festgestellt worden. Die Mergelkalk-Brennerei ist nach Bränden veranschlagt, und der Brand zu 27 Rthlr. incl. 10 Rthlr. Gold Pacht berechnet.

Sämmtliche zu dem Gute gehörige Grundstücke liegen im Anschluß um die Vorwerks-Gehöfte und sind von allen Servituten befreit.

Der Werth des zum Gute gehörigen lebenden und todten Inventariums, zu welchem ersteren 1035 Stück veredelte Schaafe gehören, ist zu 2260 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. abgeschätzt, welchen Werth der Pacht-Erwerber entweder zu Antritt oder beim Ablauf der Pacht baar bezahlen, im letzteren Fall aber mit 5 pro Cent verzinsen muß. Die Vorwerks-Gebäude sind in gutem Stande und größtentheils seit 2 Jahren neu erbaut. Zu denselben gehören auch 15 Familienwohnungen, durch deren Dienstleistungen, so wie durch die zur Zeit noch bestehenden 127 Erndte- und Wirthschafts-Gespann- und 70 dergleichen Hand-Dienste der regulirten bäuerlichen Wirthe, dem Vorwerke die nöthige Arbeitshülfe gesichert ist.

Pachtlustige werden eingeladen, sich zu dem Termin hier einzufinden, mit dem endlichen Bemerken, daß zum Antritt der Pacht der Nachweis eines freien und disponiblen baaren Vermögens von 4000 Rthlr. erfordert wird, und daß die speziellen Verpachtungs-Bedin-

gungen nebst Anschlägen, sowohl in unserer Registratur, als auf dem Domainen-Gute Paalow einzusehen sind. Cöslin, den 9. August 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Ein bereits bestrafter Verbrecher hat seiner Selbstanklage zu Folge am Abend des 5. August d. J. auf der hiesigen Elbbrücke eine Mannsperson erstochen und in die Elbe gestürzt; bis jetzt ist uns nicht bekannt, an wem dieses Verbrechen verübt worden ist, oder auch nur daß eine Mannsperson seit jener Zeit vermißt werde.

Wir fordern daher jeden, dem eine sichtbare Spur jenes Verbrechens sich dargestellt hat, oder dem von dem Verschwinden einer Mannsperson seit dem 5. August d. J. etwas bekannt gemacht worden ist, besonders aber die Angehörigen des Vermißten hierdurch auf, davon ungesäumt uns oder der nächsten Gerichts-Behörde Anzeige zu erstatten.

Kosten werden dadurch nicht herbeigeführt.

Wittenberg, den 31. August 1829.

Königl. Inquisitoriat.

Oeffentlicher Dank

allen denen, welche sich aus Wohlthätigkeits-Sinn des Absatzes der im Mai d. J. erschienenen Schrift: „Ueber die Niederung bei Marienwerder" mit so günstigem Erfolge angenommen haben.

Die abgedruckten 3500 Exemplare sind binnen 3 Monaten bis auf 58 vergriffen und der geringste Preis zu 10 Sgr. ist im Ganzen um 47 Rthlr. 2 Sgr. überstiegen. Ueberhaupt beträgt die Einnahme jetzt schon 1156 Rthlr. 22 Sgr. und nach Abzug aller Kosten schießen 920 Rthlr. zu dem beabsichtigten wohlthätigen Zwecke über. Was noch mehr einkommen dürfte, vergrößert den Ueberschuß. Es lässen sich nunmehr 506 Rthlr. zu einer bleibenden Stiftung und mit dauerndem Vortheil für die Verunglückten im Nebrauschen Kirchspiele aussetzen. Das übrige wird zu fernern Unterstützungen verwendet, wie es bisher nach dem Verwendungs-Plan mit 297 Rthlr. 20 Sgr. zu 5 bis 50 Rthlr. geschehen

ist. Die Schlußrechnung wird das Nähere ergeben, welche nebst der Nachweisung der abgesetzten Exemplare nicht nur der künftigen Fortsetzung dieser Schrift beigefügt, sondern im preußischen Provinzial-Blatt besonders eingerückt werden wird. Nach Beendigung der ganzen Sammlung werden die Beläge dazu in der Bibliothek der Königl. Regierung in Marienwerder zur beliebigen Einsicht aufbewahrt. Sollten zu den fernern Bestellungen die vorhandenen 58 Exemplare nicht ausreichen, so wird, um die Wohlthätigkeit nicht zu beschränken, gleich zur dritten Auflage geschritten werden, wenn sich übersehen läßt, wie viele Exemplare noch Absatz finden dürften.

Zugleich erlaube ich es mir, die erwähnte Fortsetzung von 4 bis 6 Bogen für den Preis von 10 Sgr. anzukündigen. Dieselbe wird als mit der ersten Schrift wesentlich zusamenhängend noch in diesem Jahre erscheinen und sich auf alle andere überschwemmten Weichsel-Niederungen in Westpreußen zwischen Thorn und Danzig, besonders auf die zwischen Marienburg, Elbing und Danzig ausdehnen und die Folgen der Ueberschwemmung mit den Wirkungen der gesammelten milden Beiträge nach amtlichen Quellen und unternommenen Wanderungen entwickeln. Möge diese Fortsetzung dem genügen, was in der Beilage zur allgemeinen preußischen Staats-Zeitung Nro. 149. von diesem Jahr geäußert worden und sich einer gleich günstigen Theilnahme erfreuen, als so ermunternd der Schrift, woran sie sich anschließt, gewährt werden. Bestellungen hierauf, nebst Unterzeichnungs-Listen werden bis zum 1sten Dezember d. J. spätestens auf die stattgefundene Weise erbeten. Auf 10 Exemplare werden denen, welche den Absatz der ersten Schrift befördert haben, zwei Exemplare, den übrigen aber wird eines frei gegeben.

Marienwerder, den 5. September 1829.

Roscius, Geh. Reg.-Rath.

Die zur Reparatur der Buhnen und Uferdeckwerke bei der Dirschauer Brücken und Fähr-Anstalt nöthigen Materialien, als 109½ Schock Weidenfaschinen, 146¼ Schock Buhnenpfähle und 219¼ Bunde Bindweiden, sollen durch den Mindestfordernden angeschaft werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 24. September c. 11 Uhr Vormittags vor dem Bau-Kondukteur Kawerau in Dirschau angesetzt und können die Bietenden dort die nähern Bedingungen zu jeder Zeit erfahren. Danzig, den 13. September 1829.

Dreves, Bau-Inspektor.

Der Gerbermeister Benjamin Kellner zu Dirschau beabsichtigt ohnweit der Stadt eine gewöhnliche Bockwindmühle zu erbauen, und hat um die landesherrliche Genehmigung hier angehalten.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. October 1810 bringe ich die projektirte Mühlen-Anlage zur Kenntniß des Publikums und fordere zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben hiermit auf, ihren Widerspruch binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet, sowohl bei der hiesigen Kreis-Behörde als dem Bauherrn selbst einzulegen.

Alle nach diesem Termin eingehenden Anmeldungen können nicht weiter berücksichtigt werden. Stargardt, den 5. September 1829.

Der Landrath des Stargardter Kreises.

Zu der hier erledigten Conrektor-Stelle die dem Wunsche nach mit einem Litteraten besetzt werden soll, fordern wir diejenigen Herrn Theologen die sich um dieselbe zu bewerben gedenken und die Orgel zu spielen im Stande sind, hiermit auf, sich unter gehöriger Legitimation bei uns baldigst zu melden, und wo möglich persönlich zu präsentiren, bemerken dabei auch zugleich, daß mit dieser Stelle (der Privat-Unterricht nicht eingerechnet) ein Einkommen von 262 Rthlr. jährlich verbunden ist.

Mewe, den 14. September 1829.

Der Magistrat.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 12te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81 a in Berlin. Desgl.

11te	Lieferung	mit 2	Kupfern.	Preis 2	Rthlr.
10te	"	" 1	"	" 2	—
9te	"	" 2	"	" 1⅔	—
8te	"	" 1	"	" 2	—
7te	"	" 18	"	" 2½	—
6te	"	" 2	"	" 1	—
5te	"	" 8	"	" 3	—

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2½ Rthlr.

Das im Neustädter Kreise, ½ Meile von Oliva liegende Erbpachtsgut Wittstock, von 1800 Morgen Magdeb. Flächen-Inhalt, ist unter billigen Bedingungen zu verkaufen, oder aber auch von Johanni 1830 ab zu verpachten. Nähere Nachricht ertheilt der Oekonomie-Commissarius Zernecke in Danzig in der Jopengasse 595.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 39.

Danzig, den 30. September 1829.

Gesetzsammlung.

Dreizehntes Stück.

No. 1207. Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen. Vom 30. Juni 1829.

= 1208. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Juli 1829., betreffend die Regulirung des Kriegsschulden-Wesens der Niederlausitz.

= 1209. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juli 1829, wegen Abänderung des Tarifs zum Stempel-Gesetze vom 7. März 1822, bei einigen Gattungen von Spiel-Karten.

Vierzehntes Stück.

= 1210. Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16. August 1828. (In deutscher und französischer Sprache.)

= 1211. Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 nicht eingeführt ist, betreffend. Vom 23. August 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Die Amortisation der Königsbergschen Stadtschuld betreffend.

Da die dreijährige Frist, welche Sr. Majestät der König durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. August 1825 der Stadt Königsberg für die Aufbringung der zur Tilgung ihres Kapital-Antheils an den Königsberger Stadt-Obligationen festgesetzten Zwei Prozent der Kapital-Schuld bewilligt hatten, bereits mit dem Schlusse des vorigen Jahres zu Ende gegangen ist, so haben Sr. Majestät der König die in der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vorbehaltenen nach Ablauf der bewilligten drei Jahre zu erlassenden näheren Bestimmungen, gegenwärtig in huldreicher Erwägung, daß der Stadthaushalt sich fortdauernd in so ungünstiger Lage befindet, daß es bei dem gesunkenen Nahrungsstande der Einwohner für unausführbar geachtet werden müsse, die vorgeschriebenen Zwei Prozent ohne Bedrückung der Stadtgemeine einzuziehen, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. August d. J. dahin zu erlassen geruht, daß die Stadt Königsberg einstweilen und bis zur Verbesserung ihres Stadthaushalts und des Nahrungsstandes der Einwohner statt der vorgedachten Zwei Prozent nur die Summe von jährlich 8000 Rthlr. mit dem laufenden Jahre anfangend, einzahle, damit solche, nebst den durch die Einlösung zu ersparenden Zinsen und dem Kapital-Antheil der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verloosung der Stadt-Obligationen verwendet werde und es auch fernerhin bei dieser Amortisations-Maaßregel verbleiben soll.

Damit aber auch die Inhaber der außer den Stadt-Obligationen vorhandenen Magistrats-Obligationen an der Verlosung Theil nehmen können, haben des Königs Majestät gleichfalls zu bestimmen geruht, daß der hiesige Magistrat auf das Verlangen der Gläubiger die über größere Kapitalien ausgestellten Obligationen gegen anderweitige auf kleinere, möglichst abgerundete Summen lautende Schuldverschreibungen austauschen solle.

Zufolge Sr. Majestät Allerhöchsten Auftrages mache ich diese Bestimmungen hierdurch bekannt. Königsberg, den 2. September 1829.

Der Ober-Präsident von Preußen.

von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Das Stempel-Papier zu Quittungen über Militair-Pensionen betreffend.

Die Quittungen über Militair-Pensionen und Prozent-Zuschußgelder sind, sobald der jährliche Betrag nicht 600 Rthlr. beträgt, nicht stempelpflichtig, und es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß bestimmungsmäßig alle Pensionaire, welche früher entweder zum Militair gehört haben, oder als Beamte zum Servis-Empfange berechtigt, und der Armee ins Feld zu folgen verpflichtet waren, oder in der Gensd'armerie gedient haben, von Anwendung des Quittungsstempels frei sind, sobald ihre Pension nicht die erwähnte Höhe erreicht. Eben so sind alle Quittungen über Beträge, welche als Unterstützungen und Erziehungsgelder gezahlt werden, ohne Rücksicht auf die Höhe derselben, der Stempelsteuer nicht unterworfen.

Danzig, den 1. September 1829.

(No. 2.) Die Instandsetzung der Wege betreffend.

Nach jetzt vollendeter Erndte ist es dringend nothwendig, daß sofort mit Instandsetzung der Wege und Baumpflanzungen vorgegangen werde.

Wir fordern daher sämmtliche zur Untersuchung der Wege gesetzlich verpflichteten Einwohner unsers Departements auf, mit aller Anstrengung für die Anlegung und Aufräumung der Abzugsgräben, für die Ebenung der Wege, Ausbesserung der Brücken und Vervollständigung der Baumpflanzungen Sorge zu tragen, wobei wir bemerken, daß wir die hierin Säumigen durch Zwangsmaaßregeln zu ihrer Pflicht anhalten lassen werden.

Den Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtern so wie den Magistraten geben wir auf, auf die Ausführung unserer Vorschriften genau zu halten, die Nachläßigen mit Strenge zu ihrer Pflicht zu führen und erwarten wir, daß keine Behörde es hierin an dem nöthigen Eifer fehlen lassen wird.

Danzig, den 15. September 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte wegen Diebstahl aus dem Garde- und Grenadier-Korps entfernte und der Garnison-Kompagnie 5ten Infanterie-Regiments zur Erfüllung seiner 3jährigen Dienstzeit übergeben gewesene Johann Dornatis, ist am 14. September c. von der gedachten Kompagnie zu Graudenz desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensdarmerie, werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften unter sicherm Geleit nach Graudenz zu transportiren und an die dortige Garnison-Kompagnie abliefern zu lassen. Danzig, den 22. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Johann Dornatis. Geburtsort, Barent im Marienburger Kreise. Alter, 23 Jahr. Größe, 6 Zoll 3 Strich. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, braun. Nase, stark. Mund, gewöhnlich. Bart, wenig. Kinn, rund Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, untergesetzt. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 blaue Dienstjacke, 1 Paar grautuchene Dienstbosen und 1 blautuchene Dienstmütze.

Widerruf eines Steckbriefes.

Der mittelst des im 36. Stück dieses Amts-Blatts abgedruckten Steckbriefes vom 30. August c. verfolgte Deserteur Christian Bernstein, ist wieder ergriffen und an das 5te Infanterie-Regiment abgeliefert worden. Dies wird zur Berichtigung der Steckbrief-Controlle hierdurch bekannt gemacht. Danzig, den 6. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

In No. 37. des diesjährigen Amts-Blatts ist pag. 327. der Name des Invaliden Feld-Jägers, welchem die Unterförsterstelle zu Seresen übertragen worden, unrichtig abgedruckt indem derselbe nicht Peter Hubert, sondern Peter Schulze heißt. Dies wird hierdurch berichtiget.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 39)

No. 39.

Danzig, den 30. September 1829.

Der Gerbermeister Benjamin Kellner zu Dirschau beabsichtigt ohnweit der Stadt eine gewöhnliche Bockwindmühle zu erbauen, und hat um die landesherrliche Genehmigung hier angehalten.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. October 1810 bringe ich die projektirte Mühlen-Anlage zur Kenntniß des Publikums und fordere zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben, hiermit auf, ihren Widerspruch binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet, sowohl bei der hiesigen Kreis-Behörde als dem Bauherrn selbst einzulegen.

Alle nach diesem Termin eingehenden Anmeldungen können nicht weiter berücksichtigt werden. Stargardt, den 5. September 1829.

Der Landrath des Stargardter Kreises.

Das im Neustädter Kreise, ½ Meile von Oliva liegende Erbpachtsgut Wittstock, von 1800 Morgen Magdeb. Flächen-Inhalt, ist unter billigen Bedingungen zu verkaufen, oder aber auch von Johanni 1830 ab zu verpachten. Nähere Nachricht ertheilt der Oekonomie-Commissarius Zernecke in Danzig in der Jopengasse 595.

Auf Verfügung Eines Königl. Wohllöblichen Haupt-Zoll- und Steuer-Amts hieselbst, wird der Weinmäckler Jantzen, Dienstag den 13. October c. Vormittags um 9 Uhr in dem Keller unter dem hiesigen Zeughause (Schirrmachergasse) nachstehend verzeichnete Weine an den Meistbietenden öffentlich verkaufen. Als:

Versteuerte Weine im Zeughaus-Keller No. 1.

3	Stück	Franzwein	enthaltend	51	Eimer	18 Quart.
3	—	Cetter Cotes von 1819	"	80	— 52	—
2	—	Haut Barsac von 1819	"	21	— 37	—
2	—	Langoiran von 1819	"	21	— 45	—
1	—	Cotes von 1819	"	20	— 45	—
1	—	Entre deux Mers	"	20	— "	—
1	Zulast	Franzwein	"	11	— "	—
1	—	Picardan	"	9	— 52	—
½	Ohm	Moselwein	"	1	— "	—
1	Anker	dito	"	"	— 30	—
1	Stück	St. Croix du Mont	"	15	— 30	—
½	Oxhoft	alten Franzwein	"	1	— 30	—
½	dito	Haut Bommes von 1805	"	1	— 30	—
1	Anker	Malaga	"	"	— 30	—
1	Ohm und 2	Anker Bitterwein	"	3	— "	—
½	dito	Bordeaux-Essig	"	1	— "	—
3	Gebinde	Corsica	"	5	— 10	—
1	dito	Haut Barsac	"	"	— 10	—
1	dito	Xeres	"	"	— 10	—
2	dito	Madeira	"	"	— 25	—
3	dito	Franzwein	"	10	— 15	—
½	Ohm	Chateau Margaux	"	1	— "	—
3	Gebinde	Medoc	"	9	— 30	—
1	dito	Franzwein von 1826	"	1	— 30	—
1	Oxhoft	Langoiran von 1819	"	3	— 15	—
1	Gebinde	dito	"	"	— 24	—

1 Orhoft Margaux . . .	enthaltend	3	—	15	—
1 Gebinde Teneriffa . . .	"	1	—	30	—
1 dito Muscat . . .	"	1	—	30	—
1 Ohm Moselwein . . .	"	2	—	"	—
1 Gebinde süßen Picardan . .	"	"	—	45	—
1 dito Entre deux Mers . .	"	5	—	"	—
1 Zulast Loupiac von 1827 . .	"	8	—	"	—
4 Gebinde rothe Cotes . . .	"	2	—	15	—
8 dito rothen und weißen Druf .	"	10	—	"	—

Unversteuerte Weine im Zeughaus-Keller No. 3.

1 Stück kauscher Langoiran von 1819	enthaltend	10	Eimer	22	Quart.
4 — Cotes von 1819 . .	"	130	—	46	—
7 — alte Rheinweine . .	"	105	—	21	—
2 — Corsica	"	35	—	"	—
2 Gebinde alten Franzwein . .	"	14	—	30	—
1 Stück alten dito von 1693 .	"	21	—	22	—
1 — dito dito von 1709 .	"	18	—	30	—
5 Gebinde Medoc . . .	"	24	—	7	—
1 Stück Haut Bommes von 1805 .	"	10	—	30	—
1 Anker dito dito " — .	"	"	—	30	—
½ Ohm und 1 Anker Rheinwein von 1825	"	1	—	30	—
2 Gebinde Teneriffa . . .	"	4	—	30	—
2 Stück Xeres	"	19	—	"	—
2 Gebinde Muscat . . .	"	4	—	20	—
1 dito Mallaga von 1788 . .	"	6	—	"	—
½ Ohm Loupiac	"	1	—	"	—
1 Zulast Sereos von 1819 . .	"	10	—	40	—
½ Orhoft Samos . . .	"	1	—	30	—
1 Stück Haut Preignac von 1819 .	"	17	—	15	—
1 Both kauschern Wein . .	"	7	—	"	—

1 dito Langoiran von 1819 . .	enthaltend	7	—	,	—
1 Gebinde Corſica . . .	„	4	—	,	—
1 Ohm kauſcher Medoc . . .	„	2	—	,	—
½ dito Pedro Ximenes . . .	„	1	—	,	—
1 Orhoft Barſac . . .	„	3	—	15	—
1 Gebinde ſüßen Picardan . .	„	2	—	,	—
½ Ohm Franzwein . . .	„	1	—	,	—
1 Orhoft Packaretoc . . .	„	3	—	15	—
2 Gebinde Langoiran . . .	„	10	—	15	—
1 Both Brion	„	7	—	,	—
3 Gebinde Druf	„	6	—	15	—

Der Verkauf dieſer Weine geſchieht verſteuert auch unverſteuert, und haben die reſp. Käufer ihre Gebotte pro 3 Eimer abzugeben, ſind verpflichtet, das verkaufte Quantum innerhalb 4 Wochen nach abgehaltener Auction gegen ſofortige baare Bezahlung in grob Preuß. Courant in Empfang zu nehmen, auch zu dieſer Empfangnahme ihre eigene Faſtagen zu liefern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 40. —

Danzig, den 7. October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen des verloren gegangenen Gewerbescheins No. 118. pro 1829.

Der dem Jacob Zelinski aus Ohra zum Hausirhandel mit Federvieh und Victualien sub. No. 118. pro 1829 ertheilte Gewerbschein, ist am 19. August c. auf dem Wege von Danzig nach Ohra verloren gegangen.

Damit sich Niemand unterfange, von diesem Gewerbeschein, falls solcher vorgefunden werden sollte, Gebrauch zu machen, wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. September 1829.

(No. 2.) Wegen des verloren gegangenen Gewerbescheins No. 390. pro 1829.

Der dem Victualienhändler Johann Czesny aus Carthaus zum Hausirhandel mit Vieh, Wolle, Honig, Okras und Victualien, sub No. 390. pro 1829 ertheilte Hausirschein ist im Juli c. verloren gegangen.

Damit sich Niemand unterfange, von dem verloren gegangenen Gewerbeschein, falls solcher vorgefunden werden sollte, Gebrauch zu machen, wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Danzig, den 10. September 1829.

(No. 3.) Die Jahrmärkte in Putzig betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da die Jahrmärkte in der Stadt Putzig am Mittage des dazu bestimmten Tages ihren Anfang nehmen, es auf den Antrag des Magistrats gedachter Stadt nachgegeben worden, daß auch der nächstfolgende Tag noch als Jahrmarktstag benutzt werden soll.

Danzig, den 18. September 1829.

(No. 4.) Vieh-Krankheiten betreffend.

Unter den Schaafheerden in den Dörfern Karwen und Schwarzau, Domainen-Amts Putzig, Neustädter Kreises, desgleichen unter der Schaafheerde im Dorfe Leesen, Danziger Kreises ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln getroffen worden sind.

Danzig, den 16. September 1829.

(No. 5.)

Unter dem Rindvieh in dem Erbpachts-Vorwerke Neuguth, Domainen-Amts Schöneck, Berenter Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Die erforderlichen Sperrungs- und sonstige polizeiliche Vorkehrungen gegen die Verbreitung dieser Seuche sind bereits getroffen, auch ist vom Königl. Landraths-Amte die über Neuguth von Dirschau nach Schoeneck führende Landstraße über Mierau und Kamerau zu verlegen, angeordnet worden.

Danzig, den 19. September 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Der Steuer-Erlaß von 20 proCent für fremde Weine betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 12. August c., Amts-Blatt No. 24. pag. 302. wird das betreffende Publikum benachrichtiget, daß die Königl. Consuln zu Bayonne, Bordeaux, Cette, Marseille, La Rochelle, Rochefort, St. Martin, Ile d'Oleron, Rouen, Havre de

grace, Nantes und Noirmoutier, die Unterschriften der Mäckler auf den Connoissements über die nach diesseitigen Landen zu verschiffenden französischen Weine beglaubigen werden, und die höhere Steuer-Vergütung beim Eingange von Wein aus diesen Orten nur gegen diesen Ausweis bewilliget werden wird. Danzig, den 22. September 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Zu der erledigten Pfarrstelle bei der Catharinen-Kirche hieselbst ist der bisherige Diaconus Pohlmann von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute bestätigt worden. Danzig, den 15. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Wagenfeldt in Danzig, ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Kreis-Thierarzt des Danziger Kreises bestätigt und von uns in dieser Qualität vereidigt worden.

Danzig, den 22. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Bürger Joseph Kolberg und Andreas Behrendt zu Tolkemit sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zu unbesoldeten Rathmännern und Magistrats-Mitglieder auf sechs Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätiget worden. Danzig, den 6. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 40.)

No. 40.

Danzig, den 7. October 1829.

Das zum Königlichen Domainen-Amt Stolp gehörige, 1 Meile von diesem und der Stadt gleiches Namens belegene Vorwerk Groß Brüskow soll mit den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden zur Erwerbung auf eigenthümlichen Besitz vom 1. Juni 1830. ab, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Vorwerk gehören an Grundstücken:

a) Hof- und Baustelle	1 Morg.	107	□Ruthen.
b) Garten	6 —	170	—
c) Ackerland	485 —	112	—
d) Feldwiesen	19 —	21	—
e) beständige Wiesen	74 —	172	—
f) separirte Hütung	417 —	143	—
g) an Wege, Triften	15 —	19	—
überhaupt	1011 Morg.	24	□Ruthen.

Die Ausbietung geschiehet alternativ zum Verkauf im Ganzen oder in Parcellen, und in beiden Fallen zum reinen Verkauf und zum Verkauf mit Belassung eines Domainenzinses.

Beim Verkauf im Ganzen ist bei der Uebernahme einer unablöslichen Grundsteuer von 90 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes festgestellt:

a) beim reinen Verkauf zu 7887 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

b) beim Verkauf mit Belassung eines jährlichen Domainenzinses von 200 Rthlr. zu 4287 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

Behufs der parcellenweisen Veräußerung sind die Grundstücke des Vorwerks in eine Hauptparcelle mit einer Grundfläche van 467 Morgen 96 □Ruthen, bei welcher die sämmtlichen Vorwerksgebäude mit Ausnahme der 3 Familienhäuser verbleiben, und in 34 Nebenparcellen mit einer Grundfläche von 6, 8, 12 bis 20 Morgen an Acker, Wiesen und Hütung abgetheilt worden. Die in beiden Veräußerungsfällen festgestellten Minima des Kaufgeldes, der Grundsteuer und beziehungsweise des Domainenzinses weiset der Parcellirungsveräußerungs-Plan nach.

Erwerbungslustigen gereichet dies zur Nachricht mit dem Bemerken, daß der Licitations-Termin zu dieser Veräußerung auf den 23. October d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Domainen-Amte Stolp vor dem Regierungs-Assessor Balcke anberaumt ist, und daß die besonderen Veräußerungspläne so wie die speziellen Veräußerungs-Bedingungen sowohl auf dem obengedachten Amte, als wie auch in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Cöslin, den 20. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Die General-Pacht des Amts Schlochau gehet mit Trinitatis 1830 zu Ende und soll darüber so wie über die Fischereien im Amts-Bezirk Friedrichsbruch im Wege der Lizitation und zwar alternativ im Ganzen und durch Dismembration in einzelnen Parzellen, anderweitig disponirt werden;

A. Bei der Ausbietung im Ganzen bleiben vereinigt.

Die Vorwerke Schlochau und Kaldau mit dem Recht der Propination, der mittlern und niedern Jagd und der Fischerei auf dem Amts- und Sprind-See.

Beide Vorwerke bilden eine zusammenhängende Fläche von 5306 Morgen 35 □Ruthen Preuß., sind unmittelbar an der Stadt Schlochau, an der Chaussee von Berlin nach Königsberg belegen, mit genügenden größtentheils massiven Gebäuden versehen und enthalten:

a, an Acker,

2te Klasse	52 Morgen	57	□R.
3te dito	602 —	42	—
4te dito	1039 —	118	—
3jährig	279 —	6	—
6 dito	187 —	5	—
	2160 Morgen	48	□R.
b, An Obst- und Gemüsegärten	61 —	95	—
c, = Wiesen 3te und 4te Klasse mit pp. 4000 Entr. Heu.	647 —	170	—
d, = Hütung	987 —	82	—
e, = Rohrteichen	31 —	101	—
f, = Hof und Baustellen	15 —	47	—
g, = Wege, Gräben, Unland ꝛc.	202 —	10	—
h, = Seen	1200 —	22	—
Ueberhaupt	5306 Morgen	35	□R.

Das Minimum der Forderung ist auf

415 Rthlr. = sgr. = pf. Grundsteuer,
1000 — = — = — Domainen-Zins und
18328 — 19 — 5 — Kaufgeld,

festgesetzt.

B. Bei der Dismembration werden zur Lizitation gestellt:

1) 47 bäuerliche Etablissements von 30 bis 150 Morgen Fläche incl. verhältnißmäßiger Wiesen, wovon 2 mit Gebäuden versehen, von überhaupt 3169 Morgen 108 □R. gegen

293 Rthlr. 24 sgr. = pf. Grundsteuer,
725 — = — = — Zins und
12119 — 17 — 5 — Kaufgeld.

2) 24 Wiesen Parzellen von 2 und 4 Morgen von überhaupt

78 Morgen 76 □R. Fläche und
15 Rthlr. 15 sgr. = pf. Grundsteuer,
42 — 5 — = — Zins und
628 — 8 — 1 — Kaufgeld.

3) 37 Käthner und Garten-Stellen von 1—2 Morgen, wovon 8 mit Gebäuden versehen, von überhaupt

70 Morgen 167 □R. Fläche und
11 Rthlr. 12 sgr. = Grundsteuer,
26 — 5 — = Zins und
894 — 16 — 2 Kaufgeld.

4) 29 Torfbruch und Hütungs-Parzellen von überhaupt

337 Morgen 147 □R. Fläche und
7 Rthlr. 11 sgr. = pf. Grundsteuer,
11 — 20 — = — Zins und
294 — 15 — 4 — Kaufgeld.

5) Die Propinations-Anstalt bestehend aus dem Brauhause, dem Brandhause incl. Brennerwohnung, dem Holzstall, dem Geräthe und 114 Morgen 110 □R. Acker und Wiesen gegen:

9 Rthlr. = sgr. = pf. Grundsteuer,
23 — = — = — Zins und
2230 — 3 — 1 — Kaufgeld,

welche insofern kein angemessenes Gebot erfolgt, auf 1—3 Jahre verpachtet werden soll.

6) 10 überflüssige Gebäude zum Abbruch gegen ein Kaufgeld von 684 Rthl. 22 sgr.

C. In beiden Fällen werden die Fischereien in den Amts-Bezirken Schlochau und Friedrichsbruch alternativ sowohl im Einzelnen als Ganzen auf 30 Jahre zur Pacht Licitation gestellt.

Die Forderung für die vereinigten Gewässer ist auf jährlich 247 Rthlr. festgesetzt, und die Pachtforderung für die einzelnen Seen bei den Aemtern Schlochau und Friedrichsbruch zu ersehen.

Die Fischereien zeichnen sich durch einen Reichthum wohlschmeckender Fische der besten Sorten aus.

Die Veräusserungs-Pläne und Kaufbedingungen, welche noch der Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii der Finanzen unterliegen, sind beim Amte Schlochau, und der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einzusehen. An Ort und Stelle wird der Amts-Administrator Rhode zu Schlochau die nöthige Auskunft über sämmtliche schon abgesteckte Parzellen ertheilen und hier nur bemerkt, daß

a, die Kaufgelder in 4jährigen Terminen gezahlt werden,

b, die Waldweide in den Belaufen Dameran und Lodzin auf 3 Jahre frei mitgegeben wird und nachher den Erwerbern überlassen bleibt, sich im Belauf Lodzyn einzumiethen,

c, Niemand zum Gebot zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig ausweisen und Kaution leisten kann.

Bei der Veräusserung im Ganzen muß ein disponibles Vermögen von 30,000 Rthlr. nachgewiesen und eine Kaution von mindestens 5000 Rthlr. in Staatspapieren oder Pfandbriefen geleistet werden.

Die Liebhaber zu den einzelnen Parzellen müssen sich durch Atteste der Domainen-Aemter und Gutsherrschaften und durch Vorzeigung und Deponirung verhältnißmäßiger Summen baaren Geldes legitimiren, und werden deshalb wohlthun, sich den Tag vor der Lizitation schon bei dem Kommissarius zur Prüfung ihres Vermögens zu melden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 28. October c. und folgende Tage Vormittags 8 Uhr auf dem Amtshause zu Schlochau, vor dem Regierungs-Rath Kienitz angesetzt, zu welchem vermögende Erwerber hierdurch vorgeladen werden.

Marienwerder, den 18. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2. Juni a. c. kündigen wir hiemit aufs Neue die Summe von 120,000 Rthlr. in nachstehenden durch eine am gestrigen Tage öffentlich stattgehabte Vierte Verlosung gezogenen hiesigen 5prozentigen Stadt-Obligationen:

16 Stück à 1000 Thaler, nämlich No. 11. 24. 31. 47. 52. 63. 70. 82. 83. 84. 87. 89. 91. 94. 97. 98.

110 Stück à 500 Thaler, nämlich No. 105. 127. 135. 148. 155. 163. 165. 176. 177. 179. 186. 190. 193. 200. 237. 243. 251. 268. 275. 294. 301. 302. 304. 305. 308. 314. 321. 345. 351. 363. 369. 391. 393. 395. 404. 407. 412. 417. 431. 432. 431. 435. 442. 451. 457. 495. 497. 510. 512. 513. 515. 521. 523. 524. 525. 533. 536. 537. 542. 545. 551. 565. 566. 568. 572. 574. 576. 577. 580. 586. 588. 591. 594. 601. 606. 609. 610. 612. 632. 641. 658. 660. 666. 668. 681. 685. 692. 702. 707. 726. 739. 741. 745. 753. 755. 756. 758. 766. 767. 771. 773. 780. 782. 784. 795. 801. 804. 815. 819. 820.

361 Stück à 100 Rthlr. nämlich No. 821. 824. 830. 870. 871. 875. 880. 881. 883. 905. 908. 912. 923. 931. 933. 937. 942. 949. 960. 964. 973. 983. 985. 988. 989. 990. 1002. 1003. 1022. 1023. 1024. 1026. 1039. 1064. 1107. 1108. 1110. 1124. 1130. 1150. 1161. 1162. 1176. 1183. 1184. 1193. 1195. 1197. 1205. 1208. 1209. 1229. 1232. 1248. 1266. 1291. 1292. 1295. 1318. 1323. 1345. 1350. 1362. 1377. 1382. 1383. 1384. 1386. 1387. 1389. 1419. 1428. 1429. 1446. 1450. 1467. 1468. 1469. 1470. 1473. 1476. 1510. 1513. 1554. 1556. 1557. 1560. 1562. 1574. 1576. 1607. 1614. 1639. 1648. 1668. 1689. 1692. 1696. 1697. 1699. 1703. 1747. 1748. 1751. 1782. 1784. 1795. 1808. 1809. 1821. 1822. 1824. 1827. 1837. 1867. 1872. 1873. 1880. 1890. 1892. 1938. 1939. 2019. 2029. 2032. 2040. 2042. 2068. 2069. 2071. 2088. 2116. 2161. 2170. 2212. 2220. 2228. 2253. 2255. 2259. 2264. 2267. 2284. 2287. 2289. 2290. 2294. 2300. 2308. 2316. 2337. 2339. 2340. 2341. 2347. 2376. 2378. 2381. 2392. 2397. 2401. 2411. 2419. 2421. 2461. 2463. 2470. 2471. 2475. 2481. 2483. 2493. 2504. 2507. 2508. 2525. 2544. 2546. 2599. 2606. 2637. 2641. 2649. 2657. 2666. 2667. 2679. 2682. 1691. 2694. 2697. 2705. 2712. 2713. 2714. 2720. 2732. 2737. 2743. 2751. 2756. 2757. 2758. 2783. 2787. 2800. 2804. 2807. 2811.

2822. 2825. 2845. 2854. 2864. 2868. 2901. 2912. 2926. 2927. 2937. 2938. 2939. 2946. 2949. 2951. 2958. 2960. 2967. 2976. 2977. 2978. 2980. 2991. 3007. 3011. 3013. 3019. 3030. 3041. 3042. 3043. 3046. 3048. 3051. 3054. 3060. 3063. 3064. 3078. 3112. 3134. 3156. 3172. 3177. 3180. 3186. 3188. 3199. 3200. 3204. 3209. 3210. 3214. 3224. 3226. 3227. 3236. 3245. 3250. 3252. 3267. 3282. 3287. 3288. 3299. 3300. 3301. 3316. 3321. 3322. 3330. 3332. 3335. 3337. 3338. 3350. 3373. 3382. 3390. 3397. 3398. 3399. 3402. 3427. 3431. 3432. 3433. 3440. 3441. 3442. 3444. 3446. 3454. 3457. 3466. 3468. 3469. 3470. 3471. 3474. 3483. 3495. 3496. 3500. 3503. 3515. 3516. 3521. 3526. 3532. 3534. 3539. 3540. 3544. 3546. 3552. 3560. 3561. 3562. 3563. 3574. 3578. 3581. 3592. 3595. 3607. 3622. 3636. 3653. 3654. 3684. 3685. 3688. 3690. 3692. 3694. 3702. 3728. 3732. 3741. 3742. 3747. 3753. 3754. 3757. 3769. 3772. 3796. 3797. 3801. 3804.

222 Stück à 50 Rthlr. nämlich 3823. 3832. 3836. 3848. 3855. 3858. 3859. 3898. 3873. 3875. 3878. 3880. 3942. 3944. 3948. 3951. 3952. 3955. 3961. 3972. 3975. 3983. 3990. 4014. 4019. 4039. 4042. 4044. 4045. 4046. 4048. 4053. 4084. 4106. 4107. 4108. 4138. 4164. 4178. 4182. 4226. 4248. 4280. 4288. 4290. 4302. 4303. 4309. 4312. 4321. 4329. 4331. 4335. 4336. 4344. 4345. 4357. 4363. 4374. 4376. 4379. 4380. 4382. 4383. 4387. 4389. 4395. 4400. 4415. 4422. 4429. 4455. 4457. 4460. 4467. 4472. 4475. 4487. 4496. 4497. 4499. 4504. 4517. 4518. 4519. 4523. 4530. 4554. 4555. 4595. 4598. 4647. 4648. 4665. 4667. 4691. 4692. 4693. 4701. 4702. 4724. 4782. 4798. 4914. 4924. 4932. 4933. 4935. 4940. 4956. 4957. 4960. 4968. 4971. 4977. 4979. 4982. 4984. 4985. 4992. 5025. 5026. 5040. 5048. 5051. 5054. 5055. 5060. 5062. 5065. 5076. 5078. 5089. 5090. 5095. 5109. 5115. 5116. 5127. 5150. 5153. 5167. 5173. 5182. 5184. 5185. 5198. 5210. 5215. 5219. 4220. 5247. 5249. 5264. 5271. 5292. 5299. 5305. 5307. 5311. 5341. 5351. 5354. 5357. 5362. 5363. 5370. 5374. 5378. 5389. 5397. 5427. 5428. 5431. 5433. 5449. 5461. 5469. 5475. 5478. 5494. 5498. 5504. 5511. 5529. 5543. 5549. 5554. 5568. 5571. 5580. 5590. 5591. 5601. 5609. 5612. 5616. 5626. 5633. 5638. 5641. 5642. 5647. 5648. 5650. 5653. 5658. 5662. 5696. 5701. 5704. 5713. 5717. 5733. 5745. 5749. 5760. 5763. 5776. 5777. 5786. 5798.

90 Stück à 20 Rthlr., nämlich 5845. 5846. 5847. 5848. 5856. 5886. 5895. 5901. 5902. 5980. 6038. 6053. 6116. 6118. 6120. 6122. 6138. 6144. 6147. 6149. 6150. 6156. 6196. 6204. 6209. 6216. 6262. 6263. 6267. 6285. 6291. 9292. 6301. 6312. 6320. 6323. 6325. 6326. 6338. 6367. 6371. 6381. 6531. 6532. 6548. 6577. 6589. 6594. 6610. 6620. 6630. 6631. 6632. 6637. 6646. 6650. 6679. 6689. 6691. 6702. 6721. 6727. 6730. 6732. 6780. 6782. 6784. 6786. 6809. 6813. 6817. 6821. 6837. 6851. 6852. 6854. 6865. 6874. 6890. 6891. 6896. 6897. 6900. 6926. 6959. 6962. 6973. 6982. 6996. 6999.

Der Geldbetrag der vorstehend gekündigten Obligationen ist vom 10. bis 20. Januar a. f. persönlich oder durch einen Commissionair, wozu der hiesige Kaufmann Herr L. S. Hirsch in Vorschlag gebracht wird, gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons von Litt. R. bis Z. in Empfang zu nehmen.

Der Zinsenlauf hört 3 Monate nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Kündigung auf und nach dem 20. Januar f. wird das unerhoben gebliebene Geld zum gerichtlichen Depositorium auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers und resp. Inhabers der Obligationen abgeliefert werden.

Da wir bald wieder mit weitern Kündigungen fortzufahren gedenken, so wollen wir denjenigen Inhabern von hiesigen 5prozentigen Stadt-Obligationen welche noch nicht gekündigt sind, wenn sie die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ pC. vom 1. Januar a. f. ab, sich gefallen lassen wollen, völlige Kosten und Portofreiheit, bei der Her- und Rücksendung der Obligationen nebst Coupons, Behufs des Umtausches der Coupons und des auf die Obligationen zu setzenden Vermerks des abgeänderten Zinsfußes auf 4½ pC. außerdem aber auch noch die künftige Zinsenerhebung in Berlin Falls solche gewünscht werden sollte, bei dem Herrn Bankier E. T. Meyer Poststraße No. 16. daselbst zugesichen, wenn die Hersendung der zu belassenden Obligationen nebst Coupons bis zum 1. Januar a. f. an die hiesige Stadtschulden-Tilgungs-Kasse erfolgt. Diejenigen aber welche die gekündigten Capitalien baar zu erheben haben, können da sie die bei den frühern Bekanntmachungen an sie ergangene Aufforderung ihre Kapitalien der Stadt zu 4½ pC. Zinsen zu belassen und die ihnen dafür angebotenen Vortheile unbenutzt gelassen, haben jetzt so wenig auf Portofreiheit Anspruch zu machen, noch sich unmittelbar an unsere Stadt-Schulden-Tilgungs-

Kasse zu wenden, vielmehr bleibt es ihre Sache sich eines Commissionairs auf eigene Kosten zu bedienen.

Elbing, den 24. September 1829.

Der Magistrat.

Der Gerbermeister Benjamin Kellner zu Dirschau beabsichtigt ohnweit der Stadt eine gewöhnliche Bockwindmühle zu erbauen, und hat um die landesherrliche Genehmigung hier angehalten.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. October 1810 bringe ich die projektirte Mühlen-Anlage zur Kenntniß des Publikums und fordere zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben, hiermit auf, ihren Widerspruch binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet, sowohl bei der hiesigen Kreis-Behörde als dem Bauherrn selbst einzulegen.

Alle nach diesem Termin eingehenden Anmeldungen können nicht weiter berücksichtigt werden. Stargardt, den 5. September 1829.

Der Landrath des Stargardter Kreises.

Höherer Anordnung zu Folge soll die Abwerfung der Ueberfälle in der Einlage und zwar:

des Marienburger
- " Neureiheschen
- " Rodeacker
- " Rohrwieseschen und
- " Milchstädtschen Ueberfalls

in öffentlicher Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Die hierbei zu leistenden Arbeiten bestehen in der Abtragung der Sommerdeiche, und Wegräumung der vorhandenen Pfahlwände, so wie der Einfuhr der Pfähle in das Winter-Depot.

Es wird hiezu ein Termin auf Montag, den 19. October d. J. im Commissions-Hause auf Wolfsdorff anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige, welche die erforderliche Caution stellen können hiemit eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden übrigens im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Elbing, den 27. September 1829.

Der Deich-Bau-Inspector Burrucker.

Der hier wegen Pferdediebstahl verhaftete Tagelöhner Thomas Borkowski aus Neu-Janischau ist noch im Besitz eines Pferdes, nämlich eines schwarzen Wallachs, 7 Jahr alt 4 Fuß 1 Zoll groß, beide Hinterfüße weiß und mit einer schwachen halb durchwachsenen Blesse, von welchem er sich als Eigenthümer nicht ausweisen kann, wiewohl er angiebt, das Pferd anfangs Juni d. J. auf einem Markte zu Schöneck von Jemanden gekauft zu haben, der ihm das vorgeschriebene Attest nicht gegeben.

Der Eigenthümer des obenbezeichneten Pferdes wird daher von Amtswegen aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen seine Eigenthums-Ansprüche hier nachzuweisen, sonst das weitere gesetzliche Verfahren eintritt.

Mewe, den 24. September 1829.

Königl. Preuß. Intendantur.

Da in Termino den 30. Mai c. (vid. Oeffentlicher Anzeiger No. 20. vom 20. Mai c.) zur Benutzung der Sommer- und Winterfischerei auf den, zur frühern Staroſtei Parchau gehörig geweſenen, im Bereich der unterzeichneten Behörde belegenen Seen und andern fiſchbaren Gewäſſern, für die Zeit vom 1. Februar 1829 bis dahin 1832 alſo auf 3 Jahre, eine annehmliche Pacht-Offerte nicht erfolgt; ſo wird nach der Beſtimmung der Königl. Regierung zu Danzig, ein anderweitiger öffentlicher Termin zu dieſer Verpachtung auf den 20. October d. J. in dem gewöhnlichen Dienſt-Lokale hier angeſetzt und werden Pachtluſtige dazu eingeladen.

Der Zuſchlag wird von der Königl. Regierung vorbehalten. Die Pachtbedingung iſt täglich in den beſtimmten Dienſtſtunden hier einzuſehen.

Berent, den 23. September 1829.

Königl. Domainen-Intendantur.

Niederlage von Apothekerdoſen und Convoluten.

Den Herren Apothekern und Droguiſten zeigt Unterzeichneter hierdurch ergebenſt an, daß er hier „eine Niederlage von Apothekerdoſen und Convoluten" hält und ſelbige zu den Fabrikpreiſen, mit einer geringen Erhöhung für Porto, verkauft.

Die Waare iſt aus einer der beſten Fabriken Deutſchlands, vorzüglich ſauber gearbeitet, und ſo billig, daß ſie Niemand billiger direkt aus den Fabriken beziehen kann. Auch nehme ich Aufträge an auf Etiquets, mit Firma, und kann dieſe ebenfalls vorzüglich ſauber und billig liefern. Nächſtens erhalte ich auch Glas-Signaturen. Auswärtige die ſich franco an mich wenden, erhalten die Waare von hier frei ab, mit geringer Vergütigung für Emballage.

Fr. Wilh. Ewert,
Danzig, Breitegaſſe No. 1204.

Bleiſtifte für Tiſchler und Zimmerleute, 7 Zoll lang, für 6 pf. empfiehlt

F. W. Ewert, Breitegaſſe No. 1204.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 41. —

Danzig, den 14. October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

Die unterzeichnete Commission macht hiemit bekannt, daß die zweite diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Sonnabend, den 7ten November dieses Jahres

nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude statt finden wird, und fordert zu dem Ende diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit auf, diesen Prüfungs-Termin wahrzunehmen, Behufs der schriftlichen Arbeiten aber schon Tages vorher, den 6ten November, gleichfalls Nachmittags 3 Uhr, in dem erwähnten Lokale sich einzufinden und bei dem Herrn Regierungsrath Frey sich zu melden. Wegen der beizubringenden Atteste wird auf die Bekanntmachung vom 23. April 1827 (Amtsblatt No. 18. Seite 152.) Bezug genommen. Danzig den 9. Oktober 1829.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

(No. 2.) Vieh-Krankheiten betreffend.

Unter den Schaafheerden in den Dörfern Bresin, Domainen-Amts Putzig, und adel. Pritznow bei Worle, im Neustädter Kreise, sind die Pocken, desgleichen unter dem Rindvieh in der Pustkowie Kamin, Intendantur-Amts Berent und Kreises gleichen Namens, ist die

Lungenseuche ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln getroffen worden sind.

Danzig, den 1. October 1829.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen welche auf die Universität zu Königsberg im Winter-Halbjahr 18$\frac{2}{3}$ gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Die historisch-kritische Einleitung in die Bücher des alten T. giebt Prof. Dr. Sieffert in 5 St. priv.

Von den sogenannten Vorbildern des A. T. handelt ders. 2 St. öffentl.

Derselbe trägt die christliche Lehre von der Natur und Bestimmung des Menschen öffentl. in 2 St. vor

Eine historisch-kritische Erklärung der Genesis giebt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv.

Die messianischen Weissagungen des. A. T. erklärt Prof. Dr. Rhesa in 2 St. priv.

Das Buch Josua wird Lic. Steinwender lateinisch übersetzen und mit kurzen Anmerkungen erläutern 2 St. priv.

Die wichtigern von ihm im verwichenen Winter-Halbjahr nicht erklärten Psalmen wird Lic. Steinwender in 2 St. priv. erklären.

Den Propheten Jesaias und zwar den ersten Theil bis Cap. XXXIX wird in 5 St. Lic. Dr. v. Lengerke priv. erklären.

Die historisch-kritische Einleitung in die Bücher des N. T. giebt Prof. Dr. Rhesa in 4 St. priv.

Die Evangelien Matthäus, Marcus und Lucas erklärt Prof. Dr. Gebser priv.

Die Leidens- und Auferstehungs-Geschichte wird derselbe in noch zu bestimmenden St. öffentl. vortragen.

Die Apostelgeschichte des Lucas wird Lic. Lehnerdt in 5 St. priv. vortragen.

Den Brief an die Römer wird Prof. Dr. Olshausen in 4 St. priv. erklären.
Die Sonn- und Festtagsepisteln erklärt Prof. Dr. Dinter in 4 St. öffentl.
Die Briefe an Thimotheus und Titus erklärt Prof. Dr. Olshausen privatissime in 2 noch zu bestimmenden St.
Die christliche Dogmengeschichte wird derselbe in 4 St. öffentl. vortragen.
Die Geschichte der christlichen Religion und Kirche wird Prof. Dr. Rhesa in 4 St öffentlich vortragen.
Christlich-kirchliche Alterthümer trägt Lic. Lehnerdt 4 St. öffentlich vor.
Derselbe wird die Geographie des alten Palästina zum Behuf der Schrifterklärung 2 St. öffentl. vortragen.
Die biblische Theologie wird Lic. Dr. v. Lengerke 4 St. öffentl. vortragen.
Die wissenschaftliche Dogmatik trägt Prof. Dr. Kähler 4 St. priv. vor.
Derselbe wird den theoretischen Theil der christlichen Ethik 4 St. öffentlich vortragen.
Pastoral-Theologie trägt Prof. Dr. Dinter in 4 St. öffentl. vor.
Exegetische Conversationen über irgend eine neutestamentliche Schrift setzt priv. fort Lic. Lehnerdt.
Disputir-Uebungen stellt Prof. Dr. Dinter in 2 St. öffentl. an.
Disputir-Uebungen über den Brief Jacobus nach Anleitung seines Buches der Brief des Jacobus Berlin 1828 wird Prof. Dr. Gebser um 5 Uhr priv. halten.
Uebungen im Exegesiren stellt Prof. Dr. Dinter in 2 St. öffentlich an.
Derselbe veranstaltet Uebungen im Katechisiren mit Confirmanden 2 St. öffentl.
Die Apologie der Augsburgischen Confession erläutert mit Geübtern Prof. Dr. Rhesa im Litth. Seminar in 2 St. öffentlich.
Homiletisch-praktische Uebungen stellt Prof. Dr. Dinter öffentl. 3 St. an.
Theorie der Katechetik lehrt derselbe 2 St. öffentl.
Ein Examinatorium über Kirchengeschichte stellt Dr. Gebser öffentl. an.

Rechtswissenschaft.

Prof. Dr. Dirksen wird nach beendigter Reise seine Vorlesungen anzeigen.
Encyclopädie u. Metodologie lehrt Prof. Dr. v. Buchholz nach Hugo 4 St. priv.
Geschichte des römischen Rechts trägt Dr. Sanio nach Hugo 6 St. priv. vor.
Preußisches Staatsrecht ingleichen Geschichte und Literatur des gemeinen Provinzialrechtes lehrt Prof. Dr. Neidenitz 4 St. öffentl.

Die Institutionen des römischen Rechts lehren nach Makeldey 6 St. priv. Prof. Dr. v. Buchholz und Dr. Sanio.

Ein Repetitorium derselben hält Prof. Dr. v. Buchholz 2 St. öffentl.

Die Uebungen im Erklären des Textes derselben setzt Prof. Dr. Backe priv. fort.

Das 4te Buch der Institutionen des Gajus interpretirt Dr. Sanio 2 St. öffentl.

Den ersten Theil der Pandekten lehrt Prof. Dr. Backe 8 St. priv.

Derselbe setzt die Interpretation der Justinianischen Digesten in 4 St. öffentl. fort.

Das gemeine deutsche und preußische Criminalrecht entwickelt Prof. Dr. Schweikart in 5 St. priv.

Den Criminalprozeß nach gemeinem u. preußischem Recht trägt Dr. Jakobson in 2 St öffentlich vor.

Das Kirchenrecht lehrt derselbe nach eigenem Plane 6 St. priv.

Das Eherecht Prof. Dr. Schweikart 2 St. öffentl.

Das deutsche Privatrecht in Verbindung mit dem Allg. Landrechte und dem Ostpreußischen Provinzialrechte trägt Prof. Schweikart 7 St. priv. vor.

Ein Repetitorium über das deutsche Privatrecht mit besonderer Rücksicht auf das preußische Landrecht hält Prof. Dr. Albrecht 3 St. öffentl.

Ueber den 2ten Theil des Allg. Landrechts in Verbindung mit dem preußischen Provinzialrechte spricht Prof. Dr Reidenitz in 4 St. priv.

Das Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Albrecht 4 St. priv.

Das deutsche Staatsrecht derf. 6 St. priv.

Die preußische gerichtliche Praxis, nach der Allg. Gerichtsordnung, Hypotheken- u. Deposital-Ordnung stellt Prof. Dr. Reidenitz in 4 St. priv. dar.

Den gemeinen u. preußischen Civilprozeß mit specieller Berücksichtigung der Allg. Gerichtsordnung trägt Dr. Jacobson priv. 5 St. vor.

Medizinische Wissenschaften.

Uebersicht der Geschichte der Medizin giebt Dr. Richter priv.

Allgemeine Anatomie Prof. Dr. Burdach 2 St. öffentl.

Ein Examinatorium über Anatomie hält Prof. Dr. v. Baer 1 St. öffentl.

Muskel- und Gefäße-Lehre des menschlichen Körpers trägt vor 2 St. öffentl. Dr. Burdach.

Splanchnologie und Neurologie lehrt Prof. Dr. v. Baer priv.

Die Präparier-Uebungen an menſchlichen Leichnamen werden täglich in den gewöhnlichen St. gehalten von Dr. Burdach priv.

Von den Erſcheinungen des phyſiſchen Lebens handelt Prof. Dr. Burdach in noch zu beſtimmenden St. öffentl.

Theorie der Krankheit oder allgemeine Pathologie trägt Prof. Dr. Sachs 4 St. priv. vor.

Den zweiten Theil der ſpeziellen Noſologie und Therapie derſelbe 6 St. priv.

Ein Examinatorium über die geſammte Noſologie und Therapie in noch zu beſtimmenden St. hält derſelbe öffentl.

Arzeneimittellehre trägt Dr. Cruſe 4 St. öffentl. vor.

Mediziniſche Botanik lehrt derſelbe 4 St. priv.

Ueber die Mineralwäſſer Deutſchlands ſpricht Dr. Richter öffentl.

Spezielle Therapie der acuten Krankheiten trägt 5 St. priv. vor Dr. Richter.

Ueber die Krankheiten der Kinder ſpricht 4 St. öffentl. Prof. Dr. Henne.

Ueber die Krankheiten der Frauen ſpricht 4 St. öffentl. derſ.

Mediziniſche Unterhaltungen ſtellt Prof. Dr. Elsner priv. an.

Ein Disputatorium über Gegenſtände, welche die cliniſche Medizin betreffen hält Dr. Richter priv.

Ueber die Augenkrankheiten handelt Prof. Dr. Unger 4 St. öffentl.

Operative Chirurgie trägt derſ. 6 St. priv. vor.

Ein Repetitorium über allgemeine und beſondere Chirurgie ſtellt derſ. in noch zu beſtimmenden St. öffentl. an.

Ueber den theoretiſchen Theil der Entbindungskunde handelt Prof. Dr. Henne 4 St. priv.

Mediziniſche Clinik in den gewöhnlichen St. lehrt Prof. Dr. Elsner öffentl.

Poliklinikum in den gewohnten St. Prof. Dr. Richter öffentl.

Klinik der Chirurgie u. Augenheilkunde täglich von 8—10 Uhr Prof. Dr. Unger priv.

Der Unterricht in der geburtshülflichen Klinik und der den Gebärenden zu leiſtenden Hülfe weiter geleitet vom Prof. Dr. Henne priv.

Uebungen in den Unterſuchungen des Uterus an ſchwangern und nicht ſchwangern Perſonen veranſtaltet 1 St. priv. Prof. Dr. Henne.

Gerichtliche Medizin 4 St. öffentl. Prof. Dr. Burdach.

Anweiſung gerichtliche Leichenöffnungen anſtellen zu können giebt Dr. Burdach 2 St. öffentl.

Philosophische Wissenschaften.

Allgemeine Encyklopädie trägt Dr. Ohlert 2 St. öffentl. vor.
Geschichte der Philosophie liest Dr. Ohlert in 4 St. priv.
Logik lehrt Dr. Taute in noch zu bestimmenden St. öffentl.
Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.
Derselbe Metaphysik nebst den Anfängen der philosophischen Naturlehre 4 St. priv.
Naturrecht trägt Dr. Gregor 3 St. priv. vor.
Pädagogik lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.

Mathematische Wissenschaften.

Allgemeine Rechenkunst und Algebra lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. priv.
Geodäsie derselbe 4 St. öffentl.
Prof. Jacobi wird seine Vorlesungen nach seiner Rückkehr anzeigen.

Naturwissenschaften.

Naturgeschichte der niedern Thiere lehrt in 3 St. Prof. Dr. v. Baer öffentl.
Derselbe kurze Uebersicht der Zoologie priv.
Generelle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 4 St. priv. vor.
Derselbe lehrt die Kryptogamie in 2 St. öffentl
Ueber die optischen Eigenschaften der Mineralien handelt Prof. Dr. Neumann 2 St. öffentl.
Die Physik der Erde trägt derselbe in 3 St. priv. vor.
Die Lehre vom Magnetismus, der Elektricität u. dem Galvanismus ders. 4 St. priv.
Die Acustik trägt Prof. Dr. Dove 2 St. öffentl. vor.
Pflanzenchemie lehrt Dr. Dulk in 2 St. öffentl.
Derselbe die Experimentalchemie nach Berzelius 6 St. priv.
Analytische qualitative Chemie 2 St. priv. ders.
Auch stellt er analytische Uebungen an.
Die Experimentalphisik lehrt Prof. Dr. Dove 6 St. priv.

Staats- u. Kameral-Wissenschaften.

Die Staats- und Kameral-Wissenschaft (den ersten Cursus) trägt Prof. Dr. Hagen in 6 St. priv. vor.
Allgemeine Einleitung in die Statistik giebt Prof. Dr. Gaspari 2 St. öffentl.
Staatskunde des brittischen und französischen Reichs lehrt 2 St. priv. Prof. Dr. Schubert.

Spezial-Statistik des päbstlichen Stuhls lehrt Prof. Dr. Gaspari 2 St. öffentl.

Ein Examinatorium über Staatswirthschaft hält Prof. Dr. Hagen I. 1 St. priv.

Technologie lehrt derselbe 4 St. öffentl.

Geographie Geschichte der vornehmsten Europäischen Staaten lehrt 4 St. priv. Prof. Dr. Gaspari.

Geschichtliche Wissenschaften.

Die Geschichte der Griechen trägt in 4 St. Prof. Dr. Drumann öffentl. vor.

Derselbe die Kulturgeschichte des Menschengeschlechts 4 St. priv.

Universalgeschichte lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl.

Universalgeschichte vom Ende des 2ten punischen Krieges bis Carl d. G. Prof. Dr. Schubert 4 St. priv.

Mittlere Geschichte trägt Prof. Dr. Voigt 5 St. priv.

Das Zeitalter Friedrich d. G. 2 St. priv. Prof. Dr. Schubert.

Philologische Wissenschaften.

Philologische Encyklopädie trägt Prof. Dr. Ellendt 2 St. öffentl. vor.

Paläographie der Inder, Semiten u. Aegypter Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. öffentl.

Hebräische Grammatik lehrt Lic. Dr. v. Lengerke 3 St. öffentl.

Anfangsgründe der syrischen Sprache trägt Lic. Steinwender 2 St. öffentl. vor.

Derselbe lehrt die Anfangsgründe der arabischen Sprache 2 St. öffentl.

Erklärung des arabischen Gedichts von Coab ben Zocheir giebt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. öffentl.

Derselbe erklärt die Sanskrit-Idyll Ghatakarparam und wechselt mit den von Bopp edirten Episoden Diluvium ab 2 St. öffentl.

Die Geschichte der griechischen Literatur erzählt Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv.

Ueber die griechischen Geschichtsschreiber spricht Dr. Ebert 2 St. priv.

Pindars Gesänge erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Im philologischen Seminar erläutert derf. das 2te Buch des Thucydides 4 St. öffentl.

Tacitus Historien Dr. Ebert 2 St. öffentl.

Uebungen im Lateinsprechen u. Schreiben stellt Prof. Dr. Ellendt 2 St. priv. an.

Die Geschichte der deutschen Literatur trägt Dr. Ohlert 2 St. öffentl. vor.

Das Niebelungen-Lied erklärt Prof. Dr. Graff öffentl.

Kunst.

Die Grundsätze der alten Baukunst erklärt Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentl.

Die vornehmsten alten Kunstwerke beschreibt derselbe 2 St. priv.

Die Kunstgeschichte des Mittelalters erklärt derselbe 4 St. priv.

Seminarien.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert, die historische Prof. Dr. Ohlshausen.

Die Uebungen im polnischen Seminar leitet Consistorialrath Dr. Woide.

Anfangsgründe der polnischen Sprache lehrt Dr. Gregor.

Die Uebungen im litthauischen Seminar leitet Prof. Dr. Rhesa.

Dem philologischen steht Prof. Dr. Lobek vor.

Das pädagogische leitet Prof. Dr. Herbart.

Dem anatomischen Institut steht Prof. Dr. Burdach,

Dem medizinischen Klinikum Prof. Dr. Elsner,

Dem chirurgischen Prof. Dr. Unger vor.

Die Maschienen und Instrumente, welche die Eintbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Henne übergeben.

Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die französische Sprache lehren Frank u. Schlick, die englische Frank.

Die Musik Jensen, Witt, Gladau u. Sämann.

Die Reitkunst Schmidt. Die Tanzkunst Schink, die Zeichen- und Malerkunst Wienz.

Oeffentliche Anstalten.

Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4mal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 geöffnet. Die Raths- u. Wallenrodische 2 mal. — Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel. Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Hagen II. übergeben. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken steht unter desselben Aufsicht. Das Mineralkabinett beaufsichtigt Prof. Dr. Neumann Das zoologische Museum Prof. Dr. v. Baer. Den botanischen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter seiner Aufsicht.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 41.)

No. 41.

Danzig, den 14. October 1829.

Das zum Königlichen Domainen-Amt Stolp gehörige, 1 Meile von diesem und der Stadt gleiches Namens belegene Vorwerk Groß Brüskow soll mit den dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden zur Erwerbung auf eigenthümlichen Besitz vom 1. Juni 1830. ab, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Vorwerk gehören an Grundstücken:

a) Hof- und Baustelle	1	Morg.	107	□Ruthen.
b) Garten	6	—	170	—
c) Ackerland	485	—	112	—
d) Feldwiesen	10	—	21	—
e) beständige Wiesen	74	—	172	—
f) separirte Hütung	417	—	143	—
g) an Wege, Triften	15	—	19	—
überhaupt	1011	Morg.	24	□Ruthen.

Die Ausbietung geschiehet alternativ zum Verkauf im Ganzen oder in Parcellen, und in beiden Fällen zum reinen Verkauf und zum Verkauf mit Belassung eines Domainenzinses.

Beim Verkauf im Ganzen ist bei der Uebernahme einer unablöslichen Grundsteuer von 90 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes festgestellt:

a) beim reinen Verkauf zu 7887 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

b) beim Verkauf mit Belassung eines jährlichen Domainenzinses von 200 Rthlr. zu 4287 Rthlr. 16 sgr. 8 pf.

Behufs der parcellenweisen Veräußerung sind die Grundstücke des Vorwerks in eine Hauptparcelle mit einer Grundfläche van 467 Morgen 96 □Ruthen, bei welcher die sämmtlichen Vorwerksgebäude mit Ausnahme der 3 Familienhäuser verbleiben, und in 34 Nebenparcellen mit einer Grundfläche von 6, 8, 12 bis 20 Morgen an Acker, Wiesen und Hütung abgetheilt worden. Die in beiden Veräußerungsfällen festgestellten Minima des Kaufgeldes, der Grundsteuer und beziehungsweise des Domainenzinses weiset der Parcellirungsveräußerungs-Plan nach.

Erwerbungslustigen gereichet dies zur Nachricht mit dem Bemerken, daß der Licitations-Termin zu dieser Veräußerung auf den 23. October d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Domainen-Amte Stolp vor dem Regierungs-Assessor Balcke anberaumt ist, und daß die besonderen Veräußerungspläne so wie die speziellen Veräußerungs-Bedingungen sowohl auf dem obengedachten Amte, als wie auch in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Cöslin, den 20. September 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Das Domainen-Amt Friedrichsbruch, im Conitzer Kreise, 3½ Meilen von Conitz belegen, soll von Trinitatis 1830 ab, alternativ im Ganzen zu Eigenthums-Rechten veräußert, oder auf 18 Jahre verpachtet werden. Dasselbe besteht

I. aus dem Vorwerk Friedrichsbruch, zu welchem

1 an Acker

a, Acker 2ter Klasse	23	Morgen	50½	□R.
b, " 3ter dito	490	—	59½	—
c, " 4ter dito	26	—	110	—
d, dreijähriger Acker	248	—	5	—
e, sechsjähriger dito	29	—	18	—
f, neunjähriger dito	33	—	41	—
	850	Morgen	94	□R.

2) An Gärten	35	—	128	—
3) „ Wiesen	348	—	176	—
mit pp. 2000 Centner Heu.				
4) „ Weiden für Rindvieh	651	—	41	—
5) „ Gewässer	24	—	156	—
6) „ Unland ꝛc.	143	—	93	—
	2054 Morgen 148 □R.			

gehören.

Dasselbe ist speziell separirt, sehr gut arrondirt, und mit guten Gebäuden versehen.

II. Aus der Propination mit — den Königl. Gebäuden und Geräthen, jedoch ohne Krugverlag, — welche fast ohne Conkurrenz in der Umgegend, mit Erfolg betrieben ist, auch den Absatz der Produkte gewährt.

III. Aus dem nahen Gildau-See von bedeutenden Umfang.

Für den Fall der Veräußerung sind die Amts-Verwaltung, ein Familienhaus und 4 Morgen Gartenland vorbehalten und das Minimum ist auf

150 Rthlr. „ sgr. „ pf. Grundsteuer,
300 — „ — „ — Domainen-Zins und
9023 — 1 — 11 — Kaufgeld in 4 Jahren zahlbar, einschließlich des Werths der Propinations-Gebäude, Geräthe, und der mittlern und kleinen Jagd, jedoch excl. der Saaten festgesetzt, auch nachgelassen, daß der Erwerber, so fern er qualifizirt ist, auf eine zu bestimmende Zeit die Amts-Verwaltung übernimmt.

Bei der Verpachtung ist die Amts-Verwaltung verbunden, und das Minimum der Pacht auf 1000 Rthlr. incl. ⅓ Gold jährlich, nach Abzug der Gebäude-Reparatur-Kosten, und außerdem die Bezahlung des Propinations-Geräths mit 863 Rthlr. 20 sgr. 3 pf. und der Saaten angesetzt.

Unter vorstehenden Beträgen wird kein Gebot angenommen.

Die Erträge und Bedingungen sind an Ort und Stelle einzusehen.

Zur Lizitation auf die Pacht- und Kaufgelder wird Termin auf den 4. November a. c. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Departements-Rath Reg.-Rath Kienitz angesetzt, zu welchem

schung der eingetragenen, wenn auch leer ausgehenden Forderungen, ohne Produktion der Documente geschehen wird. Marienwerder, den 1ten Oktober 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2. Juni a. c. kündigen wir hiemit aufs Neue die Summe von 120,000 Rthlr. in nachstehenden durch eine am gestrigen Tage öffentlich stattgehabte Vierte Verloosung gezogenen hiesigen 5prozentigen Stadt-Obligationen:

16 Stück à 1000 Thaler, nämlich No. 11. 24. 31. 47. 52. 63. 70. 82. 83. 84. 87. 89. 91. 94. 97. 98.

110 Stück à 500 Thaler, nämlich No. 105. 127. 135. 148. 155. 163. 165. 176. 177. 179. 183. 190. 193. 200. 237. 243. 251. 268. 275. 294. 301. 302. 304. 305. 308. 314. 321. 345. 351. 363. 369. 391. 393. 395. 404. 407. 412. 417. 431. 432. 434. 435. 442. 451. 457. 495. 497. 510. 512. 513. 515. 521. 523. 524. 525. 533. 536. 537. 542. 545. 551. 565. 566. 568. 572. 574. 576. 577. 580. 586. 588. 591. 594. 601. 606. 609. 610. 612. 632. 641. 658. 660. 666. 668. 681. 685. 692. 702. 707. 726. 739. 741. 745. 753. 755. 756. 758. 766. 767. 771. 773. 780. 782. 784. 795. 801. 804. 815. 819. 820.

361 Stück à 100 Rthlr. nämlich No. 821. 824. 830. 870. 871. 875. 880. 881. 883. 905. 908. 912. 923. 931. 933. 937. 942. 949. 960. 964. 973. 983. 985. 988. 989. 990. 1002. 1003. 1022. 1023. 1024. 1026. 1039. 1064. 1107. 1108. 1110. 1124. 1130. 1159. 1161. 1162. 1176. 1183. 1184. 1193. 1195. 1197. 1205. 1208. 1209. 1229. 1232. 1248. 1266. 1291. 1292. 1295. 1318. 1323. 1345. 1350. 1362. 1377. 1382. 1383. 1384. 1386. 1387. 1389. 1419. 1428. 1429. 1446. 1450. 1467. 1468. 1469. 1470. 1473. 1476. 1510. 1513. 1554. 1556. 1557. 1560. 1562. 1574. 1576. 1607. 1614. 1639. 1648. 1668. 1689. 1692. 1696. 1697. 1699. 1703. 1747. 1748. 1751. 1782. 1784. 1795. 1808. 1809. 1821. 1822. 1824. 1827. 1837. 1867. 1872. 1873. 1880. 1890. 1892. 1938. 1939. 2019. 2029. 2032. 2040. 2042. 2068. 2069. 2071. 2088. 2116. 2161. 2170. 2212. 2220. 2228. 2253. 2255. 2259. 2264. 2267. 2284. 2287. 2289. 2290. 2294. 2300. 2308. 2316. 2337. 2339. 2340. 2341. 2347. 2376. 2378. 2381. 2392. 2397. 2404. 2411. 2419. 2421. 2461. 2463. 2470. 2471. 2475. 2481.

2483. 2493. 2504. 2507. 2508. 2525. 2544. 2546. 2599. 2606. 2637. 2641. 2649.
2657. 2666. 2667. 2679. 2682. 1691. 2694. 2697. 2705. 2712. 2713. 2714. 2720.
2732. 2737. 2743. 2751. 2756. 2757. 2758. 2783. 2787. 2800. 2804. 2807. 2811.
2822. 2825. 2845. 2854. 2864. 2868. 2901. 2912. 2926. 2927. 2937. 2938. 2939.
2946. 2949. 2951. 2958. 2960. 2967. 2976. 2977. 2978. 2980. 2991. 3007. 3011.
3013. 3019. 3030. 3041. 3042. 3043. 3046. 3048. 3051. 3054. 3060. 3063. 3064.
3078. 3112. 3134. 3156. 3172. 3177. 3180. 3186. 3188. 3199. 3200. 3204. 3209.
3210. 3214. 3224. 3226. 3227. 3236. 3245. 3250. 3252. 3267. 3282. 3287. 3288.
3299. 3300. 3301. 3316. 3321. 3322. 3330. 3332. 3335. 3337. 3338. 3350. 3373.
3382. 3390. 3397. 3398. 3399. 3402. 3427. 3431. 3432. 3433. 3440. 3441. 3442.
3444. 3446. 3454. 3457. 3466. 3468. 3469. 3470. 3471. 3474. 3483. 3495. 3496.
3500. 3503. 3515. 3516. 3521. 3526. 3532. 3534. 3539. 3540. 3544. 3546. 3552.
3560. 3561. 3562. 3563. 3574. 3578. 3581. 3592. 3595. 3607. 3622. 3636. 3653.
3654. 3684. 3685. 3688. 3690. 3692. 3694. 3702. 3728. 3732. 3741. 3742. 3747.
3753. 3754. 3757. 3769. 3772. 3796. 3797. 3801. 3804.

222 Stück à 50 Rthlr. nämlich 3823. 3832. 3836. 3848. 3855. 3858. 3859. 3868. 3873.
3875. 3878. 3880. 3942. 3944. 3948. 3951. 3952. 3955. 3961. 3972. 3975. 3988.
3990. 4014. 4019. 4039. 4042. 4044. 4045. 4046. 4048. 4053. 4084. 4106. 4107.
4108. 4138. 4164. 4178. 4182. 4226. 4248. 4280. 4288. 4290. 4302. 4303. 4309.
4312. 4321. 4329. 4331. 4335. 4336. 4344. 4345. 4357. 4363. 4374. 4376. 4379.
4380. 4382. 4383. 4387. 4389. 4395. 4400. 4415. 4422. 4429. 4455. 4457. 4460.
4467. 4472. 4475. 4487. 4496. 4497. 4499. 4504. 4517. 4518. 4519. 4523. 4530.
4554. 4555. 4595. 4598. 4647. 4648. 4665. 4667. 4691. 4692. 4693. 4701. 4702.
4724. 4782. 4798. 4914. 4924. 4932. 4933. 4935. 4940. 4956. 4957. 4960. 4968.
4971. 4977. 4979. 4982. 4984. 4985. 4992. 5025. 5026. 5040. 5048. 5051. 5054.
5055. 5060. 5062. 5065. 5076. 5078. 5089. 5090. 5095. 5109. 5115. 5116. 5127.
5150. 5153. 5167. 5173. 5182. 5184. 5185. 5198. 5210. 5215. 5219. 4220. 5247.
5249. 5264. 5271. 5292. 5299. 5305. 5307. 5311. 5341. 5351. 5354. 5357. 5362.
5363. 5370. 5374. 5378. 5389. 5397. 5427. 5428. 5431. 5433. 5449. 5461. 5469.
5475. 5478. 5494. 5498. 5504. 5511. 5529. 5543. 5549. 5554. 5568. 5571. 5580.
5590. 5591. 5601. 5609. 5612. 5616. 5626. 5633. 5638. 5641. 5642. 5647. 5648.

5650. 5653. 5658. 5662. 5696. 5701. 5704. 5713. 5717. 5733. 5745. 5749. 5760. 5763. 5776. 5777. 5786. 5798.

90 Stück à 20 Rthlr., nämlich 5845. 5846. 5847. 5848. 5856. 5886. 5895. 5901. 5902. 5980. 6038. 6053. 6116. 6118. 6120. 6122. 6138. 6144. 6147. 6149. 6150. 6156. 6196. 6204. 6209. 6216. 6262. 6263. 6267. 6285. 6291. 9292. 6301. 6312. 6320. 6323. 6325. 6326. 6338. 6367. 6371. 6381. 6531. 6532. 6548. 6577. 6589. 6594. 6610. 6620. 6630. 6631. 6632. 6637. 6646. 6650. 6679. 6689. 6691. 6702. 6721. 6727. 6730. 6732. 6780. 6782. 6784. 6786. 6809. 6813. 6817. 6821. 6837. 6851. 6852. 6854. 6865. 6874. 6890. 6891. 6896. 6897. 6900. 6926. 6959. 6962. 6973. 6982. 6996. 6999.

Der Geldbetrag der vorstehend gekündigten Obligationen ist vom 10. bis 20. Januar a. k. persönlich oder durch einen Commissionair, wozu der hiesige Kaufmann Herr L. S. Hirsch in Vorschlag gebracht wird, gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons von Litt. R. bis Z. in Empfang zu nehmen.

Der Zinsenlauf hört 3 Monate nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Kündigung auf und nach dem 20. Januar k. wird das unerhoben gebliebene Geld zum gerichtlichen Depositorium auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers und resp. Inhabers der Obligationen abgeliefert werden.

Da wir bald wieder mit weitern Kündigungen fortzufahren gedenken, so wollen wir denjenigen Inhabern von hiesigen 5prozentigen Stadt-Obligationen welche noch nicht gekündigt sind, wenn sie die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ pC. vom 1. Januar a. k. ab, sich gefallen lassen wollen, völlige Kosten und Portofreiheit, bei der Her- und Rücksendung der Obligationen nebst Coupons, Behufs des Umtausches der Coupons und des auf die Obligationen zu setzenden Vermerks des abgeänderten Zinsfußes auf 4½ pC. außerdem aber auch noch die künftige Zinsenerhebung in Berlin Falls solche gewünscht werden sollte, bei dem Herrn Bankier E. T. Meyer Poststraße No. 16. daselbst zugestehen, wenn die Hersendung der zu belassenden Obligationen nebst Coupons bis zum 1. Januar a. k. an die hiesige Stadtschulden-Tilgungs-Kasse erfolgt. Diejenigen aber welche die gekündigten Capitalien baar zu erheben haben, können da sie die bei den frühern Bekanntmachungen an sie ergangene Aufforderung ihre Kapitalien der Stadt zu 4½ pC. Zinsen zu belassen und die ihnen dafür angebotenen Vortheile unbenutzt gelassen, haben jetzt so wenig auf Portofreiheit Anspruch zu machen, noch sich unmittelbar an unsere Stadt-Schulden-Tilgungs-

Kasse zu wenden, vielmehr bleibt es ihre Sache sich eines Commissionairs auf eigene Kosten zu bedienen. Elbing, den 24. September 1829.

Der Magistrat.

Höherer Anordnung zu Folge soll die Abwerfung der Ueberfälle in der Einlage und zwar:

des Marienburger
= Neureiheschen
= Rodeacker
= Rohrwieseschen und
= Milchstädtschen Ueberfalls

in öffentlicher Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Die hierbei zu leistenden Arbeiten bestehen in der Abtragung der Sommerdeiche, und Wegräumung der vorhandenen Pfahlwände, so wie der Einfuhr der Pfähle in das Winter-Depot.

Es wird hiezu ein Termin auf Montag, den 19. October d. J. im Commissions-Hause auf Wolfsdorff anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige, welche die erforderliche Caution stellen können hiemit eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden übrigens im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Elbing, den 27. September 1829.

Der Deich-Bau-Inspector Burrucker.

Nach Beendigung des Baues der Brücken und des Pontonhafens bei Dirschau sollen ein altes Ponton und mehrere Stücke Bauholz, Bohlen, so wie einige unbrauchbare Utensilien ꝛc. an den Meistbietenden in dem auf den 19. October c. um 11 Uhr Vormittags in Dirschau vor dem Wegebaumeister Kawerau angesetzten Termin verkauft werden.

Bietungslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß nach erfolgtem Zuschlage die Wegschaffung der Hölzer ꝛc. sofort geschehen muß.

Danzig, den 18. September 1829.

Der Bau-Inspektor Dreves.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Mühlen-Verbandes, welcher für die neue Binnen-Nehrung besteht, beabsichtigt Behufs der bessern Abwässerung ihrer Ländereien, in Bohnsackerweide eine zweite Wasser-Abmahlmühle zu erbauen und hat auf die Ertheilung des dazu erforderlichen Consenses angetragen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, die durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte besorgen, hiemit auf, ihre Widersprüche gehörig begründet, binnen einer 8wöchentlichen präklusivischen Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, bei der unterzeichneten Kreis-Behörde einzulegen.

Praust, den 25. September 1829.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Der Gutsbesitzer Berendt zu Gr. Turze beabsichtigt auf seinem Gute eine Bockwindmühle zu erbauen, und hat den dazu nöthigen Consens der hohen Landes Behörde hier nachgesucht. In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 bringe ich die projectirte Mühlenanlage zur Kenntniß des Publikums und fordere zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben, hiemit auf, ihren Widerspruch binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet, sowohl bei der hiesigen Kreis Behörde als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen können weiter keine Berücksichtigung finden. Stargardt den 25sten September 1829.

Der Landrath des Stargardter Kreises.

Im nächsten Jahre sollen bei der katholischen Kirche und Pfarrei zu Neukirch nachstehende Bauten und Reparaturen, als

1) die auf 226 Rthlr. 1 Sgl. 3 Pf. veranschlagte Instandsetzung der Kirche,
2) die auf 88 Rthlr. 28 Sgl. 2 Pf. veranschlagte Errichtung eines Theils des Diehlenzauns um den Kirchhof, und
3) die auf 252 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf. veranschlagte Errichtung neuer Hof- und Garten-Zäune bei der Pfarrei,

durch einen Entrepreneur ausgeführt, und diese Bauausführungen schon jetzt zur Lizitation gestellt werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin wird am 7ten November c. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Landräthlichen Bureau abgehalten werden, und werden Unternehmungslustige, welche für das von ihnen abzugebende Gebot die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, eingeladen, sich zu diesem Termine einzufinden.

Die Zuschlags Ertheilung bleibt der Königl. Regierung zu Danzig vorbehalten, und jeder Lizitant an sein gegebenes Mindestgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung gebunden. Marienburg den 5ten Oktober 1829.

Der Landrath.

Die kleine Jagd auf den Feldmarken Liebenthal und Sandhoff im Marienburger Werder gelegen, wird mit dem 1 Januar 1830 pachtlos. Zur anderweiten 6 jährigen Verpachtung derselben habe ich einen Licitations Termin auf den 6ten November c. V M. um 10 Uhr im Oberförster-Hause zu Montau anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Montau den 14ten Oktober 1829.

Der Königl. Oberförster Schmidt

Das adlige Rittergut Kokoschken, im hiesigen Landkreise 1½ Meile von Danzig gelegen, mit sämmtlichen Gefällen und dem dabei befindlichen Wirthschafts-Inventarium, Aussaaten und Futterbeständen, soll auf 3 bis 4 Jahre verpachtet werden. Die sehr billigen Pachtbedingungen sind bei mir einzusehen. Die Uebergabe des Pachtgutes kann schon zu Martini d. J. erfolgen; spätestens aber soll dasselbe zu Johannis 1830. übergeben werden. Ich bin von dem Eigenthümer des Gutes beauftragt die Pachtofferten im Wege der Submission bis zum 2ten November d. J. anzunehmen, und an diesem Tage selbst den Pachtvertrag mit dem Meistbietenden, wenn die offerirte Pacht annehmbar ist, abzuschließen.

Danzig, den 14ten Oktober 1829.

Der Justiz-Commissarius Zacharias.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 43. —

Danzig, den 28. October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Wahl der Kreisdeputirten für den Karthäuser Kreis betreffend.

In der Kreisversammlung des Carthäuser Kreises vom 19. August d. J. sind die Gutsbesitzer v. Laszewski auf Nestempohl und von Kleist auf Reinfeld zu Kreis-Deputirten erwählt, und es sind dieselben von uns in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

Danzig, den 9. October 1829.

(No. 2.) Wegen Fertigung der Repartitionen Hinsichts der Land-Armen-Beiträge für das Jahr 1830.

Damit die aus dem Landarmen-Fonds zu leistenden Zahlungen nicht unterbrochen werden, müssen in Zeiten die nach den bisherigen Prinzipien anzulegenden Subrepartitionen für das Jahr 1830 gefertigt werden.

Die Königl. Landraths-Intendantur- und Domainen-Aemter so wie der Magistrat zu Danzig werden demnach aufgefordert, sich diesem Geschäft dergestalt zu unterziehen, daß diese Repartitionen bis zum 1. December d. J. bei uns eingegangen sind.

Danzig, den 12. October 1829.

(No. 3.) Verbot des Fleisch-Verkaufs ungeborner und gar zu junger Kälber.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß ein Landschlächter im Elbinger Kreise Fleisch von ungebornen Kälbern, welche er bei geschlachteten Kühen gefunden, verkauft haben soll.

Wir sind dadurch veranlaßt dem Reskripte des Königl. Ministerii der Polizei vom 18. Juli 1817. gemäß ausdrücklich festzusetzen, daß weder solches Fleisch noch das von Kälbern, die noch nicht drei Wochen alt sind und mit Ausschluß des Kopfes und Gehänges nicht wenigstens 40 ℔ wiegen, unter keinen Umständen zum Verkauf ausgeboten werden dürfen. Danzig, den 12. October 1829.

(No. 4.) Vieh-Krankheiten betreffend.

In dem Erbpachts-Vorwerke Borkau, Intendantur-Amts Carthaus und Kreises gleichen Namens, ist unter der dortigen Schafheerde die Pockenseuche ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen bereits getroffen sind.

Danzig, den 9. October 1829.

Sicherheits-Polizei.

Der, mittelst Steckbriefes vom 31. August d. J. verfolgte Militair-Sträfling, Landwehrmann Johann Jacob Gossing ist wieder ergriffen worden, und hat sich demnächst am 21. v. Mts. in Amtsgefängnisse zu Sobbowicz selbst erhängt, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 9. October 1829.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

In Stelle des abgegangenen Kreis-Physikus Dr. Rathke ist der bisherige Kreis-Physikus zu Habelschwerdt Dr. Lenz, der bereits hier eingetroffen ist, von dem Königl.

Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, als Kreis-Physikus für den Danziger Kreis angestellt worden. Er wird vorläufig in Danzig domiciliren.

Danzig, den 3. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Lehrer zu Tiegenhoff, Johann Radde, ist zum Elementarlehrer an der hiesigen St. Petri Schule, von dem Magistrat hieselbst als Patron derselben, erwählt und von uns in dieser Qualität bestätigt worden. Danzig, den 15. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem invaliden Garde-Jäger Ferdinand Steffens ist die Verwaltung des Forst-Belaufs Okonin in dem Revier gleiches Namens vom 1. December d. J. ab, interimistisch übertragen worden. Danzig, den 6. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 43.)

No. 43.

Danzig, den 28. October 1829.

Da der unterm 4. September c. anberaumte Licitations-Termin zur Verpachtung der Domaine Taplacken vom 1. Juni 1830 ab auf 6 Jahre erfolglos gewesen, so ist mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Mai c. ein neuer Licitations-Termin auf den 30. November d. J. vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer in dem Conferenzlokal der unterzeichneten Regierung angesetzt.

Königsberg, den 13. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll die Lieferung der, dem Königl. Salz-Speditionsmagazin zu Neufahrwasser für das Jahr 1830 erforderlichen, jedoch nur von Königl. Stabholze anzufertigenden Salz-Tonnen, Freitag den 20. November d. J. Morgens 10 Uhr, öffentlich daselbst ausgeboten werden. Diejenigen Böttchermeister, welche diese Tonnen anzufertigen und zu liefern übernehmen wollen, haben sich demnach am benannten Tage auf dem Büreau des Salz-Speditionsmagazins zu Neufahrwasser einzufinden, nach Vernehmung der weitern Bedin-

gungen ihre Offerte abzugeben und den Zuschlag der Lieferung zu dem mindesten Preise, nach Eingang höherer Genehmigung desselben zu gewärtigen.

Danzig den 21. October 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Das hieselbst am Markte belegene dem Posthalter Janzen zugehörige auf 2439 Rthlr 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Wohnhaus Litt. A. No. 146 nebst Hofplatz und Stall mit 7 Morgen Wiesen und Antheil an dem Podlitz Küchengarten soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Hiezu sind die Licitations-Termine auf den 30. December c. den 27. Februar und den 30. April a. f. an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen zur Wahrnehmung dieser Termine und besonders des Letzten bekannt gemacht wird. Die Taxe und Beschaffenheit des Grundstücks kann übrigens zu jeder Zeit hier näher nachgesehen werden.

Dirschau, den 8. October 1829.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Mühlen-Verbandes, welcher für die neue Binnen-Nehrung besteht, beabsichtigt Behufs der bessern Abwässerung ihrer Ländereien, in Bohnsackerweide eine zweite Wasser-Abmahlmühle zu erbauen und hat auf die Ertheilung des dazu erforderlichen Consenses angetragen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, die durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte besorgen, hiemit auf, ihre Widersprüche gehörig begründet, binnen einer 8wöchentlichen präklusivischen Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, bei der unterzeichneten Kreis-Behörde einzulegen.

Praust, den 25. September 1829.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Der Gutsbesitzer Berendt zu Gr. Turze beabsichtigt auf seinem Gute eine Bockwindmühle zu erbauen, und hat den dazu nöthigen Consens der hohen Landes Behörde hier nachgesucht. In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 bringe ich die projectirte Mühlenanlage zur Kenntniß des Publikums und fordere zugleich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte zu besorgen glauben, hiemit auf, ihren Widerspruch binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen a dato gerechnet, sowohl bei der hiesigen Kreis Behörde als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen können weiter keine Berücksichtigung finden. Stargardt den 25sten September 1829.

Der Landrath des Stargardter Kreises.

Das adlige Rittergut Kokoschken, im hiesigen Landkreise 1½ Meile von Danzig gelegen, mit sämmtlichen Gefällen und dem dabei befindlichen Wirthschafts-Inventarium, Aussaaten und Futterbeständen, soll auf 3 bis 4 Jahre verpachtet werden. Die sehr billigen Pachtbedingungen sind bei mir einzusehen. Die Uebergabe des Pachtgutes kann schon zu Martini d. J. erfolgen; spätestens aber soll dasselbe zu Johannis 1830. übergeben werden. Ich bin von dem Eigenthümer des Gutes beauftragt, die Pachtofferten im Wege der Submision bis zum 2. November d. J. anzunehmen, und an diesem Tage selbst den Pachtvertrag mit dem Meistbietenden, wenn die offerirte Pacht annehmbar ist, abzuschließen.

Danzig, den 14. Oktober 1829.

Der Justiz-Commissarius Zacharias.

Bei Wegner in Zoppot stehen 300 feine Hammel, sowohl zur Zucht, als auch für die Herren Fleischer zum Schlachten, unter billigen Bedingungen zum Verk-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 44. —

Danzig, den 4. November 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die allgemeine Kirchen-Kollekte zum besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse betreffend.

Die von Seiner Majestät dem Könige genehmigte Kirchen-Kollekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Kasse wird am 23. Sontage nach Trinitatis, den 22. November c. in sämmtlichen evangelischen und katholischen Kirchen, so wie in den mennonitischen Bethäusern unseres Departements abgehalten werden.

Wir fordern daher die Herren Pfarrer der Gemeinden und deren Stellvertreter hierdurch auf, die Abhaltung dieser Kollekte ihren Gemeinden Sontag zuvor, mit zweckmäßiger Hinweisung auf die Wohlthätigkeit der Anstalt von den Kanzeln bekannt zu machen.

Die eingezogenen Beiträge werden von den Vorstehern der Mennoniten-Gemeinden so wie von der keinem Dekan unterworfenen katholischen St. Nicolai Kirche in Elbing desgl. von der katholischen Kirche zu Ponczau, Czarnilass, Neukirch im Amte Pelplin, von den katholischen Kirchen zu Krolowlass, Pelplin, Raikau, Skurz, Grabau, Ossiek, Barlozno, Neukirch Intendantur-Amts Elbing, und Tolkemit, deren Dekane in andern Departements wohnen, mittelst Schreibens direkte an den betreffenden Landrath eingesandt.

Sämmtliche übrigen Kirchen beider Glaubensbekenntniſſe senden dagegen die Beiträge mittelſt Schreibens dem vorgeſetzten Superintendenten und Dekan ein, oder machen demſelben, falls nichts eingekommen ſein ſollte, davon Anzeige.

Die Herren Superintendenten und Dekane ſammeln die eingehenden Beiträge, fertigen Nachweiſungen von dem, was in ſämmtlichen Kirchen ihrer Diöceſe aufgekommen iſt, belegen letztere mit den ſchriftlichen Anzeigen der Pfarrer und überliefern mit dieſer Nachweiſung die ganze Summe unſerer Haupt-Kaſſe bis zum 20. December c.

Danzig, den 17. Oktober 1829.

(No. 2.) Die Vacanz des Kreis-Phyſikats des Neuſtädter Kreiſes betreffend.

Das Kreis-Phyſikat des Neuſtädter Kreiſes, mit welchem ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Thaler jährlich verbunden, iſt, nach dem der bisherige Kreis-Phyſikus auf ſeine Dienſtentlaſſung bei uns angetragen hat, als erledigt anzuſehen, und wird anderweitig beſetzt werden. Zur Phyſikats-Verwaltung qualificirte Aerzte, welche dieſe Stelle anzunehmen wünſchen, werden daher aufgefordert, ihre diesfälligen Anträge unter Einreichung der Qualifications- und Führungs-Zeugniſſe, bis zum 15. December d. J. bei uns zu machen.

Danzig, den 21. October 1829.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Schiffsknecht Johann Gummowski aus Podgurz bei Thorn, welcher eine lange Zeit auf Oderkähnen gefahren iſt und der 16jährige Sohn des hier mitverhafteten Arbeitsmanns Johann Olſchewski gleichen Namens aus Jachowo bei Szepez in Polen gebürtig, der im vergangenen Auſte mit ſeinen Eltern in der Gegend von Neuteich gearbeitet hat, ſind wegen mehrfach verübter erheblichen Diebſtähle hier verhaftet worden, und in verwichener Nacht entſprungen.

Wir fordern daher ſämmtliche Civil- und Militair-Behörden hiedurch dienſtergebenſt auf, die Inculpaten, Johann Gummowski und Johann Olſchewski, im Betre-

tungsfalle unter sicherm Geleite an das unterzeichnete Land-Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Marienburg, den 20. October 1829.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Signalement.

1) des Gumnowski. Religion, katholisch. Alter, 44 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, länglich. Mund, gewöhnlich. Bart, braun. Kinn, oval. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Mantel, blautuchener. Jacke, blautuchene mit Sammtmanchester-Kragen. Weste, blautuchene. Hosen, blaustreifige von Leinen. Stiefel, lange zweinähtige. Hut, schwarz. Halstuch, weiß. Hemde, weiß Battist. Effekten hat derselbe keine bei sich.

2) des Johann Olschewski. Religion, katholisch. Alter, 16 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll Haare, dunkelblond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, keinen. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, durch Verrenkung des untern Knöchels lahm.

Bekleidung. Jacke, blautuchene mit gelben Messingknöpfen. Weste, grauleinene. Hosen, blautuchene. Stiefeln, kurz. Mütze, blautuchene mit Schirm. Halstuch, grün. Hemde, grobleinene. Effekten hat derselbe keine bei sich.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

No. 44.

Danzig, den 4. November 1829.

Das von dem Königl. General-Konsul Herrn Schmidt zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Pohlnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1. Oktober 1829 stattgehabten Ziehung, im zweiten Semester dieses Jahres, nach ihrem Nominalwerthe in Pohlnischem klingenden Kourant eingelöst werden sollen, wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzelei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr, in dem Archiv-Zimmer des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 19. Oktober 1829.

Der Kanzler des Königreichs Preußen und Ober-Landes-Gerichts-Präsident.

v. Wegnern.

Die hieselbst auf einem Arm des Braheflusses befindliche sogenannte Stadtschleuse bedarf einer Haupt-Reparatur. Es ist daher beschlossen worden, solche im bevorstehenden Winter zu unternehmen, und so zeitig als möglich im Frühjahr des künftigen Jahres zu vollenden.

Dem Schiffahrt- und Handeltreibenden Publikum wird dieses Unternehmen hiemit angezeigt, und zugleich bemerkt, daß die Passage durch diese Schleuse vom 28. November d. J. ab, bis zum 1. Mai k. J. für die Schifffahrt gesperrt sein wird.

Sollte der Bau bei gü[illegible]
Publikum durch die öffentliche [illegible] werden.

Bromberg, den 16. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da der unterm 4. September c. anberaumte Licitations-Termin zur Verpachtung der Domaine Taplacken vom 1. Juni 1830 ab auf 6 Jahre erfolglos gewesen, so ist mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Mai c. ein neuer Licitations-Termin auf den 30. November d. J. vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer in dem Conferenzlokal der unterzeichneten Regierung angesetzt.

Königsberg, den 13. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Am 2. und 3. Mai d. J. wurden am Strande der Ostsee bei den Ortschaften Saltniken und T[illegible] tiethen hiesigen Gerichtsbezirks zwei unbekannte männliche Leichname, mit den Spure[illegible] stark vorgeschrittener Verwesung gefunden. Der eine Leichnam von sehr [illegible]s Körper-Konstitution, 5 Fuß 8 Zoll groß, etwa einige 40 Jahre alt, war bekleidet [illegible]t einer hellblauen Unter- und schwarz tuchener Ober-Weste, an der sich mehrere klein. messingne Köpfe befanden, mit einem paar manchesternen Unter- und weiß-leinenen Oberhosen, einem paar Schiffer-Stiefeln, schwarz wollenen Strümpfen, und rothbunten Halstuche. Der andere Körper, ebenfalls von starker Konstitution, dessen Lebensalter auf 35 bis 40 Jahre anzunehmen, circa 5 Fuß 2 Zoll groß, war bekleidet mit wollenen Strümpfen, wollenen Unterhosen, einem paar Oberhosen von groben dunkelgrauen Tuche, einer blautuchenen Jacke, über welche ein weiß wollener Tragband hing.

Die Gesichtszüge bei beiden Körpern waren nicht mehr kenntlich, die Kleidungsstücke hielten nicht mehr fest zusammen.

Spuren und Merkmale eines andern als durch das Wasser bewirkten, gewaltsamen Todes waren nicht vorhanden.

[illegible] name (nach [illegible] der Elbinger- oder Danziger Niederungs Gegenden, und bei der dort im diesjährigen Frühjahr statt gehabten großen Ueberschwemmung verunglückt) wird zur Kenntniß des Publikums hiemit gebracht.

Fischhausen, den 16. October 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Durch die Gnade Sr. Majestät des Königs ist die Entstehung eines evangelischen Kirchensystems im Dorfe Bordzichow möglich geworden. Höherer Anordnung zufolge, soll nun mit dem Bau:

1) der Kirche von gebrannten Mauersteinen,
2) „ Predigerwohnung, wie vor,
3) einer Scheune in Bindwerk und
4) eines Stalles, desgleichen,

im nächsten Frühjahr vorgegangen und sämmtliche Bauten, an den Mindestfordernden ausgethan werden. Hiezu ist nun ein Lizitations-Termin auf den 12. November d. J. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt. Unternehmungslustige, welche sich über ihre Qualifikation zur Uebernahme dieser Bauten, und gehörige Sicherheit vollständig auszuweisen vermögen, werden eingeladen, im Termin zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Genehmigung zum Zuschlage wird der Königl. hohen Regierung ausdrücklich vorbehalten werden, und bleiben bis dahin, daß diese erfolgt sein wird, nicht nur der Mindestfordernde sondern auch die zwei vorher Bietenden an ihre Gebote gebunden.

Die durch den Herrn Landbaumeister Binder gefertigten höhern Orts revidirten Kostenanschläge betragen:

resp.	5205 Rthlr.	4 Sgr.	4 Pf.	
1704	— 4	— 9	—	
180	— 12	— 11	—	und
177	— 2	— 9	—	

überhaupt also 7266 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. ohne Holzwerth. Das Bauholz wird jedenfalls aus den benachbarten Forsten entnommen, obwohl es noch unentschieden ist, ob solches

meine unentgeldlich. Je...

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

Da sich in den Verpachtungs-Terminen der Winter- und Sommer-Fischerei-Benutzung auf den, zur frühern Starostei Parchau gehörigen, im hiesigen Amts Bereich belegenen, 22 Stück Seen und andern fischbaren Gewässern, repsf. am 30. Mai und 20. October c. (videantur die öffentlichen Anzeiger No. 20. vom 20. Mai und No. 39. vom 30. September c.) keine annehmliche Gebote ergeben; so wird mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig ein neuer Bietungs-Termin auf den 25. November in dem gewöhnlichen Dienst-Locale hier angesetzt und Pachtlustige dazu eingeladen. In diesem Termine soll es von dem Wunsche der Licitanten abhängen, ob die Pachtzeit auf ein oder drei Jahre festgestellt, ob ferner die Winter- und Sommer-Fischerei getrennt und ob sämmtliche Seen ꝛc. im Verbande oder einzeln licitirt werden sollen.

Der Zuschlag wird der Königl. Regierung vorbehalten und bleiben die Bietenden bis zur erfolgten Resolution an ihr Gebot gebunden.

Berent, den 21. October 1829.

Königl. Domainen-Intendantur.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir durch Ein Hochpreißliches Königl. Preuß. Ministerium des Innern mittelst Rescripts Hochdesselben vom 12. September d. J. auf eine mittelst Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Maschiene, Behufs der Reinigung und Ausscheidung der Zwirnsknoten und andern knotenartigen Gegenstände aus der, bis zur Verarbeitung zu Papier, vorbereiteten Masse ein Patent auf Acht Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden, welches ich hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Widdersleben, bei Quedlinburg den 6. October 1829.

Leopold Franke.

Bei Wegner in Zoppot stehen 300 feine Hammel, sowohl zur Zucht, als auch für die Herren Fleischer zum Schlachten, unter billigen Bedingungen zum Verkauf.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 45. —

Danzig, den 11. November 1829.

Ministerial-Bekanntmachung.

Von des Königs Majestät sind folgende Abänderungen in den Bestimmungen der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827 genehmigt worden, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26 des Gesetzes vom 26. Mai 1818 hiemit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an, zu verfahren ist.

1) Von allen Roheisen-Arten, ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche nach der zweiten Abtheilung Artikel 6 litt. a und b und nach der der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange, theils mit 15 sgr. und 7½ vom Centner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange eine Abgabe von Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen für den Centner zu entrichten.

2) Von Wein und Most, in die westlichen Provinzen eingehend, ist der Steuersatz von Acht Thalern für den Centner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu entrichten; dagegen auch von Wein, der aus den westlichen Provinzen in die östlichen Provinzen verhandelt wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 §. 21 gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 Abtheilung 2. Art. 25. litt. f. No. 2. und 3. daher außer Kraft.

Berlin, den 29. October. 1829.

Der Finanz-Minister

(gez.) v. Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen der für 1829 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge.

Mit Genehmigung des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten, Herrn von Schön Excellenz, ist zur Befriedigung der Brandbeschädigten im Westpreußischen Feuer-Societäts-Verbande ein Beitrag von 2½ Pfennigen vom Thaler der Versicherungs-Summen für das laufende Jahr dato ausgeschrieben worden.

Die uns untergeordneten Behörden werden hiernach sowohl diese Beiträge, als auch die von einzelnen Mitgliedern der Feuer-Societät zu entrichtenden Receptions-Beiträge, und zwar zur Hälfte sofort, zur Hälfte aber in den ersten 14 Tagen des Monats Januar 1830 einziehen und zur Regierungs-Hauptkasse abführen.

Die Feuer-Societäts-Anlage für das Jahr 1829 wird nach Ablauf des Jahres gefertigt und nebst der speciellen Nachweisung der vorgefallenen Brandschäden durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Danzig, den 1. November 1829.

(No. 2.) Wegen Einreichung der Jahres-Quittungen über Civil-Pensionen, Wartegelder und Erziehungsgelder.

Die jährlichen Quittungen über Civil-Pensionen, Warte- und Erziehungsgelder sind von mehreren Behörden nicht zur geordneten Zeit der Regierungs-Haupt-Kasse eingereicht, wodurch bei dem Jahres-Schluß oft zeitraubende Correspondenz herbeigeführt wird.

Zur Begegnung dieses Uebelstandes werden daher sämmtliche Kassenbehörden unsers Departements hiedurch angewiesen, bei Vermeidung von Ordnungsstrafe, die oben bezeichneten Jahres-Quittungen ohnfehlbar gleich nach dem 1. December jeden Jahres an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden. Danzig, den 4. November 1829.

(No. 3.) Erneuerte Vorschriften zu einer sorgfältigen Nutzung der Kartoffeln.

Da die anhaltend nasse Witterung und das zuletzt darauf eingetretene Frostwetter dieses Jahres ein besonders nachtheiliges Ergebniß der diesjährigen Kartoffelerndte und eine große Neigung der geerndteten Frucht zum Verfaulen befürchten läßt, so wird es für den

Landmann dringend nöthig, auf die möglichste Erhaltung und die nutzbarste Anwendung der eingesammelten Kartoffeln jetzt insbesondere mit aller Sorgfalt bedacht zu sein.

Wir haben bereits früher in diesen Blättern verschiedentlich und ausführlich die Mittel bezeichnet, welche bei dem Aufbewahren und dem fernern Gebrauch der Kartoffeln in allen Fällen von anerkanntem großen Werthe und Nutzen sind, und können daher nicht genugsam die Beachtung derselben hiemit von Neuem ans Herz legen. Diese Mittel bestehen vorzüglich:

1) darin, daß Kartoffeln, welche durch Wasser gelitten haben, mit Wurfschaufeln gewendet, und, während des Wendens, trockner Flußsand, oder Kalkasche, oder Holzasche mittelst eines Fruchtsiebes unter den Haufen geworfen werde, wodurch ein schnelles Trocknen der nassen Frucht bewirkt, und eine vollkommene gute Erhaltung derselben möglich gemacht wird. Amts-Blatt pro 1825 No. 3. pag. 20.

2) daß die Kartoffeln zu Verhütung der Fäulniß in großen Haufen oder sogenannten Miethen, und zwar am besten, von länglichter und dachförmiger Gestalt, aufgesetzt, und mit einer mindestens 6 Zoll starken Decke von Stroh, Erde, und Wacholder-, oder Fichtenstrauch versehen werden; Amts-Blatt pro 1825. No. 16. pag. 262 et sequ.

3) daß bei dem Verbrauch der Kartoffeln, zur Ersparung des Saamens schon während des Winters, die Keimaugen ausgestochen, gesammelt, und an Orten, welche gegen den Frost geschützt sind, gehörig aufbewahrt werden. Amts-Blatt Jahrgang 1827. No. 1. Oeffentl. Anzeiger pag. 3.

4) daß bei der Erzeugung und Fortpflanzung der Kartoffeln, sei es mittelst ausgestochener Augen oder durch Wurzelknollen, oder mittelst der Schaalen oder der Keime, oder gezogener Pflanzen, oder durch abgeschnittene Zweige, oder endlich durch den Saamen, überall mit der größten Sorgfalt und Sparsamkeit verfahren und den darüber bekannt gemachten Erfahrungen gehörige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Amts-Blatt Jahrgang 1827 No. 19. pag. 156. et sequ:

5) daß zur Beseitigung des Frostes in den Kartoffeln, selbige, sofern sie noch fest und nicht angefault sind, und entweder zum Kochen, oder Verbacken, oder zu Mehlspeisen und Kartoffelmehl verbraucht werden sollen, nachdem sie zuvor abgeschält worden,

in kaltes Wasser gelegt werden und darin mehrere Stunden bis zur weitern Bereitung liegen bleiben müssen. Amts-Blatt pro 1829 No. 13 pag. 126 und weiter.

Den Kreis- und Orts-Behörden so wie den Domainen und Intendantur Beamten machen wir es dabei zur angelegentlichsten Pflicht, die Eingesessenen ihrer Kreise und Distrikte über diese, eben in der jetzigen Zeit und unter den jetzigen Umständen so höchst wichtigen Verfahrungsmittel die nöthige Belehrung zu ertheilen und dahin mit Eifer zu wirken, daß dasjenige, was davon nach der jedesmaligen individuellen Lage anwendbar ist, gehörig benutzt und zur Ausführung gebracht werde. Danzig, den 2. November 1829.

(No. 4.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter der Rindviehheerde in dem Dorfe Praust, Danziger Kreises, ist die Lungenseuche und in dem Dorfe Ostrau, Domainen Amts Putzig, Neustädter Kreises, ist unter der Schaafheerde die Pockenseuche ausgebrochen, gegen deren Verbreitung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen bereits getroffen worden sind.

Danzig, den 26. October 1829.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 24. zum 25. dieses ist durch Einbruch aus der Kloster-Kirche zu Zuckau:

1) Ein silberner Kelch, gegen 3 ℔ schwer, stark vergoldet mit einem Deckel auf welchem eine kleine Weltkugel mit einem Kreuz,
2) Eine silberne Krone vom Marienbilde mit Steinen und sonstigen gewöhnlichen Verzierungen,
3) Desgleichen eine silberne Krone, vom Kind Jesu gleichfalls mit Steinen und sonst gewöhnlichen Verzierungen,
4) ungefähr 7 Rthlr. baar in Münze und Kupfergeld,

gestohlen worden. Es werden alle Gewerbetreibende vor dem Ankauf gewarnt und Jedermann ersucht, die entdeckten Verkäufer oder verdächtigen Inhaber solcher Gegenstände anzuhalten und hier abliefern zu lassen. Carthaus, den 31. October 1829.

Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 45.)

No. 45.

Danzig, den 11. November 1829.

Da der unterm 4. September c. anberaumte Licitations-Termin zur Verpachtung der Domaine Taplacken vom 1. Juni 1830 ab auf 6 Jahre erfolglos gewesen, so ist mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Mai c. ein neuer Licitations-Termin auf den 30. November d. J. vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Meyländer in dem Conferenzlokal der unterzeichneten Regierung angesetzt.

Königsberg, den 13. Oktober 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Königl. Hohe Ministerium hat mir unter'm 17. September ein Patent auf 10 Jahre für den Umfang der ganzen Monarchie „auf die von mir beschriebene, für neu und eigen„thümlich erkannte Art und Weise, Papier zu leimen, zu kautschen, zu pressen, zu glätten „und zu trocknen, und für die durch Zeichnung und Beschreibung verdeutlichte, mechanische „Vorrichtung zur Erreichung dieses Zwecks, hinsichtlich des Leimens und Trocknens, jedoch „nur in ihrer ganzen Zusammensetzung" ertheilt.

Dies Patent beabsichtige ich auf gleiche Weise, wie das unter'm 8. December vorigen Jahres erhaltene zu benutzen und beziehe mich deshalb auf meine damalige Anzeige.

Siegen, im October 1829.

Johann Dechelhäuser.

Ich bin gesonnen meine neu erbaute Holländer Korn-Mühle, mit einem Mahl- und Graupen-Gange, aus freier Hand zu verkaufen, Kauflustige lade ich ergebenst in meiner Wohnung ein. Tolkemit, den 4. November 1829.

Gierschdorf, Mühlenbesitzer.

Das Backhaus neben der Hakenbude im Zeichen

des goldenen Löwen zu Praust, ist unter annehmlichen Bedingungen sogleich zu vermiethen. Das Nähere in der genannten Hakenbude.

Bei Wegner in Zoppot stehen 300 feine Hammel, sowohl zur Zucht, als auch für die Herren Fleischer zum Schlachten, unter billigen Bedingungen zum Verkauf.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 46.

Danzig, den 18. November 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 2.) Wegen Ausführung des Art. 13. des mit dem Großherzogthum Hessen am 14. Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages.

Die mittelst Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen d. d. Berlin, den 30. September a. c. erlassenen oben bezeichneten Bestimmungen nebst deren Beilagen werden hierdurch nachfolgend zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 2. November 1829.

Nach dem Art. 13. des mit dem Großherzogthum Hessen am 14. Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitern Abgaben entrichten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen, und um die Formen zu regeln, welche zu beobachten sind, um dieser wechselseitigen Begünstigung theilhaft zu werden, ist mit Rücksicht auf die verschiedenartige, in beiden Staaten über den Betrieb und die Besteuerung der Gewerbe bestehende Gesetzgebung, weiter vereinbart und festgesetzt worden, wie folgt:

§. 1.

Die Fabrikanten und Händler aus den Königlich Preußischen Staaten, oder die Handlungsreisenden derselben, welche durch einen, von einer Königlichen Regierung nach dem unter litt. A. beigefügten Formular ausgestellten Gewerbeschein darüber legitimirt sind, daß sie in den gesammten Königlich Preußischen Landen Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, befugt sind, auch daß sie für ihre Person das Indigenat in dem Preußischen Staate besitzen, haben sich, wenn sie der, im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirten Begünstigungen innerhalb des Großherzogthums Hessen theilhaft werden wollen, mit jenem Gewerbeschein an eine der Großherzoglichen Provinzial-Regierungen zu wenden, welche ihnen sodann unentgeldlich ein Patent ausfertigen wird, das ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche der beigebrachte Gewerbeschein lautet, auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, ohne weitere Abgaben-Entrichtung auszuüben gestattet.

§. 2.

Die Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum Hessen und die Handlungsreisenden derselben, welche der im Art. 13., des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirten Begünstigung innerhalb der Königlichen Preußischen Staaten theilhaft werden wollen, haben sich zuvörderst, vermittelst der erforderlichen Nachweisungen, bei der Großherzoglichen Provinzial Regierung ihres Wohnorts, ein von derselben, nach dem unter litt. B. beigefügten Formular unentgeldlich auszufertigendes Gewerbzeugniß darüber auszuwirken: daß sie selbst oder ihre Mandanten, durch Auslösung des gesetzlichen Gewerbepatents und Zahlung der Gewerbesteuer, die Befugniß erworben haben, innerhalb des ganzen Großherzogthums Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, auch daß sie für ihre Person, das Indigenat des Großherzogthums besitzen, und es wird ihnen sodann, nachdem sie sich mit diesem Gewerbzeugniß,

an eine der Königlichen Regierungen gewendet, und bei solcher legitimirt haben, von derselben ebenfalls unentgeldlich ein Gewerbeschein ausgestellt werden, welcher ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche das Gewerbezeugniß lautet, auch in allen Provinzen des Preußischen Staats, ohne weitere Abgabenentrichtung, auszuüben gestattet.

§. 3.

Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreisende, welche den Bestimmungen der §. §. 1. und 2. nicht Genüge leisten werden, haben für die Zukunft keinen Anspruch auf die im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages stipulirte Begünstigung; so wie denn auch die hiernach von den Regierungen zu ertheilenden Gewerbescheine und Patente eine Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkauf von Waaren, welche mitgeführt werden, nicht in sich begreifen, und die Beobachtung der deshalb in den beiderseitigen Staaten bestehenden, gesetzlichen Vorschriften nicht ausschließen.

Berlin' den 30. September 1829.

Der Minister des Innern
(gez.) von Schuckmann.

Der Finanz-Minister
(gez.) von Motz.

Formular A.

Königreich Preußen.
(Wappenschild.)

No. des Gewerbscheins.

Personal-Beschreibung
des Inhabers.

Alter Jahre
Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers.

Beglaubigt durch den
(Steuerempfänger) (Einnehmer)
(Rendant.)
den ten 18

(Regierungs-Siegel.)

Dem wohnhaft zu
im Kreise, welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern die Befugniß ertheilt,

während
des Jahres und nicht länger in den gesammten Königlichen Preußischen Landen umher zu reisen, um Waaren-Bestellungen für wohnhaft in Regierungsbezirk aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehn.

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

den ten 18

Königlich Preußische Regierung.

Formular B.

Großherzogthum Heſſen.
(Wappenſchild.)

Perſonal-Beſchreibung
des Inhabers.

Alter Jahr
Größe Schuh Zoll (Großherzogl. Heſſ. Maaß.)
Haare
Stirn
Augenbrauen
Augen
Naſe
Mund
Bart
Kinn
Angeſicht
Geſichtsfarbe

Beſondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterſchrift
des Inhabers.

Dem wohnhaft zu
im Großherzoglich Heſſiſchen Landraths-Bezirk (Canton) Provinz wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbeſteuerliſte für das Jahr hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als (als Spezialbeauftragter des zu anſäßigen , welcher das Gewerbepatent als beſitzt und verſteuert) befugt iſt, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbeſtellungen (für) aufzuſuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erſtehen, auch daß er für ſeine Perſon das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben, und weder ſeine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit ſich herumführen, und muß letztere frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

den ten 18

Großherzoglich Heſſiſche Regierung.
der Provinz
(Regierungs-Siegel.)

(No. 2.) Das Aufhören der natürlichen Menschenpocken in Dirschau betreffend.

Die in der Stadt Dirschau nach unserer Bekanntmachung vom 9. September d. J. im Amtsblatte No. 38. stattgehabten Menschenpocken haben jetzt aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der angeordneten Sperre des infizirten Hauses bereits erfolgt ist.

Danzig, den 30. October 1829.

(No. 3.) Betrifft den Ausbruch einer Viehpest in einigen Theilen von Rußland und Polen.

In Veranlassung einer Benachrichtigung der Königl. Regierungen zu Gumbinnen und Königsberg setzen wir das Publikum davon in Kenntniß, daß wegen der, nach Mittheilungen des Kaiserlich Russischen Gouvernements d. d. Wilna den 29. October a. c. in den Gouvernements Minsk, Grodno und Curland, so wie im Königreich Pohlen unter dem Rind-Vieh herrschenden Löser-Dürre (Ukrainische Rinderpest) die Landesgrenzen des Bezirks der genannten Regierungen gegen den Eingang des fremden Hornviehes, der Schaafe und Schweine, so wie der rohen Häute, des frischen Fleisches, ungeschmolzenen Talgs, der Haare, Wolle, des Rauchfutters, und anderer Giftfangenden Gegenstände gesperrt worden sind.

Wir fügen hinzu, daß die Gerüchte von einer in den dortigen Gegenden auch unter den Menschen herrschenden gefährlichen und ansteckenden Krankheit, nach den sorgfältigsten Ermittelungen sich als völlig ungegründet ergeben haben.

Danzig, den 4. November 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Der Hauptmann außer Dienst und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten am Königl. Museum zu Berlin Herr Leopold von Ledebur beabsichtiget zufolge der nachstehend abgedruckten Subscriptions-Anzeige ein allgemeines Archiv für die Geschichtskunde im Preußischen Staate herauszugeben.

Nach den bisherigen vorzüglichen und verdienstlichen Leistungen des Herrn Herausgebers läßt sich von ihm erwarten, daß er auf's Eifrigste bemüht sein werde, durch das von ihm begonnene Unternehmen einem sehr fühlbaren Bedürfnisse in Bezug auf die Erforschung der vaterländischen Geschichte genügend zu entsprechen.

Auf Veranlassen des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Anlegenheiten ergreifen wir daher mit Vergnügen die Gelegenheit, die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieses Unternehmen zu lenken, mit dem lebhaften Wunsch, daß nicht nur Liebhaber und Forscher der vaterländischen Geschichte in unserer Provinz dasselbe durch dem Zwecke entsprechende Beiträge, so wie in sonstiger Beziehung unterstützen, sondern auch das größere gebildete Publikum durch Subscription recht zahlreich Antheil daran nehmen möge. Danzig, den 7. Oktober 1829.

Subscriptions-Anzeige.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres beabsichtigt der Endesunterschriebene bei E. S. Mittler in Berlin, unter dem Titel:

Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates,

ein Organ zu eröffnen, wodurch die zerstreuten Schätze, Forschungen und Bemühungen vieler im Stillen für die Geschichte des Vaterlandes und ihrer engern Heimath sammelnden Geschichtsfreunde und Forscher zur öffentlichen Mittheilung gebracht werden können.

Es fehlt zwar dem Preußischen Staate nicht an Provinzial-Blättern, die sich entweder ausschließlich, vorzugsweise oder beiläufig die geschichtliche Kunde der einzelnen Provinzen zum Augenmerk gewählt haben; allein es fehlt an einem gemeinsamen, den ganzen Staat umfassenden, die verschiedenen entfernten Provinzen einander näher bringenden Organe — und diesem Mangel wünscht die beabsichtigte Zeitschrift vorzüglich abzuhelfen.

Der Geschichtsforschung, Mittheilung ungedruckter Quellen für die Geschichte, und der Uebersicht von den neuesten Leistungen in dem Gebiete der Geschichte und Kunde des Vaterlandes ist die Zeitschrift gewidmet; der Umfang der darin abzuhandelnden Gegenstände wird geographisch durch die Grenzen des Preußischen Staates festgestellt. Nur Original-

Aufsätze und solche, welche den Umfang einer Abhandlung nicht übetschreiten, können als geeignet für den Zweck der Zeitschrift, in dieselbe aufgenommen werden. Dahin gehören:

1) Beiträge zur Geschichte des ganzen Landes, wie der einzelnen Provinzen, einzelner Städte, Klöster, Burgen, vornehmer Geschlechter, so wie zur Geschichte einzelner Regenten und merkwürdiger Personen.

2) Beiträge zur ältern und mittlern Geographie.

3) Diplomatische, genealogische, heraldische, numismatische und antiquarische Beiträge.

4) Miszellen: kurze Aufsätze, Bemerkungen, Fragmente, Beleuchtungen dunkler Punkte, Berichtigungen, Fragen, Beantwortungen.

Da der Fortgang eines solchen Unternehmens allein von der demselben zu Theil werdenden Unterstützung abhängt, so ergeht hiermit an alle Geschichtsforscher des Vaterlandes und alle Freunde vaterländischer Geschichtsforschung, die sich in dem Besitz solcher Materialien befinden, welche den Zwecken des Archives entsprechen, die dringende Bitte, mit geeigneten Beiträgen und zahlreicher Subscription förderlich zu sein.

Alle Mittheilungen werden portofrei unter der Addresse des Herausgebers, oder auf dem Wege des Buchhandels an die genannte Verlagshandlung erbeten. Zur Aufnahme geeignete Beiträge werden mit 5 Rthlr. für den gedruckten Bogen honorirt.

Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band, 3 Bände einen Jahrgang, im Subspriptionspreis zu 5 Rthlr. Das Abonnement geschieht auf allen löblichen Postämtern des Preußischen Staats und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutschland. Berlin, im August 1829.

Leopold v. Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo zu Berlin.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In der Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken vom 7. Juni 1821 ist §. 29. bestimmt worden, daß bei Zerstückelung der mit Erbpacht-Zinsen oder anderen Geldleistungen belasteten Grundstücke eine Vertheilung der jährlichen Abgaben nur bis zum Betrage von 4 Rthlr. auf jeden einzelnen Theil stattfindet und daß bei einer Vertheilung unter dieser Summe die Ablösung durch Capital, auf Verlangen des Berechtigten, erfolgen muß.

Die Untergerichte werden angewiesen, bei der Aufnehmung von Verträgen, durch welche Zerstückelungen, mit Natural- oder Geldleistungen belasteter Grundstücke bestimmt werden, die obige gesetzliche Verordnung den Paciscenten bekannt zu machen, damit sie nicht aus Unkunde derselben sich in Verlegenheiten setzen, oder Geschäfte eingehen, die von ihnen nicht in Ausführung gebracht werden können.

Marienwerder, den 30. October 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

In dem Regulativ zur Erhebung und Controlle der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Elbing vom 30. August 1827 (Danziger Amtsblatt pro 1828 pag. 84) §. 144. ist durch einen Druckfehler der §. 16. litt. b. statt des §. 17. litt. b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 so wie die §. §. 50.—65. und 83.—90. statt der §. 60.—65. und 83.—90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 allegirt.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die in dem genannten Regulativ für Elbing so wie in dem gleichen Regulativ für Danzig und Neufahrwasser vom 20. April 1827 (Danziger Amtsblatt pro 1827 pag. 228. sequ.) nicht besonders angeführte Bestimmung des §. 17. litt. d. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 dadurch nicht aufgehoben ist, mithin diejenigen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar

1819, welche die zur Controlle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuer-Behörde zum Gegenstande haben, namentlich die §. §. 49. 54.—59. und 72., sowohl von den Steuer-Beamten als von den Steuerpflichtigen in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer beobachtet werden müßen und daß Uebertretungen derjenigen Vorschriften jener beiden Regulative, welche sich auf die allegirten §. §. stützen, auch nach Maaßgabe dieser bestraft werden.

Danzig, den 27. October 1829.

Sicherheits-Polizei.

Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle wird hierdurch bekannt gemacht, daß der mittelst Steckbriefes vom 22. September v. J., in dem 39. Stücke dieses Amts-Blattes verfolgte Deserteur Johann Dornatis, in der Stadt Neuteich ergriffen und an die Garnison-Kompagnie des 5. Infanterie-Regiments zu Graudenz abgeliefert worden ist.

Danzig, den 28. October 1829.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Borreck wird wegen Theilnahme an dem in der Nacht vom 30. zum 31. October c. in Kreutzburg verübten Kassen-Diebstahl verfolgt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an das Königl. Land- und Stadt-Gericht nach Kreutzburg abliefern zu lassen. Königsberg, den 5. November 1829.

Obrist und Brigadier der 1ten Gensd'armerie-Brigade.
(gez.) v. Zielinski.

Signalement.

Geburtsort, angeblich Wyrballen. Vaterland, Pohlen. Alter, 22 bis 24 Jahr. Größe, 5 Fuß 9 Zoll. Haare, mit Locken an den Seiten. Nase, spitz und gebogen.

Bekleidung: Mantel, mit mehrfachem Kragen. Rock, von gutem grauen Tuch. Hosen, von grauem Tuch. Stiefel, lederne. Hut, schwarzer Filz. Besondere Umstände, soll mit Paß und Geleitschein versehen sein.

Personal-Chronik.

In der Kreistags-Versammlung vom 26. August d. J. sind zu Kreis-Deputirten für den Danziger Landkreis der Landschafts-Deputirte und Gutsbesitzer Herr von Gralath auf Zullmin, und der Gutsbesitzer Herr Helfenstein auf Lesen, erwählt und in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

Es sind die Kandidaten der Pädagogik

Johann Hermann Lindemann zum Lehrer am Gymnasio zu Konitz

Carl Heinrich Fröhlich zum Lehrer bei der höhern Bürgerschule zu St. Johannis hieselbst befördert worden.

Der Invalide Daniel Thiede ist vom 1. April d. J. ab, als Todtengräber bei der Heilgen Leichnams Kirche in Elbing, angestellt worden.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense October 1829.

No	Namen der Städte.	Getreide.														Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen								
														weiße			graue				
		pro Scheffel												pro Scheffel							
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	26	—	1	—	6	—	24	—	—	15	6	1	4	6	1	4	6	—	22	—	5	7	6
2	Elbing	1	25	—	—	27	—	—	22	6	—	13	—	—	27	—	1	4	—	—	15	—	2	—	—
3	Marienburg	1	15	6	—	26	6	—	20	9	—	13	—	1	2	6	1	2	6	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt ..	1	18	5	—	27	8	—	18	3	—	15	5	—	28	—	—	—	—	—	10	—	2	12	9

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 46.)

No. 46.

Danzig, den 18. November 1829.

Die zum Königl. Domainen-Amt Heilsberg gehörigen Vorwerke Neuhoff und Albertshoff sollen mit den dabei belegenen Forst-Terrains vom 1. Junius 1830 ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräussert, oder wenn sich keine Liebhaber dazu finden, oder kein angemessenes Gebot gemacht werden sollte, von da ab, auf 6 oder mehrere Jahre mit der Verpflichtung der Rendantur und Polizei-Verwaltung des Amts Heilsberg gegen das dafür ausgesetzte Gehalt, verzeitpachtet werden.

1) Das Vorwerk Neuhoff,

welches neben der Stadt Heilsberg und 9 Meilen von Königsberg entlegen ist, wird mit Ausschluß der außerhalb den Grenzen desselben belegenen Pertinenzien in zwei Abschnitten zur Veräußerung gestellt werden.

Zum ersten Abschnitt gehört das eigentliche Vorwerk Neuhoff mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und der Mittel- und kleinen Jagd in den zum Vorwerk geschlagenen Forst-Terrains. Es enthält:

a,	an Saeland	509	Morgen	33	□Ruthen.	
b,	= Wiesen	237	—	156	—	
c,	= Gärten	7	—	100	—	
d,	= Teiche	27	—	85	—	
e,	= Weideland	305	—	130	—	
f,	= Wald und Unterförster-Dienstland	715	—	90	—	
g,	= Unland, Wege, Graben und Hofstellen	62	—	16	—	
	zusammen also	1865	Morgen	100	□Ruthen	

oder 62 Hufen 5 Morgen 100 □Ruthen Preuß.

Der Acker besteht aus gutem Mittelboden, die Wiesen liegen zum Theil am Alle-Fluß und sind ergiebig.

Zum zweiten Abschnitt gehören die entlegensten Theile von dem Reichenberger Felde an der Gattstädtschen Landstraße nebst einem Theil des Reviers Kropehnen und zwar:

a, an Acker	67	Morgen	143	□Ruthen.	
b, = Feldwiesen	3	—	174	—	
c, = Weide	13	—	98	—	
d, = Unland	5	—	157	—	
e, = Wald	160	—	82	—	
zusammen	251	Morgen	114	□Ruthen	

oder 8 Hufen 11 Morgen 114 □Ruthen Preuß. Maaß.

Außerdem werden die außerhalb den Grenzen des Vorwerks Neuhoff belegenen Pertinenzien desselben, nämlich:

a, die Alle-Wiesen am Pomehren-Walde in 84 Morgen 105 □Ruthen Preuß. welche zweischnittig und von vorzüglicher Beschaffenheit sind und

b, die in den Grenzen der Dörfer Wargitten und Süssenberg belegenen Teiche von 87 Morgen 50 □Ruthen Preuß.

2) Das Vorwerk Albertshoff,

liegt gleichfalls neben der Stadt Heilsberg und hat einen vorzüglich guten Boden, der größtentheils zur 2ten Klasse gehört. Die Wiesen liegen am Alle-Fluß, sind zweischnittig und liefern ein reichliches nahrhaftes Futter.

Es enthält:

a, an Saeland	401	Morgen	146	□Ruthen.	
b, = Wiesen	131	—	5	—	
c, = Weideland	170	—	46	—	
d, = Teichen	2	—	135	—	
e, = Wege und Gräben	17	—	111	—	
zusammen	723	Morgen	83	□Ruthen	

oder 24 Hufen 3 Morgen 83 □Ruthen Preuß. Maaß.

Der Lizitations-Termin ist auf den 19. December d. J. Vormittag um 10 Uhr in dem Konferenz-Hause der Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Mielke, angesetzt.

Ein jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten, nur muß derselbe sich in Hinsicht seiner Zahlungsfähigkeit aufs vollständigste ausweisen, auch auf Verlangen des Lizitations-Kommissarii eine verhältnißmäßige Summe zur Sicherheit deponiren.

Im Fall der Zeitverpachtung muß der Pächter nicht nur ein hinreichendes Vermögen zur Bestellung einer Caution von 3000 Rthlr. in Staats-Papieren, sondern auch seine Qualifikation zur Uebernahme der Rendantur und Polizei-Verwaltung des Amts Heilsberg gehörig nachzuweisen im Stande sein.

Ueber die festgestellten Kauf- und Erbstandsgelder so wie über die Grundsteuer und den Kanon wird noch folgende Uebersicht gegeben.

Es beträgt nämlich:

	Im Fall des Verkaufs zu Eigenthums-Rechten.				Im Fall der Vererbpachtung:				
	das Kaufgeld.			die jährliche Grundsteuer.	das Erbstands-Geld.			die jährliche Grundsteuer.	der jährliche Kanon.
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rthlr.	sgr	pf.	Rthlr.	Rthlr.
1) Vom Vorwerk Neuhoff . :	15690	3	3	98	7648	—	5	98	447
2) Vom Abschnitt Lit. A. . :	1597	14	6	12	681	23	8	12	51
3) Von den Wiesen am Pomehren-Walde	3879	3	4	40	467	—	8	40	193
4) Vom Wargittenschen Teich .	907	1	8	10	97	22	10	10	45
5) Vom Vorwerk Albrechtshoff .	8434	9	7	90	1056	5	5	90	41
in Summa	30508	2	4	250	9950	23	—	250	1146

Im Fall der Zeitverpachtung ist der jährliche Pachtzins für sämmtliche Pertinenzien mit Ausschluß des Waldes, worin der Pächter nur die Weide erhält, auf 1664 Rthlr. 13 sgr. 1 pf. incl. ⅓ in Golde, festgesetzt.

Die Lizitations-Bedingungen sowohl zur Veräußerung als zur Verpachtung können in der Registratur der Königl. Regierung täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen und die Vorwerke zur Stelle jederzeit in Augenschein genommen werden.

Königsberg, den 16. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Pacht des im Marienwerderschen Landschafts Kreise belegenen adel. Guts Ziegahnen läuft zu Johannis k. J. ab und haben wir zur anderweitigen Verpachtung des Guts von Johannis fut. auf 6 nach einander folgende Jahre, einen Licitationstermin auf **den 12. Januar** k. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause vor dem Herrn Landschafts-Syndikus **Medem** anberaumt.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir Pachtlustige zu dem Termine mit dem Bemerken ein, daß nur derjenige, der sich durch eine verhältnißmäßige Caution im Termine als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird.

Marienwerder, 21. October 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion

Im Auftrage des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder ist zum Verkauf des Mobilar-Nachlasses des hieselbst verstorbenen pensionirten Accise-Raths **George**, bestehend aus verschiedenem Gold- und Silber-Geschirr, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth ein Termin auf **den 3. December** c. Vormittags um 9 Uhr im Sterbehause anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß das Kaufgeld sogleich baar eingezahlt werden muß. Pr. Stargardt, den 10. November 1829.

Königl. Westpreuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Die Lieferung der Bureau-Bedürfnisse des unterzeichneten Amtes, für das Jahr 1830 welche ohngefähr in

1½ Ries Median-Papier,
8 Ries Mundirpapier,
5 Ries Conceptpapier, groß Format,
4 Ries dergleichen mittel Format,
½ Ries blaues Acten-Dekel-Papier,
1 Ries Packpapier groß Format,
500 Stück Federposen,
4 ℔ Siegellack,
3 ℔ Mundlack,
4 Dutzend Bleistifte,
9 ℔ Bindfaden,
70 ℔ gegossene Lichte, und
60 Stof raffinirtes Brennöhl,

jedoch auch mehr oder weniger bestehen, soll den Mindestfordernden dergestalt in Entreprise gegeben werden, daß die Lieferung dieser Gegenstände nicht mit einem Male, sondern successive nach Maaßgabe des Erforderns, geleistet werde.

Diejenigen, welche einen oder mehrere dieser Gegenstände zu liefern geneigt sind, wollen deshalb ihre Offerten mit genauer und bestimmter Angabe der Preise schriftlich, und versiegelt, mit der Aufschrift:

„Bureau-Bedürfnisse"

in unserm Geschäfts Lokal bis zum 2. December d. J. abgeben, und die weitere schriftliche Bescheidung deshalb gewärtigen.

An dem genannten Tage Vormittags 11 Uhr werden die bis dahin eingegangenen schriftlichen Submissionen geöffnet, und es bleiben die Submittenten bis zum Eingange der höhern Genehmigung, welche hierdurch vorbehalten wird, an ihre Offerten gebunden. Auf später eingehende Offerten kann nicht gerücksichtiget werden.

Der Lieferer übernimmt zugleich, die mit dieser Bekanntmachung, und mit der künftigen Contractschließung verbundenen Insertions- und Stempel-Kosten und leistet eine dem Werthe der Lieferung angemessene Caution, welche künftig bestimmt werden wird.

Danzig, den 8. November 1829.

Königl. Proviant-Amt

Da in dem am 25. Juli c. zum Verkauf mehrerer unbrauchbar gewordenen Inventarienstücke anberaumten Licitations-Termine keine Käufer sich eingefunden haben, so ist deshalb ein nachfolgender Termin auf den 28. November c. festgesetzt. Kauflustigen wird solches hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gedachte Inventarienstücke, im großen Schloß-Magazin hieselbst meistbietend gegen gleich baare Bezahlung zu erstehen sind.

Marienburg den 3. November 1829.

Königl. Reserve-Magazin-Depôt.

Für die Brücken- und Fähranstalt bei Dirschau werden 2000 Fuß 1½ zöllige kiehnen Dielen gebraucht und sollen solche durch den Mindestfordernden angeschafft werden. Der Licitations-Termin ist auf den 23. November c. Vormittags 11 Uhr in Dirschau vor dem Wegebaumeister Kawerau angesetzt und wird derselbe über die näheren, der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen, Auskunft ertheilen. Danzig, den 5. November 1829.

Dreves. Bau-Inspector.

Von dem Hohen Ministerium des Innern ist dem unterzeichneten Mechanikus, unter dem fünften October d. J. ein Erfindungs-Patent:

1) auf eine Tempel-Maschine an einem Webestuhle, die ohne Mithülfe des Webers die Waare in gleicher Spannung hält, und mit ihrer ganzen Verbindung mit dem Webestuhle vielen Nutzen in der Tuch- Wollenzeug- Baumwollen- und Leinewand-Weberei leistet;
2) auf eine Leim-Maschine, womit die wollenen Ketten ganz fehlerfrei geleimt werden können;

auf acht hinter einander folgende Jahre, und zwar für den Umfang des ganzen preußischen Staates gültig, ertheilt worden. Er hat die Modelle und die Beschreibung derselben bei dem gedachten Ministerium niedergelegt.

Genaue Erklärungen über den Bau und über die Vortheile dieser Maschinen sind durch frankirte Briefe bei dem Unterzeichneten zu erhalten.

Neuß, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, November 1829.

Joh. Heinrich Schütte. Mechanikus

Denjenigen, welche bei Behörden jeder Art Geschäfte vorhaben und eines sachverständigen Raths und Beistands bedürfen, offerirt seine Dienste.

Preußisch Stargardt den 9. November 1829.

Gerlach. Bürgermeister a. D.

Alterschwäche wegen bin ich gesonnen, meine eigenthümlich mir zugehörigen Besitzungen aus freier Hand zu verkaufen, nämlich:

1) Ein Wohnhaus zur Bäckerei am Markte belegen mit vier Stuben, und Boden-Schüttungen.
2) Zwei neue Hinter-Gebäude.
3) Zwei Scheunen im besten Stande.
4) 180 Morgen Culmisch guten Dung-Acker.
5) 30 Morgen zweischnittigen Wiesen-Acker.
6) Einen Obst-Garten und 2 Küchen Gärten.

Kaufliebhaber werden gebeten, sich in portofreien Briefen entweder an mich oder an meinen Schwiegersohn Herrn J. G. Dahlström in Danzig auf Langgarten gütigst zu wenden, wo Sie die Kaufbedingungen sofort erfahren sollen.

Bütow in Pommern den 8. November 1829.

F. Kramer. Bäckermeister.

Ein junger militairfreier Mann, welcher die Landwirthschaft auf einem bedeutenden Gute in Hinterpommern erlernt, da 2 Jahr als Wirthschafter, zuletzt 4 Jahre als Administrator demselben vorgestanden, und über diesen 8jährigen Aufenthalt an ein und derselben Stelle sich durch sehr vortheilhaftes Zeugniß auszuweisen im Stande ist, wünscht in letztgedachter Qualität zu Johannis künftigen Jahres oder auch so fort, sey es in Ost- oder Westpreußen eine Anstellung.

Hierauf reflectirende werden ersucht, sich an ihn in porto-freien Briefen unter der Chiffre X. Y. Z. in Danzig poste restante zu wenden.

Das Backhaus neben der Hakenbude im Zeichen

des goldenen Löwen zu Praust, ist unter annehmlichen Bedingungen sogleich zu vermiethen. Das Nähere in der genannten Hakenbude.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 47. —

Danzig, den 25. November 1829.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nach der neuesten Regulirung des Grenz-Bezirks, wird den Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 §. §. 10 und 96. gemäß nachfolgend eine Nachweisung der gebildeten Eingangsstraßen zu den Haupt-Zoll-Aemtern und den Neben-Zoll-Aemtern erster Klasse, so wie auch der Revisionsstellen für das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden beim Eingange vom Auslande, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zollstraßen durch Zolltafeln bezeichnet sind, und in der Beilage der Lauf derselben nur durch Angabe der Orte, welche berührt werden, hat angegeben werden können.

Abänderungen welche künftig getroffen werden möchten, sollen, in so fern sie die Haupt-Zoll-Aemter betreffen, in sämmtlichen Regierungs-Amts-Blättern, in so fern sie aber die Neben-Zoll-Aemter angehen, durch die Regiernngs-Amts-Blätter der Provinz, worin das Neben-Zoll-Amt belegen, bekannt gemacht werden.

Zugleich werden aufs neue folgende Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Verordnung vom 30. October 1827 darüber, was bei der Einführung von Waaren oder Gepäck aus dem Auslande und beim Transport im Grenzbezirk zu beobachten ist, in Erinnerung, und einige reglementarische Anordnungen zur Kenntniß gebracht.

1) Jeder der aus dem Auslande kommt und Waaren und Sachen bei ſich führt, darf ſolche nur auf der Zollſtraße in das Land bringen.

Er muß von der Grenze auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße, bis zu der Zollſtelle bleiben, und das was er bei ſich führt bei derſelben anmelden. (Zoll-Ordnung §. §. 3. 5. 77. und folgende) Ueber die dort nach Maaßgabe der Beſtimmungen der Zollordnung §. §. 6. 16. 78. 86. 87. 90. und ferner, erfolgte Abfertigung, muß derſelbe allemal eine ſchriftliche Beſcheinigung erhalten, die zur Legitimation beim weitern Transport der Waaren oder Sachen im Grenzbezirk dient.

2) Jeder der aus dem Binnenlande kommt und Gegenſtände bei ſich führt um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um ſie auch nur in dem Grenzbezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnen-Linie auf der Straße auf der er ſich in dem Grenz-Bezirk begiebt, gelegenen Controll-Amte oder bei einem Steuer-Amte an der Binnen-Linie oder zunächſt des Grenz-Bezirks im Binnenlande, was er bei ſich führt anmelden, und mit einer Beſcheinigung zur Legitimation beim weitern Transport im Grenzbezirk ſich verſehen laſſen. Dieſe Beſcheinigung iſt nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollſtraße von einem Grenz-Zoll-Amte zur Binnen-Linie führend, bezeichnet iſt, und auf dieſer Straße, außer der Regel, kein Controll- oder Anmeldungs-Amt ſich befinden ſollte.

Gegenſtände die mit Begleitſcheinen eines Steuer-Amts im Innern oder eines Grenz-Zoll-Amts, desgleichen mit Declarations-Scheinen für die Paſſage durch das Ausland, aus dem Binnen-Lande in den Grenz-Bezirk kommen, um aus- oder durchzugehen, bedürfen der Anmeldung nur dann, wenn an der Straße auf welcher ſie den Grenz-Bezirk betreten, ein Controll-Amt belegen, oder dieſe Anmeldung in der über eine Waare erhaltenen Zoll-Abfertigung oder Bezettelung beſonders vorgeſchrieben iſt. Außerdem dient der Begleit- oder Deklarationsſchein zur Legitimation im Grenz-Bezirk.

3) Wer Sachen innerhalb des Grenz-Bezirks weiter als eine Viertelmeile, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem Auslande, oder aus dem Grenzbezirk nach dem Binnenlande transportirt, muß mit einer Legitimation eines Zoll-Amts, einer Steuer-Hebeſtelle, einer Legitimations-Ausfertigungsſtelle, oder eines zur Ausfertigung von Transport,

bescheinigungen ermächtigten Versenders versehen sein. Zollordnung §. 6. Verordnung vom 30. October 1827.)

4) Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt sind, so kommen die Vorschriften der Zoll-Ordnung §. 92. in Anwendung.

5) Von der Transportbescheinigung in den Fällen unter No. 1. 2. und 3. bleiben befreit alle in der ersten Abtheilung der Erhebungs-Rolle der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben verzeichnete Gegenstände, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann. (Zoll-Ordnung §. 6.) Zur Erleichterung des Verkehrs können ferner alle Gegenstände deren Menge in einem Transport so geringe ist, daß sie bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht bleiben würden, (Erhebungsrolle vom 30. October 1827 Abtheilung V. No. 7., auch in und durch den Grenz-Bezirk ohne Bescheinigung transportirt werden.

Es ist außerdem zulässig befunden, nach örtlichen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Transport-Bescheinigung innerhalb des Grenz-Bezirks zu entbinden. Dergleichen Ausnahmen werden in jeder Provinz, wo sie vorkommen, jetzt allgemein von neuem und künftig für jeden Fall besonders von den Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörden durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht werden. Berlin, den 8. October 1829.

(gez.) v. Motz.

(Die angeführte Nachweisung im nächstfolgenden Amts-Blatt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Betrifft die Form derjenigen Quittungen, welche über Depositenzahlungen aus der Kasse des Königl. Banko-Comtoirs auszustellen.

In Folge eines durch Bestimmung des Königl. Haupt Banko-Direktorii zu Berlin, veranlaßten Antrages des Königl. Banko-Comtoirs hieselbst, weisen wir die von uns ressor-

tirenden Unterbehörden, Magistrate, Geistlichen, Vorsteher und Rendanten hierdurch an, die Quittungen über Zahlungen der Königl. Bank an die Depositorien

bei den Magistraten von dem Magistrats-Kollegio unter dem Stadtsiegel,

bei den Patronat-Kirchen von den Predigern und Patron, oder in Abwesenheit des Letzteren von dem Gerichtshalter unter dem Kirchen- und Patronats- oder Gerichtssiegel,

bei Kirchen- und Kassen, welche unter dem Patronat oder der aufgetragenen Verwaltung eines Magistrats stehen, von dem Rendanten oder demjenigen, welcher zur Einziehung authorisirt ist, unter Beglaubigung des Magistrats und dem Stadtsiegel,

bei Kirchen und milden Stiftungen, wobei kein Privat-Patron existirt, von dem Prediger und den Kirchen-Vorstehern, unter dem Kirchen-Siegel und an Orten, wo Aemter die Aufsicht über die Verwaltung haben, unter der Mitunterschrift des Domainen- oder Intendantur-Beamten,

bei Prediger-Wittwen- und Legaten Kassen, welche unter alleiniger Verwaltung der Superintendenten und Prediger stehn, von den Superintendenten und einem nächsten Stadt- oder Landprediger unter dem Kirchen-Siegel, und, wenn solches nicht vorhanden, unter dem Attest der Orts-Gerichte,

bei Königl. Spezial-Kassen, von dem Rendanten unter dem Amts-Siegel

auszustellen, und in dieser Form dem Königl. Banko-Comtoir zu übersenden.

Danzig, den 7. November 1829.

(No. 2.) Viehkrankheiten.

Im Dorfe Jungferberg, Domainen-Amts Schöneck, Berenter Kreises ist unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen. Dagegen hat die Räudekrankheit unter den Schaafen in Romberg Intendantur-Amts Pelplin, Stargardter Kreises (confer. Amtsblatt No. 30.) jetzt aufgehört.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Je wichtiger die Hebung des gemeinschaftlichen Gesanges in den evangelischen Kirchen für die Erbauung, und je abhängiger die Erreichung dieses Zweckes von der Pflege des vierstimmigen Choral-Gesanges in den Schulen und der Verbreitung der Liebe, wie zu dem Choral-Spiele auf dem Fortepiano, so zu dem Choral-Gesange in Familien-Kreisen, ist, desto weniger haben wir unterlassen können, die evangelischen Kirchen-Collegia und Schulvorsteher, die Gesanglehrer und Organisten, und sämmtliche Freunde des Chorals in Westpreußen auf das, von dem Rektor der höhern Stadtschule zu Saalfeld, Ernst Theodor Reinhard, ausgearbeitete, und im vorigen Jahre von dem Königl. Musik-Direktor Wilh. Gottl. Mart. Jensen zu Königsberg zu dem Subscriptions-Preise von 3 Rthlr. 10 Sgr. durch den Druck herausgegebene, „vierstimmige Choralbuch für die evangelischen Kirchen der Provinz Preußen" auf Kosten und im Verlage des Herausgebers. Königsberg 1828. hierdurch aufmerksam zu machen. Durch Aufnahme der ursprünglich Preußischen Kirchen-Melodien ist dieses Choralbuch auf die Provinz Preußen berechnet, vor seiner Herausgabe, von Meistern in der Kirchen-Musik revidirt, und im Drucke erschienen, von Sachkennern für vorzüglich erkläret worden, auch bereits in den evangelischen Kirchen Ostpreußens eingeführt, so daß wir hoffen dürfen, es werde auch in Westpreußen Freunde und Verbreiter finden. Danzig, den 11. November 1829.

Nachstehend benannte Seminaristen, und zwar aus dem Schullehrer-Seminario

A. zu Graudenz:

1) Joseph Rostowski aus Weissenburg bei Stuhm,
2) Andreas Grochowski aus Schropp, Amts Stuhm,
3) Franz Prusiecki aus Kulm,
4) Johann Kozyczkowski aus Wiedzond̨z, Amts Przydworz̨,
5) Joseph Thielemann aus Rackel,
6) Anton Buczkowski aus Lissewo im Kulmer Kreise,

7) Jakob Firyn aus Komorsk Amts Neuenburg,
8) Michael Bialkowski aus Nieponi bei Möwe,
sämmtlich katholisch.

B. zu Marienburg:

1) Richard Adolph Henning aus Elbing, evangelisch,
2) Karl Heinrich Merker aus Konitz, katholisch,
3) August Blumberg aus Freystadt, evangelisch,
4) Karl Loeper, aus Freystadt, evangelisch,
5) Johann Samuel Mahlau aus Kronest im kleinen Werder, evangelisch,
6) Peter Gelewski aus Beerwalde im großen Werder, katholisch,
7) August Ferdinand Beyer aus Freistadt, evangelisch,
8) Johann Heinrich Wilde aus Schöneck, evangelisch,
9) Johann Kindler aus Seeburg, katholisch,
10) Absolon Kroll aus Ellerwalde bei Elbing, evangelisch,
11) Salomon Binding aus Jungfer bei Elbing, evangelisch,
12) Karl Ludwig Feldt aus Jakobshagen bei Stargardt, evangelisch,
13) Martin Kuhnig aus Rastenburg, katholisch.

C. zu Jenkau:

Johann Jacob Kummer aus Kalisch, evangelisch,

sind nach wohlbestandener Prüfung zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erklärt worden. Danzig, den 3. November 1829.

Sicherheits-Polizei.

Durch gewaltsamen Einbruch sind in der Nacht vom 15. zum 16. October d. J. aus der evangelischen Kirche zu Doerbeck, Intendantur-Amts Elbing, außer 12 Sgr. 6 Pf. baares Geld, folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) eine grünseidene Altardecke mit goldenen Franzen,
2) = blau = = = silbernen =
3) zwei Altar=Leinwand=Decken,
4) ein linnenes Leichenlaken,
5) drei schwarzseidene Kelchdecken,
6) ein gelbseidenes Tuch von der Kanzel,
7) ein Chormantel,
8) vom Klingbäckel die silberne Verzierung,
9) ein gelbseidenes Tuch mit Blumen und
10) = weiß = = = = vom Altar.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir Jedermann, zur Ermittelung der Thäter dieses Diebstahls möglichst mitzuwirken, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Stücke, wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, letztere eventualiter zur Haft zu stellen und dem Intendantur=Amte in Elbing schleunig von dem Entdeckten und Geschehenen Anzeige zu machen. Danzig, den 7. November 1829.

Der Jude Schmuel Elias aus Schwoszin in Russisch Pohlen gebürtig, 32 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, von gesunder Gesichtsfarbe, braunen Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, braunen Augen und Bart, etwas pockennarbig und der deutschen Sprache kundig, ist wegen verbote. er Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten mit zweijähriger Festungsstrafe belegt und gegenwärtig aufs Neue unter Androhung 10 jähriger Festungsstrafe über die diesseitigen Grenzen gewiesen worden.

Die Polizei Behörden werden angewiesen, den Schmuel Elias, falls er nochmals die Königl. Staaten betreten sollte, sofort zu verhaften, und ihn der Criminal=Behörde zu überweisen. Danzig, den 5. November 1829.

Aus der Straf=Anstalt zu Graudenz ist der nachstehend bezeichnete Nagelschmidt=Meister Johann Semerau welcher wegen eines am 3. zum 4. October 1826 in der Nacht

verübten Raubes an der öffentlichen Post zu 20½jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, am 9. November c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Direction der Zwangs-Anstalt nach Graudenz abliefern zu lassen. Graudenz, den 9. November 1829.

Die Direction der Zwangs-Anstalt.

Signalement.

Gewöhnlicher Aufenthalt, Marienwerder. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Nagelschmidt. Alter, 35 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haar, hellblond. Augen, hellblau. Stirn, hoch. Nase, schlank und spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, röthlich. Kinn, breit. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, länglich. Statur, groß und stark. Sprache, deutsch und etwas polnisch. Besondere Kennzeichen: pockennarbig im Gesicht und an der rechten Wade Narben von alten Wunden.

Bekleidung: Jacke, blaugrau mit dem Institut-Zeichen Z. A. Weste, blau. Hosen, hellgrau mit dem Institut-Zeichen Z. A. Halstuch, weißleinenes. Hemde, weißleinenes mit dem Institut-Zeichen Z. A.

Personal-Chronik.

Die interimistischen Schullehrer Friedrich Wilhelm Kämmerer zu Lippusch Intendantur-Amts Berent und August Hoffmann zu Kamelau Neustädter Kreises sind in dieser Qualität definitiv bestätigt worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 47.)

No. 47.

Danzig, den 25. November 1829.

Die zum Königl. Domainen-Amt Heilsberg gehörigen Vorwerke Neuhoff und Albertshoff sollen mit den dabei belegenen Forst-Terrains vom 1. Junius 1830 ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräussert, oder wenn sich keine Liebhaber dazu finden, oder kein angemessenes Gebot gemacht werden sollte, von da ab, auf 6 oder mehrere Jahre mit der Verpflichtung der Rendantur und Polizei-Verwaltung des Amts Heilsberg gegen das dafür ausgesetzte Gehalt, verzeitpachtet werden.

1) Das Vorwerk Neuhoff,

welches neben der Stadt Heilsberg und 9 Meilen von Königsberg entlegen ist, wird mit Ausschluß der außerhalb den Grenzen desselben belegenen Pertinenzien in zwei Abschnitten zur Veräußerung gestellt werden.

Zum ersten Abschnitt gehört das eigentliche Vorwerk Neuhoff mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und der Mittel- und kleinen Jagd in den zum Vorwerk geschlagenen Forst-Terrains. Es enthält:

a,	an Saeland	509	Morgen	33	□Ruthen.
b,	= Wiesen	237	—	156	—
c,	= Gärten	7	—	100	—
d,	= Teiche	27	—	85	—
e,	= Weideland	305	—	130	—
f,	= Wald und Unterförster-Dienstland .	715	—	90	—
g,	= Unland, Wege, Graben und Hofstellen	62	—	46	—
	zusammen also	1865	Morgen	100	□Ruthen

oder 62 Hufen 5 Morgen 100 □Ruthen Preuß.

Der Acker besteht aus gutem Mittelboden, die Wiesen liegen zum Theil am Alle-Fluß und sind ergiebig.

Zum zweiten Abschnitt gehören die entlegensten Theile von dem Reichenberger Felde an der Guttstädtschen Landstraße nebst einem Theil des Reviers Kropehnen und zwar:

a, an Acker	67	Morgen	143	□Ruthen.
b, = Feldwiesen	3	—	174	—
c, = Weide	13	—	98	—
d, = Unland	5	—	157	—
e, = Wald	160	—	82	—
zusammen	251	Morgen	114	□Ruthen

oder 8 Hufen 11 Morgen 114 □Ruthen Preuß. Maaß.

Außerdem werden die außerhalb den Grenzen des Vorwerks Neuhoff belegenen Pertinenzien desselben, nämlich:

a, die Alle-Wiesen am Pomehren-Walde in 84 Morgen 105 □Ruthen Preuß. welche zweischnittig und von vorzüglicher Beschaffenheit sind und

b, die in den Grenzen der Dörfer Wargitten und Süssenberg belegenen Teiche von 87 Morgen 50 □Ruthen Preuß.

2) Das Vorwerk Albertshoff,

liegt gleichfalls neben der Stadt Heilsberg und hat einen vorzüglich guten Boden, der größtentheils zur 2ten Klasse gehört. Die Wiesen liegen am Alle-Fluß, sind zweischnittig und liefern ein reichliches nahrhaftes Futter.

Es enthält:

a, an Saeland	401	Morgen	146	□Ruthen.
b, = Wiesen	131	—	5	—
c, = Weideland	170	—	46	—
d, = Teichen	2	—	135	—
e, = Wege und Gräben	17	—	111	—
zusammen	723	Morgen	83	□Ruthen

oder 24 Hufen 3 Morgen 83 □Ruthen Preuß. Maaß.

Der Lizitations-Termin ist auf den 19. December d. J. Vormittag um 10 Uhr in dem Konferenz-Hause der Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Mielke, angesetzt.

Ein jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten, nur muß derselbe sich in Hinsicht seiner Zahlungsfähigkeit auf's vollständigste ausweisen, auch auf Verlangen des Lizitations-Kommissarii eine verhältnißmäßige Summe zur Sicherheit deponiren.

Im Fall der Zeitverpachtung muß der Pächter nicht nur ein hinreichendes Vermögen zur Bestellung einer Caution von 3000 Rthlr. in Staats-Papieren, sondern auch seine Qualifikation zur Uebernahme der Rendantur und Polizei-Verwaltung des Amts Heilsberg gehörig nachzuweisen im Stande sein.

Ueber die festgestellten Kauf- und Erbstandsgelder so wie über die Grundsteuer und den Kanon wird noch folgende Uebersicht gegeben.

Es beträgt nämlich:

	Im Fall des Verkaufs zu Eigenthums-Rechten.				Im Fall der Vererbpachtung:				
	das Kaufgeld.			die jährliche Grundsteuer.	das Erbstands-Geld.			die jährliche Grundsteuer.	der jährliche Kanon.
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr	Rthlr.	sgr	pf	Rthlr.	Rthlr.
1) Vom Vorwerk Neuhoff . .	15690	3	3	98	7648	—	5	98	447
2) Vom Abschnitt Litt. A. . .	1597	14	6	12	681	23	8	12	51
3) Von den Wiesen am Pomehren-Walde	3879	3	4	40	467	—	8	40	193
4) Vom Wargittenschen Teich .	907	1	8	10	97	22	10	10	45
5) Vom Vorwerk Albrechtshoff .	8434	9	7	90	1056	5	5	90	410
in Summa	30508	2	4	250	9950	23	—	250	1146

)(

Im Fall der Zeitverpachtung ist der jährliche Pachtzins für sämmtliche Pertinenzien mit Ausschluß des Waldes, worin der Pächter nur die Weide erhält, auf 1664 Rthlr. 13 sgr. 1 pf. incl. ⅓ in Golde, festgesetzt.

Die Lizitations-Bedingungen sowohl zur Veräußerung als zur Verpachtung können in der Registratur der Königl. Regierung täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen und die Vorwerke zur Stelle jederzeit in Augenschein genommen werden.

Königsberg, den 16. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In den Königl. Forstrevieren Wigodda, Lindenbusch und Königsbruch sollen verschiedene Holzsortimente zum Verkauf kommen und davon namentlich:

6000 Klafter Kiehnen-Brennholz,
600 Stück dito Sägeblöcke a 24 Fuß lang 14—16 Zoll stark,
800 bis 1000 Kiehnen Balken zu 40 Fuß dito 10—12 dito am Zopf

und andre Bauhölzer geringerer Stärke.

Der Licitations-Termin deshalb steht auf den 12. December d. J. in Osche bei dem Forst Inspector Richter an, wo der Zuschlag bei Erfüllung der Bedingungen, gleich im Termin erfolgt.

Die Hölzer selbst können jederzeit in den benannten Revieren besichtiget werden, und sind die betreffenden Oberförster angewiesen, die Hölzer nachzuweisen. Zahlungsfähige Kauflustige werden hiernach eingeladen, sich im Termin einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren. Marienwerder, den 16. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll den 30. dieses die Lieferung der, dem hiesigen Salzmagazin pro 1830. benöthigten Salztonnen zur Verpackung von 405 und 202½ Pfunden Salz in dem Factorei-Lokal

hierselbst öffentlich ausgeboten und an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zugeschlagen werden, welches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Danzig, den 13. November 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Zur Verpachtung des im Michelauer Landschafts-Kreise belegenen adelichen Guts Gajewo auf 12. nach einander folgende Jahre von Johannis k. J. ab, haben wir einen Licitations-Termin auf den 8. Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, und laden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß jeder Licitant sich durch eine verhältnißmäßige Caution als bietungsfähig legitimiren muß.

Marienwerder, den 21. October 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Das zur Johann Lychockischen Sequestrations-Masse gehörige zu Pelplin gelegene Kruggrundstück, nebst Gastställ und einem Küchengarten von ½ Morgen Land culmischen Maaßes, soll auf Ein bis Drei Jahre in termino den 14. December c. 9 Uhr Morgens hiselbst öffentlich verpachtet werden, wozu wir Cautionsfähige Pachtliebhaber einladen.

Mewe, den 15. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Zur Belegung der Verhandlungen des General-Landtages von denen der Eingang höherer Bestätigung dieser Tage zu erwarten steht, habe ich einen Kreistag zum 22. December d. J. des Morgens 10 Uhr auf dem Landschafts-Hause zu Danzig festgesetzt.

Die Herren Stände des Dirschauer Landschafts-Kreises (der nächst dem Neustädter, Carthauser und Danziger Kreise auch einen Theil des Behrenter und Stargardter Kreises einschließt,) zu denen die Umlaufschreiben nicht gelangen sollten, werden hierdurch davon benachrichtiget.

Der Landschafts Abgeordnete von Windisch.

Der Kaufmann Theodor Wilhelm von Ankum in Danzig hat den Consens zur Anlage einer Mahlmühle auf seinem Grundstücke zu Glettkau an Stelle des eingegangenen Eisenhammer-Werks, dann Schneidemühle genannt, nachgesucht. Nach dem Edict vom 28. October 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit Jeder, der gegen diese Mühlen-Anlage Widersprüche erheben zu können vermeint, solche in 8 Wochen präclusivischer Frist hier und bei dem Bauherrn einlege.

Praust, den 9. November 1829.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

Der Mühlenbesitzer Martin Buhrand in Sobbowitz beabsichtigt, um dem Wassermangel seiner Mühle in den Sommmer-Monaten abzuhelfen, das sogenannte Golmkauer Mühlenfließ, welches von Groß Golmkau durch die Wiesen der Amts Vorwerke Rossiczewken und Sobbowitz abläuft, durch einen Graben von Rossiczewken ab, in den Sobbowitzer See zu leiten, und ohnweit Rossiczewken eine Schleuse zu bauen, damit bei hinlänglichem Wasserstande im Sobbowitzer See, das Wasser im Golmkauer Mühlenfließ seinen gewöhnlichen Gang ablaufen könne.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28. October 1810 wegen der Mühlengerechtigkeiten, bringe ich das Vorhaben des Buhrand zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle diejenigen, die durch die Ausführung desselben eine Gefährdung ihrer Rechte besorgen, hiemit auf, ihre Widersprüche binnen einer präclusioischen Frist von acht Wochen a dato gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, und dem Müller Buhrand einzulegen.

Praust, den 23. October 1829.

Königl. Landrath des Danziger Landkreises.

Zur Austhuung des auf 342 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. veranschlagten Neubaues einer Scheune auf der Pfarrei zu Neukirch hiesigen Amts an den Mindestfordernden, ist ein Licitations-Termin auf den 30. November d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Amtsgeschäftszimmer angesetzt und werden qualificirte Bau-Unternehmer, ersucht, sich einzufinden.

Der Kosten-Anschlag kann hier zu jeder Zeit eingesehen werden und soll die Bauausführung im nächsten Frühjahr erfolgen. Mewe, den 24. October 1829.

Königl. Preuß. Intendantur Per[illegible].

Nach Inhalt der hohen Regierungs-Verfügung vom 18. October c. sollen die zum ehemaligen auf der Vorstadt Schöneck belegenen Gratial-Gute Woytosiwo, gehörigen gegenwärtig verzeitpachteten 10 Parzellen, im Einzelnen vererbpachtet, oder auch verkauft werden.

Die zu vererbpachtenden oder verkaufenden Parzellen bestehen aus dem Grundstücke:

No.	I.	von	28	Morgen	9	□Ruthen	Magdeburgisch.
"	IV.	"	52	—	152	—	—
"	V.	"	155	—	108	—	—
"	VI.	"	94	—	32	—	—
"	VII.	"	34	—	46	—	—
"	VIII.	"	16	—	13	—	—
"	IX.	"	27	—	12	—	—
"	X.	"	16	—	23	—	—
"	XII.	"	46	—	85	—	—
"	XIII.	"	4	—	154	—	—

Die Viethung geschieht auf die einzelnen Parzellen und ist der Licitations-Termin auf den 11. December c. Nachmittags 2 Uhr in Schöneck in der Behausung des Herrn Kaufmann Wolf angesetzt worden.

Die Kauf- und Vererbpachtsbedingungen, wie auch Plan und Vermessungsregister, können auf dem hiesigen Amte in den gewöhnlichen Geschäfts-Stunden hier eingesehen werden, auch sind die jetzigen Pächter angewiesen, einem jeden Kauflustigen die Ländereien zu zeigen.

Es werden daher Kauflustige, welche auch die gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, ersucht im Termine zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren. Die Genehmigung des Zuschlages bleibt der Königl. Regierung zu Danzig vorbehalten, bis zu welcher Zeit der Bestbietende an sein Gebot gebunden bleibt.

Pogutken, den 6. November 1829.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

Denjenigen, welche bei Behörden jeder Art Geschäfte vorhaben und eines sachverständigen Raths und Beistands bedürfen, offerirt seine Dienste.

Preußisch Stargardt den 9. November 1829.

Gerlach. Bürgermeister a. D.

Im Auftrage der Pott = Cowleschen Stiftung beabsichtige ich 200 Stück Eichen Brenn- und Nutzholz zu verkaufen. Kauflustige können sich in Fitschkau beim Unterzeichneten melden. Tiedler. Inspector.

In der Nacht vom 2. d. M. sind mir vom Weidlande 2 Pferde, wahrscheinlich gestohlen worden, nämlich:

1) eine hellbraune Stute 3½ Jahr alt, von mittler Größe, und
2) eine hellbraune Stute mit weißen Füßen, 7 Jahr alt, von mittler Größe.

Beide Pferde waren auf der linken Seite mit einem liegenden, der Höhe nach durchstrichenen Kreuze gezeichnet.

Wer mir zur Wieder = Erlangung dieser Pferde behülflich ist, erhält eine angemessene Belohnung. Palschau bei Marienburg den 17. November 1829.

Schrödter.

Der Gasthof zum

Hochmeister

in Marienburg, nahe am Schlosse, ist von Unterzeichnetem als eigenthümlichem Besitzer am 11. November c., selbst bezogen, und zur bequemsten Aufnahme für Fremde vollständig eingerichtet. Dabei verspricht eine prompte, reelle und billige Bedienung, um geneigten Besuch ergebenst bittend

Ludwig Grabowski.

Das Backhaus neben der Hakenbude im Zeichen

des goldenen Löwen zu Praust, ist unter annehmlichen Bedingungen sogleich zu vermiethen. Das Nähere in der genannten Hakenbude.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 48. —

Danzig, den 2. December 1829.

(Als Fortsetzung der in No. 47. abgedruckten Bekanntmachung des hohen Königl. Finanz-Ministerii.)

Nachweisung

der

in Gefolge des Gesetzes vom 26. Mai 1818 gebildeten

Haupt-Zoll-Straßen, der Neben-Zollstraßen Erster Klasse und der Orte, in welchen das Reise-Gepäck der mit Extrapost Reisenden, beim Eingange vom Auslande, zur Revision zu stellen ist.

Die Nachweisung zerfällt:

Abtheilung I. enthaltend: Oestliche Provinzen.

A. Landseite.

B. Seeseite.

Abtheilung II. Westliche Provinzen.

Provinz.	Haupt-Aemter. No.		Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. Benennung derselben.	
						Abtheilung I. Oestliche Provinzen. A. Landseite.
Pommern.	1	Triebsees.			Von Postock und Gustrow.	Ueber den Triebseer Paß nach der Stadt Triebsees in das Steinthor, und durch die lange Straße zum Amte.
			1	Damgarten.	Von Rostock.	Durch das nahe an der Grenze stehende sogenannte Mecklenburger Thor der Stadt Damgarten in die Stadt und geraden Weges zum Amte.
	2	Demmin.			Von Rostock.	Rechts bei den Dörfern Beestlund und Drönnewitz vorbei, über das Etablissement Stutterhoff durch das Rahldensche Thor, durch die Rahldensche Straße zum Amte.
					Von Dargun.	Bei dem Dorfe Deven vorbei, und vereinigt sich bei den Demminer Gärten mit der Straße unter 1. von Rostock.

Benennung des Anfage-Postens	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	Die Revision geschieht von dem
Zu Triebseer Paß.	1	Von Triebsees.	Aus dem Mehlthor über Krakow, Drechow Katzenower-Krug, Dolgen und Gösdick, bei Papenhagen vor Richtenberg in die Binnenlinie.	Sülz.	Triebsees.	Triebsees.	Haupt-Zoll-Amte.
	2	Von Triebsees.	Aus dem Steinthor auf Vorwerk Oberschlag und Dorf Siemerdorf und beim Krug Völschendamm über die Brücke des Ibitz-Grabens zur Binnenlinie.	Rostock.	Damgarten.	Damgarten.	Neben-Zoll-Amte.
Am Kalbenschen Thore.	1	Von Demmin.	Ueber die Dörfer Pensin und über Loitzerdamm nach Loitz zur Binnenlinie.	Gneyen.	Demmin.	Demmin.	Haupt-Zoll-Amte.
				Dargun.	Demmin.	Demmin.	dito
				Malchim.	Demmin.	Leuschentin.	Neben-Zoll-Amte.
	2	Von Demmin.	Dem Dorfe Eugenienburg vor bei über das Dorf Siedenbrünzow zur Binnenlinie.	Stavenhagen.	Demmin.	Wolkewitz.	dito
				Friedland.	Demmin.	Röpnack.	dito
	3	Preneſluß.					

Provinz.	Haupt-Aemter. No.		Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.
Pommern.	2	Demmin.	1	Treptau an der Tollensee.	1	Von Strelitz und Neu-Brandenburg	Ueber die Dörfer Lebbin zum Ansageposten und über Groß-Tetzleben, durch das Brandenburger Thor zum Amte.
					2	Von Friedland.	Ueber den Ansageposten zu Röpnack an dem Dorfe Siedenbollentin vorbei, über das Dorf Werder zum Amte.
		(Wolgast.) vid. No. 45.		Cavelpas.		Von Neu-Brandenburg.	Unmittelbar von der Grenze auf das Amt.
Brandenburg Regierungs-Bezirk Potsdam.	3	Gransee.			1	Von Fürstenberg.	Ueber Fischerwall und Lüdersdorff nach Gransee.
					2	Von Fürstenberg und Strasen über Menz.	Durch die Menzer Forst nach Menz, alsdann über Wolersdorff zum Amte. (Anmerkung. Ist jedoch nur für den Eingang von Vieh eröffnet.)
			1	Strasburg.	1	Von Neu-Brandenburg und Friedland.	Am Burglehner-See vorbei und so weiter durch das Falkenberger Thor zum Amte.
					2	Von Woldeck.	Von dem Vorwerke Carlslust, ohne einen andern Ort zu berühren, durch das Falkenberger Thor zum Amte.
			2	Fürstenwerder.	1	Von Woldeck.	Ueber Göhren zwischen dem Großen- und Dammsee nach Fürstenwerder.

Digitized by Google

Benennung der Anlege-Posten.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Teetzleben	1 Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George Clatzow vorbei, über die Dörfer Rosemarsow, Selz, Letzin, Hohenmocker und Roidin zur Binnenlinie.	Friedland.	Treptow an der Tollensee.	Röpnack.	Neben-Zoll-Amte.
	2 Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George, an dem Dorfe Clatzow vorbei, über die Dörfer Mühlenhagen, Welzin und Klempenow zur Binnenlinie.	Neu-Brandenburg.	Treptow an der Tollensee.	Lebbin.	dito
Zu Röpnack.						
Zu Fischerwall.	Von Cavelpaß.	Ueber Boldekow, Sarnow u. Strettensee zur Binnenlinie.	Friedland.	Anclam.	Cavelpas.	Neben Zoll-Amte.
Zu Menz.						
Am Thore zu Strasburg.	Von Strasburg.	Bei Lübbenow zur Binnenlinie.				
Am Thore zu Strasburg.	Von Strasburg.	Ueber Craatz und Rittgarten zur Binnenlinie.				

Digitized by Google

Provinz.	Haupt-Aemter. No.	Land gerathige Neben-Zoll-Aemter Casse. No.	Chaussée von der Grenze bis zur Hebestelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Brandenburg.	3 Brandenb.	2 zunächstwerder.	2 Von Lichten berge.	Auf der Südseite des großen Seed nach Fünfstewerder.
Regierungs-Bezirk Potsdam.		3 Ketzchen.	1 Von Stadtgarten.	Von Burg zwischen dem Rittmühlen und Quenz-See nach der Stadt Ketzchen über Zuun Amte.
			Von	
			2 Alt-Sterlitz.	Ueber Neudorf in gerader Richtung, den großen Wandel-See rechts lassend, durch das Stargardter Thor zum Amte.
			Von	
			3 Fürstenberg.	Ueber Bauerwerk, Selle & Thorsen vorbei den Gr. Lychower See rechts lassend, durch das Fürstenberger Thor zum Amte.
		4 Bredereiche.	1 Die Havel.	
			2 Von Fürstenberg.	Beim Thorsehen zu Zoggen vorüber zum Amte.
	4 Wittstock.		1 Von Mirow.	Von Wichhorst über die Dranser Wasserwiese am Dranser, bei Gross Haslow vorbei, über Klein-Haslow, durch das Neuer Thor zum Amte.
			2 Von Möbel.	Von Gowkow vorüber, und über Breitwiesmühle nach Dranser, dann wie zu 1.
			Von	
			3 Malchow.	Vom Vorwerke Jiddy auf Feriensteen, und von dort dem Vorwerke Neu-Ehn vorbei, über ein Bogebrechte Brücke durch das Stäpper-Thor zum Amte.
			4 Von Plau.	Durch den sogenannten Tatterer, bei dem Jagenstoner Jägerhause vorüber, nach Freienstein, und dann wie zu 3.
		1 Dranser.		Bei Wittstock unter 1 u. 2 bezeichnet.
		2 Freienstein.		Bei Wittstock unter No. 3. und 4.
		3 Meyenburg.	1 Von Lühe.	Von Meyen kommend, in gerader Richtung zum Amte.
			2 Von Plau.	Von Penzlin unmittelbar an die Meyenwer Strasse, mit welcher sie sich an dem Zusammen des Weges von Priborn vereinigt.

Digitized by Google

Benennung des Anfangs Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zollinie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	von dem
			Alt-Strelitz.	Lychen.	Lychen.	Zoll-Amt in Lychen.
Zu Ravensbruck.						
	Die Havel.					
Zu Dranſee.	Von Wittstock.	Durch das Röbeler Thor nach Zooten zur Binnenlinie.	Mirow.	Wittstock.	Wittstock.	Haupt-Zoll-Amte.
Zu Dranſee.			Röbel.	Wittstock.	Wittstock.	dito
Zu Freienstein.						
Zu Freienstein.						
			Plau.	Meyenburg.	Meyenburg.	Zollamte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Gebühren für öffentliche Bekanntmachungen in den Städten betreffend.

Es ist bei uns zur Sprache gebracht, daß Seitens der Magistrate in den Städten für die öffentliche Bekanntmachung von Auctions- und Licitations-Terminen in Königl. Militairischen Angelegenheiten häufig Gebühren liquidirt und von den Truppentheilen oder andern Verwaltungs-Behörden eingezogen werden.

Dies ist jedoch unpassend, da Bekanntmachungen solcher Art, wenn die Gebühren dafür dem Fiscus oder solchen Instituten und Personen zur Last fallen würden, welchen nach allgemein-gesetzlichen Bestimmungen die Sportulfreiheit zu Statten kommt, zufolge dieses Grundsatzes, und nach einer noch besonders darüber ertheilten Deklaration des hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 9. April 1825 ganz kostenfrei erfolgen müssen, indem auch solche Gebühren nur als zur Kathegorie der Sportuln gehörig betrachtet werden können. Wir weisen daher die Magistrate unseres Departements an, dergleichen Bekanntmachungen, welche von Königl. Militairbehörden Behufs dienstlicher Zwecke extrahirt werden, und welche deshalb ein fiskalisches Interesse haben, nicht mit Gebühren zu belegen, sondern dieselben frei ergehen zu lassen. Danzig, den 12. November 1829.

(No. 2.) Die Verpflichtung der Kommunen und Grundbesitzer zur Wiederherstellung der Passage auf den Chausseen bei entstehenden Schnee-Anhäufungen betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern hat, veranlaßt durch die im letzten Winter eingetretene Weigerung einiger Kommunen und Grundbesitzer, die durch starke Schnee-Anhäufungen auf den Chausseen unterbrochene Passage wieder herzustellen, mittelst der resp. unterm 20. Februar, 24. März, 8. August, 11. und 19. October d. J. erlassenen Verfügungen auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 15. §. §. 17. und 23. des Wege-Reglements für Westpreußen vom 4. April 1796 §. 20., dahin definitiv entschieden,

und daß die, nach diesen gesetzlichen Bestimmungen zur Wegschaffung des Schnees auf den Straßen Verpflichteten davon auch bei den Chausseen nicht entbunden werden können.

Indem wir diese Festsetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Stadt- und Dorfs-Kommunen unsers Departements, so wie die betreffenden Grundbesitzer, auf, künftig jederzeit, ohne eine diesfällige Requisition, oder einen Befehl abzuwarten, dafür Sorge zu tragen, daß die Land- und namentlich auch die Chaussee-Straßen in ihren Grenzen vom Schnee dergestalt frei gehalten werden, daß die Passage auf eine Breite von 2 Wagen nicht gehemmt oder gefährlich wird.

Die Königl. Landraths- Domainen- und Intendantur-Aemter so wie die Magistrate der Städte haben die Verpflichteten in der Erfüllung dieser Obliegenheit gehörig zu kontrolliren und bei eigner Verantwortung darauf zu halten, daß der obigen Bestimmung überall pünktlich nachgekommen werde. Danzig, den 9. November 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Um den hohen Absichten gemäß, die Methode des Taubstummen-Unterrichts, zum Heil der Menschheit durch die Seminarien möglichst zu verbreiten, ist in dem Institute zu Jenkau die Einrichtung getroffen worden, daß einige noch bildungsfähige taubstumme Knaben von 10 bis höchstens 14 Jahren gegen eine, durch die beschränkten Fonds der Anstalt bedingte jährliche Pension von 50 Rthlr. darin aufgenommen und unterrichtet werden können.

Wer von den Aeltern und Pflegern solcher unglücklichen Knaben von dieser Gelegenheit zum Unterrichte derselben Gebrauch machen will, kann sich bei dem Direktor der Anstalt, Herrn Steeger vorerst schriftlich melden, worauf das Weitere von demselben wegen Gestellung des Knaben zur Prüfung, veranlaßt werden wird.

Danzig, den 13. November 1829.

Sicherheits-Polizei.

Kirchen-Raub betreffend.

In der Nacht vom 30ten zum 31. October d. J. ist die katholische Kirche zu Nieder-Prangenau, Carthausschen Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgender Gegenstände beraubt worden, und zwar:

1) eines Kommunion-Kelches,
2) eines zinnernen Kreuzes mit der Christus-Figur vom hohen Altare,
3) einer Leinwands-Altardecke von dem Marien-Altare,
4) zweier Leuchter von Zinn,
5) zweier Ampullen (kleine Kännchen) von Zinn.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der zu 1 gedachte Kommunion-Kelch bereits ermittelt und der Inhaber desselben zur gefänglichen Haft gebracht worden ist, fordern aber in Absicht der übrigen Gegenstände Jedermann, besonders die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie, hiermit auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Stücke, wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben, anzuhalten, letztere event. zur Haft zu stellen und dem Intendantur-Amte zu Carthaus von dem Entdeckten und Geschehenen schleunig Anzeige zu machen. Danzig, den 11. November 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher signalisirte Leinweber-Geselle Jacob Benjamin Nötzel hat den ihm untern 4. September c. hier ausgestellten auf 6 Monate gültigen Wander-Paß in der Gegend von Schwetz angeblich verloren, und wird dieser Paß hiedurch für ungültig erklärt. Danzig, den 20. November 1829.

Königlicher Polizei-Präsident. v. Wegesack.

Signalement.

Familien-Namen, Nötzel. Vornamen, Jacob Benjamin. Geburtsort, Danzig. Aufenthaltsort, Danzig. Alter, 22 Jahre. Religion, evangelisch. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, weißblond. Stirn, hoch und breit. Augenbraunen, blond und wenig. Augen, blau. Nase, breit. Mund, schmal. Bart, wenig und blond. Zähne, gesund. Kinn und Gesichtsbildung, breit. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, stark. Besondere Kennzeichen, keine.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 48.)

No. 48.

Danzig, den 2. December 1829.

Die zum Königl. Domainen-Amt Heilsberg gehörigen Vorwerke Neuhoff und Albertshoff sollen mit den dabei belegenen Forst-Terrains vom 1. Junius 1830 ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräussert, oder wenn sich keine Liebhaber dazu finden, oder kein angemessenes Gebot gemacht werden sollte, von da ab, auf 6 oder mehrere Jahre mit der Verpflichtung der Rendantur und Polizei-Verwaltung des Amts Heilsberg gegen das dafür ausgesetzte Gehalt, verzeitpachtet werden.

1) Das Vorwerk Neuhoff,

welches neben der Stadt Heilsberg und 9 Meilen von Königsberg entlegen ist, wird mit Ausschluß der außerhalb den Grenzen desselben belegenen Pertinenzien in zwei Abschnitten zur Veräußerung gestellt werden.

Zum ersten Abschnitt gehört das eigentliche Vorwerk Neuhoff mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit und der Mittel- und kleinen Jagd in den zum Vorwerk geschlagenen Forst-Terrains. Es enthält:

a,	an Saeland	509	Morgen	33	□Ruthen.
b,	= Wiesen	237	—	156	—
c,	= Gärten	7	—	100	—
d,	= Teiche	27	—	85	—
e,	= Weideland	305	—	130	—
f,	= Wald und Unterförster-Dienstland	715	—	90	—
g,	= Unland, Wege, Graben und Hofstellen	62	—	46	—
	zusammen also	1865	Morgen	100	□Ruthen

oder 62 Hufen 5 Morgen 100 □Ruthen Preuß.

Der Acker besteht aus gutem Mittelboden, die Wiesen liegen zum Theil am Alle-Fluß und sind ergiebig.

Zum zweiten Abschnitt gehören die entlegensten Theile von dem Reichenberger Felde an der Guttstädtschen Landstraße nebst einem Theil des Reviers Kropehnen und zwar:

a, an Acker	67	Morgen	143	□Ruthen.
b, = Feldwiesen	3	—	174	—
c, = Weide	13	—	98	—
d, = Unland	5	—	157	—
e, = Wald	160	—	82	—
zusammen	251	Morgen	114	□Ruthen

oder 8 Hufen 11 Morgen 114 □Ruthen Preuß. Maaß.

Außerdem werden die außerhalb den Grenzen des Vorwerks Neuhoff belegenen Pertinenzien desselben, nämlich:

a, die Alle-Wiesen am Pomehren-Walde in 84 Morgen 105 □Ruthen Preuß. welche zweischnittig und von vorzüglicher Beschaffenheit sind und

b, die in den Grenzen der Dörfer Wargitten und Süssenberg belegenen Teiche von 87 Morgen 50 □Ruthen Preuß.

2) Das Vorwerk Albertshoff,

liegt gleichfalls neben der Stadt Heilsberg und hat einen vorzüglich guten Boden, der größtentheils zur 2ten Klasse gehört. Die Wiesen liegen am Alle-Fluß, sind zweischnittig und liefern ein reichliches nahrhaftes Futter.

Es enthält:

a, an Saeland	401	Morgen	146	□Ruthen.
b, = Wiesen	131	—	5	—
c, = Weideland	170	—	46	—
d, = Teichen	2	—	135	—
e, = Wege und Gräben	17	—	111	—
zusammen	723	Morgen	83	□Ruthen

oder 21 Hufen 3 Morgen 83 □Ruthen Preuß. Maaß.

Der Lizitations-Termin ist auf den 19. December d. J. Vormittag um 10 Uhr in dem Konferenz-Hause der Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Mielke, angesetzt.

Ein jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten, nur muß derselbe sich in Hinsicht seiner Zahlungsfähigkeit auf's vollständigste ausweisen, auch auf Verlangen des Lizitations-Kommissarii eine verhältnißmäßige Summe zur Sicherheit deponiren.

Im Fall der Zeitverpachtung muß der Pächter nicht nur ein hinreichendes Vermögen zur Bestellung einer Caution von 3000 Rthlr. in Staats-Papieren, sondern auch seine Qualifikation zur Uebernahme der Rendantur und Polizei-Verwaltung des Amts Heilsberg gehörig nachzuweisen im Stande sein.

Ueber die festgestellten Kauf- und Erbstandsgelder so wie über die Grundsteuer und den Kanon wird noch folgende Uebersicht gegeben.

Es beträgt nämlich:

	Im Fall des Verkaufs zu Eigenthums-Rechten.				Im Fall der Vererbpachtung:				
	das Kaufgeld.			die jährliche Grundsteuer.	das Erbstands-Geld.			die jährliche Grundsteuer:	der jährliche Kanon.
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rthlr.
1) Vom Vorwerk Neuhoff	15090	3	3	98	7648	—	5	98	447
2) Vom Abschnitt Litt. A.	1597	14	6	12	681	23	8	12	51
3) Von den Wiesen am Pomehren-Walde	3879	3	4	40	467	—	8	40	193
4) Vom Wargittenschen Teich	907	1	8	10	97	22	10	10	45
5) Vom Vorwerk Albrechtshoff	8434	9	7	90	1056	5	5	90	410
in Summa	30508	2	4	250	9950	23	—	250	1146

)(

Im Fall der Zeitverpachtung ist der jährliche Pachtzins für sämmtliche Pertinenzien mit Ausschluß des Waldes, worin der Pächter nur die Weide erhält, auf 1664 Rthlr. 13 sgr. 1 pf. incl. ½ in Golde, festgesetzt.

Die Lizitations-Bedingungen sowohl zur Veräußerung als zur Verpachtung können zu der Registratur der Königl. Regierung täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen und die Vorwerke zur Stelle jederzeit in Augenschein genommen werden.

Königsberg, den 16. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In den Königl. Forstrevieren Wigodda, Lindenbusch und Königsbruch sollen verschiedene Holzsortimente zum Verkauf kommen und davon namentlich:

6000 Klafter Kiehnen-Brennholz,
600 Stück dito Sägeblöcke a 24 Fuß lang 14—16 Zoll stark,
800 bis 1000 Kiehnen Balken zu 40 Fuß dito 10—12 dito am Zopf

und andre Bauhölzer geringerer Stärke.

Der Licitations-Termin deshalb steht auf den 12. December d. J. in Osche bei dem Forst-Inspector Richter an, wo der Zuschlag bei Erfüllung der Bedingungen, gleich im Termin erfolgt.

Die Hölzer selbst können jederzeit in den benannten Revieren besichtiget werden, und sind die betreffenden Oberförster angewiesen, die Hölzer nachzuweisen. Zahlungsfähige Kauflustige werden hiernach eingeladen, sich im Termin einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren. Marienwerder, den 16. October 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da wir Gelegenheit haben, eine Summe Geldes zu vier Procent Zinsen zu erhalten, so haben wir beschlossen alle fünf und sechsprocentigen Kämmerei-Schuldscheine gegen baare Bezahlung einzuziehen, wenn die Inhaber nicht selbst wünschen, die Kapitalien der Kämmerei zu dem ermäßigten Zinsfuße von vier Procent zu belassen.

Wir kündigen demnach sämmtliche nachstehend verzeichnete sechs und fünfprocentige Kämmerei-Schuldscheine dergestalt, daß dafür das baare Geld nach dem Nominal-Betrage in der

Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 1830 auf unserer Schulden-Tilgungs-Kasse mit den bis zum 30. Juni fälligen Zinsen in Empfang genommen werden kann.

Mit dem 30. Juni 1830 hört der Zinsenlauf von 6 und 5 Procent auf, und das bis zum 31. Juli 1830 nicht abgeforderte Geld wird für Rechnung und auf Kosten der Inhaber der Obligationen gerichtlich deponirt werden.

Dagegen werden diejenigen Inhaber der sechs und fünf Procentigen Kämmerei-Schuldscheine, welche das Geld zu dem ermäßigten Zinsfuße von vier Procent vom 1. Juli 1830 an, der Kämmerei belassen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre schriftliche Erklärung mit Angabe der Nummer und des Belaufs der Schuldscheine baldigst, spätestens aber bis zum 31. Mai 1830. bei uns einzureichen, worauf ihnen der laufende Coupon bis zum 30. Juni 1830. gelassen, gegen die quittirte Obligation und Rückgabe der Coupons No. X. bis XX. aber andere Kämmerei-Schuldscheine zu vier Procent verzinslich, mit solchen Coupons, ausgehändigt werden sollen.

Verzeichniß

der laut unserer heutigen Bekanntmachung zum 30. Juni 1830 gekündigten Danziger Kämmerei-Schuldscheine.

I. zu 6 procent litt. D. No. 584. 587. 588. jeder über 100 Rthlr.
" D. " 589. 590. jeder über 50 Rthlr.

II. zu 5 procent " B. " 1. 2. 3. 4. 5. 11. 12. 17. 18. 19. 22. 23. 363.
" A. " 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514.
" D. " 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 559. 560. 561. jeder über 1000 Rthlr.
" B. " 360. über 700 Rthlr.
" D. " 259. 542. 557. } jeder über 500 Rthlr.
" A. " 515. litt. B. No. 24. }
" B. " 25. über 400 Rthlr.
" B. " 527. litt. D. No. 545. jeder über 200 Rthlr.
" A. " 516. " D. No. 3[illegible]6. 548. jeder über 100 Rthlr.
" D. " 551. 552. jeder über 50 Rthlr.
" D. " 553. 554. 555. 556. jeder über 25 Rthlr.

Danzig den 21. November 1829.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Die Pacht des im Marienwerderschen Landschafts Kreise belegenen adel. Guts Ziegahnen läuft zu Johannis k. J. ab und haben wir zur anderweitigen Verpachtung des Guts von Johannis fut. auf 6 nach einander folgende Jahre, einen Licitationstermin auf den 12. Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause vor dem Herrn Landschafts-Syndikus Medem anberaumt.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir Pachtlustige zu dem Termine mit dem Bemerken ein, daß nur derjenige, der sich durch eine verhältnißmäßige Caution im Termine als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird.

Marienwerder, 21. October 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion

Das, ½ Meile von Wartenburg, 14 Meilen von Königsberg und Elbing belegene, aus 1 Vorwerk und Bauerndorf, imgleichen einem Kruge in Ottendorf bestehende Adel. Gut Groß-Maraunen, wozu

20 Hufen	17 Morgen	298	□R.	Vorwerksland und Wiesen
22 —	8 —	218	—	Wald und
8 —	28 —	214	—	Bauernland.
51 Hufen	25 Morgen	130	□R.	cullmisch oder
117 —	10 —	174	—	Preußisch.

gehören und welches im Jahr 1827 auf 12,760 Rthlr. abgeschätzt ist, soll unter erleichternden Bedingungen am 19. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr im Geschäftslocale der Landschaft zum freiwilligen Verkauf licitirt werden.

Auf das Kaufgeld muß $\frac{4}{17}$ in Ostpr. Pfandbriefen deponirt und die Taxe, so wie die Verkaufs-Bedingungen, können in unsrer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, 10. October 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Die Adel. Theerwischen, im Haupt-Amte Ortelsburg, 2 Meilen von Bischofsburg, 15 Meilen von Königsberg belegenen, aus

49 Hufen 18 Morgen 25 □Ruthen in 2 Vorwerken
26 — 12 — 113 — Wald
42 — 19 — 133 — regulirten Bauerländereien.

---

118 Hufen 19 Morgen 271 □Ruthen culmisch oder
268 — 18 — 67 — Preußisch.

bestehenden, im Jahr 1826 auf 26,953 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen in termino den 17. Februar 1830 Nachmittags um 3 Uhr im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Landschafts-Direktion, zum freiwilligen Verkauf, unter erleichternden Bedingungen, licitirt werden, im Termin aber muß ⅓ des Gebots in Ostpr. Pfandbriefen deponirt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor.

Mohrungen, den 9. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Das aus einem Vorwerk und Erbpachts-Bauerndorf bestehende Adel. Gut Schönau, 1 Meile von Wartenburg, 12 Meilen von Königsberg belegen, welches

17 Hufen 3 Morgen 184 □Ruthen Vorwerksland und Wiesen
19 — 11 — 159 — Wald, und
7 — 7 — 197 — Bauernland

---

43 Hufen 22 Morgen 240 □Ruthen culmisch, oder
99 — 1 — 129 — Preußisch

enthält, und im Jahr 1827 auf 8039 Rthlr. abgeschätzt ist, soll, in termino den 18. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr im Geschäftslokale der Landschaft hieselbst, unter erleichternden Bedingungen, zum freiwilligen Verkauf licitirt, im Termin aber ⅓ des Gebots in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt werden und können die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Der Kaufmann Theodor Wilhelm von Ankum in Danzig hat den Consens zur Anlage einer Mahlmühle auf seinem Grundstücke zu Glettkau an Stelle des eingegangenen Eisenhammer-Werks, dann Schneidemühle genannt, nachgesucht. Nach dem Edict vom 28.

October 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit Jeder, der gegen diese Mühlen-Anlage Widersprüche erheben zu können vermeint, solche in 8 Wochen präclusivischer Frist hier und bei dem Bauherrn einlege. Praust, den 9. November 1829.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

Ein hohes Ministerium des Innern hat der Gesellschaft zur Beleuchtung der Städte, unter dem Namen J. W. Schmitz auf die von derselben erfundenen und mittelst gesetzmäßig niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen bestimmte Laternen und Lampen, an welchen Linsen, Prismen und parabolisch geformte Scheinwerfer, aus zwei Glaskörpern ohne Schatten gebildet, angebracht sind, so wie auf die damit verbundenen Gegenstände ein ausschließliches Patent ertheilt, gültig für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie bis zum 27. Oktober 1837.

Diese ganz schattenlosen und durch Refraktion das ganze Licht benutzende Laternen und Lampen von den zierlichsten Formen und in verschiedenen Gestalten, werden zu jedem Gebrauche und zu verschiedenen Preisen unter der Direktion des Herrn Stobwasser, Wilhelmstraße No. 98. in Berlin, verfertigt, und auf portofreie Anfrage eine genaue Beschreibung derselben mitgetheilt.

Ein junger militairfreier Mann, welcher die Landwirthschaft auf einem bedeutenden Gute in Hinterpommern erlernt, da 2 Jahr als Wirthschafter, zuletzt 4 Jahre als Administrator demselben vorgestanden, und über diesen 8jährigen Aufenthalt an ein und derselben Stelle sich durch sehr vortheilhaftes Zeugniß auszuweisen im Stande ist, wünscht in letztgedachter Qualität zu Johannis künftigen Jahres oder auch so fort, sey es in Ost- oder Westpreußen eine Anstellung.

Hierauf reflectirende werden ersucht, sich an ihn in porto-freien Briefen unter der Chiffre X. Y. Z. in Danzig poste restante zu wenden.

Denjenigen, welche bei Behörden jeder Art Geschäfte vorhaben und eines sachverständigen Raths und Beistands bedürfen, offerirt seine Dienste.

Preußisch Stargardt den 9. November 1829.

Gerlach. Bürgermeister a. D.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 49. —

Danzig, den 9. December 1829.

Gesetzsammlung.

Sechszehntes Stück.

No. 1214. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1829, die Declaration des §. 32. der Instruktion vom 30. Mai 1820 über den Kommunal-Verband der standesherrlichen Besitzungen betreffend.

„ 1215. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August 1829 die Aufhebung der Vorschriften in den §§. 411. u. f. der Deposital-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskalischen Bedienten, bei der Rechnungs-Abnahme betreffend.

„ 1216. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. August 1829 das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogthum Posen, aus der Periode vor dem 1. Juli 1815 und dessen definitive Abwickelung betreffend.

(Umstehend die Fortsetzung der im vorigen Amtsblatt abgebrochenen Nachweisung der Zollstraßen.)

Provinz.	Haupt-Aemter. No.		Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Sachsen.	6	Salzwedel.	3	Steimete.	1 Von Brome.	Zwischen Brome und dem Dorfe Steimke, auf dem rechten Ohre-Ufer zum Amte.
					2 Von Vorsfelde.	Vom Dorfe Craye, bei Böckewitz vorbei, auf Brome und zum Amte.
	7	Morsleben.			Von Helmstadt.	Direct auf Morsleben.
			1	Oebisfelde.	Von Vorsfelde.	An der Büstädter Wassermühle vorüber, unmittelbar auf Oebisfelde durch das Braunschweiger Thor, die lange Straße, auf den Marktplatz zum Amte.
			2	Weferlingen	Von Helmstadt.	Bei der Weferlinger Ziegelei vorüber, über die neue Mühle und Aller-Brücke zur Stadt, durch das Walbecker Thor über den Steinweg zum Amte.
	8	Halberstadt.			Von Braunschweig, Hannover.	Ueber Roclum auf Hessendamm, und über den Braunschweigschen Flecken Hessen auf der Chaussee nach Dardesheim; von hier auf der Chaussee über Athenstadt und Aspenstadt nach Halberstadt, durch das Harsleber Thor, und die Harsleber Straße zum Amte.
			1	Dardesheim	wie zu 8.	
			2	Steinfeld.	Von Hildesheim.	Ueberschreitet unfern vom Zollamte die Grenze, und geht unmittelbar auf dasselbe.
			3	Abbenrode.	Von Goslar.	Tritt unweit des Zollamts beim sogenanten Alt-Felde in das diesseitige Gebiet, und führt unmittelbar zum Amte.
			4	Wernigerode.	1 Von Blankenburg.	Links neben dem Lustberge, dem Kalkberge vorbei, auf Wernigerode und durch das Neustadter Thor, die Neustädter- und Breite-Straße über den Markt zum Amte.

Benennung des Ansage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	letzter Stationsort außer der Zollline	erster Stationsort im Zollverbande	Die Expedition geschieht in	von dem
			1 Vorsfelde. 2 Gifhorn.	Steimke.	Steimke.	Zollamte.
	Von Morsleben.	Ueber Alleringersleben Eimersleben, Erxleben, Brumby zur Binnenlinie.	Helmstädt.	Erxleben.	Morsleben.	Haupt-Zoll-Amte.
			Vorsfelde.	Calvörde.	Oebisfelde.	Zollamte.
			Vorsfelde.	Erxleben.	Weferlingen	Zollamte.
Zu Dardesheim.	Halberstadt.	Ueber den Markt und breiten Weg durch das breite Thor zur Chaussee, und auf derselben durch das Dorf Wehrstedt bis zur Binnenlinie.	Hessen.	Halberstadt.	Dardesheim	Zollamte.
			Beinum.	Reinbeck.	Steinfeld.	Zollamte.
			Geßlar.	Abbenrode.	Abbenrode.	Zollamte.
			Blankenburg und Elbingerode.	Wernigerode	Wernigerode	Zollamte.

Provinz.	Haupt-Aemter. No.	Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No.	Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. Benennung derselben	Bezeichnung derselben.
Sachsen.	8 Halberstadt.	4 Wernigerode	2 Von Ebingerode.	Zwischen dem Buche und Harkers-Berge über die Grenze, sodann bei der Voigten-Steigsmühle vorbei, zwischen dem Ast- und Henkers-Berge, dem Zylyr-Bache entlang; dann durch die Vorstadt Nöschenrode nach Wernigerode durch das Burgthor, und durch die Marktstraße zum Markt und zum Amte.
		5 Derenberg.	Von Blankenburg.	Durch das Klosterholz, das Rathholz, bei der Schwanckschen Oehlmühle vorbei, durch die Wernigeroder Vorstadt zum Amte.
		6 Quedlinburg	Von Blankenburg.	Durch das Dorf Westerhausen, beim Kukuksberge vorbei, zwischen den langen Bergen und der Altenburg unterhalb des Münzenberges, nach Quedlinburg, durch das Töpf- und hohe Thor auf der großen hohen Straße zum Amte.
	9 Nordhausen.		1 Von Bennekenstein.	Zwischen Hanöverisch Crimderode und Preußisch Salze zum Ansagepossten, und durch die Nordhauser Flur nach Nordhausen, zum alten Thor hinein, durch das Altendorf-, das Barfüßer Thor, und die Kranichstraße zum Amte.
			2 Von Hasselfelde.	Auf der Chaussee zum Ansagepossten, sodann südlich hinunter nach Nordhausen, durch das Töpfer-Thor, die Töpfer-Straße, am Kornmarkt vorbei, durch die Kranich-Straße zum Amte.
		1 Friedrichshöhe.	Von Hasselfelde, Blankenburg.	In gerader Richtung auf das unmittelbar an der Grenze belegene Zollamt
		2 Ellrich.	Von Bennekenstein.	Zwischen dem Staufenberge und dem Ellricher Forste hindurch auf die Colonie von Ellrich, über die Zörge in Ellrich, durch die Zörger Straße zum Amte.

Benennung der Anfange Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	von dem
			Blankenburg	Derenburg.	Derenburg.	Zollamte.
In Westerhausen.			Blankenburg	Quedlinburg	Quedlinburg	Zollamte.
An Schurzfell.	Von Nordhausen.	Beim Dorfe Bielen und Gövsbach vorbei, durch das Dorf Bergen, den Flecken Rosla und Dorf Bennungen zur Binnenlinie.	Stalberg. Hasselfelde.	Nordhausen.	Nordhausen.	Hauptamte.
An der Gumpe.			Elbingerode.	Ellrich.	Ellrich.	Zollamte.

Provinz.	Haupt-Aemter. No.		Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. Benennung derselben.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	9	Nordhausen.	3	Ellrich.	1	Von Herzberg.	Durch den sogenannten Steinweg direct zum Amte.
					2	Von Neuhoff	Direct zum Amte.
	10	Heiligenstadt			1	Von Göttingen.	Auf der Chaussee zum Dorfe Bischhagen über Limenrode nach Heiligenstadt, durch das Göttinger-Thor, die Gikstraße und Bergstraße zum Amte.
					2	Von Wizenhausen.	Auf der Chaussee nach dem Dorfe Hoengandern und über Udra nach Heiligenstadt, durch das Kasseler Thor, von diesem links auf dem Stiftsplatz zum Amte.
			1	Teistungen.		Von Duderstadt.	Bei Teistungen vorbei gerade auf das Amte.
			2	Catharinenberg.		Von Wanfried.	Von der Grenze direct zum Amte.
			3	Treffurt.	1	Von Eisenach.	Ueber Schnellmanshausen durch die sogenannte Höhle über die Werra Brücke, dann die Straße der Werra, Hain genannt, hinauf, durch das Falkener Thor, die Hessische Gasse, die Schmiedegasse, den Markt hinauf zum Amte
					2	Von Wanfried.	Ueber den sogenannten Siechenrhein, dann links unter den Eichholz- und Adolphs-Bergen fort, durch das Burschlaer Thor, rechts der Zittelgaße vorbei, und die Hasenmarktsgasse hinunter zum Amte
					3	Die Werra.	
	11	Langensalza.			1	Von Eisenach	Ueber die Harth zwischen den Dörfern Grumbach und Zimmern durch, nach Ufhoven. Von dort nach Langensalza, durch das Gothaische Gatter und innere Erfurther Thor, beim Topfmarkt und der Markt-Kirche vorüber, und die sogenannte Leinecke zum Amte.

Benennung des Anfage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zollinie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	von dem
			Nixei.	Nordhausen.	Tettenborn.	Zollamte.
Zu Bischhagen.	Von Heiligenstadt	Durch die Wilhelmsstraße, das Geisleder-Thor, die Chaussee, Westhausen, Beuern und Leinefeld links lassend, zur Binnenl.	Göttingen und Wiesenhausen.	Heiligenstadt	Heiligenstadt	Zollamte.
	Von Heiligenstadt	Durch die Wilhelmsstraße, das Geisleder-Thor, vom Chaussee-Hause rechts ab auf Geisleden zur Binnenl.	Dudersstadt.	Heiligenstadt	Teistungen.	Zollamte.
			Wanfried.	Mühlhausen	Katharinenberg.	Zollamte.
			Eisenach und Wanfried.	Treffurt.	Treffurt.	Zollamte.
An der Harth.	Von Langensalza.	Durch das Mühlhauser Thor auf der Chaussee bis zur Binnenlinie.	Erfurt, Gotha. Eisenach.	Langensalza.	Am Siechenhofe Henningsleben an der Harth.	

Date	Name and Number of Ship or Vessel	Rig	Tonnage	Where Built	Name and Address of Owner	Name and Address of Master	Port to which Vessel belongs	Remarks
1911 Jan. 3	Ethel Mary 129,000	Schooner	99	Rye	Thomas Ellis, Rye	Thomas Ellis, Rye	Rye	Transfer to Rye.

Benennung des Ansage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	Die Revision geschieht von dem
Zu Hennigsleben.							
Am Siechenhofe.							
Am neuen Thor zu Sömmerda.				Erfurt.	Sömmerda.	Sömmerda.	Zollamte.
desgl.		Von Eckartsberga.	Auf der Chaussee bei den Dörfern Gernstädt, Poppel, Taugwitz und Massenhausen vorbei, über Kösen nach Naumburg.	Weimar.	Eckartsberga	Eckartsberga	Zollamte.
Zu Frohndorf.				Weimar. Erfurt.	Cölleda.	Cölleda.	Zollamte.
Zu Neuflemmingen.	1	Naumburg.	Durch die Jakobsstraße, das Jakobsthor, auf der Chaussee über Welau nach Plotho, zur Binnenlinie.	Camberg.	Naumburg.	Neuflemmingen.	Zollamte.
	2	Desgl.	Wie vorstehend.				
	3	Desgl.	Die Chaussee auf Eckartsberga.				

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Den Unfug mit der künstlichen Erzeugung des Weichselzopfs betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen daß Personen besonders in den Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks in welchem die Weichselzopfkrankheit unter den Menschen häufiger vorkommt, nicht nur das irrige und verderbliche Vorurtheil erregen, als ob dieses Uebel ein Schutzmittel gegen körperliche Leiden aller Art welche sie schon betroffen haben oder ihnen noch bevorstehen könnten, gewähre, sondern sich sogar heimlicher und sträflicher Weise erfrechen, diese höchst gefährliche Krankheit, durch herbeigeführte Ansteckung auf Personen zu verbreiten die davon völlig frei sind.

Wir finden die dringendste Veranlassung, das Publikum des ernstlichsten auf ein so verderbliches Beginnen aufmerksam zu machen, und insbesondere die Geistlichen, so wie die Gutsherrschaften, Intendantur- und Domainen-Beamte, ingleichen die Magistrate und Ortsschulzen hiermit dringend zu verpflichten, daß sie bei dem ihnen untergebenen gemeinen Manne jenem gefährlichen Wesen und Vorurtheil entgegen wirken, und ihn davon abhalten, sich der betrügerischen und seine Gesundheit untergrabenden Behandlung Preis zu geben.

Zugleich sind wir veranlaßt in Folge einer ausdrücklichen Anweisung des vorgesetzten Königl. Ministerii vom 6. October d. J. die Ausübungen von dergleichen Quacksalbereien unter Hinweisung auf die im §. 798. sequ. 836. et sequ. Tit. 20. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts festgesetzten Strafen, nach welchen eine Beschädigung der Gesundheit mit mehrmonatlicher und nach Beschaffenheit der Umstände selbst mit mehrjähriger Gefängniß- und Zuchthausstrafe, ja sogar, bei sehr nachtheiligen Folgen mit dem Tode geahndet wird, hierdurch ernst-gemessenst zu untersagen. Wir verbinden hiemit die Aufforderung an sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks, daß sie die sorgfältigste Aufmerksamkeit, auf diesen Frevel richten, dergleichen Quacksalber, wenn sie ermittelt werden sollten, sofort zur Untersuchung und Bestrafung ziehen und überhaupt dahin kräftigst wirken, daß diesem Unfuge nachdrücklich gesteuert werde.

Danzig, den 3. November 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Das Ober Landes-Gericht setzt voraus, daß die, in dessen Departement angestellten Justiz-Commissarien nach der Ministerial Verordnung vom 29. December v. J. (v. Kamptz Jahrb. Heft 64.)Rechnungsbücher führen und Repertorien von allen Manual-Akten halten.

Um jedoch von der Befolgung der gedachten Ministerial-Verordnung versichert zu sein, fordert das Ober Landes-Gericht sämmtliche in seinem Departement angestellte Justiz-Commissarien auf, spätestens bis zum 15. January k. J. hieher anzuzeigen, daß sie das zu führende Rechnungs Buch wirklich führen, und ein vollständiges Repertorium von allen Manual-Akten halten. Welcher Justiz-Commissarius die erforderte Anzeige bis zum 15. Januar k. J. nicht machen wird, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf seine Kosten erforscht wird, ob er den Anweisungen der Ministerial-Verordnung vom 29. December v. J. genügt, und er, bei entdeckter Verabsäumung derselben, in die angedroheten Strafen verfällt.

Marienwerder, den 27. November 1829.

Sicherheits-Polizei.

Durch gewaltsamen Einbruch sind in der Nacht vom 27. auf den 28. October aus der Sakristei einer hiesigen katholischen Kirche folgende Gegenstände entwendet, als:

Drei vergoldete silberne Kelche nebst Patinen,
Zwei dergleichen kleine Patinen,
Ein silbernes Rauchfaß mit einem Schiff,
Ein paar Ampullen und
Ein Gefäß zum heil. Oehl.

Ferner an Gürtler Arbeit:

Ein Kreuz mit einer Christus Figur,
Eine Christusfigur von einem hölzernen Kreuze losgerissen;

Und an Leinen:

Eine ordinaire Prediger Alba.

Jedermann insbesondere aber die Polizei-Behörden und Gensd'armerie werden aufgefordert, zur Ermittelung der Thäter kräftigst mitzuwirken, die entwandten Kirchen-Geräthe wie deren Inhaber überall anzuhalten und an das Königl. Polizei-Präsidium allhier gegen Erstattung der Kosten und eine Prämie von Zehn Thaler abzuliefern.

Danzig, den 24. November 1829.

In der Nacht vom 11. zum 12. October ist die evangelische Kirche zu Trunz, Intendantur-Amts Elbing und in der vom 24. zum 25. October d. J. die Kloster-Kirche zu Zuckau Intendantur-Amts Carthaus, beide mittelst gewaltsamen Einbruchs beraubt, aus der ersten sind außer 1 Rthlr. in Kupfergeld folgende Gegenstände, als eine weiß mousline Altardecke und ein rothseidenes Tuch vom Altar-Pulte, aus der zweiten aber etwa 7 Rthlr. baar tin Münze und Kupfergeld und nachstehende Kirchengeräthe entwendet worden, nämlich:

1) ein silberner Kelch, gegen 3 Pfund schwer, stark vergoldet, mit einem Deckel, auf welchem eine kleine Weltkugel mit einem Kreuze sich befindet,

2) eine silberne Krone vom Marienbilde, mit Steinen und sonstigen gewöhnlichen Verzierungen,

3) eine silberne Krone vom Kind Jesubilde, gleichfalls mit Steinen und andern gewöhnlichen Verzierungen.

Indem wir diese Diebstähle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann besonders die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie, hiermit auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Stücke wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben, anzuhalten, letztere eventualiter zur Haft zu stellen und den Königl. Intendantur-Aemtern Elbing und Carthaus von dem Entdeckten und Geschehenen Anzeige zu machen. Danzig, den 26. November 1829.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 49.)

No. 49.

Danzig, den 9. December 1829.

Das zum Domainen Amte Seeburg gehörige Vorwerk Voigtshoff nebst den unbebauten Schloßländereien bei der Stadt Seeburg, der Braucrei und Brandweinbrennerei soll von Trinitatis 1830 ab auf sechs oder mehrere Jahre mit der Verpflichtung zur Uebernahme der Rendantur- und Polizei-Verwaltung des Amts Seeburg gegen das dafür ausgesetzte Gehalt verzeitpachtet werden.

Das Vorwerk Voigtshoff ist von der Stadt Seeburg ¼ Meile und von Königsberg 13 Meilen entlegen, und enthält:

a) an Säland	630	Morgen	156	□Ruthen.
b) an Gärten	14	—	159	—
c) an Wiesen	273	—	152	—
d) an Weideländereien	183	—	172	—
e) an Seen	156	—	172	—
f) an Unland, Wege und Graben .	34	—	22	—
g) an Bruchland	68	—	6	—
h) an Hofstellen und Dorfs Anger .	12	—	144	—
in Summa	1356	Morgen	83	□Ruthen

oder 45 Hufen 6 Morgen 83 □Ruthen Pr. Maaß.

Die unbebauten Schloß-Ländereien enthalten:

a) an Säland	. .	13	Morgen	128	□Ruthen
a) an Wiesen	. .	19	—	55	—
c) an Weideland	. .	30	—	159	—
d) an Gärten	. .	3	—	147	—
e) an Graben	. .	2	—	68	—
f) an Unland	. .	4	—	178	—
	in Summa	74	Morgen	165	□Ruthen

oder 2 Hufen 14 Morgen 165 □Ruthen Preuß. Maaß.

Der Acker besteht aus Mittelboden, die Wiesen sind größtentheils ergiebig und zureichend.

Der jährliche Pachtzins ist auf 889 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf. incl. ein Drittel in Golde festgesetzt. Ueberdem muß der Pächter nicht nur ein hinreichendes Vermögen zur Bestellung einer Caution von 3000 Rthlr. in StaatsPapieren, sondern auch seine Qualification zur Uebernahme der Rendantur- und Polizei-Verwaltung des Amts Seeburg gehörig nachzuweisen im Stande sein. Der Licitations-Termin ist auf den 20. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Conferenzhause der Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Mielke angesetzt, und können die Pacht Bedingungen in der Registratur der Königl. Regierung täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags eingesehen, das Vorwerk Voigtshoff aber, nebst den Schloß-Ländereien zur Stelle jederzeit in Augenschein genommen werden.

Königsberg, den 22. November 1829.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da wir Gelegenheit haben, eine Summe Geldes zu vier Procent Zinsen zu erhalten, so haben wir beschlossen alle fünf und sechsprocentigen Kämmerei-Schuldscheine gegen baare Bezahlung einzuziehen, wenn die Inhaber nicht selbst wünschen, die Kapitalien der Kämmerei zu dem ermäßigten Zinsfuße von vier Procent zu belassen.

Wir kündigen demnach sämmtliche nachstehend verzeichnete sechs und fünfprocentige Kämmerei-Schuldscheine dergestalt, daß dafür das baare Geld nach dem Nominal-Betrage in der

Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 1830 auf unserer Schulden-Tilgungs-Kasse mit den bis zum 30. Juni fälligen Zinsen in Empfang genommen werden kann.

Mit dem 30. Juni 1830 hört der Zinsenlauf von 6 und 5 Procent auf, und das bis zum 31. Juli 1830 nicht abgeforderte Geld wird für Rechnung und auf Kosten der Inhaber der Obligationen gerichtlich deponirt werden.

Dagegen werden diejenigen Inhaber der sechs und fünf Procentigen Kämmerei-Schuldscheine, welche das Geld zu dem ermäßigten Zinsfuße von vier Procent vom 1. Juli 1830 an, der Kämmerei belassen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre schriftliche Erklärung mit Angabe der Nummer und des Belaufs der Schuldscheine baldigst, spätestens aber bis zum 31. Mai 1830. bei uns einzureichen, worauf ihnen der laufende Coupon bis zum 30. Juni 1830. gelassen, gegen die quittirte Obligation und Rückgabe der Coupons No. X. bis XX. aber andere Kämmerei-Schuldscheine zu vier Procent verzinslich, mit solchen Coupons, ausgehändigt werden sollen.

Verzeichniß

der laut unserer heutigen Bekanntmachung zum 30. Juni 1830 gekündigten Danziger Kämmerei-Schuldscheine.

I. zu 6 procent litt. D. No. 584. 587. 588. jeder über 100 Rthlr.
= D. = 589. 590. jeder über 50 Rthlr.

II. zu 5 procent = B. = 1. 2. 3. 4. 5. 11. 12. 17. 18. 19. 22. 23. 363.
= A. = 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514.
= D. = 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 559. 560. 561. jeder über 1000 Rthlr.
= B. = 360. über 700 Rthlr.
= D. = 259. 542. 557. } jeder über 500 Rthlr.
= A. = 515. litt. B. No. 24. }
= B. = 25. über 400 Rthlr.
= B. = 527. litt. D. No. 545. jeder über 200 Rthlr.
= A. = 516. = D. No. 386. 548. jeder über 100 Rthlr.
= D. = 551. 552. jeder über 50 Rthlr.
= D. = 553. 554. 555. 556. jeder über 25 Rthlr.

Danzig den 21. November 1829.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Zur Verpachtung des im Michelauer Landschafts-Kreise belegenen adelichen Guts Gajewo auf 12. nach einander folgende Jahre von Johannis k. J. ab, haben wir einen Licitations-Termin auf den 8. Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, und laden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß jeder Licitant sich durch eine verhältnißmäßige Caution als bietungsfähig legitimiren muß.

Marienwerder, den 21. October 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Das im Erbhauptamte Dt. Eylau, 9 Meilen von Elbing gelegene Adel. Gut Frednau, bestehend aus 3. Vorwerken, und 2 regulirten Bauer-Dörfern und mit Ausschluß dieser

36 Hufen = Morgen 88 □Ruthen Vorwerksland und Wiesen,
27 — 17 — 232 — Wald,

culmisch oder 143 Hufen 28 Morgen 214 □Ruthen Preuß. enthaltend, soll in termino den 16. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr unter erleichternden Verkaufs-Bedingungen in unserm Geschäfts-Lokale, zum freiwilligen Verkauf licitirt werden. Diese und die Taxe, welche auf 14,862 Rthlr. abschließt, können in unserer Registratur vorgelegt werden, und dient zur Nachricht: daß $\frac{1}{2}$ des Gebots sogleich in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt werden muß. Mohrungen den 9. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Der Mühlenbesitzer Martin Buhrand in Sobbowitz beabsichtigt, um dem Wassermangel seiner Mühle in den Sommmer-Monaten abzuhelfen, das sogenannte Golmkauer Mühlenfließ, welches von Groß Golmkau durch die Wiesen der Amts Vorwerke Rossiczewken und Sobbowitz abläuft, durch einen Graben von Rossiczewken ab, in den Sobbowitzer See zu leiten, und ohnweit Rossiczewken eine Schleuse zu bauen, damit bei hinlänglichem Wasserstande im Sobbowitzer See, das Wasser im Golmkauer Mühlenfließ seinen gewöhnlichen Gang ablaufen könne.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28. October 1810 wegen der Mühlengerechtigkeiten, bringe ich das Vorhaben des Buhrand zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle diejenigen, die durch die Ausführung desselben eine Gefährdung ihrer Rechte besorgen, hiemit auf, ihre Widersprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen a dato gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, und dem Müller Buhrand einzulegen.

Praust, den 23. October 1829.

Königl. Landrath des Danziger Landkreises.

Der Kaufmann Theodor Wilhelm von Ankum in Danzig hat den Consens zur Anlage einer Mahlmühle auf seinem Grundstücke zu Glettkau an Stelle des eingegangenen Eisenhammer-Werks, dann Schneidemühle genannt, nachgesucht. Nach dem Edict vom 28. October 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit Jeder, der gegen diese Mühlen-Anlage Widersprüche erheben zu können vermeint, solche in 8 Wochen präclusivischer Frist hier und bei dem Bauherrn einlege. Praust, den 9. November 1829.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

Es soll im künftigen Jahre am hiesigen Orte ein Gefängniß erbaut werden, wozu die Kosten, welche mit Ausschluß des aus den Königl. Forsten zu verabfolgenden Bauholzes auf 886 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. veranschlagt worden, bereits auf öffentliche Fonds angewiesen sind und wird beabsichtigt, die Ausführung dieses Baues dem Mindestfordernden in Entreprise zu überlassen.

Zu diesem Zweck habe ich einen Termin auf Montag den 28. December c. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäfts-Locale hieselbst angesetzt, und werden hiezu Unternehmungslustige von hinreichender Sicherheit mit dem Beifügen eingeladen, daß Anschlag, Zeichnung und Licitations-Bedingungen zu jeder Zeit in meiner Registratur eingesehen werden können. Berent, den 17. November 1829.

Der Landrath.

Die kleine Jagd auf den Feldmarken Horsterbusch, Robach, Neuhagenhorst, Wolfszagel, Hegewald, Einlageweiden, Schlamsack, Möskendorf und den Fleischerweiden wird mit dem 1. Juni 1830 pachtlos. Zur anderweiten zwölf jährigen Verpachtung derselben habe ich einen Licitations-Termin auf den 9. Januar 1830 Vormittags um 10 Uhr im Oberförster Hause zu Montau anberaumt zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Montau, den 24. November 1829.

Der Königl. Oberförster Schmidt.

Die Reparatur des Pfarrhauses zu Orhöft, auf 144 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. veranschlagt, soll im Termin Montag den 14. December V. M. 11 — 12 Uhr vor hiesigem Amte an den cautionsfähigen Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden.

Zoppot, den 23. November 1829.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Ein hohes Ministerium des Innern hat der Gesellschaft zur Beleuchtung der Städte, unter dem Namen J. W. Schmitz auf die von derselben erfundenen und mittelst gesetzmäßig niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen bestimmte Laternen und Lampen, an welchen Linsen, Prismen und parabolisch geformte Scheinwerfer, aus zwei Glaskörpern ohne Schatten gebildet, angebracht sind, so wie auf die damit verbundenen Gegenstände ein ausschließliches Patent ertheilt, gültig für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie bis zum 27. Oktober 1837.

Diese ganz schattenlosen und durch Refraktion das ganze Licht benutzende Laternen und Lampen von den zierlichsten Formen und in verschiedenen Gestalten, werden zu jedem Gebrauche und zu verschiedenen Preisen unter der Direktion des Herrn Stobwasser, Wilhelmstraße No. 98. in Berlin, verfertigt, und auf portofreie Anfrage eine genaue Beschreibung derselben mitgetheilt.

Die Winter- und Sommerfischerei in denen zu den Zalenzeschen Gütern gehörigen Seen, wobei die erforderlichen Hülfsarbeiten von den Einsaßen unentgeldlich geleistet werden müssen, soll vom 1. Januar k. J. ab wiederum verpachtet werden. Der Verpachtungs-Termin ist im Hofe zu Zalenze den 18. December d. J. bestimmt, und die festgesetzten Bedingungen sind dort zu erfahren. Lappin, den 27. November 1829.

v. Windisch im Auftrage.

Ein junger militairfreier Mann, welcher die Landwirthschaft auf einem bedeutenden Gute in Hinterpommern erlernt, da 2 Jahre als Wirthschafter, zuletzt 4 Jahre als Administrator demselben vorgestanden, und über diesen 8jährigen Aufenthalt an ein und derselben Stelle sich durch sehr vortheilhaftes Zeugniß auszuweisen im Stande ist, wünscht in letztgedachter Qualität zu Johannis künftigen Jahres oder auch so fort, sey es in Ost- oder Westpreußen eine Anstellung.

Hierauf reflectirende werden ersucht, sich an ihn in porto-freien Briefen unter der Chiffre X. Y. Z. in Danzig poste restante zu wenden.

Der Gasthof zum

Hochmeister

in Marienburg, nahe am Schlosse, ist von Unterzeichnetem, als eigenthümlichem Besitzer am 11. November c., selbst bezogen, und zur bequemsten Aufnahme für Fremde vollständig eingerichtet. Dabei verspricht eine prompte, reelle und billige Bedienung, um geneigten Besuch ergebenst bittend Ludwig Grabowski.

Zufolge hoher Regierungs-Verfügung vom 6. November No. 59. sollen die dem Grafen v. Skorcewski, gemäß Erbverschreibung vom 29. Juni 1788 zu erbpachtlichen Rechten überlassenen, im ehemaligen Amte Ryschau belegenen Seen, im Wege der Execution, auf 3 hinter einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgethan werden, wozu Termin auf den

23. December c. a., Nachmittags, um 2 Uhr, im hiesigen Amts-Bureau angesetzt worden ist. Pachtlustige, welche, sich als sicher gehörig legitimiren können, haben sich an dem bestimmten Termine hier zahlreich einzufinden, an welchem Tage, sowohl als auch zu jede andern Zeit, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, sie hier die nähern Bedingungen einsehen können.

Der Zuschlag bleibt der Hochlöbl. Regierung zu Danzig vorbehalten.

Pogutken, den 29. November 1829.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 50. —

Danzig, den 16. December 1829.

Gesetzsammlung.

Siebzehntes Stück.

= 1217. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königl. Preuß. Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden. Vom 4. Juli 1829.

= 1218. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. October 1829, betreffend die Anwendung des 44. Kriegs-Artikels bei Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Kameraden.

= 1219. Bekanntmachung, betreffend die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geld-Strafen wegen Steuer-Defraudationen. Vom 14. October 1829.

= 1220. Ministerial-Erklärung vom 30. October 1829 über die mit dem Kurfürstenthum Hessen getroffene Vereinbarung die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

(Hinstehend die Fortsetzung der im letzten Stück abgebrochenen Nachweisung der Zollstraßen.)

Section	Subject	Penalty	Comments
1.1	Definitions		
1.2	Application of Code		
1.3	Construction of Code		
1.4	Grammatical Interpretation		
1.5	Severability		
1.6	Reference to Statutes		
1.7	Reference to Rules and Regulations		
1.8	Code Does Not Affect Prior Offenses, Rights, Liabilities, Etc.		
1.9	Reference to Offices		
1.10	Errors and Omissions		
1.11	Official Time		
1.12	Reasonable Time; Notice		
1.13	Ordinances Repealed		
1.14	Ordinances Unaffected		
1.15	Effective Date of Ordinances		
1.16	Repeal or Modification of Ordinances		
1.17	Ordinances Which Amend or Supplement Code		
1.18	Section Histories; Statutory References		
1.19	Certain Ordinances Not Affected by Code		
1.20	Continuation of Existing Provisions		
1.21	Classification of Offenses		
1.22	Penalty Not Exclusive		
1.23	Corporate Boundaries		
1.24	Jurisdiction		
1.25	Boundaries of Districts and Zones		
1.26	Boundaries of Areas Annexed		
1.27	Boundaries of Areas Vacated		
1.28	Boundaries of Areas Not Annexed		
1.29	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.30	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.31	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.32	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.33	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.34	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.35	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.36	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.37	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.38	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.39	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.40	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.41	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.42	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.43	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.44	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.45	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.46	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.47	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.48	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.49	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.50	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.51	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.52	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.53	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.54	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.55	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.56	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.57	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.58	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.59	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.60	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.61	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.62	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.63	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.64	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.65	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.66	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.67	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.68	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.69	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.70	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.71	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.72	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.73	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.74	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.75	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.76	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.77	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.78	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.79	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.80	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.81	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.82	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.83	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.84	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.85	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.86	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.87	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.88	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.89	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.90	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.91	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.92	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.93	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.94	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.95	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.96	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.97	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		
1.98	Boundaries of Areas Annexed Hereafter		
1.99	Boundaries of Areas Vacated Hereafter		
1.100	Boundaries of Areas Not Annexed Hereafter		

Benennung des Anfage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.		Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	Die Revision geschieht von dem
		Von Neuflemmingen.	Nach Naumburg.				
Zu Giebelroth.	1	Von Zeitz.	a, Bei niedrigem Wasserstande der Elster durch die Straße von dem Badstubenthor, diesrechts lassend, längst der Albrechtschen Fabrike in grader Richtung hinter dem Albrechtschen Garten, durch die Elster nach dem Dorfe Reissen zur Binnenlinie. b, Wenn die Elster angeschwollen ist, durch die Straße vor dem Badestubenthor, durch die Vorstadt über die Aubrücke, nach dem Dorfe Neussen.	Gera. Pegau. Altenburg.	Zeitz.	Giebelroth. Brosen. Zipsendorf.	Neben-Zollämter
	2	Desgl.	Ueber die Aubrücke, Krana, Nälhern, Doschwitz auf die Naumburger Chaussee				

1)(

Name of Author	Date of Publication	Name of Publication	Subject
Mr. Thomas Bell	1837	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 405.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1838	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1839	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1840	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1841	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1842	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1843	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1844	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1845	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1846	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1847	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1848	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1849	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1850	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1851	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1852	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1853	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1854	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1855	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1856	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1857	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1858	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1859	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1860	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1861	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1862	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1863	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1864	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1865	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1866	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1867	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1868	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1869	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1870	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1871	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1872	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1873	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1874	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1875	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1876	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1877	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1878	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1879	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1880	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1881	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1882	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1883	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1884	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1885	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1886	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1887	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1888	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1889	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1890	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1891	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1892	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1893	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1894	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1895	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1896	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1897	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1898	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1899	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.
Mr. Thomas Bell	1900	Transactions of the Linnean Society, vol. xvii. p. 497.	On the Structure of the Teeth of Rodents.

Benennung des Anfage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	Die Revision geschieht von dem
Zu Quesitz.	1 Von Lützen.	Durch die Leipziger Straße, das Hospitalthor nach dem Dorfe Röcken, beim dortigen Gasthofe vorüber, zur Binnenlinie.	Leipzig. Pegau. Leipzig.	Lützen. Lützen. Merseburg.	Lützen. Werben. Düntersdorf	Von den Zollämtern
	2 Desgl.	Durch die Leipziger-Straße, das Hospital-Thor, über Schladebach, Pretsch, Wallendorf zur Binnenlinie.				
Zu Werben.			Leipzig.	Merseburg.	Güntersdorf	Zollamte.
Zu Modelwitz.	Von Schkenditz.	In gerader Richtung zur Stadt hinaus, auf der Chaussee fort, bei dem Dorfe Groß-Kugel vorbei zur Binnenlinie.	Leipzig.	Schkenditz.	Vom Zollamte Landsberg.	Radefeld.
	Von Schladitz.	Auf Lemsel, dicht bei dem Dorfe Brodau, Raundorf vorbei zur Binnenlinie, kurz vor Delitsch.	Leipzig. Dessau. Wörlitz. Dessau. Radegast.	Delitsch. Bitterfeld. Gräfenhainchen. Landsberg.	Schladitz. Wolfen. Südenberg. Dammhaus.	Zollamte. Post-Expedienten. Zollamte.
	Von Schladitz.	Ueber das Dorf Jesewitz, neben dem Dorfe Wölpern hin, auf Eilenburg, die Leipziger Chaussee entlang, bei Kutschen vorbei, zum Dorfe Doberschütz, und durch das Dorf Mockrehna zur Binnenlinie.	Leipzig.	Eilenburg.	Gordemitz.	Haupt-Zoll-Ämter.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Vom 2. Januar 1830 ab, wird bei der Controlle der Staats-Papiere (Tauben Straße No. 30.) mit Ausreichung neuer Zins Coupons, Series III. No. 1. bis 8., von gehörig verificirten Neumärkischen Interims Scheinen verfahren. Sie umfassen die Zeit vom 1. Januar 1830 bis letzten December 1833.

Der Controlle der Staats-Papiere sind Behufs der Empfangnahme der neuen Coupons, die Neumärkischen Interims Scheine, damit jene auf denselben abgestempelt werden können, in Original, mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht. Da übrigens die Beamten, der gedachten Controlle sich über ihre bei der Ausreichung dieser neuen Zins Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung dieser Coupons nicht einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die dabei etwa ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten. Berlin, den 16. November 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow."

Der Deputirte der Neumark.

(gez.) von Romberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.)

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an das Königl. Ministerium des Innern hat der Prinz von Oranien demjenigen, welcher sämmtliche der Prinzessin von Oranien in Brüssel entwendete Kostbarkeiten herbeischafft, oder darüber so genaue Nachrichten giebt, daß die Behörde sie auszuforschen vermag, eine Belohnung von 25,000 Niederländischen Gulden, und das doppelte für den Fall zugesichert, daß zu gleicher Zeit die Thäter angegeben und mit der für eine gerichtliche Einschreitung erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet werden. Dabei sind auch für die Herbeischaffung, Ausmittelung oder bestimmte Nachweisung eines Theiles der entwendeten Gegenstände ansehnliche, dem Werthe der wieder herbeigeschafften oder nachgewiesenen Sachen angemessene Belohnungen verheissen worden.

Im Auftrage des hohen Ministerii des Innern und der Polizei bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 7. December 1829.

(No. 2.)

Der Herr Geheime Regierungs-Rath Roscius in Marienwerder hat die im November Heft des Preuß. Provinzial-Blatts-Seite 421. bis 439. enthaltenen von ihm verfaßten drei Aufsätze unter dem Titel „Ueber Westpreußen" besonders abdrucken lassen, und beabsichtigt dieselben zum Preise von 10 Sgr. pro Exemplar abzusetzen.

Der Reinertrag der Einnahme soll zum Besten der Armenschule in Westpreußen verwendet werden.

Diese wohlthätige Absicht zu unterstützen, werden die Herren Landräthe, Superintendenten, Schul-Inspektoren, Dekane und Pfarrer hierdurch aufgefordert, das Erscheinen der obigen kleinen Schrift und den damit verbundenen Zweck möglichst zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und die Anzahl der etwa gewünschten Exemplare dem Herrn Verfasser nahmhaft zu machen. Danzig, den 1. December 1829.

(No. 3.) Eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte betreffend.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-Angelegenheit und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Retablissement des, bei der Belagerung der Festung Silberberg im Jahre 1807 abgebrannten, evangelischen Stadt-Schulhauses eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte, Behufs Unterstützung der armen Einwohner der Stadt Silberberg, die ihre Kräfte bei dem Wiederaufbau ihrer eingeäscherten Wohnungen ganz erschöpft haben, nachzugeben.

Wir fordern daher die evangelischen Herren Pfarrer unsers Departements hierdurch auf, diese Collekte in ihren Kirchen, nach Sonntags vorher erfolgter Bekanntmachung abzuhalten, und den Ertrag derselben bis zum 15. Februar k. J. an die betreffenden Herren Superintendenten abzusenden, welche dagegen die eingesandten Beiträge nebst der angeordneten Nachweisung vorschriftsmäßig an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen haben. Die Königl. Landraths- Domainen- und Intendantur-Aemter aber, desgleichen die Stadt-Magistrate weisen wir an, die Haus-Collekte in ihren Geschäfts-Bezirken zu veranlassen, und die eingekommenen Beiträge mit einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten eben-

falls bis zum 15. Februar k. J. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen, und wenn nichts eingegangen sein sollte, dies derselben anzuzeigen.

Danzig, den 16. November 1829.

(No. 4.) Die Hebammen-Unterstützungs-Beiträge pro 1830 betreffend.

Behufs Aufbringung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge pro 1830 werden die Königl. Landraths- Domainen- und Intendantur-Aemter hierdurch aufgefordert, die Subrepartitionen derselben in der sonst gewöhnlichen Art nach den deshalb bestehenden Grundsätzen anzufertigen und solche an uns bis zum 15. Januar k. J. zur Revision und Feststellung unfehlbar einzureichen. Eben so veranlassen wir die Magistrate in den Städten unseres Verwaltungs-Bezirks, die feststehenden jährlichen Beiträgen zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds an die Hebammen-Unterstützungs-Kasse bis zu dem festgesetzten Termin abzuführen und daß dies geschehen uns gleichzeitig anzuzeigen.

Danzig, den 27. November 1829.

(No 5.) Viehkrankheiten betreffend

Die Schaafpocken-Krankheit in dem Adel. Gute Plachty, Berenter Kreises, und den Adel. Gütern Rieben, Prissow und Burgsdorf Neustädter Kreises hat aufgehört; dagegen ist dieselbe in den Ortschaften Jlownicza, Vorwerk Bukowitz, Pustkowie Deka, Gladau, Rottenberg, Juschkau und Pustkowie Czarnen, Kreis Berent, desgleichen in Adel. Lappin, Carthäuser Kreises ausgebrochen.

Unter dem Rindvieh in Wollenthal Intendantur Amts Stargardt und Kreises gleichen Namens ist die Lungenkrankheit ausgebrochen.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Wegen der Brennzeit in den Maischbrennereien.

Um das Brennereigewerbe von Beschränkungen, so weit sie nicht zur Sicherstellung der Brandweinsteuer unumgänglich nöthig sind, auch in Hinsicht auf die Brennzeit zu befreien, wird mit Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen folgendes darüber festgesetzt und bekannt gemacht.

§. 1.

§. 1.

Es bleibt bei der gesetzlichen Regel, daß die an einem Tage deklarirte Maische, entweder an dem dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung (den Tag derselben mit eingerechnet) in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends über die Blase getrieben oder abgeluttert und danach die Betriebsnachweisungen eingerichtet werden müssen.

Eine Verlängerung dieser Frist, muß bei dem Haupt-Amte des Distrikts besonders nachgesucht und darf nur dann höchstens bis 9 Uhr Abends zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit und Konstruktion ist, welche die Ablutterung der Maische aus den für den Maischtag angemeldeten Bottichen, in 14 Stunden nicht zuläßt.

Wer auch mit der bis 9 Uhr Abends verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern, nicht fertig werden zu können behauptet, dem bleibt überlassen, seine Einmaischungen, so weit nöthig, doch nicht unter dem Minimum von 600 Quart Maischraum für den Tag, zu vermindern oder sein Brenngeräth dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann und nur, wenn nicht viel mehr als 600 Quart Maischraum für einen Maischtag angemeldet sind, die Maische aber dennoch bis 9 Uhr Abends nicht sollte abgeluttert werden können, weil die Brenngeräthe, wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, oder wegen räumlicher Beschränkung der Brennerei, oder aus sonstigen örtlichen Ursachen, eine Verbesserung durchaus nicht zulassen, darf darüber weiter, jedoch in keinem Fall über 11 Uhr Nachts, hinausgegangen werden.

Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennfrist, bis 9 Uhr Abends oder drüber, ist die den Steuerbeamten einzuräumende Befugniß, auch innerhalb einer Stunde unmittelbar nach dieser Verlängerung, die Brennerei, ohne die im §. 54. der Steuerordnung bestimmte Beschränkung, revidiren zu können. Von jedem der eine solche Verlängerung erhalten, wird angenommen, daß er diese Bedingung eingegangen sei, auch wenn sie ihm nicht besonders wäre vorgehalten worden, oder er sich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hätte.

Bis wohin die Verlängerung in den zuläßigen Fällen von dem Hauptamte bewilligt worden, muß in der Betriebsnachweisung von demselben bemerkt werden.

Brennereien, in denen ganz neue, oder Behufs des schnelleren Maischabtriebs in der Konstruktion wesentlich veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf eine Verlängerung der 14stündigen Brennfrist zum Abluttern, keinen Anspruch.

§. 2.

Es soll nicht darauf bestanden werden, daß in der 14 stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntags, nicht blos die Ablutterung, sondern auch die völlige Verarbeitung der Maische zu Branntwein, mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation beendigt werde, vielmehr soll es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräths nicht gleich beim ersten Blasenzug fertigen Branntewein gewinnt, unbenommen sein, das Wienen oder Klären, oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Brantwein, an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Wientag) vorzunehmen, ohne daß er an den Wientagen an eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden, sondern nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebs auf die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, gebunden ist.

Es muß jedoch

a, in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbetreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchen Tagen und ob jede einzelne Blase zum Maischabtrieb oder zur Destillation von Lutter oder Branntwein oder zu beiderlei Behuf in Betrieb gesetzt wird.

b. Auf jeden Luttertag kann nur ein Tag als Wientag gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen abwienen will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der nach einer im Lauf des Betriebsmonats sich möglichst gleich bleibenden Ordnung, beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.

c, In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann zwar an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen, die Blase sowohl zum Luttern als Wienen benutzt, an den Wientagen die nicht zugleich Luttertage sind, darf jedoch nur Lutter und keine Maische auf derselben verarbeitet werden.

d, In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Wienen des an demselben, oder an einem früheren Luttertage gewonnenen Lutters, benutzt werden, es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Maischabtrieb und andere zum Lutterabtrieb erklärt und gebraucht nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Operationen vorgenommen werden.

e. Der zum Wienen bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher sein, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maischbereitung oder Destillation an sich schon in Betrieb steht, und nicht, ohne den Gebrauch der Wienblase, ganz ruhen würde.

Nur in dem Fall, wenn auf einen Luttertag eine größere Anzahl betriebsloser Tage folgt, als daß der Lutter bis zur nächsten Einmaischung, oder bis zum nächsten Brenntage, aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Wientag bestimmt werden, auch wenn an demselben die Brennerei sonst hätte unter Verschluß gesetzt werden können.

f. Brennereien in welchen, nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung, die Strafe der Steuerdefraudation verwirkt worden, haben auf Verlängerung der Brennfrist und besondere Wientage keinen Anspruch, sondern können auf die 14 stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt werden.

§. 3.

Wo in Maischbrennereien der fertige Brandwein durch fernere Destillation zu Spiritus rektifizirt wird, kann die Rektifikation, ohne Rücksicht auf das Alter des zu rektifizirenden Brandweins, an allen den Tagen in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem vorigen der Blasenbetrieb zum Luttern und Wienen zulässig ist; Es muß jedoch in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbetreibenden angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen Blasen, die an solchen Tagen ausschließlich nur zu diesem und nicht auch zu anderm Behuf benutzt werden dürfen, rektifizirt wird. Auch darf dem in dieser Art zu verarbeitenden reinen Branndwein, vor oder während der Destillation, keine fremde Beimischung oder Zuthat gegeben werden, wenn die Destillation nicht zur Blasenzinsentrichtung besonders angemeldet worden.

§. 4.

Brennereien, in welchen die Maischblase mit einem Maischwärmer verbunden ist, jedoch nicht auf einen Zug fertiger Brandwein gewonnen wird, sind von den im §. 2. enthaltenen Befugnissen nicht ausgeschlossen. Insofern unmittelbar aus der Maische in einem Abtrieb fertiger Brandwein gewonnen wird, kann über den gewöhnlichen zu jedem Maischtag gehörigen Brenntag und über die Stunden von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, nur auf besondere Erlaubniß hinausgegangen werden, welche die Hauptämter in Fällen, wo nachgewiesen wird, daß weder die 14 stündige noch 24 stündige Brennzeit den Verhältnissen der Brennerei entspricht und keine besondere Gründe entgegenstehen, zu ertheilen haben.

§. 5.

Brennereien, welche auf Tag- und Nachtbrennen fabrikmäßig eingerichtet sind und mit Verarbeitung aus ihrer Betriebsnachweisung hervorgehenden Maischmenge, auf 24 Stunden für ihr Destillirgeräth volle Beschäftigung haben, können nach wie vor, im Fall nicht besondere Gründe entgegen stehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.

Berlin, den 29. Oktober 1829.

Der Finanz-Minister.

Indem das gewerbtreibende Publikum aufgefordert wird, sich nach vorstehender Bekanntmachung zu achten, werden die Königl. Steuer-Behörden und Beamte gemessenst angewiesen, darnach genau zu verfahren. Gleichzeitig wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß da das dem Maischsteuer-Regulativ vom 1. December 1820 beigefügte Muster zu den monatlichen Brennerei-Betriebs-Nachweisungen den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht, von der höhern Behörde ein neues Formular vorgeschrieben ist, wovon ein Abdruck beigefügt ist. Vom 1. Januar k. J. an, dürfen ausschließlich nur diese in Gebrauch gesetzt werden und sind die älteren Formulare von da ab gänzlich davon ausgeschlossen.

Dagegen sollen jedem Brennerei-Besitzer die zu seinen Betriebs-Nachweisungen erforderlichen Exemplare des gedachten Formulars von der Hebestelle seines Bezirks unentgeldlich abgelassen werden; derselbe ist jedoch verpflichtet, sich auch nur dieser und keiner andern gedruckten oder geschriebenen, zu seinen Betriebs-Nachweisungen zu bedienen, da solche fortan gar nicht weiter werden angenommen werden.

Danzig, den 21. November 1829.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath.
Mauve.

Gesetz vom 8. Februar 1819. I.

Haupt-Inventarium
No.
Hebe-Register.
No.

Monat 18

Betriebs-Nachweisung

für

die Brennerei des

zu

Straße Hausnummer

Haupt
Neben-Zollamt
Unter-Steueramt
Rezeptur

Amts-Bezirk

Material-Conto, welches in mahlsteuerpflichtigen Städten auszufüllen ist.	Branntweinschroot zum ersten Mahlsteuersatz Centner.	Branntweinschroot zum zweiten Mahlsteuersatz Centner.
Bestand aus dem Monat für den Monat		
Zugang während des Monats		
Zusammen .		
Verbrauch nach umstehender Betriebs-Nachweisung während des Monats		
Soll-Bestand Ende 18		

Revisions-Befund.

Namen und Dienst-Eigenschaft des Beamten	Datum und Stunde der Revision	Von den [illegible] Bottichen [illegible]					Betriebs-Zustand anderer Reisch-Gefäße in Bezug auf ihre Füllung.	Von Dest. [illegible]				Sonstige Bemerkungen.
		[illegible]	[illegible]fühlte	in Gährung	[illegible]	[illegible]	leer	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	

Digitized by Google

Von dem in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Destillirgeräth sind zum Betrieb erklärt.

Bezeichnung der Geräthe.	No.	Quart-Inhalt.	Anzahl der Einmaischungen.	zu versteuernder Maischraum.	Bemerkungen.

Ganz außer Gebrauch bleiben	Bemerkungen.

Vorstehende Betriebs-Nachweisung für den Monat eingereicht am ist geprüft, festgestellt und in das Declarations-Register eingetragen unter No. Die Steuer von dem oben berechneten Maischraum der Quart beträgt zu dem Satz von 1 Sgr. Pf. für 20 Quart, Rthlr. Sgr.

den ten 18

Steuer-Amt.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 50.)

No. 50.

Danzig, den 16. December 1829.

Da wir Gelegenheit haben, eine Summe Geldes zu vier Procent Zinsen zu erhalten, so haben wir beschlossen alle fünf und sechsprocentigen Kämmerei-Schuldscheine gegen baare Bezahlung einzuziehen, wenn die Inhaber nicht selbst wünschen, die Kapitalien der Kämmerei zu dem ermäßigten Zinsfuße von vier Procent zu belassen.

Wir kündigen demnach sämmtliche nachstehend verzeichnete sechs und fünfprocentige Kämmerei-Schuldscheine dergestalt, daß dafür das baare Geld nach dem Nominal-Betrage in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 1830 auf unserer Schulden-Tilgungs-Kasse mit den bis zum 30. Juni fälligen Zinsen in Empfang genommen werden kann.

Mit dem 30. Juni 1830 hört der Zinsenlauf von 6 und 5 Procent auf, und das bis zum 31. Juli 1830 nicht abgeforderte Geld wird für Rechnung und auf Kosten der Inhaber der Obligationen gerichtlich deponirt werden.

Dagegen werden diejenigen Inhaber der sechs und fünf Procentigen Kämmerei-Schuldscheine, welche das Geld zu dem ermäßigten Zinsfuße von vier Procent vom 1. Juli 1830 an, der Kämmerei belassen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre schriftliche Erklärung mit Angabe der Nummer und des Belaufs der Schuldscheine baldigst, spätestens aber bis zum 31. Mai 1830. bei uns einzureichen, worauf ihnen der laufende Coupon bis zum 30. Jun[1]

1830. gelassen, gegen die quittirte Obligation und Rückgabe der Coupons No. X. bis XX. aber andere ämmerei-Schuldscheine zu vier Procent verzinslich, mit solchen Coupons, ausgehändigt werden sollen.

Verzeichniß

der laut unserer heutigen Bekanntmachung zum 30. Juni 1830 gekündigten Danziger Kämmerei-Schuldscheine.

I. zu 6 procent litt. D. No. 584. 587. 588. jeder über 100 Rthlr.
= D. = 589. 590. jeder über 50 Rthlr.

II. zu 5 procent = B. = 1. 2. 3. 4. 5. 11. 12. 17. 18. 19. 22. 23. 363.
= A. = 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514.
= D. = 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 559. 560. 561. jeder über 1000 Rthlr.
= B. = 360. über 700 Rthlr.
= D. = 259. 542. 557. } jeder über 500 Rthlr.
= A. = 515. litt. B. No. 24. }
= B. = 25. über 400 Rthlr.
= B. = 527. litt. D. No. 545. jeder über 200 Rthlr.
= A. = 516. = D. No. 386. 548. jeder über 100 Rthlr.
= D. = 551. 552. jeder über 50 Rthlr.
= D. = 553. 554. 555. 556. jeder über 25 Rthlr.

Danzig den 21. November 1829.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Die im Stargardtschen Kreise belegenen Güter Alt- und Neu-Paleschken, welche der Landschaft adjudicirt sind, sollen im Wege der Licitation wieder verkauft werden; wozu wir einen Bietungs-Termin auf den 13. Februar 1830 Nachmittag 3 Uhr im Landschaftshause angesetzt haben, und zahlungsfähige Käufer, die sofort eine Caution von 2000 Rthlr.

baar oder in Staatspapieren und Pfandbriefen leisten können, einladen. Die Güter sind auf 20381 Rthlr 20 Sgr. landschaftlich abgeschätzt, und die Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehen. Danzig den 5. December 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial Landschafts-Direktion.

Die Pacht des im Marienwerderschen Landschafts Kreise belegenen adel. Guts Ziegahnen läuft zu Johannis k. J. ab und haben wir zur anderweitigen Verpachtung des Guts von Johannis fut. auf 6 nach einander folgende Jahre, einen Licitationstermin auf den 12. Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause vor dem Herrn Landschafts-Syndikus Medem anberaumt.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir Pachtlustige zu dem Termine mit dem Bemerken ein, daß nur derjenige, der sich durch eine verhältnißmäßige Caution im Termine als bietungsfähig legitimirt, zum Gebote gelassen werden wird.

Marienwerder, 21. October 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion

Der Mühlenbesitzer Martin Buhrand in Sobbowitz beabsichtigt, um dem Wassermangel seiner Mühle in den Sommer-Monaten abzuhelfen, das sogenannte Golmkauer Mühlenfließ, welches von Groß Golmkau durch die Wiesen der Amts Vorwerke Rossiczewken und Sobbowitz abläuft, durch einen Graben von Rossiczewken ab, in den Sobbowitzer See zu leiten, und ohnweit Rossiczewken eine Schleuse zu bauen, damit bei hinlänglichem Wasserstande im Sobbowitzer See, das Wasser im Golmkauer Mühlenfließ seinen gewöhnlichen Gang ablaufen könne.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28. October 1810 wegen der Mühlengerechtigkeiten, bringe ich das Vorhaben des Buhrand zur öffentlichen Kenntniß, und fordere alle diejenigen, die durch die Ausführung desselben eine Gefährdung ihrer Rechte besorgen,

hiemit auf, ihre Widersprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen a dato gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, und dem Müller Buhrand einzulegen.]

Prauß, den 23. October 1829.

Königl. Landrath des Danziger Landkreises.

Das dem Gutsbesitzer Bearais gehörende Erbpachts-Vorwerk Smolnik soll auf 3 hinter einander folgende Jahre jedoch excl. der baaren Gefälle von Marien k. J. verpachtet werden, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

1) daß Pächter bei eintretender Subhastation im Laufe der Pachtzeit mit dem Ablauf des Wirthschaftsjahres nach erfolgter Kündigung räumen muß,

2) daß Pächter eine der halbjährigen Pacht gleichkommende Summe als Caution baar deponirt.

Der Bietungs-Termin ist auf den 21 Januar k. a. Vormittags 9 Uhr in loco anberaumt, und werden Cautionsfähige Pachtliebhaber zu demselben hiemit vorgeladen.

Carthaus den 2. December 1829.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Subhastations-Patent.

Das dem Einsassen Johann Michael Kagelmann zugehörige in der Dorfschaft Parwark sub No. 1. des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, welches in den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie 6 Hufen 8½ Morgen culmisch Land bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 6645 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden und es stehen hiezu die Licitations-Termine auf den 21. December d. J., den 26. Februar k. J. und den 15. Juni k. J. (von welchen der Letzte peremtorisch ist) vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige hiemit aufgefordert, in den angeſetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meiſtbietende in dem letzten Termine den Zuſchlag zu erwarten, inſofern nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zu laſſen. Die Taxe dieſes Grundſtücks iſt täglich auf unſerer Regiſtratur einzuſehen. Marienburg, den 22. November 1829.

Königl. Preußiſches Land-Gericht.

Die Getreide-Magazin Fuhren-Leiſtungen hieſelbſt ſollen vom 1. April k. J. wiederum auf das folgende Jahr den Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Es wird demnach hierzu ein Licitations-Termin auf den 24. d. M. Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung der unterzeichneten Magazin-Verwaltung anberaumt. Unternehmungsfähige werden daher erſucht ſich zahlreich einzufinden. Marienburg, den 7. December 1829.

Königl. Reſerve Magazin Depôt.

Der für den Fiskus disponible Antheil des Schlawoſchiner Bruchs, im Bereiche des unterzeichneten Domainen-Amts, ohnweit der Oſtſee in der Gegend von Karwenbruch belegen, und 422 Morgen 110 □Ruthen groß, ſoll auf Anordnung der Königl. Regierung vom 1. Januar 1830 ab, entweder im Ganzen oder in angemeſſenen Parcellen, durch öffentliche Licitation auf 3 hinter einander folgende Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Hiezu ſtehet auf Donnerſtag den 24. d. M. bis Nachmittags 4 Uhr in dem hieſigen Geſchäfts-Locale Termin an, zu welchem Pachtluſtige hiemit eingeladen werden. Der Zuſchlag erfolgt mit Vorbehalt höherer Genehmigung.

Czechoczin, den 5 December 1829.

Königl. Domainen-Amt Putzig.
Meske.

Ein hohes Ministerium des Innern hat der Gesellschaft zur Beleuchtung der Städte, unter dem Namen J. W. Schmitz auf die von derselben erfundenen und mittelst gesetzmäßig niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen bestimmte Laternen und Lampen, an welchen Linsen, Prismen und paraboliſch geformte Scheinwerfer, aus zwei Glaskörpern ohne Schatten gebildet, angebracht sind, so wie auf die damit verbundenen Gegenstände ein ausschließliches Patent ertheilt, gültig für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie bis zum 27. Oktober 1837.

Diese ganz schattenlosen und durch Refraktion das ganze Licht benutzende Laternen und Lampen von den zierlichsten Formen und in verschiedenen Gestalten, werden zu jedem Gebrauche und zu verschiedenen Preisen unter der Direktion des Herrn Stobwasser, Wilhelmstraße No. 98. in Berlin, verfertigt, und auf portofreie Anfrage eine genaue Beschreibung derselben mitgetheilt.

Den resp. Herren Schäferei-Besitzern ermangle ich nicht hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich medio Januar k. J. zur Classificirung der Schaafheerden von hier nach Pommern abzugehen gedenke.

Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen wie in diesem Jahre, nämlich:

für ganze Heerden a Einen Thaler pro 100 Stück; für Mutterschaafe und Jährlinge a Einen Thaler, Zehn Silbergroschen pro 100 Stück,

unterziehen. Diejenigen Herren, die hierauf reflektiren, bitte ich höflichst, mir in Zeiten ihre geehrten Aufträge zukommen zu lassen, so wie ich auch diejenigen resp. Herren, welche ihre diesjährige Zuzucht k. J. klassifizirt zu haben wünschen, ganz ergebenst ersuche, mich hiervon frühzeitig zu benachrichtigen.

Außerdem bin ich, in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, bereit, Aufträge auf jede Gattung Schaafböcke anzunehmen, em-

pfehle mich daher den resp. Herren Schäferei-Besitzern, welche deren bedürfen, zu allen Aufträgen dieser Art, und verspreche die reellste und billigste Bedienung.

Danzig, den 7. December 1829.

J. C. Pausch.
Wollsortirmeister in der Wollsortirungs-Anstalt des Herrn Gützlaff. Niederstadt, No. 483.

Lotterie.

In der jetzt beendigten 60sten Klassen-Lotterie sind nachstehende Gewinne in meine Collekte gefallen:

auf No.	45323.	1500 Rthlr.	auf No.	63501.	1000 Rthlr.	auf No.	30071.	500 Rthlr.
" "	58173.	500 Rthlr.	" "	63558.	500 Rthlr.	" "	7017.	200 Rthlr.
" "	9018.	200 Rthlr.	" "	15130.	200 Rthlr.	" "	22786.	200 Rthlr.
" "	30084.	200 Rthlr.	" "	33640.	200 Rthlr.	" "	33672.	200 Rthlr.
" "	45336.	200 Rthlr.	" "	52552.	200 Rthlr.	" "	58172.	200 Rthlr.
" "	5167.	100 Rthlr.	" "	7025.	100 Rthlr.	" "	12588.	100 Rthlr.
" "	14144.	100 Rthlr.	" "	15120.	100 Rthlr.	" "	15152.	100 Rthlr.
" "	22754.	100 Rthlr.	" "	33613.	100 Rthlr.	" "	45363.	100 Rthlr.
" "	45370.	100 Rthlr.	" "	45447.	100 Rthlr.	" "	58148.	100 Rthlr.
" "	63548.	100 Rthlr.,	und mit den kleinern Gewinnen 25505 Rthlr. gewonnen.					

Zur 1sten Klasse der 61sten Lotterie, die mit 500 Gewinnen in der 5ten Klasse vermehrt ist, sind wieder ganze, halbe und viertel Loose in meinem Comtoir Langgasse No. 530. zu haben.

Rotzoll.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 51.

Danzig, den 23. December 1829.

Bekanntmachung.

Wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, über den gegenseitigen Handel und gewerblichen Verkehr abgeschlossenen Vertrages vom 27. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung No. 10. Seite 53.) wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Vom 1. Januar 1830 an können, bis auf die im Artikel 2. des Vertrages bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich-Baierschen und Würtembergschen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbrauche in [illegible]erkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

a) vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Baiern ausgeführt wird, wird einstweilen der [illegible] Ausfuhrzoll forterhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, [illegible]r Ausgangsfreiheit zum Vortheile nicht zum Verein gehöriger

b) in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Baiern und Würtemberg gehenden Wolle, so wie der aus diesen Staaten nach Preußen und Hessen gehenden Lohrinden, Ledera:fälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierflechsen ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebiets für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel 2. I. c. bis e. und II. a. bis f. des Vertrages genannten Ausnahme-Gegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Likören, Essig und geschrotetem Malz.

A. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ Sgr.;

2) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr.;

bei größerer Stärke, als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben;

3) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg, mit Ausschluß des Baierschen Rheinkreises:

1) von Bier für den Baierschen Eimer 1 Fl.;

2) von Branntwein und Likören für den Baierschen Eimer 3 Fl. 20 Xr.;

3) von Essig für den Baierschen Eimer 30 Xr.;

4) von geschrotetem Malze für den Baierschen Metzen 50 Xr.

In den Baierschen Rheinkreis gehen diese Gegenstände, 1 bis 4, zur Zeit frei ein.

II. Von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren.

A. Beim Eingange in Preußen.

Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangs-Abgaben weist das anliegende Verzeichniß (Anlage A.) nach.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg

Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolls ist in dem beiliegenden Verzeichniß (Anlage B.) enthalten.

3.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwischen den Preußischen, Hessischen, Baierischen und Würtembergschen Maaßen und Gewichten durch die Anlage C. zur öffentlichen Kunde gebracht.

4.

Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiet in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifs beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Preußen:

1) in den östlichen Provinzen:

a) das Haupt-Zollamt Langensalza,

b) = = = Zeitz;

2) in den westlichen Provinzen:

a) das Haupt-Zollamt Saarbrücken,

b) = Haupt-Steueramt Kreuznach;

B. im Großherzogthum Hessen:

a) das Haupt-Zollamt Heppenheim,

b) = = = Worms,

c) = Neben-Zollamt l. Hirschhorn;

d) = = = l. Alzey,

e) = = = l. Seligenstadt,

C. in Baiern:

a) das Ober-Zollamt Hof,

b) = = = Kronach,

c) " " " Lichtenfels,
d) " " " Königshofen,
e) " " " Mellrichstadt,
f) " " " Aschaffenburg,
g) " " " Frankenthal,
h) " " " Kirchheim-Boland,
i) " " " St. Ingbert,
k) " Zoll-Amt Hochstetten,

D. in Würtemberg:

a) das Ober-Zollamt Heilbronn,
b) " Zollamt " Knittlingen.

5.

Wegen der bei Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beiliegenden Anweisung (Anlage D.) verwiesen.

Berlin, den 8. December 1829.

Der Finanz-Minister
v. Motz.

Anmerkung. Hier folgen die Beilagen A. B. und D. Die Beilage C. wird nachträglich in diesen Blättern abgedruckt werden.

A.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben von denjenigen Baierischen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27. Mai d. J., beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel .	1 Centner.	1	18
—	w. 2.	b) Tabacksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 dito	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 dito	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zukker aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	8	—
25	v.	4. Syrup, aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	3	6
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentier-Waaren	1 dito	37	15
		6. Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 dito	75	—
—	d.	b) Halbseidene Waaren, nemlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 dito	37	15

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	sgr.
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 Centner	22	15
41	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen .	1 dito	7	15
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 dito	4	15
—	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüßler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 dito	6	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
—	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 dito	7	15
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüssler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 dito	15	—

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für 1830. Rthlr.	sgr.
		9. Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden .	1 Centner.	7	15
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Wellen-eisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 dito	—	22½
		Ausnahmen.			
		1. Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			
		2. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendrath, Stahldrath und Anker . . .	1 dito	2	7½
		c) Eisenwaaren:			
6	c. 1.	1. grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 dito	—	22½
—	c. 2.	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 dito	4	15

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30. October 1827. bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30. October 1827. Abth. V. No. 8., daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

B.

Verzeichniß

der Zollsätze von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art 2. l. d. e. und ll. des Vertrages vom 27. Mai d. J., beim Eingange in das Baierisch-Würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen.

Des Baierisch-Würtembergschen Zoll-Vereins-Tarifs. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Xr.	hiezu Zollschlags vom Baierschen Centner Xr.
		1. Tabak.				
440	a.	a) Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel .	Brutto Centner.	2	—	6½
—	b.	b) Tabaksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabaksmehl .	—	10	—	12½
478	a. u. c.	2. Weine und Most, alle rothe und weiße .	—	4	—	12½
499	a.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	—	9	52	12½
—	b.	Desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	—	12	—	12½
438		4. Syrup, aus Preußischen und Hessischen Siedereien	—	4	—	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen, wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:				
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	Netto. Centner.	15	—	12½
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc.	—	45	—	25
—	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	—	45	—	25
—	d. 4.	d) alle gestickten	—	45	—	25

Des Bairisch-Würtemberg-schen Zollvereins-Tarifs. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierschem Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Verschlags vom Baierschen Centner Kr.
		6. Seidene Waaren.				
408	e. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt .	Br. Pfund	—	45	25
—	e. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt	Br. Ctr.	45	—	25
423		c) Spitzen, seidene	Br. Pfd.	—	45	25
		7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren, mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter): . . .				
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschlüssig der Enden und Leisten .	Netto Ctr.	45	—	25
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte	Netto Ctr.	45	—	25
		8. Leder und Lederwaaren:				
254	a.	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute . .	Brutto Ctr.	11	15	12½
—	b.	b) Korduan, Saffian, auch Brüssler-, dann alles gefärbte und lackirte Leder . .	—	15	—	12½
—	d.	c) Waaren, nicht eigends belegte .	—	22	30	25
351		d) Riemerarbeiten	—	15	—	12½
371		e) Sattlerarbeiten, alle . . .	—	15	—	12½
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen, neue	Stück.	37	30	25
443		g) Täschnerarbeiten	Brutto Ctr.	22	30	25
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent .	—	22	30	25
320		i) Pergament	—	11	15	12½
214		k) Juchten	—	7	30	12½
		l) Schuhmacherarbeiten: . . .				
390	a.	1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden	—	15	—	12½
—	b.	2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian, Taffent ꝛc. . .	—	30	—	25
		9. Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedearbeiten .	—	11	15	12½
282	e.	b) Messingwaaren, alle nicht vergold. u. versilberte	—	11	15	12½
		c) Glockengießer-Arbeiten:				

Des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzeliung nach Baierschem Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830 Fl.	Kr.	tirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Centner Kr.
183	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	—	7	30	12½
—	b.	2) im Kleinen, als Gegenstände d. Kramhandels	—	11	15	12½
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preußisch-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.				
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmied-Eisen	—	2	30	6½
		Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Aufgabeposten) St. Ingbert frei.				
—	e.	b) alle schwarze u. weiße Eisenbleche, unverarbeitet	—	2	30	6½
—	g.	c) Drath und Eisen . . .	—	5	—	12½
		d) Fabrikate, alle gemeine . . .				
—	i. 1.	1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten . .	—	5	—	12½
—	i. 2.	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft	—	5	37	12½
		e) Gußwaaren:				
123	l. 1.	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	Brutto Ctr.	2	30	6½
—	l. 2.	2) feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge .	—	5	37½	12½
387		f) Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12½
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12½
427	a.	h) Stahl				
		1) roher, unverarbeiteter . .	—	2	30	6½
		Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Aufgabeposten) St. Ingbert frei.				
—	b. 1.	2) verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine	—	11	15	12½
—	c.	3) Drath von Stahl . . .	—	5	—	12½

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte eingeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 Kr., und wenn jene Beiträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Kr. erhoben.

D.

Anweisung.

über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Produzenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes oder der, diesem Ort zunächst belegenen eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugniß schriftlich abgefaßte Anmeldung vor.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewicht in Buchstaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maaßstab des Tarifs zufolge,

nach dem Gewicht anzugeben sind, dasselbe nicht angegeben werden, so genügt, statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl u. dgl.

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Categorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speziellen Unterscheidungs-Merkmale, z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie bestehen; ferner, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc., ferner die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabriksiegel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken.

d) bei Versendungen von Produzenten und Fabrikanten, die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders, gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e) das vertragsmäßige Haupt-Zollamt des Ausgangs und das Haupt-Zollamt des Wiedereingangs in dem andern Vereinsstaat;

f) den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangs-Amte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich

g) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 4.

Zuständige Behörden sind:

A. Im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiet:

a) in Preußen, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, Nebenzoll-Aemter erster Klasse und Steuerämter;

b) in Hessen, außer sämmtlichen Zollämtern, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Landräthe und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

B. Im Baierisch-Würtembergischen Vereinsgebiete:

a) in Baiern die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen bestehen; in Orten wo dergleichen nicht bestehen: in den sieben ältern Kreisen die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und Magistrate, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjunkten.

b) in Würtemberg, außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

§. 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B. 1. auf dem Ursprungs-Zeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund, unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certifikat solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefund enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt, nach Maaßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transport-Mittel und des Weges, und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen; setzt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speziell auf dem Certifikat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr, nach dabei genommener Ueberzeugung, auf

demselben, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat, nach dessen Eintragung in ein nach dem anliegenden Muster zu führendes Certifikat-Register, dem Waarenführer, zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte, zurück.

§. 7.

Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuerbehörde am Versendungsort oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die specielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Certifikat, nach dem Muster B. 2. bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certifikat nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber kolliweise unter sichern Verschluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Spezial-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certifikat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certifikat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verblieb im Lande bestimmt sind, nach diesem revidirt, und nach richtigem Befund, gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, so weit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesetzt. Sind dergleichen Gegenstände aber zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines gegründeten Verdachts ausgenommen, eine Revision mittelst Eröffnung der Kolli in der Regel nicht statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschluß, mit welchem sie angelangt sind, in sofern derselbe unverletzt und völlig sichernd befunden wird, mit Begleitscheinen (Zollpässen) auf dasjenige Hauptamt (Zoll- oder Hallamt) abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist.

Die Gegenstände werden in das Certifikat-Register (§. 6.) eingetragen und die Eintragung wird mit dem Certifikat belegt.

§. 9.

Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinsstaaten durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certifikate gebunden. Versendungen von solchen Gegenständen aus einem Staat in den andern können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt (§. 7.) seinen Sitz hat.

Die Waare wird von diesem Amte, nach geschehener Revision, unter Verschluß gesetzt, und mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort in dem andern Vereins-Staat gerichteten Certifikat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert. Auf der letzten Station, wo eine solche Einrichtung besteht, wird der Ausgang, der an Einhaltung eines vertragsmäßigen Ausgangs- und Eingangsortes nicht gebunden ist, auf dem Certifikat bescheinigt, und das Poststück mit dem Certifikat dem, dem Bestimmungsorte zunächst belegenen Zoll- oder Steuer- (oder Hallamte) zur Revision gestellt, welches damit, wie §. 8. vorgeschrieben, verfährt.

§. 10.

Die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse und was darauf Bezug hat, soll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 5. vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Tagegelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln statt finden.

Berlin, den 8. October 1829.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 51.)

No. 51.

Danzig, den 23. December 1829.

Die den 31. December c. a. fällig werdenden halbjährigen Zinsen von hiesigen Kämmerei-Schuldscheinen, können den 9. 13. und 16. Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr im Locale der Kämmerei-Kasse auf dem rechtstädtschen Rathhause gegen Einlieferung der Zins Coupons No. VIII. in Empfang genommen werden.

An diesen Tagen werden auch die rückständigen Zinsen früherer Termine gegen Einlieferung der betreffenden Coupons berichtigt.

Diejenigen, welche die fälligen Zinsen in jenen Zahlungstagen zu erheben unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie auf Befriedigung bis zum nächstfolgenden halbjährlichen Zins-Termin ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung warten müssen.

Danzig, den 10. December 1829.

Ober-Bürgermeister Bürgermeister und Rath.

Zur Verpachtung des im Michelauer Landschafts-Kreise belegenen adelichen Guts Gajewo auf 12. nach einander folgende Jahre von Johannis k. J. ab, haben wir einen Licitations-Termin auf den 8. Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Landschafts-

hause angesetzt, und laden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß jeder Licitant sich durch eine verhältnißmäßige Caution als bietungsfähig legitimiren muß.

Marienwerder, den 21. October 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Das im Erbhauptamte Dt. Eylau, 9 Meilen von Elbing gelegene Adel. Gut Frednau, bestehend aus 3. Vorwerken, und 2 regulirten Bauer-Dörfern und mit Ausschluß dieser

36 Hufen = Morgen 88 □Ruthen Vorwerksland und Wiesen,
27 — 17 — 232 — Wald,

culmisch oder 143 Hufen 28 Morgen 214 □Ruthen Preuß. enthaltend, soll in termino den 16. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr unter erleichternden Verkaufs-Bedingungen in unserm Geschäfts-Lokale, zum freiwilligen Verkauf licitirt werden. Diese und die Taxe, welche auf 14,862 Rthlr. abschließt, können in unserer Registratur vorgelegt werden, und dient zur Nachricht: daß $\frac{1}{12}$ des Gebots sogleich in Ostpreuß. Pfandbriefen deponirt werden muß. Mohrungen den 9. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die Adel. Theerwischschen, im Haupt-Amte Ortelsburg, 2 Meilen von Bischofsburg, 15 Meilen von Königsberg belegenen, aus

49 Hufen 18 Morgen 25 □Ruthen in 2 Vorwerken
26 — 12 — 113 — Wald
42 — 19 — 133 — regulirten Bauerländereien.

118 Hufen 19 Morgen 271 □Ruthen culmisch oder
268 — 18 — 67 — Preußisch.

bestehenden, im Jahr 1826 auf 26,953 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen in termino den 17. Februar 1830 Nachmittags um 3 Uhr im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten

Landschafts-Direktion, zum freiwilligen Verkauf, unter erleichternden Bedingungen, licitirt werden, im Termin aber muß ⅓ des Gebots in Ostpr. Pfandbriefen deponirt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe liegen in unserer Registratur zur Einsicht vor. Mohrungen, den 9. November 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Das den Bessertschen Erben zugehörige in dem adl. Gute Brodnitz gelegene erbpachtliche Mühlen-Grundstück, bestehend aus einer Kornmühle mit zwei unterschlächtigen Mahlgängen, einem Wohnhause mit der erstern unter einem Dache, einer Scheune, einem Stalle, einer Hufe Ackerland, ½ Morgen Wiesenwachs, und einem Küchengarten, soll wegen Abgaben-Reste öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf den 25. Februar k. a. anberaumt, und werden Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann.

Die Taxe, welche auf 582 Rthlr. 29 Sgr. abschließt, kann an jedem Sonnabende in unserer Registratur eingesehen werden. Carthaus, den 9. November 1829.

Adlich. Patrimonial-Gericht von Brodnitz.

Für den Bau der Chaussee zwischen Preuß. Holland und Elbing werden circa 500 vorgestählte Hämmer jeden von 6 Pfund Schwere gebraucht und soll die Beschaffung dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Verlautbarung der Offerten ist ein Licitations-Termin auf den 4. Januar 1830 Vormittags 11 Uhr im Geschäfts-Locale der Königl. Intendantur zu Elbing vor dem Konducteur Neufeldt anberaumt.

Danzig, den 12. December 1829.

Der Bau-Inspektor Dreves.

Die Hackenbude in Neupaleschken wird zu Ostern 1830 pachtlos und soll von neuem von diesem Zeitpunkte auf ein oder resp. drei Jahre meistbietend verpachtet werden. — Die

Ausbiethung geschieht in loco am 14. Januar 1830 um 2 Uhr Nachmittags und Pachtliebhaber werden ersucht, sich an gedachtem Tage einzufinden, ihre Gebote abzugeben und der Meistbietende hat eine Caution von 50 Rthlr. zur Sicherheit zu deponiren. Uebrigens sind die Bedingungen der Pachtung täglich beim Unterzeichneten einzusehen.

Qwids, bei Stargardt, den 2. December 1829.

Der Landschafts-Deputirte v. Ossowski.

Behufs der Coupirung des Dünen-Durchbruchs zwischen Neufahrwasser und Brösen, sollen auf Verfügung der hiesigen Königl. Hochlöblichen Regierung nachstehende Lieferungen und Leistungen an Mindestfordernden ausgeboten werden.

1) Die Lieferung von 578½ Schock Faschinen bis unmittelbar auf die Baustellen. Von diesen können 200 Schock aus jeder Art Bauholz, dagegen müssen 378½ Schock unbedingt aus lebendigem und gesundem Weiden- und Schwarzpappelstrauch bestehen. Acht Schock dieser Faschinen müssen eine compakte Cubikruthe bilden und müssen daher die Faschinen dreimal festgebunden sein.

2) Die Lieferung von 530 Schock Bindweiden und

3) Die Lieferung von 235 Schock Faschinenpfähle von 4 Fuß Länge und 1½ bis 2 Zoll Stärke, bis unmittelbar auf die Baustellen.

4) Die Anfuhre von 2500 Schachtruthen Sand bis auf durchschnittlich 30 Ruthen Entfernung,

5) Die Anfuhre von 20,000 Bunde Sandgraspflanzen, mehr oder weniger, jedes Bund zu 60 bis 75 Stück Pflanzen, aus der Nehrung von der Gegend bei Heubude und Neufähr, und

6) Die Anfuhre von 30 vierspännigen, 216 Cubikfuß enthaltenden Fudern Sandweidenstrauch, mehr oder weniger, bis auf durchschnittlich ¼ Meile Entfernung.

Die Ausbietung dieser Gestenstände geschieht im Wege der Submission. Die Offerten müssen in den wohlversiegelten, an die hiesige Königl. Dünen-Bau-Inspektion gerichteten Submissions-Schreiben klar und ohne Bedingungen ausgedrückt, und müssen Name und

Wohnort der Submittenten deutlich angegeben sein. Die Submissionen sind bis zum 9. Januar a. k. einzureichen und steht an diesem Tage Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten, Neugarten Nro. 500. der Termin zur Eröffnung der Submissionsschreiben und weiteren Verhandlung an; welcher daher von den Interessenten wahrzunehmen ist.

Zur ferneren Richtschnur wird folgendes vorbedungen. Die Ablieferung der Materialien sub No. 1. 2. und 3. muß unbedingt sofort nach beendeten Frühjahrs-Eisgange der Weichsel erfolgen und binnen 3 Wochen ganz vollzogen sein. Die Anfuhre sub No. 4. beginnt im nächsten Frühjahre mit dem Anfange des Baues und muß ununterbrochen, bis zur gänzlichen Beendigung binnen wenigstens 6 Wochen, fortgesetzt werden: Die Anfuhren sub No. 5. 6. müssen nach dem Bedürfnisse theils im Frühjahre, theils im Herbste k. J. geleistet werden, wobei die besonderen Anweisungen, von Seiten des Unterzeichneten, zu befolgen sind. Bei mangelhafter Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen wird auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, alles Fehlende oder Versäumte für jeden dann anderweitig zu bedingenden Preis ergänzt und vollzogen, weshalb nur solche Personen zu den Unternehmungen zugelassen werden, die im anberaumten Termine ihre Leistungsfähigkeit nachweisen können. Sämmtliche aus den resp. Geschäften entspringenden Kosten, namentlich die Bekanntmachungskosten und Stempelgebühren, tragen allein die Entrepreneurs.

Danzig, den 14. December 1829.

Der Königl. Dünen-Bau-Inspektor Krause.

Der für den Fiskus disponible Antheil des Schlawoschiner Bruchs, im Bereiche des unterzeichneten Domainen-Amts, ohnweit der Ostsee in der Gegend von Karwenbruch belegen, und 422 Morgen 110 □Ruthen groß, soll auf Anordnung der Königl. Regierung vom 1 Januar 1830 ab, entweder im Ganzen oder in angemessenen Parcellen, durch öffentliche Licitation auf 3 hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu stehet auf Donnerstag den 24. d. M. bis Nachmittags 4 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Locale Termin an, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt mit Vorbehalt höherer Genehmigung.

Czechoczin, den 5 December 1829.

Königl. Domainen-Amt Putzig.
Meske.

Wir sind höhern Orts beauftragt worden, Contracte zur Lieferung von fichtenen und birkenen Holzkohlen abzuschließen und laden daher die Herren Hammer-Besitzer und Schmiede ein, sich wegen der Bedingungen und Preise gefälligst in unserm Comtoir zu melden. Danzig, den 15. December 1829. F. Böhm & Höpfner.
Hundegasse No. 263.

Den resp. Herren Schäferei-Besitzern ermangle ich nicht hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich medio Januar k. J. zur Classificirung der Schaafheerden von hier nach Pommern abzugehen gedenke.

Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen wie in diesem Jahre, nämlich:

für ganze Heerden a Einen Thaler pro 100 Stück; für Mutterschaafe und Jährlinge a Einen Thaler Zehn Silbergroschen pro 100 Stück,

unterziehen. Diejenigen Herren, die hierauf reflektiren, bitte ich höflichst, mir in Zeiten ihre geehrten Aufträge zukommen zu lassen, so wie ich auch diejenigen resp. Herren, welche ihre diesjährige Zuzucht k. J. klassifizirt zu haben wünschen, ganz ergebenst ersuche, mich hiervon frühzeitig zu benachrichtigen.

Außerdem bin ich, in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, bereit, Aufträge auf jede Gattung Schaafböcke anzunehmen, em-

pfehle mich daher den resp. Herren Schäferei-Besitzern, welche deren bedürfen, zu allen Aufträgen dieser Art, und verspreche die reellste und billigste Bedienung.

Danzig, den 7. December 1829.

J. C. Pausch.

Wollsortirmeister in der Wollsortirungs-Anstalt des Herrn Gützlaff. Niederstadt, No. 483.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 52.

Danzig, den 30. December 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Vereidigung der Land-Gensd'armen und deren Entlassung auf administrativem Wege betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß die Land-Gensd'armen, als solche, besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom General-Lieutenant von Tippelskirch vorgeschlagene und von oben gedachten Ministerien revidirte Eidesformel und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gensd'armen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren Militair-Vorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militairischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gensd'armen auf administrativem Wege genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civil-Beamten im administrativem Wege gegebenen Vorschriften vom 21. Februar 1823, 16. August 1826 und 24. September 1827 erfolgen könne, und sind dabei, in Hinsicht auf die Form des Verfahrens, die beiden Fälle zu unterscheiden:

a, wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten,

b, wenn sie wegen unmoralischer Führung, erforderlich wird.

Im ersteren Falle ist die Einleitung des Verfahrens, nach dem Vorschlage der mehrgedachten Ministerien, von den Militair- und Civil-Vorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, und bleibt den Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. Februar 1823 oder, insofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1826 zu verfahren.

Im letzteren Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militair-Vorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gensd'armerie, durch das Kriegs-Ministerium an das Staats-Ministerium zu bringen, wobei Ich noch festsetze daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienst entfernten Gensd'armen nur in sofern Invaliden-Wohlthaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gensd'armerie Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staats-Ministerio die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmungen anheim. Berlin, den 22. August 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium

wird in Folge einer Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 10. d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. December 1829.

(No 2.) Das Journal für reine und angewandte Mathematik herausgegeben vom Herrn Geheimen Ober-Bau-Rath Crelle betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten hat uns bekannt gemacht, daß der Herr Geheime Ober-Bau-Rath Crelle zu Berlin seit dem Anfange des Jahres 1826 ein Journal für reine und angewandte Mathematik heraus giebt,

welches nach den kompetenten Urtheilen von Sachverständigen ganz geeignet ist, ein Bedürfniß für die Mathematik, welcher noch keine ähnliche Zeitschrift in Deutschland gewidmet ist, zu befriedigen und ein gründliches Studium dieser Wissenschaft zu befördern.

Das Erscheinen dieser Zeitschrift, deren ausgezeichneter Werth von den vorzüglichsten Mathematikern des Inn- und Auslandes anerkannt worden ist, wird daher hierdurch zur Kenntniß gebracht, und der Ankauf derselben ganz besonders den Bürgerschulen unseres Verwaltungs-Bezirks empfohlen.

Ein Exemplar dieses Journals für den ganzen Jahrgang kostet 4 Rthlr.

Wir bemerken noch, daß dem Herrn Geheimen Ober Bau-Rath Crelle für die Versendung seines Journals die Portofreiheit bewilligt ist, und daß derselbe daher die Bestellungen auf diese Zeitschrift direkte und nicht durch die Buchhandlungen zu erhalten wünscht. Danzig, den 9. December 1829.

(No. 3.) Nachricht für Rheder und Schiffer.

Das Kaiserlich Russische Departement für den auswärtigen Handel hat Verhaltungs-Befehle für die Schiffer, welche Russische Häfen besuchen, erlassen. Von diesen im Druck erschienenen Verhaltungs-Regeln haben wir den Königl. Polizei-Behörden zu Danzig und Elbing, und den Herren Aeltesten der Kaufmannschaften beider Orte, so wie den Lootsen-Commandeurs in Fahrwasser, Exemplare zugefertiget, worauf die nach Rußland handelnden Rheder und die dahin fahrenden Schiffer mit dem Ueberlassen aufmerksam gemacht werden, die besagten Verhaltungs-Regeln bei den genannten Behörden einzusehen.

Danzig, den 6. December 1829.

(No. 4.) Ueber die Schutzblatter-Impfung im Jahr 1828.

Das Impfgeschäft in dem verflossenen Jahre ist nicht so erfolgreich gewesen, als in dem vorhergehenden Jahre, weil mehrere herrschend gewesene Krankheiten, besonders das kalte Fieber und der Keichhusten hierauf sehr nachtheilig und stöhrend eingewirkt haben.

Es sind im Jahre 1828 geimpft		10791
im Jahre 1827		13777
folglich jetzt weniger		2986

Auch im Vergleiche gegen die Bevölkerungsliste pro 1828 findet sich ein, obgleich nicht so bedeutender, Unterschied, denn nach dieser sind geboren . . 13594

Davon gehen jedoch ab:

die Todtgebornen	329	
die im ersten Jahre Verstorbenen	2231	
		2560
zur Impfung sind also übrig geblieben		11034
geimpft sind, wie schon angeführt, im Jahr 1828		10791
mithin sind		243

weniger geimpft, als geimpft werden sollten.

Bei den angeführten nachtheiligen Einwirkungen auf das Vaccinations-Geschäft ist dieses Resultat nicht völlig befriedigend, und wenn wir gleich die Bemühungen der Polizei-Behörden und der Medizinal-Personen nicht verkennen wollen, so müssen wir denselben doch zugleich ernstlichst zur Pflicht machen, dem Gegenstande die verdoppelte Aufmerksamkeit zu widmen, vorzugsweise dafür zu sorgen, daß die übergangenen Kinder, so weit es nicht, wie wir erwarten, in diesem Jahre schon geschehen, nachträglich geimpft werden, auch, daß dieses geschehen und wie weit es unterblieben und welche Maaßregeln in der letztern Beziehung ergriffen worden, uns bis zum 1. Februar k. J. ausführlich anzuzeigen.

Schlüßlich bemerken wir noch, daß unser Verwaltungs-Bezirk von den natürlichen Menschenpocken auch im Jahr 1828 nicht verschont geblieben und diese Seuche in den Grenzörtern unseres Departements sich gezeigt hat, wo sie, wie dies gewöhnlich geschieht, von aussen her dahin verschleppt worden. Der weitern Verbreitung derselben ist zwar durch zweckdienliche Maaßregeln sogleich vorgebeugt worden, indessen sind doch daran im Ganzen 10 Personen verstorben. Danzig, den 7. December 1829.

(No. 5.) Die Ablösung der kleinen Domanial Renten betreffend.

Die unter dem 25. August 1828 (No. 37. Amtsblatt) von uns zur Achtung bekannt gemachte Verfügung des Königl. hohen Finanz Ministerii vom 8. August 1828, nach welcher durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. August 1828 die Ablösung der kleinen Domanial-Renten bis zum Jahres-Betrage von Einem Reichsthaler einschlüßlich, zu sechs Prozent oder zum 16⅔ fachen Betrage bis zum letzten December 1830 nachgegeben worden ist, wird den hiebei interessirenden Individuen hiedurch in Erinnerung gebracht, um von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen. Danzig, den 5. December 1829.

(No. 6.) Wegen Auflösung der Brauer-Innung zu Elbing.

Nachdem die Mitglieder der Brauer-Innung in Elbing den Antrag formirt haben, daß der unter ihnen bestandene Zunftverband aufgelöst werden möge und diesem Antrage auf die gesetzlich erlassenen öffentlichen Aufforderungen von Niemanden widersprochen, auch kein Anspruch an den Verband angemeldet worden ist, so wird die gedachte Brauer-Innung zu Elbing hierdurch für aufgelöst erklärt. Danzig, den 28. November 1829.

(No. 7.) Viehkrankheiten betreffend.

In der Stadt Putzig ist unter den Schaafen eines Bürgers die Pocken-Krankheit und unter dem Rindvieh eines Eigenthümers zu St. Albrecht auf dem linken Ufer der Radaune die Lungenseuche ausgebrochen.

(Fortsetzung der im vorletzten Stücke abgebrochenen Nachweisung der Zollstraßen.)

Provinz.	Haupt-Aemter. No.		Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Sachsen.	18	Gordemitz.		Schildau.	Von Oschatz.	Durch den Wald auf das Dorf Schilderhain auf Schildau, über den Viehmarkt durch die Ledergaße zum Amte.
	19	Mühlberg.			1 Elbstrom.	
					2 Von Dresden.	Ueber das Dorf Beragk direkt auf Mühlberg durch das Kniffer-Thor die Hohe- und Pfarrgasse über den Markt zum Amte.
			1	Beragk.	Von Dresden.	Wie ad 2.
			2	Elsterwerda.	Großenhain.	Von der Grenze bis zum Dorfe Krauschütz unmittelbar zum Amte.
			3	Ortrand.	Großenhain.	Unmittelbar von der Grenze durch die zur Stadt Ortrand gehörigen Scheunen, zum Amte.

Benennung des Anfage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	von dem
			Oschatz. Wurzen.	Torgau.	Schilda.	Zollamte.
1	Elbstrom.		Oschatz. Strehla. Großenhain.	Mühlberg	Mühlberg.	Haupt-Zollamte.
2	Von Mühlberg.	Ueber den Markt durch die Pfarr- und Hohe-Gasse zum Kniffen-Thore hinaus, durch die Scheunen nach den Weinbergen, bis in die Nähe des Dorfs Burgsdorf, in die von Großenhain kommende Poststraße, und von hier: a, auf Burgsdorf, Moglenz, bei dem Dorfe Zausitz vorüber, zur Binnenlinie, und: b, die Straße auf Herzberg verfolgend, über Cosdorf zur Binnenlinie.	Großenhain	Cosdorf.		Zoll-Amte.
			Großenhain.	Elsterwerda.	Elsterwerda.	Zoll-Amte.
			Königsbrück. Großenhain.	Ortrand.	Ortrand.	Zoll-Amte.

Provinz.	Haupt-Aemter. No.	Dazu gehörige Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse. No.	Straße von der Grenze bis zur Hebestelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Schlesien.	20 Hoyerswerda.		1 Von Bautzen.	Durch die Heide auf Wartha und über Torchen-Mautzendorf und Zeisig auf Hoyerswerda zum Amte.
			2 Von Dresden.	Ueber die Grenze auf Bernsdorf, und über Klein-Neida nach Hoyerswerda.
		1 Bernsdorf.	1 Von Dresden.	Wie ad 2.
			2 Von Camenz.	Wie ad 2.
		2 Wartha.	Von Bautzen.	Wie ad 1.
		3 Liebta.	Von Bautzen.	Unmittelbar von der Grenze zum Amte.
		4 Tauban.	Von Bautzen.	Unmittelbar auf Tauban.
	21 Reichenbach.		Von Löbau.	In gerader Richtung dem Dorfe Nieder-Reichenbach entlang, zum Amte.
		1 Radmeritz.	Von Ostritz.	In gerader Richtung zum Amte.
		2 Seidenberg.	Von Ebersdorf.	Ueber die Wittichbache nach Seidenberg zum Amte.
	22 Liebau.	3 Schwerta.	Von Heinersdorf	In gerader Richtung zum Amte.
			Von Königshayn.	Ueber Dittersbach und die zu Liebau gehörige Vorstadt zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Ansage-Postens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.		Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außerhalb der Zollinie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Wartha.	Von Hoyerswerda.	Auf der Chaussee, der sogenannten schwarzen Pumpe vorbei bis Spremberg.	Ruhland in Sachsen.	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.	Haupt-Zoll-Amte.
Bernsdorf.	Desgl.	Ueber die Dörfer Nardt und Teschwitz bis vor Senftenberg.	Königsbrück in Sachsen.	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.	Haupt-Zoll-Amte.
			Königsbrück	Hoyerswerda.	Bernsdorf.	Zollamte.
			Bautzen.	Hoyerswerda.	Warth.	Zollamte.
			Bautzen.	Muskau.	Lieska.	Zollamte.
			Bautzen.	Rothenburg.	Tauban.	Neben-Zollamte.
	1 Von Reichenbach.	Ueber Ober-Reichenbach, Markersdorf und Hottendorf durch die Reichenbacher Vorstadt auf Görlitz.	Löbau in Sachsen.	Görlitz.	Reichenbach.	Haupt-Zollamte.
	2 Von Reichenbach.	Ueber Biesig, Dittmannsdorf, Arnsdorf, Ullersdorf und Jenkendorf bei Niesky.	Zittau in Sachsen.	Görlitz.	Radmeritz.	Neben-Zollamte 1.
			Friedland in Böhmen.	Seidenberg. Görlitz. Lauban.	Seidenberg.	Neben-Zollamte 1.
Zu Dittersbach.	Liebau.	Durch die zu Liebau gehörige Nieder-Vorstadt Reich-Heinersdorf nach Landeshut, zur Binnenlinie.	Trautenau in Böhmen.	Landeshut.	Liebau.	Haupt-Zollamte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Herren Vorsteher der Lehranstalten, so wie überhaupt das gelehrte Publikum auf die Fortsetzung der in Berlin erscheinenden Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, welche sich durch ihre streng wissenschaftliche Tendenz auszeichnen, Behufs deren wünschenswerthen weiteren Verbreitung hierdurch aufmerksam.'

Danzig, den 17. December 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Den Untergerichten in Westpreußen wird bekannt gemacht, daß Quittungen, welche als Beläge den Vormundschafts-Rechnungen beigefügt werden, in vermögenden Vormundschafts-Sachen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein müssen, weil Vormundschafts-Behörden gleichfalls zu den im Gesetz benannten öffentlichen Behörden zu rechnen sind.

Marienwerder, den 4. December 1829.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurth am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Postmeister getroffene, Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurth am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Post-Anstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewand-

niß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7. December 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Personal-Chronik.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Barendt, Herrn Dr. Buslaw, die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Groß-Montau und Viesterfelde verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Die Kreis-Versammlung des Stargardter Kreises hat

den Gutsbesitzer von Piwnitzki auf Malsau,

und den Gutsbesitzer von Kalkstein auf Klonowken,

desgleichen hat die Kreis-Versammlung des Berenter Kreises

den Landschafts-Rath v. Szedlin Czarlinski

und den Gutsbesitzer Hauptmann Blumhoff,

zu Kreis-Deputirten erwählt, welche Wahlen von uns bestätigt worden sind.

Der bisherige Stadtverordnete Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Pudor zu Schöneck ist von den dortigen Stadtverordneten zum Rathmann und unbesoldeten Mitgliede des Magistrats daselbst, auf 6 Jahre gewählt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätiget worden.

Der invalide Unteroffizier Carl Heimlich ist zum Executor bei der Forstkasse zu Stargardt auf Kündigung angenommen; ferner:

Der Invalide Jakob Rest zum Chaussee-Wärter des IV. Distrikts auf der Straße zwischen Hohenstein und Rosenberg;

Der Invalide Johann Albuhn, als Chaussee-Wärter als des XI. und XII. Distrikts der Kunststraße von Czarlin bis Stargardt;

Der Invalide Christoph Pelz als Chaussee-Wärter des XIII. und XIV. Distrikts auf derselben Straße; sämmtliche drei Individuen ebenfalls auf Kündigung.

Der bisherige Hülfs-Aufseher Andreas Bublitz ist zur einstweiligen Verwaltung der Unterförster-Postens zu Debrino im Forst-Revier Philippi, in Stelle des vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzten Unterförster Arendt befördert worden.

Der Haupt-Amts-Diener Conrad in Marienwerder ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt, und in dessen Stelle der vormalige freiwillige Jäger Wilcke als Amts-Diener bei dem Haupt-Steuer-Amte Marienwerder auf Kündigung angestellt.

Bei dem in Preuß. Stargardt in Stelle des bisherigen Unter-Steuer-Amts eingerichteten mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretenden Haupt-Steuer-Amte sind folgende Beamten angestellt:

Der Ober-Steuer-Inspektor, Steuer-Rath Korneck,
Der Haupt-Steuer-Amts-Rendant Zaabel,
Der Haupt-Steuer-Amts-Controlleur Simon,
Der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Termer,
alle bisher in gleicher Eigenschaft in Graudenz,

und als Haupt-Amtsdiener der bisherige Executor Itirch zu Stargardt.

Der Thorkontrolleur Graumann zu Elbing wird vom 1. Januar fut. ab, Chausseezoll-Erheber bei der Barriere Altstädterfähre und an dessen Stelle tritt der zeitige Chausseezoll-Erheber Balzer.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 52.)

No. 52.

Danzig, den 30. December 1829.

Das bei Wartenburg, 11 Meilen von Braunsberg, belegene aus

10 Hufen 26 Morgen 19 □ Ruthen culmisch, oder
24 — 18 — 18 — preußisch.

bestehende, im Jahr 1827 auf 1867 Rthlr. abgeschätzte adel. Gut Lengainen soll in termino den 19. Februar 1830 Nachmittag um 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer unter erleichternden Bedingungen zum freiwilligen Verkauf von neuem licitirt werden. Taxe und Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur vorgelegt und $\frac{1}{12}$ des ganzen Gebots muß im Termin in Ostpr. Pfandbriefen deponirt werden.

Mohrungen, den 20. October 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zum Verkaufe des der Westpreuß. Landschaft gehörigen im Michelauer Landschafts-Kreise sub No. 45. der Hypotheken Registratur belegenen auf 10,810 Rthlr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzten adel. Guts Kl. Nadowiska haben wir einen anderweitigen öffentlichen Licitationstermin auf den 11. März fut. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschafts-Hause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbart und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direktion der Kauf-Contract sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe der Guts so wie die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 7. December 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion

Die adel. Bergenthalschen, aus 3 Vorwerken und einem Bauerndorf bestehenden, bei Bischofsburg im Ermlande, 12 Meilen von Königsberg belegenen, 72 Hufen 18 Morgen 62 □Ruthen preußisch ohne die Bauerländereien enthaltenden, im Jahr 1825 auf 17325 Rthlr. abgeschätzten Güter, sollen, weil sich im letzten Licitations-Termin, kein annehmlicher Käufer gefunden, im Termin den 20. Februar k. J. M. 10 Uhr in unserm Geschäftslokale unter erleichternden Bedingungen, von Neuem zum Verkauf licitirt werden.

Die Taxe und Licitations-Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur vorgelegt werden und muß der Meistbietende $\frac{1}{10}$ des ganzen Gebots im Licitations-Termine in Ostpreuß. Pfandbriefen ad deposita einzahlen.

Mohrungen, den 11. December 1829.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die im Stargardtschen Kreise belegenen Güter Alt- und Neu-Paleschken, welche der Landschaft adjudicirt sind, sollen im Wege der Licitation wieder verkauft werden; wozu wir einen Bietungs-Termin auf den 13. Februar 1830 Nachmittag 3 Uhr im Landschaftshause angesetzt haben, und zahlungsfähige Käufer, die sofort eine Caution von 2000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren und Pfandbriefen leisten können, einladen. Die Güter sind auf 20381 Rthlr 20 Sgr. landschaftlich abgeschätzt, und die Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehen. Danzig den 5. December 1829.

Königl. Westpreuß. Provinzial Landschafts-Direktion.

Die Haakenbude in Neupaleschken wird zu Ostern 1830 pachtlos und soll von neuem von diesem Zeitpunkte auf ein oder resp. drei Jahre meistbietend verpachtet werden. — Die

Ausbiethung geschieht in loco am 14. Januar 1830 um 2 Uhr Nachmittags und Pachtliebhaber werden ersucht, sich an gedachtem Tage einzufinden, ihre Gebote abzugeben und der Meistbietende hat eine Caution von 50 Rthlr. zur Sicherheit zu deponiren. Uebrigens sind die Bedingungen der Pachtung täglich beim Unterzeichneten einzusehen.

Owids, bei Stargardt, den 2. December 1829.

Der Landschafts-Deputirte v. Offowski.

Die hiesige Stadtwachtmeister und Executor-Stelle, welche ein Einkommen von 48 Rthlr. Gehalt und 8 Rthlr. Wohnungs-Miethe trägt, ist vacant.

Invaliden welche mit einem Civil-Versorgungsschein versehen, der polnischen Sprache mächtig, lesen, und ziemlich geläufig schreiben können, sich auch über ihre moralisch gute Führung durch gültige Atteste ausweisen können, werden aufgefordert, sich bis zum 1. März 1830 hier zu melden. Schöneck, den 15. December 1829.

Der Magistrat.

Wir sind höhern Orts beauftragt worden, Contracte zur Lieferung von fichtenen und birkenen Holzkohlen abzuschließen und laden daher die Herren Hammer-Besitzer und Schmiede ein, sich wegen der Bedingungen und Preise gefälligst in unserm Comtoir zu melden. Danzig, den 17. December 1829. F. Böhm & Höpfner.

Hundegasse No. 263.

In Gefolge der in unserer Anzeige über die 4. Verloosung von 120,000 Rthlr. Elbinger 5 procentiger Stadt-Obligationen vom 24. September d. J. enthaltenen Bemerkung, daß wir bald mit weiteren Kündigungen zur Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ Procent pro anno fortzufahren gedächten;

kündigen wir nun hiemit die sämmtlichen noch im Umlauf befindlichen 5 procentigen Elbinger Stadt-Obligation, welche nicht bis zum 1. Januar f. zur Belassung a 4½ Procent Zinsen angemeldet sein werden, ohne weiteres dergestalt:

daß solche nach Verlauf von 3 Monaten, und zwar in der Zeit vom 10. bis zum 20. April

k. J. bei der hiesigen Stadtschulden-Tilgungs-Kasse persönlich oder durch einen Kommissionair, wozu wir den Herrn L. S. Hirsch vorschlagen, gegen Einlieferung der Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons von litt. B. bis Z. incl. benebst den bis dahin fälligen 4 jährigen Zinsen pro Coupon R zu erheben sind.

Der Zinsenlauf hört 3 Monate nach der öffentlichen Kundwerdung dieser Bekanntmachung auf und nach dem 20. April k. wird das unerhobene Geld zum gerichtlichen Depositorio auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers und resp. Inhabers der Obligationen abgeliefert werden.

Die unmittelbare Einsendung der Obligationen und Koupons an die besagliche Kasse, kann indessen nicht gestattet werden, und eben so wenig die Kasse mit Absendung der baaren Gelder sich befassen.

Elbing, den 24. December 1829.

Der Magistrat.

Das Kirchenland in Bobau, welches eine Hufe culmisch enthält, soll von Johanni k. J. ab mit den dazu gehörigen Gebäuden auf anderweite 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Der Licitations-Termin hiezu steht auf Dienstag den 5. Januar 1830 des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in dem unterzeichneten Amte an und können die Pachtbedingungen hier täglich eingesehen werden. Nicht als völlig sicher bekannte Pachtliebhaber müssen eine angemessene Caution bestellen ehe dieselben zum Bieten gelassen werden.

Nach 4 Uhr Nachmittags werden keine Gebote mehr angenommen.

Kucborowo, den 14. December 1829.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

Register

der

Ursprungs-Zeugnisse

über

den Vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen

zwischen . . . . . .

für das Jahr 18

geführt vom . . . Amte zu . . . . .

Nachrichtlich.

Dieses Register wird nach Jahres-Abschnitten geführt, aber vierteljährlich geschlossen.

Ueberhaupt.

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Namen des Waarenführers.	Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maaßstäben des Tarifs, beim Gewicht nach brutto und netto, Zahl der Kollis und deren Zeichen und Nummer.	Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den Verschluß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Ausgehende Gegenstände.		Eingehende Gegenstände.			Der Depositenschein ist bescheiniget zurückgekommen am	Bemerkungen.
Bezeichnung des Eingang-Amtes.	Anmerkungen wegen Sicherheit-Bestellung.	Des mitgekommenen Ursprung-Zeugnisses.				
		Nummer.	Datum.	Ausstellungsort.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

3)(

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände

welche Endes-Unterzeichneter von hier mit . . binnen . . Tagen über das . . . Amt zu . . . auszuführen beabsichtiget, um sie über das . . . Amt zu . . . . an den . . . . . zu . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . . . . versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

den ten 18

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

1. Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hiedurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheiniget.

den ten 18

(L. S.) (zuständige Behörde,)

(Oder)

2. Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheiniget wird, sind hier revidirt und

a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;

b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erklärt.

c) Die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss, und derselbe ist wie folgt angelegt.

(Name des Orts) den ten 18

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Zeugniss unter 1 oder 2 anzuwenden.

Nummer des Ursprungzeugniß-Registers.

C. Zeugniß des Ausgangamtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheiniget das unterzeichnete . . . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

a) die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluss des . eingetroffen;

b) die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugniss übereinstimmend befunden

c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen wie folgt erklärt; .

d) für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schaafwolle etc.) im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut angestempelten Depositen-Scheins des Amtes {hier / zu . . . . .} Sicherheit bestellt;

e) die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss, und derselbe ist vom . . Amte {hier / zu . . .} wie folgt angelegt.

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur in sofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum . . . ten . . 18 bei dem . . . . Amte zu . . eintreffen.

(Ort) den ten 18

(L. S.) (Namen des Amtes.)

D. Eingangs-Bescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den ten 18 hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in das Register über die Ursprungs-Zeugnisse unter No. . . . . eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angestempelt gewesene Depositenschein, mit der Eingangsbescheinigung versehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Bestimmungsorte wegen zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

(Ort) den ten 18

(L. S.) (Unterschrift des Amtes.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Betrifft die Wiederherstellung der Passage auf den Chaussee- und Landstraßen bei entstehenden Schnee-Anhäufungen, und die Verpflichtung der Einsaßen den Königl. Posten in Gefahr und Nothfällen Hülfe zu leisten.

Mit Bezug auf unsere, in dem 48. Stücke dieses Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 8. v. M. werden die betreffenden Communen und Grundbesitzer in Folge einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 6. v. M. hiedurch wiederholentlich dringend aufgefordert und angewiesen, ihrer Verpflichtung zur Wegschaffung der die Passage behindernden oder beschwerenden Schnee-Anhäufungen auf den Chausseen und Landstraßen pünktlich nachzukommen, indem in allen Fällen, wo dieselben sich hierin säumig oder lässig finden lassen sollten, die wirksamsten Zwangsmaaßregeln wider die Säumigen eintreten müssen.

Zugleich wird den Ortsbewohnern hierdurch erneuert zur Pflicht gemacht, den Königl. Posten in Gefahr und Nothfällen, nach Kräften, schnelle und thätige Hülfe zu leisten. Die Königl. Post-Verwaltung wird alle daraus entstehenden Kosten den Hülfsleistenden pünktlich erstatten, auch in den Fällen, wo besondere Anstrengung nöthig gewesen, und besondere Bereitwilligkeit bethätigt worden ist, diese durch außerordentliche Belohnungen anerkennen.

Danzig, den 3. December 1829.

(No. 2.) Betrifft die Bevölkerungs-Listen für das Jahr 1829.

Den Herren Geistlichen unseres Departements bringen wir hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1829 anzufertigenden Bevölkerungs-Listen, und deren Einsendung bis zum 25. Januar k. J. an die Herren Landräthe, im Verfolg der früheren Verfügungen über diesen Gegenstand, namentlich der Circulair-Verfügung vom 30. October 1825, in Erinnerung. Diejenigen Herren Geistlichen welche mit den nöthigen Exemplaren des Formulars zu den diesfalligen Listen nicht versehen sind, haben uns Ihren Bedarf schleunigst und längstens bis zum 2. Januar f. a. anzuzeigen.

Danzig, den 11. December 1829.

(No. 3.) Jahrmärkte in Stargardt betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Stargardt in Westpreußen am Montage nach heiligen 3 Königen künftigen Jahres, Jahrmarkt und

am Freitage vorher Viehmarkt stattfinden wird, daß aber künftig dieser Markt ganz wegfällt und durch einen stets Montag vor Weihnachten dort abzuhaltenden Markt ersetzt werden soll. Danzig, den 12. December 1829.

(No. 4.) Die Chaussee-Freikarten betreffend.

Diejenigen Königl. Beamten, welche mit Chaussee-Geld-Freikarten versehen sind, werden hiedurch aufgefordert, solche durch die Kreis-Landräthe im Laufe dieses Monats an uns Behufs der Prolongation für das Jahr 1830. einzusenden.

Danzig, den 3. December 1829.

(No. 5.) Die Zahlung der Invaliden Gnadengehälter und Wartegelder betreffend.

Nach einer Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie Departements im hohen Krieges-Ministerio vom 10. d. M. soll die bisher stattgefundene, durch den §. 31. der Instruktion vom 8. Mai 1810. vorgeschriebene, Justifikation der Zahlungen an Invaliden Gnaden-Gehalten und Wartegeldern, vom 1. Januar 1830 ab eine Abänderung in der Art erhalten, daß die, über das dem Invaliden bewilligte Militair-Gnaden-Gehalt oder Wartegeld sprechende Assignation dem Invaliden von der Zahlung leistenden Spezial-Kasse abgenommen wird und bei letzterer asservirt bleibt, der Invalide dagegen auf seine Kosten von der Kasse ein, mit seinem Namen, Datum und der Nummer ꝛc. der Assignation versehenes Quittungsbuch erhält, welches er zur Stelle bringt und worin die erfolgte Zahlung allmonatlich vermerkt wird.

Bei dem Abgange des Invaliden soll unter der, alsdann der Regierungs-Haupt-Kasse zurück zu reichenden Assignation von dem Curator der betreffenden Spezial-Kasse auf den Grund des Quittungs-Buches bescheiniget werden, bis für welchen Monat das Gnadengehalt oder Wartegeld gezahlt und allmonatlich regelmäßig abgehoben worden ist.

Diese Bestimmungen werden den sämmtlichen, für Rechnung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse Militair Gnadengehälter und Wartegelder zahlenden Spezial-Kassen hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, darnach vom 1. Januar 1830 ab zu verfahren.

Danzig, den 26. November 1829.

(No. 6.) Wegen des Martini-Markt-Preises in den Städten Danzig und Elbing.

Die diesjährigen nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 74. festgesetzten Martini-Durchschnitts-Markt-Preise, sind

1) in Danzig.

pro Scheffel	Roggen auf	29 Sgr.	Pf.
= =	Gerste =	22 —	6 —
= =	Hafer =	15 —	6 —

2) in Elbing.

pro Scheffel	Roggen auf	29 —	3 —
= =	Gerste =	22 —	3 —
= =	Hafer =	13 —	6 —

welches hierdurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 25. November 1829.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Nachstehend benannte Kandidaten der Theologie als:

1) Heinrich Adolph Herkt, zur Zeit Gouverneur am Kadettenhause zu Kulm,
2) Carl Christian Friedrich Schmidt aus Lenzen in der Provinz Brandenburg,
3) Martin Wilhelm Spreer, zur Zeit Rektor der Stadtschule zu Mk. Friedland,
4) Carl Rudolph Kossak aus Gallingen in Ostpreußen,
5) August Samuel Meller aus Praust bei Danzig,
6) Friedrich Wilhelm Wilm aus Lindenau im Marienburgischen Kreise,

sind nach überstandener Prüfung pro ministerio von dem Königl. Konsistorio für wahl- und präsentationsfähig zum evangelischen Predigt-Amte erklärt worden.

Danzig, den 14. November 1829.

Sicherheits-Polizei.

Der in der Nacht zum 20. September c. aus dem hiesigen Stadt-Lazareth entwichene und von dem Polizei-Präsidio hieselbst am 21. September d. J. steckbrieflich verfolgte Martin Janzen, ist dingfest gemacht und nach Graudenz transportirt worden.

Danzig, den 22. November 1829.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google